BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-83112	Dr. Suchanek	DW 46	14. Dezember 1987

Betrifft
Naturgebilde in den Gemeinden Schönau und Steinfelden/Günselsdorf; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Schönau/Tr. mit den Grundstücken Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, [69,] 116, 117 und 132, alle KG Schönau/Tr. zum **Naturdenkmal.**

Von dieser Naturdenkmalerklärung ist derjenige Bereich der Parz. Nr. 84, KG Schönau, der westlich des derzeit als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes liegt und sich bis zu der im Grundstückskataster der Gemeinde Schönau/Tr. ausgewiesenen Baufläche 3, inklusive des darauf befindlichen Gebäudes selbst, ausgenommen.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

1. Die Nutzung des Schloßparkes durch das Gendarmerieeinsatzkommando im bisherigen Umfang;

2. die Nutzung des sogenannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;

3. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parkes zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als "englischer Landschaftsgarten".

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 bis 4
§ 9 Abs. 5
§ 7 Abs. 2
Nö Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Der Schloßpark Schönau/Tr. besaß in der Rechtsform eines "Geschützten Landschaftsteiles" eine naturschutzbehördliche Unterschutzstellung. Diese Art der Unterschutzstellung wurde mit dem Naturschutzgesetz vom 14.1.1977, LGBl. 5500-0, aus dem Rechtsbestand eleminiert. Die Bezirkshauptmannschaft Baden hatte aus diesem Grund ersatzweise ein Verfahren zur Erklärung des Schloßparkes Schönau/Tr. zum Naturdenkmal einzuleiten, um die Integrität der Parkanlage in ihrem derzeitigen Zustand zu gewährleisten.

Das gemäß § 9 des Nö Naturschutzgesetzes abzuführende Verfahren hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntisse darüber zu erlangen, ob die im Nö Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden:

"Im Gegensatz zu vielen anderen Schloßgärten wurde der Park Schönau bereits bald nach seiner Fertigstellung ausführlich beschrieben und auch in Plänen dargestellt (vgl. die Zeichnungen von Hauptmann Viehbeck, 1812). Schönau gehört also wegen seiner romantischen Architekturen und Einrichtungen zu den bekannteren Gartenanlagen Niederöstereichs und Österreichs.

Was die Gartengestaltung anlangt, so ist freilich durch Jahrzehnte hindurch eine Betreuung im Sinne einer landschaftlich-räumlichen Gestaltung unterblieben. Dennoch könnte durch gezielte Maßnahmen der charakteristische Eindruck des Schönauer Schloßparkes als englischer Landschaftsgarten wieder hergestellt werden. Die wesentlichen Merkmale eines englischen Landschaftsgartens - wie sie unter Punkt 2.1. beschrieben wurden - blieben dem Schönauer Park erhalten. Der Umstand, daß Schönau - neben Laxenburg - wohl die Parkanlage mit den ausgeprägtesten romantischen Einrichtungen in Niederösterreich war, unterstreicht die Notwendigkeit der Unterschutzstellung.

Insgesamt ergibt die Bestandsaufnahme, daß es sich bei dem Schloßpark von Schönau um ein sehr frühes Beispiel einer Gartenanlage im landschaftlichen Stil in Niederösterreich - und wohl auch in ganz Österreich handelt. Trotz Veränderungen im Verlauf von fast 200 Jahren blieben die wesentlichen Gestaltungselemente dieses Gartens erhalten, sodaß der Schönauer Schloßpark auch heute zu den interessantesten Gartengestaltungen Niederösterreich gezählt werden muß. Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten, der historischen Entwicklung bzw. der Einordnung des Schloßparkes von Schönau in den zeitlichen Ablauf der Landschaftsgestaltung in Niederösterreich steht fest, daß es sich bei der gegenständlichen Parkanlage um ein Naturgbilde handelt, dem als gestaltendes Ele-

ment des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt."

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden von der Behörde kommissionelle Verhandlungen am 19. August 1987 und am 25. November 1987 abgeführt. Im Rahmen dieser Verhandlungen wurde den Parteien des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sowohl die Grundeigentümerin, Frau Alexandrine Happack, als auch die NÖ Umweltanwaltschaft und die betroffenen Gemeinden Schönau und Steinfelden haben sich mit der Unterschutzstellung im Falle der im Spruch dieses Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot einverstanden erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des

geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als ein sehr frühes Beispiel einer Gartenanlage im Stil eines romantischen englischen Landschaftsgartens in Niederösterreich besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahme eines Großteiles der Parz.Nr. 84, KG Schönau/Tr. von der Unterschutzstellung ist darin begründet, daß diese einerseits am Rande des Schloßparkes Schönau/Tr. liegt und andererseits, wie der Amtssachverständige in der kommissionellen Verhandlung vom 25. November 1987 ausgeführt hat, dieser Teil immer schon mit Wirtschaftsgebäuden (Gärtnerei) verbaut war. Da auf diesem Grundstück auch derzeit Wirtschaftsgebäude des Gendarmerieeinsatzkommandos vorhanden sind und sich in Zukunft die Notwendigkeit ergeben wird, weitere Garagen und Wohngebäude für Zwecke des Gendarmerieeinsatzkommandos zu errichten, konnte dieser für die Gesamtanlage geringfügige Teil des Schloßparkes von der Unterschutzstellung ausgenommen werden, ohne den kulturellen Wert dieser Anlage und somit den Wesensgehalt der Unterschutzstellungsmaßnahmen zu beeinträchtigen.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaß-

nahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hiefür vorgeschriebenen Auflagen, wie vorstehend dargelegt, keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) Frau Alexandrine Happack, Kirchengasse 19, 2525 Schönau/Tr.
2) das Gendarmerieeinsatzkommando, Kirchengasse 18, 2525 Schönau/Tr.
3) die Marktgemeinde in Schönau/Tr., z.Hd.des Herrn Bürgermeisters, 2525 Schönau/Tr.
4) die Marktgemeinde in Steinfelden, z.Hd.des Herrn Bürgermeisters, 2524 Steinfelden
5) die Nö Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

6) das Amt der Nö Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien,
   z.Hd.Herrn OBR Dipl.Ing.Dr. H. Reining
7) das Nö Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt,
   z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OBR
   Dipl.Ing. Kurt Klik

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Dieser Bescheid ist seit 31. Dezember 1987
rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:
Wolfsbauer
30. Juni 1988

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft
Kremsner KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	26.09.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Trassenführung für Künette und Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – folgende Maßnahmen gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung durchzuführen:

a) Errichtung einer Künette für Kanal, Gas, Telefon, Wasser und Strom

b) Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke

Projektsbeschreibung

a) Trassenführung für Künette:

Es soll eine Künette für Kanal, Gas, Telefon, Wasser und Strom gegraben werden. Diese soll vom Schloss ausgehend zuerst entlang der asphaltierten Fahrstraße, dann über die Wiese und weiters durch eine Schneise über den Bach hinweg zum Weg, der zur Asphaltfläche vor der Schule führt, verlaufen. Die Künette verläuft entlang

dieser Asphaltfläche parallel zum Gebäude bis zur linken Seite des ehemaligen Eingangtors der Schule an der Kirchengasse. Dem beigelegten Lageplan (Querschnitt Künette) ist zu entnehmen, dass die Breite der Künette für Wasser, Kanal, Strom und Gas 50 cm betragen soll, wobei Wasser und Kanal in einer Tiefe von 1 m und Strom und Gas in einer Tiefe von 80 cm verlegt werden sollen. Unmittelbar neben dieser Künette soll offensichtlich eine eigene Künette für den Telefonanschluss mit einer Breite von 10 cm und in einer Tiefe von 40 cm gegraben werden. Ob dies technisch möglich ist, wird bezweifelt, es wird daher von einer Künettenbreite insgesamt von ca. 70 cm auszugehen sein. Die nunmehr vorgesehene Trasse wurde auf einem Luftbildlageplan mit Kugelschreiber behelfsmäßig eingezeichnet. Die Variante 1 sowie ein Teilstück der Variante 2 wurden verworfen (im Plan hellblau eingezeichnet). Die nunmehrige Trassenführung wurde bei der Verhandlung am 13.07.2006 als günstigste Variante besprochen, bei der der geringste Eingriff in vorhandene Gehölzbestände erfolgt.

b) Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke:

Von der bestehenden Grabenbrücke soll der Weg in einem leichten Schwung den Bäumen nach links ausweichend direkt zur Wiese verlaufen und dann in einem Rechtsschwung, weiters in einem Linksschwung am Waldrand entlang zur Schneise, die zur Meiereikreuzung Führt (Weg in der Schneise ist vorhanden). Soweit möglich soll der ehemalige Wegverlauf genutzt werden. Dem Ansuchen wurden zwei Lagepläne hinsichtlich dieses Weges beigelegt, aktuell ist der Weg, der sich auf die Begehung vom 13.07.2006 bezieht.
Sowohl im Ansuchen als auch in den Projektsunterlagen wird auf eine Begehung am 13.06.2006 Bezug genommen. Richtigerweise fand die Begehung am 13.07.2006 im Rahmen der Naturschutzverhandlung statt. Der Fehler wurde in den Unterlagen berichtigt.

Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

Zu a) – Trassenführung für Künette:

1. Wurzeln, die beim Graben der Künette angetroffen werden, sind glatt zu schneiden, ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss aufzubringen.

Zu b) – Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke:

2. Der neue Fahrweg ist als Schotterweg ohne Asphaltierung auszuführen.

Hinweis:
Die beantragte Genehmigung für die Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf-Steiner-Schule ist von dieser Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – nicht umfasst.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Antrag	€ 13,00
Projektsunterlagen	€ 54,00
	€ 67,00

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu Überweisen:

	€ 19,00
Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	**€ 91,09**

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches

den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige u.a. festgehalten, dass die geplante Trasse für Kanal, Wasser, Strom, Gas und Telefon so gewählt wurde, dass sie über weite Strecken vorhandenen Wegen bzw. Asphaltflächen folgt und nur in einem kurzen Abschnitt eine Gehölzfläche quert. Im Bereich dieser Gehölzfläche ist in der Natur eine Schneise vorhanden, sodass allfällige Schädigungen von Baumwurzeln so gering wie möglich gehalten werden können. Auswirkungen auf das Schutzziel, die Erhaltung des englischen Landschaftsparks, sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten. Weiter wurde im Gutachten festgehalten, dass der neue bzw. wiederherzustellende Fahrweg in Teilbereichen dem noch erkennbaren Wegverlauf folgt bzw. soll er entlang des geschwungenen Waldsaumes angelegt werden. Durch den Weg wird eine Verbindung zwischen der Meiereikreuzung und der Grabenbrücke auf dem Grund der Kremsner KEG hergestellt (der derzeitige Weg verläuft auf Grund der Rudolf-Steiner-Schule). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die neue Wegführung mit dem Schutzziel, der Erhaltung des englischen Landschaftsparks, vereinbar.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Stadtgemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
   zu Zl. GBA WN-H-1209/013-2006

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

23. Okt. 2006

RU5

Bearbeiter | Stempel
Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft
Kremsner KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	14.12.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner-Schule; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner-Schule, und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG hat bereits im Sommer 2006 um die naturschutzbehördliche Ausnahmebewilligung vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal „Schlosspark Schönau" hinsichtlich dr Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner Schule angesucht. Damals wurde jedoch kein exakter Lageplan vorgelegt und konnte das Vorhaben daher nicht beurteilt werden. Mittlerweile wurde mit Schreiben vom 20. Oktober 2006 ein Lageplan vorgelegt, aus dem die genaue Lage des Zaunes hervorgeht. Der Grenzverlauf war bei einer gemeinsamen Begehung mit der ASV für Naturschutz, mit

Herrn Kremsner und Vertretern der Steiner Schule festgelegt worden. Mittlerweile liegt auch eine von beiden Grundstückseigentümern unterfertigte Vereinbarung vor.

Dem seinerzeitigen Ansuchen lag eine Fotomontage für den geplanten Wildzaun bei, wonach Holzpfähle im Abstand von ca. 3 m aufgestellt und ein Wildgattergeflecht in einer Höhe von 2 m aufgespannt werden soll.

In der Vereinbarung zwischen der Steiner Schule und der Sequoia Privatstiftung wird der geplante Verlauf des Zaunes im Detail beschrieben. Demgemäß soll der Zaun beginnend am bestehenden Zaun entlang der L 4039 im Westen des Areals (südlich des Sterntores) parallel zum Bach in ca. 2 bis 4 m Entfernung südlich vom Bach auf dem Grund der Steiner Schule verlaufen. Einer Baumgruppe im Bereich des Biotops der Steiner Schule wird noch etwas weiter südlich ausgewichen. In der Folge quert der Zaun den Asphaltweg (bisherige Zufahrt zur Schule) und folgt dann der Grundstücksgrenze zunächst entlang des Baches, dann entlang des Fußweges bis zu einer großen Wiese. Dort biegt der Zaun von der Grundstücksgrenze weg nach Norden und verläuft entlang des Waldrandes auf dem Grund der Sequoia Privatstiftung, ab der Querung des 2. Asphaltweges verläuft der Zaun wieder auf Schulgrund bis zu einem vorhandenen Zaun (Grenzpunkt) neben einem Bach.

Bei der gemeinsamen Begehung am 11. September 2006 wurde seitens der ASV für Naturschutz angeregt, bei der Querung des Asphaltweges (bisherige Zufahrt zur Steiner Schule) ein Tor einzuplanen, um eine Feuerwehrzufahrt zu erhalten. Dies wurde im nun vorliegenden Lageplan nicht berücksichtigt.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Der Wildzaun ist im bodennahen Bereich (ca. ½ m vom Boden) grobmaschig auszubilden, sodass er für Kleintiere passierbar ist.

2. Allfällige Wundstellen im Gelände sind zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

3. Vorhandenem Baumbewuchs ist bei Errichtung des Zaunes auszuweichen.

4. Der Abstand des Zaunes zur Böschungsoberkante des Grabens auf Parz. Nr. 1125/2, zwischen der L4039 und der ehemaligen Zufahrt zur Steiner Schule, hat mindestens 2 m zu betragen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren (Erhebung der ASV für Naturschutz)	€ 28,35
insgesamt	€ 33,44

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Projektsunterlagen € 32,40

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu Überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 84,84

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige folgendes festgehalten:

„Der nunmehr geplante Zaunverlauf zwischen der Rudolf Steiner Landschule und der Sequoia Privatstiftung (Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG) wurde einvernehmlich mit der ASV für Naturschutz festgelegt, mit dem Ziel einer bestmöglichen landschaftlichen Integration. Insbesondere sollte der Zaun nicht unmittelbar an der Böschungsoberkante des dem Grenzverlauf folgenden Grabens verlaufen und es soll ein Abstand von 2 – 4 (6) m zum Bach eingehalten werden. Im Bereich der großen Wiese nördlich des Kindergartens wurde auf einen Verlauf entlang des Waldrandes Bedacht genommen. Dadurch kommt der Zaun nicht immer an der Grundstücksgrenze sondern teilweise im Bereich der Steiner Schule und teilweise im Bereich der Sequoia Privatstiftung zu liegen. Auf die Grenzen des Naturdenkmales konnte leider keine Rücksicht genommen werden, wie eine diesbezügliche Einigung zwischen den beiden Grundeigentümern nicht zustande kam.
Der nunmehr geplante Verlauf des Zaunes ist jedenfalls mit dem Schutzziel, das in der Erhaltung des englischen Landschaftsparks liegt, vereinbar. Durch die geplante Verwendung eines grobmaschigen Wildzaunes mit Holzstehern soll der Zaun auch im Gelände möglichst unauffällig sein.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
   zu Zl. GBA WN-H-1209/017-2006

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

10. Jan. 2007

RL5

Bearbeiter **Stempel** **Beilagen**

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Erde Nakula
Schönau / Triesting
Südbahnstraße 34/2/7
2544 Schönau/Triesting

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Gschwantner	22299	10.04.2007

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark, Schönau, Errichtung eines Zaunes um den Tempel der Nacht, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark – Schönau – die Errichtung eines Zaunes um den "Tempel der Nacht" und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung

Der Verein ERDE NAKULA hat um die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Zaunes rund um den Tempel der Nacht innerhalb des Naturdenkmales „Schlosspark Schönau an der Triesting" angesucht. Dieser Zaun wird vom Grundeigentümer Herrn Kremsner gewünscht, um den Zutritt zu dem Gefährdungsbereich des Tempels der Nacht hintanzuhalten. Bereits in der Verhandlung vom 8. Juni 2006 wurde seitens der ha. ASV für Naturschutz signalisiert, dass die vorübergehende Aufstellung eines Wildzaunes im Hinblick auf den Gefährdungsbereich bewilligungsfähig erscheint.

Es soll offensichtlich ein Wildzaun wie an der Grundgrenze zwischen Schule und Park zur Ausführung gelangen, d.h. es sollen Holzpfähle im Abstand von ca. 3 m

aufgestellt werden und ein Wildgattergeflecht in einer Höhe von 2 m aufgespannt werden. Es wurde ein Lageplan vorgelegt, aus dem die tatsächliche Situierung des Zaunes jedoch nur andeutungsweise hervorgeht und nicht in der Natur genau vorortet werden könnte. Bei den diversen Besprechungen und Begehungen im Laufe des Jahres 2006 wurde zur Lage des Zaunes seitens der ASV für Naturschutz mitgeteilt, dass dieser unter Schonung des vorhandenen Baumbestandes und zwar an der Böschungsunterkante des Hügels, der den Tempel der Nacht umgibt, zu situieren wäre.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1) Die Ausnahmebewilligung für die Einzäunung des Tempels der Nacht wird auf einen Zeitraum von 5 Jahren befristet. Nach Ablauf der Bewilligung ist der Zaun zu entfernen.

2) Der Wildzaun ist im bodennahen Bereich (ca. ½ m vom Boden) grobmaschig auszubilden, sodass er für Kleintiere passierbar ist.

3) Allfällige Wundstellen im Gelände sind zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

4) Der genaue Verlauf des Zaunes ist im Einvernehmen mit der ASV für Naturschutz festzulegen, es ist daher mindestens 2 Wochen vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen Kontakt mit der ASV für Naturschutz (Tel.Nr. 02622/27856 DW 45223) aufzunehmen.

Hinweis:

Gemäß § 31 Abs. 9 NÖ NschG 2000 erlischt eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erteilte Bewilligung durch
1. den der Behörde erklärten Verzicht des Berechtigten;
2. Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der erforderlichen Bewilligung;
3. Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten oder gemäß Abs. 10 verlängerten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung.
Abs. 10 leg.cit bestimmt, dass die im Abs. 9 genannten Fristen bis zu einer Gesamtdauer von 10 Jahren verlängert werden können, wenn vor Ablauf der Frist darum angesucht wird und dies mit den Interessen des Schutzes und der Pflege der Natur vereinbar ist.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Projektsunterlagen	€ 21,60

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegendem Zahlschein: € 45,69

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 Abs. 3 und 4, 31 Abs. 8 und 9 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
§ 1 Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Wird gemäß § 31 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 eine Bewilligung oder Ausnahme befristet erteilt, so sind gleichzeitig jene Vorkehrungen vorzuschreiben, die nach Ablauf der Frist zu treffen sind. Die sich aus der Bewilligung oder Ausnahme und den damit verbundenen Bedingungen oder Auflagen ergebenden Rechte oder Pflichten treffen den jeweils Berechtigten.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige folgendes festgehalten:
" Beim Tempel der Nacht handelt es sich um ein historisch besonders interessantes Element des Schlossparks, es sind Maßnahmen in diesem Bereich daher unter größter Vorsicht vorzunehmen. Durch die aktuelle Absturzgefahr im Bereich des Tempels ist jedoch derzeit eine Absicherung gegenüber Fremden erforderlich. Die Lösung, hierfür einen Wildzaun zu verwenden erscheint akzeptabel, dies kann jedoch keine Dauerlösung darstellen und wird im Zuge der Sanierungsmaßnahmen des Tempels bzw. in Abhängigkeit der zukünftigen Nutzung eine dauerhafte Lösung gesucht werden müssen."

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme befristet erteilt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie
binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde 2525 Schönau/Tr.
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, zu Zl. WN-H-1209/018-2006
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten
5. die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG, Rathausstraße 20, 1010 Wien

Amt der NÖ Landesregierung

Der Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

23. APR. 2007

RU5-

Bearbeiter | Stempel | Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Rudolf Steiner Landschule Schönau
Freie Waldorfschule
Kirchengasse 22
2525 Schönau/Tr.

BNW3-N-0451/004

Beilagen
Parie „B“ + 1 ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	28.02.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung von Spielplatzflächen am Kindergartengelände der Rudolf Steiner Landschule; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung von zwei Spielplätzen, wobei ein Spielplatz im Graben zwischen der Rosenbrücke und der Kirchgasse, d.h. westlich des Kastells situiert werden soll, und der zweite Spielplatz östlich hinter dem Kastell angelegt werden soll.
Dieses Vorhaben ist gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie gemäß nachstehender Projektsbeschreibung durchzuführen.

Projektsbeschreibung:

Die Rudolf Steiner Schule beabsichtigt die Errichtung von zwei Spielplätzen für die Kindergartengruppen. Einer der Spielplätze soll im Graben zwischen der Rosenbrücke und der Kirchengasse, das heißt westlich des Kastells situiert werden. Der zweite Spielplatz soll östlich hinter dem Kastell angelegt werden. Im Bereich des Grabens liegen bereits derzeit mehrere große Stämme und wurde auf der

Böschungsoberkante bereits eine Rutsche aufgestellt. Im Anschluss an diese Rutsche soll eine Hangrutsche bis zur Grabensohle errichtet werden. Parallel dazu nördlich wird eine Kletterhilfe aus Holzrundlingen und einen Kletternetz auf der Böschung angebracht. An der Grabensohle werden die Baumstämme umgelegt und sollen ein kleiner Erdwall, ein „Asttrampolin“ sowie eine Sand- und Kiesfläche (Auslauf der Hangrutsche) situiert werden. Die Sand- und Kiesflächen werden von Holzpalisaden begrenzt. Der bestehende Baumbewuchs bleibt erhalten.

Beim Spielplatz östlich des Kastells sind mehrere Elemente bereits vorhanden wie die Pflanzenspirale, Kräuterspirale, der Holunder-Zauberwald und die Kletterweiden. Zusätzlich sollen eine Nasch-Hecke, eine Nestschaukel (Kunststoffnest auf Holzgestell) und ein „Sinnesweg“ mit verschiedenen Bodenmaterialien angelegt werden. Der bestehende Brunnen im Bereich des Eibenwaldes soll wieder aktiviert werden und soll Wasser über Holzrinnen in eine Sandfläche geleitet werden um dort die Spielmöglichkeiten zu erweitern. Das Wasser soll in der Sandfläche versickern. Das Wasser wird über eine Handpumpe von den Kindern betätigt.

Die Arbeiten sollen im Frühjahr 2008 durchgeführt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Bereich des Eibenwaldes dürfen keine Abgrabungen erfolgen um Wurzelschäden zu vermeiden.

2. Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten.

3. Sollten Gehölze gepflanzt werden, sollten unbedingt einheimische Gehölze verwendet werden.

4. Sollten die Spielplätze nicht mehr benötigt oder aufgelassen werden, so sind sämtliche Einrichtungen zu entfernen und ist das ursprüngliche Gelände wieder herzustellen bzw. ist die Geländeoberfläche zu rekultivieren.

Die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 9,45
zusammen	€ 14,54

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchent und Beilagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,20
Beilagen	€ 18,00
zusammen	€ 31,20

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 64,74

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden im Zuge einer kommissionellen Verhandlung am 25. Februar 2008 ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Die Verhandlungsschrift wurde allen Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis gebracht.

Der Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die beiden geplanten Spielplätze sollen im unmittelbaren Anschluss an das Kastell errichtet werden. Diese Bereiche werden bereits derzeit intensiv zum Spielen genutzt und sind einige der Einrichtungen bereits vorhanden. Die geplanten Spieleinrichtungen sind fast durchwegs aus Naturmaterialien vorgesehen, um die Eingriffe möglichst gering zu halten und dem Gelände bestmöglich anzugleichen. Sie

können auch jederzeit leicht wieder entfernt werden. Vorhandener Baumbestand wird erhalten, insbesondere der Eibenwald.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken, die zusätzlichen Spieleinrichtungen laut den vorliegenden Lageplänen anzulegen.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schön/Tr.
   e-mail: mk@schloss-schoenau.at

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz, 3109 St. Pölten,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. EDELBAUER

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

BNW3-N-0451/001 Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	06.03.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Neufestlegung der Grenzen des Naturdenkmales

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **legt die Grenzen** des mit Bescheid vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112 erklärten Naturdenkmales Nr. 118 – Schlosspark Schönau – anhand des Vermessungsplanes des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007, **neu fest**. Das Naturdenkmal umfasst daher nachfolgende Parzellen:

Parzelle Nr. 71, 84 (ausgenommen der Bereich der Rudolf Steiner Landschule Schönau auf Basis des Vermessungsplanes), 88/1 und 88/2, alle KG Schönau an der Triesting

Parzelle Nr. 64, KG Günselsdorf

Die genaue Abgrenzung des Naturdenkmales ist aus dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Vermessungsplan des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007 ersichtlich.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind gemäß dem Naturdenkmalbescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;

2. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Rechtsgrundlagen:
§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, l. 9-N-83112, wurde der Schlosspark Schönau/Tr., mit den Grundstücken (damalige Bezeichnung) Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG. Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, 116, 117 und 132, alle KG Schönau/Tr., zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge einer Besprechung betreffend das Naturdenkmal wurden bei Durchsicht des Bescheides und des aktuellen Grundbuchbeschlusses betreffend die von der Naturdenkmalerklärung erfassten Grundstücke in Schönau, Widersprüche bzw. Unklarheiten festgestellt. Es wurden Parzellen zusammengelegt. Dabei ist aufgefallen, dass das Grundstück 1120/2 als neu zu 88/1 einbezogen wurde. Tatsächlich muss es sich aber um 1120/1 handeln (Weg der laut Plan zu 88/1 passt) und fehlt dieses Grundstück in der Aufstellung. Dafür sollte das Grundstück 1120/2 richtigerweise zum Grundstück 71 (Weg durch dieses Grundstück) zugezählt werden. Weiters ist im Grundbuchsbeschluss unter 2e angeführt, dass sich das ND nunmehr auf Grundstück 71, 88/1 und 1120/2 befindet, wobei dies nicht möglich ist, da es laut gleichem Beschluss 1120/2 gelöscht wurde.
In der KG Schönau müssen laut IMAP jedenfalls auch noch die Parzellen 84 und 88/2 zum ND gehören, wobei die Abgrenzung auf Parzelle 84 unklar ist.
Im Bescheid vom 14.12.1987 wurde auf der Parzelle 84 der Bereich westlich des derzeit als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes bis zu der Baufläche 3 vom ND ausgenommen. Beim Vergleich mit dem Katasterplan zeigt sich, dass die Beschreibung entweder hinsichtlich der Baufläche (2 statt 3) oder hinsichtlich der Himmelsrichtung (östlich statt westlich) falsch festgelegt worden ist.

Zur klaren Festlegung der Grenzen des Naturdenkmales und Adaptierung des Naturdenkmal-Bescheides fand am 13. Juli 2006 eine mündliche Verhandlung statt.

Im Zuge des durchgeführten Lokalaugenscheines mit den Grundeigentümern wurde durch die Amtssachverständige für Naturschutz in ihrer Stellungnahme u.a. folgendes festgehalten:

„Parzelle 84, KG Schönau/Tr.:

Im Bereich der Parzelle 84, d.h. bei der Steiner Schule wurde einvernehmlich der Grenzverlauf des ND wie folgt festgelegt:
Auf Höhe des Sterntores soll die Grenze am südlichen Rand des grabenbegleitenden Bewuchses verlaufen. Dieser Graben stellt gleichzeitig die Grundgrenze zur Parzelle 88/1 dar. Auf Höhe des Bauwerkes folgt die Grenze dem Verlauf des verrohrten Grabens und in weiterer Folge dem Asphaltrand wieder entlang des grabenbegleitenden Bewuchses bis zu einem Knickpunkt der dem ursprünglichen Grenzverlauf entspricht. Von diesem Knickpunkt folgt die Grenze in etwa dem ursprünglichen Grenzverlauf inklusive des zweiten Knickpunktes, ein dritter neuer Knickpunkt wurde festgelegt in einem Abstand von etwa 20 m zum Gebäude. Von hier aus verläuft eine gerade Linie in einem Abstand von 20 m zum Gebäude bis zu einem in der Natur vorhandenen Feldahorn an der Grenze zur Kirchengasse.

Ursprünglich gehörte ein Teil der Kirchengasse zur ehemaligen Parzelle 1126/2 (Schleifer- oder Schusterbach). Dieser Straßenteil soll nicht mehr Naturdenkmal sein und nur mehr der auf der jetzigen Parzelle 84 gelegene Teil des Schleiferbaches innerhalb des Naturdenkmales bleiben. Das rechte Ufer des Schleiferbaches liegt nach den neuen Parzellengrenzen im Bereich der Parzelle 7 und soll aufgrund vorhandener Verbauungen künftig nicht mehr dem Naturdenkmal angehören.

Die alte Parzelle 97 war ursprünglich nicht Teil des Naturdenkmales. Es dürfte sich dabei um einen alten Weg gehandelt haben, der in der Natur nicht mehr erkennbar ist und wurde vermutlich diese Parzelle bei der Unterschutzstellung übersehen. Die Parzelle 97 ist jetzt Bestandteil der Parzelle 88/1 und soll künftig innerhalb des Naturdenkmales liegen.

Das Naturdenkmal soll daher in der KG Schönau an der Triesting nachfolgende Parzellen umfassen: 71, 84 (ausgenommen den Bereich der Steiner Schule auf Basis des neuen Vermessungsplanes), 88/1, 88/2.
In der KG Günselsdorf wurden sämtliche alten Parzellen zur Parzelle 64 zusammengefasst und ist diese in das Naturdenkmal zu übernehmen.“

Die neue Grenzziehung im Bereich der Rudolf Steiner Schule wurde in der Natur durch die Vermessungsabteilung mit Holzpflöcken gekennzeichnet. Seitens der Vermessungsabteilung wurde ein neuer Lageplan angefertigt und der Behörde übermittelt.
Seitens des neuen Grundeigentümers wurde ein Zaun zur Abgrenzung zur Schule gewünscht. Die Errichtung dieses Zaunes wurde der Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 2006, Zl. BNW3-N-0451/002, naturschutzbehördlich bewilligt.

Nach Vorliegen des Vermessungsplanes der Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ BD5 – 12422, erfolgte im Zuge einer kommissionellen Verhandlung am 09. Juli 2007 eine Überprüfung, ob dieser Plan entsprechend der Verhandlung vom 13. Juli 2006 einer Neuverordnung der Naturdenkmalgrenze zugrunde gelegt werden kann.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2007 legte Herr Dr. Kremsner seinen Standpunkt zu den Grenzen dar, wobei vorgeschlagen wurde, die im Naturdenkmal befindlichen Gebäude, einen Streifen von 50 m entlang der Kirchengasse und einen Streifen entlang des Triesting-Hochwasserkanals, aus der Naturdenkmalerklärung herauszunehmen bzw. die Parzelle 61 hinzuzunehmen.

Nach Diskussion der Vorschläge wurde im Wesentlichen festgestellt, dass die Grenzen der ursprünglichen Unterschutzstellung weitgehend beibehalten werden sollen. Der Park und die Gebäude sind eine untrennbare Einheit. Im Zeitpunkt der Feststellung waren im Bereich neben der Kirchengasse im Gegensatz zum Bereich der Rudolf Steiner-Schule keine Gebäude mehr ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist eine Reduzierung in diesem Bereich bzw. die Hinzunahme der Parzelle 61 nicht argumentierbar.

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Im auf einem eingehenden Befund basierenden Gutachten aus dem Jahr 1987 wurde in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen und nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, dass der Schlosspark Schönau die geforderte besondere Bedeutung besitzt.

Aufgrund der Änderungen im Grundstückskataster und der widersprüchlichen Angaben im Naturdenkmalbescheid und Grundbuchbeschluss musste die Abgrenzung des Naturdenkmales klargestellt werden.

Die im Spruch dieses Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, die auch bereits im seinerzeitigen Naturdenkmalbescheid aus dem Jahre 1987 angeführt wurden, konnten spruchgemäß gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigung erfährt.
Ob konkrete Maßnahmen unter diese Ausnahmen fallen, ist im Einzelfall durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz zu beurteilen.

In diesem, einzig und allein vom öffentlichen Interesse des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und die Klarstellung der betroffenen Grundstücke erforderlich ist. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener

Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die SEQUOIA Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3A

2. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schönau an der Triesting

3. die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule, 2525 Schönau/Tr., Kirchengasse 22

4. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

5. die Gemeinde 2525 Günselsdorf

6. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

7. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 3109 St. Pölten

8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz, 3109 St. Pölten, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. EDELBAUER

9. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu BNL1-V-0661

10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-0451/007

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Marion Gschwantner	22299	01.07.2009

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 – Schlosspark Schönau,
Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der Gebäude und Abänderung der Ausnahmen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung im Naturdenkmal Nr. 118 „Schlosspark Schönau“
(Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, Änderungsbescheid vom 26. Februar 1988, Zl. 9-N-83122, Neufestlegung der Grenzen mit Bescheid vom 6. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001)
hinsichtlich folgender Gebäude:

- **Schloss samt Wirtschaftsgebäuden**
- **Blockhaus und**
- **Löwentor**.

Dieser Teilwiderruf bezieht sich lediglich auf die Gebäude als solche, keinesfalls jedoch auf die umliegenden Flächen bzw. die gesamten Parzellen, auf denen sich diese Gebäude befinden.
Die Umgebungsbereiche gehören eindeutig zum Park selbst und haben gestalterische Maßnahmen in diesen Bereichen auch Auswirkungen auf das gesamte Erscheinungsbild des Parks.

Folgende einzige Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal wird festgelegt:

1. Alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Hinweis:
Die weitere Ausnahme des Bescheides vom Bescheid vom 6. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, ist somit gegenstandslos.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, wurde der Schlosspark Schönau/Tr. mit den (damaligen) Grundstücksbezeichnungen Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, 69, 116, 117 und 132, alle KG Schönau an der Triesting, zum Naturdenkmal erklärt.

Derjenige Bereich der Parz.Nr. 84, KG Schönau an der Triesting, der westlich des zum damaligen Zeitpunkt als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes liegt und sich bis zu der im Grundstückskataster der Gemeinde Schönau/Tr. ausgewiesenen Baufläche 3, inklusive des darauf befindlichen Gebäudes selbst, wurde von der Naturdenkmalerklärung ausgenommen.

Folgende Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal wurden in diesem Bescheid festgelegt:

1. Die Nutzung des Schlossparks durch das Gendarmerieeinsatzkommando im bisherigen Umfang;
2. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;
3. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 26. Februar 1988, Zl. 9-N-83112, wurde der obige Bescheid dahingehend abgeändert, dass die Baufläche 69, KG Schönau an der Triesting, von der Naturdenkmalerklärung nicht erfasst ist.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, wurden die Grenzen des Schlossparks Schönau anhand des Vermessungsplanes des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007 neu festgelegt bzw. die Bezeichnung der Grundstücksnummern aktualisiert und umfasst das Naturdenkmal daher folgende Parzellen:
Parz.Nr. 71, 84 (ausgenommen der Bereich der Rudolf Steiner Landschule Schönau auf Basis des Vermessungsplanes), 88/1 und 88, alle KG Schönau an der Triesting,
Parz.Nr. 64, KG Günselsdorf.

In diesem Bescheid wurden die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot nur in folgenden Fällen als zulässig festgelegt:

1. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;
2. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Im Schreiben vom 25. März 2008 hat die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG neben der Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, folgendes angeregt:

1. die Rechtsgrundlage für die Unterschutzstellung des Schlossparks Schönau zu ändern von NÖ Naturschutzgesetz hin zum Bundesdenkmalschutz (d.h. de facto Aufhebung des Naturdenkmales)
2. die Grenzen des Naturdenkmales zu ändern
3. die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot zu aktualisieren.

In der Begründung wurde unter anderem die Unterschutzstellung der Gebäude kritisiert.

In der Berufungsentscheidung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 04.09.2008, Zl. RU5-BE-527/001-2008, wurde die Festlegung der Grenzen gemäß dem Bescheid vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, bestätigt und hinsichtlich der weiteren Anregungen wegen Unzuständigkeit der Berufungsbehörde auf die Bezirkshauptmannschaft verwiesen.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde in der Folge aufgrund des Schreibens vom 25.03.2008 ein Gutachten der Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, zu nachstehenden Beweisthemen eingeholt:

1. Kommt ein Widerruf des Naturdenkmales in Frage, wodurch die Naturdenkmalbescheides vom 14.12.1987 und 6.3.2008 aufgehoben wären? Wenn nein
2. Kann und unter welchen Voraussetzung kann eine Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot für die Nutzung des Schlosses und des Schlossparks durch die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG für private Wohnzwecke und für Gäste sowie für die Nutzung durch die Öffentlichkeit zur Erholung und diverse Freizeitaktivitäten erteilt werden oder können die Ausnahmen nur im Einzelfall beurteilt werden?
3. ist das Naturdenkmal auf Teilen der Parzellen zu widerrufen, weil damit Bereiche unter Schutz gestellt wurden, die nicht zum Englischen Landschaftspark zählen (wilde Natur, Aulandschaften, Biotope)?
4. Ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 88/2 (Schloss, Wirtschaftsgebäude) zu widerrufen?
5. Ist das Naturdenkmal auf Teilen der Parz.Nr. 88/1 (Blockhaus, Wasserverlauf Triesting und Sternentor mit 4 ursprünglich vorhandenen Wirtschaftsgebäuden) zu widerrufen?
6. Ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 64 (Restaurant Löwentor) zu widerrufen?
7. ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 71 (Tempel der Nacht) zu widerrufen?

In ihrer Stellungnahme vom 11. Februar 2009, Zl. BD2-N-900/121-2008, hat die Amtssachverständige für Naturschutz Frau Dr. Edelbauer folgendes festgehalten:

„Der Schlosspark Schönau wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987 zum Naturdenkmal erklärt. Mit Bescheid vom 6. März 2008 wurde der Naturdenkmalbescheid präzisiert, da sich die Bezeichnung der Grundstücke geändert hat und der ursprüngliche Bescheid vom 14. Dezember 1987 in einigen Punkten unklar war. Der gegen den Bescheid vom 6. März 2008 eingebrachten Berufung der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 4. September 2008 wegen Unzuständigkeit der Behörde keine Folge gegeben.

Zu dem nach wie vor aufrechten Antrag auf Widerruf bzw. Teilwiderruf des Naturdenkmales wird aus naturschutzfachlicher Sicht im Hinblick auf die konkreten Fragestellungen der Bezirkshauptmannschaft Baden wie folgt Stellung genommen:

Zu 1: Ein Widerruf des gesamten Naturdenkmales, d.h. eine Aufhebung der Naturdenkmalbescheide vom 14. Dezember 1987 und 6. März 2008 kommt nicht in Frage, da das Naturdenkmal nach wie vor besteht und die Schutzwürdigkeit unstrittig gegeben ist. Eine Gefährdung für Personen und Sachen kann durch eine laufende Baumpflege hintan gehalten werden und ist nicht durch den Park als solches gegeben.

Zu 2: Im Bescheid vom 14. Dezember 1987 wurde als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot unter anderem die Nutzung des Schlossparks durch das Gendarmerieeinsatzkommando festgelegt. Da das Gendarmerieeinsatz-kommando schon seit vielen Jahren dieses Areal nicht mehr nutzt, ist dieser Punkt hinfällig. Gegen eine Nutzung des Schlosses für private Wohnzwecke bzw. für Gäste bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Auch sollte der Park weiterhin der Öffentlichkeit für Erholungszwecke zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf diverse Freizeitaktivitäten kann jedoch keine generelle Ausnahmeregelung getroffen werden. Hier kann nur im Einzelfall beurteilt werden, ob eine konkrete Freizeitaktivität mit dem Schutzziel vereinbar ist.

Zu 3: Bei der Unterschutzstellung im Jahre 1987 wurde der gesamte Schlosspark in das Naturdenkmal einbezogen. Dieser stellt eine untrennbare Einheit dar, auch wenn möglicherweise einzelne Teile wie die Triesting-Au-Landschaft ursprünglich nicht parkähnlich gestaltet waren. Bei einer Unterschutzstellung wird in der Regel auf klare in der Natur leicht ersichtliche Grenzverläufe geachtet und ist dies bei der derzeitigen Grenzziehung der Fall. Gerade im Hinblick auf englische Landschaftsparks ist das Vorhandensein von „wilder Natur“ und Biotopen keinesfalls ein Widerspruch sondern eine wertvolle Ergänzung. Auch bei einer Unterschutzstellung nach heutigen Gesichtspunkten würde die Grenzziehung in der selben Art und Weise erfolgen, selbst wenn dadurch einzelne Bereiche des Naturdenkmales einbezogen werden, die seinerzeit nicht zum eigentlichen Schlosspark gehörten. Diese Teile würden zumindest als mitgeschützte Umgebung in das Naturdenkmal integriert werden, um die Einheit des Parks sicherzustellen.

Zu 4 bis 6: Auf der Parzelle 88/2 befinden sich das Schloss und Wirtschaftsgebäude. Das Blockhaus nordöstlich des Schlosses ist bereits auf der Parzelle 88/1 gelegen. Auf der Parzelle 64 befindet sich das Löwentor, in dessen Gebäude ein Restaurant untergebracht ist. Bei der Unterschutzstellung im Jahre 1987 wurden die genannten Gebäude in das Naturdenkmal miteinbezogen, da diese offensichtlich einen untrennbaren Bestandteil der Gesamtanlage des Schlossparks darstellen. Die Nutzung des Löwentors als Gaststätte wurde ausdrücklich als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot festgelegt, was gleichzeitig bedeutet, dass das Löwentor dezidiert als Teil des Naturdenkmales angesehen wurde. Ausgenommen vom Naturdenkmal wurde lediglich der Bereich, der heute von der Rudolf Steiner Schule genutzt wird, da dieser Teil mit Wirtschaftsgebäuden verbaut war.

Bei vergleichbaren Parks im Bezirk Baden, nämlich den Schlossparks Kottingbrunn, Tribuswinkel, Unterwaltersdorf, Seibersdorf und Pottendorf wurden die Schlossgebäude selbst nicht in das Naturdenkmal einbezogen. Nach dem alten Naturschutzgesetz unterlagen Gebäude im Grünland in Landschaftsschutzgebieten einer naturschutzfachlichen Bewilligungspflicht mit einer entsprechenden Notwendigkeit der Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes im Hinblick auf die Wirkung auf das Landschaftsbild. Mit dem Naturschutzgesetz 2000 wurde die Bewilligungspflicht für Gebäude im Grünland aufgehoben. Aus diesem Umstand könnte allenfalls abgeleitet werden, dass die Gebäude selbst nicht unbedingt dem Naturdenkmalschutz unterliegen müssten und ein Teilwiderruf des Naturdenkmales im Hinblick auf das Schloss samt Wirtschaftsgebäuden, das Blockhaus und Löwentor fachlich gerechtfertigt wäre. Dieser Teilwiderruf dürfte sich jedoch lediglich auf die Gebäudeflächen als solche beziehen, keinesfalls jedoch auf die umliegenden Flächen bzw. die gesamten Parzellen, auf denen sich diese Gebäude befinden. Die Umgebungsbereiche gehören eindeutig zum Park selbst dazu und haben gestalterische Maßnahmen in diesen Bereichen auch Auswirkungen auf das gesamte Erscheinungsbild des Parks.

Hinsichtlich des Auwaldes entlang des Triesting-Hochwassergrabens bzw. der Fläche entlang der Kirchengasse zwischen Triesting und Sterntor wird auf Punkt 3 verwiesen. Unabhängig davon ob hier einmal Gebäude bestanden oder nicht, sind diese Bereiche nicht von der gesamten Parkanlage zu trennen.

Zu 7: Der Tempel der Nacht auf Parzelle 71 stellt kein Gebäude im eigentlichen Sinne dar, da dieser eingeschüttet und begrünt ist. Innerhalb des Parks stellt dieser Hügel ein wesentliches und unverzichtbares Gestaltungsmerkmal dar, weshalb eine Aufhebung des Naturdenkmales in diesem Bereich nicht denkbar ist, unabhängig davon ob der Tempel auch unter Bundesdenkmalschutz gestellt wurde oder nicht."

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im Schreiben vom 25. März 2008 wird angeführt, dass aufgrund der Novelle des Denkmalschutzgesetzes 1999 eine Unterschutzstellung des Schlossparks möglich ist und dieser seitens des Grundeigentümers zugestimmt wird. Dadurch werde die Unterschutzstellung nach dem NÖ Naturschutzgesetz entbehrlich.

Dazu wird festgestellt, dass die Regelungsgesichtspunkte der beiden Materien Denkmalschutzgesetz und NÖ Naturschutzgesetz verschieden sind. Die Anwendung des NÖ Naturschutzgesetzes neben dem Denkmalschutzgesetz ist auch verfassungsrechtlich zulässig. Dies wurde seitens des Verfassungsdienstes des Amtes der NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 14.11.2002 der Behörde mitgeteilt. Beim Vollzug des NÖ Naturschutzgesetzes ist aber auf den Denkmalschutz Bedacht zu nehmen und ist ein Interessensausgleich herzustellen. Auf die Rechtssprechung zu den Interessenskonflikten zwischen Baurecht, Stadterhaltung, Ortsbildschutz bzw. Raumordnung mit dem Denkmalschutz wird verwiesen.

Die verfassungsrechtliche Stellungnahme bezog sich auf Park- und Gartenanlagen insgesamt, ohne zu unterscheiden, inwiefern Baulichkeiten betroffen sind oder anders zu beurteilen sind.

Einerseits legt eine verfassungsrechtliche Betrachtung nach der Versteinerungstheorie den Schluss nahe, dass die Unterschutzstellung der Gebäude selbst keinen Anknüpfungspunkt unter dem Gesichtspunkt Naturschutz hergibt und daher einen Eingriff in die Bundeskompetenz „Denkmalschutz“ darstellt, andererseits kann sich ein Naturdenkmalschutz der historischen Gebäude auf das äußere Erscheinungsbild der Gebäude im Gefüge des Parks beschränken.

Für eine Ausklammerung der Gebäude selbst spricht, dass Gebäude seit dem Inkrafttreten des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 nicht mehr der Bewilligungspflicht unterliegen (nur noch Bauwerke, die nicht Gebäude sind und die nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen und von untergeordneter Bedeutung sind).

Es kann das Argument für den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den gesamten Park wegen der Erklärung zum Denkmal nach dem Denkmalschutzgesetz allenfalls erst nach tatsächlicher Erlassung des Bescheides über die Unterschutzstellung des Schlossparks und des Schlosses überdacht werden. Ein solcher Bescheid liegt jedoch bislang nicht vor.

Im Schreiben vom 25. März 2008 wird weiters angeführt, dass nach § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 Naturgebilde unter Schutz gestellt werden können. Derartige Naturgebilde würden aufgezählt und wären Parks, Landschaftsparks, Parkgebäude, Gartengrotten, Gartentempel, Tor oder Bauwerke im Allgemeinen nicht davon umfasst.

Hiezu wird festgestellt, dass im Gesetz vor der Aufzählung das Wort „insbesondere“ steht, wodurch nicht auszuschließen ist, dass auch ein Park ein solches Naturgebilde darstellen kann. Im zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung 1987 damals geltenden NÖ Naturschutzgesetz LGBl. 5500 waren nach der Aufzählung „insbesondere“ Parkanlagen ausdrücklich angeführt. In den Materialien zum NÖ Naturschutzgesetz 2000 findet sich nur der Hinweis, dass die bestehende Gesetzeslage übernommen

wird. Eine Begründung, warum die Parkanlagen nicht mehr ausdrücklich angeführt sind, ist nicht bekannt. Es gibt auch keine Übergangsbestimmungen.

Es erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 das Ziel des NÖ Naturschutzgesetzes auf die Erhaltung und Pflege der Natur in all ihren Erscheinungsformen, gleichgültig ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Parks können daher auch unter die beispielsweise aufgezählten Gebilde wie Hecken, Alleen, Baum- und Gehölzgruppen subsumiert werden.

Hinsichtlich der Ausnahmen war eine Anpassung notwendig. Im ersten Naturdenkmalbescheid war bereits angeführt, dass vom Eingriffs- und Veränderungsverbot alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung als „englischer Landschaftsgarten“ ausgenommen sind. In der diesbezüglichen Verhandlungsschrift vom 25.11.1987 wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz die Erstellung eines Pflegeplanes empfohlen.
Im Zuge der Besprechungen 2008 mit der Amtssachverständigen für Naturschutz Frau Dr. Edelbauer wurde klargestellt, dass als Pflegemaßnahmen für den Erhalt des Naturdenkmales in erster Linie nur die Mahd der Wiesen und die Gehölzpflege anzusehen sind. Es handelt sich dabei um Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen die keiner Abstimmung und keiner Bewilligung bedürfen. Weiters sind Revitalisierungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen denkbar, die keiner Ausnahmebewilligung, aber der Abstimmung mit der Behörde bedürfen und solche Vorhaben, die nicht im Zusammenhang mit der Pflege- und Erhaltung stehen und daher jedenfalls einer Ausnahmebewilligung bedürfen.

Aufgrund des zitierten Gutachtens und der obigen Ausführungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlang,

gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die SEQUOIA Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3A
2. die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG, Rathausstraße 20, 1010 Wien
3. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schönau an der Triesting
4. die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule, 2525 Schönau/Tr., Kirchengasse 22
5. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.
6. die Gemeinde 2525 Günselsdorf
7. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Staße 52 zu Zl. BD2-N-900/121-2008
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- und
Betriebsgesellschaft KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	01. Juli 2009

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 – Schlosspark Schönau, Errichtung eines Rodelhügels, eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen sowie Gestaltung des Bereiches beim Sternentor, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – folgende Maßnahmen gemäß den Projektsunterlagen sowie nachstehender Projektsbeschreibung im genannten Naturdenkmal durchzuführen:

1. Errichtung eines Hügels auf der Fasanwiese
2. Errichtung eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen
3. Gestaltung des Bereiches beim Sternentor

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Zu 1:

Der Erdhügel (Rodel/Aussichtshügel) wurde am nordöstlichen Rand der Fasanwiese bereits errichtet, entspricht jedoch in der derzeitigen Ausgestaltung nicht den Erfordernissen des Naturschutzes. Insbesondere ist eine Abflachung der Böschungen und Ausrundung der derzeit relativ scharfen Kanten erforderlich um den Rodelhügel in das Umgebungsgelände entsprechend einpassen zu können. Laut Einreichplan soll der Hügel eine Höhe von 2 m und ein Ausmaß von 16 m x 19,5 m erreichen. Dazu wäre eine neuerliche Zufuhr von Erdmaterial im Ausmaß von ca. 40 m³ erforderlich. Dieses Material soll insbesondere im Hangfußbereich eingebaut werden, um diesen weicher zu modellieren. Anschließend soll der Hügel mit einem Landschaftsrasen besämt werden. Die Böschung zum Waldrand hin soll mit standortgerechten einheimischen Gehölzen (Berberitze, Gelber und Roter Hartriegel, Liguster, Hundsrose) im Abstand von 1 m x 1 m bepflanzt werden.

Zu 2:

Für den „Badegarten“ wurde bereits im Jahr 2007 ein kreisrunder Swimmingpool im südlichen Teil der Fasanwiese eingegraben. Dieser hat einen Durchmesser von 5,5 m. Dieser Pool soll von einem Holzrost umgeben werden, der bis zu den bestehenden Fundamenten der ehemaligen Fasanerie am südöstlichen Rand der Fasanwiese reicht. Auf diesen Fundamenten soll ein Schuppen für Geräte und Technik errichtet werden. Der Holzrost soll auf 2 Ebenen mit einer Höhendifferenz von ca. 25 cm ausgeführt werden. Das Ausmaß der Holzroste soll ca. 100 m² betragen. Der nördliche höher gelegene Teil des Holzrostes wird halbkreisförmig von einer Trockenmauer gesäumt, die eine Höhe von 50 cm aufweisen soll. Weiters ist die Errichtung einer Dusche vorgesehen.

Der Schuppen soll mit Holzriegelwänden und Lärchenholzverschalung errichtet werden. Das Pultdach soll ebenfalls mit Lärchenholz eingedeckt werden. Das Ausmaß des Schuppens (verbaute Fläche) soll 4 m x 8 m betragen, die Höhe des Pultdaches max. 3,30 m über Grund. In dem Schuppen sollen die Geräte für die Parkpflege untergebracht werden. An zwei Seiten wird der Schuppen von einem Holzrost gesäumt. Das bestehende Fundament wird bereits derzeit von einer Buchshecke gegenüber der Wiese abgetrennt. Eine dreistämmige Pappel (im Lageplan irrtümlich als 2 Eschen und eine Pappel eingezeichnet) in diesem Bereich soll aufgrund der vorhandenen Schäden entfernt und anstelle dessen zwei Linden gepflanzt werden. Eine Ulme an der Südseite des bestehenden Fundaments soll durch einen Prunus sargentii als parkspezifischem Baum ersetzt werden.

Zur weiteren optischen Einbindung des entstehenden „Pleasure Grounds“ soll in Verlängerung der Trockenmauer eine Feldahornhecke angelegt werden, die eine Zäsur zwischen dem Gartenbereich und der Fasanwiese erzielen soll. Diese soll auf eine Höhe von 50 cm geschnitten werden. Im Süden des Wasserbeckens soll eine neue Buchshecke angelegt werden. Weiters soll zwischen dem Badebereich und dem Schuppen in Verlängerung der bestehenden Buchshecke ein Staudenbeet angelegt werden.

Zu 3:

Beim Sternentor sollen beiderseits vom Zufahrtsweg zum Schloss insgesamt 10 KFZ-Stellplätze angelegt werden. Diese Fläche wurde auch bisher als Parkplatz genutzt. Die Stellplätze sollen mit einer wassergebundenen Decke versehen werden und der gesamte Bereich mit einer Hainbuchenhecke eingefasst werden.
Zum Sternentor hin wird eine Abgrenzung mit Metallstehern und einer dazwischen gehängten Kette vorgesehen um ein ungeordnetes Befahren zu verhindern.

Nördlich des Sternentores wird ein Müllplatz angeordnet und mit einem separaten Zugang zur Straße versehen. Dieser Müllplatz soll mit einem Metallzaun eingefriedet werden. Für den Zugang zur Straße wird eines der bestehenden Zaunfelder geöffnet und unter Verwendung der Zaunfüllung in ein Eingangstor umgebaut. Die Fläche des Müllplatzes bzw. die Zufahrt von der Zufahrtsstraße aus muss mit Bitukies befestigt werden.

Die bestehende Anschüttung im gegenständlichen Bereich soll soweit zurückgenommen werden, dass der Höhenunterschied zwischen der Parkfläche und dem angrenzenden Waldgürtel mit einem weichen Übergang erfolgt. Der eingeschüttete, mit einer Grube teilweise wieder freigelegte Spitzahorn soll entfernt werden. Anstelle dessen sind Neupflanzungen von zwei Kastanienbäumen sowie zahlreichen Sträuchern vorgesehen, die den Müllplatz ringsum optisch abschirmen sollen. Diese Strauchpflanzungen sind auch entlang des äußeren Zaunes vorgesehen. Hierfür sollen standortgerechte heimische bzw. parktypische Sträucher wie Hundsrose, Linguster, Gelber und Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen und Berberitze verwendet werden. Als weitere Bepflanzungsmaßnahme sollen beiderseits des Tores symmetrisch zwei Fichten gepflanzt werden, um das historische Erscheinungsbild des Tores zu wahren. Die Kirsche unmittelbar südlich des Sternentores soll erhalten bleiben, derzeit besteht kein Grund für eine Entfernung.

In der Angelegenheit fand am 14. Jänner 2009 gemeinsam mit Herrn Dipl.-Ing. Arch. Neururer und Herrn Dipl.-Ing. Stefan Schmidt ein Lokalaugenschein statt, wo die vorgesehenen Maßnahmen im Detail besprochen wurden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

Zu 1 (Hügel auf der Fasanwiese):

1. Die Böschungsoberkanten sind abzuflachen und der Böschungsfuß ist auszurunden, um ein harmonischeres Erscheinungsbild zu erzielen.

2. Die Oberfläche des Hügels ist zu begrünen.

3. Falls tatsächlich zusätzliches Erdmaterial für die Modellierung verwendet werden soll, ist ein Nachweis über die Herkunft und Qualität des Materiales vorzulegen.

Zu 2 (Errichtung eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen):

6. Die Trockenmauer und die Ahornhecke sowie die Buchshecke südlich des Swimmingpools sind auf eine Höhe von 0,5 m zu begrenzen.

7. Die Holzroste und Schuppen sind in einem unauffälligen Farbton herzustellen bzw. zu belassen.

8. Anstelle der dreistämmigen Pappel und der Ulme sind zwei Linden und ein Prunus sargentii zu pflanzen.

Hinweis:
Für den Schuppen ist auch eine baurechtliche Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

Zu 3 (Gestaltung des Bereiches beim Sternentor):

9. Der Kirschbaum südlich des Sternentores ist zu erhalten.

10. Die Hecke rund um die Müllinsel ist wie im Projekt vorgesehen verpflichtend anzulegen und dürfen nur die angeführten Gehölzarten verwendet werden. Die Hecke ist solange nachzusetzen und zu pflegen, bis sie die gewünschte optische Wirkung zur Verdeckung der Müllinsel erzielt.

11. Anstelle des Spitzahorns sind zwei Kastanien zu pflanzen.

12. Die Böschung zwischen der Parkfläche und dem angrenzenden Wald ist entsprechend dem Lageplan abzuflachen. Sollte hierbei Bauschutt angetroffen werden, ist dieser umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 37,80
Zusammen	€ 42,89

Hinweis:
Weiters ist die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG verpflichtet, für Ansuchen und Beilagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,20
Beilagen	€ 75,60
zusammen	€ 88,80

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 150,69

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen im gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Zu 1:

Bei der Anlage von englischen Landschaftsparks war es durchaus üblich auch kleinere Hügel als Aussichtspunkte anzulegen. Die Errichtung des gegenständlichen Rodel-/Aussichtshügels auf der Fasanwiese widerspricht daher nicht dem Typus des englischen Landschaftsgartens und ist mit dem Schutzziel vereinbar.

Zu 2:

Das Swimmingpool wurde niveaugleich mit der Fasanwiese angelegt. Auch der Holzrost wird diese nur geringfügig überragen. Die Trockenmauer soll auf eine Höhe von 0,5 m begrenzt sein. Es wird dadurch der offene Charakter zwischen dem Schloss und der gesamten Fasanwiese erhalten bleiben. Es wird allerdings eine optische Zäsur zwischen dem gartenartig gestalteten Bereich im Nahbereich des

Schlosses und der eigentlichen Wiesenfläche durch die Trockenmauer bzw. die Weiterführung der Mauer in Form einer Ahornhecke geschaffen.

Der geplante Geräte- und Technikschuppen wird im Bereich des bestehenden Fundamentes errichtet, wo vermutlich eine Fasanerie bestanden hat. Bereits derzeit ist durch eine Buchshecke und den umliegenden Bewuchs eine optische Abschirmung zur Fasanwiese gegeben. In Anbetracht der Tatsache, dass hier bereits ein Gebäude bestanden hat und der Schuppen in einer unauffälligen Holzbauweise ausgeführt werden soll, erscheint das Vorhaben mit dem Schutzziel der Erhaltung des englischen Landschaftsparks vereinbar.

Zu 3:

Bereits derzeit wurde die Fläche beidseitig der Zufahrt vom Sterntor zum Schloss als Parkplatz genutzt. Dieser soll nunmehr einen geordneten Charakter unter Beachtung der Symmetrieverhältnisse erhalten und mit einer Hainbuchenhecke eingesäumt werden. Die geplante Müllinsel soll durch eine Hecke aus standortheimischen bzw. parktypischen Sträuchern so umpflanzt werden, dass keine Einsehbarkeit mehr gegeben ist. Die erforderliche Zufahrt zur Straße wird unter Verwendung des alten Zaunelementes bzw. Umbau desselben in ein Tor erfolgen.

Um den historischen Charakter des Sterntores hervorzuheben, sollen an beiden Seiten zwei Fichten gepflanzt werden. Die derzeit noch vorhandene Fichtenreihe entlang des Zaunes zeugt vom seinerzeitigen Erscheinungsbild des Sterntores. Die Kirsche südlich des Tores soll entgegen dem Lageplan erhalten bleiben.

Da der eingeschüttete Ahorn bereits Schäden zeigt, soll dieser entfernt und durch zwei Kastanienbäume ersetzt werden. Der derzeit abrupte Abfall von der hier vorhandenen Schüttfläche zur angrenzenden Waldfläche soll durch Entfernung des Schüttmateriales soweit abgeflacht werden, dass ein harmonischer Übergang entsteht.

Die vorgesehenen Maßnahmen wurden mit dem Schutzzielen des Parks, d.h. der Erhaltung des Charakters des englischen Landschaftsparks soweit abgestimmt, dass das Vorhaben bei Vorschreibung der zu Punkt 3 angeführten Auflagen bewilligungsfähig erscheint.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die Gemeinde 2525 Günselsdorf

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
   z.Hd. Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
   2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 zu Zl. BD2-N-900/121-2008

5. Herrn DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitektur,
   1120 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-0451/010 BNW2-WA-10178/001	2 Parien, 1ZS		
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	30.12.2010

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Parz. Nr. 60 und 61, KG Schönau, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, wasserrechtliche Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung auf Parz. Nr. 60 und 61, KG. Schönau.
Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Herr Dr. Kremsner hat einen Antrag auf Ruhen der Jagd im Bereich des Schlossparkes Schönau gestellt. Seitens des Amtssachverständigen für Jagdwesen wurde daraufhin festgestellt, dass hierfür die Voraussetzung eine Einzäunung des Parks mit einem mindestens 1,80 m hohen Schalenwild dichten Zaun bis spätestens

31. Dezember 2010 ist. Nunmehr wurde für diesen Zaun um naturschutzbehördliche Bewilligung für die Ausnahme vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Schönau angesucht. Abgesehen vom Zaun sollen auch zwei Tore, die nicht im Zusammenhang mit dieser Einzäunung stehen und zwar im Bereich der Fischerhausbrücke und der gotischen Brücke, naturschutzrechtlich bewilligt werden.

Der geplante Zaun soll im Wesentlichen dort verlaufen, wo bereits früher ein Zaun vorhanden war. Der Zaun wird als Wildzaun mit einer Höhe von 2 m ausgeführt, das Zaungewebe soll schalenwildfest aber für Kleintiere passierbar sein. Zum Teil werden bereits vorhandene Zaunsteher für die Befestigung benutzt, zum Teil sollen Steher aus Rundholz bzw. aus Z-Profilen verwendet werden.

Entlang der Kirchengasse (Abschnitt 1) wird der historische Zaun wieder hergestellt, das heißt ein gemauerter Sockel mit schmiedeeisernen Stehern und Feldern aus Gripgitter auf Rundeisen aufgeflochten.

Im Abschnitt 2 beim Kastell wird der Zaun auf den bestehenden Stehern aufgehängt, die im unteren Drittel der Böschung zum Schusterbach vorhanden sind.

Im Abschnitt 3 neben der Braungasse wird der Zaun im Abstand von 1 m zum Fahrbahnrand situiert. Unmittelbar neben dem letzten Gebäude an der Straße wird ein 3 m breites Tor, Ausführung wie der Wildzaun eingebaut.

Im Abschnitt 4 beim Löwentor wird der Zaun im Gehölzbestand entlang der Grenze des verpachteten Grundstückes, das zum Löwentor gehört, geführt. Der Zaun wurde so situiert, dass der in der Natur vorhandene Graben nicht gequert werden muss. Für den Bau muss das Unterholz in einer Breite von ca. 1 m entfernt werden. Bei der Einmündung des Parkweges in den Platz hinter dem Löwentor wird ein schmiedeeisernes Parktor mit gemauerten Stehern errichtet. Beiderseits dieses Tores werden je fünf Hartriegel in einem Abstand von 1 m gepflanzt und sollen diese Pflanzen als Schnitthecke gehalten werden.

Im Abschnitt 5 zwischen der Schlosssiedlung und der Wehrinsel verläuft der Zaun südlich des öffentlichen Weges entlang der Triesting. Tor 3 wird unmittelbar neben der Siedlung errichtet (3 m Breite), Tor 4 (1 m breite Türe) im Bereich des Rohrdurchlasses für den kleinen Graben, Tor 5 (3 m Breite) knapp vor der Wehranlage (Zufahrt zum Park). Der Zaun schließt unmittelbar an die Wehranlage am Schusterbach an.

Zwischen der Wehrinsel und der Kirchengasse (Abschnitt 6) wird der Zaun im Gehölzbestand geführt und soll entlang der Grundgrenze verlaufen. In der Verhandlung vom 6. September 2010 wurde festgelegt, dass der Zaun entlang der Triesting mindestens 5 m von der Böschungskante abzurücken ist, um eine Wildkorridorfunktion sicherzustellen. Im Osten wird der Schusterbach bis zur Wehrinsel mit einem Wildschutz und einem gespannten Stahlseil gequert.

Abgesehen von den oben beschriebenen 5 Toren ist vorgesehenen, an der Ostseite der Fischerhausbrücke ein Tor wieder zu errichten (Tor 6), dieses soll als Metallkonstruktion mit einer anthrazitfarbenen Beschichtung errichtet werden und wird zwischen die Brüstungsmauern der Fischerhausbrücke integriert.

Am östlichen Brückenkopf der gotischen Brücke wird aus Sicherheitsgründen ein Zaun inkl. eines 3 m breiten Tores angebracht, wobei dieser Zaun und auch das Tor als Wildschutzzaun ausgeführt werden.

Der Zaunverlauf und die Situierung der Tore sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die bestehenden desolaten und nicht mehr benötigten Zäune sollen abgebrochen werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Sämtliche nicht mehr benötigten Zaunführungen entlang der Triesting, der Kirchengasse, des Schleiferbaches beim Kastell, das Baustellengitter zwischen der Freiherr-von-Braun-Brücke und der Fischerhausbrücke, sowie die provisorische Absperrung der gotischen Brücke sind **bis spätestens 30. 6. 2011** zu entfernen.

2. Entlang des Triestinghochwassergrabens ist der Zaun mindestens 5 m von der Böschungsoberkante abzurücken.

3. Der Wildzaun ist so auszuführen, dass dieser für Kleintiere passierbar ist.

4. Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten. Es darf lediglich für den Bau das Unterholz im unmittelbaren Zaunbereich entfernt werden.

5. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Baurestmassen zu entfernen und allfällige Wundstellen im Gelände zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

II. Wasserrechtliche Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **erteilt** der Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft KG die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung eines Wildschutzzaunes auf Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches gemäß der nachfolgenden Projektsbeschreibung und den Projektsunterlagen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden.
Diese sind dem Bescheid beigelegt und gekennzeichnet.

Projektsbeschreibung

In dem vorliegenden Projekt wird die Zaunführung im Bereich des rechten Ufers der Triesting beschreiben. Teile dieses Zaunes im nördlichen Bereich des Parks liegen im Überflutungsbereich eines 30-jährlichen Hochwassers.

Weiters soll zu der Wehrinsel über das Gerinne eine Wildschutzeinrichtung entsprechend den Vorgaben des ASV für Jagdwesen errichtet werden.

Die Projektsausführung entspricht im Wesentlichen den Vorgaben der Verhandlung vom 6.9.2010.

Die Konsenswerberin ist **verpflichtet**, folgende **Auflagen und Bedingungen** zu erfüllen:

1. Der Zaun entlang der Triesting ist mindestens 5 m von der Böschungsoberkante in Richtung landeinwärts abzurücken.
2. Allfälliges Treibzeug, welches sich im Zaun ablagert, ist nach Hochwasserereignissen regelmäßig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Sollte der Zaun durch Hochwasserereignisse teilweise oder gänzlich zerstört werden, so kann keine Entschädigung für den Hochwasserschaden von der öffentlichen Hand (Gemeinde, Bund oder Land) in Anspruch genommen werden.

III. Kosten

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe (naturschutzbehördl. Verfahren)	€ 5,09
Verwaltungsabgabe (wasserrechtl. Verfahren)	€ 16,30
Kommissionsgebühren	€ 245,70
(2 Amtsorgane, 13/2 Stunden)	
Gesamtbetrag	€ 267,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Anträge, Verhandlungsschrift und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 zu entrichten:

Anträge	€ 26,40
Beilagen (naturschutzbehördl. Verfahren)	€ 183,60
Beilagen (wasserrechtl. Verfahren)	€ 183,60
Verhandlungsschrift vom 6.9.2010	€ 26,40
Summe feste Gebühren:	€ 420,00

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:	€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 706,09

Rechtsgrundlagen:
Zu I:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
Zu II:
§§ 38 Abs. 1, 98 Abs. 1, 105, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959
Zu III:
§§ 59 Abs. 2, 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
Tarifpost 128 c) der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983,
§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1-2

Begründung

Zu I.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 – Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in Ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die geplante Einzäunung, die aufgrund der Ruhendstellung der Jagd vorgeschrieben wurde, verläuft im Wesentlichen in den Bereichen, wo auch historisch Zäune vorhanden waren. Mit Ausnahme des historischen Zaunes entlang der Kirchengasse kommt ein Wildzaun zur Ausführung, der lediglich das Schalenwild abhält, jedoch für Kleintiere passierbar sein muss. Die geplanten Tore werden großteils analog dem Wildzaun ausgeführt. Tor 2 beim Löwentor und Tor 6 bei der Fischerhausbrücke werden den Anforderungen eines historischen Gartens entsprechend als Metalltore mit senkrechten Stäben ausgeführt und werden anthrazitfarben beschichtet.

Die bei der Verhandlung am 6.9.2010 formulierten Anforderungen an das Projekt wurden weitestgehend eingearbeitet. Die Ausführung soll möglichst unauffällig bzw. im Einklang mit dem historischen Ensemble erfolgen. Für Kleintiere wird der Zaun kein Hindernis darstellen.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Zu III.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG hat um wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes sowie einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) des Schusterbaches angesucht. Dieses Vorhaben liegt teilweise im Abflussbereich eines 30-jährlichen Hochwassers.

Für die Entscheidung wurden die einschlägigen Bestimmungen im Wasserrechtsgesetz 1959 und die Ergebnisse des Beweisverfahrens herangezogen, insbesondere das Gutachten des Amtssachverständigen.

Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik hat in seinem Gutachten u.a. festgehalten, dass der geplante Wildzaun teilweise im Abflussbereich eines 30-jährlichen Hochwassers entlang der Triesting hergestellt wird, der Zaun sich parallel zur Fließrichtung des Hochwassers befindet, sodass nachteilige Auswirkungen für den Hochwasserabfluss nicht zu erwarten sind. Weiters wurde festgehalten, dass die Querung des Schleiferbaches so ausgeführt wird, dass auch dadurch keine nachteiligen Beeinträchtigungen im Falle eines Hochwassers zu erwarten sind.

Auf dieser Grundlage wurde die wasserrechtliche Bewilligung erteilt und die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben.

Das Verfahren hat ergeben, dass das Vorhaben weder öffentliche Interessen beeinträchtigt, noch bestehende Rechte verletzt.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten gründet sich auf die im Spruch dieses Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Zu III.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht weiters an:

1. Sequoia Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3a (Grundeigentümer)
2. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wr. Neustadt, z.Zl. BD2-N-900/121-2008
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 - Wasserwirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitekt, 1020 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18 e-mail: stefan.schmidt@inode.at
9. den WDV-Dienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

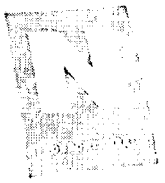

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22231 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

BNW3-N-0451/010
BNW2-WA-10178/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	21.03.2011

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung – Berichtigung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, wasserrechtliche Bewilligung – Berichtigung

BESCHEID

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **berichtigt** den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30. Dezember 2010, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, mit welchem der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches gestattet wurde, und im Spruchteil II die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt wurde, dahingehend als die **Bezeichnung der Katastralgemeinde**, in der die Grundstücke Nr. 60 und 61 liegen, im Spruchteil I und II dieses Bescheides nicht KG Schönau sondern **KG Günselsdorf** zu lauten hat.

Rechtsgrundlage:
§ 62 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle musste die Behörde von Amts wegen den Bescheid berichtigen, weil offenbar versehentlich und aufgrund fehlender Angaben im Einreichprojekt die Katastralgemeinde mit „Schönau" anstatt „Günselsdorf" bezeichnet wurde.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht weiters an:

1. Sequoia Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3a (Grundeigentümer)
2. die Gemeinde 2525 Schönau
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wr. Neustadt
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 – Wasserwirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitekt, 1020 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18 e-mail: stefan.schmidt@inode.at
9. den WDV-Dienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Gschwantner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-0451/017	SB		
- Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	27.11.2013

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, teilweise Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss), Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14.12.1987 erklärten Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die teilweise Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss) gemäß den Projektsunterlagen und der nachstehenden Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schlosspark Schönau zur teilweisen Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss) fand bereits am 7. Juni 2013 eine Begehung durch die Amtssachverständige für Naturschutz statt. Es ist vorgesehen, zwei der Wege, die auf alten Karten noch erkennbar sind, wieder herzustellen, wobei der Weg 1 (Abzweigung kurz nach dem Sterntor bis zum Schloss, teilweise parallel zur Triesting) als 3 m breiter, befahrbarer Weg ausgelegt wird. Weg 2 zweigt von der bestehenden Fahrstraße Richtung der historischen Buchsbaumgruppe ab und führt zum Garteneingang des Schlosses, dieser soll als 2 m breiter Gehweg hergestellt

werden. Die Wegeführung ist aus der beigelegten Plandarstellung ersichtlich. Die Ausführung erfolgt als Schotterweg mit einer ca. 1 cm starken japanischen Wegemischung als oberster Schicht. Im Bereich der Baumtraufe erfolgen die Arbeiten mit besonderer Vorsicht (Handgrabung um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden). Im Bereich einer markanten Plantane weicht Weg 1 von der historischen Wegeführung ab, um diesen Baum zu schonen. Die Auskofferung für den Weg ist lediglich auf einer Höhe von 20 cm vorgesehen. Bei Weg 1 ist die Fällung einer markanten Esche erforderlich, andere Trassenführungen würden jedoch noch mehr Fällungen erforderlich machen. Im Bereich eines ehemaligen Fundaments, das geringfügig höher liegt als die Umgebung, ist angedacht, eventuell einen leicht-luftigen Unterstand, wie z.B. ein türkisches Zelt, zu errichten. Hierüber müsste allenfalls gesondert abgesprochen werden. Im triestingnahen Abschnitt des Weges 1 wurde bei der Begehung ein Bestand der Türkenbundlilie festgestellt. Auf diesen Bestand ist beim Wegebau aber auch bei künftigen Mäharbeiten Rücksicht zu nehmen (Mahd erst später im Jahr, wenn Pflanzen komplett eingezogen haben).

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für die Weganlage händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Im Bereich der besonders markanten Plantane ist keine Auskofferung zulässig.

3. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind glatt abzuschneiden.

4. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

5. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

6. Im Nahbereich der Trasse stehende Bäume sind während der Baudauer durch eine Bretterummantelung oder ähnliches vor Verletzungen zu schützen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 27,60
Gesamtbetrag	€ 35,60

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 46,80
zusammen	€ 61,10

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 115,70

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige für Naturschutz hat in ihrem Gutachten festgestellt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die geplante Wiederherstellung von Teilen des alten Wegenetzes mit dem Schutzziel für das Naturdenkmal, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage, vereinbar ist, da sich das Konzept an den alten Wegen orientiert und die Eingriffe in den vorhanden Baumbestand soweit wie möglich minimiert werden sollen. Unter Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen ist bei projektsgemäßer Ausführung daher mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Naturdenkmal zu rechnen.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der

Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

„Hinweis:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.“

Ergeht an:

4. die Abteilung Naturschutz

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2-Naturschutz (Amtssachverständige für Naturschutz) Dr. Jutta Edelbauer, Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

Beilagen

BNW3-N-0451/019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	27.11.2013

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark Schönau, teilweise Wiederherstellung des in Sichtweite des Schlosses gelegenen Schlossgartens im Bereich der südlichen Uferzone des Schlossteiches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14.12.1987 erklärten Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die teilweise Wiederherstellung des Erscheinungsbildes des am Südufer des Schlossteiches gelegenen Schlossgartens durchzuführen und zwar gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, und nachstehender Projektsbeschreibung:

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schlosspark Schönau für Gestaltungsmaßnahmen im südlichen Uferbereich des Schlossteiches Schönau fand bereits am 7. Juni 2013 ein Lokalaugenschein statt.

Es ist beabsichtigt, das Erscheinungsbild des am Südufer des Schlossteiches gelegenen Schlossgartens teilweise wieder herzustellen. Dazu soll ein ca. 60 cm breiter Kiesgehweg als Verbindung von der Fahrstraße, die zum Sterntor führt, über den Teichzulauf bis zur bestehenden Fahrstraße zum Kastell angelegt werden. Hierfür ist eine Auskofferung von max. 5 cm erforderlich. Die Grabungen sollen händisch erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk von Bäumen zu vermeiden. Bei der Querung des Teichzulaufes wird ein kleiner Steg errichtet.

Im Südwesten des Teiches soll ein historischer Steingarten freigelegt werden, wobei die hier befindlichen schützenswerten Pflanzen (Kaukasische Vergissmeinnicht) umgesetzt werden sollen.

In der Sichtachse zum Kastell werden hinter einer historischen Steinbalustrade auf einer Fläche von ca. 10 x 10 m Blumenbeete angelegt und Ziergehölze gepflanzt. Dieser Bereich wird durch eine niedrige Hecke begrenzt. Eventuell soll ein kleiner mobiler Steg am Ufer errichtet werden.

Auf der südseitigen Halbinsel wird ein runder Kiesplatz mit einem Durchmesser von ca. 3 m errichtet.

Die Eiben und Kieferngruppen am Südufer des Teiches werden erhalten. Es erfolgt lediglich im unteren Stammbereich teilweise eine Ausdünnung der Äste.

Eine kranke Eiche nahe dem Teichablauf muss aufgrund der mangelnden Vitalität entfernt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für den Weg händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind abzuscheiden.

3. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens und durch allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 13,80
Gesamtbetrag	€ 21,80

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 46,80
zusammen	€ 61,10

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung

folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 101,90

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, in dem u.a. folgendes festgehalten wurde:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die vorgesehenen Maßnahmen mit den Schutzzielen des Naturdenkmales, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage vereinbar, da es sich im Wesentlichen um eine Freilegung bzw. Betonung historischer Parkelemente handelt. Der neue Kiesweg dient zur Erschließung dieser Parkelemente. Die Fällung der Eiche beim Teichablauf ist aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes erforderlich.

Es wurde vereinbart, dass im Zuge der Gestaltungsmaßnahmen versucht wird, die Vorkommen des Japanischen Knöterichs, eines aggressiven Neophytens soweit möglich zu bekämpfen.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

„Hinweis:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden

Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung."

Ergeht an:

4. **die Abteilung Naturschutz**

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. (Amtssachverständige für Naturschutz) Dr. Jutta Edelbauer, Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

	Beilagen	
BNW3-N-0451/016	Parie B + ZS	
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)		

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	05.02.2014

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage, eines Stand-Springbrunnens, eines Teich-Springbrunnens sowie Niveauregulierung des Schlossteiches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage mit Stand-Springbrunnen, eines Teich-Springbrunnens sowie die Niveauregulierung des Schlossteiches gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, und der nachstehenden Projektsbeschreibung durchzuführen.

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schloss Schönau für die Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage mit Stand-Springbrunnen, eines Teich-Springbrunnens, sowie für die Niveauregulierung des Schossteiches fand bereits am 7. Juni 2013 ein Lokalaugenschein statt.

Der Schachtbrunnen aus Betonringen mit einem Innendurchmesser von mindestens 100 cm wird voraussichtlich 6 bis 8 m tief und erhält einen Schachtdeckel 60 x 60 cm aus Beton ca. 30 cm erhöht. Er wird auf der baumfreien Wiese in unmittelbarer Nähe zum Wirtschaftsgebäude gegraben. Für die Versorgung der Bewässerungsanlage dient eine Tauchpumpe. Die Ringleitung zur Bewässerung wird um das

Schlossgebäude angelegt, wobei teilweise eine bestehende Leitung mitverwendet wird. Die Wasserleitungen werden in ca. 20 cm Tiefe verlegt, wobei vorhandenen Bäumen soweit wie möglich ausgewichen wird, wo dies nicht möglich ist, erfolgt die Grabung im Baumbereich händisch. Wurzeln, die dicker als armdick sind, werden belassen und geschützt. Die Lage der Ringleitung ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Von der Ringleitung aus wird das Wasser für die Bewässerung der schlossnahen Wiesenfläche, für die Niveauregulierung des Schlossteiches, sowie für den Betrieb eines Stand-Springbrunnens am Ufer des Schlossteiches und eines Teichspringbrunnens entnommen. Der Teichspringbrunnen soll der besseren Belüftung des Teichwassers dienen.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für die Ringleitung händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind abzuschneiden.

3. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

5. Im Randbereich der Trasse für die Ringleitung stehende Bäume sind während der Baudauer durch eine Bretterummantelung oder ähnliches vor Verletzungen zu schützen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 27,60
Gesamtbetrag	€ 35,60

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 58,50
zusammen	€ 72,80

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:	€ 19,00
Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	**€ 127,40**

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, in dem u.a. folgendes festgehalten wurde:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die vorgesehenen Maßnahmen mit dem Schutzziel des Naturdenkmales, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage vereinbar. Die Ringleitung wird nicht zu sehen sein, der Schachtbrunnen befindet sich in unmittelbarer Gebäudenähe. Die beiden Springbrunnen können durchaus als optische Bereicherung der Teichanlage angesehen werden. Bei projektsgemäßer Ausführung ist eine Schädigung des Naturdenkmales nicht zu befürchten.“

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

4. **die Abteilung Naturschutz**

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BD2 ASV Naturschutz, z.H. Frau Dr. Jutta EDELBAUER

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Dr. P i c h l e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

Beilagen

BNW3-N-0451/010
BNW2-WA-10178/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

- Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	24.03.2015

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung – Berichtigung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, wasserrechtliche Bewilligung – Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden berichtigt den Bescheid vom 30.12.2010, BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, mit welchem der Schoss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches gestattet wurde, und im Spruchteil II die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt wurde, berichtigt mit Bescheid vom 21.03.2011, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, dahingehend als sich dieser **bewilligte Zaun samt Toren entlang der Außengrenzen des Naturdenkmales befinden (Spruchteil I).**
Die Berichtigung hinsichtlich der Gewässerquerung (Spruchteil II), wonach sich diese im Bereich der Grst. Nr. 60 und 61, KG Günselsdorf, befindet, bleibt unverändert.

Rechtsgrundlagen
§ 62 Abs. 4 AVG 1991

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.12.2010, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, wurde der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I dieses Bescheides in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, auf Parz. Nr. 60 und 61, KG. Schönau, gestattet und im Spruchteil II die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung eines Wildschutzzaunes auf Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt.

Dieser Bescheid wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 21.03.2011, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, dahingehend berichtigt, als die Bezeichnung der Katastralgemeinde, in der die Grundstücke Nr. 60 und 61 liegen, im Spruchteil I und II des Bewilligungsbescheides nicht in der KG Schönau sondern KG Günselsdorf zu lauten hat.

Nunmehr wurde durch die Amtssachverständige für Naturschutz der Abteilung BD2-Naturschutz, Frau Dr. Jutta Edelbauer, im Zuge von Erhebungen festgestellt, dass sich die im Berichtigungsbescheid genannten Parzellen außerhalb des Naturdenkmales befinden und sich der bewilligte Zaun tatsächlich auf den Parz. Nr. 71, 84 und 88/1, KG Schönau, und auf Parz.Nr. 64, KG Günselsdorf, befindet.

Bei diesen Parzellen handelt es sich um die zum Naturdenkmal gehörenden Grundstücke. Bemerkt wird, dass lt. Projektsplan (Bescheid vom 30.12.2010) der Zaun auch im Bereich der Grst. Nr. 60 und 61, KG Günselsdorf, errichtet werden soll. Diese beiden Parzellen gehören jedoch nicht zum Naturdenkmal, waren jedoch Gegenstand der wasserrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Der Bescheid vom 30.12.2010 sowie der Berichtigungsbescheid vom 21.03.2011, beide Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, waren daher zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf

die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:
6. die Abteilung Naturschutz

---

1. die Sequoia Privatstiftung, Annagasse 3a, 1010 Wien
2. Gemeinde Schönau an der Triesting z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
3. die Marktgemeinde Günselsdorf z. H. des Bürgermeisters, Wiener Neustädter Straße 2, 2525 Günselsdorf
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2-Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. Jutta Edelbauer, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt
7. die Abteilung Wasserwirtschaft
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT Landschaftsarchitekt, Niederhofstraße 10-12/5/18, 1020 Wien
9. den Wasserbuchdienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr
TELEFAX: (02252) 80711/87

DVR: 0016098

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-95027	Wolfsbauer	DW 43	4. August 1995

Betrifft
Naturgebilde in der Gemeinde ; Erklärung zum Naturdenkmal

Dieser Bescheid ist seit 31. August 1995 rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:
Wolfsbauer 27. Feb. 1997

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das auf Parz.Nr.811 (Rain, öffentliches Gut) der KG.Lindabrunn, Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, vorhandene Naturgebilde eines "Speierlings", einschließlich des Umgebungsbereiches des Baumes, radial vom Stammittelpunkt gemessen und zwar im Ausmaß von ca. 10 m, zum **Naturdenkmal.**

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Die aufschiebende Wirkung einer allfällig eingebrachten Berufung gegen diesen Bescheid wird ausgeschlossen.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 bis 4
§ 9 Abs. 5
§ 7 Abs. 2
NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde vom Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein Enzesfeld-Lindabrunn angeregt, einen Speierling auf Parz.Nr.811 (Rain, öffentl.Gut) in der KG.Lindabrunn, zum Naturdenkmal zu erklären. Begründet wurde der Antrag damit, daß diese Baumart selten sei und dieses Exemplar an einem gern begangenen Spazierweg stehe.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen der Fachrichtung Naturschutz veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, daß der Speierling eine bereits selten gewordene Baumart sei. Sein Rückgang werde überall in Europa seit Jahrzehnten beobachtet. In einigen Ländern sei er bereits in die sogenannten roten Listen aufgenommen worden, da er sich oft nicht mehr durch Samen verjünge. Der Speierling würde ohne künstliche Nachzucht aussterben. Der solitär erwachsene Speierling sei sowohl im Frühjahr als auch im Herbst mit seinen leuchtenden gelbroten Früchten und der rötlichen Laubfärbung einauffälliger Baum. Aus der Sicht des Naturschutzsachverständigen stelle der antragsgegenständliche Baum ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar, da er als Solitärbaum auf einer Anhöhe stehe. Der Baumart "Speierling" komme weiters eine besondere Bedeutung aus wissenschaftlichen Gründen zu, da es sich um eine heute selten gewordene Baumart handle. Der Amtssachverständige wies in seinem Gutachten darauf hin, daß die Teilasphaltierung des Güterweges (Wasserableitung) den Wurzelbereich des Baumes und dabei diesen selbst schädigen könne. Eine Verlegung der Wasserableitung um ca. 8 - 10 m sei zur besseren Durchlüftung des Wurzelbereiches und zur Wasserversorgung erforderlich. Die Erklärung zum Naturdenkmal werde von seiten des Amtssachverständigen für Naturschutz befürwortet.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrenspar-

teien (Grundeigentümer), im gegenständlichen Verfahren ist dies die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltanwaltschaft) in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des ihnen zustehenden Parteiengehörs wurde von der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn sowie von der NÖ Umweltanwaltschaft eine positive Stellungnahme zur Unterschutzstellung des Baumes abgegeben.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs.2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs.5).

Gemäß § 7 Abs.2 in Verbindung mit § 9 Abs.5 leg.cit. ist in Naturdenkmalen jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde eine bereits selten gewordene Baumart darstellt und daher aus wissenschaftlichen Gründen eine besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die aufschiebende Wirkung einer Berufung ist auszuschließen, weil die Gefahr besteht, daß sonst, bis zum Ergehen einer Berufungsentscheidung, Eingriffe und Veränderungen am Naturdenkmal gesetzt werden könnten, die irreparabel sind und zu seiner Entwertung bzw. Zerstörung führen.

Bei der Notwendigkeit der Erhaltung des unversehrten Bestandes des Naturdenkmales in seiner gegenwärtigen Form handelt es sich um eine Maßnahme des öffentlichen Wohles (von dem das Naturdenkmalverfahren in seiner Gesamtheit getragen wird), die wegen Gefahr im Verzuge dringend geboten erscheint und die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides (nämlich die Erhaltung des Naturdenkmales) gewährleisten soll.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn,
   2551 Enzesfeld-Lindabrunn
   z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

3. die Abteilung 14 im H a u s e
   z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Mag.iur.Straub

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-83112	Dr. Suchanek	DW 46	14. Dezember 1987

Betrifft
Naturgebilde in den Gemeinden Schönau und Steinfelden/Günselsdorf; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Schönau/Tr. mit den Grundstücken Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, [69,] 116, 117 und 132, alle KG Schönau/Tr. zum **Naturdenkmal.**

Von dieser Naturdenkmalerklärung ist derjenige Bereich der Parz. Nr. 84, KG Schönau, der westlich des derzeit als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes liegt und sich bis zu der im Grundstückskataster der Gemeinde Schönau/Tr. ausgewiesenen Baufläche 3, inklusive des darauf befindlichen Gebäudes selbst, ausgenommen.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

1. Die Nutzung des Schloßparkes durch das Gendarmerieeinsatzkommando im bisherigen Umfang;

2. die Nutzung des sogenannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;

3. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parkes zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als "englischer Landschaftsgarten".

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 bis 4
§ 9 Abs. 5
§ 7 Abs. 2
Nö Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Der Schloßpark Schönau/Tr. besaß in der Rechtsform eines "Geschützten Landschaftsteiles" eine naturschutzbehördliche Unterschutzstellung. Diese Art der Unterschutzstellung wurde mit dem Naturschutzgesetz vom 14.1.1977, LGBl. 5500-0, aus dem Rechtsbestand eleminiert. Die Bezirkshauptmannschaft Baden hatte aus diesem Grund ersatzweise ein Verfahren zur Erklärung des Schloßparkes Schönau/Tr. zum Naturdenkmal einzuleiten, um die Integrität der Parkanlage in ihrem derzeitigen Zustand zu gewährleisten.

Das gemäß § 9 des Nö Naturschutzgesetzes abzuführende Verfahren hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntisse darüber zu erlangen, ob die im Nö Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden:

"Im Gegensatz zu vielen anderen Schloßgärten wurde der Park Schönau bereits bald nach seiner Fertigstellung ausführlich beschrieben und auch in Plänen dargestellt (vgl. die Zeichnungen von Hauptmann Viehbeck, 1812). Schönau gehört also wegen seiner romantischen Architekturen und Einrichtungen zu den bekannteren Gartenanlagen Niederöstereichs und Österreichs.

Was die Gartengestaltung anlangt, so ist freilich durch Jahrzehnte hindurch eine Betreuung im Sinne einer landschaftlich-räumlichen Gestaltung unterblieben. Dennoch könnte durch gezielte Maßnahmen der charakteristische Eindruck des Schönauer Schloßparkes als englischer Landschaftsgarten wieder hergestellt werden. Die wesentlichen Merkmale eines englischen Landschaftsgartens - wie sie unter Punkt 2.1. beschrieben wurden - blieben dem Schönauer Park erhalten. Der Umstand, daß Schönau - neben Laxenburg - wohl die Parkanlage mit den ausgeprägtesten romantischen Einrichtungen in Niederösterreich war, unterstreicht die Notwendigkeit der Unterschutzstellung.

Insgesamt ergibt die Bestandsaufnahme, daß es sich bei dem Schloßpark von Schönau um ein sehr frühes Beispiel einer Gartenanlage im landschaftlichen Stil in Niederösterreich - und wohl auch in ganz Österreich handelt. Trotz Veränderungen im Verlauf von fast 200 Jahren blieben die wesentlichen Gestaltungselemente dieses Gartens erhalten, sodaß der Schönauer Schloßpark auch heute zu den interessantesten Gartengestaltungen Niederösterreich gezählt werden muß. Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten, der historischen Entwicklung bzw. der Einordnung des Schloßparkes von Schönau in den zeitlichen Ablauf der Landschaftsgestaltung in Niederösterreich steht fest, daß es sich bei der gegenständlichen Parkanlage um ein Naturgbilde handelt, dem als gestaltendes Ele-

ment des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt."

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden von der Behörde kommissionelle Verhandlungen am 19. August 1987 und am 25. November 1987 abgeführt. Im Rahmen dieser Verhandlungen wurde den Parteien des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sowohl die Grundeigentümerin, Frau Alexandrine Happack, als auch die NÖ Umweltanwaltschaft und die betroffenen Gemeinden Schönau und Steinfelden haben sich mit der Unterschutzstellung im Falle der im Spruch dieses Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot einverstanden erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des

geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als ein sehr frühes Beispiel einer Gartenanlage im Stil eines romantischen englischen Landschaftsgartens in Niederösterreich besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahme eines Großteiles der Parz.Nr. 84, KG Schönau/Tr. von der Unterschutzstellung ist darin begründet, daß diese einerseits am Rande des Schloßparkes Schönau/Tr. liegt und andererseits, wie der Amtssachverständige in der kommissionellen Verhandlung vom 25. November 1987 ausgeführt hat, dieser Teil immer schon mit Wirtschaftsgebäuden (Gärtnerei) verbaut war. Da auf diesem Grundstück auch derzeit Wirtschaftsgebäude des Gendarmerieeinsatzkommandos vorhanden sind und sich in Zukunft die Notwendigkeit ergeben wird, weitere Garagen und Wohngebäude für Zwecke des Gendarmerieeinsatzkommandos zu errichten, konnte dieser für die Gesamtanlage geringfügige Teil des Schloßparkes von der Unterschutzstellung ausgenommen werden, ohne den kulturellen Wert dieser Anlage und somit den Wesensgehalt der Unterschutzstellungsmaßnahmen zu beeinträchtigen.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaß-

nahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hiefür vorgeschriebenen Auflagen, wie vorstehend dargelegt, keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) Frau Alexandrine Happack, Kirchengasse 19, 2525 Schönau/Tr.
2) das Gendarmerieeinsatzkommando, Kirchengasse 18, 2525 Schönau/Tr.
3) die Marktgemeinde in Schönau/Tr., z.Hd.des Herrn Bürgermeisters, 2525 Schönau/Tr.
4) die Marktgemeinde in Steinfelden, z.Hd.des Herrn Bürgermeisters, 2524 Steinfelden
5) die Nö Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

6) das Amt der Nö Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien,
   z.Hd.Herrn OBR Dipl.Ing.Dr. H. Reining
7) das Nö Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt,
   z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OBR
   Dipl.Ing. Kurt Klik

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Dieser Bescheid ist seit 31. Dezember 1987
rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:
Wolfsbauer
30. Juni 1988

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft
Kremsner KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	26.09.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Trassenführung für Künette und Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – folgende Maßnahmen gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung durchzuführen:

a) Errichtung einer Künette für Kanal, Gas, Telefon, Wasser und Strom

b) Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke

Projektsbeschreibung

a) Trassenführung für Künette:

Es soll eine Künette für Kanal, Gas, Telefon, Wasser und Strom gegraben werden. Diese soll vom Schloss ausgehend zuerst entlang der asphaltierten Fahrstraße, dann über die Wiese und weiters durch eine Schneise über den Bach hinweg zum Weg, der zur Asphaltfläche vor der Schule führt, verlaufen. Die Künette verläuft entlang

dieser Asphaltfläche parallel zum Gebäude bis zur linken Seite des ehemaligen Eingangtors der Schule an der Kirchengasse. Dem beigelegten Lageplan (Querschnitt Künette) ist zu entnehmen, dass die Breite der Künette für Wasser, Kanal, Strom und Gas 50 cm betragen soll, wobei Wasser und Kanal in einer Tiefe von 1 m und Strom und Gas in einer Tiefe von 80 cm verlegt werden sollen. Unmittelbar neben dieser Künette soll offensichtlich eine eigene Künette für den Telefonanschluss mit einer Breite von 10 cm und in einer Tiefe von 40 cm gegraben werden. Ob dies technisch möglich ist, wird bezweifelt, es wird daher von einer Künettenbreite insgesamt von ca. 70 cm auszugehen sein. Die nunmehr vorgesehene Trasse wurde auf einem Luftbildlageplan mit Kugelschreiber behelfsmäßig eingezeichnet. Die Variante 1 sowie ein Teilstück der Variante 2 wurden verworfen (im Plan hellblau eingezeichnet). Die nunmehrige Trassenführung wurde bei der Verhandlung am 13.07.2006 als günstigste Variante besprochen, bei der der geringste Eingriff in vorhandene Gehölzbestände erfolgt.

b) Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke:

Von der bestehenden Grabenbrücke soll der Weg in einem leichten Schwung den Bäumen nach links ausweichend direkt zur Wiese verlaufen und dann in einem Rechtsschwung, weiters in einem Linksschwung am Waldrand entlang zur Schneise, die zur Meiereikreuzung Führt (Weg in der Schneise ist vorhanden). Soweit möglich soll der ehemalige Wegverlauf genutzt werden. Dem Ansuchen wurden zwei Lagepläne hinsichtlich dieses Weges beigelegt, aktuell ist der Weg, der sich auf die Begehung vom 13.07.2006 bezieht.
Sowohl im Ansuchen als auch in den Projektsunterlagen wird auf eine Begehung am 13.06.2006 Bezug genommen. Richtigerweise fand die Begehung am 13.07.2006 im Rahmen der Naturschutzverhandlung statt. Der Fehler wurde in den Unterlagen berichtigt.

Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

Zu a) – Trassenführung für Künette:

1. Wurzeln, die beim Graben der Künette angetroffen werden, sind glatt zu schneiden, ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss aufzubringen.

Zu b) – Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke:

2. Der neue Fahrweg ist als Schotterweg ohne Asphaltierung auszuführen.

Hinweis:
Die beantragte Genehmigung für die Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf-Steiner-Schule ist von dieser Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – nicht umfasst.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Antrag	€ 13,00
Projektsunterlagen	€ 54,00
	€ 67,00

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu Überweisen:

	€ 19,00
Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	**€ 91,09**

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches

den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige u.a. festgehalten, dass die geplante Trasse für Kanal, Wasser, Strom, Gas und Telefon so gewählt wurde, dass sie über weite Strecken vorhandenen Wegen bzw. Asphaltflächen folgt und nur in einem kurzen Abschnitt eine Gehölzfläche quert. Im Bereich dieser Gehölzfläche ist in der Natur eine Schneise vorhanden, sodass allfällige Schädigungen von Baumwurzeln so gering wie möglich gehalten werden können. Auswirkungen auf das Schutzziel, die Erhaltung des englischen Landschaftsparks, sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten. Weiter wurde im Gutachten festgehalten, dass der neue bzw. wiederherzustellende Fahrweg in Teilbereichen dem noch erkennbaren Wegverlauf folgt bzw. soll er entlang des geschwungenen Waldsaumes angelegt werden. Durch den Weg wird eine Verbindung zwischen der Meiereikreuzung und der Grabenbrücke auf dem Grund der Kremsner KEG hergestellt (der derzeitige Weg verläuft auf Grund der Rudolf-Steiner-Schule). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die neue Wegführung mit dem Schutzziel, der Erhaltung des englischen Landschaftsparks, vereinbar.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Stadtgemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
   zu Zl. GBA WN-H-1209/013-2006

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

23. Okt. 2006

RU5

Bearbeiter | Stempel
Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft
Kremsner KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	14.12.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner-Schule; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner-Schule, und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG hat bereits im Sommer 2006 um die naturschutzbehördliche Ausnahmebewilligung vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal „Schlosspark Schönau" hinsichtlich dr Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner Schule angesucht. Damals wurde jedoch kein exakter Lageplan vorgelegt und konnte das Vorhaben daher nicht beurteilt werden. Mittlerweile wurde mit Schreiben vom 20. Oktober 2006 ein Lageplan vorgelegt, aus dem die genaue Lage des Zaunes hervorgeht. Der Grenzverlauf war bei einer gemeinsamen Begehung mit der ASV für Naturschutz, mit

Herrn Kremsner und Vertretern der Steiner Schule festgelegt worden. Mittlerweile liegt auch eine von beiden Grundstückseigentümern unterfertigte Vereinbarung vor.

Dem seinerzeitigen Ansuchen lag eine Fotomontage für den geplanten Wildzaun bei, wonach Holzpfähle im Abstand von ca. 3 m aufgestellt und ein Wildgattergeflecht in einer Höhe von 2 m aufgespannt werden soll.

In der Vereinbarung zwischen der Steiner Schule und der Sequoia Privatstiftung wird der geplante Verlauf des Zaunes im Detail beschrieben. Demgemäß soll der Zaun beginnend am bestehenden Zaun entlang der L 4039 im Westen des Areals (südlich des Sterntores) parallel zum Bach in ca. 2 bis 4 m Entfernung südlich vom Bach auf dem Grund der Steiner Schule verlaufen. Einer Baumgruppe im Bereich des Biotops der Steiner Schule wird noch etwas weiter südlich ausgewichen. In der Folge quert der Zaun den Asphaltweg (bisherige Zufahrt zur Schule) und folgt dann der Grundstücksgrenze zunächst entlang des Baches, dann entlang des Fußweges bis zu einer großen Wiese. Dort biegt der Zaun von der Grundstücksgrenze weg nach Norden und verläuft entlang des Waldrandes auf dem Grund der Sequoia Privatstiftung, ab der Querung des 2. Asphaltweges verläuft der Zaun wieder auf Schulgrund bis zu einem vorhandenen Zaun (Grenzpunkt) neben einem Bach.

Bei der gemeinsamen Begehung am 11. September 2006 wurde seitens der ASV für Naturschutz angeregt, bei der Querung des Asphaltweges (bisherige Zufahrt zur Steiner Schule) ein Tor einzuplanen, um eine Feuerwehrzufahrt zu erhalten. Dies wurde im nun vorliegenden Lageplan nicht berücksichtigt.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Der Wildzaun ist im bodennahen Bereich (ca. ½ m vom Boden) grobmaschig auszubilden, sodass er für Kleintiere passierbar ist.

2. Allfällige Wundstellen im Gelände sind zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

3. Vorhandenem Baumbewuchs ist bei Errichtung des Zaunes auszuweichen.

4. Der Abstand des Zaunes zur Böschungsoberkante des Grabens auf Parz. Nr. 1125/2, zwischen der L4039 und der ehemaligen Zufahrt zur Steiner Schule, hat mindestens 2 m zu betragen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren (Erhebung der ASV für Naturschutz)	€ 28,35
insgesamt	€ 33,44

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Projektsunterlagen € 32,40

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu Überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 84,84

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige folgendes festgehalten:

„Der nunmehr geplante Zaunverlauf zwischen der Rudolf Steiner Landschule und der Sequoia Privatstiftung (Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG) wurde einvernehmlich mit der ASV für Naturschutz festgelegt, mit dem Ziel einer bestmöglichen landschaftlichen Integration. Insbesondere sollte der Zaun nicht unmittelbar an der Böschungsoberkante des dem Grenzverlauf folgenden Grabens verlaufen und es soll ein Abstand von 2 – 4 (6) m zum Bach eingehalten werden. Im Bereich der großen Wiese nördlich des Kindergartens wurde auf einen Verlauf entlang des Waldrandes Bedacht genommen. Dadurch kommt der Zaun nicht immer an der Grundstücksgrenze sondern teilweise im Bereich der Steiner Schule und teilweise im Bereich der Sequoia Privatstiftung zu liegen. Auf die Grenzen des Naturdenkmales konnte leider keine Rücksicht genommen werden, wie eine diesbezügliche Einigung zwischen den beiden Grundeigentümern nicht zustande kam.
Der nunmehr geplante Verlauf des Zaunes ist jedenfalls mit dem Schutzziel, das in der Erhaltung des englischen Landschaftsparks liegt, vereinbar. Durch die geplante Verwendung eines grobmaschigen Wildzaunes mit Holzstehern soll der Zaun auch im Gelände möglichst unauffällig sein.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
   zu Zl. GBA WN-H-1209/017-2006

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

10. Jan. 2007

RL5

Bearbeiter **Stempel** **Beilagen**

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Erde Nakula
Schönau / Triesting
Südbahnstraße 34/2/7
2544 Schönau/Triesting

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Gschwantner	22299	10.04.2007

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark, Schönau, Errichtung eines Zaunes um den Tempel der Nacht, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark – Schönau – die Errichtung eines Zaunes um den "Tempel der Nacht" und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung

Der Verein ERDE NAKULA hat um die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Zaunes rund um den Tempel der Nacht innerhalb des Naturdenkmales „Schlosspark Schönau an der Triesting" angesucht. Dieser Zaun wird vom Grundeigentümer Herrn Kremsner gewünscht, um den Zutritt zu dem Gefährdungsbereich des Tempels der Nacht hintanzuhalten. Bereits in der Verhandlung vom 8. Juni 2006 wurde seitens der ha. ASV für Naturschutz signalisiert, dass die vorübergehende Aufstellung eines Wildzaunes im Hinblick auf den Gefährdungsbereich bewilligungsfähig erscheint.

Es soll offensichtlich ein Wildzaun wie an der Grundgrenze zwischen Schule und Park zur Ausführung gelangen, d.h. es sollen Holzpfähle im Abstand von ca. 3 m

aufgestellt werden und ein Wildgattergeflecht in einer Höhe von 2 m aufgespannt werden. Es wurde ein Lageplan vorgelegt, aus dem die tatsächliche Situierung des Zaunes jedoch nur andeutungsweise hervorgeht und nicht in der Natur genau vorortet werden könnte. Bei den diversen Besprechungen und Begehungen im Laufe des Jahres 2006 wurde zur Lage des Zaunes seitens der ASV für Naturschutz mitgeteilt, dass dieser unter Schonung des vorhandenen Baumbestandes und zwar an der Böschungsunterkante des Hügels, der den Tempel der Nacht umgibt, zu situieren wäre.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1) Die Ausnahmebewilligung für die Einzäunung des Tempels der Nacht wird auf einen Zeitraum von 5 Jahren befristet. Nach Ablauf der Bewilligung ist der Zaun zu entfernen.

2) Der Wildzaun ist im bodennahen Bereich (ca. ½ m vom Boden) grobmaschig auszubilden, sodass er für Kleintiere passierbar ist.

3) Allfällige Wundstellen im Gelände sind zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

4) Der genaue Verlauf des Zaunes ist im Einvernehmen mit der ASV für Naturschutz festzulegen, es ist daher mindestens 2 Wochen vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen Kontakt mit der ASV für Naturschutz (Tel.Nr. 02622/27856 DW 45223) aufzunehmen.

Hinweis:

Gemäß § 31 Abs. 9 NÖ NschG 2000 erlischt eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erteilte Bewilligung durch
1. den der Behörde erklärten Verzicht des Berechtigten;
2. Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der erforderlichen Bewilligung;
3. Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten oder gemäß Abs. 10 verlängerten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung.
Abs. 10 leg.cit bestimmt, dass die im Abs. 9 genannten Fristen bis zu einer Gesamtdauer von 10 Jahren verlängert werden können, wenn vor Ablauf der Frist darum angesucht wird und dies mit den Interessen des Schutzes und der Pflege der Natur vereinbar ist.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Projektsunterlagen	€ 21,60

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegendem Zahlschein: € 45,69

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 Abs. 3 und 4, 31 Abs. 8 und 9 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
§ 1 Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Wird gemäß § 31 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 eine Bewilligung oder Ausnahme befristet erteilt, so sind gleichzeitig jene Vorkehrungen vorzuschreiben, die nach Ablauf der Frist zu treffen sind. Die sich aus der Bewilligung oder Ausnahme und den damit verbundenen Bedingungen oder Auflagen ergebenden Rechte oder Pflichten treffen den jeweils Berechtigten.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige folgendes festgehalten:
" Beim Tempel der Nacht handelt es sich um ein historisch besonders interessantes Element des Schlossparks, es sind Maßnahmen in diesem Bereich daher unter größter Vorsicht vorzunehmen. Durch die aktuelle Absturzgefahr im Bereich des Tempels ist jedoch derzeit eine Absicherung gegenüber Fremden erforderlich. Die Lösung, hierfür einen Wildzaun zu verwenden erscheint akzeptabel, dies kann jedoch keine Dauerlösung darstellen und wird im Zuge der Sanierungsmaßnahmen des Tempels bzw. in Abhängigkeit der zukünftigen Nutzung eine dauerhafte Lösung gesucht werden müssen."

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme befristet erteilt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie
binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde 2525 Schönau/Tr.
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, zu Zl. WN-H-1209/018-2006
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten
5. die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG, Rathausstraße 20, 1010 Wien

Amt der NÖ Landesregierung

Der Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

23. APR. 2007

RU5-

Bearbeiter | Stempel | Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Rudolf Steiner Landschule Schönau
Freie Waldorfschule
Kirchengasse 22
2525 Schönau/Tr.

BNW3-N-0451/004

Beilagen
Parie „B“ + 1 ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	28.02.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung von Spielplatzflächen am Kindergartengelände der Rudolf Steiner Landschule; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung von zwei Spielplätzen, wobei ein Spielplatz im Graben zwischen der Rosenbrücke und der Kirchgasse, d.h. westlich des Kastells situiert werden soll, und der zweite Spielplatz östlich hinter dem Kastell angelegt werden soll.
Dieses Vorhaben ist gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie gemäß nachstehender Projektsbeschreibung durchzuführen.

Projektsbeschreibung:

Die Rudolf Steiner Schule beabsichtigt die Errichtung von zwei Spielplätzen für die Kindergartengruppen. Einer der Spielplätze soll im Graben zwischen der Rosenbrücke und der Kirchengasse, das heißt westlich des Kastells situiert werden. Der zweite Spielplatz soll östlich hinter dem Kastell angelegt werden. Im Bereich des Grabens liegen bereits derzeit mehrere große Stämme und wurde auf der

Böschungsoberkante bereits eine Rutsche aufgestellt. Im Anschluss an diese Rutsche soll eine Hangrutsche bis zur Grabensohle errichtet werden. Parallel dazu nördlich wird eine Kletterhilfe aus Holzrundlingen und einen Kletternetz auf der Böschung angebracht. An der Grabensohle werden die Baumstämme umgelegt und sollen ein kleiner Erdwall, ein „Asttrampolin“ sowie eine Sand- und Kiesfläche (Auslauf der Hangrutsche) situiert werden. Die Sand- und Kiesflächen werden von Holzpalisaden begrenzt. Der bestehende Baumbewuchs bleibt erhalten.

Beim Spielplatz östlich des Kastells sind mehrere Elemente bereits vorhanden wie die Pflanzenspirale, Kräuterspirale, der Holunder-Zauberwald und die Kletterweiden. Zusätzlich sollen eine Nasch-Hecke, eine Nestschaukel (Kunststoffnest auf Holzgestell) und ein „Sinnesweg“ mit verschiedenen Bodenmaterialien angelegt werden. Der bestehende Brunnen im Bereich des Eibenwaldes soll wieder aktiviert werden und soll Wasser über Holzrinnen in eine Sandfläche geleitet werden um dort die Spielmöglichkeiten zu erweitern. Das Wasser soll in der Sandfläche versickern. Das Wasser wird über eine Handpumpe von den Kindern betätigt.

Die Arbeiten sollen im Frühjahr 2008 durchgeführt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Bereich des Eibenwaldes dürfen keine Abgrabungen erfolgen um Wurzelschäden zu vermeiden.

2. Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten.

3. Sollten Gehölze gepflanzt werden, sollten unbedingt einheimische Gehölze verwendet werden.

4. Sollten die Spielplätze nicht mehr benötigt oder aufgelassen werden, so sind sämtliche Einrichtungen zu entfernen und ist das ursprüngliche Gelände wieder herzustellen bzw. ist die Geländeoberfläche zu rekultivieren.

Die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 9,45
zusammen	€ 14,54

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchent und Beilagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,20
Beilagen	€ 18,00
zusammen	€ 31,20

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 64,74

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden im Zuge einer kommissionellen Verhandlung am 25. Februar 2008 ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Die Verhandlungsschrift wurde allen Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis gebracht.

Der Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die beiden geplanten Spielplätze sollen im unmittelbaren Anschluss an das Kastell errichtet werden. Diese Bereiche werden bereits derzeit intensiv zum Spielen genutzt und sind einige der Einrichtungen bereits vorhanden. Die geplanten Spieleinrichtungen sind fast durchwegs aus Naturmaterialien vorgesehen, um die Eingriffe möglichst gering zu halten und dem Gelände bestmöglich anzugleichen. Sie

können auch jederzeit leicht wieder entfernt werden. Vorhandener Baumbestand wird erhalten, insbesondere der Eibenwald.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken, die zusätzlichen Spieleinrichtungen laut den vorliegenden Lageplänen anzulegen.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schön/Tr.
   e-mail: mk@schloss-schoenau.at

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz, 3109 St. Pölten,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. EDELBAUER

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

BNW3-N-0451/001 Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	06.03.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Neufestlegung der Grenzen des Naturdenkmales

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **legt die Grenzen** des mit Bescheid vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112 erklärten Naturdenkmales Nr. 118 – Schlosspark Schönau – anhand des Vermessungsplanes des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007, **neu fest**. Das Naturdenkmal umfasst daher nachfolgende Parzellen:

Parzelle Nr. 71, 84 (ausgenommen der Bereich der Rudolf Steiner Landschule Schönau auf Basis des Vermessungsplanes), 88/1 und 88/2, alle KG Schönau an der Triesting

Parzelle Nr. 64, KG Günselsdorf

Die genaue Abgrenzung des Naturdenkmales ist aus dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Vermessungsplan des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007 ersichtlich.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind gemäß dem Naturdenkmalbescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;

2. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Rechtsgrundlagen:
§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, l. 9-N-83112, wurde der Schlosspark Schönau/Tr., mit den Grundstücken (damalige Bezeichnung) Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG. Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, 116, 117 und 132, alle KG Schönau/Tr., zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge einer Besprechung betreffend das Naturdenkmal wurden bei Durchsicht des Bescheides und des aktuellen Grundbuchbeschlusses betreffend die von der Naturdenkmalerklärung erfassten Grundstücke in Schönau, Widersprüche bzw. Unklarheiten festgestellt. Es wurden Parzellen zusammengelegt. Dabei ist aufgefallen, dass das Grundstück 1120/2 als neu zu 88/1 einbezogen wurde. Tatsächlich muss es sich aber um 1120/1 handeln (Weg der laut Plan zu 88/1 passt) und fehlt dieses Grundstück in der Aufstellung. Dafür sollte das Grundstück 1120/2 richtigerweise zum Grundstück 71 (Weg durch dieses Grundstück) zugezählt werden. Weiters ist im Grundbuchsbeschluss unter 2e angeführt, dass sich das ND nunmehr auf Grundstück 71, 88/1 und 1120/2 befindet, wobei dies nicht möglich ist, da es laut gleichem Beschluss 1120/2 gelöscht wurde.
In der KG Schönau müssen laut IMAP jedenfalls auch noch die Parzellen 84 und 88/2 zum ND gehören, wobei die Abgrenzung auf Parzelle 84 unklar ist.
Im Bescheid vom 14.12.1987 wurde auf der Parzelle 84 der Bereich westlich des derzeit als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes bis zu der Baufläche 3 vom ND ausgenommen. Beim Vergleich mit dem Katasterplan zeigt sich, dass die Beschreibung entweder hinsichtlich der Baufläche (2 statt 3) oder hinsichtlich der Himmelsrichtung (östlich statt westlich) falsch festgelegt worden ist.

Zur klaren Festlegung der Grenzen des Naturdenkmales und Adaptierung des Naturdenkmal-Bescheides fand am 13. Juli 2006 eine mündliche Verhandlung statt.

Im Zuge des durchgeführten Lokalaugenscheines mit den Grundeigentümern wurde durch die Amtssachverständige für Naturschutz in ihrer Stellungnahme u.a. folgendes festgehalten:

„Parzelle 84, KG Schönau/Tr.:

Im Bereich der Parzelle 84, d.h. bei der Steiner Schule wurde einvernehmlich der Grenzverlauf des ND wie folgt festgelegt:
Auf Höhe des Sterntores soll die Grenze am südlichen Rand des grabenbegleitenden Bewuchses verlaufen. Dieser Graben stellt gleichzeitig die Grundgrenze zur Parzelle 88/1 dar. Auf Höhe des Bauwerkes folgt die Grenze dem Verlauf des verrohrten Grabens und in weiterer Folge dem Asphaltrand wieder entlang des grabenbegleitenden Bewuchses bis zu einem Knickpunkt der dem ursprünglichen Grenzverlauf entspricht. Von diesem Knickpunkt folgt die Grenze in etwa dem ursprünglichen Grenzverlauf inklusive des zweiten Knickpunktes, ein dritter neuer Knickpunkt wurde festgelegt in einem Abstand von etwa 20 m zum Gebäude. Von hier aus verläuft eine gerade Linie in einem Abstand von 20 m zum Gebäude bis zu einem in der Natur vorhandenen Feldahorn an der Grenze zur Kirchengasse.

Ursprünglich gehörte ein Teil der Kirchengasse zur ehemaligen Parzelle 1126/2 (Schleifer- oder Schusterbach). Dieser Straßenteil soll nicht mehr Naturdenkmal sein und nur mehr der auf der jetzigen Parzelle 84 gelegene Teil des Schleiferbaches innerhalb des Naturdenkmales bleiben. Das rechte Ufer des Schleiferbaches liegt nach den neuen Parzellengrenzen im Bereich der Parzelle 7 und soll aufgrund vorhandener Verbauungen künftig nicht mehr dem Naturdenkmal angehören.

Die alte Parzelle 97 war ursprünglich nicht Teil des Naturdenkmales. Es dürfte sich dabei um einen alten Weg gehandelt haben, der in der Natur nicht mehr erkennbar ist und wurde vermutlich diese Parzelle bei der Unterschutzstellung übersehen. Die Parzelle 97 ist jetzt Bestandteil der Parzelle 88/1 und soll künftig innerhalb des Naturdenkmales liegen.

Das Naturdenkmal soll daher in der KG Schönau an der Triesting nachfolgende Parzellen umfassen: 71, 84 (ausgenommen den Bereich der Steiner Schule auf Basis des neuen Vermessungsplanes), 88/1, 88/2.
In der KG Günselsdorf wurden sämtliche alten Parzellen zur Parzelle 64 zusammengefasst und ist diese in das Naturdenkmal zu übernehmen.“

Die neue Grenzziehung im Bereich der Rudolf Steiner Schule wurde in der Natur durch die Vermessungsabteilung mit Holzpflöcken gekennzeichnet. Seitens der Vermessungsabteilung wurde ein neuer Lageplan angefertigt und der Behörde übermittelt.
Seitens des neuen Grundeigentümers wurde ein Zaun zur Abgrenzung zur Schule gewünscht. Die Errichtung dieses Zaunes wurde der Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 2006, Zl. BNW3-N-0451/002, naturschutzbehördlich bewilligt.

Nach Vorliegen des Vermessungsplanes der Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ BD5 – 12422, erfolgte im Zuge einer kommissionellen Verhandlung am 09. Juli 2007 eine Überprüfung, ob dieser Plan entsprechend der Verhandlung vom 13. Juli 2006 einer Neuverordnung der Naturdenkmalgrenze zugrunde gelegt werden kann.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2007 legte Herr Dr. Kremsner seinen Standpunkt zu den Grenzen dar, wobei vorgeschlagen wurde, die im Naturdenkmal befindlichen Gebäude, einen Streifen von 50 m entlang der Kirchengasse und einen Streifen entlang des Triesting-Hochwasserkanals, aus der Naturdenkmalerklärung herauszunehmen bzw. die Parzelle 61 hinzuzunehmen.

Nach Diskussion der Vorschläge wurde im Wesentlichen festgestellt, dass die Grenzen der ursprünglichen Unterschutzstellung weitgehend beibehalten werden sollen. Der Park und die Gebäude sind eine untrennbare Einheit. Im Zeitpunkt der Feststellung waren im Bereich neben der Kirchengasse im Gegensatz zum Bereich der Rudolf Steiner-Schule keine Gebäude mehr ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist eine Reduzierung in diesem Bereich bzw. die Hinzunahme der Parzelle 61 nicht argumentierbar.

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Im auf einem eingehenden Befund basierenden Gutachten aus dem Jahr 1987 wurde in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen und nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, dass der Schlosspark Schönau die geforderte besondere Bedeutung besitzt.

Aufgrund der Änderungen im Grundstückskataster und der widersprüchlichen Angaben im Naturdenkmalbescheid und Grundbuchbeschluss musste die Abgrenzung des Naturdenkmales klargestellt werden.

Die im Spruch dieses Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, die auch bereits im seinerzeitigen Naturdenkmalbescheid aus dem Jahre 1987 angeführt wurden, konnten spruchgemäß gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigung erfährt.
Ob konkrete Maßnahmen unter diese Ausnahmen fallen, ist im Einzelfall durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz zu beurteilen.

In diesem, einzig und allein vom öffentlichen Interesse des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und die Klarstellung der betroffenen Grundstücke erforderlich ist. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener

Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die SEQUOIA Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3A

2. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schönau an der Triesting

3. die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule, 2525 Schönau/Tr., Kirchengasse 22

4. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

5. die Gemeinde 2525 Günselsdorf

6. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

7. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 3109 St. Pölten

8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz, 3109 St. Pölten, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. EDELBAUER

9. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu BNL1-V-0661

10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-0451/007

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Marion Gschwantner	22299	01.07.2009

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 – Schlosspark Schönau,
Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der Gebäude und Abänderung der Ausnahmen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung im Naturdenkmal Nr. 118 „Schlosspark Schönau“
(Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, Änderungsbescheid vom 26. Februar 1988, Zl. 9-N-83122, Neufestlegung der Grenzen mit Bescheid vom 6. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001)
hinsichtlich folgender Gebäude:

- **Schloss samt Wirtschaftsgebäuden**
- **Blockhaus und**
- **Löwentor**.

Dieser Teilwiderruf bezieht sich lediglich auf die Gebäude als solche, keinesfalls jedoch auf die umliegenden Flächen bzw. die gesamten Parzellen, auf denen sich diese Gebäude befinden.
Die Umgebungsbereiche gehören eindeutig zum Park selbst und haben gestalterische Maßnahmen in diesen Bereichen auch Auswirkungen auf das gesamte Erscheinungsbild des Parks.

Folgende einzige Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal wird festgelegt:

1. Alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Hinweis:
Die weitere Ausnahme des Bescheides vom Bescheid vom 6. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, ist somit gegenstandslos.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, wurde der Schlosspark Schönau/Tr. mit den (damaligen) Grundstücksbezeichnungen Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, 69, 116, 117 und 132, alle KG Schönau an der Triesting, zum Naturdenkmal erklärt.

Derjenige Bereich der Parz.Nr. 84, KG Schönau an der Triesting, der westlich des zum damaligen Zeitpunkt als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes liegt und sich bis zu der im Grundstückskataster der Gemeinde Schönau/Tr. ausgewiesenen Baufläche 3, inklusive des darauf befindlichen Gebäudes selbst, wurde von der Naturdenkmalerklärung ausgenommen.

Folgende Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal wurden in diesem Bescheid festgelegt:

1. Die Nutzung des Schlossparks durch das Gendarmerieeinsatzkommando im bisherigen Umfang;
2. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;
3. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 26. Februar 1988, Zl. 9-N-83112, wurde der obige Bescheid dahingehend abgeändert, dass die Baufläche 69, KG Schönau an der Triesting, von der Naturdenkmalerklärung nicht erfasst ist.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, wurden die Grenzen des Schlossparks Schönau anhand des Vermessungsplanes des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007 neu festgelegt bzw. die Bezeichnung der Grundstücksnummern aktualisiert und umfasst das Naturdenkmal daher folgende Parzellen:
Parz.Nr. 71, 84 (ausgenommen der Bereich der Rudolf Steiner Landschule Schönau auf Basis des Vermessungsplanes), 88/1 und 88, alle KG Schönau an der Triesting,
Parz.Nr. 64, KG Günselsdorf.

In diesem Bescheid wurden die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot nur in folgenden Fällen als zulässig festgelegt:

1. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;
2. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Im Schreiben vom 25. März 2008 hat die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG neben der Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, folgendes angeregt:

1. die Rechtsgrundlage für die Unterschutzstellung des Schlossparks Schönau zu ändern von NÖ Naturschutzgesetz hin zum Bundesdenkmalschutz (d.h. de facto Aufhebung des Naturdenkmales)
2. die Grenzen des Naturdenkmales zu ändern
3. die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot zu aktualisieren.

In der Begründung wurde unter anderem die Unterschutzstellung der Gebäude kritisiert.

In der Berufungsentscheidung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 04.09.2008, Zl. RU5-BE-527/001-2008, wurde die Festlegung der Grenzen gemäß dem Bescheid vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, bestätigt und hinsichtlich der weiteren Anregungen wegen Unzuständigkeit der Berufungsbehörde auf die Bezirkshauptmannschaft verwiesen.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde in der Folge aufgrund des Schreibens vom 25.03.2008 ein Gutachten der Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, zu nachstehenden Beweisthemen eingeholt:

1. Kommt ein Widerruf des Naturdenkmales in Frage, wodurch die Naturdenkmalbescheides vom 14.12.1987 und 6.3.2008 aufgehoben wären? Wenn nein
2. Kann und unter welchen Voraussetzung kann eine Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot für die Nutzung des Schlosses und des Schlossparks durch die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG für private Wohnzwecke und für Gäste sowie für die Nutzung durch die Öffentlichkeit zur Erholung und diverse Freizeitaktivitäten erteilt werden oder können die Ausnahmen nur im Einzelfall beurteilt werden?
3. ist das Naturdenkmal auf Teilen der Parzellen zu widerrufen, weil damit Bereiche unter Schutz gestellt wurden, die nicht zum Englischen Landschaftspark zählen (wilde Natur, Aulandschaften, Biotope)?
4. Ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 88/2 (Schloss, Wirtschaftsgebäude) zu widerrufen?
5. Ist das Naturdenkmal auf Teilen der Parz.Nr. 88/1 (Blockhaus, Wasserverlauf Triesting und Sternentor mit 4 ursprünglich vorhandenen Wirtschaftsgebäuden) zu widerrufen?
6. Ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 64 (Restaurant Löwentor) zu widerrufen?
7. ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 71 (Tempel der Nacht) zu widerrufen?

In ihrer Stellungnahme vom 11. Februar 2009, Zl. BD2-N-900/121-2008, hat die Amtssachverständige für Naturschutz Frau Dr. Edelbauer folgendes festgehalten:

„Der Schlosspark Schönau wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987 zum Naturdenkmal erklärt. Mit Bescheid vom 6. März 2008 wurde der Naturdenkmalbescheid präzisiert, da sich die Bezeichnung der Grundstücke geändert hat und der ursprüngliche Bescheid vom 14. Dezember 1987 in einigen Punkten unklar war. Der gegen den Bescheid vom 6. März 2008 eingebrachten Berufung der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 4. September 2008 wegen Unzuständigkeit der Behörde keine Folge gegeben.

Zu dem nach wie vor aufrechten Antrag auf Widerruf bzw. Teilwiderruf des Naturdenkmales wird aus naturschutzfachlicher Sicht im Hinblick auf die konkreten Fragestellungen der Bezirkshauptmannschaft Baden wie folgt Stellung genommen:

Zu 1: Ein Widerruf des gesamten Naturdenkmales, d.h. eine Aufhebung der Naturdenkmalbescheide vom 14. Dezember 1987 und 6. März 2008 kommt nicht in Frage, da das Naturdenkmal nach wie vor besteht und die Schutzwürdigkeit unstrittig gegeben ist. Eine Gefährdung für Personen und Sachen kann durch eine laufende Baumpflege hintan gehalten werden und ist nicht durch den Park als solches gegeben.

Zu 2: Im Bescheid vom 14. Dezember 1987 wurde als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot unter anderem die Nutzung des Schlossparks durch das Gendarmerieeinsatzkommando festgelegt. Da das Gendarmerieeinsatz-kommando schon seit vielen Jahren dieses Areal nicht mehr nutzt, ist dieser Punkt hinfällig. Gegen eine Nutzung des Schlosses für private Wohnzwecke bzw. für Gäste bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Auch sollte der Park weiterhin der Öffentlichkeit für Erholungszwecke zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf diverse Freizeitaktivitäten kann jedoch keine generelle Ausnahmeregelung getroffen werden. Hier kann nur im Einzelfall beurteilt werden, ob eine konkrete Freizeitaktivität mit dem Schutzziel vereinbar ist.

Zu 3: Bei der Unterschutzstellung im Jahre 1987 wurde der gesamte Schlosspark in das Naturdenkmal einbezogen. Dieser stellt eine untrennbare Einheit dar, auch wenn möglicherweise einzelne Teile wie die Triesting-Au-Landschaft ursprünglich nicht parkähnlich gestaltet waren. Bei einer Unterschutzstellung wird in der Regel auf klare in der Natur leicht ersichtliche Grenzverläufe geachtet und ist dies bei der derzeitigen Grenzziehung der Fall. Gerade im Hinblick auf englische Landschaftsparks ist das Vorhandensein von „wilder Natur“ und Biotopen keinesfalls ein Widerspruch sondern eine wertvolle Ergänzung. Auch bei einer Unterschutzstellung nach heutigen Gesichtspunkten würde die Grenzziehung in der selben Art und Weise erfolgen, selbst wenn dadurch einzelne Bereiche des Naturdenkmales einbezogen werden, die seinerzeit nicht zum eigentlichen Schlosspark gehörten. Diese Teile würden zumindest als mitgeschützte Umgebung in das Naturdenkmal integriert werden, um die Einheit des Parks sicherzustellen.

Zu 4 bis 6: Auf der Parzelle 88/2 befinden sich das Schloss und Wirtschaftsgebäude. Das Blockhaus nordöstlich des Schlosses ist bereits auf der Parzelle 88/1 gelegen. Auf der Parzelle 64 befindet sich das Löwentor, in dessen Gebäude ein Restaurant untergebracht ist. Bei der Unterschutzstellung im Jahre 1987 wurden die genannten Gebäude in das Naturdenkmal miteinbezogen, da diese offensichtlich einen untrennbaren Bestandteil der Gesamtanlage des Schlossparks darstellen. Die Nutzung des Löwentors als Gaststätte wurde ausdrücklich als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot festgelegt, was gleichzeitig bedeutet, dass das Löwentor dezidiert als Teil des Naturdenkmales angesehen wurde. Ausgenommen vom Naturdenkmal wurde lediglich der Bereich, der heute von der Rudolf Steiner Schule genutzt wird, da dieser Teil mit Wirtschaftsgebäuden verbaut war.

Bei vergleichbaren Parks im Bezirk Baden, nämlich den Schlossparks Kottingbrunn, Tribuswinkel, Unterwaltersdorf, Seibersdorf und Pottendorf wurden die Schlossgebäude selbst nicht in das Naturdenkmal einbezogen. Nach dem alten Naturschutzgesetz unterlagen Gebäude im Grünland in Landschaftsschutzgebieten einer naturschutzfachlichen Bewilligungspflicht mit einer entsprechenden Notwendigkeit der Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes im Hinblick auf die Wirkung auf das Landschaftsbild. Mit dem Naturschutzgesetz 2000 wurde die Bewilligungspflicht für Gebäude im Grünland aufgehoben. Aus diesem Umstand könnte allenfalls abgeleitet werden, dass die Gebäude selbst nicht unbedingt dem Naturdenkmalschutz unterliegen müssten und ein Teilwiderruf des Naturdenkmales im Hinblick auf das Schloss samt Wirtschaftsgebäuden, das Blockhaus und Löwentor fachlich gerechtfertigt wäre. Dieser Teilwiderruf dürfte sich jedoch lediglich auf die Gebäudeflächen als solche beziehen, keinesfalls jedoch auf die umliegenden Flächen bzw. die gesamten Parzellen, auf denen sich diese Gebäude befinden. Die Umgebungsbereiche gehören eindeutig zum Park selbst dazu und haben gestalterische Maßnahmen in diesen Bereichen auch Auswirkungen auf das gesamte Erscheinungsbild des Parks.

Hinsichtlich des Auwaldes entlang des Triesting-Hochwassergrabens bzw. der Fläche entlang der Kirchengasse zwischen Triesting und Sterntor wird auf Punkt 3 verwiesen. Unabhängig davon ob hier einmal Gebäude bestanden oder nicht, sind diese Bereiche nicht von der gesamten Parkanlage zu trennen.

Zu 7: Der Tempel der Nacht auf Parzelle 71 stellt kein Gebäude im eigentlichen Sinne dar, da dieser eingeschüttet und begrünt ist. Innerhalb des Parks stellt dieser Hügel ein wesentliches und unverzichtbares Gestaltungsmerkmal dar, weshalb eine Aufhebung des Naturdenkmales in diesem Bereich nicht denkbar ist, unabhängig davon ob der Tempel auch unter Bundesdenkmalschutz gestellt wurde oder nicht."

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im Schreiben vom 25. März 2008 wird angeführt, dass aufgrund der Novelle des Denkmalschutzgesetzes 1999 eine Unterschutzstellung des Schlossparks möglich ist und dieser seitens des Grundeigentümers zugestimmt wird. Dadurch werde die Unterschutzstellung nach dem NÖ Naturschutzgesetz entbehrlich.

Dazu wird festgestellt, dass die Regelungsgesichtspunkte der beiden Materien Denkmalschutzgesetz und NÖ Naturschutzgesetz verschieden sind. Die Anwendung des NÖ Naturschutzgesetzes neben dem Denkmalschutzgesetz ist auch verfassungsrechtlich zulässig. Dies wurde seitens des Verfassungsdienstes des Amtes der NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 14.11.2002 der Behörde mitgeteilt. Beim Vollzug des NÖ Naturschutzgesetzes ist aber auf den Denkmalschutz Bedacht zu nehmen und ist ein Interessensausgleich herzustellen. Auf die Rechtssprechung zu den Interessenskonflikten zwischen Baurecht, Stadterhaltung, Ortsbildschutz bzw. Raumordnung mit dem Denkmalschutz wird verwiesen.

Die verfassungsrechtliche Stellungnahme bezog sich auf Park- und Gartenanlagen insgesamt, ohne zu unterscheiden, inwiefern Baulichkeiten betroffen sind oder anders zu beurteilen sind.

Einerseits legt eine verfassungsrechtliche Betrachtung nach der Versteinerungstheorie den Schluss nahe, dass die Unterschutzstellung der Gebäude selbst keinen Anknüpfungspunkt unter dem Gesichtspunkt Naturschutz hergibt und daher einen Eingriff in die Bundeskompetenz „Denkmalschutz“ darstellt, andererseits kann sich ein Naturdenkmalschutz der historischen Gebäude auf das äußere Erscheinungsbild der Gebäude im Gefüge des Parks beschränken.

Für eine Ausklammerung der Gebäude selbst spricht, dass Gebäude seit dem Inkrafttreten des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 nicht mehr der Bewilligungspflicht unterliegen (nur noch Bauwerke, die nicht Gebäude sind und die nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen und von untergeordneter Bedeutung sind).

Es kann das Argument für den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den gesamten Park wegen der Erklärung zum Denkmal nach dem Denkmalschutzgesetz allenfalls erst nach tatsächlicher Erlassung des Bescheides über die Unterschutzstellung des Schlossparks und des Schlosses überdacht werden. Ein solcher Bescheid liegt jedoch bislang nicht vor.

Im Schreiben vom 25. März 2008 wird weiters angeführt, dass nach § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 Naturgebilde unter Schutz gestellt werden können. Derartige Naturgebilde würden aufgezählt und wären Parks, Landschaftsparks, Parkgebäude, Gartengrotten, Gartentempel, Tor oder Bauwerke im Allgemeinen nicht davon umfasst.

Hiezu wird festgestellt, dass im Gesetz vor der Aufzählung das Wort „insbesondere“ steht, wodurch nicht auszuschließen ist, dass auch ein Park ein solches Naturgebilde darstellen kann. Im zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung 1987 damals geltenden NÖ Naturschutzgesetz LGBl. 5500 waren nach der Aufzählung „insbesondere“ Parkanlagen ausdrücklich angeführt. In den Materialien zum NÖ Naturschutzgesetz 2000 findet sich nur der Hinweis, dass die bestehende Gesetzeslage übernommen

wird. Eine Begründung, warum die Parkanlagen nicht mehr ausdrücklich angeführt sind, ist nicht bekannt. Es gibt auch keine Übergangsbestimmungen.

Es erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 das Ziel des NÖ Naturschutzgesetzes auf die Erhaltung und Pflege der Natur in all ihren Erscheinungsformen, gleichgültig ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Parks können daher auch unter die beispielsweise aufgezählten Gebilde wie Hecken, Alleen, Baum- und Gehölzgruppen subsumiert werden.

Hinsichtlich der Ausnahmen war eine Anpassung notwendig. Im ersten Naturdenkmalbescheid war bereits angeführt, dass vom Eingriffs- und Veränderungsverbot alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung als „englischer Landschaftsgarten“ ausgenommen sind. In der diesbezüglichen Verhandlungsschrift vom 25.11.1987 wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz die Erstellung eines Pflegeplanes empfohlen.
Im Zuge der Besprechungen 2008 mit der Amtssachverständigen für Naturschutz Frau Dr. Edelbauer wurde klargestellt, dass als Pflegemaßnahmen für den Erhalt des Naturdenkmales in erster Linie nur die Mahd der Wiesen und die Gehölzpflege anzusehen sind. Es handelt sich dabei um Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen die keiner Abstimmung und keiner Bewilligung bedürfen. Weiters sind Revitalisierungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen denkbar, die keiner Ausnahmebewilligung, aber der Abstimmung mit der Behörde bedürfen und solche Vorhaben, die nicht im Zusammenhang mit der Pflege- und Erhaltung stehen und daher jedenfalls einer Ausnahmebewilligung bedürfen.

Aufgrund des zitierten Gutachtens und der obigen Ausführungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlang,

gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die SEQUOIA Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3A
2. die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG, Rathausstraße 20, 1010 Wien
3. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schönau an der Triesting
4. die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule, 2525 Schönau/Tr., Kirchengasse 22
5. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.
6. die Gemeinde 2525 Günselsdorf
7. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Staße 52 zu Zl. BD2-N-900/121-2008
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- und
Betriebsgesellschaft KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	01. Juli 2009

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 – Schlosspark Schönau, Errichtung eines Rodelhügels, eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen sowie Gestaltung des Bereiches beim Sternentor, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – folgende Maßnahmen gemäß den Projektsunterlagen sowie nachstehender Projektsbeschreibung im genannten Naturdenkmal durchzuführen:

1. Errichtung eines Hügels auf der Fasanwiese
2. Errichtung eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen
3. Gestaltung des Bereiches beim Sternentor

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Zu 1:

Der Erdhügel (Rodel/Aussichtshügel) wurde am nordöstlichen Rand der Fasanwiese bereits errichtet, entspricht jedoch in der derzeitigen Ausgestaltung nicht den Erfordernissen des Naturschutzes. Insbesondere ist eine Abflachung der Böschungen und Ausrundung der derzeit relativ scharfen Kanten erforderlich um den Rodelhügel in das Umgebungsgelände entsprechend einpassen zu können. Laut Einreichplan soll der Hügel eine Höhe von 2 m und ein Ausmaß von 16 m x 19,5 m erreichen. Dazu wäre eine neuerliche Zufuhr von Erdmaterial im Ausmaß von ca. 40 m³ erforderlich. Dieses Material soll insbesondere im Hangfußbereich eingebaut werden, um diesen weicher zu modellieren. Anschließend soll der Hügel mit einem Landschaftsrasen besämt werden. Die Böschung zum Waldrand hin soll mit standortgerechten einheimischen Gehölzen (Berberitze, Gelber und Roter Hartriegel, Liguster, Hundsrose) im Abstand von 1 m x 1 m bepflanzt werden.

Zu 2:

Für den „Badegarten“ wurde bereits im Jahr 2007 ein kreisrunder Swimmingpool im südlichen Teil der Fasanwiese eingegraben. Dieser hat einen Durchmesser von 5,5 m. Dieser Pool soll von einem Holzrost umgeben werden, der bis zu den bestehenden Fundamenten der ehemaligen Fasanerie am südöstlichen Rand der Fasanwiese reicht. Auf diesen Fundamenten soll ein Schuppen für Geräte und Technik errichtet werden. Der Holzrost soll auf 2 Ebenen mit einer Höhendifferenz von ca. 25 cm ausgeführt werden. Das Ausmaß der Holzroste soll ca. 100 m² betragen. Der nördliche höher gelegene Teil des Holzrostes wird halbkreisförmig von einer Trockenmauer gesäumt, die eine Höhe von 50 cm aufweisen soll. Weiters ist die Errichtung einer Dusche vorgesehen.

Der Schuppen soll mit Holzriegelwänden und Lärchenholzverschalung errichtet werden. Das Pultdach soll ebenfalls mit Lärchenholz eingedeckt werden. Das Ausmaß des Schuppens (verbaute Fläche) soll 4 m x 8 m betragen, die Höhe des Pultdaches max. 3,30 m über Grund. In dem Schuppen sollen die Geräte für die Parkpflege untergebracht werden. An zwei Seiten wird der Schuppen von einem Holzrost gesäumt. Das bestehende Fundament wird bereits derzeit von einer Buchshecke gegenüber der Wiese abgetrennt. Eine dreistämmige Pappel (im Lageplan irrtümlich als 2 Eschen und eine Pappel eingezeichnet) in diesem Bereich soll aufgrund der vorhandenen Schäden entfernt und anstelle dessen zwei Linden gepflanzt werden. Eine Ulme an der Südseite des bestehenden Fundaments soll durch einen Prunus sargentii als parkspezifischem Baum ersetzt werden.

Zur weiteren optischen Einbindung des entstehenden „Pleasure Grounds“ soll in Verlängerung der Trockenmauer eine Feldahornhecke angelegt werden, die eine Zäsur zwischen dem Gartenbereich und der Fasanwiese erzielen soll. Diese soll auf eine Höhe von 50 cm geschnitten werden. Im Süden des Wasserbeckens soll eine neue Buchshecke angelegt werden. Weiters soll zwischen dem Badebereich und dem Schuppen in Verlängerung der bestehenden Buchshecke ein Staudenbeet angelegt werden.

Zu 3:

Beim Sternentor sollen beiderseits vom Zufahrtsweg zum Schloss insgesamt 10 KFZ-Stellplätze angelegt werden. Diese Fläche wurde auch bisher als Parkplatz genutzt. Die Stellplätze sollen mit einer wassergebundenen Decke versehen werden und der gesamte Bereich mit einer Hainbuchenhecke eingefasst werden.
Zum Sternentor hin wird eine Abgrenzung mit Metallstehern und einer dazwischen gehängten Kette vorgesehen um ein ungeordnetes Befahren zu verhindern.

Nördlich des Sternentores wird ein Müllplatz angeordnet und mit einem separaten Zugang zur Straße versehen. Dieser Müllplatz soll mit einem Metallzaun eingefriedet werden. Für den Zugang zur Straße wird eines der bestehenden Zaunfelder geöffnet und unter Verwendung der Zaunfüllung in ein Eingangstor umgebaut. Die Fläche des Müllplatzes bzw. die Zufahrt von der Zufahrtsstraße aus muss mit Bitukies befestigt werden.

Die bestehende Anschüttung im gegenständlichen Bereich soll soweit zurückgenommen werden, dass der Höhenunterschied zwischen der Parkfläche und dem angrenzenden Waldgürtel mit einem weichen Übergang erfolgt. Der eingeschüttete, mit einer Grube teilweise wieder freigelegte Spitzahorn soll entfernt werden. Anstelle dessen sind Neupflanzungen von zwei Kastanienbäumen sowie zahlreichen Sträuchern vorgesehen, die den Müllplatz ringsum optisch abschirmen sollen. Diese Strauchpflanzungen sind auch entlang des äußeren Zaunes vorgesehen. Hierfür sollen standortgerechte heimische bzw. parktypische Sträucher wie Hundsrose, Linguster, Gelber und Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen und Berberitze verwendet werden. Als weitere Bepflanzungsmaßnahme sollen beiderseits des Tores symmetrisch zwei Fichten gepflanzt werden, um das historische Erscheinungsbild des Tores zu wahren. Die Kirsche unmittelbar südlich des Sternentores soll erhalten bleiben, derzeit besteht kein Grund für eine Entfernung.

In der Angelegenheit fand am 14. Jänner 2009 gemeinsam mit Herrn Dipl.-Ing. Arch. Neururer und Herrn Dipl.-Ing. Stefan Schmidt ein Lokalaugenschein statt, wo die vorgesehenen Maßnahmen im Detail besprochen wurden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

Zu 1 (Hügel auf der Fasanwiese):

1. Die Böschungsoberkanten sind abzuflachen und der Böschungsfuß ist auszurunden, um ein harmonischeres Erscheinungsbild zu erzielen.

2. Die Oberfläche des Hügels ist zu begrünen.

3. Falls tatsächlich zusätzliches Erdmaterial für die Modellierung verwendet werden soll, ist ein Nachweis über die Herkunft und Qualität des Materiales vorzulegen.

Zu 2 (Errichtung eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen):

6. Die Trockenmauer und die Ahornhecke sowie die Buchshecke südlich des Swimmingpools sind auf eine Höhe von 0,5 m zu begrenzen.

7. Die Holzroste und Schuppen sind in einem unauffälligen Farbton herzustellen bzw. zu belassen.

8. Anstelle der dreistämmigen Pappel und der Ulme sind zwei Linden und ein Prunus sargentii zu pflanzen.

Hinweis:
Für den Schuppen ist auch eine baurechtliche Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

Zu 3 (Gestaltung des Bereiches beim Sternentor):

9. Der Kirschbaum südlich des Sternentores ist zu erhalten.

10. Die Hecke rund um die Müllinsel ist wie im Projekt vorgesehen verpflichtend anzulegen und dürfen nur die angeführten Gehölzarten verwendet werden. Die Hecke ist solange nachzusetzen und zu pflegen, bis sie die gewünschte optische Wirkung zur Verdeckung der Müllinsel erzielt.

11. Anstelle des Spitzahorns sind zwei Kastanien zu pflanzen.

12. Die Böschung zwischen der Parkfläche und dem angrenzenden Wald ist entsprechend dem Lageplan abzuflachen. Sollte hierbei Bauschutt angetroffen werden, ist dieser umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 37,80
Zusammen	€ 42,89

Hinweis:
Weiters ist die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG verpflichtet, für Ansuchen und Beilagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,20
Beilagen	€ 75,60
zusammen	€ 88,80

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 150,69

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen im gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Zu 1:

Bei der Anlage von englischen Landschaftsparks war es durchaus üblich auch kleinere Hügel als Aussichtspunkte anzulegen. Die Errichtung des gegenständlichen Rodel-/Aussichtshügels auf der Fasanwiese widerspricht daher nicht dem Typus des englischen Landschaftsgartens und ist mit dem Schutzziel vereinbar.

Zu 2:

Das Swimmingpool wurde niveaugleich mit der Fasanwiese angelegt. Auch der Holzrost wird diese nur geringfügig überragen. Die Trockenmauer soll auf eine Höhe von 0,5 m begrenzt sein. Es wird dadurch der offene Charakter zwischen dem Schloss und der gesamten Fasanwiese erhalten bleiben. Es wird allerdings eine optische Zäsur zwischen dem gartenartig gestalteten Bereich im Nahbereich des

Schlosses und der eigentlichen Wiesenfläche durch die Trockenmauer bzw. die Weiterführung der Mauer in Form einer Ahornhecke geschaffen.

Der geplante Geräte- und Technikschuppen wird im Bereich des bestehenden Fundamentes errichtet, wo vermutlich eine Fasanerie bestanden hat. Bereits derzeit ist durch eine Buchshecke und den umliegenden Bewuchs eine optische Abschirmung zur Fasanwiese gegeben. In Anbetracht der Tatsache, dass hier bereits ein Gebäude bestanden hat und der Schuppen in einer unauffälligen Holzbauweise ausgeführt werden soll, erscheint das Vorhaben mit dem Schutzziel der Erhaltung des englischen Landschaftsparks vereinbar.

Zu 3:

Bereits derzeit wurde die Fläche beidseitig der Zufahrt vom Sterntor zum Schloss als Parkplatz genutzt. Dieser soll nunmehr einen geordneten Charakter unter Beachtung der Symmetrieverhältnisse erhalten und mit einer Hainbuchenhecke eingesäumt werden. Die geplante Müllinsel soll durch eine Hecke aus standortheimischen bzw. parktypischen Sträuchern so umpflanzt werden, dass keine Einsehbarkeit mehr gegeben ist. Die erforderliche Zufahrt zur Straße wird unter Verwendung des alten Zaunelementes bzw. Umbau desselben in ein Tor erfolgen.

Um den historischen Charakter des Sterntores hervorzuheben, sollen an beiden Seiten zwei Fichten gepflanzt werden. Die derzeit noch vorhandene Fichtenreihe entlang des Zaunes zeugt vom seinerzeitigen Erscheinungsbild des Sterntores. Die Kirsche südlich des Tores soll entgegen dem Lageplan erhalten bleiben.

Da der eingeschüttete Ahorn bereits Schäden zeigt, soll dieser entfernt und durch zwei Kastanienbäume ersetzt werden. Der derzeit abrupte Abfall von der hier vorhandenen Schüttfläche zur angrenzenden Waldfläche soll durch Entfernung des Schüttmateriales soweit abgeflacht werden, dass ein harmonischer Übergang entsteht.

Die vorgesehenen Maßnahmen wurden mit dem Schutzzielen des Parks, d.h. der Erhaltung des Charakters des englischen Landschaftsparks soweit abgestimmt, dass das Vorhaben bei Vorschreibung der zu Punkt 3 angeführten Auflagen bewilligungsfähig erscheint.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die Gemeinde 2525 Günselsdorf

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
   z.Hd. Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
   2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 zu Zl. BD2-N-900/121-2008

5. Herrn DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitektur,
   1120 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-0451/010 BNW2-WA-10178/001	2 Parien, 1ZS		
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	30.12.2010

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Parz. Nr. 60 und 61, KG Schönau, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, wasserrechtliche Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung auf Parz. Nr. 60 und 61, KG. Schönau.
Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Herr Dr. Kremsner hat einen Antrag auf Ruhen der Jagd im Bereich des Schlossparkes Schönau gestellt. Seitens des Amtssachverständigen für Jagdwesen wurde daraufhin festgestellt, dass hierfür die Voraussetzung eine Einzäunung des Parks mit einem mindestens 1,80 m hohen Schalenwild dichten Zaun bis spätestens

31. Dezember 2010 ist. Nunmehr wurde für diesen Zaun um naturschutzbehördliche Bewilligung für die Ausnahme vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Schönau angesucht. Abgesehen vom Zaun sollen auch zwei Tore, die nicht im Zusammenhang mit dieser Einzäunung stehen und zwar im Bereich der Fischerhausbrücke und der gotischen Brücke, naturschutzrechtlich bewilligt werden.

Der geplante Zaun soll im Wesentlichen dort verlaufen, wo bereits früher ein Zaun vorhanden war. Der Zaun wird als Wildzaun mit einer Höhe von 2 m ausgeführt, das Zaungewebe soll schalenwildfest aber für Kleintiere passierbar sein. Zum Teil werden bereits vorhandene Zaunsteher für die Befestigung benutzt, zum Teil sollen Steher aus Rundholz bzw. aus Z-Profilen verwendet werden.

Entlang der Kirchengasse (Abschnitt 1) wird der historische Zaun wieder hergestellt, das heißt ein gemauerter Sockel mit schmiedeeisernen Stehern und Feldern aus Gripgitter auf Rundeisen aufgeflochten.

Im Abschnitt 2 beim Kastell wird der Zaun auf den bestehenden Stehern aufgehängt, die im unteren Drittel der Böschung zum Schusterbach vorhanden sind.

Im Abschnitt 3 neben der Braungasse wird der Zaun im Abstand von 1 m zum Fahrbahnrand situiert. Unmittelbar neben dem letzten Gebäude an der Straße wird ein 3 m breites Tor, Ausführung wie der Wildzaun eingebaut.

Im Abschnitt 4 beim Löwentor wird der Zaun im Gehölzbestand entlang der Grenze des verpachteten Grundstückes, das zum Löwentor gehört, geführt. Der Zaun wurde so situiert, dass der in der Natur vorhandene Graben nicht gequert werden muss. Für den Bau muss das Unterholz in einer Breite von ca. 1 m entfernt werden. Bei der Einmündung des Parkweges in den Platz hinter dem Löwentor wird ein schmiedeeisernes Parktor mit gemauerten Stehern errichtet. Beiderseits dieses Tores werden je fünf Hartriegel in einem Abstand von 1 m gepflanzt und sollen diese Pflanzen als Schnitthecke gehalten werden.

Im Abschnitt 5 zwischen der Schlosssiedlung und der Wehrinsel verläuft der Zaun südlich des öffentlichen Weges entlang der Triesting. Tor 3 wird unmittelbar neben der Siedlung errichtet (3 m Breite), Tor 4 (1 m breite Türe) im Bereich des Rohrdurchlasses für den kleinen Graben, Tor 5 (3 m Breite) knapp vor der Wehranlage (Zufahrt zum Park). Der Zaun schließt unmittelbar an die Wehranlage am Schusterbach an.

Zwischen der Wehrinsel und der Kirchengasse (Abschnitt 6) wird der Zaun im Gehölzbestand geführt und soll entlang der Grundgrenze verlaufen. In der Verhandlung vom 6. September 2010 wurde festgelegt, dass der Zaun entlang der Triesting mindestens 5 m von der Böschungskante abzurücken ist, um eine Wildkorridorfunktion sicherzustellen. Im Osten wird der Schusterbach bis zur Wehrinsel mit einem Wildschutz und einem gespannten Stahlseil gequert.

Abgesehen von den oben beschriebenen 5 Toren ist vorgesehenen, an der Ostseite der Fischerhausbrücke ein Tor wieder zu errichten (Tor 6), dieses soll als Metallkonstruktion mit einer anthrazitfarbenen Beschichtung errichtet werden und wird zwischen die Brüstungsmauern der Fischerhausbrücke integriert.

Am östlichen Brückenkopf der gotischen Brücke wird aus Sicherheitsgründen ein Zaun inkl. eines 3 m breiten Tores angebracht, wobei dieser Zaun und auch das Tor als Wildschutzzaun ausgeführt werden.

Der Zaunverlauf und die Situierung der Tore sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die bestehenden desolaten und nicht mehr benötigten Zäune sollen abgebrochen werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Sämtliche nicht mehr benötigten Zaunführungen entlang der Triesting, der Kirchengasse, des Schleiferbaches beim Kastell, das Baustellengitter zwischen der Freiherr-von-Braun-Brücke und der Fischerhausbrücke, sowie die provisorische Absperrung der gotischen Brücke sind **bis spätestens 30. 6. 2011** zu entfernen.

2. Entlang des Triestinghochwassergrabens ist der Zaun mindestens 5 m von der Böschungsoberkante abzurücken.

3. Der Wildzaun ist so auszuführen, dass dieser für Kleintiere passierbar ist.

4. Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten. Es darf lediglich für den Bau das Unterholz im unmittelbaren Zaunbereich entfernt werden.

5. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Baurestmassen zu entfernen und allfällige Wundstellen im Gelände zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

II. Wasserrechtliche Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **erteilt** der Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft KG die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung eines Wildschutzzaunes auf Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches gemäß der nachfolgenden Projektsbeschreibung und den Projektsunterlagen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden.
Diese sind dem Bescheid beigelegt und gekennzeichnet.

Projektsbeschreibung

In dem vorliegenden Projekt wird die Zaunführung im Bereich des rechten Ufers der Triesting beschreiben. Teile dieses Zaunes im nördlichen Bereich des Parks liegen im Überflutungsbereich eines 30-jährlichen Hochwassers.

Weiters soll zu der Wehrinsel über das Gerinne eine Wildschutzeinrichtung entsprechend den Vorgaben des ASV für Jagdwesen errichtet werden.

Die Projektsausführung entspricht im Wesentlichen den Vorgaben der Verhandlung vom 6.9.2010.

Die Konsenswerberin ist **verpflichtet**, folgende **Auflagen und Bedingungen** zu erfüllen:

1. Der Zaun entlang der Triesting ist mindestens 5 m von der Böschungsoberkante in Richtung landeinwärts abzurücken.
2. Allfälliges Treibzeug, welches sich im Zaun ablagert, ist nach Hochwasserereignissen regelmäßig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Sollte der Zaun durch Hochwasserereignisse teilweise oder gänzlich zerstört werden, so kann keine Entschädigung für den Hochwasserschaden von der öffentlichen Hand (Gemeinde, Bund oder Land) in Anspruch genommen werden.

III. Kosten

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe (naturschutzbehördl. Verfahren)	€ 5,09
Verwaltungsabgabe (wasserrechtl. Verfahren)	€ 16,30
Kommissionsgebühren	€ 245,70
(2 Amtsorgane, 13/2 Stunden)	
Gesamtbetrag	€ 267,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Anträge, Verhandlungsschrift und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 zu entrichten:

Anträge	€ 26,40
Beilagen (naturschutzbehördl. Verfahren)	€ 183,60
Beilagen (wasserrechtl. Verfahren)	€ 183,60
Verhandlungsschrift vom 6.9.2010	€ 26,40
Summe feste Gebühren:	€ 420,00

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:	€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 706,09

Rechtsgrundlagen:
Zu I:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
Zu II:
§§ 38 Abs. 1, 98 Abs. 1, 105, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959
Zu III:
§§ 59 Abs. 2, 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
Tarifpost 128 c) der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983,
§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1-2

Begründung

Zu I.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 – Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in Ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die geplante Einzäunung, die aufgrund der Ruhendstellung der Jagd vorgeschrieben wurde, verläuft im Wesentlichen in den Bereichen, wo auch historisch Zäune vorhanden waren. Mit Ausnahme des historischen Zaunes entlang der Kirchengasse kommt ein Wildzaun zur Ausführung, der lediglich das Schalenwild abhält, jedoch für Kleintiere passierbar sein muss. Die geplanten Tore werden großteils analog dem Wildzaun ausgeführt. Tor 2 beim Löwentor und Tor 6 bei der Fischerhausbrücke werden den Anforderungen eines historischen Gartens entsprechend als Metalltore mit senkrechten Stäben ausgeführt und werden anthrazitfarben beschichtet.

Die bei der Verhandlung am 6.9.2010 formulierten Anforderungen an das Projekt wurden weitestgehend eingearbeitet. Die Ausführung soll möglichst unauffällig bzw. im Einklang mit dem historischen Ensemble erfolgen. Für Kleintiere wird der Zaun kein Hindernis darstellen.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Zu III.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG hat um wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes sowie einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) des Schusterbaches angesucht. Dieses Vorhaben liegt teilweise im Abflussbereich eines 30-jährlichen Hochwassers.

Für die Entscheidung wurden die einschlägigen Bestimmungen im Wasserrechtsgesetz 1959 und die Ergebnisse des Beweisverfahrens herangezogen, insbesondere das Gutachten des Amtssachverständigen.

Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik hat in seinem Gutachten u.a. festgehalten, dass der geplante Wildzaun teilweise im Abflussbereich eines 30-jährlichen Hochwassers entlang der Triesting hergestellt wird, der Zaun sich parallel zur Fließrichtung des Hochwassers befindet, sodass nachteilige Auswirkungen für den Hochwasserabfluss nicht zu erwarten sind. Weiters wurde festgehalten, dass die Querung des Schleiferbaches so ausgeführt wird, dass auch dadurch keine nachteiligen Beeinträchtigungen im Falle eines Hochwassers zu erwarten sind.

Auf dieser Grundlage wurde die wasserrechtliche Bewilligung erteilt und die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben.

Das Verfahren hat ergeben, dass das Vorhaben weder öffentliche Interessen beeinträchtigt, noch bestehende Rechte verletzt.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten gründet sich auf die im Spruch dieses Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Zu III.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht weiters an:

1. Sequoia Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3a (Grundeigentümer)
2. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wr. Neustadt, z.Zl. BD2-N-900/121-2008
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 - Wasserwirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitekt, 1020 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18 e-mail: stefan.schmidt@inode.at
9. den WDV-Dienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

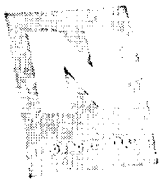

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22231 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

BNW3-N-0451/010
BNW2-WA-10178/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	21.03.2011

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung – Berichtigung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, wasserrechtliche Bewilligung – Berichtigung

BESCHEID

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **berichtigt** den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30. Dezember 2010, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, mit welchem der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches gestattet wurde, und im Spruchteil II die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt wurde, dahingehend als die **Bezeichnung der Katastralgemeinde**, in der die Grundstücke Nr. 60 und 61 liegen, im Spruchteil I und II dieses Bescheides nicht KG Schönau sondern **KG Günselsdorf** zu lauten hat.

Rechtsgrundlage:
§ 62 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle musste die Behörde von Amts wegen den Bescheid berichtigen, weil offenbar versehentlich und aufgrund fehlender Angaben im Einreichprojekt die Katastralgemeinde mit „Schönau" anstatt „Günselsdorf" bezeichnet wurde.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht weiters an:

1. Sequoia Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3a (Grundeigentümer)
2. die Gemeinde 2525 Schönau
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wr. Neustadt
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 – Wasserwirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitekt, 1020 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18 e-mail: stefan.schmidt@inode.at
9. den WDV-Dienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Gschwantner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-0451/017	SB		
- Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	27.11.2013

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, teilweise Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss), Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14.12.1987 erklärten Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die teilweise Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss) gemäß den Projektsunterlagen und der nachstehenden Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schlosspark Schönau zur teilweisen Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss) fand bereits am 7. Juni 2013 eine Begehung durch die Amtssachverständige für Naturschutz statt. Es ist vorgesehen, zwei der Wege, die auf alten Karten noch erkennbar sind, wieder herzustellen, wobei der Weg 1 (Abzweigung kurz nach dem Sterntor bis zum Schloss, teilweise parallel zur Triesting) als 3 m breiter, befahrbarer Weg ausgelegt wird. Weg 2 zweigt von der bestehenden Fahrstraße Richtung der historischen Buchsbaumgruppe ab und führt zum Garteneingang des Schlosses, dieser soll als 2 m breiter Gehweg hergestellt

werden. Die Wegeführung ist aus der beigelegten Plandarstellung ersichtlich. Die Ausführung erfolgt als Schotterweg mit einer ca. 1 cm starken japanischen Wegemischung als oberster Schicht. Im Bereich der Baumtraufe erfolgen die Arbeiten mit besonderer Vorsicht (Handgrabung um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden). Im Bereich einer markanten Plantane weicht Weg 1 von der historischen Wegeführung ab, um diesen Baum zu schonen. Die Auskofferung für den Weg ist lediglich auf einer Höhe von 20 cm vorgesehen. Bei Weg 1 ist die Fällung einer markanten Esche erforderlich, andere Trassenführungen würden jedoch noch mehr Fällungen erforderlich machen. Im Bereich eines ehemaligen Fundaments, das geringfügig höher liegt als die Umgebung, ist angedacht, eventuell einen leicht-luftigen Unterstand, wie z.B. ein türkisches Zelt, zu errichten. Hierüber müsste allenfalls gesondert abgesprochen werden. Im triestingnahen Abschnitt des Weges 1 wurde bei der Begehung ein Bestand der Türkenbundlilie festgestellt. Auf diesen Bestand ist beim Wegebau aber auch bei künftigen Mäharbeiten Rücksicht zu nehmen (Mahd erst später im Jahr, wenn Pflanzen komplett eingezogen haben).

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für die Weganlage händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Im Bereich der besonders markanten Plantane ist keine Auskofferung zulässig.

3. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind glatt abzuschneiden.

4. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

5. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

6. Im Nahbereich der Trasse stehende Bäume sind während der Baudauer durch eine Bretterummantelung oder ähnliches vor Verletzungen zu schützen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 27,60
Gesamtbetrag	€ 35,60

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 46,80
zusammen	€ 61,10

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 115,70

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige für Naturschutz hat in ihrem Gutachten festgestellt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die geplante Wiederherstellung von Teilen des alten Wegenetzes mit dem Schutzziel für das Naturdenkmal, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage, vereinbar ist, da sich das Konzept an den alten Wegen orientiert und die Eingriffe in den vorhanden Baumbestand soweit wie möglich minimiert werden sollen. Unter Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen ist bei projektsgemäßer Ausführung daher mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Naturdenkmal zu rechnen.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der

Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

„Hinweis:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.“

Ergeht an:

4. die Abteilung Naturschutz

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2-Naturschutz (Amtssachverständige für Naturschutz) Dr. Jutta Edelbauer, Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

Beilagen

BNW3-N-0451/019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	27.11.2013

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark Schönau, teilweise Wiederherstellung des in Sichtweite des Schlosses gelegenen Schlossgartens im Bereich der südlichen Uferzone des Schlossteiches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14.12.1987 erklärten Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die teilweise Wiederherstellung des Erscheinungsbildes des am Südufer des Schlossteiches gelegenen Schlossgartens durchzuführen und zwar gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, und nachstehender Projektsbeschreibung:

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schlosspark Schönau für Gestaltungsmaßnahmen im südlichen Uferbereich des Schlossteiches Schönau fand bereits am 7. Juni 2013 ein Lokalaugenschein statt.

Es ist beabsichtigt, das Erscheinungsbild des am Südufer des Schlossteiches gelegenen Schlossgartens teilweise wieder herzustellen. Dazu soll ein ca. 60 cm breiter Kiesgehweg als Verbindung von der Fahrstraße, die zum Sterntor führt, über den Teichzulauf bis zur bestehenden Fahrstraße zum Kastell angelegt werden. Hierfür ist eine Auskofferung von max. 5 cm erforderlich. Die Grabungen sollen händisch erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk von Bäumen zu vermeiden. Bei der Querung des Teichzulaufes wird ein kleiner Steg errichtet.

Im Südwesten des Teiches soll ein historischer Steingarten freigelegt werden, wobei die hier befindlichen schützenswerten Pflanzen (Kaukasische Vergissmeinnicht) umgesetzt werden sollen.

In der Sichtachse zum Kastell werden hinter einer historischen Steinbalustrade auf einer Fläche von ca. 10 x 10 m Blumenbeete angelegt und Ziergehölze gepflanzt. Dieser Bereich wird durch eine niedrige Hecke begrenzt. Eventuell soll ein kleiner mobiler Steg am Ufer errichtet werden.

Auf der südseitigen Halbinsel wird ein runder Kiesplatz mit einem Durchmesser von ca. 3 m errichtet.

Die Eiben und Kieferngruppen am Südufer des Teiches werden erhalten. Es erfolgt lediglich im unteren Stammbereich teilweise eine Ausdünnung der Äste.

Eine kranke Eiche nahe dem Teichablauf muss aufgrund der mangelnden Vitalität entfernt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für den Weg händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind abzuscheiden.

3. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens und durch allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 13,80
Gesamtbetrag	€ 21,80

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 46,80
zusammen	€ 61,10

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung

folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 101,90

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, in dem u.a. folgendes festgehalten wurde:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die vorgesehenen Maßnahmen mit den Schutzzielen des Naturdenkmales, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage vereinbar, da es sich im Wesentlichen um eine Freilegung bzw. Betonung historischer Parkelemente handelt. Der neue Kiesweg dient zur Erschließung dieser Parkelemente. Die Fällung der Eiche beim Teichablauf ist aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes erforderlich.

Es wurde vereinbart, dass im Zuge der Gestaltungsmaßnahmen versucht wird, die Vorkommen des Japanischen Knöterichs, eines aggressiven Neophytens soweit möglich zu bekämpfen.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

„Hinweis:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden

Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung."

Ergeht an:

4. **die Abteilung Naturschutz**

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. (Amtssachverständige für Naturschutz) Dr. Jutta Edelbauer, Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

	Beilagen	
BNW3-N-0451/016	Parie B + ZS	
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)		

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	05.02.2014

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage, eines Stand-Springbrunnens, eines Teich-Springbrunnens sowie Niveauregulierung des Schlossteiches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage mit Stand-Springbrunnen, eines Teich-Springbrunnens sowie die Niveauregulierung des Schlossteiches gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, und der nachstehenden Projektsbeschreibung durchzuführen.

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schloss Schönau für die Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage mit Stand-Springbrunnen, eines Teich-Springbrunnens, sowie für die Niveauregulierung des Schossteiches fand bereits am 7. Juni 2013 ein Lokalaugenschein statt.

Der Schachtbrunnen aus Betonringen mit einem Innendurchmesser von mindestens 100 cm wird voraussichtlich 6 bis 8 m tief und erhält einen Schachtdeckel 60 x 60 cm aus Beton ca. 30 cm erhöht. Er wird auf der baumfreien Wiese in unmittelbarer Nähe zum Wirtschaftsgebäude gegraben. Für die Versorgung der Bewässerungsanlage dient eine Tauchpumpe. Die Ringleitung zur Bewässerung wird um das

Schlossgebäude angelegt, wobei teilweise eine bestehende Leitung mitverwendet wird. Die Wasserleitungen werden in ca. 20 cm Tiefe verlegt, wobei vorhandenen Bäumen soweit wie möglich ausgewichen wird, wo dies nicht möglich ist, erfolgt die Grabung im Baumbereich händisch. Wurzeln, die dicker als armdick sind, werden belassen und geschützt. Die Lage der Ringleitung ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Von der Ringleitung aus wird das Wasser für die Bewässerung der schlossnahen Wiesenfläche, für die Niveauregulierung des Schlossteiches, sowie für den Betrieb eines Stand-Springbrunnens am Ufer des Schlossteiches und eines Teichspringbrunnens entnommen. Der Teichspringbrunnen soll der besseren Belüftung des Teichwassers dienen.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für die Ringleitung händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind abzuschneiden.

3. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

5. Im Randbereich der Trasse für die Ringleitung stehende Bäume sind während der Baudauer durch eine Bretterummantelung oder ähnliches vor Verletzungen zu schützen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 27,60
Gesamtbetrag	€ 35,60

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 58,50
zusammen	€ 72,80

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:	€ 19,00
Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	**€ 127,40**

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, in dem u.a. folgendes festgehalten wurde:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die vorgesehenen Maßnahmen mit dem Schutzziel des Naturdenkmales, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage vereinbar. Die Ringleitung wird nicht zu sehen sein, der Schachtbrunnen befindet sich in unmittelbarer Gebäudenähe. Die beiden Springbrunnen können durchaus als optische Bereicherung der Teichanlage angesehen werden. Bei projektsgemäßer Ausführung ist eine Schädigung des Naturdenkmales nicht zu befürchten.“

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

4. **die Abteilung Naturschutz**

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BD2 ASV Naturschutz, z.H. Frau Dr. Jutta EDELBAUER

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Dr. P i c h l e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

Beilagen

BNW3-N-0451/010
BNW2-WA-10178/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

- Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	24.03.2015

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung – Berichtigung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, wasserrechtliche Bewilligung – Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden berichtigt den Bescheid vom 30.12.2010, BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, mit welchem der Schoss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches gestattet wurde, und im Spruchteil II die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt wurde, berichtigt mit Bescheid vom 21.03.2011, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, dahingehend als sich dieser **bewilligte Zaun samt Toren entlang der Außengrenzen des Naturdenkmales befinden (Spruchteil I).**
Die Berichtigung hinsichtlich der Gewässerquerung (Spruchteil II), wonach sich diese im Bereich der Grst. Nr. 60 und 61, KG Günselsdorf, befindet, bleibt unverändert.

Rechtsgrundlagen
§ 62 Abs. 4 AVG 1991

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.12.2010, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, wurde der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I dieses Bescheides in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, auf Parz. Nr. 60 und 61, KG. Schönau, gestattet und im Spruchteil II die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung eines Wildschutzzaunes auf Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt.

Dieser Bescheid wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 21.03.2011, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, dahingehend berichtigt, als die Bezeichnung der Katastralgemeinde, in der die Grundstücke Nr. 60 und 61 liegen, im Spruchteil I und II des Bewilligungsbescheides nicht in der KG Schönau sondern KG Günselsdorf zu lauten hat.

Nunmehr wurde durch die Amtssachverständige für Naturschutz der Abteilung BD2-Naturschutz, Frau Dr. Jutta Edelbauer, im Zuge von Erhebungen festgestellt, dass sich die im Berichtigungsbescheid genannten Parzellen außerhalb des Naturdenkmales befinden und sich der bewilligte Zaun tatsächlich auf den Parz. Nr. 71, 84 und 88/1, KG Schönau, und auf Parz.Nr. 64, KG Günselsdorf, befindet.

Bei diesen Parzellen handelt es sich um die zum Naturdenkmal gehörenden Grundstücke. Bemerkt wird, dass lt. Projektsplan (Bescheid vom 30.12.2010) der Zaun auch im Bereich der Grst. Nr. 60 und 61, KG Günselsdorf, errichtet werden soll. Diese beiden Parzellen gehören jedoch nicht zum Naturdenkmal, waren jedoch Gegenstand der wasserrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Der Bescheid vom 30.12.2010 sowie der Berichtigungsbescheid vom 21.03.2011, beide Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, waren daher zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf

die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:
6. die Abteilung Naturschutz

---

1. die Sequoia Privatstiftung, Annagasse 3a, 1010 Wien
2. Gemeinde Schönau an der Triesting z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
3. die Marktgemeinde Günselsdorf z. H. des Bürgermeisters, Wiener Neustädter Straße 2, 2525 Günselsdorf
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2-Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. Jutta Edelbauer, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt
7. die Abteilung Wasserwirtschaft
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT Landschaftsarchitekt, Niederhofstraße 10-12/5/18, 1020 Wien
9. den Wasserbuchdienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-83112	Dr. Suchanek	DW 46	14. Dezember 1987

Betrifft
Naturgebilde in den Gemeinden Schönau und Steinfelden/Günselsdorf; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Schönau/Tr. mit den Grundstücken Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, [69,] 116, 117 und 132, alle KG Schönau/Tr. zum **Naturdenkmal.**

Von dieser Naturdenkmalerklärung ist derjenige Bereich der Parz. Nr. 84, KG Schönau, der westlich des derzeit als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes liegt und sich bis zu der im Grundstückskataster der Gemeinde Schönau/Tr. ausgewiesenen Baufläche 3, inklusive des darauf befindlichen Gebäudes selbst, ausgenommen.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

1. Die Nutzung des Schloßparkes durch das Gendarmerieeinsatzkommando im bisherigen Umfang;

2. die Nutzung des sogenannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;

3. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parkes zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als "englischer Landschaftsgarten".

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 bis 4
§ 9 Abs. 5
§ 7 Abs. 2
Nö Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Der Schloßpark Schönau/Tr. besaß in der Rechtsform eines "Geschützten Landschaftsteiles" eine naturschutzbehördliche Unterschutzstellung. Diese Art der Unterschutzstellung wurde mit dem Naturschutzgesetz vom 14.1.1977, LGBl. 5500-0, aus dem Rechtsbestand eleminiert. Die Bezirkshauptmannschaft Baden hatte aus diesem Grund ersatzweise ein Verfahren zur Erklärung des Schloßparkes Schönau/Tr. zum Naturdenkmal einzuleiten, um die Integrität der Parkanlage in ihrem derzeitigen Zustand zu gewährleisten.

Das gemäß § 9 des Nö Naturschutzgesetzes abzuführende Verfahren hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntisse darüber zu erlangen, ob die im Nö Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden:

"Im Gegensatz zu vielen anderen Schloßgärten wurde der Park Schönau bereits bald nach seiner Fertigstellung ausführlich beschrieben und auch in Plänen dargestellt (vgl. die Zeichnungen von Hauptmann Viehbeck, 1812). Schönau gehört also wegen seiner romantischen Architekturen und Einrichtungen zu den bekannteren Gartenanlagen Niederöstereichs und Österreichs.

Was die Gartengestaltung anlangt, so ist freilich durch Jahrzehnte hindurch eine Betreuung im Sinne einer landschaftlich-räumlichen Gestaltung unterblieben. Dennoch könnte durch gezielte Maßnahmen der charakteristische Eindruck des Schönauer Schloßparkes als englischer Landschaftsgarten wieder hergestellt werden. Die wesentlichen Merkmale eines englischen Landschaftsgartens - wie sie unter Punkt 2.1. beschrieben wurden - blieben dem Schönauer Park erhalten. Der Umstand, daß Schönau - neben Laxenburg - wohl die Parkanlage mit den ausgeprägtesten romantischen Einrichtungen in Niederösterreich war, unterstreicht die Notwendigkeit der Unterschutzstellung.

Insgesamt ergibt die Bestandsaufnahme, daß es sich bei dem Schloßpark von Schönau um ein sehr frühes Beispiel einer Gartenanlage im landschaftlichen Stil in Niederösterreich - und wohl auch in ganz Österreich handelt. Trotz Veränderungen im Verlauf von fast 200 Jahren blieben die wesentlichen Gestaltungselemente dieses Gartens erhalten, sodaß der Schönauer Schloßpark auch heute zu den interessantesten Gartengestaltungen Niederösterreich gezählt werden muß. Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten, der historischen Entwicklung bzw. der Einordnung des Schloßparkes von Schönau in den zeitlichen Ablauf der Landschaftsgestaltung in Niederösterreich steht fest, daß es sich bei der gegenständlichen Parkanlage um ein Naturgbilde handelt, dem als gestaltendes Ele-

ment des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt."

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden von der Behörde kommissionelle Verhandlungen am 19. August 1987 und am 25. November 1987 abgeführt. Im Rahmen dieser Verhandlungen wurde den Parteien des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sowohl die Grundeigentümerin, Frau Alexandrine Happack, als auch die NÖ Umweltanwaltschaft und die betroffenen Gemeinden Schönau und Steinfelden haben sich mit der Unterschutzstellung im Falle der im Spruch dieses Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot einverstanden erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des

geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als ein sehr frühes Beispiel einer Gartenanlage im Stil eines romantischen englischen Landschaftsgartens in Niederösterreich besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahme eines Großteiles der Parz.Nr. 84, KG Schönau/Tr. von der Unterschutzstellung ist darin begründet, daß diese einerseits am Rande des Schloßparkes Schönau/Tr. liegt und andererseits, wie der Amtssachverständige in der kommissionellen Verhandlung vom 25. November 1987 ausgeführt hat, dieser Teil immer schon mit Wirtschaftsgebäuden (Gärtnerei) verbaut war. Da auf diesem Grundstück auch derzeit Wirtschaftsgebäude des Gendarmerieeinsatzkommandos vorhanden sind und sich in Zukunft die Notwendigkeit ergeben wird, weitere Garagen und Wohngebäude für Zwecke des Gendarmerieeinsatzkommandos zu errichten, konnte dieser für die Gesamtanlage geringfügige Teil des Schloßparkes von der Unterschutzstellung ausgenommen werden, ohne den kulturellen Wert dieser Anlage und somit den Wesensgehalt der Unterschutzstellungsmaßnahmen zu beeinträchtigen.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaß-

nahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hiefür vorgeschriebenen Auflagen, wie vorstehend dargelegt, keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) Frau Alexandrine Happack, Kirchengasse 19, 2525 Schönau/Tr.
2) das Gendarmerieeinsatzkommando, Kirchengasse 18, 2525 Schönau/Tr.
3) die Marktgemeinde in Schönau/Tr., z.Hd.des Herrn Bürgermeisters, 2525 Schönau/Tr.
4) die Marktgemeinde in Steinfelden, z.Hd.des Herrn Bürgermeisters, 2524 Steinfelden
5) die Nö Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

6) das Amt der Nö Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien,
   z.Hd.Herrn OBR Dipl.Ing.Dr. H. Reining
7) das Nö Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt,
   z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OBR
   Dipl.Ing. Kurt Klik

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Dieser Bescheid ist seit 31. Dezember 1987
rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:
Wolfsbauer
30. Juni 1988

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft
Kremsner KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	26.09.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Trassenführung für Künette und Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – folgende Maßnahmen gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung durchzuführen:

a) Errichtung einer Künette für Kanal, Gas, Telefon, Wasser und Strom

b) Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke

Projektsbeschreibung

a) Trassenführung für Künette:

Es soll eine Künette für Kanal, Gas, Telefon, Wasser und Strom gegraben werden. Diese soll vom Schloss ausgehend zuerst entlang der asphaltierten Fahrstraße, dann über die Wiese und weiters durch eine Schneise über den Bach hinweg zum Weg, der zur Asphaltfläche vor der Schule führt, verlaufen. Die Künette verläuft entlang

dieser Asphaltfläche parallel zum Gebäude bis zur linken Seite des ehemaligen Eingangtors der Schule an der Kirchengasse. Dem beigelegten Lageplan (Querschnitt Künette) ist zu entnehmen, dass die Breite der Künette für Wasser, Kanal, Strom und Gas 50 cm betragen soll, wobei Wasser und Kanal in einer Tiefe von 1 m und Strom und Gas in einer Tiefe von 80 cm verlegt werden sollen. Unmittelbar neben dieser Künette soll offensichtlich eine eigene Künette für den Telefonanschluss mit einer Breite von 10 cm und in einer Tiefe von 40 cm gegraben werden. Ob dies technisch möglich ist, wird bezweifelt, es wird daher von einer Künettenbreite insgesamt von ca. 70 cm auszugehen sein. Die nunmehr vorgesehene Trasse wurde auf einem Luftbildlageplan mit Kugelschreiber behelfsmäßig eingezeichnet. Die Variante 1 sowie ein Teilstück der Variante 2 wurden verworfen (im Plan hellblau eingezeichnet). Die nunmehrige Trassenführung wurde bei der Verhandlung am 13.07.2006 als günstigste Variante besprochen, bei der der geringste Eingriff in vorhandene Gehölzbestände erfolgt.

b) Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke:

Von der bestehenden Grabenbrücke soll der Weg in einem leichten Schwung den Bäumen nach links ausweichend direkt zur Wiese verlaufen und dann in einem Rechtsschwung, weiters in einem Linksschwung am Waldrand entlang zur Schneise, die zur Meiereikreuzung Führt (Weg in der Schneise ist vorhanden). Soweit möglich soll der ehemalige Wegverlauf genutzt werden. Dem Ansuchen wurden zwei Lagepläne hinsichtlich dieses Weges beigelegt, aktuell ist der Weg, der sich auf die Begehung vom 13.07.2006 bezieht.
Sowohl im Ansuchen als auch in den Projektsunterlagen wird auf eine Begehung am 13.06.2006 Bezug genommen. Richtigerweise fand die Begehung am 13.07.2006 im Rahmen der Naturschutzverhandlung statt. Der Fehler wurde in den Unterlagen berichtigt.

Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

Zu a) – Trassenführung für Künette:

1. Wurzeln, die beim Graben der Künette angetroffen werden, sind glatt zu schneiden, ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss aufzubringen.

Zu b) – Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke:

2. Der neue Fahrweg ist als Schotterweg ohne Asphaltierung auszuführen.

Hinweis:
Die beantragte Genehmigung für die Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf-Steiner-Schule ist von dieser Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – nicht umfasst.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Antrag	€ 13,00
Projektsunterlagen	€ 54,00
	€ 67,00

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu Überweisen:

	€ 19,00
Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	**€ 91,09**

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches

den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige u.a. festgehalten, dass die geplante Trasse für Kanal, Wasser, Strom, Gas und Telefon so gewählt wurde, dass sie über weite Strecken vorhandenen Wegen bzw. Asphaltflächen folgt und nur in einem kurzen Abschnitt eine Gehölzfläche quert. Im Bereich dieser Gehölzfläche ist in der Natur eine Schneise vorhanden, sodass allfällige Schädigungen von Baumwurzeln so gering wie möglich gehalten werden können. Auswirkungen auf das Schutzziel, die Erhaltung des englischen Landschaftsparks, sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten. Weiter wurde im Gutachten festgehalten, dass der neue bzw. wiederherzustellende Fahrweg in Teilbereichen dem noch erkennbaren Wegverlauf folgt bzw. soll er entlang des geschwungenen Waldsaumes angelegt werden. Durch den Weg wird eine Verbindung zwischen der Meiereikreuzung und der Grabenbrücke auf dem Grund der Kremsner KEG hergestellt (der derzeitige Weg verläuft auf Grund der Rudolf-Steiner-Schule). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die neue Wegführung mit dem Schutzziel, der Erhaltung des englischen Landschaftsparks, vereinbar.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Stadtgemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
   zu Zl. GBA WN-H-1209/013-2006

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

23. Okt. 2006

RU5

Bearbeiter | Stempel
Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft
Kremsner KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	14.12.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner-Schule; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner-Schule, und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG hat bereits im Sommer 2006 um die naturschutzbehördliche Ausnahmebewilligung vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal „Schlosspark Schönau" hinsichtlich dr Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner Schule angesucht. Damals wurde jedoch kein exakter Lageplan vorgelegt und konnte das Vorhaben daher nicht beurteilt werden. Mittlerweile wurde mit Schreiben vom 20. Oktober 2006 ein Lageplan vorgelegt, aus dem die genaue Lage des Zaunes hervorgeht. Der Grenzverlauf war bei einer gemeinsamen Begehung mit der ASV für Naturschutz, mit

Herrn Kremsner und Vertretern der Steiner Schule festgelegt worden. Mittlerweile liegt auch eine von beiden Grundstückseigentümern unterfertigte Vereinbarung vor.

Dem seinerzeitigen Ansuchen lag eine Fotomontage für den geplanten Wildzaun bei, wonach Holzpfähle im Abstand von ca. 3 m aufgestellt und ein Wildgattergeflecht in einer Höhe von 2 m aufgespannt werden soll.

In der Vereinbarung zwischen der Steiner Schule und der Sequoia Privatstiftung wird der geplante Verlauf des Zaunes im Detail beschrieben. Demgemäß soll der Zaun beginnend am bestehenden Zaun entlang der L 4039 im Westen des Areals (südlich des Sterntores) parallel zum Bach in ca. 2 bis 4 m Entfernung südlich vom Bach auf dem Grund der Steiner Schule verlaufen. Einer Baumgruppe im Bereich des Biotops der Steiner Schule wird noch etwas weiter südlich ausgewichen. In der Folge quert der Zaun den Asphaltweg (bisherige Zufahrt zur Schule) und folgt dann der Grundstücksgrenze zunächst entlang des Baches, dann entlang des Fußweges bis zu einer großen Wiese. Dort biegt der Zaun von der Grundstücksgrenze weg nach Norden und verläuft entlang des Waldrandes auf dem Grund der Sequoia Privatstiftung, ab der Querung des 2. Asphaltweges verläuft der Zaun wieder auf Schulgrund bis zu einem vorhandenen Zaun (Grenzpunkt) neben einem Bach.

Bei der gemeinsamen Begehung am 11. September 2006 wurde seitens der ASV für Naturschutz angeregt, bei der Querung des Asphaltweges (bisherige Zufahrt zur Steiner Schule) ein Tor einzuplanen, um eine Feuerwehrzufahrt zu erhalten. Dies wurde im nun vorliegenden Lageplan nicht berücksichtigt.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Der Wildzaun ist im bodennahen Bereich (ca. ½ m vom Boden) grobmaschig auszubilden, sodass er für Kleintiere passierbar ist.

2. Allfällige Wundstellen im Gelände sind zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

3. Vorhandenem Baumbewuchs ist bei Errichtung des Zaunes auszuweichen.

4. Der Abstand des Zaunes zur Böschungsoberkante des Grabens auf Parz. Nr. 1125/2, zwischen der L4039 und der ehemaligen Zufahrt zur Steiner Schule, hat mindestens 2 m zu betragen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren (Erhebung der ASV für Naturschutz)	€ 28,35
insgesamt	€ 33,44

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Projektsunterlagen € 32,40

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu Überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 84,84

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige folgendes festgehalten:

„Der nunmehr geplante Zaunverlauf zwischen der Rudolf Steiner Landschule und der Sequoia Privatstiftung (Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG) wurde einvernehmlich mit der ASV für Naturschutz festgelegt, mit dem Ziel einer bestmöglichen landschaftlichen Integration. Insbesondere sollte der Zaun nicht unmittelbar an der Böschungsoberkante des dem Grenzverlauf folgenden Grabens verlaufen und es soll ein Abstand von 2 – 4 (6) m zum Bach eingehalten werden. Im Bereich der großen Wiese nördlich des Kindergartens wurde auf einen Verlauf entlang des Waldrandes Bedacht genommen. Dadurch kommt der Zaun nicht immer an der Grundstücksgrenze sondern teilweise im Bereich der Steiner Schule und teilweise im Bereich der Sequoia Privatstiftung zu liegen. Auf die Grenzen des Naturdenkmales konnte leider keine Rücksicht genommen werden, wie eine diesbezügliche Einigung zwischen den beiden Grundeigentümern nicht zustande kam.
Der nunmehr geplante Verlauf des Zaunes ist jedenfalls mit dem Schutzziel, das in der Erhaltung des englischen Landschaftsparks liegt, vereinbar. Durch die geplante Verwendung eines grobmaschigen Wildzaunes mit Holzstehern soll der Zaun auch im Gelände möglichst unauffällig sein.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
   zu Zl. GBA WN-H-1209/017-2006

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

10. Jan. 2007

RL5

Bearbeiter **Stempel** **Beilagen**

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Erde Nakula
Schönau / Triesting
Südbahnstraße 34/2/7
2544 Schönau/Triesting

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Gschwantner	22299	10.04.2007

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark, Schönau, Errichtung eines Zaunes um den Tempel der Nacht, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark – Schönau – die Errichtung eines Zaunes um den "Tempel der Nacht" und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung

Der Verein ERDE NAKULA hat um die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Zaunes rund um den Tempel der Nacht innerhalb des Naturdenkmales „Schlosspark Schönau an der Triesting" angesucht. Dieser Zaun wird vom Grundeigentümer Herrn Kremsner gewünscht, um den Zutritt zu dem Gefährdungsbereich des Tempels der Nacht hintanzuhalten. Bereits in der Verhandlung vom 8. Juni 2006 wurde seitens der ha. ASV für Naturschutz signalisiert, dass die vorübergehende Aufstellung eines Wildzaunes im Hinblick auf den Gefährdungsbereich bewilligungsfähig erscheint.

Es soll offensichtlich ein Wildzaun wie an der Grundgrenze zwischen Schule und Park zur Ausführung gelangen, d.h. es sollen Holzpfähle im Abstand von ca. 3 m

aufgestellt werden und ein Wildgattergeflecht in einer Höhe von 2 m aufgespannt werden. Es wurde ein Lageplan vorgelegt, aus dem die tatsächliche Situierung des Zaunes jedoch nur andeutungsweise hervorgeht und nicht in der Natur genau vorortet werden könnte. Bei den diversen Besprechungen und Begehungen im Laufe des Jahres 2006 wurde zur Lage des Zaunes seitens der ASV für Naturschutz mitgeteilt, dass dieser unter Schonung des vorhandenen Baumbestandes und zwar an der Böschungsunterkante des Hügels, der den Tempel der Nacht umgibt, zu situieren wäre.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1) Die Ausnahmebewilligung für die Einzäunung des Tempels der Nacht wird auf einen Zeitraum von 5 Jahren befristet. Nach Ablauf der Bewilligung ist der Zaun zu entfernen.

2) Der Wildzaun ist im bodennahen Bereich (ca. ½ m vom Boden) grobmaschig auszubilden, sodass er für Kleintiere passierbar ist.

3) Allfällige Wundstellen im Gelände sind zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

4) Der genaue Verlauf des Zaunes ist im Einvernehmen mit der ASV für Naturschutz festzulegen, es ist daher mindestens 2 Wochen vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen Kontakt mit der ASV für Naturschutz (Tel.Nr. 02622/27856 DW 45223) aufzunehmen.

Hinweis:

Gemäß § 31 Abs. 9 NÖ NschG 2000 erlischt eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erteilte Bewilligung durch
1. den der Behörde erklärten Verzicht des Berechtigten;
2. Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der erforderlichen Bewilligung;
3. Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten oder gemäß Abs. 10 verlängerten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung.
Abs. 10 leg.cit bestimmt, dass die im Abs. 9 genannten Fristen bis zu einer Gesamtdauer von 10 Jahren verlängert werden können, wenn vor Ablauf der Frist darum angesucht wird und dies mit den Interessen des Schutzes und der Pflege der Natur vereinbar ist.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Projektsunterlagen	€ 21,60

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegendem Zahlschein: € 45,69

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 Abs. 3 und 4, 31 Abs. 8 und 9 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
§ 1 Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Wird gemäß § 31 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 eine Bewilligung oder Ausnahme befristet erteilt, so sind gleichzeitig jene Vorkehrungen vorzuschreiben, die nach Ablauf der Frist zu treffen sind. Die sich aus der Bewilligung oder Ausnahme und den damit verbundenen Bedingungen oder Auflagen ergebenden Rechte oder Pflichten treffen den jeweils Berechtigten.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige folgendes festgehalten:
" Beim Tempel der Nacht handelt es sich um ein historisch besonders interessantes Element des Schlossparks, es sind Maßnahmen in diesem Bereich daher unter größter Vorsicht vorzunehmen. Durch die aktuelle Absturzgefahr im Bereich des Tempels ist jedoch derzeit eine Absicherung gegenüber Fremden erforderlich. Die Lösung, hierfür einen Wildzaun zu verwenden erscheint akzeptabel, dies kann jedoch keine Dauerlösung darstellen und wird im Zuge der Sanierungsmaßnahmen des Tempels bzw. in Abhängigkeit der zukünftigen Nutzung eine dauerhafte Lösung gesucht werden müssen."

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme befristet erteilt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie
binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde 2525 Schönau/Tr.
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, zu Zl. WN-H-1209/018-2006
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten
5. die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG, Rathausstraße 20, 1010 Wien

Amt der NÖ Landesregierung

Der Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

23. APR. 2007

RU5-

Bearbeiter | Stempel | Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Rudolf Steiner Landschule Schönau
Freie Waldorfschule
Kirchengasse 22
2525 Schönau/Tr.

BNW3-N-0451/004

Beilagen
Parie „B“ + 1 ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	28.02.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung von Spielplatzflächen am Kindergartengelände der Rudolf Steiner Landschule; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung von zwei Spielplätzen, wobei ein Spielplatz im Graben zwischen der Rosenbrücke und der Kirchgasse, d.h. westlich des Kastells situiert werden soll, und der zweite Spielplatz östlich hinter dem Kastell angelegt werden soll.
Dieses Vorhaben ist gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie gemäß nachstehender Projektsbeschreibung durchzuführen.

Projektsbeschreibung:

Die Rudolf Steiner Schule beabsichtigt die Errichtung von zwei Spielplätzen für die Kindergartengruppen. Einer der Spielplätze soll im Graben zwischen der Rosenbrücke und der Kirchengasse, das heißt westlich des Kastells situiert werden. Der zweite Spielplatz soll östlich hinter dem Kastell angelegt werden. Im Bereich des Grabens liegen bereits derzeit mehrere große Stämme und wurde auf der

Böschungsoberkante bereits eine Rutsche aufgestellt. Im Anschluss an diese Rutsche soll eine Hangrutsche bis zur Grabensohle errichtet werden. Parallel dazu nördlich wird eine Kletterhilfe aus Holzrundlingen und einen Kletternetz auf der Böschung angebracht. An der Grabensohle werden die Baumstämme umgelegt und sollen ein kleiner Erdwall, ein „Asttrampolin“ sowie eine Sand- und Kiesfläche (Auslauf der Hangrutsche) situiert werden. Die Sand- und Kiesflächen werden von Holzpalisaden begrenzt. Der bestehende Baumbewuchs bleibt erhalten.

Beim Spielplatz östlich des Kastells sind mehrere Elemente bereits vorhanden wie die Pflanzenspirale, Kräuterspirale, der Holunder-Zauberwald und die Kletterweiden. Zusätzlich sollen eine Nasch-Hecke, eine Nestschaukel (Kunststoffnest auf Holzgestell) und ein „Sinnesweg“ mit verschiedenen Bodenmaterialien angelegt werden. Der bestehende Brunnen im Bereich des Eibenwaldes soll wieder aktiviert werden und soll Wasser über Holzrinnen in eine Sandfläche geleitet werden um dort die Spielmöglichkeiten zu erweitern. Das Wasser soll in der Sandfläche versickern. Das Wasser wird über eine Handpumpe von den Kindern betätigt.

Die Arbeiten sollen im Frühjahr 2008 durchgeführt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Bereich des Eibenwaldes dürfen keine Abgrabungen erfolgen um Wurzelschäden zu vermeiden.

2. Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten.

3. Sollten Gehölze gepflanzt werden, sollten unbedingt einheimische Gehölze verwendet werden.

4. Sollten die Spielplätze nicht mehr benötigt oder aufgelassen werden, so sind sämtliche Einrichtungen zu entfernen und ist das ursprüngliche Gelände wieder herzustellen bzw. ist die Geländeoberfläche zu rekultivieren.

Die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 9,45
zusammen	€ 14,54

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchent und Beilagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,20
Beilagen	€ 18,00
zusammen	€ 31,20

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 64,74

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden im Zuge einer kommissionellen Verhandlung am 25. Februar 2008 ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Die Verhandlungsschrift wurde allen Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis gebracht.

Der Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die beiden geplanten Spielplätze sollen im unmittelbaren Anschluss an das Kastell errichtet werden. Diese Bereiche werden bereits derzeit intensiv zum Spielen genutzt und sind einige der Einrichtungen bereits vorhanden. Die geplanten Spieleinrichtungen sind fast durchwegs aus Naturmaterialien vorgesehen, um die Eingriffe möglichst gering zu halten und dem Gelände bestmöglich anzugleichen. Sie

können auch jederzeit leicht wieder entfernt werden. Vorhandener Baumbestand wird erhalten, insbesondere der Eibenwald.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken, die zusätzlichen Spieleinrichtungen laut den vorliegenden Lageplänen anzulegen.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schön/Tr.
   e-mail: mk@schloss-schoenau.at

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz, 3109 St. Pölten,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. EDELBAUER

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

BNW3-N-0451/001 Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	06.03.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Neufestlegung der Grenzen des Naturdenkmales

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **legt die Grenzen** des mit Bescheid vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112 erklärten Naturdenkmales Nr. 118 – Schlosspark Schönau – anhand des Vermessungsplanes des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007, **neu fest**. Das Naturdenkmal umfasst daher nachfolgende Parzellen:

Parzelle Nr. 71, 84 (ausgenommen der Bereich der Rudolf Steiner Landschule Schönau auf Basis des Vermessungsplanes), 88/1 und 88/2, alle KG Schönau an der Triesting

Parzelle Nr. 64, KG Günselsdorf

Die genaue Abgrenzung des Naturdenkmales ist aus dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Vermessungsplan des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007 ersichtlich.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind gemäß dem Naturdenkmalbescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;

2. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Rechtsgrundlagen:
§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, l. 9-N-83112, wurde der Schlosspark Schönau/Tr., mit den Grundstücken (damalige Bezeichnung) Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG. Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, 116, 117 und 132, alle KG Schönau/Tr., zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge einer Besprechung betreffend das Naturdenkmal wurden bei Durchsicht des Bescheides und des aktuellen Grundbuchbeschlusses betreffend die von der Naturdenkmalerklärung erfassten Grundstücke in Schönau, Widersprüche bzw. Unklarheiten festgestellt. Es wurden Parzellen zusammengelegt. Dabei ist aufgefallen, dass das Grundstück 1120/2 als neu zu 88/1 einbezogen wurde. Tatsächlich muss es sich aber um 1120/1 handeln (Weg der laut Plan zu 88/1 passt) und fehlt dieses Grundstück in der Aufstellung. Dafür sollte das Grundstück 1120/2 richtigerweise zum Grundstück 71 (Weg durch dieses Grundstück) zugezählt werden. Weiters ist im Grundbuchsbeschluss unter 2e angeführt, dass sich das ND nunmehr auf Grundstück 71, 88/1 und 1120/2 befindet, wobei dies nicht möglich ist, da es laut gleichem Beschluss 1120/2 gelöscht wurde.
In der KG Schönau müssen laut IMAP jedenfalls auch noch die Parzellen 84 und 88/2 zum ND gehören, wobei die Abgrenzung auf Parzelle 84 unklar ist.
Im Bescheid vom 14.12.1987 wurde auf der Parzelle 84 der Bereich westlich des derzeit als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes bis zu der Baufläche 3 vom ND ausgenommen. Beim Vergleich mit dem Katasterplan zeigt sich, dass die Beschreibung entweder hinsichtlich der Baufläche (2 statt 3) oder hinsichtlich der Himmelsrichtung (östlich statt westlich) falsch festgelegt worden ist.

Zur klaren Festlegung der Grenzen des Naturdenkmales und Adaptierung des Naturdenkmal-Bescheides fand am 13. Juli 2006 eine mündliche Verhandlung statt.

Im Zuge des durchgeführten Lokalaugenscheines mit den Grundeigentümern wurde durch die Amtssachverständige für Naturschutz in ihrer Stellungnahme u.a. folgendes festgehalten:

„Parzelle 84, KG Schönau/Tr.:

Im Bereich der Parzelle 84, d.h. bei der Steiner Schule wurde einvernehmlich der Grenzverlauf des ND wie folgt festgelegt:
Auf Höhe des Sterntores soll die Grenze am südlichen Rand des grabenbegleitenden Bewuchses verlaufen. Dieser Graben stellt gleichzeitig die Grundgrenze zur Parzelle 88/1 dar. Auf Höhe des Bauwerkes folgt die Grenze dem Verlauf des verrohrten Grabens und in weiterer Folge dem Asphaltrand wieder entlang des grabenbegleitenden Bewuchses bis zu einem Knickpunkt der dem ursprünglichen Grenzverlauf entspricht. Von diesem Knickpunkt folgt die Grenze in etwa dem ursprünglichen Grenzverlauf inklusive des zweiten Knickpunktes, ein dritter neuer Knickpunkt wurde festgelegt in einem Abstand von etwa 20 m zum Gebäude. Von hier aus verläuft eine gerade Linie in einem Abstand von 20 m zum Gebäude bis zu einem in der Natur vorhandenen Feldahorn an der Grenze zur Kirchengasse.

Ursprünglich gehörte ein Teil der Kirchengasse zur ehemaligen Parzelle 1126/2 (Schleifer- oder Schusterbach). Dieser Straßenteil soll nicht mehr Naturdenkmal sein und nur mehr der auf der jetzigen Parzelle 84 gelegene Teil des Schleiferbaches innerhalb des Naturdenkmales bleiben. Das rechte Ufer des Schleiferbaches liegt nach den neuen Parzellengrenzen im Bereich der Parzelle 7 und soll aufgrund vorhandener Verbauungen künftig nicht mehr dem Naturdenkmal angehören.

Die alte Parzelle 97 war ursprünglich nicht Teil des Naturdenkmales. Es dürfte sich dabei um einen alten Weg gehandelt haben, der in der Natur nicht mehr erkennbar ist und wurde vermutlich diese Parzelle bei der Unterschutzstellung übersehen. Die Parzelle 97 ist jetzt Bestandteil der Parzelle 88/1 und soll künftig innerhalb des Naturdenkmales liegen.

Das Naturdenkmal soll daher in der KG Schönau an der Triesting nachfolgende Parzellen umfassen: 71, 84 (ausgenommen den Bereich der Steiner Schule auf Basis des neuen Vermessungsplanes), 88/1, 88/2.
In der KG Günselsdorf wurden sämtliche alten Parzellen zur Parzelle 64 zusammengefasst und ist diese in das Naturdenkmal zu übernehmen.“

Die neue Grenzziehung im Bereich der Rudolf Steiner Schule wurde in der Natur durch die Vermessungsabteilung mit Holzpflöcken gekennzeichnet. Seitens der Vermessungsabteilung wurde ein neuer Lageplan angefertigt und der Behörde übermittelt.
Seitens des neuen Grundeigentümers wurde ein Zaun zur Abgrenzung zur Schule gewünscht. Die Errichtung dieses Zaunes wurde der Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 2006, Zl. BNW3-N-0451/002, naturschutzbehördlich bewilligt.

Nach Vorliegen des Vermessungsplanes der Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ BD5 – 12422, erfolgte im Zuge einer kommissionellen Verhandlung am 09. Juli 2007 eine Überprüfung, ob dieser Plan entsprechend der Verhandlung vom 13. Juli 2006 einer Neuverordnung der Naturdenkmalgrenze zugrunde gelegt werden kann.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2007 legte Herr Dr. Kremsner seinen Standpunkt zu den Grenzen dar, wobei vorgeschlagen wurde, die im Naturdenkmal befindlichen Gebäude, einen Streifen von 50 m entlang der Kirchengasse und einen Streifen entlang des Triesting-Hochwasserkanals, aus der Naturdenkmalerklärung herauszunehmen bzw. die Parzelle 61 hinzuzunehmen.

Nach Diskussion der Vorschläge wurde im Wesentlichen festgestellt, dass die Grenzen der ursprünglichen Unterschutzstellung weitgehend beibehalten werden sollen. Der Park und die Gebäude sind eine untrennbare Einheit. Im Zeitpunkt der Feststellung waren im Bereich neben der Kirchengasse im Gegensatz zum Bereich der Rudolf Steiner-Schule keine Gebäude mehr ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist eine Reduzierung in diesem Bereich bzw. die Hinzunahme der Parzelle 61 nicht argumentierbar.

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Im auf einem eingehenden Befund basierenden Gutachten aus dem Jahr 1987 wurde in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen und nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, dass der Schlosspark Schönau die geforderte besondere Bedeutung besitzt.

Aufgrund der Änderungen im Grundstückskataster und der widersprüchlichen Angaben im Naturdenkmalbescheid und Grundbuchbeschluss musste die Abgrenzung des Naturdenkmales klargestellt werden.

Die im Spruch dieses Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, die auch bereits im seinerzeitigen Naturdenkmalbescheid aus dem Jahre 1987 angeführt wurden, konnten spruchgemäß gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigung erfährt.
Ob konkrete Maßnahmen unter diese Ausnahmen fallen, ist im Einzelfall durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz zu beurteilen.

In diesem, einzig und allein vom öffentlichen Interesse des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und die Klarstellung der betroffenen Grundstücke erforderlich ist. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener

Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die SEQUOIA Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3A

2. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schönau an der Triesting

3. die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule, 2525 Schönau/Tr., Kirchengasse 22

4. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

5. die Gemeinde 2525 Günselsdorf

6. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

7. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 3109 St. Pölten

8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz, 3109 St. Pölten, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. EDELBAUER

9. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu BNL1-V-0661

10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-0451/007

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Marion Gschwantner	22299	01.07.2009

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 – Schlosspark Schönau,
Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der Gebäude und Abänderung der Ausnahmen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung im Naturdenkmal Nr. 118 „Schlosspark Schönau“
(Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, Änderungsbescheid vom 26. Februar 1988, Zl. 9-N-83122, Neufestlegung der Grenzen mit Bescheid vom 6. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001)
hinsichtlich folgender Gebäude:

- **Schloss samt Wirtschaftsgebäuden**
- **Blockhaus und**
- **Löwentor**.

Dieser Teilwiderruf bezieht sich lediglich auf die Gebäude als solche, keinesfalls jedoch auf die umliegenden Flächen bzw. die gesamten Parzellen, auf denen sich diese Gebäude befinden.
Die Umgebungsbereiche gehören eindeutig zum Park selbst und haben gestalterische Maßnahmen in diesen Bereichen auch Auswirkungen auf das gesamte Erscheinungsbild des Parks.

Folgende einzige Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal wird festgelegt:

1. Alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Hinweis:
Die weitere Ausnahme des Bescheides vom Bescheid vom 6. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, ist somit gegenstandslos.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, wurde der Schlosspark Schönau/Tr. mit den (damaligen) Grundstücksbezeichnungen Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, 69, 116, 117 und 132, alle KG Schönau an der Triesting, zum Naturdenkmal erklärt.

Derjenige Bereich der Parz.Nr. 84, KG Schönau an der Triesting, der westlich des zum damaligen Zeitpunkt als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes liegt und sich bis zu der im Grundstückskataster der Gemeinde Schönau/Tr. ausgewiesenen Baufläche 3, inklusive des darauf befindlichen Gebäudes selbst, wurde von der Naturdenkmalerklärung ausgenommen.

Folgende Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal wurden in diesem Bescheid festgelegt:

1. Die Nutzung des Schlossparks durch das Gendarmerieeinsatzkommando im bisherigen Umfang;
2. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;
3. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 26. Februar 1988, Zl. 9-N-83112, wurde der obige Bescheid dahingehend abgeändert, dass die Baufläche 69, KG Schönau an der Triesting, von der Naturdenkmalerklärung nicht erfasst ist.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, wurden die Grenzen des Schlossparks Schönau anhand des Vermessungsplanes des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007 neu festgelegt bzw. die Bezeichnung der Grundstücksnummern aktualisiert und umfasst das Naturdenkmal daher folgende Parzellen:
Parz.Nr. 71, 84 (ausgenommen der Bereich der Rudolf Steiner Landschule Schönau auf Basis des Vermessungsplanes), 88/1 und 88, alle KG Schönau an der Triesting,
Parz.Nr. 64, KG Günselsdorf.

In diesem Bescheid wurden die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot nur in folgenden Fällen als zulässig festgelegt:

1. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;
2. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Im Schreiben vom 25. März 2008 hat die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG neben der Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, folgendes angeregt:

1. die Rechtsgrundlage für die Unterschutzstellung des Schlossparks Schönau zu ändern von NÖ Naturschutzgesetz hin zum Bundesdenkmalschutz (d.h. de facto Aufhebung des Naturdenkmales)
2. die Grenzen des Naturdenkmales zu ändern
3. die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot zu aktualisieren.

In der Begründung wurde unter anderem die Unterschutzstellung der Gebäude kritisiert.

In der Berufungsentscheidung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 04.09.2008, Zl. RU5-BE-527/001-2008, wurde die Festlegung der Grenzen gemäß dem Bescheid vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, bestätigt und hinsichtlich der weiteren Anregungen wegen Unzuständigkeit der Berufungsbehörde auf die Bezirkshauptmannschaft verwiesen.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde in der Folge aufgrund des Schreibens vom 25.03.2008 ein Gutachten der Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, zu nachstehenden Beweisthemen eingeholt:

1. Kommt ein Widerruf des Naturdenkmales in Frage, wodurch die Naturdenkmalbescheides vom 14.12.1987 und 6.3.2008 aufgehoben wären? Wenn nein
2. Kann und unter welchen Voraussetzung kann eine Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot für die Nutzung des Schlosses und des Schlossparks durch die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG für private Wohnzwecke und für Gäste sowie für die Nutzung durch die Öffentlichkeit zur Erholung und diverse Freizeitaktivitäten erteilt werden oder können die Ausnahmen nur im Einzelfall beurteilt werden?
3. ist das Naturdenkmal auf Teilen der Parzellen zu widerrufen, weil damit Bereiche unter Schutz gestellt wurden, die nicht zum Englischen Landschaftspark zählen (wilde Natur, Aulandschaften, Biotope)?
4. Ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 88/2 (Schloss, Wirtschaftsgebäude) zu widerrufen?
5. Ist das Naturdenkmal auf Teilen der Parz.Nr. 88/1 (Blockhaus, Wasserverlauf Triesting und Sternentor mit 4 ursprünglich vorhandenen Wirtschaftsgebäuden) zu widerrufen?
6. Ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 64 (Restaurant Löwentor) zu widerrufen?
7. ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 71 (Tempel der Nacht) zu widerrufen?

In ihrer Stellungnahme vom 11. Februar 2009, Zl. BD2-N-900/121-2008, hat die Amtssachverständige für Naturschutz Frau Dr. Edelbauer folgendes festgehalten:

„Der Schlosspark Schönau wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987 zum Naturdenkmal erklärt. Mit Bescheid vom 6. März 2008 wurde der Naturdenkmalbescheid präzisiert, da sich die Bezeichnung der Grundstücke geändert hat und der ursprüngliche Bescheid vom 14. Dezember 1987 in einigen Punkten unklar war. Der gegen den Bescheid vom 6. März 2008 eingebrachten Berufung der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 4. September 2008 wegen Unzuständigkeit der Behörde keine Folge gegeben.

Zu dem nach wie vor aufrechten Antrag auf Widerruf bzw. Teilwiderruf des Naturdenkmales wird aus naturschutzfachlicher Sicht im Hinblick auf die konkreten Fragestellungen der Bezirkshauptmannschaft Baden wie folgt Stellung genommen:

Zu 1: Ein Widerruf des gesamten Naturdenkmales, d.h. eine Aufhebung der Naturdenkmalbescheide vom 14. Dezember 1987 und 6. März 2008 kommt nicht in Frage, da das Naturdenkmal nach wie vor besteht und die Schutzwürdigkeit unstrittig gegeben ist. Eine Gefährdung für Personen und Sachen kann durch eine laufende Baumpflege hintan gehalten werden und ist nicht durch den Park als solches gegeben.

Zu 2: Im Bescheid vom 14. Dezember 1987 wurde als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot unter anderem die Nutzung des Schlossparks durch das Gendarmerieeinsatzkommando festgelegt. Da das Gendarmerieeinsatz-kommando schon seit vielen Jahren dieses Areal nicht mehr nutzt, ist dieser Punkt hinfällig. Gegen eine Nutzung des Schlosses für private Wohnzwecke bzw. für Gäste bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Auch sollte der Park weiterhin der Öffentlichkeit für Erholungszwecke zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf diverse Freizeitaktivitäten kann jedoch keine generelle Ausnahmeregelung getroffen werden. Hier kann nur im Einzelfall beurteilt werden, ob eine konkrete Freizeitaktivität mit dem Schutzziel vereinbar ist.

Zu 3: Bei der Unterschutzstellung im Jahre 1987 wurde der gesamte Schlosspark in das Naturdenkmal einbezogen. Dieser stellt eine untrennbare Einheit dar, auch wenn möglicherweise einzelne Teile wie die Triesting-Au-Landschaft ursprünglich nicht parkähnlich gestaltet waren. Bei einer Unterschutzstellung wird in der Regel auf klare in der Natur leicht ersichtliche Grenzverläufe geachtet und ist dies bei der derzeitigen Grenzziehung der Fall. Gerade im Hinblick auf englische Landschaftsparks ist das Vorhandensein von „wilder Natur“ und Biotopen keinesfalls ein Widerspruch sondern eine wertvolle Ergänzung. Auch bei einer Unterschutzstellung nach heutigen Gesichtspunkten würde die Grenzziehung in der selben Art und Weise erfolgen, selbst wenn dadurch einzelne Bereiche des Naturdenkmales einbezogen werden, die seinerzeit nicht zum eigentlichen Schlosspark gehörten. Diese Teile würden zumindest als mitgeschützte Umgebung in das Naturdenkmal integriert werden, um die Einheit des Parks sicherzustellen.

Zu 4 bis 6: Auf der Parzelle 88/2 befinden sich das Schloss und Wirtschaftsgebäude. Das Blockhaus nordöstlich des Schlosses ist bereits auf der Parzelle 88/1 gelegen. Auf der Parzelle 64 befindet sich das Löwentor, in dessen Gebäude ein Restaurant untergebracht ist. Bei der Unterschutzstellung im Jahre 1987 wurden die genannten Gebäude in das Naturdenkmal miteinbezogen, da diese offensichtlich einen untrennbaren Bestandteil der Gesamtanlage des Schlossparks darstellen. Die Nutzung des Löwentors als Gaststätte wurde ausdrücklich als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot festgelegt, was gleichzeitig bedeutet, dass das Löwentor dezidiert als Teil des Naturdenkmales angesehen wurde. Ausgenommen vom Naturdenkmal wurde lediglich der Bereich, der heute von der Rudolf Steiner Schule genutzt wird, da dieser Teil mit Wirtschaftsgebäuden verbaut war.

Bei vergleichbaren Parks im Bezirk Baden, nämlich den Schlossparks Kottingbrunn, Tribuswinkel, Unterwaltersdorf, Seibersdorf und Pottendorf wurden die Schlossgebäude selbst nicht in das Naturdenkmal einbezogen. Nach dem alten Naturschutzgesetz unterlagen Gebäude im Grünland in Landschaftsschutzgebieten einer naturschutzfachlichen Bewilligungspflicht mit einer entsprechenden Notwendigkeit der Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes im Hinblick auf die Wirkung auf das Landschaftsbild. Mit dem Naturschutzgesetz 2000 wurde die Bewilligungspflicht für Gebäude im Grünland aufgehoben. Aus diesem Umstand könnte allenfalls abgeleitet werden, dass die Gebäude selbst nicht unbedingt dem Naturdenkmalschutz unterliegen müssten und ein Teilwiderruf des Naturdenkmales im Hinblick auf das Schloss samt Wirtschaftsgebäuden, das Blockhaus und Löwentor fachlich gerechtfertigt wäre. Dieser Teilwiderruf dürfte sich jedoch lediglich auf die Gebäudeflächen als solche beziehen, keinesfalls jedoch auf die umliegenden Flächen bzw. die gesamten Parzellen, auf denen sich diese Gebäude befinden. Die Umgebungsbereiche gehören eindeutig zum Park selbst dazu und haben gestalterische Maßnahmen in diesen Bereichen auch Auswirkungen auf das gesamte Erscheinungsbild des Parks.

Hinsichtlich des Auwaldes entlang des Triesting-Hochwassergrabens bzw. der Fläche entlang der Kirchengasse zwischen Triesting und Sterntor wird auf Punkt 3 verwiesen. Unabhängig davon ob hier einmal Gebäude bestanden oder nicht, sind diese Bereiche nicht von der gesamten Parkanlage zu trennen.

Zu 7: Der Tempel der Nacht auf Parzelle 71 stellt kein Gebäude im eigentlichen Sinne dar, da dieser eingeschüttet und begrünt ist. Innerhalb des Parks stellt dieser Hügel ein wesentliches und unverzichtbares Gestaltungsmerkmal dar, weshalb eine Aufhebung des Naturdenkmales in diesem Bereich nicht denkbar ist, unabhängig davon ob der Tempel auch unter Bundesdenkmalschutz gestellt wurde oder nicht."

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im Schreiben vom 25. März 2008 wird angeführt, dass aufgrund der Novelle des Denkmalschutzgesetzes 1999 eine Unterschutzstellung des Schlossparks möglich ist und dieser seitens des Grundeigentümers zugestimmt wird. Dadurch werde die Unterschutzstellung nach dem NÖ Naturschutzgesetz entbehrlich.

Dazu wird festgestellt, dass die Regelungsgesichtspunkte der beiden Materien Denkmalschutzgesetz und NÖ Naturschutzgesetz verschieden sind. Die Anwendung des NÖ Naturschutzgesetzes neben dem Denkmalschutzgesetz ist auch verfassungsrechtlich zulässig. Dies wurde seitens des Verfassungsdienstes des Amtes der NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 14.11.2002 der Behörde mitgeteilt. Beim Vollzug des NÖ Naturschutzgesetzes ist aber auf den Denkmalschutz Bedacht zu nehmen und ist ein Interessensausgleich herzustellen. Auf die Rechtssprechung zu den Interessenskonflikten zwischen Baurecht, Stadterhaltung, Ortsbildschutz bzw. Raumordnung mit dem Denkmalschutz wird verwiesen.

Die verfassungsrechtliche Stellungnahme bezog sich auf Park- und Gartenanlagen insgesamt, ohne zu unterscheiden, inwiefern Baulichkeiten betroffen sind oder anders zu beurteilen sind.

Einerseits legt eine verfassungsrechtliche Betrachtung nach der Versteinerungstheorie den Schluss nahe, dass die Unterschutzstellung der Gebäude selbst keinen Anknüpfungspunkt unter dem Gesichtspunkt Naturschutz hergibt und daher einen Eingriff in die Bundeskompetenz „Denkmalschutz“ darstellt, andererseits kann sich ein Naturdenkmalschutz der historischen Gebäude auf das äußere Erscheinungsbild der Gebäude im Gefüge des Parks beschränken.

Für eine Ausklammerung der Gebäude selbst spricht, dass Gebäude seit dem Inkrafttreten des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 nicht mehr der Bewilligungspflicht unterliegen (nur noch Bauwerke, die nicht Gebäude sind und die nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen und von untergeordneter Bedeutung sind).

Es kann das Argument für den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den gesamten Park wegen der Erklärung zum Denkmal nach dem Denkmalschutzgesetz allenfalls erst nach tatsächlicher Erlassung des Bescheides über die Unterschutzstellung des Schlossparks und des Schlosses überdacht werden. Ein solcher Bescheid liegt jedoch bislang nicht vor.

Im Schreiben vom 25. März 2008 wird weiters angeführt, dass nach § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 Naturgebilde unter Schutz gestellt werden können. Derartige Naturgebilde würden aufgezählt und wären Parks, Landschaftsparks, Parkgebäude, Gartengrotten, Gartentempel, Tor oder Bauwerke im Allgemeinen nicht davon umfasst.

Hiezu wird festgestellt, dass im Gesetz vor der Aufzählung das Wort „insbesondere“ steht, wodurch nicht auszuschließen ist, dass auch ein Park ein solches Naturgebilde darstellen kann. Im zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung 1987 damals geltenden NÖ Naturschutzgesetz LGBl. 5500 waren nach der Aufzählung „insbesondere“ Parkanlagen ausdrücklich angeführt. In den Materialien zum NÖ Naturschutzgesetz 2000 findet sich nur der Hinweis, dass die bestehende Gesetzeslage übernommen

wird. Eine Begründung, warum die Parkanlagen nicht mehr ausdrücklich angeführt sind, ist nicht bekannt. Es gibt auch keine Übergangsbestimmungen.

Es erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 das Ziel des NÖ Naturschutzgesetzes auf die Erhaltung und Pflege der Natur in all ihren Erscheinungsformen, gleichgültig ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Parks können daher auch unter die beispielsweise aufgezählten Gebilde wie Hecken, Alleen, Baum- und Gehölzgruppen subsumiert werden.

Hinsichtlich der Ausnahmen war eine Anpassung notwendig. Im ersten Naturdenkmalbescheid war bereits angeführt, dass vom Eingriffs- und Veränderungsverbot alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung als „englischer Landschaftsgarten“ ausgenommen sind. In der diesbezüglichen Verhandlungsschrift vom 25.11.1987 wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz die Erstellung eines Pflegeplanes empfohlen.
Im Zuge der Besprechungen 2008 mit der Amtssachverständigen für Naturschutz Frau Dr. Edelbauer wurde klargestellt, dass als Pflegemaßnahmen für den Erhalt des Naturdenkmales in erster Linie nur die Mahd der Wiesen und die Gehölzpflege anzusehen sind. Es handelt sich dabei um Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen die keiner Abstimmung und keiner Bewilligung bedürfen. Weiters sind Revitalisierungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen denkbar, die keiner Ausnahmebewilligung, aber der Abstimmung mit der Behörde bedürfen und solche Vorhaben, die nicht im Zusammenhang mit der Pflege- und Erhaltung stehen und daher jedenfalls einer Ausnahmebewilligung bedürfen.

Aufgrund des zitierten Gutachtens und der obigen Ausführungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlang,

gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die SEQUOIA Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3A
2. die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG, Rathausstraße 20, 1010 Wien
3. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schönau an der Triesting
4. die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule, 2525 Schönau/Tr., Kirchengasse 22
5. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.
6. die Gemeinde 2525 Günselsdorf
7. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Staße 52 zu Zl. BD2-N-900/121-2008
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- und
Betriebsgesellschaft KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	01. Juli 2009

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 – Schlosspark Schönau, Errichtung eines Rodelhügels, eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen sowie Gestaltung des Bereiches beim Sternentor, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – folgende Maßnahmen gemäß den Projektsunterlagen sowie nachstehender Projektsbeschreibung im genannten Naturdenkmal durchzuführen:

1. Errichtung eines Hügels auf der Fasanwiese
2. Errichtung eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen
3. Gestaltung des Bereiches beim Sternentor

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Zu 1:

Der Erdhügel (Rodel/Aussichtshügel) wurde am nordöstlichen Rand der Fasanwiese bereits errichtet, entspricht jedoch in der derzeitigen Ausgestaltung nicht den Erfordernissen des Naturschutzes. Insbesondere ist eine Abflachung der Böschungen und Ausrundung der derzeit relativ scharfen Kanten erforderlich um den Rodelhügel in das Umgebungsgelände entsprechend einpassen zu können. Laut Einreichplan soll der Hügel eine Höhe von 2 m und ein Ausmaß von 16 m x 19,5 m erreichen. Dazu wäre eine neuerliche Zufuhr von Erdmaterial im Ausmaß von ca. 40 m³ erforderlich. Dieses Material soll insbesondere im Hangfußbereich eingebaut werden, um diesen weicher zu modellieren. Anschließend soll der Hügel mit einem Landschaftsrasen besämt werden. Die Böschung zum Waldrand hin soll mit standortgerechten einheimischen Gehölzen (Berberitze, Gelber und Roter Hartriegel, Liguster, Hundsrose) im Abstand von 1 m x 1 m bepflanzt werden.

Zu 2:

Für den „Badegarten“ wurde bereits im Jahr 2007 ein kreisrunder Swimmingpool im südlichen Teil der Fasanwiese eingegraben. Dieser hat einen Durchmesser von 5,5 m. Dieser Pool soll von einem Holzrost umgeben werden, der bis zu den bestehenden Fundamenten der ehemaligen Fasanerie am südöstlichen Rand der Fasanwiese reicht. Auf diesen Fundamenten soll ein Schuppen für Geräte und Technik errichtet werden. Der Holzrost soll auf 2 Ebenen mit einer Höhendifferenz von ca. 25 cm ausgeführt werden. Das Ausmaß der Holzroste soll ca. 100 m² betragen. Der nördliche höher gelegene Teil des Holzrostes wird halbkreisförmig von einer Trockenmauer gesäumt, die eine Höhe von 50 cm aufweisen soll. Weiters ist die Errichtung einer Dusche vorgesehen.

Der Schuppen soll mit Holzriegelwänden und Lärchenholzverschalung errichtet werden. Das Pultdach soll ebenfalls mit Lärchenholz eingedeckt werden. Das Ausmaß des Schuppens (verbaute Fläche) soll 4 m x 8 m betragen, die Höhe des Pultdaches max. 3,30 m über Grund. In dem Schuppen sollen die Geräte für die Parkpflege untergebracht werden. An zwei Seiten wird der Schuppen von einem Holzrost gesäumt. Das bestehende Fundament wird bereits derzeit von einer Buchshecke gegenüber der Wiese abgetrennt. Eine dreistämmige Pappel (im Lageplan irrtümlich als 2 Eschen und eine Pappel eingezeichnet) in diesem Bereich soll aufgrund der vorhandenen Schäden entfernt und anstelle dessen zwei Linden gepflanzt werden. Eine Ulme an der Südseite des bestehenden Fundaments soll durch einen Prunus sargentii als parkspezifischem Baum ersetzt werden.

Zur weiteren optischen Einbindung des entstehenden „Pleasure Grounds“ soll in Verlängerung der Trockenmauer eine Feldahornhecke angelegt werden, die eine Zäsur zwischen dem Gartenbereich und der Fasanwiese erzielen soll. Diese soll auf eine Höhe von 50 cm geschnitten werden. Im Süden des Wasserbeckens soll eine neue Buchshecke angelegt werden. Weiters soll zwischen dem Badebereich und dem Schuppen in Verlängerung der bestehenden Buchshecke ein Staudenbeet angelegt werden.

Zu 3:

Beim Sternentor sollen beiderseits vom Zufahrtsweg zum Schloss insgesamt 10 KFZ-Stellplätze angelegt werden. Diese Fläche wurde auch bisher als Parkplatz genutzt. Die Stellplätze sollen mit einer wassergebundenen Decke versehen werden und der gesamte Bereich mit einer Hainbuchenhecke eingefasst werden.
Zum Sternentor hin wird eine Abgrenzung mit Metallstehern und einer dazwischen gehängten Kette vorgesehen um ein ungeordnetes Befahren zu verhindern.

Nördlich des Sternentores wird ein Müllplatz angeordnet und mit einem separaten Zugang zur Straße versehen. Dieser Müllplatz soll mit einem Metallzaun eingefriedet werden. Für den Zugang zur Straße wird eines der bestehenden Zaunfelder geöffnet und unter Verwendung der Zaunfüllung in ein Eingangstor umgebaut. Die Fläche des Müllplatzes bzw. die Zufahrt von der Zufahrtsstraße aus muss mit Bitukies befestigt werden.

Die bestehende Anschüttung im gegenständlichen Bereich soll soweit zurückgenommen werden, dass der Höhenunterschied zwischen der Parkfläche und dem angrenzenden Waldgürtel mit einem weichen Übergang erfolgt. Der eingeschüttete, mit einer Grube teilweise wieder freigelegte Spitzahorn soll entfernt werden. Anstelle dessen sind Neupflanzungen von zwei Kastanienbäumen sowie zahlreichen Sträuchern vorgesehen, die den Müllplatz ringsum optisch abschirmen sollen. Diese Strauchpflanzungen sind auch entlang des äußeren Zaunes vorgesehen. Hierfür sollen standortgerechte heimische bzw. parktypische Sträucher wie Hundsrose, Linguster, Gelber und Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen und Berberitze verwendet werden. Als weitere Bepflanzungsmaßnahme sollen beiderseits des Tores symmetrisch zwei Fichten gepflanzt werden, um das historische Erscheinungsbild des Tores zu wahren. Die Kirsche unmittelbar südlich des Sternentores soll erhalten bleiben, derzeit besteht kein Grund für eine Entfernung.

In der Angelegenheit fand am 14. Jänner 2009 gemeinsam mit Herrn Dipl.-Ing. Arch. Neururer und Herrn Dipl.-Ing. Stefan Schmidt ein Lokalaugenschein statt, wo die vorgesehenen Maßnahmen im Detail besprochen wurden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

Zu 1 (Hügel auf der Fasanwiese):

1. Die Böschungsoberkanten sind abzuflachen und der Böschungsfuß ist auszurunden, um ein harmonischeres Erscheinungsbild zu erzielen.

2. Die Oberfläche des Hügels ist zu begrünen.

3. Falls tatsächlich zusätzliches Erdmaterial für die Modellierung verwendet werden soll, ist ein Nachweis über die Herkunft und Qualität des Materiales vorzulegen.

Zu 2 (Errichtung eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen):

6. Die Trockenmauer und die Ahornhecke sowie die Buchshecke südlich des Swimmingpools sind auf eine Höhe von 0,5 m zu begrenzen.

7. Die Holzroste und Schuppen sind in einem unauffälligen Farbton herzustellen bzw. zu belassen.

8. Anstelle der dreistämmigen Pappel und der Ulme sind zwei Linden und ein Prunus sargentii zu pflanzen.

Hinweis:
Für den Schuppen ist auch eine baurechtliche Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

Zu 3 (Gestaltung des Bereiches beim Sternentor):

9. Der Kirschbaum südlich des Sternentores ist zu erhalten.

10. Die Hecke rund um die Müllinsel ist wie im Projekt vorgesehen verpflichtend anzulegen und dürfen nur die angeführten Gehölzarten verwendet werden. Die Hecke ist solange nachzusetzen und zu pflegen, bis sie die gewünschte optische Wirkung zur Verdeckung der Müllinsel erzielt.

11. Anstelle des Spitzahorns sind zwei Kastanien zu pflanzen.

12. Die Böschung zwischen der Parkfläche und dem angrenzenden Wald ist entsprechend dem Lageplan abzuflachen. Sollte hierbei Bauschutt angetroffen werden, ist dieser umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 37,80
Zusammen	€ 42,89

Hinweis:
Weiters ist die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG verpflichtet, für Ansuchen und Beilagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,20
Beilagen	€ 75,60
zusammen	€ 88,80

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 150,69

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen im gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Zu 1:

Bei der Anlage von englischen Landschaftsparks war es durchaus üblich auch kleinere Hügel als Aussichtspunkte anzulegen. Die Errichtung des gegenständlichen Rodel-/Aussichtshügels auf der Fasanwiese widerspricht daher nicht dem Typus des englischen Landschaftsgartens und ist mit dem Schutzziel vereinbar.

Zu 2:

Das Swimmingpool wurde niveaugleich mit der Fasanwiese angelegt. Auch der Holzrost wird diese nur geringfügig überragen. Die Trockenmauer soll auf eine Höhe von 0,5 m begrenzt sein. Es wird dadurch der offene Charakter zwischen dem Schloss und der gesamten Fasanwiese erhalten bleiben. Es wird allerdings eine optische Zäsur zwischen dem gartenartig gestalteten Bereich im Nahbereich des

Schlosses und der eigentlichen Wiesenfläche durch die Trockenmauer bzw. die Weiterführung der Mauer in Form einer Ahornhecke geschaffen.

Der geplante Geräte- und Technikschuppen wird im Bereich des bestehenden Fundamentes errichtet, wo vermutlich eine Fasanerie bestanden hat. Bereits derzeit ist durch eine Buchshecke und den umliegenden Bewuchs eine optische Abschirmung zur Fasanwiese gegeben. In Anbetracht der Tatsache, dass hier bereits ein Gebäude bestanden hat und der Schuppen in einer unauffälligen Holzbauweise ausgeführt werden soll, erscheint das Vorhaben mit dem Schutzziel der Erhaltung des englischen Landschaftsparks vereinbar.

Zu 3:

Bereits derzeit wurde die Fläche beidseitig der Zufahrt vom Sterntor zum Schloss als Parkplatz genutzt. Dieser soll nunmehr einen geordneten Charakter unter Beachtung der Symmetrieverhältnisse erhalten und mit einer Hainbuchenhecke eingesäumt werden. Die geplante Müllinsel soll durch eine Hecke aus standortheimischen bzw. parktypischen Sträuchern so umpflanzt werden, dass keine Einsehbarkeit mehr gegeben ist. Die erforderliche Zufahrt zur Straße wird unter Verwendung des alten Zaunelementes bzw. Umbau desselben in ein Tor erfolgen.

Um den historischen Charakter des Sterntores hervorzuheben, sollen an beiden Seiten zwei Fichten gepflanzt werden. Die derzeit noch vorhandene Fichtenreihe entlang des Zaunes zeugt vom seinerzeitigen Erscheinungsbild des Sterntores. Die Kirsche südlich des Tores soll entgegen dem Lageplan erhalten bleiben.

Da der eingeschüttete Ahorn bereits Schäden zeigt, soll dieser entfernt und durch zwei Kastanienbäume ersetzt werden. Der derzeit abrupte Abfall von der hier vorhandenen Schüttfläche zur angrenzenden Waldfläche soll durch Entfernung des Schüttmateriales soweit abgeflacht werden, dass ein harmonischer Übergang entsteht.

Die vorgesehenen Maßnahmen wurden mit dem Schutzzielen des Parks, d.h. der Erhaltung des Charakters des englischen Landschaftsparks soweit abgestimmt, dass das Vorhaben bei Vorschreibung der zu Punkt 3 angeführten Auflagen bewilligungsfähig erscheint.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die Gemeinde 2525 Günselsdorf

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
   z.Hd. Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
   2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 zu Zl. BD2-N-900/121-2008

5. Herrn DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitektur,
   1120 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-0451/010 BNW2-WA-10178/001	2 Parien, 1ZS		
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	30.12.2010

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Parz. Nr. 60 und 61, KG Schönau, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, wasserrechtliche Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung auf Parz. Nr. 60 und 61, KG. Schönau.
Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Herr Dr. Kremsner hat einen Antrag auf Ruhen der Jagd im Bereich des Schlossparkes Schönau gestellt. Seitens des Amtssachverständigen für Jagdwesen wurde daraufhin festgestellt, dass hierfür die Voraussetzung eine Einzäunung des Parks mit einem mindestens 1,80 m hohen Schalenwild dichten Zaun bis spätestens

31. Dezember 2010 ist. Nunmehr wurde für diesen Zaun um naturschutzbehördliche Bewilligung für die Ausnahme vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Schönau angesucht. Abgesehen vom Zaun sollen auch zwei Tore, die nicht im Zusammenhang mit dieser Einzäunung stehen und zwar im Bereich der Fischerhausbrücke und der gotischen Brücke, naturschutzrechtlich bewilligt werden.

Der geplante Zaun soll im Wesentlichen dort verlaufen, wo bereits früher ein Zaun vorhanden war. Der Zaun wird als Wildzaun mit einer Höhe von 2 m ausgeführt, das Zaungewebe soll schalenwildfest aber für Kleintiere passierbar sein. Zum Teil werden bereits vorhandene Zaunsteher für die Befestigung benutzt, zum Teil sollen Steher aus Rundholz bzw. aus Z-Profilen verwendet werden.

Entlang der Kirchengasse (Abschnitt 1) wird der historische Zaun wieder hergestellt, das heißt ein gemauerter Sockel mit schmiedeeisernen Stehern und Feldern aus Gripgitter auf Rundeisen aufgeflochten.

Im Abschnitt 2 beim Kastell wird der Zaun auf den bestehenden Stehern aufgehängt, die im unteren Drittel der Böschung zum Schusterbach vorhanden sind.

Im Abschnitt 3 neben der Braungasse wird der Zaun im Abstand von 1 m zum Fahrbahnrand situiert. Unmittelbar neben dem letzten Gebäude an der Straße wird ein 3 m breites Tor, Ausführung wie der Wildzaun eingebaut.

Im Abschnitt 4 beim Löwentor wird der Zaun im Gehölzbestand entlang der Grenze des verpachteten Grundstückes, das zum Löwentor gehört, geführt. Der Zaun wurde so situiert, dass der in der Natur vorhandene Graben nicht gequert werden muss. Für den Bau muss das Unterholz in einer Breite von ca. 1 m entfernt werden. Bei der Einmündung des Parkweges in den Platz hinter dem Löwentor wird ein schmiedeeisernes Parktor mit gemauerten Stehern errichtet. Beiderseits dieses Tores werden je fünf Hartriegel in einem Abstand von 1 m gepflanzt und sollen diese Pflanzen als Schnitthecke gehalten werden.

Im Abschnitt 5 zwischen der Schlosssiedlung und der Wehrinsel verläuft der Zaun südlich des öffentlichen Weges entlang der Triesting. Tor 3 wird unmittelbar neben der Siedlung errichtet (3 m Breite), Tor 4 (1 m breite Türe) im Bereich des Rohrdurchlasses für den kleinen Graben, Tor 5 (3 m Breite) knapp vor der Wehranlage (Zufahrt zum Park). Der Zaun schließt unmittelbar an die Wehranlage am Schusterbach an.

Zwischen der Wehrinsel und der Kirchengasse (Abschnitt 6) wird der Zaun im Gehölzbestand geführt und soll entlang der Grundgrenze verlaufen. In der Verhandlung vom 6. September 2010 wurde festgelegt, dass der Zaun entlang der Triesting mindestens 5 m von der Böschungskante abzurücken ist, um eine Wildkorridorfunktion sicherzustellen. Im Osten wird der Schusterbach bis zur Wehrinsel mit einem Wildschutz und einem gespannten Stahlseil gequert.

Abgesehen von den oben beschriebenen 5 Toren ist vorgesehenen, an der Ostseite der Fischerhausbrücke ein Tor wieder zu errichten (Tor 6), dieses soll als Metallkonstruktion mit einer anthrazitfarbenen Beschichtung errichtet werden und wird zwischen die Brüstungsmauern der Fischerhausbrücke integriert.

Am östlichen Brückenkopf der gotischen Brücke wird aus Sicherheitsgründen ein Zaun inkl. eines 3 m breiten Tores angebracht, wobei dieser Zaun und auch das Tor als Wildschutzzaun ausgeführt werden.

Der Zaunverlauf und die Situierung der Tore sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die bestehenden desolaten und nicht mehr benötigten Zäune sollen abgebrochen werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Sämtliche nicht mehr benötigten Zaunführungen entlang der Triesting, der Kirchengasse, des Schleiferbaches beim Kastell, das Baustellengitter zwischen der Freiherr-von-Braun-Brücke und der Fischerhausbrücke, sowie die provisorische Absperrung der gotischen Brücke sind **bis spätestens 30. 6. 2011** zu entfernen.

2. Entlang des Triestinghochwassergrabens ist der Zaun mindestens 5 m von der Böschungsoberkante abzurücken.

3. Der Wildzaun ist so auszuführen, dass dieser für Kleintiere passierbar ist.

4. Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten. Es darf lediglich für den Bau das Unterholz im unmittelbaren Zaunbereich entfernt werden.

5. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Baurestmassen zu entfernen und allfällige Wundstellen im Gelände zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

II. Wasserrechtliche Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **erteilt** der Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft KG die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung eines Wildschutzzaunes auf Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches gemäß der nachfolgenden Projektsbeschreibung und den Projektsunterlagen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden.
Diese sind dem Bescheid beigelegt und gekennzeichnet.

Projektsbeschreibung

In dem vorliegenden Projekt wird die Zaunführung im Bereich des rechten Ufers der Triesting beschreiben. Teile dieses Zaunes im nördlichen Bereich des Parks liegen im Überflutungsbereich eines 30-jährlichen Hochwassers.

Weiters soll zu der Wehrinsel über das Gerinne eine Wildschutzeinrichtung entsprechend den Vorgaben des ASV für Jagdwesen errichtet werden.

Die Projektsausführung entspricht im Wesentlichen den Vorgaben der Verhandlung vom 6.9.2010.

Die Konsenswerberin ist **verpflichtet**, folgende **Auflagen und Bedingungen** zu erfüllen:

1. Der Zaun entlang der Triesting ist mindestens 5 m von der Böschungsoberkante in Richtung landeinwärts abzurücken.
2. Allfälliges Treibzeug, welches sich im Zaun ablagert, ist nach Hochwasserereignissen regelmäßig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Sollte der Zaun durch Hochwasserereignisse teilweise oder gänzlich zerstört werden, so kann keine Entschädigung für den Hochwasserschaden von der öffentlichen Hand (Gemeinde, Bund oder Land) in Anspruch genommen werden.

III. Kosten

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe (naturschutzbehördl. Verfahren)	€ 5,09
Verwaltungsabgabe (wasserrechtl. Verfahren)	€ 16,30
Kommissionsgebühren	€ 245,70
(2 Amtsorgane, 13/2 Stunden)	
Gesamtbetrag	€ 267,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Anträge, Verhandlungsschrift und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 zu entrichten:

Anträge	€ 26,40
Beilagen (naturschutzbehördl. Verfahren)	€ 183,60
Beilagen (wasserrechtl. Verfahren)	€ 183,60
Verhandlungsschrift vom 6.9.2010	€ 26,40
Summe feste Gebühren:	€ 420,00

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:	€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 706,09

Rechtsgrundlagen:
Zu I:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
Zu II:
§§ 38 Abs. 1, 98 Abs. 1, 105, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959
Zu III:
§§ 59 Abs. 2, 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
Tarifpost 128 c) der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983,
§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1-2

Begründung

Zu I.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 – Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in Ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die geplante Einzäunung, die aufgrund der Ruhendstellung der Jagd vorgeschrieben wurde, verläuft im Wesentlichen in den Bereichen, wo auch historisch Zäune vorhanden waren. Mit Ausnahme des historischen Zaunes entlang der Kirchengasse kommt ein Wildzaun zur Ausführung, der lediglich das Schalenwild abhält, jedoch für Kleintiere passierbar sein muss. Die geplanten Tore werden großteils analog dem Wildzaun ausgeführt. Tor 2 beim Löwentor und Tor 6 bei der Fischerhausbrücke werden den Anforderungen eines historischen Gartens entsprechend als Metalltore mit senkrechten Stäben ausgeführt und werden anthrazitfarben beschichtet.

Die bei der Verhandlung am 6.9.2010 formulierten Anforderungen an das Projekt wurden weitestgehend eingearbeitet. Die Ausführung soll möglichst unauffällig bzw. im Einklang mit dem historischen Ensemble erfolgen. Für Kleintiere wird der Zaun kein Hindernis darstellen.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Zu III.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG hat um wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes sowie einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) des Schusterbaches angesucht. Dieses Vorhaben liegt teilweise im Abflussbereich eines 30-jährlichen Hochwassers.

Für die Entscheidung wurden die einschlägigen Bestimmungen im Wasserrechtsgesetz 1959 und die Ergebnisse des Beweisverfahrens herangezogen, insbesondere das Gutachten des Amtssachverständigen.

Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik hat in seinem Gutachten u.a. festgehalten, dass der geplante Wildzaun teilweise im Abflussbereich eines 30-jährlichen Hochwassers entlang der Triesting hergestellt wird, der Zaun sich parallel zur Fließrichtung des Hochwassers befindet, sodass nachteilige Auswirkungen für den Hochwasserabfluss nicht zu erwarten sind. Weiters wurde festgehalten, dass die Querung des Schleiferbaches so ausgeführt wird, dass auch dadurch keine nachteiligen Beeinträchtigungen im Falle eines Hochwassers zu erwarten sind.

Auf dieser Grundlage wurde die wasserrechtliche Bewilligung erteilt und die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben.

Das Verfahren hat ergeben, dass das Vorhaben weder öffentliche Interessen beeinträchtigt, noch bestehende Rechte verletzt.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten gründet sich auf die im Spruch dieses Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Zu III.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht weiters an:

1. Sequoia Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3a (Grundeigentümer)
2. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wr. Neustadt, z.Zl. BD2-N-900/121-2008
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 - Wasserwirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitekt, 1020 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18 e-mail: stefan.schmidt@inode.at
9. den WDV-Dienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

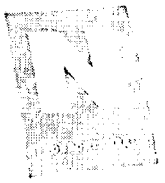

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22231 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

BNW3-N-0451/010
BNW2-WA-10178/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	21.03.2011

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung – Berichtigung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, wasserrechtliche Bewilligung – Berichtigung

BESCHEID

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **berichtigt** den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30. Dezember 2010, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, mit welchem der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches gestattet wurde, und im Spruchteil II die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt wurde, dahingehend als die **Bezeichnung der Katastralgemeinde**, in der die Grundstücke Nr. 60 und 61 liegen, im Spruchteil I und II dieses Bescheides nicht KG Schönau sondern **KG Günselsdorf** zu lauten hat.

Rechtsgrundlage:
§ 62 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle musste die Behörde von Amts wegen den Bescheid berichtigen, weil offenbar versehentlich und aufgrund fehlender Angaben im Einreichprojekt die Katastralgemeinde mit „Schönau" anstatt „Günselsdorf" bezeichnet wurde.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht weiters an:

1. Sequoia Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3a (Grundeigentümer)
2. die Gemeinde 2525 Schönau
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wr. Neustadt
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 – Wasserwirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitekt, 1020 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18 e-mail: stefan.schmidt@inode.at
9. den WDV-Dienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Gschwantner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-0451/017	SB		
- Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	27.11.2013

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, teilweise Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss), Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14.12.1987 erklärten Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die teilweise Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss) gemäß den Projektsunterlagen und der nachstehenden Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schlosspark Schönau zur teilweisen Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss) fand bereits am 7. Juni 2013 eine Begehung durch die Amtssachverständige für Naturschutz statt. Es ist vorgesehen, zwei der Wege, die auf alten Karten noch erkennbar sind, wieder herzustellen, wobei der Weg 1 (Abzweigung kurz nach dem Sterntor bis zum Schloss, teilweise parallel zur Triesting) als 3 m breiter, befahrbarer Weg ausgelegt wird. Weg 2 zweigt von der bestehenden Fahrstraße Richtung der historischen Buchsbaumgruppe ab und führt zum Garteneingang des Schlosses, dieser soll als 2 m breiter Gehweg hergestellt

werden. Die Wegeführung ist aus der beigelegten Plandarstellung ersichtlich. Die Ausführung erfolgt als Schotterweg mit einer ca. 1 cm starken japanischen Wegemischung als oberster Schicht. Im Bereich der Baumtraufe erfolgen die Arbeiten mit besonderer Vorsicht (Handgrabung um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden). Im Bereich einer markanten Plantane weicht Weg 1 von der historischen Wegeführung ab, um diesen Baum zu schonen. Die Auskofferung für den Weg ist lediglich auf einer Höhe von 20 cm vorgesehen. Bei Weg 1 ist die Fällung einer markanten Esche erforderlich, andere Trassenführungen würden jedoch noch mehr Fällungen erforderlich machen. Im Bereich eines ehemaligen Fundaments, das geringfügig höher liegt als die Umgebung, ist angedacht, eventuell einen leicht-luftigen Unterstand, wie z.B. ein türkisches Zelt, zu errichten. Hierüber müsste allenfalls gesondert abgesprochen werden. Im triestingnahen Abschnitt des Weges 1 wurde bei der Begehung ein Bestand der Türkenbundlilie festgestellt. Auf diesen Bestand ist beim Wegebau aber auch bei künftigen Mäharbeiten Rücksicht zu nehmen (Mahd erst später im Jahr, wenn Pflanzen komplett eingezogen haben).

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für die Weganlage händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Im Bereich der besonders markanten Plantane ist keine Auskofferung zulässig.

3. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind glatt abzuschneiden.

4. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

5. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

6. Im Nahbereich der Trasse stehende Bäume sind während der Baudauer durch eine Bretterummantelung oder ähnliches vor Verletzungen zu schützen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 27,60
Gesamtbetrag	€ 35,60

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 46,80
zusammen	€ 61,10

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 115,70

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige für Naturschutz hat in ihrem Gutachten festgestellt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die geplante Wiederherstellung von Teilen des alten Wegenetzes mit dem Schutzziel für das Naturdenkmal, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage, vereinbar ist, da sich das Konzept an den alten Wegen orientiert und die Eingriffe in den vorhanden Baumbestand soweit wie möglich minimiert werden sollen. Unter Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen ist bei projektsgemäßer Ausführung daher mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Naturdenkmal zu rechnen.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der

Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

„Hinweis:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.“

Ergeht an:

4. die Abteilung Naturschutz

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2-Naturschutz (Amtssachverständige für Naturschutz) Dr. Jutta Edelbauer, Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

Beilagen

BNW3-N-0451/019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	27.11.2013

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark Schönau, teilweise Wiederherstellung des in Sichtweite des Schlosses gelegenen Schlossgartens im Bereich der südlichen Uferzone des Schlossteiches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14.12.1987 erklärten Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die teilweise Wiederherstellung des Erscheinungsbildes des am Südufer des Schlossteiches gelegenen Schlossgartens durchzuführen und zwar gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, und nachstehender Projektsbeschreibung:

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schlosspark Schönau für Gestaltungsmaßnahmen im südlichen Uferbereich des Schlossteiches Schönau fand bereits am 7. Juni 2013 ein Lokalaugenschein statt.

Es ist beabsichtigt, das Erscheinungsbild des am Südufer des Schlossteiches gelegenen Schlossgartens teilweise wieder herzustellen. Dazu soll ein ca. 60 cm breiter Kiesgehweg als Verbindung von der Fahrstraße, die zum Sterntor führt, über den Teichzulauf bis zur bestehenden Fahrstraße zum Kastell angelegt werden. Hierfür ist eine Auskofferung von max. 5 cm erforderlich. Die Grabungen sollen händisch erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk von Bäumen zu vermeiden. Bei der Querung des Teichzulaufes wird ein kleiner Steg errichtet.

Im Südwesten des Teiches soll ein historischer Steingarten freigelegt werden, wobei die hier befindlichen schützenswerten Pflanzen (Kaukasische Vergissmeinnicht) umgesetzt werden sollen.

In der Sichtachse zum Kastell werden hinter einer historischen Steinbalustrade auf einer Fläche von ca. 10 x 10 m Blumenbeete angelegt und Ziergehölze gepflanzt. Dieser Bereich wird durch eine niedrige Hecke begrenzt. Eventuell soll ein kleiner mobiler Steg am Ufer errichtet werden.

Auf der südseitigen Halbinsel wird ein runder Kiesplatz mit einem Durchmesser von ca. 3 m errichtet.

Die Eiben und Kieferngruppen am Südufer des Teiches werden erhalten. Es erfolgt lediglich im unteren Stammbereich teilweise eine Ausdünnung der Äste.

Eine kranke Eiche nahe dem Teichablauf muss aufgrund der mangelnden Vitalität entfernt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für den Weg händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind abzuscheiden.

3. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens und durch allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 13,80
Gesamtbetrag	€ 21,80

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 46,80
zusammen	€ 61,10

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung

folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 101,90

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, in dem u.a. folgendes festgehalten wurde:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die vorgesehenen Maßnahmen mit den Schutzzielen des Naturdenkmales, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage vereinbar, da es sich im Wesentlichen um eine Freilegung bzw. Betonung historischer Parkelemente handelt. Der neue Kiesweg dient zur Erschließung dieser Parkelemente. Die Fällung der Eiche beim Teichablauf ist aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes erforderlich.

Es wurde vereinbart, dass im Zuge der Gestaltungsmaßnahmen versucht wird, die Vorkommen des Japanischen Knöterichs, eines aggressiven Neophytens soweit möglich zu bekämpfen.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

„Hinweis:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden

Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung."

Ergeht an:

4. **die Abteilung Naturschutz**

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. (Amtssachverständige für Naturschutz) Dr. Jutta Edelbauer, Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

	Beilagen	
BNW3-N-0451/016	Parie B + ZS	
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)		

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	05.02.2014

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage, eines Stand-Springbrunnens, eines Teich-Springbrunnens sowie Niveauregulierung des Schlossteiches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage mit Stand-Springbrunnen, eines Teich-Springbrunnens sowie die Niveauregulierung des Schlossteiches gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, und der nachstehenden Projektsbeschreibung durchzuführen.

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schloss Schönau für die Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage mit Stand-Springbrunnen, eines Teich-Springbrunnens, sowie für die Niveauregulierung des Schossteiches fand bereits am 7. Juni 2013 ein Lokalaugenschein statt.

Der Schachtbrunnen aus Betonringen mit einem Innendurchmesser von mindestens 100 cm wird voraussichtlich 6 bis 8 m tief und erhält einen Schachtdeckel 60 x 60 cm aus Beton ca. 30 cm erhöht. Er wird auf der baumfreien Wiese in unmittelbarer Nähe zum Wirtschaftsgebäude gegraben. Für die Versorgung der Bewässerungsanlage dient eine Tauchpumpe. Die Ringleitung zur Bewässerung wird um das

Schlossgebäude angelegt, wobei teilweise eine bestehende Leitung mitverwendet wird. Die Wasserleitungen werden in ca. 20 cm Tiefe verlegt, wobei vorhandenen Bäumen soweit wie möglich ausgewichen wird, wo dies nicht möglich ist, erfolgt die Grabung im Baumbereich händisch. Wurzeln, die dicker als armdick sind, werden belassen und geschützt. Die Lage der Ringleitung ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Von der Ringleitung aus wird das Wasser für die Bewässerung der schlossnahen Wiesenfläche, für die Niveauregulierung des Schlossteiches, sowie für den Betrieb eines Stand-Springbrunnens am Ufer des Schlossteiches und eines Teichspringbrunnens entnommen. Der Teichspringbrunnen soll der besseren Belüftung des Teichwassers dienen.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für die Ringleitung händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind abzuschneiden.

3. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

5. Im Randbereich der Trasse für die Ringleitung stehende Bäume sind während der Baudauer durch eine Bretterummantelung oder ähnliches vor Verletzungen zu schützen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 27,60
Gesamtbetrag	€ 35,60

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 58,50
zusammen	€ 72,80

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:	€ 19,00
Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	**€ 127,40**

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, in dem u.a. folgendes festgehalten wurde:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die vorgesehenen Maßnahmen mit dem Schutzziel des Naturdenkmales, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage vereinbar. Die Ringleitung wird nicht zu sehen sein, der Schachtbrunnen befindet sich in unmittelbarer Gebäudenähe. Die beiden Springbrunnen können durchaus als optische Bereicherung der Teichanlage angesehen werden. Bei projektsgemäßer Ausführung ist eine Schädigung des Naturdenkmales nicht zu befürchten.“

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

4. **die Abteilung Naturschutz**

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BD2 ASV Naturschutz, z.H. Frau Dr. Jutta EDELBAUER

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Dr. P i c h l e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

Beilagen

BNW3-N-0451/010
BNW2-WA-10178/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

- Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	24.03.2015

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung – Berichtigung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, wasserrechtliche Bewilligung – Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden berichtigt den Bescheid vom 30.12.2010, BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, mit welchem der Schoss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches gestattet wurde, und im Spruchteil II die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt wurde, berichtigt mit Bescheid vom 21.03.2011, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, dahingehend als sich dieser **bewilligte Zaun samt Toren entlang der Außengrenzen des Naturdenkmales befinden (Spruchteil I).**
Die Berichtigung hinsichtlich der Gewässerquerung (Spruchteil II), wonach sich diese im Bereich der Grst. Nr. 60 und 61, KG Günselsdorf, befindet, bleibt unverändert.

Rechtsgrundlagen
§ 62 Abs. 4 AVG 1991

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.12.2010, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, wurde der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I dieses Bescheides in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, auf Parz. Nr. 60 und 61, KG. Schönau, gestattet und im Spruchteil II die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung eines Wildschutzzaunes auf Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt.

Dieser Bescheid wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 21.03.2011, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, dahingehend berichtigt, als die Bezeichnung der Katastralgemeinde, in der die Grundstücke Nr. 60 und 61 liegen, im Spruchteil I und II des Bewilligungsbescheides nicht in der KG Schönau sondern KG Günselsdorf zu lauten hat.

Nunmehr wurde durch die Amtssachverständige für Naturschutz der Abteilung BD2-Naturschutz, Frau Dr. Jutta Edelbauer, im Zuge von Erhebungen festgestellt, dass sich die im Berichtigungsbescheid genannten Parzellen außerhalb des Naturdenkmales befinden und sich der bewilligte Zaun tatsächlich auf den Parz. Nr. 71, 84 und 88/1, KG Schönau, und auf Parz.Nr. 64, KG Günselsdorf, befindet.

Bei diesen Parzellen handelt es sich um die zum Naturdenkmal gehörenden Grundstücke. Bemerkt wird, dass lt. Projektsplan (Bescheid vom 30.12.2010) der Zaun auch im Bereich der Grst. Nr. 60 und 61, KG Günselsdorf, errichtet werden soll. Diese beiden Parzellen gehören jedoch nicht zum Naturdenkmal, waren jedoch Gegenstand der wasserrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Der Bescheid vom 30.12.2010 sowie der Berichtigungsbescheid vom 21.03.2011, beide Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, waren daher zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf

die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:
6. die Abteilung Naturschutz

---

1. die Sequoia Privatstiftung, Annagasse 3a, 1010 Wien
2. Gemeinde Schönau an der Triesting z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
3. die Marktgemeinde Günselsdorf z. H. des Bürgermeisters, Wiener Neustädter Straße 2, 2525 Günselsdorf
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2-Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. Jutta Edelbauer, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt
7. die Abteilung Wasserwirtschaft
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT Landschaftsarchitekt, Niederhofstraße 10-12/5/18, 1020 Wien
9. den Wasserbuchdienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-83112	Dr. Suchanek	DW 46	14. Dezember 1987

Betrifft
Naturgebilde in den Gemeinden Schönau und Steinfelden/Günselsdorf; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Schönau/Tr. mit den Grundstücken Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, [69,] 116, 117 und 132, alle KG Schönau/Tr. zum **Naturdenkmal.**

Von dieser Naturdenkmalerklärung ist derjenige Bereich der Parz. Nr. 84, KG Schönau, der westlich des derzeit als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes liegt und sich bis zu der im Grundstückskataster der Gemeinde Schönau/Tr. ausgewiesenen Baufläche 3, inklusive des darauf befindlichen Gebäudes selbst, ausgenommen.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

1. Die Nutzung des Schloßparkes durch das Gendarmerieeinsatzkommando im bisherigen Umfang;

2. die Nutzung des sogenannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;

3. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parkes zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als "englischer Landschaftsgarten".

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 bis 4
§ 9 Abs. 5
§ 7 Abs. 2
Nö Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Der Schloßpark Schönau/Tr. besaß in der Rechtsform eines "Geschützten Landschaftsteiles" eine naturschutzbehördliche Unterschutzstellung. Diese Art der Unterschutzstellung wurde mit dem Naturschutzgesetz vom 14.1.1977, LGBl. 5500-0, aus dem Rechtsbestand eleminiert. Die Bezirkshauptmannschaft Baden hatte aus diesem Grund ersatzweise ein Verfahren zur Erklärung des Schloßparkes Schönau/Tr. zum Naturdenkmal einzuleiten, um die Integrität der Parkanlage in ihrem derzeitigen Zustand zu gewährleisten.

Das gemäß § 9 des Nö Naturschutzgesetzes abzuführende Verfahren hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntisse darüber zu erlangen, ob die im Nö Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden:

"Im Gegensatz zu vielen anderen Schloßgärten wurde der Park Schönau bereits bald nach seiner Fertigstellung ausführlich beschrieben und auch in Plänen dargestellt (vgl. die Zeichnungen von Hauptmann Viehbeck, 1812). Schönau gehört also wegen seiner romantischen Architekturen und Einrichtungen zu den bekannteren Gartenanlagen Niederöstereichs und Österreichs.

Was die Gartengestaltung anlangt, so ist freilich durch Jahrzehnte hindurch eine Betreuung im Sinne einer landschaftlich-räumlichen Gestaltung unterblieben. Dennoch könnte durch gezielte Maßnahmen der charakteristische Eindruck des Schönauer Schloßparkes als englischer Landschaftsgarten wieder hergestellt werden. Die wesentlichen Merkmale eines englischen Landschaftsgartens - wie sie unter Punkt 2.1. beschrieben wurden - blieben dem Schönauer Park erhalten. Der Umstand, daß Schönau - neben Laxenburg - wohl die Parkanlage mit den ausgeprägtesten romantischen Einrichtungen in Niederösterreich war, unterstreicht die Notwendigkeit der Unterschutzstellung.

Insgesamt ergibt die Bestandsaufnahme, daß es sich bei dem Schloßpark von Schönau um ein sehr frühes Beispiel einer Gartenanlage im landschaftlichen Stil in Niederösterreich - und wohl auch in ganz Österreich handelt. Trotz Veränderungen im Verlauf von fast 200 Jahren blieben die wesentlichen Gestaltungselemente dieses Gartens erhalten, sodaß der Schönauer Schloßpark auch heute zu den interessantesten Gartengestaltungen Niederösterreich gezählt werden muß. Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten, der historischen Entwicklung bzw. der Einordnung des Schloßparkes von Schönau in den zeitlichen Ablauf der Landschaftsgestaltung in Niederösterreich steht fest, daß es sich bei der gegenständlichen Parkanlage um ein Naturgbilde handelt, dem als gestaltendes Ele-

ment des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt."

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden von der Behörde kommissionelle Verhandlungen am 19. August 1987 und am 25. November 1987 abgeführt. Im Rahmen dieser Verhandlungen wurde den Parteien des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sowohl die Grundeigentümerin, Frau Alexandrine Happack, als auch die NÖ Umweltanwaltschaft und die betroffenen Gemeinden Schönau und Steinfelden haben sich mit der Unterschutzstellung im Falle der im Spruch dieses Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot einverstanden erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des

geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als ein sehr frühes Beispiel einer Gartenanlage im Stil eines romantischen englischen Landschaftsgartens in Niederösterreich besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahme eines Großteiles der Parz.Nr. 84, KG Schönau/Tr. von der Unterschutzstellung ist darin begründet, daß diese einerseits am Rande des Schloßparkes Schönau/Tr. liegt und andererseits, wie der Amtssachverständige in der kommissionellen Verhandlung vom 25. November 1987 ausgeführt hat, dieser Teil immer schon mit Wirtschaftsgebäuden (Gärtnerei) verbaut war. Da auf diesem Grundstück auch derzeit Wirtschaftsgebäude des Gendarmerieeinsatzkommandos vorhanden sind und sich in Zukunft die Notwendigkeit ergeben wird, weitere Garagen und Wohngebäude für Zwecke des Gendarmerieeinsatzkommandos zu errichten, konnte dieser für die Gesamtanlage geringfügige Teil des Schloßparkes von der Unterschutzstellung ausgenommen werden, ohne den kulturellen Wert dieser Anlage und somit den Wesensgehalt der Unterschutzstellungsmaßnahmen zu beeinträchtigen.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaß-

nahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hiefür vorgeschriebenen Auflagen, wie vorstehend dargelegt, keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) Frau Alexandrine Happack, Kirchengasse 19, 2525 Schönau/Tr.
2) das Gendarmerieeinsatzkommando, Kirchengasse 18, 2525 Schönau/Tr.
3) die Marktgemeinde in Schönau/Tr., z.Hd.des Herrn Bürgermeisters, 2525 Schönau/Tr.
4) die Marktgemeinde in Steinfelden, z.Hd.des Herrn Bürgermeisters, 2524 Steinfelden
5) die Nö Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

6) das Amt der Nö Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien,
   z.Hd.Herrn OBR Dipl.Ing.Dr. H. Reining
7) das Nö Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt,
   z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OBR
   Dipl.Ing. Kurt Klik

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Dieser Bescheid ist seit 31. Dezember 1987
rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:
Wolfsbauer
30. Juni 1988

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft
Kremsner KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	26.09.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Trassenführung für Künette und Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – folgende Maßnahmen gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung durchzuführen:

a) Errichtung einer Künette für Kanal, Gas, Telefon, Wasser und Strom

b) Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke

Projektsbeschreibung

a) Trassenführung für Künette:

Es soll eine Künette für Kanal, Gas, Telefon, Wasser und Strom gegraben werden. Diese soll vom Schloss ausgehend zuerst entlang der asphaltierten Fahrstraße, dann über die Wiese und weiters durch eine Schneise über den Bach hinweg zum Weg, der zur Asphaltfläche vor der Schule führt, verlaufen. Die Künette verläuft entlang

dieser Asphaltfläche parallel zum Gebäude bis zur linken Seite des ehemaligen Eingangtors der Schule an der Kirchengasse. Dem beigelegten Lageplan (Querschnitt Künette) ist zu entnehmen, dass die Breite der Künette für Wasser, Kanal, Strom und Gas 50 cm betragen soll, wobei Wasser und Kanal in einer Tiefe von 1 m und Strom und Gas in einer Tiefe von 80 cm verlegt werden sollen. Unmittelbar neben dieser Künette soll offensichtlich eine eigene Künette für den Telefonanschluss mit einer Breite von 10 cm und in einer Tiefe von 40 cm gegraben werden. Ob dies technisch möglich ist, wird bezweifelt, es wird daher von einer Künettenbreite insgesamt von ca. 70 cm auszugehen sein. Die nunmehr vorgesehene Trasse wurde auf einem Luftbildlageplan mit Kugelschreiber behelfsmäßig eingezeichnet. Die Variante 1 sowie ein Teilstück der Variante 2 wurden verworfen (im Plan hellblau eingezeichnet). Die nunmehrige Trassenführung wurde bei der Verhandlung am 13.07.2006 als günstigste Variante besprochen, bei der der geringste Eingriff in vorhandene Gehölzbestände erfolgt.

b) Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke:

Von der bestehenden Grabenbrücke soll der Weg in einem leichten Schwung den Bäumen nach links ausweichend direkt zur Wiese verlaufen und dann in einem Rechtsschwung, weiters in einem Linksschwung am Waldrand entlang zur Schneise, die zur Meiereikreuzung Führt (Weg in der Schneise ist vorhanden). Soweit möglich soll der ehemalige Wegverlauf genutzt werden. Dem Ansuchen wurden zwei Lagepläne hinsichtlich dieses Weges beigelegt, aktuell ist der Weg, der sich auf die Begehung vom 13.07.2006 bezieht.
Sowohl im Ansuchen als auch in den Projektsunterlagen wird auf eine Begehung am 13.06.2006 Bezug genommen. Richtigerweise fand die Begehung am 13.07.2006 im Rahmen der Naturschutzverhandlung statt. Der Fehler wurde in den Unterlagen berichtigt.

Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

Zu a) – Trassenführung für Künette:

1. Wurzeln, die beim Graben der Künette angetroffen werden, sind glatt zu schneiden, ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss aufzubringen.

Zu b) – Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke:

2. Der neue Fahrweg ist als Schotterweg ohne Asphaltierung auszuführen.

Hinweis:
Die beantragte Genehmigung für die Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf-Steiner-Schule ist von dieser Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – nicht umfasst.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Antrag	€ 13,00
Projektsunterlagen	€ 54,00
	€ 67,00

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu Überweisen:

	€ 19,00
Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	**€ 91,09**

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches

den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige u.a. festgehalten, dass die geplante Trasse für Kanal, Wasser, Strom, Gas und Telefon so gewählt wurde, dass sie über weite Strecken vorhandenen Wegen bzw. Asphaltflächen folgt und nur in einem kurzen Abschnitt eine Gehölzfläche quert. Im Bereich dieser Gehölzfläche ist in der Natur eine Schneise vorhanden, sodass allfällige Schädigungen von Baumwurzeln so gering wie möglich gehalten werden können. Auswirkungen auf das Schutzziel, die Erhaltung des englischen Landschaftsparks, sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten. Weiter wurde im Gutachten festgehalten, dass der neue bzw. wiederherzustellende Fahrweg in Teilbereichen dem noch erkennbaren Wegverlauf folgt bzw. soll er entlang des geschwungenen Waldsaumes angelegt werden. Durch den Weg wird eine Verbindung zwischen der Meiereikreuzung und der Grabenbrücke auf dem Grund der Kremsner KEG hergestellt (der derzeitige Weg verläuft auf Grund der Rudolf-Steiner-Schule). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die neue Wegführung mit dem Schutzziel, der Erhaltung des englischen Landschaftsparks, vereinbar.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Stadtgemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
   zu Zl. GBA WN-H-1209/013-2006

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

23. Okt. 2006

RU5

Bearbeiter | Stempel
Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft
Kremsner KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	14.12.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner-Schule; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner-Schule, und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG hat bereits im Sommer 2006 um die naturschutzbehördliche Ausnahmebewilligung vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal „Schlosspark Schönau" hinsichtlich dr Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner Schule angesucht. Damals wurde jedoch kein exakter Lageplan vorgelegt und konnte das Vorhaben daher nicht beurteilt werden. Mittlerweile wurde mit Schreiben vom 20. Oktober 2006 ein Lageplan vorgelegt, aus dem die genaue Lage des Zaunes hervorgeht. Der Grenzverlauf war bei einer gemeinsamen Begehung mit der ASV für Naturschutz, mit

Herrn Kremsner und Vertretern der Steiner Schule festgelegt worden. Mittlerweile liegt auch eine von beiden Grundstückseigentümern unterfertigte Vereinbarung vor.

Dem seinerzeitigen Ansuchen lag eine Fotomontage für den geplanten Wildzaun bei, wonach Holzpfähle im Abstand von ca. 3 m aufgestellt und ein Wildgattergeflecht in einer Höhe von 2 m aufgespannt werden soll.

In der Vereinbarung zwischen der Steiner Schule und der Sequoia Privatstiftung wird der geplante Verlauf des Zaunes im Detail beschrieben. Demgemäß soll der Zaun beginnend am bestehenden Zaun entlang der L 4039 im Westen des Areals (südlich des Sterntores) parallel zum Bach in ca. 2 bis 4 m Entfernung südlich vom Bach auf dem Grund der Steiner Schule verlaufen. Einer Baumgruppe im Bereich des Biotops der Steiner Schule wird noch etwas weiter südlich ausgewichen. In der Folge quert der Zaun den Asphaltweg (bisherige Zufahrt zur Schule) und folgt dann der Grundstücksgrenze zunächst entlang des Baches, dann entlang des Fußweges bis zu einer großen Wiese. Dort biegt der Zaun von der Grundstücksgrenze weg nach Norden und verläuft entlang des Waldrandes auf dem Grund der Sequoia Privatstiftung, ab der Querung des 2. Asphaltweges verläuft der Zaun wieder auf Schulgrund bis zu einem vorhandenen Zaun (Grenzpunkt) neben einem Bach.

Bei der gemeinsamen Begehung am 11. September 2006 wurde seitens der ASV für Naturschutz angeregt, bei der Querung des Asphaltweges (bisherige Zufahrt zur Steiner Schule) ein Tor einzuplanen, um eine Feuerwehrzufahrt zu erhalten. Dies wurde im nun vorliegenden Lageplan nicht berücksichtigt.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Der Wildzaun ist im bodennahen Bereich (ca. ½ m vom Boden) grobmaschig auszubilden, sodass er für Kleintiere passierbar ist.

2. Allfällige Wundstellen im Gelände sind zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

3. Vorhandenem Baumbewuchs ist bei Errichtung des Zaunes auszuweichen.

4. Der Abstand des Zaunes zur Böschungsoberkante des Grabens auf Parz. Nr. 1125/2, zwischen der L4039 und der ehemaligen Zufahrt zur Steiner Schule, hat mindestens 2 m zu betragen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren (Erhebung der ASV für Naturschutz)	€ 28,35
insgesamt	€ 33,44

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Projektsunterlagen € 32,40

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu Überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 84,84

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige folgendes festgehalten:

„Der nunmehr geplante Zaunverlauf zwischen der Rudolf Steiner Landschule und der Sequoia Privatstiftung (Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG) wurde einvernehmlich mit der ASV für Naturschutz festgelegt, mit dem Ziel einer bestmöglichen landschaftlichen Integration. Insbesondere sollte der Zaun nicht unmittelbar an der Böschungsoberkante des dem Grenzverlauf folgenden Grabens verlaufen und es soll ein Abstand von 2 – 4 (6) m zum Bach eingehalten werden. Im Bereich der großen Wiese nördlich des Kindergartens wurde auf einen Verlauf entlang des Waldrandes Bedacht genommen. Dadurch kommt der Zaun nicht immer an der Grundstücksgrenze sondern teilweise im Bereich der Steiner Schule und teilweise im Bereich der Sequoia Privatstiftung zu liegen. Auf die Grenzen des Naturdenkmales konnte leider keine Rücksicht genommen werden, wie eine diesbezügliche Einigung zwischen den beiden Grundeigentümern nicht zustande kam.
Der nunmehr geplante Verlauf des Zaunes ist jedenfalls mit dem Schutzziel, das in der Erhaltung des englischen Landschaftsparks liegt, vereinbar. Durch die geplante Verwendung eines grobmaschigen Wildzaunes mit Holzstehern soll der Zaun auch im Gelände möglichst unauffällig sein.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
   zu Zl. GBA WN-H-1209/017-2006

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

10. Jan. 2007

RL5

Bearbeiter **Stempel** **Beilagen**

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Erde Nakula
Schönau / Triesting
Südbahnstraße 34/2/7
2544 Schönau/Triesting

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Gschwantner	22299	10.04.2007

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark, Schönau, Errichtung eines Zaunes um den Tempel der Nacht, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark – Schönau – die Errichtung eines Zaunes um den "Tempel der Nacht" und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung

Der Verein ERDE NAKULA hat um die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Zaunes rund um den Tempel der Nacht innerhalb des Naturdenkmales „Schlosspark Schönau an der Triesting" angesucht. Dieser Zaun wird vom Grundeigentümer Herrn Kremsner gewünscht, um den Zutritt zu dem Gefährdungsbereich des Tempels der Nacht hintanzuhalten. Bereits in der Verhandlung vom 8. Juni 2006 wurde seitens der ha. ASV für Naturschutz signalisiert, dass die vorübergehende Aufstellung eines Wildzaunes im Hinblick auf den Gefährdungsbereich bewilligungsfähig erscheint.

Es soll offensichtlich ein Wildzaun wie an der Grundgrenze zwischen Schule und Park zur Ausführung gelangen, d.h. es sollen Holzpfähle im Abstand von ca. 3 m

aufgestellt werden und ein Wildgattergeflecht in einer Höhe von 2 m aufgespannt werden. Es wurde ein Lageplan vorgelegt, aus dem die tatsächliche Situierung des Zaunes jedoch nur andeutungsweise hervorgeht und nicht in der Natur genau vorortet werden könnte. Bei den diversen Besprechungen und Begehungen im Laufe des Jahres 2006 wurde zur Lage des Zaunes seitens der ASV für Naturschutz mitgeteilt, dass dieser unter Schonung des vorhandenen Baumbestandes und zwar an der Böschungsunterkante des Hügels, der den Tempel der Nacht umgibt, zu situieren wäre.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1) Die Ausnahmebewilligung für die Einzäunung des Tempels der Nacht wird auf einen Zeitraum von 5 Jahren befristet. Nach Ablauf der Bewilligung ist der Zaun zu entfernen.

2) Der Wildzaun ist im bodennahen Bereich (ca. ½ m vom Boden) grobmaschig auszubilden, sodass er für Kleintiere passierbar ist.

3) Allfällige Wundstellen im Gelände sind zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

4) Der genaue Verlauf des Zaunes ist im Einvernehmen mit der ASV für Naturschutz festzulegen, es ist daher mindestens 2 Wochen vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen Kontakt mit der ASV für Naturschutz (Tel.Nr. 02622/27856 DW 45223) aufzunehmen.

Hinweis:

Gemäß § 31 Abs. 9 NÖ NschG 2000 erlischt eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erteilte Bewilligung durch
1. den der Behörde erklärten Verzicht des Berechtigten;
2. Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der erforderlichen Bewilligung;
3. Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten oder gemäß Abs. 10 verlängerten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung.
Abs. 10 leg.cit bestimmt, dass die im Abs. 9 genannten Fristen bis zu einer Gesamtdauer von 10 Jahren verlängert werden können, wenn vor Ablauf der Frist darum angesucht wird und dies mit den Interessen des Schutzes und der Pflege der Natur vereinbar ist.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Projektsunterlagen	€ 21,60

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegendem Zahlschein: € 45,69

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 Abs. 3 und 4, 31 Abs. 8 und 9 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
§ 1 Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Wird gemäß § 31 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 eine Bewilligung oder Ausnahme befristet erteilt, so sind gleichzeitig jene Vorkehrungen vorzuschreiben, die nach Ablauf der Frist zu treffen sind. Die sich aus der Bewilligung oder Ausnahme und den damit verbundenen Bedingungen oder Auflagen ergebenden Rechte oder Pflichten treffen den jeweils Berechtigten.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige folgendes festgehalten:
" Beim Tempel der Nacht handelt es sich um ein historisch besonders interessantes Element des Schlossparks, es sind Maßnahmen in diesem Bereich daher unter größter Vorsicht vorzunehmen. Durch die aktuelle Absturzgefahr im Bereich des Tempels ist jedoch derzeit eine Absicherung gegenüber Fremden erforderlich. Die Lösung, hierfür einen Wildzaun zu verwenden erscheint akzeptabel, dies kann jedoch keine Dauerlösung darstellen und wird im Zuge der Sanierungsmaßnahmen des Tempels bzw. in Abhängigkeit der zukünftigen Nutzung eine dauerhafte Lösung gesucht werden müssen."

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme befristet erteilt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie
binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde 2525 Schönau/Tr.
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, zu Zl. WN-H-1209/018-2006
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten
5. die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG, Rathausstraße 20, 1010 Wien

Amt der NÖ Landesregierung

Der Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

23. APR. 2007

RU5-

Bearbeiter | Stempel | Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Rudolf Steiner Landschule Schönau
Freie Waldorfschule
Kirchengasse 22
2525 Schönau/Tr.

BNW3-N-0451/004

Beilagen
Parie „B“ + 1 ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	28.02.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung von Spielplatzflächen am Kindergartengelände der Rudolf Steiner Landschule; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung von zwei Spielplätzen, wobei ein Spielplatz im Graben zwischen der Rosenbrücke und der Kirchgasse, d.h. westlich des Kastells situiert werden soll, und der zweite Spielplatz östlich hinter dem Kastell angelegt werden soll.
Dieses Vorhaben ist gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie gemäß nachstehender Projektsbeschreibung durchzuführen.

Projektsbeschreibung:

Die Rudolf Steiner Schule beabsichtigt die Errichtung von zwei Spielplätzen für die Kindergartengruppen. Einer der Spielplätze soll im Graben zwischen der Rosenbrücke und der Kirchengasse, das heißt westlich des Kastells situiert werden. Der zweite Spielplatz soll östlich hinter dem Kastell angelegt werden. Im Bereich des Grabens liegen bereits derzeit mehrere große Stämme und wurde auf der

Böschungsoberkante bereits eine Rutsche aufgestellt. Im Anschluss an diese Rutsche soll eine Hangrutsche bis zur Grabensohle errichtet werden. Parallel dazu nördlich wird eine Kletterhilfe aus Holzrundlingen und einen Kletternetz auf der Böschung angebracht. An der Grabensohle werden die Baumstämme umgelegt und sollen ein kleiner Erdwall, ein „Asttrampolin“ sowie eine Sand- und Kiesfläche (Auslauf der Hangrutsche) situiert werden. Die Sand- und Kiesflächen werden von Holzpalisaden begrenzt. Der bestehende Baumbewuchs bleibt erhalten.

Beim Spielplatz östlich des Kastells sind mehrere Elemente bereits vorhanden wie die Pflanzenspirale, Kräuterspirale, der Holunder-Zauberwald und die Kletterweiden. Zusätzlich sollen eine Nasch-Hecke, eine Nestschaukel (Kunststoffnest auf Holzgestell) und ein „Sinnesweg“ mit verschiedenen Bodenmaterialien angelegt werden. Der bestehende Brunnen im Bereich des Eibenwaldes soll wieder aktiviert werden und soll Wasser über Holzrinnen in eine Sandfläche geleitet werden um dort die Spielmöglichkeiten zu erweitern. Das Wasser soll in der Sandfläche versickern. Das Wasser wird über eine Handpumpe von den Kindern betätigt.

Die Arbeiten sollen im Frühjahr 2008 durchgeführt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Bereich des Eibenwaldes dürfen keine Abgrabungen erfolgen um Wurzelschäden zu vermeiden.

2. Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten.

3. Sollten Gehölze gepflanzt werden, sollten unbedingt einheimische Gehölze verwendet werden.

4. Sollten die Spielplätze nicht mehr benötigt oder aufgelassen werden, so sind sämtliche Einrichtungen zu entfernen und ist das ursprüngliche Gelände wieder herzustellen bzw. ist die Geländeoberfläche zu rekultivieren.

Die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 9,45
zusammen	€ 14,54

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchent und Beilagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,20
Beilagen	€ 18,00
zusammen	€ 31,20

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 64,74

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden im Zuge einer kommissionellen Verhandlung am 25. Februar 2008 ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Die Verhandlungsschrift wurde allen Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis gebracht.

Der Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die beiden geplanten Spielplätze sollen im unmittelbaren Anschluss an das Kastell errichtet werden. Diese Bereiche werden bereits derzeit intensiv zum Spielen genutzt und sind einige der Einrichtungen bereits vorhanden. Die geplanten Spieleinrichtungen sind fast durchwegs aus Naturmaterialien vorgesehen, um die Eingriffe möglichst gering zu halten und dem Gelände bestmöglich anzugleichen. Sie

können auch jederzeit leicht wieder entfernt werden. Vorhandener Baumbestand wird erhalten, insbesondere der Eibenwald.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken, die zusätzlichen Spieleinrichtungen laut den vorliegenden Lageplänen anzulegen.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schön/Tr.
   e-mail: mk@schloss-schoenau.at

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz, 3109 St. Pölten,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. EDELBAUER

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

BNW3-N-0451/001 Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	06.03.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Neufestlegung der Grenzen des Naturdenkmales

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **legt die Grenzen** des mit Bescheid vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112 erklärten Naturdenkmales Nr. 118 – Schlosspark Schönau – anhand des Vermessungsplanes des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007, **neu fest**. Das Naturdenkmal umfasst daher nachfolgende Parzellen:

Parzelle Nr. 71, 84 (ausgenommen der Bereich der Rudolf Steiner Landschule Schönau auf Basis des Vermessungsplanes), 88/1 und 88/2, alle KG Schönau an der Triesting

Parzelle Nr. 64, KG Günselsdorf

Die genaue Abgrenzung des Naturdenkmales ist aus dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Vermessungsplan des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007 ersichtlich.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind gemäß dem Naturdenkmalbescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;

2. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Rechtsgrundlagen:
§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, l. 9-N-83112, wurde der Schlosspark Schönau/Tr., mit den Grundstücken (damalige Bezeichnung) Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG. Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, 116, 117 und 132, alle KG Schönau/Tr., zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge einer Besprechung betreffend das Naturdenkmal wurden bei Durchsicht des Bescheides und des aktuellen Grundbuchbeschlusses betreffend die von der Naturdenkmalerklärung erfassten Grundstücke in Schönau, Widersprüche bzw. Unklarheiten festgestellt. Es wurden Parzellen zusammengelegt. Dabei ist aufgefallen, dass das Grundstück 1120/2 als neu zu 88/1 einbezogen wurde. Tatsächlich muss es sich aber um 1120/1 handeln (Weg der laut Plan zu 88/1 passt) und fehlt dieses Grundstück in der Aufstellung. Dafür sollte das Grundstück 1120/2 richtigerweise zum Grundstück 71 (Weg durch dieses Grundstück) zugezählt werden. Weiters ist im Grundbuchsbeschluss unter 2e angeführt, dass sich das ND nunmehr auf Grundstück 71, 88/1 und 1120/2 befindet, wobei dies nicht möglich ist, da es laut gleichem Beschluss 1120/2 gelöscht wurde.
In der KG Schönau müssen laut IMAP jedenfalls auch noch die Parzellen 84 und 88/2 zum ND gehören, wobei die Abgrenzung auf Parzelle 84 unklar ist.
Im Bescheid vom 14.12.1987 wurde auf der Parzelle 84 der Bereich westlich des derzeit als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes bis zu der Baufläche 3 vom ND ausgenommen. Beim Vergleich mit dem Katasterplan zeigt sich, dass die Beschreibung entweder hinsichtlich der Baufläche (2 statt 3) oder hinsichtlich der Himmelsrichtung (östlich statt westlich) falsch festgelegt worden ist.

Zur klaren Festlegung der Grenzen des Naturdenkmales und Adaptierung des Naturdenkmal-Bescheides fand am 13. Juli 2006 eine mündliche Verhandlung statt.

Im Zuge des durchgeführten Lokalaugenscheines mit den Grundeigentümern wurde durch die Amtssachverständige für Naturschutz in ihrer Stellungnahme u.a. folgendes festgehalten:

„Parzelle 84, KG Schönau/Tr.:

Im Bereich der Parzelle 84, d.h. bei der Steiner Schule wurde einvernehmlich der Grenzverlauf des ND wie folgt festgelegt:
Auf Höhe des Sterntores soll die Grenze am südlichen Rand des grabenbegleitenden Bewuchses verlaufen. Dieser Graben stellt gleichzeitig die Grundgrenze zur Parzelle 88/1 dar. Auf Höhe des Bauwerkes folgt die Grenze dem Verlauf des verrohrten Grabens und in weiterer Folge dem Asphaltrand wieder entlang des grabenbegleitenden Bewuchses bis zu einem Knickpunkt der dem ursprünglichen Grenzverlauf entspricht. Von diesem Knickpunkt folgt die Grenze in etwa dem ursprünglichen Grenzverlauf inklusive des zweiten Knickpunktes, ein dritter neuer Knickpunkt wurde festgelegt in einem Abstand von etwa 20 m zum Gebäude. Von hier aus verläuft eine gerade Linie in einem Abstand von 20 m zum Gebäude bis zu einem in der Natur vorhandenen Feldahorn an der Grenze zur Kirchengasse.

Ursprünglich gehörte ein Teil der Kirchengasse zur ehemaligen Parzelle 1126/2 (Schleifer- oder Schusterbach). Dieser Straßenteil soll nicht mehr Naturdenkmal sein und nur mehr der auf der jetzigen Parzelle 84 gelegene Teil des Schleiferbaches innerhalb des Naturdenkmales bleiben. Das rechte Ufer des Schleiferbaches liegt nach den neuen Parzellengrenzen im Bereich der Parzelle 7 und soll aufgrund vorhandener Verbauungen künftig nicht mehr dem Naturdenkmal angehören.

Die alte Parzelle 97 war ursprünglich nicht Teil des Naturdenkmales. Es dürfte sich dabei um einen alten Weg gehandelt haben, der in der Natur nicht mehr erkennbar ist und wurde vermutlich diese Parzelle bei der Unterschutzstellung übersehen. Die Parzelle 97 ist jetzt Bestandteil der Parzelle 88/1 und soll künftig innerhalb des Naturdenkmales liegen.

Das Naturdenkmal soll daher in der KG Schönau an der Triesting nachfolgende Parzellen umfassen: 71, 84 (ausgenommen den Bereich der Steiner Schule auf Basis des neuen Vermessungsplanes), 88/1, 88/2.
In der KG Günselsdorf wurden sämtliche alten Parzellen zur Parzelle 64 zusammengefasst und ist diese in das Naturdenkmal zu übernehmen.“

Die neue Grenzziehung im Bereich der Rudolf Steiner Schule wurde in der Natur durch die Vermessungsabteilung mit Holzpflöcken gekennzeichnet. Seitens der Vermessungsabteilung wurde ein neuer Lageplan angefertigt und der Behörde übermittelt.
Seitens des neuen Grundeigentümers wurde ein Zaun zur Abgrenzung zur Schule gewünscht. Die Errichtung dieses Zaunes wurde der Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 2006, Zl. BNW3-N-0451/002, naturschutzbehördlich bewilligt.

Nach Vorliegen des Vermessungsplanes der Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ BD5 – 12422, erfolgte im Zuge einer kommissionellen Verhandlung am 09. Juli 2007 eine Überprüfung, ob dieser Plan entsprechend der Verhandlung vom 13. Juli 2006 einer Neuverordnung der Naturdenkmalgrenze zugrunde gelegt werden kann.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2007 legte Herr Dr. Kremsner seinen Standpunkt zu den Grenzen dar, wobei vorgeschlagen wurde, die im Naturdenkmal befindlichen Gebäude, einen Streifen von 50 m entlang der Kirchengasse und einen Streifen entlang des Triesting-Hochwasserkanals, aus der Naturdenkmalerklärung herauszunehmen bzw. die Parzelle 61 hinzuzunehmen.

Nach Diskussion der Vorschläge wurde im Wesentlichen festgestellt, dass die Grenzen der ursprünglichen Unterschutzstellung weitgehend beibehalten werden sollen. Der Park und die Gebäude sind eine untrennbare Einheit. Im Zeitpunkt der Feststellung waren im Bereich neben der Kirchengasse im Gegensatz zum Bereich der Rudolf Steiner-Schule keine Gebäude mehr ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist eine Reduzierung in diesem Bereich bzw. die Hinzunahme der Parzelle 61 nicht argumentierbar.

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Im auf einem eingehenden Befund basierenden Gutachten aus dem Jahr 1987 wurde in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen und nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, dass der Schlosspark Schönau die geforderte besondere Bedeutung besitzt.

Aufgrund der Änderungen im Grundstückskataster und der widersprüchlichen Angaben im Naturdenkmalbescheid und Grundbuchbeschluss musste die Abgrenzung des Naturdenkmales klargestellt werden.

Die im Spruch dieses Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, die auch bereits im seinerzeitigen Naturdenkmalbescheid aus dem Jahre 1987 angeführt wurden, konnten spruchgemäß gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigung erfährt.
Ob konkrete Maßnahmen unter diese Ausnahmen fallen, ist im Einzelfall durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz zu beurteilen.

In diesem, einzig und allein vom öffentlichen Interesse des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und die Klarstellung der betroffenen Grundstücke erforderlich ist. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener

Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die SEQUOIA Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3A

2. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schönau an der Triesting

3. die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule, 2525 Schönau/Tr., Kirchengasse 22

4. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

5. die Gemeinde 2525 Günselsdorf

6. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

7. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 3109 St. Pölten

8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz, 3109 St. Pölten, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. EDELBAUER

9. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu BNL1-V-0661

10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-0451/007

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Marion Gschwantner	22299	01.07.2009

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 – Schlosspark Schönau,
Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der Gebäude und Abänderung der Ausnahmen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung im Naturdenkmal Nr. 118 „Schlosspark Schönau“
(Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, Änderungsbescheid vom 26. Februar 1988, Zl. 9-N-83122, Neufestlegung der Grenzen mit Bescheid vom 6. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001)
hinsichtlich folgender Gebäude:

- **Schloss samt Wirtschaftsgebäuden**
- **Blockhaus und**
- **Löwentor**.

Dieser Teilwiderruf bezieht sich lediglich auf die Gebäude als solche, keinesfalls jedoch auf die umliegenden Flächen bzw. die gesamten Parzellen, auf denen sich diese Gebäude befinden.
Die Umgebungsbereiche gehören eindeutig zum Park selbst und haben gestalterische Maßnahmen in diesen Bereichen auch Auswirkungen auf das gesamte Erscheinungsbild des Parks.

Folgende einzige Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal wird festgelegt:

1. Alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Hinweis:
Die weitere Ausnahme des Bescheides vom Bescheid vom 6. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, ist somit gegenstandslos.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, wurde der Schlosspark Schönau/Tr. mit den (damaligen) Grundstücksbezeichnungen Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, 69, 116, 117 und 132, alle KG Schönau an der Triesting, zum Naturdenkmal erklärt.

Derjenige Bereich der Parz.Nr. 84, KG Schönau an der Triesting, der westlich des zum damaligen Zeitpunkt als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes liegt und sich bis zu der im Grundstückskataster der Gemeinde Schönau/Tr. ausgewiesenen Baufläche 3, inklusive des darauf befindlichen Gebäudes selbst, wurde von der Naturdenkmalerklärung ausgenommen.

Folgende Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal wurden in diesem Bescheid festgelegt:

1. Die Nutzung des Schlossparks durch das Gendarmerieeinsatzkommando im bisherigen Umfang;
2. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;
3. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 26. Februar 1988, Zl. 9-N-83112, wurde der obige Bescheid dahingehend abgeändert, dass die Baufläche 69, KG Schönau an der Triesting, von der Naturdenkmalerklärung nicht erfasst ist.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, wurden die Grenzen des Schlossparks Schönau anhand des Vermessungsplanes des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007 neu festgelegt bzw. die Bezeichnung der Grundstücksnummern aktualisiert und umfasst das Naturdenkmal daher folgende Parzellen:
Parz.Nr. 71, 84 (ausgenommen der Bereich der Rudolf Steiner Landschule Schönau auf Basis des Vermessungsplanes), 88/1 und 88, alle KG Schönau an der Triesting,
Parz.Nr. 64, KG Günselsdorf.

In diesem Bescheid wurden die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot nur in folgenden Fällen als zulässig festgelegt:

1. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;
2. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Im Schreiben vom 25. März 2008 hat die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG neben der Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, folgendes angeregt:

1. die Rechtsgrundlage für die Unterschutzstellung des Schlossparks Schönau zu ändern von NÖ Naturschutzgesetz hin zum Bundesdenkmalschutz (d.h. de facto Aufhebung des Naturdenkmales)
2. die Grenzen des Naturdenkmales zu ändern
3. die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot zu aktualisieren.

In der Begründung wurde unter anderem die Unterschutzstellung der Gebäude kritisiert.

In der Berufungsentscheidung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 04.09.2008, Zl. RU5-BE-527/001-2008, wurde die Festlegung der Grenzen gemäß dem Bescheid vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, bestätigt und hinsichtlich der weiteren Anregungen wegen Unzuständigkeit der Berufungsbehörde auf die Bezirkshauptmannschaft verwiesen.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde in der Folge aufgrund des Schreibens vom 25.03.2008 ein Gutachten der Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, zu nachstehenden Beweisthemen eingeholt:

1. Kommt ein Widerruf des Naturdenkmales in Frage, wodurch die Naturdenkmalbescheides vom 14.12.1987 und 6.3.2008 aufgehoben wären? Wenn nein
2. Kann und unter welchen Voraussetzung kann eine Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot für die Nutzung des Schlosses und des Schlossparks durch die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG für private Wohnzwecke und für Gäste sowie für die Nutzung durch die Öffentlichkeit zur Erholung und diverse Freizeitaktivitäten erteilt werden oder können die Ausnahmen nur im Einzelfall beurteilt werden?
3. ist das Naturdenkmal auf Teilen der Parzellen zu widerrufen, weil damit Bereiche unter Schutz gestellt wurden, die nicht zum Englischen Landschaftspark zählen (wilde Natur, Aulandschaften, Biotope)?
4. Ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 88/2 (Schloss, Wirtschaftsgebäude) zu widerrufen?
5. Ist das Naturdenkmal auf Teilen der Parz.Nr. 88/1 (Blockhaus, Wasserverlauf Triesting und Sternentor mit 4 ursprünglich vorhandenen Wirtschaftsgebäuden) zu widerrufen?
6. Ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 64 (Restaurant Löwentor) zu widerrufen?
7. ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 71 (Tempel der Nacht) zu widerrufen?

In ihrer Stellungnahme vom 11. Februar 2009, Zl. BD2-N-900/121-2008, hat die Amtssachverständige für Naturschutz Frau Dr. Edelbauer folgendes festgehalten:

„Der Schlosspark Schönau wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987 zum Naturdenkmal erklärt. Mit Bescheid vom 6. März 2008 wurde der Naturdenkmalbescheid präzisiert, da sich die Bezeichnung der Grundstücke geändert hat und der ursprüngliche Bescheid vom 14. Dezember 1987 in einigen Punkten unklar war. Der gegen den Bescheid vom 6. März 2008 eingebrachten Berufung der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 4. September 2008 wegen Unzuständigkeit der Behörde keine Folge gegeben.

Zu dem nach wie vor aufrechten Antrag auf Widerruf bzw. Teilwiderruf des Naturdenkmales wird aus naturschutzfachlicher Sicht im Hinblick auf die konkreten Fragestellungen der Bezirkshauptmannschaft Baden wie folgt Stellung genommen:

Zu 1: Ein Widerruf des gesamten Naturdenkmales, d.h. eine Aufhebung der Naturdenkmalbescheide vom 14. Dezember 1987 und 6. März 2008 kommt nicht in Frage, da das Naturdenkmal nach wie vor besteht und die Schutzwürdigkeit unstrittig gegeben ist. Eine Gefährdung für Personen und Sachen kann durch eine laufende Baumpflege hintan gehalten werden und ist nicht durch den Park als solches gegeben.

Zu 2: Im Bescheid vom 14. Dezember 1987 wurde als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot unter anderem die Nutzung des Schlossparks durch das Gendarmerieeinsatzkommando festgelegt. Da das Gendarmerieeinsatz-kommando schon seit vielen Jahren dieses Areal nicht mehr nutzt, ist dieser Punkt hinfällig. Gegen eine Nutzung des Schlosses für private Wohnzwecke bzw. für Gäste bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Auch sollte der Park weiterhin der Öffentlichkeit für Erholungszwecke zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf diverse Freizeitaktivitäten kann jedoch keine generelle Ausnahmeregelung getroffen werden. Hier kann nur im Einzelfall beurteilt werden, ob eine konkrete Freizeitaktivität mit dem Schutzziel vereinbar ist.

Zu 3: Bei der Unterschutzstellung im Jahre 1987 wurde der gesamte Schlosspark in das Naturdenkmal einbezogen. Dieser stellt eine untrennbare Einheit dar, auch wenn möglicherweise einzelne Teile wie die Triesting-Au-Landschaft ursprünglich nicht parkähnlich gestaltet waren. Bei einer Unterschutzstellung wird in der Regel auf klare in der Natur leicht ersichtliche Grenzverläufe geachtet und ist dies bei der derzeitigen Grenzziehung der Fall. Gerade im Hinblick auf englische Landschaftsparks ist das Vorhandensein von „wilder Natur“ und Biotopen keinesfalls ein Widerspruch sondern eine wertvolle Ergänzung. Auch bei einer Unterschutzstellung nach heutigen Gesichtspunkten würde die Grenzziehung in der selben Art und Weise erfolgen, selbst wenn dadurch einzelne Bereiche des Naturdenkmales einbezogen werden, die seinerzeit nicht zum eigentlichen Schlosspark gehörten. Diese Teile würden zumindest als mitgeschützte Umgebung in das Naturdenkmal integriert werden, um die Einheit des Parks sicherzustellen.

Zu 4 bis 6: Auf der Parzelle 88/2 befinden sich das Schloss und Wirtschaftsgebäude. Das Blockhaus nordöstlich des Schlosses ist bereits auf der Parzelle 88/1 gelegen. Auf der Parzelle 64 befindet sich das Löwentor, in dessen Gebäude ein Restaurant untergebracht ist. Bei der Unterschutzstellung im Jahre 1987 wurden die genannten Gebäude in das Naturdenkmal miteinbezogen, da diese offensichtlich einen untrennbaren Bestandteil der Gesamtanlage des Schlossparks darstellen. Die Nutzung des Löwentors als Gaststätte wurde ausdrücklich als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot festgelegt, was gleichzeitig bedeutet, dass das Löwentor dezidiert als Teil des Naturdenkmales angesehen wurde. Ausgenommen vom Naturdenkmal wurde lediglich der Bereich, der heute von der Rudolf Steiner Schule genutzt wird, da dieser Teil mit Wirtschaftsgebäuden verbaut war.

Bei vergleichbaren Parks im Bezirk Baden, nämlich den Schlossparks Kottingbrunn, Tribuswinkel, Unterwaltersdorf, Seibersdorf und Pottendorf wurden die Schlossgebäude selbst nicht in das Naturdenkmal einbezogen. Nach dem alten Naturschutzgesetz unterlagen Gebäude im Grünland in Landschaftsschutzgebieten einer naturschutzfachlichen Bewilligungspflicht mit einer entsprechenden Notwendigkeit der Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes im Hinblick auf die Wirkung auf das Landschaftsbild. Mit dem Naturschutzgesetz 2000 wurde die Bewilligungspflicht für Gebäude im Grünland aufgehoben. Aus diesem Umstand könnte allenfalls abgeleitet werden, dass die Gebäude selbst nicht unbedingt dem Naturdenkmalschutz unterliegen müssten und ein Teilwiderruf des Naturdenkmales im Hinblick auf das Schloss samt Wirtschaftsgebäuden, das Blockhaus und Löwentor fachlich gerechtfertigt wäre. Dieser Teilwiderruf dürfte sich jedoch lediglich auf die Gebäudeflächen als solche beziehen, keinesfalls jedoch auf die umliegenden Flächen bzw. die gesamten Parzellen, auf denen sich diese Gebäude befinden. Die Umgebungsbereiche gehören eindeutig zum Park selbst dazu und haben gestalterische Maßnahmen in diesen Bereichen auch Auswirkungen auf das gesamte Erscheinungsbild des Parks.

Hinsichtlich des Auwaldes entlang des Triesting-Hochwassergrabens bzw. der Fläche entlang der Kirchengasse zwischen Triesting und Sterntor wird auf Punkt 3 verwiesen. Unabhängig davon ob hier einmal Gebäude bestanden oder nicht, sind diese Bereiche nicht von der gesamten Parkanlage zu trennen.

Zu 7: Der Tempel der Nacht auf Parzelle 71 stellt kein Gebäude im eigentlichen Sinne dar, da dieser eingeschüttet und begrünt ist. Innerhalb des Parks stellt dieser Hügel ein wesentliches und unverzichtbares Gestaltungsmerkmal dar, weshalb eine Aufhebung des Naturdenkmales in diesem Bereich nicht denkbar ist, unabhängig davon ob der Tempel auch unter Bundesdenkmalschutz gestellt wurde oder nicht."

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im Schreiben vom 25. März 2008 wird angeführt, dass aufgrund der Novelle des Denkmalschutzgesetzes 1999 eine Unterschutzstellung des Schlossparks möglich ist und dieser seitens des Grundeigentümers zugestimmt wird. Dadurch werde die Unterschutzstellung nach dem NÖ Naturschutzgesetz entbehrlich.

Dazu wird festgestellt, dass die Regelungsgesichtspunkte der beiden Materien Denkmalschutzgesetz und NÖ Naturschutzgesetz verschieden sind. Die Anwendung des NÖ Naturschutzgesetzes neben dem Denkmalschutzgesetz ist auch verfassungsrechtlich zulässig. Dies wurde seitens des Verfassungsdienstes des Amtes der NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 14.11.2002 der Behörde mitgeteilt. Beim Vollzug des NÖ Naturschutzgesetzes ist aber auf den Denkmalschutz Bedacht zu nehmen und ist ein Interessensausgleich herzustellen. Auf die Rechtssprechung zu den Interessenskonflikten zwischen Baurecht, Stadterhaltung, Ortsbildschutz bzw. Raumordnung mit dem Denkmalschutz wird verwiesen.

Die verfassungsrechtliche Stellungnahme bezog sich auf Park- und Gartenanlagen insgesamt, ohne zu unterscheiden, inwiefern Baulichkeiten betroffen sind oder anders zu beurteilen sind.

Einerseits legt eine verfassungsrechtliche Betrachtung nach der Versteinerungstheorie den Schluss nahe, dass die Unterschutzstellung der Gebäude selbst keinen Anknüpfungspunkt unter dem Gesichtspunkt Naturschutz hergibt und daher einen Eingriff in die Bundeskompetenz „Denkmalschutz“ darstellt, andererseits kann sich ein Naturdenkmalschutz der historischen Gebäude auf das äußere Erscheinungsbild der Gebäude im Gefüge des Parks beschränken.

Für eine Ausklammerung der Gebäude selbst spricht, dass Gebäude seit dem Inkrafttreten des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 nicht mehr der Bewilligungspflicht unterliegen (nur noch Bauwerke, die nicht Gebäude sind und die nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen und von untergeordneter Bedeutung sind).

Es kann das Argument für den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den gesamten Park wegen der Erklärung zum Denkmal nach dem Denkmalschutzgesetz allenfalls erst nach tatsächlicher Erlassung des Bescheides über die Unterschutzstellung des Schlossparks und des Schlosses überdacht werden. Ein solcher Bescheid liegt jedoch bislang nicht vor.

Im Schreiben vom 25. März 2008 wird weiters angeführt, dass nach § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 Naturgebilde unter Schutz gestellt werden können. Derartige Naturgebilde würden aufgezählt und wären Parks, Landschaftsparks, Parkgebäude, Gartengrotten, Gartentempel, Tor oder Bauwerke im Allgemeinen nicht davon umfasst.

Hiezu wird festgestellt, dass im Gesetz vor der Aufzählung das Wort „insbesondere“ steht, wodurch nicht auszuschließen ist, dass auch ein Park ein solches Naturgebilde darstellen kann. Im zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung 1987 damals geltenden NÖ Naturschutzgesetz LGBl. 5500 waren nach der Aufzählung „insbesondere“ Parkanlagen ausdrücklich angeführt. In den Materialien zum NÖ Naturschutzgesetz 2000 findet sich nur der Hinweis, dass die bestehende Gesetzeslage übernommen

wird. Eine Begründung, warum die Parkanlagen nicht mehr ausdrücklich angeführt sind, ist nicht bekannt. Es gibt auch keine Übergangsbestimmungen.

Es erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 das Ziel des NÖ Naturschutzgesetzes auf die Erhaltung und Pflege der Natur in all ihren Erscheinungsformen, gleichgültig ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Parks können daher auch unter die beispielsweise aufgezählten Gebilde wie Hecken, Alleen, Baum- und Gehölzgruppen subsumiert werden.

Hinsichtlich der Ausnahmen war eine Anpassung notwendig. Im ersten Naturdenkmalbescheid war bereits angeführt, dass vom Eingriffs- und Veränderungsverbot alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung als „englischer Landschaftsgarten“ ausgenommen sind. In der diesbezüglichen Verhandlungsschrift vom 25.11.1987 wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz die Erstellung eines Pflegeplanes empfohlen.
Im Zuge der Besprechungen 2008 mit der Amtssachverständigen für Naturschutz Frau Dr. Edelbauer wurde klargestellt, dass als Pflegemaßnahmen für den Erhalt des Naturdenkmales in erster Linie nur die Mahd der Wiesen und die Gehölzpflege anzusehen sind. Es handelt sich dabei um Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen die keiner Abstimmung und keiner Bewilligung bedürfen. Weiters sind Revitalisierungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen denkbar, die keiner Ausnahmebewilligung, aber der Abstimmung mit der Behörde bedürfen und solche Vorhaben, die nicht im Zusammenhang mit der Pflege- und Erhaltung stehen und daher jedenfalls einer Ausnahmebewilligung bedürfen.

Aufgrund des zitierten Gutachtens und der obigen Ausführungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlang,

gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die SEQUOIA Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3A
2. die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG, Rathausstraße 20, 1010 Wien
3. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schönau an der Triesting
4. die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule, 2525 Schönau/Tr., Kirchengasse 22
5. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.
6. die Gemeinde 2525 Günselsdorf
7. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Staße 52 zu Zl. BD2-N-900/121-2008
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- und
Betriebsgesellschaft KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	01. Juli 2009

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 – Schlosspark Schönau, Errichtung eines Rodelhügels, eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen sowie Gestaltung des Bereiches beim Sternentor, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – folgende Maßnahmen gemäß den Projektsunterlagen sowie nachstehender Projektsbeschreibung im genannten Naturdenkmal durchzuführen:

1. Errichtung eines Hügels auf der Fasanwiese
2. Errichtung eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen
3. Gestaltung des Bereiches beim Sternentor

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Zu 1:

Der Erdhügel (Rodel/Aussichtshügel) wurde am nordöstlichen Rand der Fasanwiese bereits errichtet, entspricht jedoch in der derzeitigen Ausgestaltung nicht den Erfordernissen des Naturschutzes. Insbesondere ist eine Abflachung der Böschungen und Ausrundung der derzeit relativ scharfen Kanten erforderlich um den Rodelhügel in das Umgebungsgelände entsprechend einpassen zu können. Laut Einreichplan soll der Hügel eine Höhe von 2 m und ein Ausmaß von 16 m x 19,5 m erreichen. Dazu wäre eine neuerliche Zufuhr von Erdmaterial im Ausmaß von ca. 40 m³ erforderlich. Dieses Material soll insbesondere im Hangfußbereich eingebaut werden, um diesen weicher zu modellieren. Anschließend soll der Hügel mit einem Landschaftsrasen besämt werden. Die Böschung zum Waldrand hin soll mit standortgerechten einheimischen Gehölzen (Berberitze, Gelber und Roter Hartriegel, Liguster, Hundsrose) im Abstand von 1 m x 1 m bepflanzt werden.

Zu 2:

Für den „Badegarten“ wurde bereits im Jahr 2007 ein kreisrunder Swimmingpool im südlichen Teil der Fasanwiese eingegraben. Dieser hat einen Durchmesser von 5,5 m. Dieser Pool soll von einem Holzrost umgeben werden, der bis zu den bestehenden Fundamenten der ehemaligen Fasanerie am südöstlichen Rand der Fasanwiese reicht. Auf diesen Fundamenten soll ein Schuppen für Geräte und Technik errichtet werden. Der Holzrost soll auf 2 Ebenen mit einer Höhendifferenz von ca. 25 cm ausgeführt werden. Das Ausmaß der Holzroste soll ca. 100 m² betragen. Der nördliche höher gelegene Teil des Holzrostes wird halbkreisförmig von einer Trockenmauer gesäumt, die eine Höhe von 50 cm aufweisen soll. Weiters ist die Errichtung einer Dusche vorgesehen.

Der Schuppen soll mit Holzriegelwänden und Lärchenholzverschalung errichtet werden. Das Pultdach soll ebenfalls mit Lärchenholz eingedeckt werden. Das Ausmaß des Schuppens (verbaute Fläche) soll 4 m x 8 m betragen, die Höhe des Pultdaches max. 3,30 m über Grund. In dem Schuppen sollen die Geräte für die Parkpflege untergebracht werden. An zwei Seiten wird der Schuppen von einem Holzrost gesäumt. Das bestehende Fundament wird bereits derzeit von einer Buchshecke gegenüber der Wiese abgetrennt. Eine dreistämmige Pappel (im Lageplan irrtümlich als 2 Eschen und eine Pappel eingezeichnet) in diesem Bereich soll aufgrund der vorhandenen Schäden entfernt und anstelle dessen zwei Linden gepflanzt werden. Eine Ulme an der Südseite des bestehenden Fundaments soll durch einen Prunus sargentii als parkspezifischem Baum ersetzt werden.

Zur weiteren optischen Einbindung des entstehenden „Pleasure Grounds“ soll in Verlängerung der Trockenmauer eine Feldahornhecke angelegt werden, die eine Zäsur zwischen dem Gartenbereich und der Fasanwiese erzielen soll. Diese soll auf eine Höhe von 50 cm geschnitten werden. Im Süden des Wasserbeckens soll eine neue Buchshecke angelegt werden. Weiters soll zwischen dem Badebereich und dem Schuppen in Verlängerung der bestehenden Buchshecke ein Staudenbeet angelegt werden.

Zu 3:

Beim Sternentor sollen beiderseits vom Zufahrtsweg zum Schloss insgesamt 10 KFZ-Stellplätze angelegt werden. Diese Fläche wurde auch bisher als Parkplatz genutzt. Die Stellplätze sollen mit einer wassergebundenen Decke versehen werden und der gesamte Bereich mit einer Hainbuchenhecke eingefasst werden.
Zum Sternentor hin wird eine Abgrenzung mit Metallstehern und einer dazwischen gehängten Kette vorgesehen um ein ungeordnetes Befahren zu verhindern.

Nördlich des Sternentores wird ein Müllplatz angeordnet und mit einem separaten Zugang zur Straße versehen. Dieser Müllplatz soll mit einem Metallzaun eingefriedet werden. Für den Zugang zur Straße wird eines der bestehenden Zaunfelder geöffnet und unter Verwendung der Zaunfüllung in ein Eingangstor umgebaut. Die Fläche des Müllplatzes bzw. die Zufahrt von der Zufahrtsstraße aus muss mit Bitukies befestigt werden.

Die bestehende Anschüttung im gegenständlichen Bereich soll soweit zurückgenommen werden, dass der Höhenunterschied zwischen der Parkfläche und dem angrenzenden Waldgürtel mit einem weichen Übergang erfolgt. Der eingeschüttete, mit einer Grube teilweise wieder freigelegte Spitzahorn soll entfernt werden. Anstelle dessen sind Neupflanzungen von zwei Kastanienbäumen sowie zahlreichen Sträuchern vorgesehen, die den Müllplatz ringsum optisch abschirmen sollen. Diese Strauchpflanzungen sind auch entlang des äußeren Zaunes vorgesehen. Hierfür sollen standortgerechte heimische bzw. parktypische Sträucher wie Hundsrose, Linguster, Gelber und Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen und Berberitze verwendet werden. Als weitere Bepflanzungsmaßnahme sollen beiderseits des Tores symmetrisch zwei Fichten gepflanzt werden, um das historische Erscheinungsbild des Tores zu wahren. Die Kirsche unmittelbar südlich des Sternentores soll erhalten bleiben, derzeit besteht kein Grund für eine Entfernung.

In der Angelegenheit fand am 14. Jänner 2009 gemeinsam mit Herrn Dipl.-Ing. Arch. Neururer und Herrn Dipl.-Ing. Stefan Schmidt ein Lokalaugenschein statt, wo die vorgesehenen Maßnahmen im Detail besprochen wurden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

Zu 1 (Hügel auf der Fasanwiese):

1. Die Böschungsoberkanten sind abzuflachen und der Böschungsfuß ist auszurunden, um ein harmonischeres Erscheinungsbild zu erzielen.

2. Die Oberfläche des Hügels ist zu begrünen.

3. Falls tatsächlich zusätzliches Erdmaterial für die Modellierung verwendet werden soll, ist ein Nachweis über die Herkunft und Qualität des Materiales vorzulegen.

Zu 2 (Errichtung eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen):

6. Die Trockenmauer und die Ahornhecke sowie die Buchshecke südlich des Swimmingpools sind auf eine Höhe von 0,5 m zu begrenzen.

7. Die Holzroste und Schuppen sind in einem unauffälligen Farbton herzustellen bzw. zu belassen.

8. Anstelle der dreistämmigen Pappel und der Ulme sind zwei Linden und ein Prunus sargentii zu pflanzen.

Hinweis:
Für den Schuppen ist auch eine baurechtliche Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

Zu 3 (Gestaltung des Bereiches beim Sternentor):

9. Der Kirschbaum südlich des Sternentores ist zu erhalten.

10. Die Hecke rund um die Müllinsel ist wie im Projekt vorgesehen verpflichtend anzulegen und dürfen nur die angeführten Gehölzarten verwendet werden. Die Hecke ist solange nachzusetzen und zu pflegen, bis sie die gewünschte optische Wirkung zur Verdeckung der Müllinsel erzielt.

11. Anstelle des Spitzahorns sind zwei Kastanien zu pflanzen.

12. Die Böschung zwischen der Parkfläche und dem angrenzenden Wald ist entsprechend dem Lageplan abzuflachen. Sollte hierbei Bauschutt angetroffen werden, ist dieser umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 37,80
Zusammen	€ 42,89

Hinweis:
Weiters ist die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG verpflichtet, für Ansuchen und Beilagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,20
Beilagen	€ 75,60
zusammen	€ 88,80

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 150,69

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen im gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Zu 1:

Bei der Anlage von englischen Landschaftsparks war es durchaus üblich auch kleinere Hügel als Aussichtspunkte anzulegen. Die Errichtung des gegenständlichen Rodel-/Aussichtshügels auf der Fasanwiese widerspricht daher nicht dem Typus des englischen Landschaftsgartens und ist mit dem Schutzziel vereinbar.

Zu 2:

Das Swimmingpool wurde niveaugleich mit der Fasanwiese angelegt. Auch der Holzrost wird diese nur geringfügig überragen. Die Trockenmauer soll auf eine Höhe von 0,5 m begrenzt sein. Es wird dadurch der offene Charakter zwischen dem Schloss und der gesamten Fasanwiese erhalten bleiben. Es wird allerdings eine optische Zäsur zwischen dem gartenartig gestalteten Bereich im Nahbereich des

Schlosses und der eigentlichen Wiesenfläche durch die Trockenmauer bzw. die Weiterführung der Mauer in Form einer Ahornhecke geschaffen.

Der geplante Geräte- und Technikschuppen wird im Bereich des bestehenden Fundamentes errichtet, wo vermutlich eine Fasanerie bestanden hat. Bereits derzeit ist durch eine Buchshecke und den umliegenden Bewuchs eine optische Abschirmung zur Fasanwiese gegeben. In Anbetracht der Tatsache, dass hier bereits ein Gebäude bestanden hat und der Schuppen in einer unauffälligen Holzbauweise ausgeführt werden soll, erscheint das Vorhaben mit dem Schutzziel der Erhaltung des englischen Landschaftsparks vereinbar.

Zu 3:

Bereits derzeit wurde die Fläche beidseitig der Zufahrt vom Sterntor zum Schloss als Parkplatz genutzt. Dieser soll nunmehr einen geordneten Charakter unter Beachtung der Symmetrieverhältnisse erhalten und mit einer Hainbuchenhecke eingesäumt werden. Die geplante Müllinsel soll durch eine Hecke aus standortheimischen bzw. parktypischen Sträuchern so umpflanzt werden, dass keine Einsehbarkeit mehr gegeben ist. Die erforderliche Zufahrt zur Straße wird unter Verwendung des alten Zaunelementes bzw. Umbau desselben in ein Tor erfolgen.

Um den historischen Charakter des Sterntores hervorzuheben, sollen an beiden Seiten zwei Fichten gepflanzt werden. Die derzeit noch vorhandene Fichtenreihe entlang des Zaunes zeugt vom seinerzeitigen Erscheinungsbild des Sterntores. Die Kirsche südlich des Tores soll entgegen dem Lageplan erhalten bleiben.

Da der eingeschüttete Ahorn bereits Schäden zeigt, soll dieser entfernt und durch zwei Kastanienbäume ersetzt werden. Der derzeit abrupte Abfall von der hier vorhandenen Schüttfläche zur angrenzenden Waldfläche soll durch Entfernung des Schüttmateriales soweit abgeflacht werden, dass ein harmonischer Übergang entsteht.

Die vorgesehenen Maßnahmen wurden mit dem Schutzzielen des Parks, d.h. der Erhaltung des Charakters des englischen Landschaftsparks soweit abgestimmt, dass das Vorhaben bei Vorschreibung der zu Punkt 3 angeführten Auflagen bewilligungsfähig erscheint.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die Gemeinde 2525 Günselsdorf

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
   z.Hd. Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
   2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 zu Zl. BD2-N-900/121-2008

5. Herrn DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitektur,
   1120 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-0451/010 BNW2-WA-10178/001	2 Parien, 1ZS		
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	30.12.2010

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Parz. Nr. 60 und 61, KG Schönau, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, wasserrechtliche Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung auf Parz. Nr. 60 und 61, KG. Schönau.
Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Herr Dr. Kremsner hat einen Antrag auf Ruhen der Jagd im Bereich des Schlossparkes Schönau gestellt. Seitens des Amtssachverständigen für Jagdwesen wurde daraufhin festgestellt, dass hierfür die Voraussetzung eine Einzäunung des Parks mit einem mindestens 1,80 m hohen Schalenwild dichten Zaun bis spätestens

31. Dezember 2010 ist. Nunmehr wurde für diesen Zaun um naturschutzbehördliche Bewilligung für die Ausnahme vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Schönau angesucht. Abgesehen vom Zaun sollen auch zwei Tore, die nicht im Zusammenhang mit dieser Einzäunung stehen und zwar im Bereich der Fischerhausbrücke und der gotischen Brücke, naturschutzrechtlich bewilligt werden.

Der geplante Zaun soll im Wesentlichen dort verlaufen, wo bereits früher ein Zaun vorhanden war. Der Zaun wird als Wildzaun mit einer Höhe von 2 m ausgeführt, das Zaungewebe soll schalenwildfest aber für Kleintiere passierbar sein. Zum Teil werden bereits vorhandene Zaunsteher für die Befestigung benutzt, zum Teil sollen Steher aus Rundholz bzw. aus Z-Profilen verwendet werden.

Entlang der Kirchengasse (Abschnitt 1) wird der historische Zaun wieder hergestellt, das heißt ein gemauerter Sockel mit schmiedeeisernen Stehern und Feldern aus Gripgitter auf Rundeisen aufgeflochten.

Im Abschnitt 2 beim Kastell wird der Zaun auf den bestehenden Stehern aufgehängt, die im unteren Drittel der Böschung zum Schusterbach vorhanden sind.

Im Abschnitt 3 neben der Braungasse wird der Zaun im Abstand von 1 m zum Fahrbahnrand situiert. Unmittelbar neben dem letzten Gebäude an der Straße wird ein 3 m breites Tor, Ausführung wie der Wildzaun eingebaut.

Im Abschnitt 4 beim Löwentor wird der Zaun im Gehölzbestand entlang der Grenze des verpachteten Grundstückes, das zum Löwentor gehört, geführt. Der Zaun wurde so situiert, dass der in der Natur vorhandene Graben nicht gequert werden muss. Für den Bau muss das Unterholz in einer Breite von ca. 1 m entfernt werden. Bei der Einmündung des Parkweges in den Platz hinter dem Löwentor wird ein schmiedeeisernes Parktor mit gemauerten Stehern errichtet. Beiderseits dieses Tores werden je fünf Hartriegel in einem Abstand von 1 m gepflanzt und sollen diese Pflanzen als Schnitthecke gehalten werden.

Im Abschnitt 5 zwischen der Schlosssiedlung und der Wehrinsel verläuft der Zaun südlich des öffentlichen Weges entlang der Triesting. Tor 3 wird unmittelbar neben der Siedlung errichtet (3 m Breite), Tor 4 (1 m breite Türe) im Bereich des Rohrdurchlasses für den kleinen Graben, Tor 5 (3 m Breite) knapp vor der Wehranlage (Zufahrt zum Park). Der Zaun schließt unmittelbar an die Wehranlage am Schusterbach an.

Zwischen der Wehrinsel und der Kirchengasse (Abschnitt 6) wird der Zaun im Gehölzbestand geführt und soll entlang der Grundgrenze verlaufen. In der Verhandlung vom 6. September 2010 wurde festgelegt, dass der Zaun entlang der Triesting mindestens 5 m von der Böschungskante abzurücken ist, um eine Wildkorridorfunktion sicherzustellen. Im Osten wird der Schusterbach bis zur Wehrinsel mit einem Wildschutz und einem gespannten Stahlseil gequert.

Abgesehen von den oben beschriebenen 5 Toren ist vorgesehenen, an der Ostseite der Fischerhausbrücke ein Tor wieder zu errichten (Tor 6), dieses soll als Metallkonstruktion mit einer anthrazitfarbenen Beschichtung errichtet werden und wird zwischen die Brüstungsmauern der Fischerhausbrücke integriert.

Am östlichen Brückenkopf der gotischen Brücke wird aus Sicherheitsgründen ein Zaun inkl. eines 3 m breiten Tores angebracht, wobei dieser Zaun und auch das Tor als Wildschutzzaun ausgeführt werden.

Der Zaunverlauf und die Situierung der Tore sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die bestehenden desolaten und nicht mehr benötigten Zäune sollen abgebrochen werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Sämtliche nicht mehr benötigten Zaunführungen entlang der Triesting, der Kirchengasse, des Schleiferbaches beim Kastell, das Baustellengitter zwischen der Freiherr-von-Braun-Brücke und der Fischerhausbrücke, sowie die provisorische Absperrung der gotischen Brücke sind **bis spätestens 30. 6. 2011** zu entfernen.

2. Entlang des Triestinghochwassergrabens ist der Zaun mindestens 5 m von der Böschungsoberkante abzurücken.

3. Der Wildzaun ist so auszuführen, dass dieser für Kleintiere passierbar ist.

4. Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten. Es darf lediglich für den Bau das Unterholz im unmittelbaren Zaunbereich entfernt werden.

5. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Baurestmassen zu entfernen und allfällige Wundstellen im Gelände zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

II. Wasserrechtliche Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **erteilt** der Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft KG die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung eines Wildschutzzaunes auf Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches gemäß der nachfolgenden Projektsbeschreibung und den Projektsunterlagen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden.
Diese sind dem Bescheid beigelegt und gekennzeichnet.

Projektsbeschreibung

In dem vorliegenden Projekt wird die Zaunführung im Bereich des rechten Ufers der Triesting beschreiben. Teile dieses Zaunes im nördlichen Bereich des Parks liegen im Überflutungsbereich eines 30-jährlichen Hochwassers.

Weiters soll zu der Wehrinsel über das Gerinne eine Wildschutzeinrichtung entsprechend den Vorgaben des ASV für Jagdwesen errichtet werden.

Die Projektsausführung entspricht im Wesentlichen den Vorgaben der Verhandlung vom 6.9.2010.

Die Konsenswerberin ist **verpflichtet**, folgende **Auflagen und Bedingungen** zu erfüllen:

1. Der Zaun entlang der Triesting ist mindestens 5 m von der Böschungsoberkante in Richtung landeinwärts abzurücken.
2. Allfälliges Treibzeug, welches sich im Zaun ablagert, ist nach Hochwasserereignissen regelmäßig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Sollte der Zaun durch Hochwasserereignisse teilweise oder gänzlich zerstört werden, so kann keine Entschädigung für den Hochwasserschaden von der öffentlichen Hand (Gemeinde, Bund oder Land) in Anspruch genommen werden.

III. Kosten

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe (naturschutzbehördl. Verfahren)	€ 5,09
Verwaltungsabgabe (wasserrechtl. Verfahren)	€ 16,30
Kommissionsgebühren	€ 245,70
(2 Amtsorgane, 13/2 Stunden)	
Gesamtbetrag	€ 267,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Anträge, Verhandlungsschrift und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 zu entrichten:

Anträge	€ 26,40
Beilagen (naturschutzbehördl. Verfahren)	€ 183,60
Beilagen (wasserrechtl. Verfahren)	€ 183,60
Verhandlungsschrift vom 6.9.2010	€ 26,40
Summe feste Gebühren:	€ 420,00

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:	€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 706,09

Rechtsgrundlagen:
Zu I:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
Zu II:
§§ 38 Abs. 1, 98 Abs. 1, 105, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959
Zu III:
§§ 59 Abs. 2, 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
Tarifpost 128 c) der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983,
§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1-2

Begründung

Zu I.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 – Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in Ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die geplante Einzäunung, die aufgrund der Ruhendstellung der Jagd vorgeschrieben wurde, verläuft im Wesentlichen in den Bereichen, wo auch historisch Zäune vorhanden waren. Mit Ausnahme des historischen Zaunes entlang der Kirchengasse kommt ein Wildzaun zur Ausführung, der lediglich das Schalenwild abhält, jedoch für Kleintiere passierbar sein muss. Die geplanten Tore werden großteils analog dem Wildzaun ausgeführt. Tor 2 beim Löwentor und Tor 6 bei der Fischerhausbrücke werden den Anforderungen eines historischen Gartens entsprechend als Metalltore mit senkrechten Stäben ausgeführt und werden anthrazitfarben beschichtet.

Die bei der Verhandlung am 6.9.2010 formulierten Anforderungen an das Projekt wurden weitestgehend eingearbeitet. Die Ausführung soll möglichst unauffällig bzw. im Einklang mit dem historischen Ensemble erfolgen. Für Kleintiere wird der Zaun kein Hindernis darstellen.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Zu III.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG hat um wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes sowie einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) des Schusterbaches angesucht. Dieses Vorhaben liegt teilweise im Abflussbereich eines 30-jährlichen Hochwassers.

Für die Entscheidung wurden die einschlägigen Bestimmungen im Wasserrechtsgesetz 1959 und die Ergebnisse des Beweisverfahrens herangezogen, insbesondere das Gutachten des Amtssachverständigen.

Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik hat in seinem Gutachten u.a. festgehalten, dass der geplante Wildzaun teilweise im Abflussbereich eines 30-jährlichen Hochwassers entlang der Triesting hergestellt wird, der Zaun sich parallel zur Fließrichtung des Hochwassers befindet, sodass nachteilige Auswirkungen für den Hochwasserabfluss nicht zu erwarten sind. Weiters wurde festgehalten, dass die Querung des Schleiferbaches so ausgeführt wird, dass auch dadurch keine nachteiligen Beeinträchtigungen im Falle eines Hochwassers zu erwarten sind.

Auf dieser Grundlage wurde die wasserrechtliche Bewilligung erteilt und die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben.

Das Verfahren hat ergeben, dass das Vorhaben weder öffentliche Interessen beeinträchtigt, noch bestehende Rechte verletzt.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten gründet sich auf die im Spruch dieses Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Zu III.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht weiters an:

1. Sequoia Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3a (Grundeigentümer)
2. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wr. Neustadt, z.Zl. BD2-N-900/121-2008
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 - Wasserwirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitekt, 1020 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18 e-mail: stefan.schmidt@inode.at
9. den WDV-Dienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

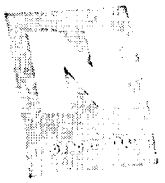

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22231 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

BNW3-N-0451/010
BNW2-WA-10178/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	21.03.2011

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung – Berichtigung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, wasserrechtliche Bewilligung – Berichtigung

BESCHEID

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **berichtigt** den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30. Dezember 2010, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, mit welchem der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches gestattet wurde, und im Spruchteil II die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt wurde, dahingehend als die **Bezeichnung der Katastralgemeinde**, in der die Grundstücke Nr. 60 und 61 liegen, im Spruchteil I und II dieses Bescheides nicht KG Schönau sondern **KG Günselsdorf** zu lauten hat.

Rechtsgrundlage:
§ 62 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle musste die Behörde von Amts wegen den Bescheid berichtigen, weil offenbar versehentlich und aufgrund fehlender Angaben im Einreichprojekt die Katastralgemeinde mit „Schönau" anstatt „Günselsdorf" bezeichnet wurde.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht weiters an:

1. Sequoia Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3a (Grundeigentümer)
2. die Gemeinde 2525 Schönau
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wr. Neustadt
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 – Wasserwirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitekt, 1020 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18 e-mail: stefan.schmidt@inode.at
9. den WDV-Dienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Gschwantner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-0451/017	SB		
- Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	27.11.2013

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, teilweise Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss), Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14.12.1987 erklärten Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die teilweise Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss) gemäß den Projektsunterlagen und der nachstehenden Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schlosspark Schönau zur teilweisen Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss) fand bereits am 7. Juni 2013 eine Begehung durch die Amtssachverständige für Naturschutz statt. Es ist vorgesehen, zwei der Wege, die auf alten Karten noch erkennbar sind, wieder herzustellen, wobei der Weg 1 (Abzweigung kurz nach dem Sterntor bis zum Schloss, teilweise parallel zur Triesting) als 3 m breiter, befahrbarer Weg ausgelegt wird. Weg 2 zweigt von der bestehenden Fahrstraße Richtung der historischen Buchsbaumgruppe ab und führt zum Garteneingang des Schlosses, dieser soll als 2 m breiter Gehweg hergestellt

werden. Die Wegeführung ist aus der beigelegten Plandarstellung ersichtlich. Die Ausführung erfolgt als Schotterweg mit einer ca. 1 cm starken japanischen Wegemischung als oberster Schicht. Im Bereich der Baumtraufe erfolgen die Arbeiten mit besonderer Vorsicht (Handgrabung um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden). Im Bereich einer markanten Plantane weicht Weg 1 von der historischen Wegeführung ab, um diesen Baum zu schonen. Die Auskofferung für den Weg ist lediglich auf einer Höhe von 20 cm vorgesehen. Bei Weg 1 ist die Fällung einer markanten Esche erforderlich, andere Trassenführungen würden jedoch noch mehr Fällungen erforderlich machen. Im Bereich eines ehemaligen Fundaments, das geringfügig höher liegt als die Umgebung, ist angedacht, eventuell einen leicht-luftigen Unterstand, wie z.B. ein türkisches Zelt, zu errichten. Hierüber müsste allenfalls gesondert abgesprochen werden. Im triestingnahen Abschnitt des Weges 1 wurde bei der Begehung ein Bestand der Türkenbundlilie festgestellt. Auf diesen Bestand ist beim Wegebau aber auch bei künftigen Mäharbeiten Rücksicht zu nehmen (Mahd erst später im Jahr, wenn Pflanzen komplett eingezogen haben).

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für die Weganlage händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Im Bereich der besonders markanten Plantane ist keine Auskofferung zulässig.

3. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind glatt abzuschneiden.

4. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

5. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

6. Im Nahbereich der Trasse stehende Bäume sind während der Baudauer durch eine Bretterummantelung oder ähnliches vor Verletzungen zu schützen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 27,60
Gesamtbetrag	€ 35,60

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 46,80
zusammen	€ 61,10

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 115,70

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige für Naturschutz hat in ihrem Gutachten festgestellt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die geplante Wiederherstellung von Teilen des alten Wegenetzes mit dem Schutzziel für das Naturdenkmal, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage, vereinbar ist, da sich das Konzept an den alten Wegen orientiert und die Eingriffe in den vorhanden Baumbestand soweit wie möglich minimiert werden sollen. Unter Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen ist bei projektsgemäßer Ausführung daher mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Naturdenkmal zu rechnen.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der

Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

„Hinweis:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.“

Ergeht an:

4. die Abteilung Naturschutz

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2-Naturschutz (Amtssachverständige für Naturschutz) Dr. Jutta Edelbauer, Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

Beilagen

BNW3-N-0451/019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	27.11.2013

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark Schönau, teilweise Wiederherstellung des in Sichtweite des Schlosses gelegenen Schlossgartens im Bereich der südlichen Uferzone des Schlossteiches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14.12.1987 erklärten Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die teilweise Wiederherstellung des Erscheinungsbildes des am Südufer des Schlossteiches gelegenen Schlossgartens durchzuführen und zwar gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, und nachstehender Projektsbeschreibung:

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schlosspark Schönau für Gestaltungsmaßnahmen im südlichen Uferbereich des Schlossteiches Schönau fand bereits am 7. Juni 2013 ein Lokalaugenschein statt.

Es ist beabsichtigt, das Erscheinungsbild des am Südufer des Schlossteiches gelegenen Schlossgartens teilweise wieder herzustellen. Dazu soll ein ca. 60 cm breiter Kiesgehweg als Verbindung von der Fahrstraße, die zum Sterntor führt, über den Teichzulauf bis zur bestehenden Fahrstraße zum Kastell angelegt werden. Hierfür ist eine Auskofferung von max. 5 cm erforderlich. Die Grabungen sollen händisch erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk von Bäumen zu vermeiden. Bei der Querung des Teichzulaufes wird ein kleiner Steg errichtet.

Im Südwesten des Teiches soll ein historischer Steingarten freigelegt werden, wobei die hier befindlichen schützenswerten Pflanzen (Kaukasische Vergissmeinnicht) umgesetzt werden sollen.

In der Sichtachse zum Kastell werden hinter einer historischen Steinbalustrade auf einer Fläche von ca. 10 x 10 m Blumenbeete angelegt und Ziergehölze gepflanzt. Dieser Bereich wird durch eine niedrige Hecke begrenzt. Eventuell soll ein kleiner mobiler Steg am Ufer errichtet werden.

Auf der südseitigen Halbinsel wird ein runder Kiesplatz mit einem Durchmesser von ca. 3 m errichtet.

Die Eiben und Kieferngruppen am Südufer des Teiches werden erhalten. Es erfolgt lediglich im unteren Stammbereich teilweise eine Ausdünnung der Äste.

Eine kranke Eiche nahe dem Teichablauf muss aufgrund der mangelnden Vitalität entfernt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für den Weg händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind abzuscheiden.

3. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens und durch allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 13,80
Gesamtbetrag	€ 21,80

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 46,80
zusammen	€ 61,10

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung

folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 101,90

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, in dem u.a. folgendes festgehalten wurde:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die vorgesehenen Maßnahmen mit den Schutzzielen des Naturdenkmales, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage vereinbar, da es sich im Wesentlichen um eine Freilegung bzw. Betonung historischer Parkelemente handelt. Der neue Kiesweg dient zur Erschließung dieser Parkelemente. Die Fällung der Eiche beim Teichablauf ist aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes erforderlich.

Es wurde vereinbart, dass im Zuge der Gestaltungsmaßnahmen versucht wird, die Vorkommen des Japanischen Knöterichs, eines aggressiven Neophytens soweit möglich zu bekämpfen.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

„Hinweis:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden

Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung."

Ergeht an:

4. **die Abteilung Naturschutz**

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. (Amtssachverständige für Naturschutz) Dr. Jutta Edelbauer, Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

	Beilagen	
BNW3-N-0451/016	Parie B + ZS	
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)		

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	05.02.2014

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage, eines Stand-Springbrunnens, eines Teich-Springbrunnens sowie Niveauregulierung des Schlossteiches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage mit Stand-Springbrunnen, eines Teich-Springbrunnens sowie die Niveauregulierung des Schlossteiches gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, und der nachstehenden Projektsbeschreibung durchzuführen.

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schloss Schönau für die Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage mit Stand-Springbrunnen, eines Teich-Springbrunnens, sowie für die Niveauregulierung des Schossteiches fand bereits am 7. Juni 2013 ein Lokalaugenschein statt.

Der Schachtbrunnen aus Betonringen mit einem Innendurchmesser von mindestens 100 cm wird voraussichtlich 6 bis 8 m tief und erhält einen Schachtdeckel 60 x 60 cm aus Beton ca. 30 cm erhöht. Er wird auf der baumfreien Wiese in unmittelbarer Nähe zum Wirtschaftsgebäude gegraben. Für die Versorgung der Bewässerungsanlage dient eine Tauchpumpe. Die Ringleitung zur Bewässerung wird um das

Schlossgebäude angelegt, wobei teilweise eine bestehende Leitung mitverwendet wird. Die Wasserleitungen werden in ca. 20 cm Tiefe verlegt, wobei vorhandenen Bäumen soweit wie möglich ausgewichen wird, wo dies nicht möglich ist, erfolgt die Grabung im Baumbereich händisch. Wurzeln, die dicker als armdick sind, werden belassen und geschützt. Die Lage der Ringleitung ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Von der Ringleitung aus wird das Wasser für die Bewässerung der schlossnahen Wiesenfläche, für die Niveauregulierung des Schlossteiches, sowie für den Betrieb eines Stand-Springbrunnens am Ufer des Schlossteiches und eines Teichspringbrunnens entnommen. Der Teichspringbrunnen soll der besseren Belüftung des Teichwassers dienen.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für die Ringleitung händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind abzuschneiden.

3. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

5. Im Randbereich der Trasse für die Ringleitung stehende Bäume sind während der Baudauer durch eine Bretterummantelung oder ähnliches vor Verletzungen zu schützen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 27,60
Gesamtbetrag	€ 35,60

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 58,50
zusammen	€ 72,80

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:	€ 19,00
Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	**€ 127,40**

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, in dem u.a. folgendes festgehalten wurde:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die vorgesehenen Maßnahmen mit dem Schutzziel des Naturdenkmales, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage vereinbar. Die Ringleitung wird nicht zu sehen sein, der Schachtbrunnen befindet sich in unmittelbarer Gebäudenähe. Die beiden Springbrunnen können durchaus als optische Bereicherung der Teichanlage angesehen werden. Bei projektsgemäßer Ausführung ist eine Schädigung des Naturdenkmales nicht zu befürchten.“

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

4. **die Abteilung Naturschutz**

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BD2 ASV Naturschutz, z.H. Frau Dr. Jutta EDELBAUER

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Dr. P i c h l e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

Beilagen

BNW3-N-0451/010
BNW2-WA-10178/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

- Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	24.03.2015

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung – Berichtigung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, wasserrechtliche Bewilligung – Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden berichtigt den Bescheid vom 30.12.2010, BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, mit welchem der Schoss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches gestattet wurde, und im Spruchteil II die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt wurde, berichtigt mit Bescheid vom 21.03.2011, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, dahingehend als sich dieser **bewilligte Zaun samt Toren entlang der Außengrenzen des Naturdenkmales befinden (Spruchteil I).**
Die Berichtigung hinsichtlich der Gewässerquerung (Spruchteil II), wonach sich diese im Bereich der Grst. Nr. 60 und 61, KG Günselsdorf, befindet, bleibt unverändert.

Rechtsgrundlagen
§ 62 Abs. 4 AVG 1991

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.12.2010, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, wurde der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I dieses Bescheides in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, auf Parz. Nr. 60 und 61, KG. Schönau, gestattet und im Spruchteil II die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung eines Wildschutzzaunes auf Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt.

Dieser Bescheid wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 21.03.2011, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, dahingehend berichtigt, als die Bezeichnung der Katastralgemeinde, in der die Grundstücke Nr. 60 und 61 liegen, im Spruchteil I und II des Bewilligungsbescheides nicht in der KG Schönau sondern KG Günselsdorf zu lauten hat.

Nunmehr wurde durch die Amtssachverständige für Naturschutz der Abteilung BD2-Naturschutz, Frau Dr. Jutta Edelbauer, im Zuge von Erhebungen festgestellt, dass sich die im Berichtigungsbescheid genannten Parzellen außerhalb des Naturdenkmales befinden und sich der bewilligte Zaun tatsächlich auf den Parz. Nr. 71, 84 und 88/1, KG Schönau, und auf Parz.Nr. 64, KG Günselsdorf, befindet.

Bei diesen Parzellen handelt es sich um die zum Naturdenkmal gehörenden Grundstücke. Bemerkt wird, dass lt. Projektsplan (Bescheid vom 30.12.2010) der Zaun auch im Bereich der Grst. Nr. 60 und 61, KG Günselsdorf, errichtet werden soll. Diese beiden Parzellen gehören jedoch nicht zum Naturdenkmal, waren jedoch Gegenstand der wasserrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Der Bescheid vom 30.12.2010 sowie der Berichtigungsbescheid vom 21.03.2011, beide Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, waren daher zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf

die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:
6. die Abteilung Naturschutz

---

1. die Sequoia Privatstiftung, Annagasse 3a, 1010 Wien
2. Gemeinde Schönau an der Triesting z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
3. die Marktgemeinde Günselsdorf z. H. des Bürgermeisters, Wiener Neustädter Straße 2, 2525 Günselsdorf
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2-Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. Jutta Edelbauer, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt
7. die Abteilung Wasserwirtschaft
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT Landschaftsarchitekt, Niederhofstraße 10-12/5/18, 1020 Wien
9. den Wasserbuchdienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-83112	Dr. Suchanek	DW 46	14. Dezember 1987

Betrifft
Naturgebilde in den Gemeinden Schönau und Steinfelden/Günselsdorf; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Schönau/Tr. mit den Grundstücken Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, [69,] 116, 117 und 132, alle KG Schönau/Tr. zum **Naturdenkmal.**

Von dieser Naturdenkmalerklärung ist derjenige Bereich der Parz. Nr. 84, KG Schönau, der westlich des derzeit als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes liegt und sich bis zu der im Grundstückskataster der Gemeinde Schönau/Tr. ausgewiesenen Baufläche 3, inklusive des darauf befindlichen Gebäudes selbst, ausgenommen.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

1. Die Nutzung des Schloßparkes durch das Gendarmerieeinsatzkommando im bisherigen Umfang;

2. die Nutzung des sogenannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;

3. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parkes zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als "englischer Landschaftsgarten".

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 bis 4
§ 9 Abs. 5
§ 7 Abs. 2
Nö Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Der Schloßpark Schönau/Tr. besaß in der Rechtsform eines "Geschützten Landschaftsteiles" eine naturschutzbehördliche Unterschutzstellung. Diese Art der Unterschutzstellung wurde mit dem Naturschutzgesetz vom 14.1.1977, LGBl. 5500-0, aus dem Rechtsbestand eleminiert. Die Bezirkshauptmannschaft Baden hatte aus diesem Grund ersatzweise ein Verfahren zur Erklärung des Schloßparkes Schönau/Tr. zum Naturdenkmal einzuleiten, um die Integrität der Parkanlage in ihrem derzeitigen Zustand zu gewährleisten.

Das gemäß § 9 des Nö Naturschutzgesetzes abzuführende Verfahren hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntisse darüber zu erlangen, ob die im Nö Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden:

"Im Gegensatz zu vielen anderen Schloßgärten wurde der Park Schönau bereits bald nach seiner Fertigstellung ausführlich beschrieben und auch in Plänen dargestellt (vgl. die Zeichnungen von Hauptmann Viehbeck, 1812). Schönau gehört also wegen seiner romantischen Architekturen und Einrichtungen zu den bekannteren Gartenanlagen Niederöstereichs und Österreichs.

Was die Gartengestaltung anlangt, so ist freilich durch Jahrzehnte hindurch eine Betreuung im Sinne einer landschaftlich-räumlichen Gestaltung unterblieben. Dennoch könnte durch gezielte Maßnahmen der charakteristische Eindruck des Schönauer Schloßparkes als englischer Landschaftsgarten wieder hergestellt werden. Die wesentlichen Merkmale eines englischen Landschaftsgartens - wie sie unter Punkt 2.1. beschrieben wurden - blieben dem Schönauer Park erhalten. Der Umstand, daß Schönau - neben Laxenburg - wohl die Parkanlage mit den ausgeprägtesten romantischen Einrichtungen in Niederösterreich war, unterstreicht die Notwendigkeit der Unterschutzstellung.

Insgesamt ergibt die Bestandsaufnahme, daß es sich bei dem Schloßpark von Schönau um ein sehr frühes Beispiel einer Gartenanlage im landschaftlichen Stil in Niederösterreich - und wohl auch in ganz Österreich handelt. Trotz Veränderungen im Verlauf von fast 200 Jahren blieben die wesentlichen Gestaltungselemente dieses Gartens erhalten, sodaß der Schönauer Schloßpark auch heute zu den interessantesten Gartengestaltungen Niederösterreich gezählt werden muß. Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten, der historischen Entwicklung bzw. der Einordnung des Schloßparkes von Schönau in den zeitlichen Ablauf der Landschaftsgestaltung in Niederösterreich steht fest, daß es sich bei der gegenständlichen Parkanlage um ein Naturgbilde handelt, dem als gestaltendes Ele-

ment des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt."

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden von der Behörde kommissionelle Verhandlungen am 19. August 1987 und am 25. November 1987 abgeführt. Im Rahmen dieser Verhandlungen wurde den Parteien des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sowohl die Grundeigentümerin, Frau Alexandrine Happack, als auch die NÖ Umweltanwaltschaft und die betroffenen Gemeinden Schönau und Steinfelden haben sich mit der Unterschutzstellung im Falle der im Spruch dieses Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot einverstanden erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des

geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als ein sehr frühes Beispiel einer Gartenanlage im Stil eines romantischen englischen Landschaftsgartens in Niederösterreich besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahme eines Großteiles der Parz.Nr. 84, KG Schönau/Tr. von der Unterschutzstellung ist darin begründet, daß diese einerseits am Rande des Schloßparkes Schönau/Tr. liegt und andererseits, wie der Amtssachverständige in der kommissionellen Verhandlung vom 25. November 1987 ausgeführt hat, dieser Teil immer schon mit Wirtschaftsgebäuden (Gärtnerei) verbaut war. Da auf diesem Grundstück auch derzeit Wirtschaftsgebäude des Gendarmerieeinsatzkommandos vorhanden sind und sich in Zukunft die Notwendigkeit ergeben wird, weitere Garagen und Wohngebäude für Zwecke des Gendarmerieeinsatzkommandos zu errichten, konnte dieser für die Gesamtanlage geringfügige Teil des Schloßparkes von der Unterschutzstellung ausgenommen werden, ohne den kulturellen Wert dieser Anlage und somit den Wesensgehalt der Unterschutzstellungsmaßnahmen zu beeinträchtigen.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaß-

nahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hiefür vorgeschriebenen Auflagen, wie vorstehend dargelegt, keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) Frau Alexandrine Happack, Kirchengasse 19, 2525 Schönau/Tr.
2) das Gendarmerieeinsatzkommando, Kirchengasse 18, 2525 Schönau/Tr.
3) die Marktgemeinde in Schönau/Tr., z.Hd.des Herrn Bürgermeisters, 2525 Schönau/Tr.
4) die Marktgemeinde in Steinfelden, z.Hd.des Herrn Bürgermeisters, 2524 Steinfelden
5) die Nö Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

6) das Amt der Nö Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien,
   z.Hd.Herrn OBR Dipl.Ing.Dr. H. Reining
7) das Nö Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt,
   z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OBR
   Dipl.Ing. Kurt Klik

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Dieser Bescheid ist seit 31. Dezember 1987
rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:
Wolfsbauer
30. Juni 1988

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft
Kremsner KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	26.09.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Trassenführung für Künette und Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – folgende Maßnahmen gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung durchzuführen:

a) Errichtung einer Künette für Kanal, Gas, Telefon, Wasser und Strom

b) Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke

Projektsbeschreibung

a) Trassenführung für Künette:

Es soll eine Künette für Kanal, Gas, Telefon, Wasser und Strom gegraben werden. Diese soll vom Schloss ausgehend zuerst entlang der asphaltierten Fahrstraße, dann über die Wiese und weiters durch eine Schneise über den Bach hinweg zum Weg, der zur Asphaltfläche vor der Schule führt, verlaufen. Die Künette verläuft entlang

dieser Asphaltfläche parallel zum Gebäude bis zur linken Seite des ehemaligen Eingangtors der Schule an der Kirchengasse. Dem beigelegten Lageplan (Querschnitt Künette) ist zu entnehmen, dass die Breite der Künette für Wasser, Kanal, Strom und Gas 50 cm betragen soll, wobei Wasser und Kanal in einer Tiefe von 1 m und Strom und Gas in einer Tiefe von 80 cm verlegt werden sollen. Unmittelbar neben dieser Künette soll offensichtlich eine eigene Künette für den Telefonanschluss mit einer Breite von 10 cm und in einer Tiefe von 40 cm gegraben werden. Ob dies technisch möglich ist, wird bezweifelt, es wird daher von einer Künettenbreite insgesamt von ca. 70 cm auszugehen sein. Die nunmehr vorgesehene Trasse wurde auf einem Luftbildlageplan mit Kugelschreiber behelfsmäßig eingezeichnet. Die Variante 1 sowie ein Teilstück der Variante 2 wurden verworfen (im Plan hellblau eingezeichnet). Die nunmehrige Trassenführung wurde bei der Verhandlung am 13.07.2006 als günstigste Variante besprochen, bei der der geringste Eingriff in vorhandene Gehölzbestände erfolgt.

b) Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke:

Von der bestehenden Grabenbrücke soll der Weg in einem leichten Schwung den Bäumen nach links ausweichend direkt zur Wiese verlaufen und dann in einem Rechtsschwung, weiters in einem Linksschwung am Waldrand entlang zur Schneise, die zur Meiereikreuzung Führt (Weg in der Schneise ist vorhanden). Soweit möglich soll der ehemalige Wegverlauf genutzt werden. Dem Ansuchen wurden zwei Lagepläne hinsichtlich dieses Weges beigelegt, aktuell ist der Weg, der sich auf die Begehung vom 13.07.2006 bezieht.
Sowohl im Ansuchen als auch in den Projektsunterlagen wird auf eine Begehung am 13.06.2006 Bezug genommen. Richtigerweise fand die Begehung am 13.07.2006 im Rahmen der Naturschutzverhandlung statt. Der Fehler wurde in den Unterlagen berichtigt.

Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

Zu a) – Trassenführung für Künette:

1. Wurzeln, die beim Graben der Künette angetroffen werden, sind glatt zu schneiden, ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss aufzubringen.

Zu b) – Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke:

2. Der neue Fahrweg ist als Schotterweg ohne Asphaltierung auszuführen.

Hinweis:
Die beantragte Genehmigung für die Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf-Steiner-Schule ist von dieser Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – nicht umfasst.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Antrag	€ 13,00
Projektsunterlagen	€ 54,00
	€ 67,00

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu Überweisen:

	€ 19,00
Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	**€ 91,09**

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches

den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige u.a. festgehalten, dass die geplante Trasse für Kanal, Wasser, Strom, Gas und Telefon so gewählt wurde, dass sie über weite Strecken vorhandenen Wegen bzw. Asphaltflächen folgt und nur in einem kurzen Abschnitt eine Gehölzfläche quert. Im Bereich dieser Gehölzfläche ist in der Natur eine Schneise vorhanden, sodass allfällige Schädigungen von Baumwurzeln so gering wie möglich gehalten werden können. Auswirkungen auf das Schutzziel, die Erhaltung des englischen Landschaftsparks, sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten. Weiter wurde im Gutachten festgehalten, dass der neue bzw. wiederherzustellende Fahrweg in Teilbereichen dem noch erkennbaren Wegverlauf folgt bzw. soll er entlang des geschwungenen Waldsaumes angelegt werden. Durch den Weg wird eine Verbindung zwischen der Meiereikreuzung und der Grabenbrücke auf dem Grund der Kremsner KEG hergestellt (der derzeitige Weg verläuft auf Grund der Rudolf-Steiner-Schule). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die neue Wegführung mit dem Schutzziel, der Erhaltung des englischen Landschaftsparks, vereinbar.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Stadtgemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
   zu Zl. GBA WN-H-1209/013-2006

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

23. Okt. 2006

RU5

Bearbeiter | Stempel
Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft
Kremsner KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	14.12.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner-Schule; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner-Schule, und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG hat bereits im Sommer 2006 um die naturschutzbehördliche Ausnahmebewilligung vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal „Schlosspark Schönau" hinsichtlich dr Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner Schule angesucht. Damals wurde jedoch kein exakter Lageplan vorgelegt und konnte das Vorhaben daher nicht beurteilt werden. Mittlerweile wurde mit Schreiben vom 20. Oktober 2006 ein Lageplan vorgelegt, aus dem die genaue Lage des Zaunes hervorgeht. Der Grenzverlauf war bei einer gemeinsamen Begehung mit der ASV für Naturschutz, mit

Herrn Kremsner und Vertretern der Steiner Schule festgelegt worden. Mittlerweile liegt auch eine von beiden Grundstückseigentümern unterfertigte Vereinbarung vor.

Dem seinerzeitigen Ansuchen lag eine Fotomontage für den geplanten Wildzaun bei, wonach Holzpfähle im Abstand von ca. 3 m aufgestellt und ein Wildgattergeflecht in einer Höhe von 2 m aufgespannt werden soll.

In der Vereinbarung zwischen der Steiner Schule und der Sequoia Privatstiftung wird der geplante Verlauf des Zaunes im Detail beschrieben. Demgemäß soll der Zaun beginnend am bestehenden Zaun entlang der L 4039 im Westen des Areals (südlich des Sterntores) parallel zum Bach in ca. 2 bis 4 m Entfernung südlich vom Bach auf dem Grund der Steiner Schule verlaufen. Einer Baumgruppe im Bereich des Biotops der Steiner Schule wird noch etwas weiter südlich ausgewichen. In der Folge quert der Zaun den Asphaltweg (bisherige Zufahrt zur Schule) und folgt dann der Grundstücksgrenze zunächst entlang des Baches, dann entlang des Fußweges bis zu einer großen Wiese. Dort biegt der Zaun von der Grundstücksgrenze weg nach Norden und verläuft entlang des Waldrandes auf dem Grund der Sequoia Privatstiftung, ab der Querung des 2. Asphaltweges verläuft der Zaun wieder auf Schulgrund bis zu einem vorhandenen Zaun (Grenzpunkt) neben einem Bach.

Bei der gemeinsamen Begehung am 11. September 2006 wurde seitens der ASV für Naturschutz angeregt, bei der Querung des Asphaltweges (bisherige Zufahrt zur Steiner Schule) ein Tor einzuplanen, um eine Feuerwehrzufahrt zu erhalten. Dies wurde im nun vorliegenden Lageplan nicht berücksichtigt.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Der Wildzaun ist im bodennahen Bereich (ca. ½ m vom Boden) grobmaschig auszubilden, sodass er für Kleintiere passierbar ist.

2. Allfällige Wundstellen im Gelände sind zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

3. Vorhandenem Baumbewuchs ist bei Errichtung des Zaunes auszuweichen.

4. Der Abstand des Zaunes zur Böschungsoberkante des Grabens auf Parz. Nr. 1125/2, zwischen der L4039 und der ehemaligen Zufahrt zur Steiner Schule, hat mindestens 2 m zu betragen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren (Erhebung der ASV für Naturschutz)	€ 28,35
insgesamt	€ 33,44

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Projektsunterlagen € 32,40

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu Überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 84,84

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige folgendes festgehalten:

„Der nunmehr geplante Zaunverlauf zwischen der Rudolf Steiner Landschule und der Sequoia Privatstiftung (Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG) wurde einvernehmlich mit der ASV für Naturschutz festgelegt, mit dem Ziel einer bestmöglichen landschaftlichen Integration. Insbesondere sollte der Zaun nicht unmittelbar an der Böschungsoberkante des dem Grenzverlauf folgenden Grabens verlaufen und es soll ein Abstand von 2 – 4 (6) m zum Bach eingehalten werden. Im Bereich der großen Wiese nördlich des Kindergartens wurde auf einen Verlauf entlang des Waldrandes Bedacht genommen. Dadurch kommt der Zaun nicht immer an der Grundstücksgrenze sondern teilweise im Bereich der Steiner Schule und teilweise im Bereich der Sequoia Privatstiftung zu liegen. Auf die Grenzen des Naturdenkmales konnte leider keine Rücksicht genommen werden, wie eine diesbezügliche Einigung zwischen den beiden Grundeigentümern nicht zustande kam.
Der nunmehr geplante Verlauf des Zaunes ist jedenfalls mit dem Schutzziel, das in der Erhaltung des englischen Landschaftsparks liegt, vereinbar. Durch die geplante Verwendung eines grobmaschigen Wildzaunes mit Holzstehern soll der Zaun auch im Gelände möglichst unauffällig sein.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
   zu Zl. GBA WN-H-1209/017-2006

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

10. Jan. 2007

RL5

Bearbeiter **Stempel** **Beilagen**

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Erde Nakula
Schönau / Triesting
Südbahnstraße 34/2/7
2544 Schönau/Triesting

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Gschwantner	22299	10.04.2007

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark, Schönau, Errichtung eines Zaunes um den Tempel der Nacht, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark – Schönau – die Errichtung eines Zaunes um den "Tempel der Nacht" und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung

Der Verein ERDE NAKULA hat um die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Zaunes rund um den Tempel der Nacht innerhalb des Naturdenkmales „Schlosspark Schönau an der Triesting" angesucht. Dieser Zaun wird vom Grundeigentümer Herrn Kremsner gewünscht, um den Zutritt zu dem Gefährdungsbereich des Tempels der Nacht hintanzuhalten. Bereits in der Verhandlung vom 8. Juni 2006 wurde seitens der ha. ASV für Naturschutz signalisiert, dass die vorübergehende Aufstellung eines Wildzaunes im Hinblick auf den Gefährdungsbereich bewilligungsfähig erscheint.

Es soll offensichtlich ein Wildzaun wie an der Grundgrenze zwischen Schule und Park zur Ausführung gelangen, d.h. es sollen Holzpfähle im Abstand von ca. 3 m

aufgestellt werden und ein Wildgattergeflecht in einer Höhe von 2 m aufgespannt werden. Es wurde ein Lageplan vorgelegt, aus dem die tatsächliche Situierung des Zaunes jedoch nur andeutungsweise hervorgeht und nicht in der Natur genau vorortet werden könnte. Bei den diversen Besprechungen und Begehungen im Laufe des Jahres 2006 wurde zur Lage des Zaunes seitens der ASV für Naturschutz mitgeteilt, dass dieser unter Schonung des vorhandenen Baumbestandes und zwar an der Böschungsunterkante des Hügels, der den Tempel der Nacht umgibt, zu situieren wäre.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1) Die Ausnahmebewilligung für die Einzäunung des Tempels der Nacht wird auf einen Zeitraum von 5 Jahren befristet. Nach Ablauf der Bewilligung ist der Zaun zu entfernen.

2) Der Wildzaun ist im bodennahen Bereich (ca. ½ m vom Boden) grobmaschig auszubilden, sodass er für Kleintiere passierbar ist.

3) Allfällige Wundstellen im Gelände sind zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

4) Der genaue Verlauf des Zaunes ist im Einvernehmen mit der ASV für Naturschutz festzulegen, es ist daher mindestens 2 Wochen vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen Kontakt mit der ASV für Naturschutz (Tel.Nr. 02622/27856 DW 45223) aufzunehmen.

Hinweis:

Gemäß § 31 Abs. 9 NÖ NschG 2000 erlischt eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erteilte Bewilligung durch
1. den der Behörde erklärten Verzicht des Berechtigten;
2. Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der erforderlichen Bewilligung;
3. Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten oder gemäß Abs. 10 verlängerten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung.
Abs. 10 leg.cit bestimmt, dass die im Abs. 9 genannten Fristen bis zu einer Gesamtdauer von 10 Jahren verlängert werden können, wenn vor Ablauf der Frist darum angesucht wird und dies mit den Interessen des Schutzes und der Pflege der Natur vereinbar ist.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Projektsunterlagen	€ 21,60

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegendem Zahlschein: € 45,69

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 Abs. 3 und 4, 31 Abs. 8 und 9 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
§ 1 Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Wird gemäß § 31 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 eine Bewilligung oder Ausnahme befristet erteilt, so sind gleichzeitig jene Vorkehrungen vorzuschreiben, die nach Ablauf der Frist zu treffen sind. Die sich aus der Bewilligung oder Ausnahme und den damit verbundenen Bedingungen oder Auflagen ergebenden Rechte oder Pflichten treffen den jeweils Berechtigten.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige folgendes festgehalten:
" Beim Tempel der Nacht handelt es sich um ein historisch besonders interessantes Element des Schlossparks, es sind Maßnahmen in diesem Bereich daher unter größter Vorsicht vorzunehmen. Durch die aktuelle Absturzgefahr im Bereich des Tempels ist jedoch derzeit eine Absicherung gegenüber Fremden erforderlich. Die Lösung, hierfür einen Wildzaun zu verwenden erscheint akzeptabel, dies kann jedoch keine Dauerlösung darstellen und wird im Zuge der Sanierungsmaßnahmen des Tempels bzw. in Abhängigkeit der zukünftigen Nutzung eine dauerhafte Lösung gesucht werden müssen."

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme befristet erteilt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie
binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde 2525 Schönau/Tr.
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, zu Zl. WN-H-1209/018-2006
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten
5. die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG, Rathausstraße 20, 1010 Wien

Amt der NÖ Landesregierung

Der Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

23. APR. 2007

RU5-

Bearbeiter | Stempel | Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Rudolf Steiner Landschule Schönau
Freie Waldorfschule
Kirchengasse 22
2525 Schönau/Tr.

BNW3-N-0451/004

Beilagen
Parie „B“ + 1 ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	28.02.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung von Spielplatzflächen am Kindergartengelände der Rudolf Steiner Landschule; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung von zwei Spielplätzen, wobei ein Spielplatz im Graben zwischen der Rosenbrücke und der Kirchgasse, d.h. westlich des Kastells situiert werden soll, und der zweite Spielplatz östlich hinter dem Kastell angelegt werden soll.
Dieses Vorhaben ist gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie gemäß nachstehender Projektsbeschreibung durchzuführen.

Projektsbeschreibung:

Die Rudolf Steiner Schule beabsichtigt die Errichtung von zwei Spielplätzen für die Kindergartengruppen. Einer der Spielplätze soll im Graben zwischen der Rosenbrücke und der Kirchengasse, das heißt westlich des Kastells situiert werden. Der zweite Spielplatz soll östlich hinter dem Kastell angelegt werden. Im Bereich des Grabens liegen bereits derzeit mehrere große Stämme und wurde auf der

Böschungsoberkante bereits eine Rutsche aufgestellt. Im Anschluss an diese Rutsche soll eine Hangrutsche bis zur Grabensohle errichtet werden. Parallel dazu nördlich wird eine Kletterhilfe aus Holzrundlingen und einen Kletternetz auf der Böschung angebracht. An der Grabensohle werden die Baumstämme umgelegt und sollen ein kleiner Erdwall, ein „Asttrampolin“ sowie eine Sand- und Kiesfläche (Auslauf der Hangrutsche) situiert werden. Die Sand- und Kiesflächen werden von Holzpalisaden begrenzt. Der bestehende Baumbewuchs bleibt erhalten.

Beim Spielplatz östlich des Kastells sind mehrere Elemente bereits vorhanden wie die Pflanzenspirale, Kräuterspirale, der Holunder-Zauberwald und die Kletterweiden. Zusätzlich sollen eine Nasch-Hecke, eine Nestschaukel (Kunststoffnest auf Holzgestell) und ein „Sinnesweg“ mit verschiedenen Bodenmaterialien angelegt werden. Der bestehende Brunnen im Bereich des Eibenwaldes soll wieder aktiviert werden und soll Wasser über Holzrinnen in eine Sandfläche geleitet werden um dort die Spielmöglichkeiten zu erweitern. Das Wasser soll in der Sandfläche versickern. Das Wasser wird über eine Handpumpe von den Kindern betätigt.

Die Arbeiten sollen im Frühjahr 2008 durchgeführt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Bereich des Eibenwaldes dürfen keine Abgrabungen erfolgen um Wurzelschäden zu vermeiden.

2. Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten.

3. Sollten Gehölze gepflanzt werden, sollten unbedingt einheimische Gehölze verwendet werden.

4. Sollten die Spielplätze nicht mehr benötigt oder aufgelassen werden, so sind sämtliche Einrichtungen zu entfernen und ist das ursprüngliche Gelände wieder herzustellen bzw. ist die Geländeoberfläche zu rekultivieren.

Die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 9,45
zusammen	€ 14,54

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchent und Beilagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,20
Beilagen	€ 18,00
zusammen	€ 31,20

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 64,74

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden im Zuge einer kommissionellen Verhandlung am 25. Februar 2008 ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Die Verhandlungsschrift wurde allen Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis gebracht.

Der Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die beiden geplanten Spielplätze sollen im unmittelbaren Anschluss an das Kastell errichtet werden. Diese Bereiche werden bereits derzeit intensiv zum Spielen genutzt und sind einige der Einrichtungen bereits vorhanden. Die geplanten Spieleinrichtungen sind fast durchwegs aus Naturmaterialien vorgesehen, um die Eingriffe möglichst gering zu halten und dem Gelände bestmöglich anzugleichen. Sie

können auch jederzeit leicht wieder entfernt werden. Vorhandener Baumbestand wird erhalten, insbesondere der Eibenwald.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken, die zusätzlichen Spieleinrichtungen laut den vorliegenden Lageplänen anzulegen.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schön/Tr.
   e-mail: mk@schloss-schoenau.at

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz, 3109 St. Pölten,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. EDELBAUER

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

BNW3-N-0451/001 Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	06.03.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Neufestlegung der Grenzen des Naturdenkmales

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **legt die Grenzen** des mit Bescheid vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112 erklärten Naturdenkmales Nr. 118 – Schlosspark Schönau – anhand des Vermessungsplanes des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007, **neu fest**. Das Naturdenkmal umfasst daher nachfolgende Parzellen:

Parzelle Nr. 71, 84 (ausgenommen der Bereich der Rudolf Steiner Landschule Schönau auf Basis des Vermessungsplanes), 88/1 und 88/2, alle KG Schönau an der Triesting

Parzelle Nr. 64, KG Günselsdorf

Die genaue Abgrenzung des Naturdenkmales ist aus dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Vermessungsplan des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007 ersichtlich.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind gemäß dem Naturdenkmalbescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;

2. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Rechtsgrundlagen:
§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, l. 9-N-83112, wurde der Schlosspark Schönau/Tr., mit den Grundstücken (damalige Bezeichnung) Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG. Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, 116, 117 und 132, alle KG Schönau/Tr., zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge einer Besprechung betreffend das Naturdenkmal wurden bei Durchsicht des Bescheides und des aktuellen Grundbuchbeschlusses betreffend die von der Naturdenkmalerklärung erfassten Grundstücke in Schönau, Widersprüche bzw. Unklarheiten festgestellt. Es wurden Parzellen zusammengelegt. Dabei ist aufgefallen, dass das Grundstück 1120/2 als neu zu 88/1 einbezogen wurde. Tatsächlich muss es sich aber um 1120/1 handeln (Weg der laut Plan zu 88/1 passt) und fehlt dieses Grundstück in der Aufstellung. Dafür sollte das Grundstück 1120/2 richtigerweise zum Grundstück 71 (Weg durch dieses Grundstück) zugezählt werden. Weiters ist im Grundbuchsbeschluss unter 2e angeführt, dass sich das ND nunmehr auf Grundstück 71, 88/1 und 1120/2 befindet, wobei dies nicht möglich ist, da es laut gleichem Beschluss 1120/2 gelöscht wurde.
In der KG Schönau müssen laut IMAP jedenfalls auch noch die Parzellen 84 und 88/2 zum ND gehören, wobei die Abgrenzung auf Parzelle 84 unklar ist.
Im Bescheid vom 14.12.1987 wurde auf der Parzelle 84 der Bereich westlich des derzeit als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes bis zu der Baufläche 3 vom ND ausgenommen. Beim Vergleich mit dem Katasterplan zeigt sich, dass die Beschreibung entweder hinsichtlich der Baufläche (2 statt 3) oder hinsichtlich der Himmelsrichtung (östlich statt westlich) falsch festgelegt worden ist.

Zur klaren Festlegung der Grenzen des Naturdenkmales und Adaptierung des Naturdenkmal-Bescheides fand am 13. Juli 2006 eine mündliche Verhandlung statt.

Im Zuge des durchgeführten Lokalaugenscheines mit den Grundeigentümern wurde durch die Amtssachverständige für Naturschutz in ihrer Stellungnahme u.a. folgendes festgehalten:

„Parzelle 84, KG Schönau/Tr.:

Im Bereich der Parzelle 84, d.h. bei der Steiner Schule wurde einvernehmlich der Grenzverlauf des ND wie folgt festgelegt:
Auf Höhe des Sterntores soll die Grenze am südlichen Rand des grabenbegleitenden Bewuchses verlaufen. Dieser Graben stellt gleichzeitig die Grundgrenze zur Parzelle 88/1 dar. Auf Höhe des Bauwerkes folgt die Grenze dem Verlauf des verrohrten Grabens und in weiterer Folge dem Asphaltrand wieder entlang des grabenbegleitenden Bewuchses bis zu einem Knickpunkt der dem ursprünglichen Grenzverlauf entspricht. Von diesem Knickpunkt folgt die Grenze in etwa dem ursprünglichen Grenzverlauf inklusive des zweiten Knickpunktes, ein dritter neuer Knickpunkt wurde festgelegt in einem Abstand von etwa 20 m zum Gebäude. Von hier aus verläuft eine gerade Linie in einem Abstand von 20 m zum Gebäude bis zu einem in der Natur vorhandenen Feldahorn an der Grenze zur Kirchengasse.

Ursprünglich gehörte ein Teil der Kirchengasse zur ehemaligen Parzelle 1126/2 (Schleifer- oder Schusterbach). Dieser Straßenteil soll nicht mehr Naturdenkmal sein und nur mehr der auf der jetzigen Parzelle 84 gelegene Teil des Schleiferbaches innerhalb des Naturdenkmales bleiben. Das rechte Ufer des Schleiferbaches liegt nach den neuen Parzellengrenzen im Bereich der Parzelle 7 und soll aufgrund vorhandener Verbauungen künftig nicht mehr dem Naturdenkmal angehören.

Die alte Parzelle 97 war ursprünglich nicht Teil des Naturdenkmales. Es dürfte sich dabei um einen alten Weg gehandelt haben, der in der Natur nicht mehr erkennbar ist und wurde vermutlich diese Parzelle bei der Unterschutzstellung übersehen. Die Parzelle 97 ist jetzt Bestandteil der Parzelle 88/1 und soll künftig innerhalb des Naturdenkmales liegen.

Das Naturdenkmal soll daher in der KG Schönau an der Triesting nachfolgende Parzellen umfassen: 71, 84 (ausgenommen den Bereich der Steiner Schule auf Basis des neuen Vermessungsplanes), 88/1, 88/2.
In der KG Günselsdorf wurden sämtliche alten Parzellen zur Parzelle 64 zusammengefasst und ist diese in das Naturdenkmal zu übernehmen.“

Die neue Grenzziehung im Bereich der Rudolf Steiner Schule wurde in der Natur durch die Vermessungsabteilung mit Holzpflöcken gekennzeichnet. Seitens der Vermessungsabteilung wurde ein neuer Lageplan angefertigt und der Behörde übermittelt.
Seitens des neuen Grundeigentümers wurde ein Zaun zur Abgrenzung zur Schule gewünscht. Die Errichtung dieses Zaunes wurde der Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 2006, Zl. BNW3-N-0451/002, naturschutzbehördlich bewilligt.

Nach Vorliegen des Vermessungsplanes der Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ BD5 – 12422, erfolgte im Zuge einer kommissionellen Verhandlung am 09. Juli 2007 eine Überprüfung, ob dieser Plan entsprechend der Verhandlung vom 13. Juli 2006 einer Neuverordnung der Naturdenkmalgrenze zugrunde gelegt werden kann.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2007 legte Herr Dr. Kremsner seinen Standpunkt zu den Grenzen dar, wobei vorgeschlagen wurde, die im Naturdenkmal befindlichen Gebäude, einen Streifen von 50 m entlang der Kirchengasse und einen Streifen entlang des Triesting-Hochwasserkanals, aus der Naturdenkmalerklärung herauszunehmen bzw. die Parzelle 61 hinzuzunehmen.

Nach Diskussion der Vorschläge wurde im Wesentlichen festgestellt, dass die Grenzen der ursprünglichen Unterschutzstellung weitgehend beibehalten werden sollen. Der Park und die Gebäude sind eine untrennbare Einheit. Im Zeitpunkt der Feststellung waren im Bereich neben der Kirchengasse im Gegensatz zum Bereich der Rudolf Steiner-Schule keine Gebäude mehr ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist eine Reduzierung in diesem Bereich bzw. die Hinzunahme der Parzelle 61 nicht argumentierbar.

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Im auf einem eingehenden Befund basierenden Gutachten aus dem Jahr 1987 wurde in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen und nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, dass der Schlosspark Schönau die geforderte besondere Bedeutung besitzt.

Aufgrund der Änderungen im Grundstückskataster und der widersprüchlichen Angaben im Naturdenkmalbescheid und Grundbuchbeschluss musste die Abgrenzung des Naturdenkmales klargestellt werden.

Die im Spruch dieses Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, die auch bereits im seinerzeitigen Naturdenkmalbescheid aus dem Jahre 1987 angeführt wurden, konnten spruchgemäß gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigung erfährt.
Ob konkrete Maßnahmen unter diese Ausnahmen fallen, ist im Einzelfall durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz zu beurteilen.

In diesem, einzig und allein vom öffentlichen Interesse des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und die Klarstellung der betroffenen Grundstücke erforderlich ist. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener

Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die SEQUOIA Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3A

2. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schönau an der Triesting

3. die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule, 2525 Schönau/Tr., Kirchengasse 22

4. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

5. die Gemeinde 2525 Günselsdorf

6. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

7. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 3109 St. Pölten

8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz, 3109 St. Pölten, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. EDELBAUER

9. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu BNL1-V-0661

10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-0451/007

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Marion Gschwantner	22299	01.07.2009

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 – Schlosspark Schönau,
Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der Gebäude und Abänderung der Ausnahmen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung im Naturdenkmal Nr. 118 „Schlosspark Schönau“
(Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, Änderungsbescheid vom 26. Februar 1988, Zl. 9-N-83122, Neufestlegung der Grenzen mit Bescheid vom 6. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001)
hinsichtlich folgender Gebäude:

- **Schloss samt Wirtschaftsgebäuden**
- **Blockhaus und**
- **Löwentor**.

Dieser Teilwiderruf bezieht sich lediglich auf die Gebäude als solche, keinesfalls jedoch auf die umliegenden Flächen bzw. die gesamten Parzellen, auf denen sich diese Gebäude befinden.
Die Umgebungsbereiche gehören eindeutig zum Park selbst und haben gestalterische Maßnahmen in diesen Bereichen auch Auswirkungen auf das gesamte Erscheinungsbild des Parks.

Folgende einzige Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal wird festgelegt:

1. Alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Hinweis:
Die weitere Ausnahme des Bescheides vom Bescheid vom 6. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, ist somit gegenstandslos.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, wurde der Schlosspark Schönau/Tr. mit den (damaligen) Grundstücksbezeichnungen Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, 69, 116, 117 und 132, alle KG Schönau an der Triesting, zum Naturdenkmal erklärt.

Derjenige Bereich der Parz.Nr. 84, KG Schönau an der Triesting, der westlich des zum damaligen Zeitpunkt als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes liegt und sich bis zu der im Grundstückskataster der Gemeinde Schönau/Tr. ausgewiesenen Baufläche 3, inklusive des darauf befindlichen Gebäudes selbst, wurde von der Naturdenkmalerklärung ausgenommen.

Folgende Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal wurden in diesem Bescheid festgelegt:

1. Die Nutzung des Schlossparks durch das Gendarmerieeinsatzkommando im bisherigen Umfang;
2. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;
3. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 26. Februar 1988, Zl. 9-N-83112, wurde der obige Bescheid dahingehend abgeändert, dass die Baufläche 69, KG Schönau an der Triesting, von der Naturdenkmalerklärung nicht erfasst ist.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, wurden die Grenzen des Schlossparks Schönau anhand des Vermessungsplanes des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007 neu festgelegt bzw. die Bezeichnung der Grundstücksnummern aktualisiert und umfasst das Naturdenkmal daher folgende Parzellen:
Parz.Nr. 71, 84 (ausgenommen der Bereich der Rudolf Steiner Landschule Schönau auf Basis des Vermessungsplanes), 88/1 und 88, alle KG Schönau an der Triesting,
Parz.Nr. 64, KG Günselsdorf.

In diesem Bescheid wurden die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot nur in folgenden Fällen als zulässig festgelegt:

1. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;
2. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Im Schreiben vom 25. März 2008 hat die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG neben der Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, folgendes angeregt:

1. die Rechtsgrundlage für die Unterschutzstellung des Schlossparks Schönau zu ändern von NÖ Naturschutzgesetz hin zum Bundesdenkmalschutz (d.h. de facto Aufhebung des Naturdenkmales)
2. die Grenzen des Naturdenkmales zu ändern
3. die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot zu aktualisieren.

In der Begründung wurde unter anderem die Unterschutzstellung der Gebäude kritisiert.

In der Berufungsentscheidung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 04.09.2008, Zl. RU5-BE-527/001-2008, wurde die Festlegung der Grenzen gemäß dem Bescheid vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, bestätigt und hinsichtlich der weiteren Anregungen wegen Unzuständigkeit der Berufungsbehörde auf die Bezirkshauptmannschaft verwiesen.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde in der Folge aufgrund des Schreibens vom 25.03.2008 ein Gutachten der Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, zu nachstehenden Beweisthemen eingeholt:

1. Kommt ein Widerruf des Naturdenkmales in Frage, wodurch die Naturdenkmalbescheides vom 14.12.1987 und 6.3.2008 aufgehoben wären? Wenn nein
2. Kann und unter welchen Voraussetzung kann eine Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot für die Nutzung des Schlosses und des Schlossparks durch die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG für private Wohnzwecke und für Gäste sowie für die Nutzung durch die Öffentlichkeit zur Erholung und diverse Freizeitaktivitäten erteilt werden oder können die Ausnahmen nur im Einzelfall beurteilt werden?
3. ist das Naturdenkmal auf Teilen der Parzellen zu widerrufen, weil damit Bereiche unter Schutz gestellt wurden, die nicht zum Englischen Landschaftspark zählen (wilde Natur, Aulandschaften, Biotope)?
4. Ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 88/2 (Schloss, Wirtschaftsgebäude) zu widerrufen?
5. Ist das Naturdenkmal auf Teilen der Parz.Nr. 88/1 (Blockhaus, Wasserverlauf Triesting und Sternentor mit 4 ursprünglich vorhandenen Wirtschaftsgebäuden) zu widerrufen?
6. Ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 64 (Restaurant Löwentor) zu widerrufen?
7. ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 71 (Tempel der Nacht) zu widerrufen?

In ihrer Stellungnahme vom 11. Februar 2009, Zl. BD2-N-900/121-2008, hat die Amtssachverständige für Naturschutz Frau Dr. Edelbauer folgendes festgehalten:

„Der Schlosspark Schönau wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987 zum Naturdenkmal erklärt. Mit Bescheid vom 6. März 2008 wurde der Naturdenkmalbescheid präzisiert, da sich die Bezeichnung der Grundstücke geändert hat und der ursprüngliche Bescheid vom 14. Dezember 1987 in einigen Punkten unklar war. Der gegen den Bescheid vom 6. März 2008 eingebrachten Berufung der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 4. September 2008 wegen Unzuständigkeit der Behörde keine Folge gegeben.

Zu dem nach wie vor aufrechten Antrag auf Widerruf bzw. Teilwiderruf des Naturdenkmales wird aus naturschutzfachlicher Sicht im Hinblick auf die konkreten Fragestellungen der Bezirkshauptmannschaft Baden wie folgt Stellung genommen:

Zu 1: Ein Widerruf des gesamten Naturdenkmales, d.h. eine Aufhebung der Naturdenkmalbescheide vom 14. Dezember 1987 und 6. März 2008 kommt nicht in Frage, da das Naturdenkmal nach wie vor besteht und die Schutzwürdigkeit unstrittig gegeben ist. Eine Gefährdung für Personen und Sachen kann durch eine laufende Baumpflege hintan gehalten werden und ist nicht durch den Park als solches gegeben.

Zu 2: Im Bescheid vom 14. Dezember 1987 wurde als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot unter anderem die Nutzung des Schlossparks durch das Gendarmerieeinsatzkommando festgelegt. Da das Gendarmerieeinsatz-kommando schon seit vielen Jahren dieses Areal nicht mehr nutzt, ist dieser Punkt hinfällig. Gegen eine Nutzung des Schlosses für private Wohnzwecke bzw. für Gäste bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Auch sollte der Park weiterhin der Öffentlichkeit für Erholungszwecke zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf diverse Freizeitaktivitäten kann jedoch keine generelle Ausnahmeregelung getroffen werden. Hier kann nur im Einzelfall beurteilt werden, ob eine konkrete Freizeitaktivität mit dem Schutzziel vereinbar ist.

Zu 3: Bei der Unterschutzstellung im Jahre 1987 wurde der gesamte Schlosspark in das Naturdenkmal einbezogen. Dieser stellt eine untrennbare Einheit dar, auch wenn möglicherweise einzelne Teile wie die Triesting-Au-Landschaft ursprünglich nicht parkähnlich gestaltet waren. Bei einer Unterschutzstellung wird in der Regel auf klare in der Natur leicht ersichtliche Grenzverläufe geachtet und ist dies bei der derzeitigen Grenzziehung der Fall. Gerade im Hinblick auf englische Landschaftsparks ist das Vorhandensein von „wilder Natur“ und Biotopen keinesfalls ein Widerspruch sondern eine wertvolle Ergänzung. Auch bei einer Unterschutzstellung nach heutigen Gesichtspunkten würde die Grenzziehung in der selben Art und Weise erfolgen, selbst wenn dadurch einzelne Bereiche des Naturdenkmales einbezogen werden, die seinerzeit nicht zum eigentlichen Schlosspark gehörten. Diese Teile würden zumindest als mitgeschützte Umgebung in das Naturdenkmal integriert werden, um die Einheit des Parks sicherzustellen.

Zu 4 bis 6: Auf der Parzelle 88/2 befinden sich das Schloss und Wirtschaftsgebäude. Das Blockhaus nordöstlich des Schlosses ist bereits auf der Parzelle 88/1 gelegen. Auf der Parzelle 64 befindet sich das Löwentor, in dessen Gebäude ein Restaurant untergebracht ist. Bei der Unterschutzstellung im Jahre 1987 wurden die genannten Gebäude in das Naturdenkmal miteinbezogen, da diese offensichtlich einen untrennbaren Bestandteil der Gesamtanlage des Schlossparks darstellen. Die Nutzung des Löwentors als Gaststätte wurde ausdrücklich als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot festgelegt, was gleichzeitig bedeutet, dass das Löwentor dezidiert als Teil des Naturdenkmales angesehen wurde. Ausgenommen vom Naturdenkmal wurde lediglich der Bereich, der heute von der Rudolf Steiner Schule genutzt wird, da dieser Teil mit Wirtschaftsgebäuden verbaut war.

Bei vergleichbaren Parks im Bezirk Baden, nämlich den Schlossparks Kottingbrunn, Tribuswinkel, Unterwaltersdorf, Seibersdorf und Pottendorf wurden die Schlossgebäude selbst nicht in das Naturdenkmal einbezogen. Nach dem alten Naturschutzgesetz unterlagen Gebäude im Grünland in Landschaftsschutzgebieten einer naturschutzfachlichen Bewilligungspflicht mit einer entsprechenden Notwendigkeit der Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes im Hinblick auf die Wirkung auf das Landschaftsbild. Mit dem Naturschutzgesetz 2000 wurde die Bewilligungspflicht für Gebäude im Grünland aufgehoben. Aus diesem Umstand könnte allenfalls abgeleitet werden, dass die Gebäude selbst nicht unbedingt dem Naturdenkmalschutz unterliegen müssten und ein Teilwiderruf des Naturdenkmales im Hinblick auf das Schloss samt Wirtschaftsgebäuden, das Blockhaus und Löwentor fachlich gerechtfertigt wäre. Dieser Teilwiderruf dürfte sich jedoch lediglich auf die Gebäudeflächen als solche beziehen, keinesfalls jedoch auf die umliegenden Flächen bzw. die gesamten Parzellen, auf denen sich diese Gebäude befinden. Die Umgebungsbereiche gehören eindeutig zum Park selbst dazu und haben gestalterische Maßnahmen in diesen Bereichen auch Auswirkungen auf das gesamte Erscheinungsbild des Parks.

Hinsichtlich des Auwaldes entlang des Triesting-Hochwassergrabens bzw. der Fläche entlang der Kirchengasse zwischen Triesting und Sterntor wird auf Punkt 3 verwiesen. Unabhängig davon ob hier einmal Gebäude bestanden oder nicht, sind diese Bereiche nicht von der gesamten Parkanlage zu trennen.

Zu 7: Der Tempel der Nacht auf Parzelle 71 stellt kein Gebäude im eigentlichen Sinne dar, da dieser eingeschüttet und begrünt ist. Innerhalb des Parks stellt dieser Hügel ein wesentliches und unverzichtbares Gestaltungsmerkmal dar, weshalb eine Aufhebung des Naturdenkmales in diesem Bereich nicht denkbar ist, unabhängig davon ob der Tempel auch unter Bundesdenkmalschutz gestellt wurde oder nicht."

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im Schreiben vom 25. März 2008 wird angeführt, dass aufgrund der Novelle des Denkmalschutzgesetzes 1999 eine Unterschutzstellung des Schlossparks möglich ist und dieser seitens des Grundeigentümers zugestimmt wird. Dadurch werde die Unterschutzstellung nach dem NÖ Naturschutzgesetz entbehrlich.

Dazu wird festgestellt, dass die Regelungsgesichtspunkte der beiden Materien Denkmalschutzgesetz und NÖ Naturschutzgesetz verschieden sind. Die Anwendung des NÖ Naturschutzgesetzes neben dem Denkmalschutzgesetz ist auch verfassungsrechtlich zulässig. Dies wurde seitens des Verfassungsdienstes des Amtes der NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 14.11.2002 der Behörde mitgeteilt. Beim Vollzug des NÖ Naturschutzgesetzes ist aber auf den Denkmalschutz Bedacht zu nehmen und ist ein Interessensausgleich herzustellen. Auf die Rechtssprechung zu den Interessenskonflikten zwischen Baurecht, Stadterhaltung, Ortsbildschutz bzw. Raumordnung mit dem Denkmalschutz wird verwiesen.

Die verfassungsrechtliche Stellungnahme bezog sich auf Park- und Gartenanlagen insgesamt, ohne zu unterscheiden, inwiefern Baulichkeiten betroffen sind oder anders zu beurteilen sind.

Einerseits legt eine verfassungsrechtliche Betrachtung nach der Versteinerungstheorie den Schluss nahe, dass die Unterschutzstellung der Gebäude selbst keinen Anknüpfungspunkt unter dem Gesichtspunkt Naturschutz hergibt und daher einen Eingriff in die Bundeskompetenz „Denkmalschutz“ darstellt, andererseits kann sich ein Naturdenkmalschutz der historischen Gebäude auf das äußere Erscheinungsbild der Gebäude im Gefüge des Parks beschränken.

Für eine Ausklammerung der Gebäude selbst spricht, dass Gebäude seit dem Inkrafttreten des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 nicht mehr der Bewilligungspflicht unterliegen (nur noch Bauwerke, die nicht Gebäude sind und die nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen und von untergeordneter Bedeutung sind).

Es kann das Argument für den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den gesamten Park wegen der Erklärung zum Denkmal nach dem Denkmalschutzgesetz allenfalls erst nach tatsächlicher Erlassung des Bescheides über die Unterschutzstellung des Schlossparks und des Schlosses überdacht werden. Ein solcher Bescheid liegt jedoch bislang nicht vor.

Im Schreiben vom 25. März 2008 wird weiters angeführt, dass nach § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 Naturgebilde unter Schutz gestellt werden können. Derartige Naturgebilde würden aufgezählt und wären Parks, Landschaftsparks, Parkgebäude, Gartengrotten, Gartentempel, Tor oder Bauwerke im Allgemeinen nicht davon umfasst.

Hiezu wird festgestellt, dass im Gesetz vor der Aufzählung das Wort „insbesondere“ steht, wodurch nicht auszuschließen ist, dass auch ein Park ein solches Naturgebilde darstellen kann. Im zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung 1987 damals geltenden NÖ Naturschutzgesetz LGBl. 5500 waren nach der Aufzählung „insbesondere“ Parkanlagen ausdrücklich angeführt. In den Materialien zum NÖ Naturschutzgesetz 2000 findet sich nur der Hinweis, dass die bestehende Gesetzeslage übernommen

wird. Eine Begründung, warum die Parkanlagen nicht mehr ausdrücklich angeführt sind, ist nicht bekannt. Es gibt auch keine Übergangsbestimmungen.

Es erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 das Ziel des NÖ Naturschutzgesetzes auf die Erhaltung und Pflege der Natur in all ihren Erscheinungsformen, gleichgültig ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Parks können daher auch unter die beispielsweise aufgezählten Gebilde wie Hecken, Alleen, Baum- und Gehölzgruppen subsumiert werden.

Hinsichtlich der Ausnahmen war eine Anpassung notwendig. Im ersten Naturdenkmalbescheid war bereits angeführt, dass vom Eingriffs- und Veränderungsverbot alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung als „englischer Landschaftsgarten“ ausgenommen sind. In der diesbezüglichen Verhandlungsschrift vom 25.11.1987 wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz die Erstellung eines Pflegeplanes empfohlen.
Im Zuge der Besprechungen 2008 mit der Amtssachverständigen für Naturschutz Frau Dr. Edelbauer wurde klargestellt, dass als Pflegemaßnahmen für den Erhalt des Naturdenkmales in erster Linie nur die Mahd der Wiesen und die Gehölzpflege anzusehen sind. Es handelt sich dabei um Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen die keiner Abstimmung und keiner Bewilligung bedürfen. Weiters sind Revitalisierungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen denkbar, die keiner Ausnahmebewilligung, aber der Abstimmung mit der Behörde bedürfen und solche Vorhaben, die nicht im Zusammenhang mit der Pflege- und Erhaltung stehen und daher jedenfalls einer Ausnahmebewilligung bedürfen.

Aufgrund des zitierten Gutachtens und der obigen Ausführungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlang,

gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die SEQUOIA Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3A
2. die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG, Rathausstraße 20, 1010 Wien
3. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schönau an der Triesting
4. die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule, 2525 Schönau/Tr., Kirchengasse 22
5. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.
6. die Gemeinde 2525 Günselsdorf
7. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Staße 52 zu Zl. BD2-N-900/121-2008
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- und
Betriebsgesellschaft KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	01. Juli 2009

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 – Schlosspark Schönau, Errichtung eines Rodelhügels, eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen sowie Gestaltung des Bereiches beim Sternentor, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – folgende Maßnahmen gemäß den Projektsunterlagen sowie nachstehender Projektsbeschreibung im genannten Naturdenkmal durchzuführen:

1. Errichtung eines Hügels auf der Fasanwiese
2. Errichtung eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen
3. Gestaltung des Bereiches beim Sternentor

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Zu 1:

Der Erdhügel (Rodel/Aussichtshügel) wurde am nordöstlichen Rand der Fasanwiese bereits errichtet, entspricht jedoch in der derzeitigen Ausgestaltung nicht den Erfordernissen des Naturschutzes. Insbesondere ist eine Abflachung der Böschungen und Ausrundung der derzeit relativ scharfen Kanten erforderlich um den Rodelhügel in das Umgebungsgelände entsprechend einpassen zu können. Laut Einreichplan soll der Hügel eine Höhe von 2 m und ein Ausmaß von 16 m x 19,5 m erreichen. Dazu wäre eine neuerliche Zufuhr von Erdmaterial im Ausmaß von ca. 40 m³ erforderlich. Dieses Material soll insbesondere im Hangfußbereich eingebaut werden, um diesen weicher zu modellieren. Anschließend soll der Hügel mit einem Landschaftsrasen besämt werden. Die Böschung zum Waldrand hin soll mit standortgerechten einheimischen Gehölzen (Berberitze, Gelber und Roter Hartriegel, Liguster, Hundsrose) im Abstand von 1 m x 1 m bepflanzt werden.

Zu 2:

Für den „Badegarten“ wurde bereits im Jahr 2007 ein kreisrunder Swimmingpool im südlichen Teil der Fasanwiese eingegraben. Dieser hat einen Durchmesser von 5,5 m. Dieser Pool soll von einem Holzrost umgeben werden, der bis zu den bestehenden Fundamenten der ehemaligen Fasanerie am südöstlichen Rand der Fasanwiese reicht. Auf diesen Fundamenten soll ein Schuppen für Geräte und Technik errichtet werden. Der Holzrost soll auf 2 Ebenen mit einer Höhendifferenz von ca. 25 cm ausgeführt werden. Das Ausmaß der Holzroste soll ca. 100 m² betragen. Der nördliche höher gelegene Teil des Holzrostes wird halbkreisförmig von einer Trockenmauer gesäumt, die eine Höhe von 50 cm aufweisen soll. Weiters ist die Errichtung einer Dusche vorgesehen.

Der Schuppen soll mit Holzriegelwänden und Lärchenholzverschalung errichtet werden. Das Pultdach soll ebenfalls mit Lärchenholz eingedeckt werden. Das Ausmaß des Schuppens (verbaute Fläche) soll 4 m x 8 m betragen, die Höhe des Pultdaches max. 3,30 m über Grund. In dem Schuppen sollen die Geräte für die Parkpflege untergebracht werden. An zwei Seiten wird der Schuppen von einem Holzrost gesäumt. Das bestehende Fundament wird bereits derzeit von einer Buchshecke gegenüber der Wiese abgetrennt. Eine dreistämmige Pappel (im Lageplan irrtümlich als 2 Eschen und eine Pappel eingezeichnet) in diesem Bereich soll aufgrund der vorhandenen Schäden entfernt und anstelle dessen zwei Linden gepflanzt werden. Eine Ulme an der Südseite des bestehenden Fundaments soll durch einen Prunus sargentii als parkspezifischem Baum ersetzt werden.

Zur weiteren optischen Einbindung des entstehenden „Pleasure Grounds“ soll in Verlängerung der Trockenmauer eine Feldahornhecke angelegt werden, die eine Zäsur zwischen dem Gartenbereich und der Fasanwiese erzielen soll. Diese soll auf eine Höhe von 50 cm geschnitten werden. Im Süden des Wasserbeckens soll eine neue Buchshecke angelegt werden. Weiters soll zwischen dem Badebereich und dem Schuppen in Verlängerung der bestehenden Buchshecke ein Staudenbeet angelegt werden.

Zu 3:

Beim Sternentor sollen beiderseits vom Zufahrtsweg zum Schloss insgesamt 10 KFZ-Stellplätze angelegt werden. Diese Fläche wurde auch bisher als Parkplatz genutzt. Die Stellplätze sollen mit einer wassergebundenen Decke versehen werden und der gesamte Bereich mit einer Hainbuchenhecke eingefasst werden.
Zum Sternentor hin wird eine Abgrenzung mit Metallstehern und einer dazwischen gehängten Kette vorgesehen um ein ungeordnetes Befahren zu verhindern.

Nördlich des Sternentores wird ein Müllplatz angeordnet und mit einem separaten Zugang zur Straße versehen. Dieser Müllplatz soll mit einem Metallzaun eingefriedet werden. Für den Zugang zur Straße wird eines der bestehenden Zaunfelder geöffnet und unter Verwendung der Zaunfüllung in ein Eingangstor umgebaut. Die Fläche des Müllplatzes bzw. die Zufahrt von der Zufahrtsstraße aus muss mit Bitukies befestigt werden.

Die bestehende Anschüttung im gegenständlichen Bereich soll soweit zurückgenommen werden, dass der Höhenunterschied zwischen der Parkfläche und dem angrenzenden Waldgürtel mit einem weichen Übergang erfolgt. Der eingeschüttete, mit einer Grube teilweise wieder freigelegte Spitzahorn soll entfernt werden. Anstelle dessen sind Neupflanzungen von zwei Kastanienbäumen sowie zahlreichen Sträuchern vorgesehen, die den Müllplatz ringsum optisch abschirmen sollen. Diese Strauchpflanzungen sind auch entlang des äußeren Zaunes vorgesehen. Hierfür sollen standortgerechte heimische bzw. parktypische Sträucher wie Hundsrose, Linguster, Gelber und Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen und Berberitze verwendet werden. Als weitere Bepflanzungsmaßnahme sollen beiderseits des Tores symmetrisch zwei Fichten gepflanzt werden, um das historische Erscheinungsbild des Tores zu wahren. Die Kirsche unmittelbar südlich des Sternentores soll erhalten bleiben, derzeit besteht kein Grund für eine Entfernung.

In der Angelegenheit fand am 14. Jänner 2009 gemeinsam mit Herrn Dipl.-Ing. Arch. Neururer und Herrn Dipl.-Ing. Stefan Schmidt ein Lokalaugenschein statt, wo die vorgesehenen Maßnahmen im Detail besprochen wurden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

Zu 1 (Hügel auf der Fasanwiese):

1. Die Böschungsoberkanten sind abzuflachen und der Böschungsfuß ist auszurunden, um ein harmonischeres Erscheinungsbild zu erzielen.

2. Die Oberfläche des Hügels ist zu begrünen.

3. Falls tatsächlich zusätzliches Erdmaterial für die Modellierung verwendet werden soll, ist ein Nachweis über die Herkunft und Qualität des Materiales vorzulegen.

Zu 2 (Errichtung eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen):

6. Die Trockenmauer und die Ahornhecke sowie die Buchshecke südlich des Swimmingpools sind auf eine Höhe von 0,5 m zu begrenzen.

7. Die Holzroste und Schuppen sind in einem unauffälligen Farbton herzustellen bzw. zu belassen.

8. Anstelle der dreistämmigen Pappel und der Ulme sind zwei Linden und ein Prunus sargentii zu pflanzen.

Hinweis:
Für den Schuppen ist auch eine baurechtliche Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

Zu 3 (Gestaltung des Bereiches beim Sternentor):

9. Der Kirschbaum südlich des Sternentores ist zu erhalten.

10. Die Hecke rund um die Müllinsel ist wie im Projekt vorgesehen verpflichtend anzulegen und dürfen nur die angeführten Gehölzarten verwendet werden. Die Hecke ist solange nachzusetzen und zu pflegen, bis sie die gewünschte optische Wirkung zur Verdeckung der Müllinsel erzielt.

11. Anstelle des Spitzahorns sind zwei Kastanien zu pflanzen.

12. Die Böschung zwischen der Parkfläche und dem angrenzenden Wald ist entsprechend dem Lageplan abzuflachen. Sollte hierbei Bauschutt angetroffen werden, ist dieser umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 37,80
Zusammen	€ 42,89

Hinweis:
Weiters ist die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG verpflichtet, für Ansuchen und Beilagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,20
Beilagen	€ 75,60
zusammen	€ 88,80

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 150,69

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen im gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Zu 1:

Bei der Anlage von englischen Landschaftsparks war es durchaus üblich auch kleinere Hügel als Aussichtspunkte anzulegen. Die Errichtung des gegenständlichen Rodel-/Aussichtshügels auf der Fasanwiese widerspricht daher nicht dem Typus des englischen Landschaftsgartens und ist mit dem Schutzziel vereinbar.

Zu 2:

Das Swimmingpool wurde niveaugleich mit der Fasanwiese angelegt. Auch der Holzrost wird diese nur geringfügig überragen. Die Trockenmauer soll auf eine Höhe von 0,5 m begrenzt sein. Es wird dadurch der offene Charakter zwischen dem Schloss und der gesamten Fasanwiese erhalten bleiben. Es wird allerdings eine optische Zäsur zwischen dem gartenartig gestalteten Bereich im Nahbereich des

Schlosses und der eigentlichen Wiesenfläche durch die Trockenmauer bzw. die Weiterführung der Mauer in Form einer Ahornhecke geschaffen.

Der geplante Geräte- und Technikschuppen wird im Bereich des bestehenden Fundamentes errichtet, wo vermutlich eine Fasanerie bestanden hat. Bereits derzeit ist durch eine Buchshecke und den umliegenden Bewuchs eine optische Abschirmung zur Fasanwiese gegeben. In Anbetracht der Tatsache, dass hier bereits ein Gebäude bestanden hat und der Schuppen in einer unauffälligen Holzbauweise ausgeführt werden soll, erscheint das Vorhaben mit dem Schutzziel der Erhaltung des englischen Landschaftsparks vereinbar.

Zu 3:

Bereits derzeit wurde die Fläche beidseitig der Zufahrt vom Sterntor zum Schloss als Parkplatz genutzt. Dieser soll nunmehr einen geordneten Charakter unter Beachtung der Symmetrieverhältnisse erhalten und mit einer Hainbuchenhecke eingesäumt werden. Die geplante Müllinsel soll durch eine Hecke aus standortheimischen bzw. parktypischen Sträuchern so umpflanzt werden, dass keine Einsehbarkeit mehr gegeben ist. Die erforderliche Zufahrt zur Straße wird unter Verwendung des alten Zaunelementes bzw. Umbau desselben in ein Tor erfolgen.

Um den historischen Charakter des Sterntores hervorzuheben, sollen an beiden Seiten zwei Fichten gepflanzt werden. Die derzeit noch vorhandene Fichtenreihe entlang des Zaunes zeugt vom seinerzeitigen Erscheinungsbild des Sterntores. Die Kirsche südlich des Tores soll entgegen dem Lageplan erhalten bleiben.

Da der eingeschüttete Ahorn bereits Schäden zeigt, soll dieser entfernt und durch zwei Kastanienbäume ersetzt werden. Der derzeit abrupte Abfall von der hier vorhandenen Schüttfläche zur angrenzenden Waldfläche soll durch Entfernung des Schüttmateriales soweit abgeflacht werden, dass ein harmonischer Übergang entsteht.

Die vorgesehenen Maßnahmen wurden mit dem Schutzzielen des Parks, d.h. der Erhaltung des Charakters des englischen Landschaftsparks soweit abgestimmt, dass das Vorhaben bei Vorschreibung der zu Punkt 3 angeführten Auflagen bewilligungsfähig erscheint.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die Gemeinde 2525 Günselsdorf

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
   z.Hd. Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
   2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 zu Zl. BD2-N-900/121-2008

5. Herrn DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitektur,
   1120 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-0451/010 BNW2-WA-10178/001	2 Parien, 1ZS		
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	30.12.2010

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Parz. Nr. 60 und 61, KG Schönau, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, wasserrechtliche Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung auf Parz. Nr. 60 und 61, KG. Schönau.
Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Herr Dr. Kremsner hat einen Antrag auf Ruhen der Jagd im Bereich des Schlossparkes Schönau gestellt. Seitens des Amtssachverständigen für Jagdwesen wurde daraufhin festgestellt, dass hierfür die Voraussetzung eine Einzäunung des Parks mit einem mindestens 1,80 m hohen Schalenwild dichten Zaun bis spätestens

31. Dezember 2010 ist. Nunmehr wurde für diesen Zaun um naturschutzbehördliche Bewilligung für die Ausnahme vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Schönau angesucht. Abgesehen vom Zaun sollen auch zwei Tore, die nicht im Zusammenhang mit dieser Einzäunung stehen und zwar im Bereich der Fischerhausbrücke und der gotischen Brücke, naturschutzrechtlich bewilligt werden.

Der geplante Zaun soll im Wesentlichen dort verlaufen, wo bereits früher ein Zaun vorhanden war. Der Zaun wird als Wildzaun mit einer Höhe von 2 m ausgeführt, das Zaungewebe soll schalenwildfest aber für Kleintiere passierbar sein. Zum Teil werden bereits vorhandene Zaunsteher für die Befestigung benutzt, zum Teil sollen Steher aus Rundholz bzw. aus Z-Profilen verwendet werden.

Entlang der Kirchengasse (Abschnitt 1) wird der historische Zaun wieder hergestellt, das heißt ein gemauerter Sockel mit schmiedeeisernen Stehern und Feldern aus Gripgitter auf Rundeisen aufgeflochten.

Im Abschnitt 2 beim Kastell wird der Zaun auf den bestehenden Stehern aufgehängt, die im unteren Drittel der Böschung zum Schusterbach vorhanden sind.

Im Abschnitt 3 neben der Braungasse wird der Zaun im Abstand von 1 m zum Fahrbahnrand situiert. Unmittelbar neben dem letzten Gebäude an der Straße wird ein 3 m breites Tor, Ausführung wie der Wildzaun eingebaut.

Im Abschnitt 4 beim Löwentor wird der Zaun im Gehölzbestand entlang der Grenze des verpachteten Grundstückes, das zum Löwentor gehört, geführt. Der Zaun wurde so situiert, dass der in der Natur vorhandene Graben nicht gequert werden muss. Für den Bau muss das Unterholz in einer Breite von ca. 1 m entfernt werden. Bei der Einmündung des Parkweges in den Platz hinter dem Löwentor wird ein schmiedeeisernes Parktor mit gemauerten Stehern errichtet. Beiderseits dieses Tores werden je fünf Hartriegel in einem Abstand von 1 m gepflanzt und sollen diese Pflanzen als Schnitthecke gehalten werden.

Im Abschnitt 5 zwischen der Schlosssiedlung und der Wehrinsel verläuft der Zaun südlich des öffentlichen Weges entlang der Triesting. Tor 3 wird unmittelbar neben der Siedlung errichtet (3 m Breite), Tor 4 (1 m breite Türe) im Bereich des Rohrdurchlasses für den kleinen Graben, Tor 5 (3 m Breite) knapp vor der Wehranlage (Zufahrt zum Park). Der Zaun schließt unmittelbar an die Wehranlage am Schusterbach an.

Zwischen der Wehrinsel und der Kirchengasse (Abschnitt 6) wird der Zaun im Gehölzbestand geführt und soll entlang der Grundgrenze verlaufen. In der Verhandlung vom 6. September 2010 wurde festgelegt, dass der Zaun entlang der Triesting mindestens 5 m von der Böschungskante abzurücken ist, um eine Wildkorridorfunktion sicherzustellen. Im Osten wird der Schusterbach bis zur Wehrinsel mit einem Wildschutz und einem gespannten Stahlseil gequert.

Abgesehen von den oben beschriebenen 5 Toren ist vorgesehenen, an der Ostseite der Fischerhausbrücke ein Tor wieder zu errichten (Tor 6), dieses soll als Metallkonstruktion mit einer anthrazitfarbenen Beschichtung errichtet werden und wird zwischen die Brüstungsmauern der Fischerhausbrücke integriert.

Am östlichen Brückenkopf der gotischen Brücke wird aus Sicherheitsgründen ein Zaun inkl. eines 3 m breiten Tores angebracht, wobei dieser Zaun und auch das Tor als Wildschutzzaun ausgeführt werden.

Der Zaunverlauf und die Situierung der Tore sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die bestehenden desolaten und nicht mehr benötigten Zäune sollen abgebrochen werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Sämtliche nicht mehr benötigten Zaunführungen entlang der Triesting, der Kirchengasse, des Schleiferbaches beim Kastell, das Baustellengitter zwischen der Freiherr-von-Braun-Brücke und der Fischerhausbrücke, sowie die provisorische Absperrung der gotischen Brücke sind **bis spätestens 30. 6. 2011** zu entfernen.

2. Entlang des Triestinghochwassergrabens ist der Zaun mindestens 5 m von der Böschungsoberkante abzurücken.

3. Der Wildzaun ist so auszuführen, dass dieser für Kleintiere passierbar ist.

4. Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten. Es darf lediglich für den Bau das Unterholz im unmittelbaren Zaunbereich entfernt werden.

5. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Baurestmassen zu entfernen und allfällige Wundstellen im Gelände zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

II. Wasserrechtliche Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **erteilt** der Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft KG die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung eines Wildschutzzaunes auf Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches gemäß der nachfolgenden Projektsbeschreibung und den Projektsunterlagen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden.
Diese sind dem Bescheid beigelegt und gekennzeichnet.

Projektsbeschreibung

In dem vorliegenden Projekt wird die Zaunführung im Bereich des rechten Ufers der Triesting beschreiben. Teile dieses Zaunes im nördlichen Bereich des Parks liegen im Überflutungsbereich eines 30-jährlichen Hochwassers.

Weiters soll zu der Wehrinsel über das Gerinne eine Wildschutzeinrichtung entsprechend den Vorgaben des ASV für Jagdwesen errichtet werden.

Die Projektsausführung entspricht im Wesentlichen den Vorgaben der Verhandlung vom 6.9.2010.

Die Konsenswerberin ist **verpflichtet**, folgende **Auflagen und Bedingungen** zu erfüllen:

1. Der Zaun entlang der Triesting ist mindestens 5 m von der Böschungsoberkante in Richtung landeinwärts abzurücken.
2. Allfälliges Treibzeug, welches sich im Zaun ablagert, ist nach Hochwasserereignissen regelmäßig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Sollte der Zaun durch Hochwasserereignisse teilweise oder gänzlich zerstört werden, so kann keine Entschädigung für den Hochwasserschaden von der öffentlichen Hand (Gemeinde, Bund oder Land) in Anspruch genommen werden.

III. Kosten

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe (naturschutzbehördl. Verfahren)	€ 5,09
Verwaltungsabgabe (wasserrechtl. Verfahren)	€ 16,30
Kommissionsgebühren	€ 245,70
(2 Amtsorgane, 13/2 Stunden)	
Gesamtbetrag	€ 267,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Anträge, Verhandlungsschrift und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 zu entrichten:

Anträge	€ 26,40
Beilagen (naturschutzbehördl. Verfahren)	€ 183,60
Beilagen (wasserrechtl. Verfahren)	€ 183,60
Verhandlungsschrift vom 6.9.2010	€ 26,40
Summe feste Gebühren:	€ 420,00

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:	€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 706,09

Rechtsgrundlagen:
Zu I:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
Zu II:
§§ 38 Abs. 1, 98 Abs. 1, 105, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959
Zu III:
§§ 59 Abs. 2, 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
Tarifpost 128 c) der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983,
§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1-2

Begründung

Zu I.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 – Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in Ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die geplante Einzäunung, die aufgrund der Ruhendstellung der Jagd vorgeschrieben wurde, verläuft im Wesentlichen in den Bereichen, wo auch historisch Zäune vorhanden waren. Mit Ausnahme des historischen Zaunes entlang der Kirchengasse kommt ein Wildzaun zur Ausführung, der lediglich das Schalenwild abhält, jedoch für Kleintiere passierbar sein muss. Die geplanten Tore werden großteils analog dem Wildzaun ausgeführt. Tor 2 beim Löwentor und Tor 6 bei der Fischerhausbrücke werden den Anforderungen eines historischen Gartens entsprechend als Metalltore mit senkrechten Stäben ausgeführt und werden anthrazitfarben beschichtet.

Die bei der Verhandlung am 6.9.2010 formulierten Anforderungen an das Projekt wurden weitestgehend eingearbeitet. Die Ausführung soll möglichst unauffällig bzw. im Einklang mit dem historischen Ensemble erfolgen. Für Kleintiere wird der Zaun kein Hindernis darstellen.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Zu III.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG hat um wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes sowie einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) des Schusterbaches angesucht. Dieses Vorhaben liegt teilweise im Abflussbereich eines 30-jährlichen Hochwassers.

Für die Entscheidung wurden die einschlägigen Bestimmungen im Wasserrechtsgesetz 1959 und die Ergebnisse des Beweisverfahrens herangezogen, insbesondere das Gutachten des Amtssachverständigen.

Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik hat in seinem Gutachten u.a. festgehalten, dass der geplante Wildzaun teilweise im Abflussbereich eines 30-jährlichen Hochwassers entlang der Triesting hergestellt wird, der Zaun sich parallel zur Fließrichtung des Hochwassers befindet, sodass nachteilige Auswirkungen für den Hochwasserabfluss nicht zu erwarten sind. Weiters wurde festgehalten, dass die Querung des Schleiferbaches so ausgeführt wird, dass auch dadurch keine nachteiligen Beeinträchtigungen im Falle eines Hochwassers zu erwarten sind.

Auf dieser Grundlage wurde die wasserrechtliche Bewilligung erteilt und die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben.

Das Verfahren hat ergeben, dass das Vorhaben weder öffentliche Interessen beeinträchtigt, noch bestehende Rechte verletzt.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten gründet sich auf die im Spruch dieses Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Zu III.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht weiters an:

1. Sequoia Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3a (Grundeigentümer)
2. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wr. Neustadt, z.Zl. BD2-N-900/121-2008
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 - Wasserwirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitekt, 1020 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18 e-mail: stefan.schmidt@inode.at
9. den WDV-Dienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

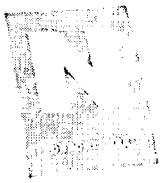

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22231 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

BNW3-N-0451/010
BNW2-WA-10178/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	21.03.2011

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung – Berichtigung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, wasserrechtliche Bewilligung – Berichtigung

BESCHEID

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **berichtigt** den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30. Dezember 2010, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, mit welchem der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches gestattet wurde, und im Spruchteil II die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt wurde, dahingehend als die **Bezeichnung der Katastralgemeinde**, in der die Grundstücke Nr. 60 und 61 liegen, im Spruchteil I und II dieses Bescheides nicht KG Schönau sondern **KG Günselsdorf** zu lauten hat.

Rechtsgrundlage:
§ 62 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle musste die Behörde von Amts wegen den Bescheid berichtigen, weil offenbar versehentlich und aufgrund fehlender Angaben im Einreichprojekt die Katastralgemeinde mit „Schönau" anstatt „Günselsdorf" bezeichnet wurde.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht weiters an:

1. Sequoia Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3a (Grundeigentümer)
2. die Gemeinde 2525 Schönau
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wr. Neustadt
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 – Wasserwirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitekt, 1020 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18 e-mail: stefan.schmidt@inode.at
9. den WDV-Dienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Gschwantner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-0451/017	SB		
- Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	27.11.2013

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, teilweise Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss), Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14.12.1987 erklärten Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die teilweise Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss) gemäß den Projektsunterlagen und der nachstehenden Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schlosspark Schönau zur teilweisen Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss) fand bereits am 7. Juni 2013 eine Begehung durch die Amtssachverständige für Naturschutz statt. Es ist vorgesehen, zwei der Wege, die auf alten Karten noch erkennbar sind, wieder herzustellen, wobei der Weg 1 (Abzweigung kurz nach dem Sterntor bis zum Schloss, teilweise parallel zur Triesting) als 3 m breiter, befahrbarer Weg ausgelegt wird. Weg 2 zweigt von der bestehenden Fahrstraße Richtung der historischen Buchsbaumgruppe ab und führt zum Garteneingang des Schlosses, dieser soll als 2 m breiter Gehweg hergestellt

werden. Die Wegeführung ist aus der beigelegten Plandarstellung ersichtlich. Die Ausführung erfolgt als Schotterweg mit einer ca. 1 cm starken japanischen Wegemischung als oberster Schicht. Im Bereich der Baumtraufe erfolgen die Arbeiten mit besonderer Vorsicht (Handgrabung um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden). Im Bereich einer markanten Plantane weicht Weg 1 von der historischen Wegeführung ab, um diesen Baum zu schonen. Die Auskofferung für den Weg ist lediglich auf einer Höhe von 20 cm vorgesehen. Bei Weg 1 ist die Fällung einer markanten Esche erforderlich, andere Trassenführungen würden jedoch noch mehr Fällungen erforderlich machen. Im Bereich eines ehemaligen Fundaments, das geringfügig höher liegt als die Umgebung, ist angedacht, eventuell einen leicht-luftigen Unterstand, wie z.B. ein türkisches Zelt, zu errichten. Hierüber müsste allenfalls gesondert abgesprochen werden. Im triestingnahen Abschnitt des Weges 1 wurde bei der Begehung ein Bestand der Türkenbundlilie festgestellt. Auf diesen Bestand ist beim Wegebau aber auch bei künftigen Mäharbeiten Rücksicht zu nehmen (Mahd erst später im Jahr, wenn Pflanzen komplett eingezogen haben).

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für die Weganlage händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Im Bereich der besonders markanten Plantane ist keine Auskofferung zulässig.

3. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind glatt abzuschneiden.

4. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

5. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

6. Im Nahbereich der Trasse stehende Bäume sind während der Baudauer durch eine Bretterummantelung oder ähnliches vor Verletzungen zu schützen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 27,60
Gesamtbetrag	€ 35,60

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 46,80
zusammen	€ 61,10

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 115,70

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige für Naturschutz hat in ihrem Gutachten festgestellt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die geplante Wiederherstellung von Teilen des alten Wegenetzes mit dem Schutzziel für das Naturdenkmal, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage, vereinbar ist, da sich das Konzept an den alten Wegen orientiert und die Eingriffe in den vorhanden Baumbestand soweit wie möglich minimiert werden sollen. Unter Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen ist bei projektsgemäßer Ausführung daher mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Naturdenkmal zu rechnen.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der

Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

„Hinweis:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.“

Ergeht an:

4. die Abteilung Naturschutz

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2-Naturschutz (Amtssachverständige für Naturschutz) Dr. Jutta Edelbauer, Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

Beilagen

BNW3-N-0451/019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	27.11.2013

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark Schönau, teilweise Wiederherstellung des in Sichtweite des Schlosses gelegenen Schlossgartens im Bereich der südlichen Uferzone des Schlossteiches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14.12.1987 erklärten Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die teilweise Wiederherstellung des Erscheinungsbildes des am Südufer des Schlossteiches gelegenen Schlossgartens durchzuführen und zwar gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, und nachstehender Projektsbeschreibung:

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schlosspark Schönau für Gestaltungsmaßnahmen im südlichen Uferbereich des Schlossteiches Schönau fand bereits am 7. Juni 2013 ein Lokalaugenschein statt.

Es ist beabsichtigt, das Erscheinungsbild des am Südufer des Schlossteiches gelegenen Schlossgartens teilweise wieder herzustellen. Dazu soll ein ca. 60 cm breiter Kiesgehweg als Verbindung von der Fahrstraße, die zum Sterntor führt, über den Teichzulauf bis zur bestehenden Fahrstraße zum Kastell angelegt werden. Hierfür ist eine Auskofferung von max. 5 cm erforderlich. Die Grabungen sollen händisch erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk von Bäumen zu vermeiden. Bei der Querung des Teichzulaufes wird ein kleiner Steg errichtet.

Im Südwesten des Teiches soll ein historischer Steingarten freigelegt werden, wobei die hier befindlichen schützenswerten Pflanzen (Kaukasische Vergissmeinnicht) umgesetzt werden sollen.

In der Sichtachse zum Kastell werden hinter einer historischen Steinbalustrade auf einer Fläche von ca. 10 x 10 m Blumenbeete angelegt und Ziergehölze gepflanzt. Dieser Bereich wird durch eine niedrige Hecke begrenzt. Eventuell soll ein kleiner mobiler Steg am Ufer errichtet werden.

Auf der südseitigen Halbinsel wird ein runder Kiesplatz mit einem Durchmesser von ca. 3 m errichtet.

Die Eiben und Kieferngruppen am Südufer des Teiches werden erhalten. Es erfolgt lediglich im unteren Stammbereich teilweise eine Ausdünnung der Äste.

Eine kranke Eiche nahe dem Teichablauf muss aufgrund der mangelnden Vitalität entfernt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für den Weg händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind abzuscheiden.

3. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens und durch allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 13,80
Gesamtbetrag	€ 21,80

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 46,80
zusammen	€ 61,10

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung

folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 101,90

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, in dem u.a. folgendes festgehalten wurde:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die vorgesehenen Maßnahmen mit den Schutzzielen des Naturdenkmales, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage vereinbar, da es sich im Wesentlichen um eine Freilegung bzw. Betonung historischer Parkelemente handelt. Der neue Kiesweg dient zur Erschließung dieser Parkelemente. Die Fällung der Eiche beim Teichablauf ist aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes erforderlich.

Es wurde vereinbart, dass im Zuge der Gestaltungsmaßnahmen versucht wird, die Vorkommen des Japanischen Knöterichs, eines aggressiven Neophytens soweit möglich zu bekämpfen.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

„Hinweis:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden

Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung."

Ergeht an:

4. **die Abteilung Naturschutz**

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. (Amtssachverständige für Naturschutz) Dr. Jutta Edelbauer, Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

	Beilagen	
BNW3-N-0451/016	Parie B + ZS	
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)		

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	05.02.2014

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage, eines Stand-Springbrunnens, eines Teich-Springbrunnens sowie Niveauregulierung des Schlossteiches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage mit Stand-Springbrunnen, eines Teich-Springbrunnens sowie die Niveauregulierung des Schlossteiches gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, und der nachstehenden Projektsbeschreibung durchzuführen.

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schloss Schönau für die Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage mit Stand-Springbrunnen, eines Teich-Springbrunnens, sowie für die Niveauregulierung des Schossteiches fand bereits am 7. Juni 2013 ein Lokalaugenschein statt.

Der Schachtbrunnen aus Betonringen mit einem Innendurchmesser von mindestens 100 cm wird voraussichtlich 6 bis 8 m tief und erhält einen Schachtdeckel 60 x 60 cm aus Beton ca. 30 cm erhöht. Er wird auf der baumfreien Wiese in unmittelbarer Nähe zum Wirtschaftsgebäude gegraben. Für die Versorgung der Bewässerungsanlage dient eine Tauchpumpe. Die Ringleitung zur Bewässerung wird um das

Schlossgebäude angelegt, wobei teilweise eine bestehende Leitung mitverwendet wird. Die Wasserleitungen werden in ca. 20 cm Tiefe verlegt, wobei vorhandenen Bäumen soweit wie möglich ausgewichen wird, wo dies nicht möglich ist, erfolgt die Grabung im Baumbereich händisch. Wurzeln, die dicker als armdick sind, werden belassen und geschützt. Die Lage der Ringleitung ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Von der Ringleitung aus wird das Wasser für die Bewässerung der schlossnahen Wiesenfläche, für die Niveauregulierung des Schlossteiches, sowie für den Betrieb eines Stand-Springbrunnens am Ufer des Schlossteiches und eines Teichspringbrunnens entnommen. Der Teichspringbrunnen soll der besseren Belüftung des Teichwassers dienen.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für die Ringleitung händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind abzuschneiden.

3. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

5. Im Randbereich der Trasse für die Ringleitung stehende Bäume sind während der Baudauer durch eine Bretterummantelung oder ähnliches vor Verletzungen zu schützen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 27,60
Gesamtbetrag	€ 35,60

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 58,50
zusammen	€ 72,80

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:	€ 19,00
Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	**€ 127,40**

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, in dem u.a. folgendes festgehalten wurde:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die vorgesehenen Maßnahmen mit dem Schutzziel des Naturdenkmales, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage vereinbar. Die Ringleitung wird nicht zu sehen sein, der Schachtbrunnen befindet sich in unmittelbarer Gebäudenähe. Die beiden Springbrunnen können durchaus als optische Bereicherung der Teichanlage angesehen werden. Bei projektsgemäßer Ausführung ist eine Schädigung des Naturdenkmales nicht zu befürchten.“

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

4. **die Abteilung Naturschutz**

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BD2 ASV Naturschutz, z.H. Frau Dr. Jutta EDELBAUER

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Dr. P i c h l e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

Beilagen

BNW3-N-0451/010
BNW2-WA-10178/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

- Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	24.03.2015

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung – Berichtigung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, wasserrechtliche Bewilligung – Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden berichtigt den Bescheid vom 30.12.2010, BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, mit welchem der Schoss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches gestattet wurde, und im Spruchteil II die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt wurde, berichtigt mit Bescheid vom 21.03.2011, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, dahingehend als sich dieser **bewilligte Zaun samt Toren entlang der Außengrenzen des Naturdenkmales befinden (Spruchteil I).**
Die Berichtigung hinsichtlich der Gewässerquerung (Spruchteil II), wonach sich diese im Bereich der Grst. Nr. 60 und 61, KG Günselsdorf, befindet, bleibt unverändert.

Rechtsgrundlagen
§ 62 Abs. 4 AVG 1991

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.12.2010, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, wurde der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I dieses Bescheides in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, auf Parz. Nr. 60 und 61, KG. Schönau, gestattet und im Spruchteil II die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung eines Wildschutzzaunes auf Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt.

Dieser Bescheid wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 21.03.2011, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, dahingehend berichtigt, als die Bezeichnung der Katastralgemeinde, in der die Grundstücke Nr. 60 und 61 liegen, im Spruchteil I und II des Bewilligungsbescheides nicht in der KG Schönau sondern KG Günselsdorf zu lauten hat.

Nunmehr wurde durch die Amtssachverständige für Naturschutz der Abteilung BD2-Naturschutz, Frau Dr. Jutta Edelbauer, im Zuge von Erhebungen festgestellt, dass sich die im Berichtigungsbescheid genannten Parzellen außerhalb des Naturdenkmales befinden und sich der bewilligte Zaun tatsächlich auf den Parz. Nr. 71, 84 und 88/1, KG Schönau, und auf Parz.Nr. 64, KG Günselsdorf, befindet.

Bei diesen Parzellen handelt es sich um die zum Naturdenkmal gehörenden Grundstücke. Bemerkt wird, dass lt. Projektsplan (Bescheid vom 30.12.2010) der Zaun auch im Bereich der Grst. Nr. 60 und 61, KG Günselsdorf, errichtet werden soll. Diese beiden Parzellen gehören jedoch nicht zum Naturdenkmal, waren jedoch Gegenstand der wasserrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Der Bescheid vom 30.12.2010 sowie der Berichtigungsbescheid vom 21.03.2011, beide Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, waren daher zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf

die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:
6. die Abteilung Naturschutz

---

1. die Sequoia Privatstiftung, Annagasse 3a, 1010 Wien
2. Gemeinde Schönau an der Triesting z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
3. die Marktgemeinde Günselsdorf z. H. des Bürgermeisters, Wiener Neustädter Straße 2, 2525 Günselsdorf
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2-Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. Jutta Edelbauer, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt
7. die Abteilung Wasserwirtschaft
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT Landschaftsarchitekt, Niederhofstraße 10-12/5/18, 1020 Wien
9. den Wasserbuchdienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-83112	Dr. Suchanek	DW 46	14. Dezember 1987

Betrifft
Naturgebilde in den Gemeinden Schönau und Steinfelden/Günselsdorf; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Schönau/Tr. mit den Grundstücken Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, [69,] 116, 117 und 132, alle KG Schönau/Tr. zum **Naturdenkmal.**

Von dieser Naturdenkmalerklärung ist derjenige Bereich der Parz. Nr. 84, KG Schönau, der westlich des derzeit als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes liegt und sich bis zu der im Grundstückskataster der Gemeinde Schönau/Tr. ausgewiesenen Baufläche 3, inklusive des darauf befindlichen Gebäudes selbst, ausgenommen.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

1. Die Nutzung des Schloßparkes durch das Gendarmerieeinsatzkommando im bisherigen Umfang;

2. die Nutzung des sogenannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;

3. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parkes zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als "englischer Landschaftsgarten".

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 bis 4
§ 9 Abs. 5
§ 7 Abs. 2
Nö Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Der Schloßpark Schönau/Tr. besaß in der Rechtsform eines "Geschützten Landschaftsteiles" eine naturschutzbehördliche Unterschutzstellung. Diese Art der Unterschutzstellung wurde mit dem Naturschutzgesetz vom 14.1.1977, LGBl. 5500-0, aus dem Rechtsbestand eleminiert. Die Bezirkshauptmannschaft Baden hatte aus diesem Grund ersatzweise ein Verfahren zur Erklärung des Schloßparkes Schönau/Tr. zum Naturdenkmal einzuleiten, um die Integrität der Parkanlage in ihrem derzeitigen Zustand zu gewährleisten.

Das gemäß § 9 des Nö Naturschutzgesetzes abzuführende Verfahren hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntisse darüber zu erlangen, ob die im Nö Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden:

"Im Gegensatz zu vielen anderen Schloßgärten wurde der Park Schönau bereits bald nach seiner Fertigstellung ausführlich beschrieben und auch in Plänen dargestellt (vgl. die Zeichnungen von Hauptmann Viehbeck, 1812). Schönau gehört also wegen seiner romantischen Architekturen und Einrichtungen zu den bekannteren Gartenanlagen Niederöstereichs und Österreichs.

Was die Gartengestaltung anlangt, so ist freilich durch Jahrzehnte hindurch eine Betreuung im Sinne einer landschaftlich-räumlichen Gestaltung unterblieben. Dennoch könnte durch gezielte Maßnahmen der charakteristische Eindruck des Schönauer Schloßparkes als englischer Landschaftsgarten wieder hergestellt werden. Die wesentlichen Merkmale eines englischen Landschaftsgartens - wie sie unter Punkt 2.1. beschrieben wurden - blieben dem Schönauer Park erhalten. Der Umstand, daß Schönau - neben Laxenburg - wohl die Parkanlage mit den ausgeprägtesten romantischen Einrichtungen in Niederösterreich war, unterstreicht die Notwendigkeit der Unterschutzstellung.

Insgesamt ergibt die Bestandsaufnahme, daß es sich bei dem Schloßpark von Schönau um ein sehr frühes Beispiel einer Gartenanlage im landschaftlichen Stil in Niederösterreich - und wohl auch in ganz Österreich handelt. Trotz Veränderungen im Verlauf von fast 200 Jahren blieben die wesentlichen Gestaltungselemente dieses Gartens erhalten, sodaß der Schönauer Schloßpark auch heute zu den interessantesten Gartengestaltungen Niederösterreich gezählt werden muß. Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten, der historischen Entwicklung bzw. der Einordnung des Schloßparkes von Schönau in den zeitlichen Ablauf der Landschaftsgestaltung in Niederösterreich steht fest, daß es sich bei der gegenständlichen Parkanlage um ein Naturgbilde handelt, dem als gestaltendes Ele-

ment des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt."

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden von der Behörde kommissionelle Verhandlungen am 19. August 1987 und am 25. November 1987 abgeführt. Im Rahmen dieser Verhandlungen wurde den Parteien des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sowohl die Grundeigentümerin, Frau Alexandrine Happack, als auch die NÖ Umweltanwaltschaft und die betroffenen Gemeinden Schönau und Steinfelden haben sich mit der Unterschutzstellung im Falle der im Spruch dieses Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot einverstanden erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des

geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als ein sehr frühes Beispiel einer Gartenanlage im Stil eines romantischen englischen Landschaftsgartens in Niederösterreich besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahme eines Großteiles der Parz.Nr. 84, KG Schönau/Tr. von der Unterschutzstellung ist darin begründet, daß diese einerseits am Rande des Schloßparkes Schönau/Tr. liegt und andererseits, wie der Amtssachverständige in der kommissionellen Verhandlung vom 25. November 1987 ausgeführt hat, dieser Teil immer schon mit Wirtschaftsgebäuden (Gärtnerei) verbaut war. Da auf diesem Grundstück auch derzeit Wirtschaftsgebäude des Gendarmerieeinsatzkommandos vorhanden sind und sich in Zukunft die Notwendigkeit ergeben wird, weitere Garagen und Wohngebäude für Zwecke des Gendarmerieeinsatzkommandos zu errichten, konnte dieser für die Gesamtanlage geringfügige Teil des Schloßparkes von der Unterschutzstellung ausgenommen werden, ohne den kulturellen Wert dieser Anlage und somit den Wesensgehalt der Unterschutzstellungsmaßnahmen zu beeinträchtigen.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaß-

nahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hiefür vorgeschriebenen Auflagen, wie vorstehend dargelegt, keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) Frau Alexandrine Happack, Kirchengasse 19, 2525 Schönau/Tr.
2) das Gendarmerieeinsatzkommando, Kirchengasse 18, 2525 Schönau/Tr.
3) die Marktgemeinde in Schönau/Tr., z.Hd.des Herrn Bürgermeisters, 2525 Schönau/Tr.
4) die Marktgemeinde in Steinfelden, z.Hd.des Herrn Bürgermeisters, 2524 Steinfelden
5) die Nö Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

6) das Amt der Nö Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien,
   z.Hd.Herrn OBR Dipl.Ing.Dr. H. Reining
7) das Nö Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt,
   z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OBR
   Dipl.Ing. Kurt Klik

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Dieser Bescheid ist seit 31. Dezember 1987
rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:
Wolfsbauer
30. Juni 1988

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft
Kremsner KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	26.09.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Trassenführung für Künette und Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – folgende Maßnahmen gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung durchzuführen:

a) Errichtung einer Künette für Kanal, Gas, Telefon, Wasser und Strom

b) Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke

Projektsbeschreibung

a) Trassenführung für Künette:

Es soll eine Künette für Kanal, Gas, Telefon, Wasser und Strom gegraben werden. Diese soll vom Schloss ausgehend zuerst entlang der asphaltierten Fahrstraße, dann über die Wiese und weiters durch eine Schneise über den Bach hinweg zum Weg, der zur Asphaltfläche vor der Schule führt, verlaufen. Die Künette verläuft entlang

dieser Asphaltfläche parallel zum Gebäude bis zur linken Seite des ehemaligen Eingangtors der Schule an der Kirchengasse. Dem beigelegten Lageplan (Querschnitt Künette) ist zu entnehmen, dass die Breite der Künette für Wasser, Kanal, Strom und Gas 50 cm betragen soll, wobei Wasser und Kanal in einer Tiefe von 1 m und Strom und Gas in einer Tiefe von 80 cm verlegt werden sollen. Unmittelbar neben dieser Künette soll offensichtlich eine eigene Künette für den Telefonanschluss mit einer Breite von 10 cm und in einer Tiefe von 40 cm gegraben werden. Ob dies technisch möglich ist, wird bezweifelt, es wird daher von einer Künettenbreite insgesamt von ca. 70 cm auszugehen sein. Die nunmehr vorgesehene Trasse wurde auf einem Luftbildlageplan mit Kugelschreiber behelfsmäßig eingezeichnet. Die Variante 1 sowie ein Teilstück der Variante 2 wurden verworfen (im Plan hellblau eingezeichnet). Die nunmehrige Trassenführung wurde bei der Verhandlung am 13.07.2006 als günstigste Variante besprochen, bei der der geringste Eingriff in vorhandene Gehölzbestände erfolgt.

b) Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke:

Von der bestehenden Grabenbrücke soll der Weg in einem leichten Schwung den Bäumen nach links ausweichend direkt zur Wiese verlaufen und dann in einem Rechtsschwung, weiters in einem Linksschwung am Waldrand entlang zur Schneise, die zur Meiereikreuzung Führt (Weg in der Schneise ist vorhanden). Soweit möglich soll der ehemalige Wegverlauf genutzt werden. Dem Ansuchen wurden zwei Lagepläne hinsichtlich dieses Weges beigelegt, aktuell ist der Weg, der sich auf die Begehung vom 13.07.2006 bezieht.
Sowohl im Ansuchen als auch in den Projektsunterlagen wird auf eine Begehung am 13.06.2006 Bezug genommen. Richtigerweise fand die Begehung am 13.07.2006 im Rahmen der Naturschutzverhandlung statt. Der Fehler wurde in den Unterlagen berichtigt.

Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

Zu a) – Trassenführung für Künette:

1. Wurzeln, die beim Graben der Künette angetroffen werden, sind glatt zu schneiden, ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss aufzubringen.

Zu b) – Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke:

2. Der neue Fahrweg ist als Schotterweg ohne Asphaltierung auszuführen.

Hinweis:
Die beantragte Genehmigung für die Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf-Steiner-Schule ist von dieser Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – nicht umfasst.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Antrag	€ 13,00
Projektsunterlagen	€ 54,00
	€ 67,00

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu Überweisen:

	€ 19,00
Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	**€ 91,09**

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches

den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige u.a. festgehalten, dass die geplante Trasse für Kanal, Wasser, Strom, Gas und Telefon so gewählt wurde, dass sie über weite Strecken vorhandenen Wegen bzw. Asphaltflächen folgt und nur in einem kurzen Abschnitt eine Gehölzfläche quert. Im Bereich dieser Gehölzfläche ist in der Natur eine Schneise vorhanden, sodass allfällige Schädigungen von Baumwurzeln so gering wie möglich gehalten werden können. Auswirkungen auf das Schutzziel, die Erhaltung des englischen Landschaftsparks, sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten. Weiter wurde im Gutachten festgehalten, dass der neue bzw. wiederherzustellende Fahrweg in Teilbereichen dem noch erkennbaren Wegverlauf folgt bzw. soll er entlang des geschwungenen Waldsaumes angelegt werden. Durch den Weg wird eine Verbindung zwischen der Meiereikreuzung und der Grabenbrücke auf dem Grund der Kremsner KEG hergestellt (der derzeitige Weg verläuft auf Grund der Rudolf-Steiner-Schule). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die neue Wegführung mit dem Schutzziel, der Erhaltung des englischen Landschaftsparks, vereinbar.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Stadtgemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
   zu Zl. GBA WN-H-1209/013-2006

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

23. Okt. 2006

RU5

Bearbeiter | Stempel
Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft
Kremsner KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	14.12.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner-Schule; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner-Schule, und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG hat bereits im Sommer 2006 um die naturschutzbehördliche Ausnahmebewilligung vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal „Schlosspark Schönau" hinsichtlich dr Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner Schule angesucht. Damals wurde jedoch kein exakter Lageplan vorgelegt und konnte das Vorhaben daher nicht beurteilt werden. Mittlerweile wurde mit Schreiben vom 20. Oktober 2006 ein Lageplan vorgelegt, aus dem die genaue Lage des Zaunes hervorgeht. Der Grenzverlauf war bei einer gemeinsamen Begehung mit der ASV für Naturschutz, mit

Herrn Kremsner und Vertretern der Steiner Schule festgelegt worden. Mittlerweile liegt auch eine von beiden Grundstückseigentümern unterfertigte Vereinbarung vor.

Dem seinerzeitigen Ansuchen lag eine Fotomontage für den geplanten Wildzaun bei, wonach Holzpfähle im Abstand von ca. 3 m aufgestellt und ein Wildgattergeflecht in einer Höhe von 2 m aufgespannt werden soll.

In der Vereinbarung zwischen der Steiner Schule und der Sequoia Privatstiftung wird der geplante Verlauf des Zaunes im Detail beschrieben. Demgemäß soll der Zaun beginnend am bestehenden Zaun entlang der L 4039 im Westen des Areals (südlich des Sterntores) parallel zum Bach in ca. 2 bis 4 m Entfernung südlich vom Bach auf dem Grund der Steiner Schule verlaufen. Einer Baumgruppe im Bereich des Biotops der Steiner Schule wird noch etwas weiter südlich ausgewichen. In der Folge quert der Zaun den Asphaltweg (bisherige Zufahrt zur Schule) und folgt dann der Grundstücksgrenze zunächst entlang des Baches, dann entlang des Fußweges bis zu einer großen Wiese. Dort biegt der Zaun von der Grundstücksgrenze weg nach Norden und verläuft entlang des Waldrandes auf dem Grund der Sequoia Privatstiftung, ab der Querung des 2. Asphaltweges verläuft der Zaun wieder auf Schulgrund bis zu einem vorhandenen Zaun (Grenzpunkt) neben einem Bach.

Bei der gemeinsamen Begehung am 11. September 2006 wurde seitens der ASV für Naturschutz angeregt, bei der Querung des Asphaltweges (bisherige Zufahrt zur Steiner Schule) ein Tor einzuplanen, um eine Feuerwehrzufahrt zu erhalten. Dies wurde im nun vorliegenden Lageplan nicht berücksichtigt.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Der Wildzaun ist im bodennahen Bereich (ca. ½ m vom Boden) grobmaschig auszubilden, sodass er für Kleintiere passierbar ist.

2. Allfällige Wundstellen im Gelände sind zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

3. Vorhandenem Baumbewuchs ist bei Errichtung des Zaunes auszuweichen.

4. Der Abstand des Zaunes zur Böschungsoberkante des Grabens auf Parz. Nr. 1125/2, zwischen der L4039 und der ehemaligen Zufahrt zur Steiner Schule, hat mindestens 2 m zu betragen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren (Erhebung der ASV für Naturschutz)	€ 28,35
insgesamt	€ 33,44

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Projektsunterlagen € 32,40

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu Überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 84,84

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige folgendes festgehalten:

„Der nunmehr geplante Zaunverlauf zwischen der Rudolf Steiner Landschule und der Sequoia Privatstiftung (Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG) wurde einvernehmlich mit der ASV für Naturschutz festgelegt, mit dem Ziel einer bestmöglichen landschaftlichen Integration. Insbesondere sollte der Zaun nicht unmittelbar an der Böschungsoberkante des dem Grenzverlauf folgenden Grabens verlaufen und es soll ein Abstand von 2 – 4 (6) m zum Bach eingehalten werden. Im Bereich der großen Wiese nördlich des Kindergartens wurde auf einen Verlauf entlang des Waldrandes Bedacht genommen. Dadurch kommt der Zaun nicht immer an der Grundstücksgrenze sondern teilweise im Bereich der Steiner Schule und teilweise im Bereich der Sequoia Privatstiftung zu liegen. Auf die Grenzen des Naturdenkmales konnte leider keine Rücksicht genommen werden, wie eine diesbezügliche Einigung zwischen den beiden Grundeigentümern nicht zustande kam.
Der nunmehr geplante Verlauf des Zaunes ist jedenfalls mit dem Schutzziel, das in der Erhaltung des englischen Landschaftsparks liegt, vereinbar. Durch die geplante Verwendung eines grobmaschigen Wildzaunes mit Holzstehern soll der Zaun auch im Gelände möglichst unauffällig sein.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
   zu Zl. GBA WN-H-1209/017-2006

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

10. Jan. 2007

RL5

Bearbeiter **Stempel** **Beilagen**

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Erde Nakula
Schönau / Triesting
Südbahnstraße 34/2/7
2544 Schönau/Triesting

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Gschwantner	22299	10.04.2007

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark, Schönau, Errichtung eines Zaunes um den Tempel der Nacht, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark – Schönau – die Errichtung eines Zaunes um den "Tempel der Nacht" und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung

Der Verein ERDE NAKULA hat um die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Zaunes rund um den Tempel der Nacht innerhalb des Naturdenkmales „Schlosspark Schönau an der Triesting" angesucht. Dieser Zaun wird vom Grundeigentümer Herrn Kremsner gewünscht, um den Zutritt zu dem Gefährdungsbereich des Tempels der Nacht hintanzuhalten. Bereits in der Verhandlung vom 8. Juni 2006 wurde seitens der ha. ASV für Naturschutz signalisiert, dass die vorübergehende Aufstellung eines Wildzaunes im Hinblick auf den Gefährdungsbereich bewilligungsfähig erscheint.

Es soll offensichtlich ein Wildzaun wie an der Grundgrenze zwischen Schule und Park zur Ausführung gelangen, d.h. es sollen Holzpfähle im Abstand von ca. 3 m

aufgestellt werden und ein Wildgattergeflecht in einer Höhe von 2 m aufgespannt werden. Es wurde ein Lageplan vorgelegt, aus dem die tatsächliche Situierung des Zaunes jedoch nur andeutungsweise hervorgeht und nicht in der Natur genau vorortet werden könnte. Bei den diversen Besprechungen und Begehungen im Laufe des Jahres 2006 wurde zur Lage des Zaunes seitens der ASV für Naturschutz mitgeteilt, dass dieser unter Schonung des vorhandenen Baumbestandes und zwar an der Böschungsunterkante des Hügels, der den Tempel der Nacht umgibt, zu situieren wäre.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1) Die Ausnahmebewilligung für die Einzäunung des Tempels der Nacht wird auf einen Zeitraum von 5 Jahren befristet. Nach Ablauf der Bewilligung ist der Zaun zu entfernen.

2) Der Wildzaun ist im bodennahen Bereich (ca. ½ m vom Boden) grobmaschig auszubilden, sodass er für Kleintiere passierbar ist.

3) Allfällige Wundstellen im Gelände sind zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

4) Der genaue Verlauf des Zaunes ist im Einvernehmen mit der ASV für Naturschutz festzulegen, es ist daher mindestens 2 Wochen vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen Kontakt mit der ASV für Naturschutz (Tel.Nr. 02622/27856 DW 45223) aufzunehmen.

Hinweis:

Gemäß § 31 Abs. 9 NÖ NschG 2000 erlischt eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erteilte Bewilligung durch
1. den der Behörde erklärten Verzicht des Berechtigten;
2. Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der erforderlichen Bewilligung;
3. Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten oder gemäß Abs. 10 verlängerten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung.
Abs. 10 leg.cit bestimmt, dass die im Abs. 9 genannten Fristen bis zu einer Gesamtdauer von 10 Jahren verlängert werden können, wenn vor Ablauf der Frist darum angesucht wird und dies mit den Interessen des Schutzes und der Pflege der Natur vereinbar ist.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Projektsunterlagen	€ 21,60

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegendem Zahlschein: € 45,69

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 Abs. 3 und 4, 31 Abs. 8 und 9 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
§ 1 Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Wird gemäß § 31 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 eine Bewilligung oder Ausnahme befristet erteilt, so sind gleichzeitig jene Vorkehrungen vorzuschreiben, die nach Ablauf der Frist zu treffen sind. Die sich aus der Bewilligung oder Ausnahme und den damit verbundenen Bedingungen oder Auflagen ergebenden Rechte oder Pflichten treffen den jeweils Berechtigten.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige folgendes festgehalten:
" Beim Tempel der Nacht handelt es sich um ein historisch besonders interessantes Element des Schlossparks, es sind Maßnahmen in diesem Bereich daher unter größter Vorsicht vorzunehmen. Durch die aktuelle Absturzgefahr im Bereich des Tempels ist jedoch derzeit eine Absicherung gegenüber Fremden erforderlich. Die Lösung, hierfür einen Wildzaun zu verwenden erscheint akzeptabel, dies kann jedoch keine Dauerlösung darstellen und wird im Zuge der Sanierungsmaßnahmen des Tempels bzw. in Abhängigkeit der zukünftigen Nutzung eine dauerhafte Lösung gesucht werden müssen."

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme befristet erteilt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie
binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde 2525 Schönau/Tr.
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, zu Zl. WN-H-1209/018-2006
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten
5. die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG, Rathausstraße 20, 1010 Wien

Amt der NÖ Landesregierung

Der Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

23. APR. 2007

RU5-

Bearbeiter | Stempel | Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Rudolf Steiner Landschule Schönau
Freie Waldorfschule
Kirchengasse 22
2525 Schönau/Tr.

BNW3-N-0451/004

Beilagen
Parie „B“ + 1 ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	28.02.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung von Spielplatzflächen am Kindergartengelände der Rudolf Steiner Landschule; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung von zwei Spielplätzen, wobei ein Spielplatz im Graben zwischen der Rosenbrücke und der Kirchgasse, d.h. westlich des Kastells situiert werden soll, und der zweite Spielplatz östlich hinter dem Kastell angelegt werden soll.
Dieses Vorhaben ist gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie gemäß nachstehender Projektsbeschreibung durchzuführen.

Projektsbeschreibung:

Die Rudolf Steiner Schule beabsichtigt die Errichtung von zwei Spielplätzen für die Kindergartengruppen. Einer der Spielplätze soll im Graben zwischen der Rosenbrücke und der Kirchengasse, das heißt westlich des Kastells situiert werden. Der zweite Spielplatz soll östlich hinter dem Kastell angelegt werden. Im Bereich des Grabens liegen bereits derzeit mehrere große Stämme und wurde auf der

Böschungsoberkante bereits eine Rutsche aufgestellt. Im Anschluss an diese Rutsche soll eine Hangrutsche bis zur Grabensohle errichtet werden. Parallel dazu nördlich wird eine Kletterhilfe aus Holzrundlingen und einen Kletternetz auf der Böschung angebracht. An der Grabensohle werden die Baumstämme umgelegt und sollen ein kleiner Erdwall, ein „Asttrampolin“ sowie eine Sand- und Kiesfläche (Auslauf der Hangrutsche) situiert werden. Die Sand- und Kiesflächen werden von Holzpalisaden begrenzt. Der bestehende Baumbewuchs bleibt erhalten.

Beim Spielplatz östlich des Kastells sind mehrere Elemente bereits vorhanden wie die Pflanzenspirale, Kräuterspirale, der Holunder-Zauberwald und die Kletterweiden. Zusätzlich sollen eine Nasch-Hecke, eine Nestschaukel (Kunststoffnest auf Holzgestell) und ein „Sinnesweg“ mit verschiedenen Bodenmaterialien angelegt werden. Der bestehende Brunnen im Bereich des Eibenwaldes soll wieder aktiviert werden und soll Wasser über Holzrinnen in eine Sandfläche geleitet werden um dort die Spielmöglichkeiten zu erweitern. Das Wasser soll in der Sandfläche versickern. Das Wasser wird über eine Handpumpe von den Kindern betätigt.

Die Arbeiten sollen im Frühjahr 2008 durchgeführt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Bereich des Eibenwaldes dürfen keine Abgrabungen erfolgen um Wurzelschäden zu vermeiden.

2. Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten.

3. Sollten Gehölze gepflanzt werden, sollten unbedingt einheimische Gehölze verwendet werden.

4. Sollten die Spielplätze nicht mehr benötigt oder aufgelassen werden, so sind sämtliche Einrichtungen zu entfernen und ist das ursprüngliche Gelände wieder herzustellen bzw. ist die Geländeoberfläche zu rekultivieren.

Die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 9,45
zusammen	€ 14,54

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchent und Beilagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,20
Beilagen	€ 18,00
zusammen	€ 31,20

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 64,74

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden im Zuge einer kommissionellen Verhandlung am 25. Februar 2008 ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Die Verhandlungsschrift wurde allen Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis gebracht.

Der Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die beiden geplanten Spielplätze sollen im unmittelbaren Anschluss an das Kastell errichtet werden. Diese Bereiche werden bereits derzeit intensiv zum Spielen genutzt und sind einige der Einrichtungen bereits vorhanden. Die geplanten Spieleinrichtungen sind fast durchwegs aus Naturmaterialien vorgesehen, um die Eingriffe möglichst gering zu halten und dem Gelände bestmöglich anzugleichen. Sie

können auch jederzeit leicht wieder entfernt werden. Vorhandener Baumbestand wird erhalten, insbesondere der Eibenwald.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken, die zusätzlichen Spieleinrichtungen laut den vorliegenden Lageplänen anzulegen.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schön/Tr.
   e-mail: mk@schloss-schoenau.at

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz, 3109 St. Pölten,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. EDELBAUER

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

BNW3-N-0451/001 Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	06.03.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Neufestlegung der Grenzen des Naturdenkmales

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **legt die Grenzen** des mit Bescheid vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112 erklärten Naturdenkmales Nr. 118 – Schlosspark Schönau – anhand des Vermessungsplanes des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007, **neu fest**. Das Naturdenkmal umfasst daher nachfolgende Parzellen:

Parzelle Nr. 71, 84 (ausgenommen der Bereich der Rudolf Steiner Landschule Schönau auf Basis des Vermessungsplanes), 88/1 und 88/2, alle KG Schönau an der Triesting

Parzelle Nr. 64, KG Günselsdorf

Die genaue Abgrenzung des Naturdenkmales ist aus dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Vermessungsplan des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007 ersichtlich.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind gemäß dem Naturdenkmalbescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;

2. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Rechtsgrundlagen:
§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, l. 9-N-83112, wurde der Schlosspark Schönau/Tr., mit den Grundstücken (damalige Bezeichnung) Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG. Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, 116, 117 und 132, alle KG Schönau/Tr., zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge einer Besprechung betreffend das Naturdenkmal wurden bei Durchsicht des Bescheides und des aktuellen Grundbuchbeschlusses betreffend die von der Naturdenkmalerklärung erfassten Grundstücke in Schönau, Widersprüche bzw. Unklarheiten festgestellt. Es wurden Parzellen zusammengelegt. Dabei ist aufgefallen, dass das Grundstück 1120/2 als neu zu 88/1 einbezogen wurde. Tatsächlich muss es sich aber um 1120/1 handeln (Weg der laut Plan zu 88/1 passt) und fehlt dieses Grundstück in der Aufstellung. Dafür sollte das Grundstück 1120/2 richtigerweise zum Grundstück 71 (Weg durch dieses Grundstück) zugezählt werden. Weiters ist im Grundbuchsbeschluss unter 2e angeführt, dass sich das ND nunmehr auf Grundstück 71, 88/1 und 1120/2 befindet, wobei dies nicht möglich ist, da es laut gleichem Beschluss 1120/2 gelöscht wurde.
In der KG Schönau müssen laut IMAP jedenfalls auch noch die Parzellen 84 und 88/2 zum ND gehören, wobei die Abgrenzung auf Parzelle 84 unklar ist.
Im Bescheid vom 14.12.1987 wurde auf der Parzelle 84 der Bereich westlich des derzeit als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes bis zu der Baufläche 3 vom ND ausgenommen. Beim Vergleich mit dem Katasterplan zeigt sich, dass die Beschreibung entweder hinsichtlich der Baufläche (2 statt 3) oder hinsichtlich der Himmelsrichtung (östlich statt westlich) falsch festgelegt worden ist.

Zur klaren Festlegung der Grenzen des Naturdenkmales und Adaptierung des Naturdenkmal-Bescheides fand am 13. Juli 2006 eine mündliche Verhandlung statt.

Im Zuge des durchgeführten Lokalaugenscheines mit den Grundeigentümern wurde durch die Amtssachverständige für Naturschutz in ihrer Stellungnahme u.a. folgendes festgehalten:

„Parzelle 84, KG Schönau/Tr.:

Im Bereich der Parzelle 84, d.h. bei der Steiner Schule wurde einvernehmlich der Grenzverlauf des ND wie folgt festgelegt:
Auf Höhe des Sterntores soll die Grenze am südlichen Rand des grabenbegleitenden Bewuchses verlaufen. Dieser Graben stellt gleichzeitig die Grundgrenze zur Parzelle 88/1 dar. Auf Höhe des Bauwerkes folgt die Grenze dem Verlauf des verrohrten Grabens und in weiterer Folge dem Asphaltrand wieder entlang des grabenbegleitenden Bewuchses bis zu einem Knickpunkt der dem ursprünglichen Grenzverlauf entspricht. Von diesem Knickpunkt folgt die Grenze in etwa dem ursprünglichen Grenzverlauf inklusive des zweiten Knickpunktes, ein dritter neuer Knickpunkt wurde festgelegt in einem Abstand von etwa 20 m zum Gebäude. Von hier aus verläuft eine gerade Linie in einem Abstand von 20 m zum Gebäude bis zu einem in der Natur vorhandenen Feldahorn an der Grenze zur Kirchengasse.

Ursprünglich gehörte ein Teil der Kirchengasse zur ehemaligen Parzelle 1126/2 (Schleifer- oder Schusterbach). Dieser Straßenteil soll nicht mehr Naturdenkmal sein und nur mehr der auf der jetzigen Parzelle 84 gelegene Teil des Schleiferbaches innerhalb des Naturdenkmales bleiben. Das rechte Ufer des Schleiferbaches liegt nach den neuen Parzellengrenzen im Bereich der Parzelle 7 und soll aufgrund vorhandener Verbauungen künftig nicht mehr dem Naturdenkmal angehören.

Die alte Parzelle 97 war ursprünglich nicht Teil des Naturdenkmales. Es dürfte sich dabei um einen alten Weg gehandelt haben, der in der Natur nicht mehr erkennbar ist und wurde vermutlich diese Parzelle bei der Unterschutzstellung übersehen. Die Parzelle 97 ist jetzt Bestandteil der Parzelle 88/1 und soll künftig innerhalb des Naturdenkmales liegen.

Das Naturdenkmal soll daher in der KG Schönau an der Triesting nachfolgende Parzellen umfassen: 71, 84 (ausgenommen den Bereich der Steiner Schule auf Basis des neuen Vermessungsplanes), 88/1, 88/2.
In der KG Günselsdorf wurden sämtliche alten Parzellen zur Parzelle 64 zusammengefasst und ist diese in das Naturdenkmal zu übernehmen.“

Die neue Grenzziehung im Bereich der Rudolf Steiner Schule wurde in der Natur durch die Vermessungsabteilung mit Holzpflöcken gekennzeichnet. Seitens der Vermessungsabteilung wurde ein neuer Lageplan angefertigt und der Behörde übermittelt.
Seitens des neuen Grundeigentümers wurde ein Zaun zur Abgrenzung zur Schule gewünscht. Die Errichtung dieses Zaunes wurde der Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 2006, Zl. BNW3-N-0451/002, naturschutzbehördlich bewilligt.

Nach Vorliegen des Vermessungsplanes der Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ BD5 – 12422, erfolgte im Zuge einer kommissionellen Verhandlung am 09. Juli 2007 eine Überprüfung, ob dieser Plan entsprechend der Verhandlung vom 13. Juli 2006 einer Neuverordnung der Naturdenkmalgrenze zugrunde gelegt werden kann.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2007 legte Herr Dr. Kremsner seinen Standpunkt zu den Grenzen dar, wobei vorgeschlagen wurde, die im Naturdenkmal befindlichen Gebäude, einen Streifen von 50 m entlang der Kirchengasse und einen Streifen entlang des Triesting-Hochwasserkanals, aus der Naturdenkmalerklärung herauszunehmen bzw. die Parzelle 61 hinzuzunehmen.

Nach Diskussion der Vorschläge wurde im Wesentlichen festgestellt, dass die Grenzen der ursprünglichen Unterschutzstellung weitgehend beibehalten werden sollen. Der Park und die Gebäude sind eine untrennbare Einheit. Im Zeitpunkt der Feststellung waren im Bereich neben der Kirchengasse im Gegensatz zum Bereich der Rudolf Steiner-Schule keine Gebäude mehr ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist eine Reduzierung in diesem Bereich bzw. die Hinzunahme der Parzelle 61 nicht argumentierbar.

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Im auf einem eingehenden Befund basierenden Gutachten aus dem Jahr 1987 wurde in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen und nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, dass der Schlosspark Schönau die geforderte besondere Bedeutung besitzt.

Aufgrund der Änderungen im Grundstückskataster und der widersprüchlichen Angaben im Naturdenkmalbescheid und Grundbuchbeschluss musste die Abgrenzung des Naturdenkmales klargestellt werden.

Die im Spruch dieses Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, die auch bereits im seinerzeitigen Naturdenkmalbescheid aus dem Jahre 1987 angeführt wurden, konnten spruchgemäß gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigung erfährt.
Ob konkrete Maßnahmen unter diese Ausnahmen fallen, ist im Einzelfall durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz zu beurteilen.

In diesem, einzig und allein vom öffentlichen Interesse des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und die Klarstellung der betroffenen Grundstücke erforderlich ist. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener

Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die SEQUOIA Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3A

2. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schönau an der Triesting

3. die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule, 2525 Schönau/Tr., Kirchengasse 22

4. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

5. die Gemeinde 2525 Günselsdorf

6. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

7. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 3109 St. Pölten

8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz, 3109 St. Pölten, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. EDELBAUER

9. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu BNL1-V-0661

10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-0451/007

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Marion Gschwantner	22299	01.07.2009

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 – Schlosspark Schönau,
Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der Gebäude und Abänderung der Ausnahmen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung im Naturdenkmal Nr. 118 „Schlosspark Schönau“
(Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, Änderungsbescheid vom 26. Februar 1988, Zl. 9-N-83122, Neufestlegung der Grenzen mit Bescheid vom 6. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001)
hinsichtlich folgender Gebäude:

- **Schloss samt Wirtschaftsgebäuden**
- **Blockhaus und**
- **Löwentor**.

Dieser Teilwiderruf bezieht sich lediglich auf die Gebäude als solche, keinesfalls jedoch auf die umliegenden Flächen bzw. die gesamten Parzellen, auf denen sich diese Gebäude befinden.
Die Umgebungsbereiche gehören eindeutig zum Park selbst und haben gestalterische Maßnahmen in diesen Bereichen auch Auswirkungen auf das gesamte Erscheinungsbild des Parks.

Folgende einzige Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal wird festgelegt:

1. Alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Hinweis:
Die weitere Ausnahme des Bescheides vom Bescheid vom 6. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, ist somit gegenstandslos.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, wurde der Schlosspark Schönau/Tr. mit den (damaligen) Grundstücksbezeichnungen Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, 69, 116, 117 und 132, alle KG Schönau an der Triesting, zum Naturdenkmal erklärt.

Derjenige Bereich der Parz.Nr. 84, KG Schönau an der Triesting, der westlich des zum damaligen Zeitpunkt als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes liegt und sich bis zu der im Grundstückskataster der Gemeinde Schönau/Tr. ausgewiesenen Baufläche 3, inklusive des darauf befindlichen Gebäudes selbst, wurde von der Naturdenkmalerklärung ausgenommen.

Folgende Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal wurden in diesem Bescheid festgelegt:

1. Die Nutzung des Schlossparks durch das Gendarmerieeinsatzkommando im bisherigen Umfang;
2. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;
3. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 26. Februar 1988, Zl. 9-N-83112, wurde der obige Bescheid dahingehend abgeändert, dass die Baufläche 69, KG Schönau an der Triesting, von der Naturdenkmalerklärung nicht erfasst ist.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, wurden die Grenzen des Schlossparks Schönau anhand des Vermessungsplanes des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007 neu festgelegt bzw. die Bezeichnung der Grundstücksnummern aktualisiert und umfasst das Naturdenkmal daher folgende Parzellen:
Parz.Nr. 71, 84 (ausgenommen der Bereich der Rudolf Steiner Landschule Schönau auf Basis des Vermessungsplanes), 88/1 und 88, alle KG Schönau an der Triesting,
Parz.Nr. 64, KG Günselsdorf.

In diesem Bescheid wurden die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot nur in folgenden Fällen als zulässig festgelegt:

1. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;
2. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Im Schreiben vom 25. März 2008 hat die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG neben der Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, folgendes angeregt:

1. die Rechtsgrundlage für die Unterschutzstellung des Schlossparks Schönau zu ändern von NÖ Naturschutzgesetz hin zum Bundesdenkmalschutz (d.h. de facto Aufhebung des Naturdenkmales)
2. die Grenzen des Naturdenkmales zu ändern
3. die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot zu aktualisieren.

In der Begründung wurde unter anderem die Unterschutzstellung der Gebäude kritisiert.

In der Berufungsentscheidung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 04.09.2008, Zl. RU5-BE-527/001-2008, wurde die Festlegung der Grenzen gemäß dem Bescheid vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, bestätigt und hinsichtlich der weiteren Anregungen wegen Unzuständigkeit der Berufungsbehörde auf die Bezirkshauptmannschaft verwiesen.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde in der Folge aufgrund des Schreibens vom 25.03.2008 ein Gutachten der Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, zu nachstehenden Beweisthemen eingeholt:

1. Kommt ein Widerruf des Naturdenkmales in Frage, wodurch die Naturdenkmalbescheides vom 14.12.1987 und 6.3.2008 aufgehoben wären? Wenn nein
2. Kann und unter welchen Voraussetzung kann eine Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot für die Nutzung des Schlosses und des Schlossparks durch die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG für private Wohnzwecke und für Gäste sowie für die Nutzung durch die Öffentlichkeit zur Erholung und diverse Freizeitaktivitäten erteilt werden oder können die Ausnahmen nur im Einzelfall beurteilt werden?
3. ist das Naturdenkmal auf Teilen der Parzellen zu widerrufen, weil damit Bereiche unter Schutz gestellt wurden, die nicht zum Englischen Landschaftspark zählen (wilde Natur, Aulandschaften, Biotope)?
4. Ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 88/2 (Schloss, Wirtschaftsgebäude) zu widerrufen?
5. Ist das Naturdenkmal auf Teilen der Parz.Nr. 88/1 (Blockhaus, Wasserverlauf Triesting und Sternentor mit 4 ursprünglich vorhandenen Wirtschaftsgebäuden) zu widerrufen?
6. Ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 64 (Restaurant Löwentor) zu widerrufen?
7. ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 71 (Tempel der Nacht) zu widerrufen?

In ihrer Stellungnahme vom 11. Februar 2009, Zl. BD2-N-900/121-2008, hat die Amtssachverständige für Naturschutz Frau Dr. Edelbauer folgendes festgehalten:

„Der Schlosspark Schönau wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987 zum Naturdenkmal erklärt. Mit Bescheid vom 6. März 2008 wurde der Naturdenkmalbescheid präzisiert, da sich die Bezeichnung der Grundstücke geändert hat und der ursprüngliche Bescheid vom 14. Dezember 1987 in einigen Punkten unklar war. Der gegen den Bescheid vom 6. März 2008 eingebrachten Berufung der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 4. September 2008 wegen Unzuständigkeit der Behörde keine Folge gegeben.

Zu dem nach wie vor aufrechten Antrag auf Widerruf bzw. Teilwiderruf des Naturdenkmales wird aus naturschutzfachlicher Sicht im Hinblick auf die konkreten Fragestellungen der Bezirkshauptmannschaft Baden wie folgt Stellung genommen:

Zu 1: Ein Widerruf des gesamten Naturdenkmales, d.h. eine Aufhebung der Naturdenkmalbescheide vom 14. Dezember 1987 und 6. März 2008 kommt nicht in Frage, da das Naturdenkmal nach wie vor besteht und die Schutzwürdigkeit unstrittig gegeben ist. Eine Gefährdung für Personen und Sachen kann durch eine laufende Baumpflege hintan gehalten werden und ist nicht durch den Park als solches gegeben.

Zu 2: Im Bescheid vom 14. Dezember 1987 wurde als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot unter anderem die Nutzung des Schlossparks durch das Gendarmerieeinsatzkommando festgelegt. Da das Gendarmerieeinsatz-kommando schon seit vielen Jahren dieses Areal nicht mehr nutzt, ist dieser Punkt hinfällig. Gegen eine Nutzung des Schlosses für private Wohnzwecke bzw. für Gäste bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Auch sollte der Park weiterhin der Öffentlichkeit für Erholungszwecke zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf diverse Freizeitaktivitäten kann jedoch keine generelle Ausnahmeregelung getroffen werden. Hier kann nur im Einzelfall beurteilt werden, ob eine konkrete Freizeitaktivität mit dem Schutzziel vereinbar ist.

Zu 3: Bei der Unterschutzstellung im Jahre 1987 wurde der gesamte Schlosspark in das Naturdenkmal einbezogen. Dieser stellt eine untrennbare Einheit dar, auch wenn möglicherweise einzelne Teile wie die Triesting-Au-Landschaft ursprünglich nicht parkähnlich gestaltet waren. Bei einer Unterschutzstellung wird in der Regel auf klare in der Natur leicht ersichtliche Grenzverläufe geachtet und ist dies bei der derzeitigen Grenzziehung der Fall. Gerade im Hinblick auf englische Landschaftsparks ist das Vorhandensein von „wilder Natur“ und Biotopen keinesfalls ein Widerspruch sondern eine wertvolle Ergänzung. Auch bei einer Unterschutzstellung nach heutigen Gesichtspunkten würde die Grenzziehung in der selben Art und Weise erfolgen, selbst wenn dadurch einzelne Bereiche des Naturdenkmales einbezogen werden, die seinerzeit nicht zum eigentlichen Schlosspark gehörten. Diese Teile würden zumindest als mitgeschützte Umgebung in das Naturdenkmal integriert werden, um die Einheit des Parks sicherzustellen.

Zu 4 bis 6: Auf der Parzelle 88/2 befinden sich das Schloss und Wirtschaftsgebäude. Das Blockhaus nordöstlich des Schlosses ist bereits auf der Parzelle 88/1 gelegen. Auf der Parzelle 64 befindet sich das Löwentor, in dessen Gebäude ein Restaurant untergebracht ist. Bei der Unterschutzstellung im Jahre 1987 wurden die genannten Gebäude in das Naturdenkmal miteinbezogen, da diese offensichtlich einen untrennbaren Bestandteil der Gesamtanlage des Schlossparks darstellen. Die Nutzung des Löwentors als Gaststätte wurde ausdrücklich als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot festgelegt, was gleichzeitig bedeutet, dass das Löwentor dezidiert als Teil des Naturdenkmales angesehen wurde. Ausgenommen vom Naturdenkmal wurde lediglich der Bereich, der heute von der Rudolf Steiner Schule genutzt wird, da dieser Teil mit Wirtschaftsgebäuden verbaut war.

Bei vergleichbaren Parks im Bezirk Baden, nämlich den Schlossparks Kottingbrunn, Tribuswinkel, Unterwaltersdorf, Seibersdorf und Pottendorf wurden die Schlossgebäude selbst nicht in das Naturdenkmal einbezogen. Nach dem alten Naturschutzgesetz unterlagen Gebäude im Grünland in Landschaftsschutzgebieten einer naturschutzfachlichen Bewilligungspflicht mit einer entsprechenden Notwendigkeit der Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes im Hinblick auf die Wirkung auf das Landschaftsbild. Mit dem Naturschutzgesetz 2000 wurde die Bewilligungspflicht für Gebäude im Grünland aufgehoben. Aus diesem Umstand könnte allenfalls abgeleitet werden, dass die Gebäude selbst nicht unbedingt dem Naturdenkmalschutz unterliegen müssten und ein Teilwiderruf des Naturdenkmales im Hinblick auf das Schloss samt Wirtschaftsgebäuden, das Blockhaus und Löwentor fachlich gerechtfertigt wäre. Dieser Teilwiderruf dürfte sich jedoch lediglich auf die Gebäudeflächen als solche beziehen, keinesfalls jedoch auf die umliegenden Flächen bzw. die gesamten Parzellen, auf denen sich diese Gebäude befinden. Die Umgebungsbereiche gehören eindeutig zum Park selbst dazu und haben gestalterische Maßnahmen in diesen Bereichen auch Auswirkungen auf das gesamte Erscheinungsbild des Parks.

Hinsichtlich des Auwaldes entlang des Triesting-Hochwassergrabens bzw. der Fläche entlang der Kirchengasse zwischen Triesting und Sterntor wird auf Punkt 3 verwiesen. Unabhängig davon ob hier einmal Gebäude bestanden oder nicht, sind diese Bereiche nicht von der gesamten Parkanlage zu trennen.

Zu 7: Der Tempel der Nacht auf Parzelle 71 stellt kein Gebäude im eigentlichen Sinne dar, da dieser eingeschüttet und begrünt ist. Innerhalb des Parks stellt dieser Hügel ein wesentliches und unverzichtbares Gestaltungsmerkmal dar, weshalb eine Aufhebung des Naturdenkmales in diesem Bereich nicht denkbar ist, unabhängig davon ob der Tempel auch unter Bundesdenkmalschutz gestellt wurde oder nicht."

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im Schreiben vom 25. März 2008 wird angeführt, dass aufgrund der Novelle des Denkmalschutzgesetzes 1999 eine Unterschutzstellung des Schlossparks möglich ist und dieser seitens des Grundeigentümers zugestimmt wird. Dadurch werde die Unterschutzstellung nach dem NÖ Naturschutzgesetz entbehrlich.

Dazu wird festgestellt, dass die Regelungsgesichtspunkte der beiden Materien Denkmalschutzgesetz und NÖ Naturschutzgesetz verschieden sind. Die Anwendung des NÖ Naturschutzgesetzes neben dem Denkmalschutzgesetz ist auch verfassungsrechtlich zulässig. Dies wurde seitens des Verfassungsdienstes des Amtes der NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 14.11.2002 der Behörde mitgeteilt. Beim Vollzug des NÖ Naturschutzgesetzes ist aber auf den Denkmalschutz Bedacht zu nehmen und ist ein Interessensausgleich herzustellen. Auf die Rechtssprechung zu den Interessenskonflikten zwischen Baurecht, Stadterhaltung, Ortsbildschutz bzw. Raumordnung mit dem Denkmalschutz wird verwiesen.

Die verfassungsrechtliche Stellungnahme bezog sich auf Park- und Gartenanlagen insgesamt, ohne zu unterscheiden, inwiefern Baulichkeiten betroffen sind oder anders zu beurteilen sind.

Einerseits legt eine verfassungsrechtliche Betrachtung nach der Versteinerungstheorie den Schluss nahe, dass die Unterschutzstellung der Gebäude selbst keinen Anknüpfungspunkt unter dem Gesichtspunkt Naturschutz hergibt und daher einen Eingriff in die Bundeskompetenz „Denkmalschutz“ darstellt, andererseits kann sich ein Naturdenkmalschutz der historischen Gebäude auf das äußere Erscheinungsbild der Gebäude im Gefüge des Parks beschränken.

Für eine Ausklammerung der Gebäude selbst spricht, dass Gebäude seit dem Inkrafttreten des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 nicht mehr der Bewilligungspflicht unterliegen (nur noch Bauwerke, die nicht Gebäude sind und die nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen und von untergeordneter Bedeutung sind).

Es kann das Argument für den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den gesamten Park wegen der Erklärung zum Denkmal nach dem Denkmalschutzgesetz allenfalls erst nach tatsächlicher Erlassung des Bescheides über die Unterschutzstellung des Schlossparks und des Schlosses überdacht werden. Ein solcher Bescheid liegt jedoch bislang nicht vor.

Im Schreiben vom 25. März 2008 wird weiters angeführt, dass nach § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 Naturgebilde unter Schutz gestellt werden können. Derartige Naturgebilde würden aufgezählt und wären Parks, Landschaftsparks, Parkgebäude, Gartengrotten, Gartentempel, Tor oder Bauwerke im Allgemeinen nicht davon umfasst.

Hiezu wird festgestellt, dass im Gesetz vor der Aufzählung das Wort „insbesondere“ steht, wodurch nicht auszuschließen ist, dass auch ein Park ein solches Naturgebilde darstellen kann. Im zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung 1987 damals geltenden NÖ Naturschutzgesetz LGBl. 5500 waren nach der Aufzählung „insbesondere“ Parkanlagen ausdrücklich angeführt. In den Materialien zum NÖ Naturschutzgesetz 2000 findet sich nur der Hinweis, dass die bestehende Gesetzeslage übernommen

wird. Eine Begründung, warum die Parkanlagen nicht mehr ausdrücklich angeführt sind, ist nicht bekannt. Es gibt auch keine Übergangsbestimmungen.

Es erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 das Ziel des NÖ Naturschutzgesetzes auf die Erhaltung und Pflege der Natur in all ihren Erscheinungsformen, gleichgültig ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Parks können daher auch unter die beispielsweise aufgezählten Gebilde wie Hecken, Alleen, Baum- und Gehölzgruppen subsumiert werden.

Hinsichtlich der Ausnahmen war eine Anpassung notwendig. Im ersten Naturdenkmalbescheid war bereits angeführt, dass vom Eingriffs- und Veränderungsverbot alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung als „englischer Landschaftsgarten“ ausgenommen sind. In der diesbezüglichen Verhandlungsschrift vom 25.11.1987 wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz die Erstellung eines Pflegeplanes empfohlen.
Im Zuge der Besprechungen 2008 mit der Amtssachverständigen für Naturschutz Frau Dr. Edelbauer wurde klargestellt, dass als Pflegemaßnahmen für den Erhalt des Naturdenkmales in erster Linie nur die Mahd der Wiesen und die Gehölzpflege anzusehen sind. Es handelt sich dabei um Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen die keiner Abstimmung und keiner Bewilligung bedürfen. Weiters sind Revitalisierungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen denkbar, die keiner Ausnahmebewilligung, aber der Abstimmung mit der Behörde bedürfen und solche Vorhaben, die nicht im Zusammenhang mit der Pflege- und Erhaltung stehen und daher jedenfalls einer Ausnahmebewilligung bedürfen.

Aufgrund des zitierten Gutachtens und der obigen Ausführungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlang,

gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die SEQUOIA Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3A
2. die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG, Rathausstraße 20, 1010 Wien
3. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schönau an der Triesting
4. die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule, 2525 Schönau/Tr., Kirchengasse 22
5. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.
6. die Gemeinde 2525 Günselsdorf
7. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Staße 52 zu Zl. BD2-N-900/121-2008
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- und
Betriebsgesellschaft KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	01. Juli 2009

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 – Schlosspark Schönau, Errichtung eines Rodelhügels, eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen sowie Gestaltung des Bereiches beim Sternentor, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – folgende Maßnahmen gemäß den Projektsunterlagen sowie nachstehender Projektsbeschreibung im genannten Naturdenkmal durchzuführen:

1. Errichtung eines Hügels auf der Fasanwiese
2. Errichtung eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen
3. Gestaltung des Bereiches beim Sternentor

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Zu 1:

Der Erdhügel (Rodel/Aussichtshügel) wurde am nordöstlichen Rand der Fasanwiese bereits errichtet, entspricht jedoch in der derzeitigen Ausgestaltung nicht den Erfordernissen des Naturschutzes. Insbesondere ist eine Abflachung der Böschungen und Ausrundung der derzeit relativ scharfen Kanten erforderlich um den Rodelhügel in das Umgebungsgelände entsprechend einpassen zu können. Laut Einreichplan soll der Hügel eine Höhe von 2 m und ein Ausmaß von 16 m x 19,5 m erreichen. Dazu wäre eine neuerliche Zufuhr von Erdmaterial im Ausmaß von ca. 40 m³ erforderlich. Dieses Material soll insbesondere im Hangfußbereich eingebaut werden, um diesen weicher zu modellieren. Anschließend soll der Hügel mit einem Landschaftsrasen besämt werden. Die Böschung zum Waldrand hin soll mit standortgerechten einheimischen Gehölzen (Berberitze, Gelber und Roter Hartriegel, Liguster, Hundsrose) im Abstand von 1 m x 1 m bepflanzt werden.

Zu 2:

Für den „Badegarten“ wurde bereits im Jahr 2007 ein kreisrunder Swimmingpool im südlichen Teil der Fasanwiese eingegraben. Dieser hat einen Durchmesser von 5,5 m. Dieser Pool soll von einem Holzrost umgeben werden, der bis zu den bestehenden Fundamenten der ehemaligen Fasanerie am südöstlichen Rand der Fasanwiese reicht. Auf diesen Fundamenten soll ein Schuppen für Geräte und Technik errichtet werden. Der Holzrost soll auf 2 Ebenen mit einer Höhendifferenz von ca. 25 cm ausgeführt werden. Das Ausmaß der Holzroste soll ca. 100 m² betragen. Der nördliche höher gelegene Teil des Holzrostes wird halbkreisförmig von einer Trockenmauer gesäumt, die eine Höhe von 50 cm aufweisen soll. Weiters ist die Errichtung einer Dusche vorgesehen.

Der Schuppen soll mit Holzriegelwänden und Lärchenholzverschalung errichtet werden. Das Pultdach soll ebenfalls mit Lärchenholz eingedeckt werden. Das Ausmaß des Schuppens (verbaute Fläche) soll 4 m x 8 m betragen, die Höhe des Pultdaches max. 3,30 m über Grund. In dem Schuppen sollen die Geräte für die Parkpflege untergebracht werden. An zwei Seiten wird der Schuppen von einem Holzrost gesäumt. Das bestehende Fundament wird bereits derzeit von einer Buchshecke gegenüber der Wiese abgetrennt. Eine dreistämmige Pappel (im Lageplan irrtümlich als 2 Eschen und eine Pappel eingezeichnet) in diesem Bereich soll aufgrund der vorhandenen Schäden entfernt und anstelle dessen zwei Linden gepflanzt werden. Eine Ulme an der Südseite des bestehenden Fundaments soll durch einen Prunus sargentii als parkspezifischem Baum ersetzt werden.

Zur weiteren optischen Einbindung des entstehenden „Pleasure Grounds“ soll in Verlängerung der Trockenmauer eine Feldahornhecke angelegt werden, die eine Zäsur zwischen dem Gartenbereich und der Fasanwiese erzielen soll. Diese soll auf eine Höhe von 50 cm geschnitten werden. Im Süden des Wasserbeckens soll eine neue Buchshecke angelegt werden. Weiters soll zwischen dem Badebereich und dem Schuppen in Verlängerung der bestehenden Buchshecke ein Staudenbeet angelegt werden.

Zu 3:

Beim Sternentor sollen beiderseits vom Zufahrtsweg zum Schloss insgesamt 10 KFZ-Stellplätze angelegt werden. Diese Fläche wurde auch bisher als Parkplatz genutzt. Die Stellplätze sollen mit einer wassergebundenen Decke versehen werden und der gesamte Bereich mit einer Hainbuchenhecke eingefasst werden.
Zum Sternentor hin wird eine Abgrenzung mit Metallstehern und einer dazwischen gehängten Kette vorgesehen um ein ungeordnetes Befahren zu verhindern.

Nördlich des Sternentores wird ein Müllplatz angeordnet und mit einem separaten Zugang zur Straße versehen. Dieser Müllplatz soll mit einem Metallzaun eingefriedet werden. Für den Zugang zur Straße wird eines der bestehenden Zaunfelder geöffnet und unter Verwendung der Zaunfüllung in ein Eingangstor umgebaut. Die Fläche des Müllplatzes bzw. die Zufahrt von der Zufahrtsstraße aus muss mit Bitukies befestigt werden.

Die bestehende Anschüttung im gegenständlichen Bereich soll soweit zurückgenommen werden, dass der Höhenunterschied zwischen der Parkfläche und dem angrenzenden Waldgürtel mit einem weichen Übergang erfolgt. Der eingeschüttete, mit einer Grube teilweise wieder freigelegte Spitzahorn soll entfernt werden. Anstelle dessen sind Neupflanzungen von zwei Kastanienbäumen sowie zahlreichen Sträuchern vorgesehen, die den Müllplatz ringsum optisch abschirmen sollen. Diese Strauchpflanzungen sind auch entlang des äußeren Zaunes vorgesehen. Hierfür sollen standortgerechte heimische bzw. parktypische Sträucher wie Hundsrose, Linguster, Gelber und Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen und Berberitze verwendet werden. Als weitere Bepflanzungsmaßnahme sollen beiderseits des Tores symmetrisch zwei Fichten gepflanzt werden, um das historische Erscheinungsbild des Tores zu wahren. Die Kirsche unmittelbar südlich des Sternentores soll erhalten bleiben, derzeit besteht kein Grund für eine Entfernung.

In der Angelegenheit fand am 14. Jänner 2009 gemeinsam mit Herrn Dipl.-Ing. Arch. Neururer und Herrn Dipl.-Ing. Stefan Schmidt ein Lokalaugenschein statt, wo die vorgesehenen Maßnahmen im Detail besprochen wurden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

Zu 1 (Hügel auf der Fasanwiese):

1. Die Böschungsoberkanten sind abzuflachen und der Böschungsfuß ist auszurunden, um ein harmonischeres Erscheinungsbild zu erzielen.

2. Die Oberfläche des Hügels ist zu begrünen.

3. Falls tatsächlich zusätzliches Erdmaterial für die Modellierung verwendet werden soll, ist ein Nachweis über die Herkunft und Qualität des Materiales vorzulegen.

Zu 2 (Errichtung eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen):

6. Die Trockenmauer und die Ahornhecke sowie die Buchshecke südlich des Swimmingpools sind auf eine Höhe von 0,5 m zu begrenzen.

7. Die Holzroste und Schuppen sind in einem unauffälligen Farbton herzustellen bzw. zu belassen.

8. Anstelle der dreistämmigen Pappel und der Ulme sind zwei Linden und ein Prunus sargentii zu pflanzen.

Hinweis:
Für den Schuppen ist auch eine baurechtliche Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

Zu 3 (Gestaltung des Bereiches beim Sternentor):

9. Der Kirschbaum südlich des Sternentores ist zu erhalten.

10. Die Hecke rund um die Müllinsel ist wie im Projekt vorgesehen verpflichtend anzulegen und dürfen nur die angeführten Gehölzarten verwendet werden. Die Hecke ist solange nachzusetzen und zu pflegen, bis sie die gewünschte optische Wirkung zur Verdeckung der Müllinsel erzielt.

11. Anstelle des Spitzahorns sind zwei Kastanien zu pflanzen.

12. Die Böschung zwischen der Parkfläche und dem angrenzenden Wald ist entsprechend dem Lageplan abzuflachen. Sollte hierbei Bauschutt angetroffen werden, ist dieser umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 37,80
Zusammen	€ 42,89

Hinweis:
Weiters ist die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG verpflichtet, für Ansuchen und Beilagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,20
Beilagen	€ 75,60
zusammen	€ 88,80

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 150,69

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen im gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Zu 1:

Bei der Anlage von englischen Landschaftsparks war es durchaus üblich auch kleinere Hügel als Aussichtspunkte anzulegen. Die Errichtung des gegenständlichen Rodel-/Aussichtshügels auf der Fasanwiese widerspricht daher nicht dem Typus des englischen Landschaftsgartens und ist mit dem Schutzziel vereinbar.

Zu 2:

Das Swimmingpool wurde niveaugleich mit der Fasanwiese angelegt. Auch der Holzrost wird diese nur geringfügig überragen. Die Trockenmauer soll auf eine Höhe von 0,5 m begrenzt sein. Es wird dadurch der offene Charakter zwischen dem Schloss und der gesamten Fasanwiese erhalten bleiben. Es wird allerdings eine optische Zäsur zwischen dem gartenartig gestalteten Bereich im Nahbereich des

Schlosses und der eigentlichen Wiesenfläche durch die Trockenmauer bzw. die Weiterführung der Mauer in Form einer Ahornhecke geschaffen.

Der geplante Geräte- und Technikschuppen wird im Bereich des bestehenden Fundamentes errichtet, wo vermutlich eine Fasanerie bestanden hat. Bereits derzeit ist durch eine Buchshecke und den umliegenden Bewuchs eine optische Abschirmung zur Fasanwiese gegeben. In Anbetracht der Tatsache, dass hier bereits ein Gebäude bestanden hat und der Schuppen in einer unauffälligen Holzbauweise ausgeführt werden soll, erscheint das Vorhaben mit dem Schutzziel der Erhaltung des englischen Landschaftsparks vereinbar.

Zu 3:

Bereits derzeit wurde die Fläche beidseitig der Zufahrt vom Sterntor zum Schloss als Parkplatz genutzt. Dieser soll nunmehr einen geordneten Charakter unter Beachtung der Symmetrieverhältnisse erhalten und mit einer Hainbuchenhecke eingesäumt werden. Die geplante Müllinsel soll durch eine Hecke aus standortheimischen bzw. parktypischen Sträuchern so umpflanzt werden, dass keine Einsehbarkeit mehr gegeben ist. Die erforderliche Zufahrt zur Straße wird unter Verwendung des alten Zaunelementes bzw. Umbau desselben in ein Tor erfolgen.

Um den historischen Charakter des Sterntores hervorzuheben, sollen an beiden Seiten zwei Fichten gepflanzt werden. Die derzeit noch vorhandene Fichtenreihe entlang des Zaunes zeugt vom seinerzeitigen Erscheinungsbild des Sterntores. Die Kirsche südlich des Tores soll entgegen dem Lageplan erhalten bleiben.

Da der eingeschüttete Ahorn bereits Schäden zeigt, soll dieser entfernt und durch zwei Kastanienbäume ersetzt werden. Der derzeit abrupte Abfall von der hier vorhandenen Schüttfläche zur angrenzenden Waldfläche soll durch Entfernung des Schüttmateriales soweit abgeflacht werden, dass ein harmonischer Übergang entsteht.

Die vorgesehenen Maßnahmen wurden mit dem Schutzzielen des Parks, d.h. der Erhaltung des Charakters des englischen Landschaftsparks soweit abgestimmt, dass das Vorhaben bei Vorschreibung der zu Punkt 3 angeführten Auflagen bewilligungsfähig erscheint.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die Gemeinde 2525 Günselsdorf

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
   z.Hd. Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
   2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 zu Zl. BD2-N-900/121-2008

5. Herrn DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitektur,
   1120 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-0451/010 BNW2-WA-10178/001	2 Parien, 1ZS		
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	30.12.2010

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Parz. Nr. 60 und 61, KG Schönau, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, wasserrechtliche Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung auf Parz. Nr. 60 und 61, KG. Schönau.
Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Herr Dr. Kremsner hat einen Antrag auf Ruhen der Jagd im Bereich des Schlossparkes Schönau gestellt. Seitens des Amtssachverständigen für Jagdwesen wurde daraufhin festgestellt, dass hierfür die Voraussetzung eine Einzäunung des Parks mit einem mindestens 1,80 m hohen Schalenwild dichten Zaun bis spätestens

31. Dezember 2010 ist. Nunmehr wurde für diesen Zaun um naturschutzbehördliche Bewilligung für die Ausnahme vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Schönau angesucht. Abgesehen vom Zaun sollen auch zwei Tore, die nicht im Zusammenhang mit dieser Einzäunung stehen und zwar im Bereich der Fischerhausbrücke und der gotischen Brücke, naturschutzrechtlich bewilligt werden.

Der geplante Zaun soll im Wesentlichen dort verlaufen, wo bereits früher ein Zaun vorhanden war. Der Zaun wird als Wildzaun mit einer Höhe von 2 m ausgeführt, das Zaungewebe soll schalenwildfest aber für Kleintiere passierbar sein. Zum Teil werden bereits vorhandene Zaunsteher für die Befestigung benutzt, zum Teil sollen Steher aus Rundholz bzw. aus Z-Profilen verwendet werden.

Entlang der Kirchengasse (Abschnitt 1) wird der historische Zaun wieder hergestellt, das heißt ein gemauerter Sockel mit schmiedeeisernen Stehern und Feldern aus Gripgitter auf Rundeisen aufgeflochten.

Im Abschnitt 2 beim Kastell wird der Zaun auf den bestehenden Stehern aufgehängt, die im unteren Drittel der Böschung zum Schusterbach vorhanden sind.

Im Abschnitt 3 neben der Braungasse wird der Zaun im Abstand von 1 m zum Fahrbahnrand situiert. Unmittelbar neben dem letzten Gebäude an der Straße wird ein 3 m breites Tor, Ausführung wie der Wildzaun eingebaut.

Im Abschnitt 4 beim Löwentor wird der Zaun im Gehölzbestand entlang der Grenze des verpachteten Grundstückes, das zum Löwentor gehört, geführt. Der Zaun wurde so situiert, dass der in der Natur vorhandene Graben nicht gequert werden muss. Für den Bau muss das Unterholz in einer Breite von ca. 1 m entfernt werden. Bei der Einmündung des Parkweges in den Platz hinter dem Löwentor wird ein schmiedeeisernes Parktor mit gemauerten Stehern errichtet. Beiderseits dieses Tores werden je fünf Hartriegel in einem Abstand von 1 m gepflanzt und sollen diese Pflanzen als Schnitthecke gehalten werden.

Im Abschnitt 5 zwischen der Schlosssiedlung und der Wehrinsel verläuft der Zaun südlich des öffentlichen Weges entlang der Triesting. Tor 3 wird unmittelbar neben der Siedlung errichtet (3 m Breite), Tor 4 (1 m breite Türe) im Bereich des Rohrdurchlasses für den kleinen Graben, Tor 5 (3 m Breite) knapp vor der Wehranlage (Zufahrt zum Park). Der Zaun schließt unmittelbar an die Wehranlage am Schusterbach an.

Zwischen der Wehrinsel und der Kirchengasse (Abschnitt 6) wird der Zaun im Gehölzbestand geführt und soll entlang der Grundgrenze verlaufen. In der Verhandlung vom 6. September 2010 wurde festgelegt, dass der Zaun entlang der Triesting mindestens 5 m von der Böschungskante abzurücken ist, um eine Wildkorridorfunktion sicherzustellen. Im Osten wird der Schusterbach bis zur Wehrinsel mit einem Wildschutz und einem gespannten Stahlseil gequert.

Abgesehen von den oben beschriebenen 5 Toren ist vorgesehenen, an der Ostseite der Fischerhausbrücke ein Tor wieder zu errichten (Tor 6), dieses soll als Metallkonstruktion mit einer anthrazitfarbenen Beschichtung errichtet werden und wird zwischen die Brüstungsmauern der Fischerhausbrücke integriert.

Am östlichen Brückenkopf der gotischen Brücke wird aus Sicherheitsgründen ein Zaun inkl. eines 3 m breiten Tores angebracht, wobei dieser Zaun und auch das Tor als Wildschutzzaun ausgeführt werden.

Der Zaunverlauf und die Situierung der Tore sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die bestehenden desolaten und nicht mehr benötigten Zäune sollen abgebrochen werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Sämtliche nicht mehr benötigten Zaunführungen entlang der Triesting, der Kirchengasse, des Schleiferbaches beim Kastell, das Baustellengitter zwischen der Freiherr-von-Braun-Brücke und der Fischerhausbrücke, sowie die provisorische Absperrung der gotischen Brücke sind **bis spätestens 30. 6. 2011** zu entfernen.

2. Entlang des Triestinghochwassergrabens ist der Zaun mindestens 5 m von der Böschungsoberkante abzurücken.

3. Der Wildzaun ist so auszuführen, dass dieser für Kleintiere passierbar ist.

4. Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten. Es darf lediglich für den Bau das Unterholz im unmittelbaren Zaunbereich entfernt werden.

5. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Baurestmassen zu entfernen und allfällige Wundstellen im Gelände zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

II. Wasserrechtliche Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **erteilt** der Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft KG die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung eines Wildschutzzaunes auf Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches gemäß der nachfolgenden Projektsbeschreibung und den Projektsunterlagen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden.
Diese sind dem Bescheid beigelegt und gekennzeichnet.

Projektsbeschreibung

In dem vorliegenden Projekt wird die Zaunführung im Bereich des rechten Ufers der Triesting beschreiben. Teile dieses Zaunes im nördlichen Bereich des Parks liegen im Überflutungsbereich eines 30-jährlichen Hochwassers.

Weiters soll zu der Wehrinsel über das Gerinne eine Wildschutzeinrichtung entsprechend den Vorgaben des ASV für Jagdwesen errichtet werden.

Die Projektsausführung entspricht im Wesentlichen den Vorgaben der Verhandlung vom 6.9.2010.

Die Konsenswerberin ist **verpflichtet**, folgende **Auflagen und Bedingungen** zu erfüllen:

1. Der Zaun entlang der Triesting ist mindestens 5 m von der Böschungsoberkante in Richtung landeinwärts abzurücken.
2. Allfälliges Treibzeug, welches sich im Zaun ablagert, ist nach Hochwasserereignissen regelmäßig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Sollte der Zaun durch Hochwasserereignisse teilweise oder gänzlich zerstört werden, so kann keine Entschädigung für den Hochwasserschaden von der öffentlichen Hand (Gemeinde, Bund oder Land) in Anspruch genommen werden.

III. Kosten

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe (naturschutzbehördl. Verfahren)	€ 5,09
Verwaltungsabgabe (wasserrechtl. Verfahren)	€ 16,30
Kommissionsgebühren	€ 245,70
(2 Amtsorgane, 13/2 Stunden)	
Gesamtbetrag	€ 267,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Anträge, Verhandlungsschrift und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 zu entrichten:

Anträge	€ 26,40
Beilagen (naturschutzbehördl. Verfahren)	€ 183,60
Beilagen (wasserrechtl. Verfahren)	€ 183,60
Verhandlungsschrift vom 6.9.2010	€ 26,40
Summe feste Gebühren:	€ 420,00

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:	€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 706,09

Rechtsgrundlagen:
Zu I:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
Zu II:
§§ 38 Abs. 1, 98 Abs. 1, 105, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959
Zu III:
§§ 59 Abs. 2, 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
Tarifpost 128 c) der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983,
§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1-2

Begründung

Zu I.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 – Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in Ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die geplante Einzäunung, die aufgrund der Ruhendstellung der Jagd vorgeschrieben wurde, verläuft im Wesentlichen in den Bereichen, wo auch historisch Zäune vorhanden waren. Mit Ausnahme des historischen Zaunes entlang der Kirchengasse kommt ein Wildzaun zur Ausführung, der lediglich das Schalenwild abhält, jedoch für Kleintiere passierbar sein muss. Die geplanten Tore werden großteils analog dem Wildzaun ausgeführt. Tor 2 beim Löwentor und Tor 6 bei der Fischerhausbrücke werden den Anforderungen eines historischen Gartens entsprechend als Metalltore mit senkrechten Stäben ausgeführt und werden anthrazitfarben beschichtet.

Die bei der Verhandlung am 6.9.2010 formulierten Anforderungen an das Projekt wurden weitestgehend eingearbeitet. Die Ausführung soll möglichst unauffällig bzw. im Einklang mit dem historischen Ensemble erfolgen. Für Kleintiere wird der Zaun kein Hindernis darstellen.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Zu III.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG hat um wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes sowie einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) des Schusterbaches angesucht. Dieses Vorhaben liegt teilweise im Abflussbereich eines 30-jährlichen Hochwassers.

Für die Entscheidung wurden die einschlägigen Bestimmungen im Wasserrechtsgesetz 1959 und die Ergebnisse des Beweisverfahrens herangezogen, insbesondere das Gutachten des Amtssachverständigen.

Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik hat in seinem Gutachten u.a. festgehalten, dass der geplante Wildzaun teilweise im Abflussbereich eines 30-jährlichen Hochwassers entlang der Triesting hergestellt wird, der Zaun sich parallel zur Fließrichtung des Hochwassers befindet, sodass nachteilige Auswirkungen für den Hochwasserabfluss nicht zu erwarten sind. Weiters wurde festgehalten, dass die Querung des Schleiferbaches so ausgeführt wird, dass auch dadurch keine nachteiligen Beeinträchtigungen im Falle eines Hochwassers zu erwarten sind.

Auf dieser Grundlage wurde die wasserrechtliche Bewilligung erteilt und die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben.

Das Verfahren hat ergeben, dass das Vorhaben weder öffentliche Interessen beeinträchtigt, noch bestehende Rechte verletzt.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten gründet sich auf die im Spruch dieses Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Zu III.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht weiters an:

1. Sequoia Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3a (Grundeigentümer)
2. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wr. Neustadt, z.Zl. BD2-N-900/121-2008
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 - Wasserwirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitekt, 1020 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18 e-mail: stefan.schmidt@inode.at
9. den WDV-Dienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

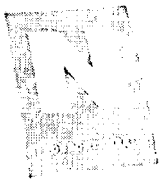

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22231 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

BNW3-N-0451/010
BNW2-WA-10178/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	21.03.2011

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung – Berichtigung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, wasserrechtliche Bewilligung – Berichtigung

BESCHEID

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **berichtigt** den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30. Dezember 2010, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, mit welchem der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches gestattet wurde, und im Spruchteil II die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt wurde, dahingehend als die **Bezeichnung der Katastralgemeinde**, in der die Grundstücke Nr. 60 und 61 liegen, im Spruchteil I und II dieses Bescheides nicht KG Schönau sondern **KG Günselsdorf** zu lauten hat.

Rechtsgrundlage:
§ 62 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle musste die Behörde von Amts wegen den Bescheid berichtigen, weil offenbar versehentlich und aufgrund fehlender Angaben im Einreichprojekt die Katastralgemeinde mit „Schönau" anstatt „Günselsdorf" bezeichnet wurde.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht weiters an:

1. Sequoia Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3a (Grundeigentümer)
2. die Gemeinde 2525 Schönau
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wr. Neustadt
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 – Wasserwirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitekt, 1020 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18 e-mail: stefan.schmidt@inode.at
9. den WDV-Dienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Gschwantner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-0451/017	SB		
- Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	27.11.2013

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, teilweise Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss), Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14.12.1987 erklärten Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die teilweise Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss) gemäß den Projektsunterlagen und der nachstehenden Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schlosspark Schönau zur teilweisen Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss) fand bereits am 7. Juni 2013 eine Begehung durch die Amtssachverständige für Naturschutz statt. Es ist vorgesehen, zwei der Wege, die auf alten Karten noch erkennbar sind, wieder herzustellen, wobei der Weg 1 (Abzweigung kurz nach dem Sterntor bis zum Schloss, teilweise parallel zur Triesting) als 3 m breiter, befahrbarer Weg ausgelegt wird. Weg 2 zweigt von der bestehenden Fahrstraße Richtung der historischen Buchsbaumgruppe ab und führt zum Garteneingang des Schlosses, dieser soll als 2 m breiter Gehweg hergestellt

werden. Die Wegeführung ist aus der beigelegten Plandarstellung ersichtlich. Die Ausführung erfolgt als Schotterweg mit einer ca. 1 cm starken japanischen Wegemischung als oberster Schicht. Im Bereich der Baumtraufe erfolgen die Arbeiten mit besonderer Vorsicht (Handgrabung um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden). Im Bereich einer markanten Plantane weicht Weg 1 von der historischen Wegeführung ab, um diesen Baum zu schonen. Die Auskofferung für den Weg ist lediglich auf einer Höhe von 20 cm vorgesehen. Bei Weg 1 ist die Fällung einer markanten Esche erforderlich, andere Trassenführungen würden jedoch noch mehr Fällungen erforderlich machen. Im Bereich eines ehemaligen Fundaments, das geringfügig höher liegt als die Umgebung, ist angedacht, eventuell einen leicht-luftigen Unterstand, wie z.B. ein türkisches Zelt, zu errichten. Hierüber müsste allenfalls gesondert abgesprochen werden. Im triestingnahen Abschnitt des Weges 1 wurde bei der Begehung ein Bestand der Türkenbundlilie festgestellt. Auf diesen Bestand ist beim Wegebau aber auch bei künftigen Mäharbeiten Rücksicht zu nehmen (Mahd erst später im Jahr, wenn Pflanzen komplett eingezogen haben).

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für die Weganlage händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Im Bereich der besonders markanten Plantane ist keine Auskofferung zulässig.

3. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind glatt abzuschneiden.

4. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

5. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

6. Im Nahbereich der Trasse stehende Bäume sind während der Baudauer durch eine Bretterummantelung oder ähnliches vor Verletzungen zu schützen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 27,60
Gesamtbetrag	€ 35,60

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 46,80
zusammen	€ 61,10

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 115,70

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige für Naturschutz hat in ihrem Gutachten festgestellt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die geplante Wiederherstellung von Teilen des alten Wegenetzes mit dem Schutzziel für das Naturdenkmal, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage, vereinbar ist, da sich das Konzept an den alten Wegen orientiert und die Eingriffe in den vorhanden Baumbestand soweit wie möglich minimiert werden sollen. Unter Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen ist bei projektsgemäßer Ausführung daher mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Naturdenkmal zu rechnen.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der

Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

„Hinweis:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.“

Ergeht an:

4. die Abteilung Naturschutz

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2-Naturschutz (Amtssachverständige für Naturschutz) Dr. Jutta Edelbauer, Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

Beilagen

BNW3-N-0451/019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	27.11.2013

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark Schönau, teilweise Wiederherstellung des in Sichtweite des Schlosses gelegenen Schlossgartens im Bereich der südlichen Uferzone des Schlossteiches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14.12.1987 erklärten Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die teilweise Wiederherstellung des Erscheinungsbildes des am Südufer des Schlossteiches gelegenen Schlossgartens durchzuführen und zwar gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, und nachstehender Projektsbeschreibung:

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schlosspark Schönau für Gestaltungsmaßnahmen im südlichen Uferbereich des Schlossteiches Schönau fand bereits am 7. Juni 2013 ein Lokalaugenschein statt.

Es ist beabsichtigt, das Erscheinungsbild des am Südufer des Schlossteiches gelegenen Schlossgartens teilweise wieder herzustellen. Dazu soll ein ca. 60 cm breiter Kiesgehweg als Verbindung von der Fahrstraße, die zum Sterntor führt, über den Teichzulauf bis zur bestehenden Fahrstraße zum Kastell angelegt werden. Hierfür ist eine Auskofferung von max. 5 cm erforderlich. Die Grabungen sollen händisch erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk von Bäumen zu vermeiden. Bei der Querung des Teichzulaufes wird ein kleiner Steg errichtet.

Im Südwesten des Teiches soll ein historischer Steingarten freigelegt werden, wobei die hier befindlichen schützenswerten Pflanzen (Kaukasische Vergissmeinnicht) umgesetzt werden sollen.

In der Sichtachse zum Kastell werden hinter einer historischen Steinbalustrade auf einer Fläche von ca. 10 x 10 m Blumenbeete angelegt und Ziergehölze gepflanzt. Dieser Bereich wird durch eine niedrige Hecke begrenzt. Eventuell soll ein kleiner mobiler Steg am Ufer errichtet werden.

Auf der südseitigen Halbinsel wird ein runder Kiesplatz mit einem Durchmesser von ca. 3 m errichtet.

Die Eiben und Kieferngruppen am Südufer des Teiches werden erhalten. Es erfolgt lediglich im unteren Stammbereich teilweise eine Ausdünnung der Äste.

Eine kranke Eiche nahe dem Teichablauf muss aufgrund der mangelnden Vitalität entfernt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für den Weg händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind abzuscheiden.

3. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens und durch allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 13,80
Gesamtbetrag	€ 21,80

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 46,80
zusammen	€ 61,10

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung

folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 101,90

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, in dem u.a. folgendes festgehalten wurde:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die vorgesehenen Maßnahmen mit den Schutzzielen des Naturdenkmales, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage vereinbar, da es sich im Wesentlichen um eine Freilegung bzw. Betonung historischer Parkelemente handelt. Der neue Kiesweg dient zur Erschließung dieser Parkelemente. Die Fällung der Eiche beim Teichablauf ist aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes erforderlich.

Es wurde vereinbart, dass im Zuge der Gestaltungsmaßnahmen versucht wird, die Vorkommen des Japanischen Knöterichs, eines aggressiven Neophytens soweit möglich zu bekämpfen.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

„Hinweis:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden

Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung."

Ergeht an:

4. **die Abteilung Naturschutz**

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. (Amtssachverständige für Naturschutz) Dr. Jutta Edelbauer, Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

	Beilagen	
BNW3-N-0451/016	Parie B + ZS	
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)		

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	05.02.2014

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage, eines Stand-Springbrunnens, eines Teich-Springbrunnens sowie Niveauregulierung des Schlossteiches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage mit Stand-Springbrunnen, eines Teich-Springbrunnens sowie die Niveauregulierung des Schlossteiches gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, und der nachstehenden Projektsbeschreibung durchzuführen.

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schloss Schönau für die Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage mit Stand-Springbrunnen, eines Teich-Springbrunnens, sowie für die Niveauregulierung des Schossteiches fand bereits am 7. Juni 2013 ein Lokalaugenschein statt.

Der Schachtbrunnen aus Betonringen mit einem Innendurchmesser von mindestens 100 cm wird voraussichtlich 6 bis 8 m tief und erhält einen Schachtdeckel 60 x 60 cm aus Beton ca. 30 cm erhöht. Er wird auf der baumfreien Wiese in unmittelbarer Nähe zum Wirtschaftsgebäude gegraben. Für die Versorgung der Bewässerungsanlage dient eine Tauchpumpe. Die Ringleitung zur Bewässerung wird um das

Schlossgebäude angelegt, wobei teilweise eine bestehende Leitung mitverwendet wird. Die Wasserleitungen werden in ca. 20 cm Tiefe verlegt, wobei vorhandenen Bäumen soweit wie möglich ausgewichen wird, wo dies nicht möglich ist, erfolgt die Grabung im Baumbereich händisch. Wurzeln, die dicker als armdick sind, werden belassen und geschützt. Die Lage der Ringleitung ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Von der Ringleitung aus wird das Wasser für die Bewässerung der schlossnahen Wiesenfläche, für die Niveauregulierung des Schlossteiches, sowie für den Betrieb eines Stand-Springbrunnens am Ufer des Schlossteiches und eines Teichspringbrunnens entnommen. Der Teichspringbrunnen soll der besseren Belüftung des Teichwassers dienen.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für die Ringleitung händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind abzuschneiden.

3. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

5. Im Randbereich der Trasse für die Ringleitung stehende Bäume sind während der Baudauer durch eine Bretterummantelung oder ähnliches vor Verletzungen zu schützen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 27,60
Gesamtbetrag	€ 35,60

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 58,50
zusammen	€ 72,80

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:	€ 19,00
Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	**€ 127,40**

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, in dem u.a. folgendes festgehalten wurde:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die vorgesehenen Maßnahmen mit dem Schutzziel des Naturdenkmales, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage vereinbar. Die Ringleitung wird nicht zu sehen sein, der Schachtbrunnen befindet sich in unmittelbarer Gebäudenähe. Die beiden Springbrunnen können durchaus als optische Bereicherung der Teichanlage angesehen werden. Bei projektsgemäßer Ausführung ist eine Schädigung des Naturdenkmales nicht zu befürchten.“

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

4. **die Abteilung Naturschutz**

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BD2 ASV Naturschutz, z.H. Frau Dr. Jutta EDELBAUER

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Dr. P i c h l e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

Beilagen

BNW3-N-0451/010
BNW2-WA-10178/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

- Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	24.03.2015

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung – Berichtigung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, wasserrechtliche Bewilligung – Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden berichtigt den Bescheid vom 30.12.2010, BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, mit welchem der Schoss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches gestattet wurde, und im Spruchteil II die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt wurde, berichtigt mit Bescheid vom 21.03.2011, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, dahingehend als sich dieser **bewilligte Zaun samt Toren entlang der Außengrenzen des Naturdenkmales befinden (Spruchteil I).**
Die Berichtigung hinsichtlich der Gewässerquerung (Spruchteil II), wonach sich diese im Bereich der Grst. Nr. 60 und 61, KG Günselsdorf, befindet, bleibt unverändert.

Rechtsgrundlagen
§ 62 Abs. 4 AVG 1991

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.12.2010, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, wurde der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I dieses Bescheides in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, auf Parz. Nr. 60 und 61, KG. Schönau, gestattet und im Spruchteil II die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung eines Wildschutzzaunes auf Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt.

Dieser Bescheid wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 21.03.2011, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, dahingehend berichtigt, als die Bezeichnung der Katastralgemeinde, in der die Grundstücke Nr. 60 und 61 liegen, im Spruchteil I und II des Bewilligungsbescheides nicht in der KG Schönau sondern KG Günselsdorf zu lauten hat.

Nunmehr wurde durch die Amtssachverständige für Naturschutz der Abteilung BD2-Naturschutz, Frau Dr. Jutta Edelbauer, im Zuge von Erhebungen festgestellt, dass sich die im Berichtigungsbescheid genannten Parzellen außerhalb des Naturdenkmales befinden und sich der bewilligte Zaun tatsächlich auf den Parz. Nr. 71, 84 und 88/1, KG Schönau, und auf Parz.Nr. 64, KG Günselsdorf, befindet.

Bei diesen Parzellen handelt es sich um die zum Naturdenkmal gehörenden Grundstücke. Bemerkt wird, dass lt. Projektsplan (Bescheid vom 30.12.2010) der Zaun auch im Bereich der Grst. Nr. 60 und 61, KG Günselsdorf, errichtet werden soll. Diese beiden Parzellen gehören jedoch nicht zum Naturdenkmal, waren jedoch Gegenstand der wasserrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Der Bescheid vom 30.12.2010 sowie der Berichtigungsbescheid vom 21.03.2011, beide Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, waren daher zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf

die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:
6. die Abteilung Naturschutz

---

1. die Sequoia Privatstiftung, Annagasse 3a, 1010 Wien
2. Gemeinde Schönau an der Triesting z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
3. die Marktgemeinde Günselsdorf z. H. des Bürgermeisters, Wiener Neustädter Straße 2, 2525 Günselsdorf
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2-Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. Jutta Edelbauer, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt
7. die Abteilung Wasserwirtschaft
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT Landschaftsarchitekt, Niederhofstraße 10-12/5/18, 1020 Wien
9. den Wasserbuchdienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-83112	Dr. Suchanek	DW 46	14. Dezember 1987

Betrifft
Naturgebilde in den Gemeinden Schönau und Steinfelden/Günselsdorf; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Schönau/Tr. mit den Grundstücken Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, [69,] 116, 117 und 132, alle KG Schönau/Tr. zum **Naturdenkmal.**

Von dieser Naturdenkmalerklärung ist derjenige Bereich der Parz. Nr. 84, KG Schönau, der westlich des derzeit als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes liegt und sich bis zu der im Grundstückskataster der Gemeinde Schönau/Tr. ausgewiesenen Baufläche 3, inklusive des darauf befindlichen Gebäudes selbst, ausgenommen.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

1. Die Nutzung des Schloßparkes durch das Gendarmerieeinsatzkommando im bisherigen Umfang;

2. die Nutzung des sogenannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;

3. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parkes zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als "englischer Landschaftsgarten".

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 bis 4
§ 9 Abs. 5
§ 7 Abs. 2
Nö Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Der Schloßpark Schönau/Tr. besaß in der Rechtsform eines "Geschützten Landschaftsteiles" eine naturschutzbehördliche Unterschutzstellung. Diese Art der Unterschutzstellung wurde mit dem Naturschutzgesetz vom 14.1.1977, LGBl. 5500-0, aus dem Rechtsbestand eleminiert. Die Bezirkshauptmannschaft Baden hatte aus diesem Grund ersatzweise ein Verfahren zur Erklärung des Schloßparkes Schönau/Tr. zum Naturdenkmal einzuleiten, um die Integrität der Parkanlage in ihrem derzeitigen Zustand zu gewährleisten.

Das gemäß § 9 des Nö Naturschutzgesetzes abzuführende Verfahren hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntisse darüber zu erlangen, ob die im Nö Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden:

"Im Gegensatz zu vielen anderen Schloßgärten wurde der Park Schönau bereits bald nach seiner Fertigstellung ausführlich beschrieben und auch in Plänen dargestellt (vgl. die Zeichnungen von Hauptmann Viehbeck, 1812). Schönau gehört also wegen seiner romantischen Architekturen und Einrichtungen zu den bekannteren Gartenanlagen Niederöstereichs und Österreichs.

Was die Gartengestaltung anlangt, so ist freilich durch Jahrzehnte hindurch eine Betreuung im Sinne einer landschaftlich-räumlichen Gestaltung unterblieben. Dennoch könnte durch gezielte Maßnahmen der charakteristische Eindruck des Schönauer Schloßparkes als englischer Landschaftsgarten wieder hergestellt werden. Die wesentlichen Merkmale eines englischen Landschaftsgartens - wie sie unter Punkt 2.1. beschrieben wurden - blieben dem Schönauer Park erhalten. Der Umstand, daß Schönau - neben Laxenburg - wohl die Parkanlage mit den ausgeprägtesten romantischen Einrichtungen in Niederösterreich war, unterstreicht die Notwendigkeit der Unterschutzstellung.

Insgesamt ergibt die Bestandsaufnahme, daß es sich bei dem Schloßpark von Schönau um ein sehr frühes Beispiel einer Gartenanlage im landschaftlichen Stil in Niederösterreich - und wohl auch in ganz Österreich handelt. Trotz Veränderungen im Verlauf von fast 200 Jahren blieben die wesentlichen Gestaltungselemente dieses Gartens erhalten, sodaß der Schönauer Schloßpark auch heute zu den interessantesten Gartengestaltungen Niederösterreich gezählt werden muß. Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten, der historischen Entwicklung bzw. der Einordnung des Schloßparkes von Schönau in den zeitlichen Ablauf der Landschaftsgestaltung in Niederösterreich steht fest, daß es sich bei der gegenständlichen Parkanlage um ein Naturgbilde handelt, dem als gestaltendes Ele-

ment des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt."

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden von der Behörde kommissionelle Verhandlungen am 19. August 1987 und am 25. November 1987 abgeführt. Im Rahmen dieser Verhandlungen wurde den Parteien des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sowohl die Grundeigentümerin, Frau Alexandrine Happack, als auch die NÖ Umweltanwaltschaft und die betroffenen Gemeinden Schönau und Steinfelden haben sich mit der Unterschutzstellung im Falle der im Spruch dieses Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot einverstanden erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des

geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als ein sehr frühes Beispiel einer Gartenanlage im Stil eines romantischen englischen Landschaftsgartens in Niederösterreich besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahme eines Großteiles der Parz.Nr. 84, KG Schönau/Tr. von der Unterschutzstellung ist darin begründet, daß diese einerseits am Rande des Schloßparkes Schönau/Tr. liegt und andererseits, wie der Amtssachverständige in der kommissionellen Verhandlung vom 25. November 1987 ausgeführt hat, dieser Teil immer schon mit Wirtschaftsgebäuden (Gärtnerei) verbaut war. Da auf diesem Grundstück auch derzeit Wirtschaftsgebäude des Gendarmerieeinsatzkommandos vorhanden sind und sich in Zukunft die Notwendigkeit ergeben wird, weitere Garagen und Wohngebäude für Zwecke des Gendarmerieeinsatzkommandos zu errichten, konnte dieser für die Gesamtanlage geringfügige Teil des Schloßparkes von der Unterschutzstellung ausgenommen werden, ohne den kulturellen Wert dieser Anlage und somit den Wesensgehalt der Unterschutzstellungsmaßnahmen zu beeinträchtigen.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaß-

nahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hiefür vorgeschriebenen Auflagen, wie vorstehend dargelegt, keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) Frau Alexandrine Happack, Kirchengasse 19, 2525 Schönau/Tr.
2) das Gendarmerieeinsatzkommando, Kirchengasse 18, 2525 Schönau/Tr.
3) die Marktgemeinde in Schönau/Tr., z.Hd.des Herrn Bürgermeisters, 2525 Schönau/Tr.
4) die Marktgemeinde in Steinfelden, z.Hd.des Herrn Bürgermeisters, 2524 Steinfelden
5) die Nö Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

6) das Amt der Nö Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien,
   z.Hd.Herrn OBR Dipl.Ing.Dr. H. Reining
7) das Nö Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt,
   z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OBR
   Dipl.Ing. Kurt Klik

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Dieser Bescheid ist seit 31. Dezember 1987
rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:
Wolfsbauer
30. Juni 1988

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft
Kremsner KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	26.09.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Trassenführung für Künette und Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – folgende Maßnahmen gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung durchzuführen:

a) Errichtung einer Künette für Kanal, Gas, Telefon, Wasser und Strom

b) Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke

Projektsbeschreibung

a) Trassenführung für Künette:

Es soll eine Künette für Kanal, Gas, Telefon, Wasser und Strom gegraben werden. Diese soll vom Schloss ausgehend zuerst entlang der asphaltierten Fahrstraße, dann über die Wiese und weiters durch eine Schneise über den Bach hinweg zum Weg, der zur Asphaltfläche vor der Schule führt, verlaufen. Die Künette verläuft entlang

dieser Asphaltfläche parallel zum Gebäude bis zur linken Seite des ehemaligen Eingangtors der Schule an der Kirchengasse. Dem beigelegten Lageplan (Querschnitt Künette) ist zu entnehmen, dass die Breite der Künette für Wasser, Kanal, Strom und Gas 50 cm betragen soll, wobei Wasser und Kanal in einer Tiefe von 1 m und Strom und Gas in einer Tiefe von 80 cm verlegt werden sollen. Unmittelbar neben dieser Künette soll offensichtlich eine eigene Künette für den Telefonanschluss mit einer Breite von 10 cm und in einer Tiefe von 40 cm gegraben werden. Ob dies technisch möglich ist, wird bezweifelt, es wird daher von einer Künettenbreite insgesamt von ca. 70 cm auszugehen sein. Die nunmehr vorgesehene Trasse wurde auf einem Luftbildlageplan mit Kugelschreiber behelfsmäßig eingezeichnet. Die Variante 1 sowie ein Teilstück der Variante 2 wurden verworfen (im Plan hellblau eingezeichnet). Die nunmehrige Trassenführung wurde bei der Verhandlung am 13.07.2006 als günstigste Variante besprochen, bei der der geringste Eingriff in vorhandene Gehölzbestände erfolgt.

b) Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke:

Von der bestehenden Grabenbrücke soll der Weg in einem leichten Schwung den Bäumen nach links ausweichend direkt zur Wiese verlaufen und dann in einem Rechtsschwung, weiters in einem Linksschwung am Waldrand entlang zur Schneise, die zur Meiereikreuzung Führt (Weg in der Schneise ist vorhanden). Soweit möglich soll der ehemalige Wegverlauf genutzt werden. Dem Ansuchen wurden zwei Lagepläne hinsichtlich dieses Weges beigelegt, aktuell ist der Weg, der sich auf die Begehung vom 13.07.2006 bezieht.
Sowohl im Ansuchen als auch in den Projektsunterlagen wird auf eine Begehung am 13.06.2006 Bezug genommen. Richtigerweise fand die Begehung am 13.07.2006 im Rahmen der Naturschutzverhandlung statt. Der Fehler wurde in den Unterlagen berichtigt.

Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

Zu a) – Trassenführung für Künette:

1. Wurzeln, die beim Graben der Künette angetroffen werden, sind glatt zu schneiden, ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss aufzubringen.

Zu b) – Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke:

2. Der neue Fahrweg ist als Schotterweg ohne Asphaltierung auszuführen.

Hinweis:
Die beantragte Genehmigung für die Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf-Steiner-Schule ist von dieser Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – nicht umfasst.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Antrag	€ 13,00
Projektsunterlagen	€ 54,00
	€ 67,00

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu Überweisen:

	€ 19,00
Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	**€ 91,09**

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches

den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige u.a. festgehalten, dass die geplante Trasse für Kanal, Wasser, Strom, Gas und Telefon so gewählt wurde, dass sie über weite Strecken vorhandenen Wegen bzw. Asphaltflächen folgt und nur in einem kurzen Abschnitt eine Gehölzfläche quert. Im Bereich dieser Gehölzfläche ist in der Natur eine Schneise vorhanden, sodass allfällige Schädigungen von Baumwurzeln so gering wie möglich gehalten werden können. Auswirkungen auf das Schutzziel, die Erhaltung des englischen Landschaftsparks, sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten. Weiter wurde im Gutachten festgehalten, dass der neue bzw. wiederherzustellende Fahrweg in Teilbereichen dem noch erkennbaren Wegverlauf folgt bzw. soll er entlang des geschwungenen Waldsaumes angelegt werden. Durch den Weg wird eine Verbindung zwischen der Meiereikreuzung und der Grabenbrücke auf dem Grund der Kremsner KEG hergestellt (der derzeitige Weg verläuft auf Grund der Rudolf-Steiner-Schule). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die neue Wegführung mit dem Schutzziel, der Erhaltung des englischen Landschaftsparks, vereinbar.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Stadtgemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
   zu Zl. GBA WN-H-1209/013-2006

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

23. Okt. 2006

RU5

Bearbeiter | Stempel
Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft
Kremsner KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	14.12.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner-Schule; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner-Schule, und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG hat bereits im Sommer 2006 um die naturschutzbehördliche Ausnahmebewilligung vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal „Schlosspark Schönau" hinsichtlich dr Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner Schule angesucht. Damals wurde jedoch kein exakter Lageplan vorgelegt und konnte das Vorhaben daher nicht beurteilt werden. Mittlerweile wurde mit Schreiben vom 20. Oktober 2006 ein Lageplan vorgelegt, aus dem die genaue Lage des Zaunes hervorgeht. Der Grenzverlauf war bei einer gemeinsamen Begehung mit der ASV für Naturschutz, mit

Herrn Kremsner und Vertretern der Steiner Schule festgelegt worden. Mittlerweile liegt auch eine von beiden Grundstückseigentümern unterfertigte Vereinbarung vor.

Dem seinerzeitigen Ansuchen lag eine Fotomontage für den geplanten Wildzaun bei, wonach Holzpfähle im Abstand von ca. 3 m aufgestellt und ein Wildgattergeflecht in einer Höhe von 2 m aufgespannt werden soll.

In der Vereinbarung zwischen der Steiner Schule und der Sequoia Privatstiftung wird der geplante Verlauf des Zaunes im Detail beschrieben. Demgemäß soll der Zaun beginnend am bestehenden Zaun entlang der L 4039 im Westen des Areals (südlich des Sterntores) parallel zum Bach in ca. 2 bis 4 m Entfernung südlich vom Bach auf dem Grund der Steiner Schule verlaufen. Einer Baumgruppe im Bereich des Biotops der Steiner Schule wird noch etwas weiter südlich ausgewichen. In der Folge quert der Zaun den Asphaltweg (bisherige Zufahrt zur Schule) und folgt dann der Grundstücksgrenze zunächst entlang des Baches, dann entlang des Fußweges bis zu einer großen Wiese. Dort biegt der Zaun von der Grundstücksgrenze weg nach Norden und verläuft entlang des Waldrandes auf dem Grund der Sequoia Privatstiftung, ab der Querung des 2. Asphaltweges verläuft der Zaun wieder auf Schulgrund bis zu einem vorhandenen Zaun (Grenzpunkt) neben einem Bach.

Bei der gemeinsamen Begehung am 11. September 2006 wurde seitens der ASV für Naturschutz angeregt, bei der Querung des Asphaltweges (bisherige Zufahrt zur Steiner Schule) ein Tor einzuplanen, um eine Feuerwehrzufahrt zu erhalten. Dies wurde im nun vorliegenden Lageplan nicht berücksichtigt.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Der Wildzaun ist im bodennahen Bereich (ca. ½ m vom Boden) grobmaschig auszubilden, sodass er für Kleintiere passierbar ist.

2. Allfällige Wundstellen im Gelände sind zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

3. Vorhandenem Baumbewuchs ist bei Errichtung des Zaunes auszuweichen.

4. Der Abstand des Zaunes zur Böschungsoberkante des Grabens auf Parz. Nr. 1125/2, zwischen der L4039 und der ehemaligen Zufahrt zur Steiner Schule, hat mindestens 2 m zu betragen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren (Erhebung der ASV für Naturschutz)	€ 28,35
insgesamt	€ 33,44

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Projektsunterlagen € 32,40

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu Überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 84,84

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige folgendes festgehalten:

„Der nunmehr geplante Zaunverlauf zwischen der Rudolf Steiner Landschule und der Sequoia Privatstiftung (Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG) wurde einvernehmlich mit der ASV für Naturschutz festgelegt, mit dem Ziel einer bestmöglichen landschaftlichen Integration. Insbesondere sollte der Zaun nicht unmittelbar an der Böschungsoberkante des dem Grenzverlauf folgenden Grabens verlaufen und es soll ein Abstand von 2 – 4 (6) m zum Bach eingehalten werden. Im Bereich der großen Wiese nördlich des Kindergartens wurde auf einen Verlauf entlang des Waldrandes Bedacht genommen. Dadurch kommt der Zaun nicht immer an der Grundstücksgrenze sondern teilweise im Bereich der Steiner Schule und teilweise im Bereich der Sequoia Privatstiftung zu liegen. Auf die Grenzen des Naturdenkmales konnte leider keine Rücksicht genommen werden, wie eine diesbezügliche Einigung zwischen den beiden Grundeigentümern nicht zustande kam.
Der nunmehr geplante Verlauf des Zaunes ist jedenfalls mit dem Schutzziel, das in der Erhaltung des englischen Landschaftsparks liegt, vereinbar. Durch die geplante Verwendung eines grobmaschigen Wildzaunes mit Holzstehern soll der Zaun auch im Gelände möglichst unauffällig sein.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
   zu Zl. GBA WN-H-1209/017-2006

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

10. Jan. 2007

RL5

Bearbeiter **Stempel** **Beilagen**

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Erde Nakula
Schönau / Triesting
Südbahnstraße 34/2/7
2544 Schönau/Triesting

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Gschwantner	22299	10.04.2007

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark, Schönau, Errichtung eines Zaunes um den Tempel der Nacht, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark – Schönau – die Errichtung eines Zaunes um den "Tempel der Nacht" und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung

Der Verein ERDE NAKULA hat um die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Zaunes rund um den Tempel der Nacht innerhalb des Naturdenkmales „Schlosspark Schönau an der Triesting" angesucht. Dieser Zaun wird vom Grundeigentümer Herrn Kremsner gewünscht, um den Zutritt zu dem Gefährdungsbereich des Tempels der Nacht hintanzuhalten. Bereits in der Verhandlung vom 8. Juni 2006 wurde seitens der ha. ASV für Naturschutz signalisiert, dass die vorübergehende Aufstellung eines Wildzaunes im Hinblick auf den Gefährdungsbereich bewilligungsfähig erscheint.

Es soll offensichtlich ein Wildzaun wie an der Grundgrenze zwischen Schule und Park zur Ausführung gelangen, d.h. es sollen Holzpfähle im Abstand von ca. 3 m

aufgestellt werden und ein Wildgattergeflecht in einer Höhe von 2 m aufgespannt werden. Es wurde ein Lageplan vorgelegt, aus dem die tatsächliche Situierung des Zaunes jedoch nur andeutungsweise hervorgeht und nicht in der Natur genau vorortet werden könnte. Bei den diversen Besprechungen und Begehungen im Laufe des Jahres 2006 wurde zur Lage des Zaunes seitens der ASV für Naturschutz mitgeteilt, dass dieser unter Schonung des vorhandenen Baumbestandes und zwar an der Böschungsunterkante des Hügels, der den Tempel der Nacht umgibt, zu situieren wäre.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1) Die Ausnahmebewilligung für die Einzäunung des Tempels der Nacht wird auf einen Zeitraum von 5 Jahren befristet. Nach Ablauf der Bewilligung ist der Zaun zu entfernen.

2) Der Wildzaun ist im bodennahen Bereich (ca. ½ m vom Boden) grobmaschig auszubilden, sodass er für Kleintiere passierbar ist.

3) Allfällige Wundstellen im Gelände sind zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

4) Der genaue Verlauf des Zaunes ist im Einvernehmen mit der ASV für Naturschutz festzulegen, es ist daher mindestens 2 Wochen vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen Kontakt mit der ASV für Naturschutz (Tel.Nr. 02622/27856 DW 45223) aufzunehmen.

Hinweis:

Gemäß § 31 Abs. 9 NÖ NschG 2000 erlischt eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erteilte Bewilligung durch
1. den der Behörde erklärten Verzicht des Berechtigten;
2. Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der erforderlichen Bewilligung;
3. Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten oder gemäß Abs. 10 verlängerten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung.
Abs. 10 leg.cit bestimmt, dass die im Abs. 9 genannten Fristen bis zu einer Gesamtdauer von 10 Jahren verlängert werden können, wenn vor Ablauf der Frist darum angesucht wird und dies mit den Interessen des Schutzes und der Pflege der Natur vereinbar ist.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Projektsunterlagen	€ 21,60

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegendem Zahlschein: € 45,69

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 Abs. 3 und 4, 31 Abs. 8 und 9 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
§ 1 Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Wird gemäß § 31 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 eine Bewilligung oder Ausnahme befristet erteilt, so sind gleichzeitig jene Vorkehrungen vorzuschreiben, die nach Ablauf der Frist zu treffen sind. Die sich aus der Bewilligung oder Ausnahme und den damit verbundenen Bedingungen oder Auflagen ergebenden Rechte oder Pflichten treffen den jeweils Berechtigten.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige folgendes festgehalten:
" Beim Tempel der Nacht handelt es sich um ein historisch besonders interessantes Element des Schlossparks, es sind Maßnahmen in diesem Bereich daher unter größter Vorsicht vorzunehmen. Durch die aktuelle Absturzgefahr im Bereich des Tempels ist jedoch derzeit eine Absicherung gegenüber Fremden erforderlich. Die Lösung, hierfür einen Wildzaun zu verwenden erscheint akzeptabel, dies kann jedoch keine Dauerlösung darstellen und wird im Zuge der Sanierungsmaßnahmen des Tempels bzw. in Abhängigkeit der zukünftigen Nutzung eine dauerhafte Lösung gesucht werden müssen."

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme befristet erteilt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie
binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde 2525 Schönau/Tr.
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, zu Zl. WN-H-1209/018-2006
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten
5. die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG, Rathausstraße 20, 1010 Wien

Amt der NÖ Landesregierung

Der Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

23. APR. 2007

RU5-

Bearbeiter | Stempel | Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Rudolf Steiner Landschule Schönau
Freie Waldorfschule
Kirchengasse 22
2525 Schönau/Tr.

BNW3-N-0451/004

Beilagen
Parie „B“ + 1 ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	28.02.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung von Spielplatzflächen am Kindergartengelände der Rudolf Steiner Landschule; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung von zwei Spielplätzen, wobei ein Spielplatz im Graben zwischen der Rosenbrücke und der Kirchgasse, d.h. westlich des Kastells situiert werden soll, und der zweite Spielplatz östlich hinter dem Kastell angelegt werden soll.
Dieses Vorhaben ist gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie gemäß nachstehender Projektsbeschreibung durchzuführen.

Projektsbeschreibung:

Die Rudolf Steiner Schule beabsichtigt die Errichtung von zwei Spielplätzen für die Kindergartengruppen. Einer der Spielplätze soll im Graben zwischen der Rosenbrücke und der Kirchengasse, das heißt westlich des Kastells situiert werden. Der zweite Spielplatz soll östlich hinter dem Kastell angelegt werden. Im Bereich des Grabens liegen bereits derzeit mehrere große Stämme und wurde auf der

Böschungsoberkante bereits eine Rutsche aufgestellt. Im Anschluss an diese Rutsche soll eine Hangrutsche bis zur Grabensohle errichtet werden. Parallel dazu nördlich wird eine Kletterhilfe aus Holzrundlingen und einen Kletternetz auf der Böschung angebracht. An der Grabensohle werden die Baumstämme umgelegt und sollen ein kleiner Erdwall, ein „Asttrampolin“ sowie eine Sand- und Kiesfläche (Auslauf der Hangrutsche) situiert werden. Die Sand- und Kiesflächen werden von Holzpalisaden begrenzt. Der bestehende Baumbewuchs bleibt erhalten.

Beim Spielplatz östlich des Kastells sind mehrere Elemente bereits vorhanden wie die Pflanzenspirale, Kräuterspirale, der Holunder-Zauberwald und die Kletterweiden. Zusätzlich sollen eine Nasch-Hecke, eine Nestschaukel (Kunststoffnest auf Holzgestell) und ein „Sinnesweg“ mit verschiedenen Bodenmaterialien angelegt werden. Der bestehende Brunnen im Bereich des Eibenwaldes soll wieder aktiviert werden und soll Wasser über Holzrinnen in eine Sandfläche geleitet werden um dort die Spielmöglichkeiten zu erweitern. Das Wasser soll in der Sandfläche versickern. Das Wasser wird über eine Handpumpe von den Kindern betätigt.

Die Arbeiten sollen im Frühjahr 2008 durchgeführt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Bereich des Eibenwaldes dürfen keine Abgrabungen erfolgen um Wurzelschäden zu vermeiden.

2. Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten.

3. Sollten Gehölze gepflanzt werden, sollten unbedingt einheimische Gehölze verwendet werden.

4. Sollten die Spielplätze nicht mehr benötigt oder aufgelassen werden, so sind sämtliche Einrichtungen zu entfernen und ist das ursprüngliche Gelände wieder herzustellen bzw. ist die Geländeoberfläche zu rekultivieren.

Die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 9,45
zusammen	€ 14,54

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchent und Beilagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,20
Beilagen	€ 18,00
zusammen	€ 31,20

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 64,74

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden im Zuge einer kommissionellen Verhandlung am 25. Februar 2008 ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Die Verhandlungsschrift wurde allen Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis gebracht.

Der Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die beiden geplanten Spielplätze sollen im unmittelbaren Anschluss an das Kastell errichtet werden. Diese Bereiche werden bereits derzeit intensiv zum Spielen genutzt und sind einige der Einrichtungen bereits vorhanden. Die geplanten Spieleinrichtungen sind fast durchwegs aus Naturmaterialien vorgesehen, um die Eingriffe möglichst gering zu halten und dem Gelände bestmöglich anzugleichen. Sie

können auch jederzeit leicht wieder entfernt werden. Vorhandener Baumbestand wird erhalten, insbesondere der Eibenwald.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken, die zusätzlichen Spieleinrichtungen laut den vorliegenden Lageplänen anzulegen.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schön/Tr.
   e-mail: mk@schloss-schoenau.at

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz, 3109 St. Pölten,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. EDELBAUER

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

BNW3-N-0451/001 Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	06.03.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Neufestlegung der Grenzen des Naturdenkmales

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **legt die Grenzen** des mit Bescheid vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112 erklärten Naturdenkmales Nr. 118 – Schlosspark Schönau – anhand des Vermessungsplanes des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007, **neu fest**. Das Naturdenkmal umfasst daher nachfolgende Parzellen:

Parzelle Nr. 71, 84 (ausgenommen der Bereich der Rudolf Steiner Landschule Schönau auf Basis des Vermessungsplanes), 88/1 und 88/2, alle KG Schönau an der Triesting

Parzelle Nr. 64, KG Günselsdorf

Die genaue Abgrenzung des Naturdenkmales ist aus dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Vermessungsplan des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007 ersichtlich.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind gemäß dem Naturdenkmalbescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;

2. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Rechtsgrundlagen:
§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, l. 9-N-83112, wurde der Schlosspark Schönau/Tr., mit den Grundstücken (damalige Bezeichnung) Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG. Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, 116, 117 und 132, alle KG Schönau/Tr., zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge einer Besprechung betreffend das Naturdenkmal wurden bei Durchsicht des Bescheides und des aktuellen Grundbuchbeschlusses betreffend die von der Naturdenkmalerklärung erfassten Grundstücke in Schönau, Widersprüche bzw. Unklarheiten festgestellt. Es wurden Parzellen zusammengelegt. Dabei ist aufgefallen, dass das Grundstück 1120/2 als neu zu 88/1 einbezogen wurde. Tatsächlich muss es sich aber um 1120/1 handeln (Weg der laut Plan zu 88/1 passt) und fehlt dieses Grundstück in der Aufstellung. Dafür sollte das Grundstück 1120/2 richtigerweise zum Grundstück 71 (Weg durch dieses Grundstück) zugezählt werden. Weiters ist im Grundbuchsbeschluss unter 2e angeführt, dass sich das ND nunmehr auf Grundstück 71, 88/1 und 1120/2 befindet, wobei dies nicht möglich ist, da es laut gleichem Beschluss 1120/2 gelöscht wurde.
In der KG Schönau müssen laut IMAP jedenfalls auch noch die Parzellen 84 und 88/2 zum ND gehören, wobei die Abgrenzung auf Parzelle 84 unklar ist.
Im Bescheid vom 14.12.1987 wurde auf der Parzelle 84 der Bereich westlich des derzeit als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes bis zu der Baufläche 3 vom ND ausgenommen. Beim Vergleich mit dem Katasterplan zeigt sich, dass die Beschreibung entweder hinsichtlich der Baufläche (2 statt 3) oder hinsichtlich der Himmelsrichtung (östlich statt westlich) falsch festgelegt worden ist.

Zur klaren Festlegung der Grenzen des Naturdenkmales und Adaptierung des Naturdenkmal-Bescheides fand am 13. Juli 2006 eine mündliche Verhandlung statt.

Im Zuge des durchgeführten Lokalaugenscheines mit den Grundeigentümern wurde durch die Amtssachverständige für Naturschutz in ihrer Stellungnahme u.a. folgendes festgehalten:

„Parzelle 84, KG Schönau/Tr.:

Im Bereich der Parzelle 84, d.h. bei der Steiner Schule wurde einvernehmlich der Grenzverlauf des ND wie folgt festgelegt:
Auf Höhe des Sterntores soll die Grenze am südlichen Rand des grabenbegleitenden Bewuchses verlaufen. Dieser Graben stellt gleichzeitig die Grundgrenze zur Parzelle 88/1 dar. Auf Höhe des Bauwerkes folgt die Grenze dem Verlauf des verrohrten Grabens und in weiterer Folge dem Asphaltrand wieder entlang des grabenbegleitenden Bewuchses bis zu einem Knickpunkt der dem ursprünglichen Grenzverlauf entspricht. Von diesem Knickpunkt folgt die Grenze in etwa dem ursprünglichen Grenzverlauf inklusive des zweiten Knickpunktes, ein dritter neuer Knickpunkt wurde festgelegt in einem Abstand von etwa 20 m zum Gebäude. Von hier aus verläuft eine gerade Linie in einem Abstand von 20 m zum Gebäude bis zu einem in der Natur vorhandenen Feldahorn an der Grenze zur Kirchengasse.

Ursprünglich gehörte ein Teil der Kirchengasse zur ehemaligen Parzelle 1126/2 (Schleifer- oder Schusterbach). Dieser Straßenteil soll nicht mehr Naturdenkmal sein und nur mehr der auf der jetzigen Parzelle 84 gelegene Teil des Schleiferbaches innerhalb des Naturdenkmales bleiben. Das rechte Ufer des Schleiferbaches liegt nach den neuen Parzellengrenzen im Bereich der Parzelle 7 und soll aufgrund vorhandener Verbauungen künftig nicht mehr dem Naturdenkmal angehören.

Die alte Parzelle 97 war ursprünglich nicht Teil des Naturdenkmales. Es dürfte sich dabei um einen alten Weg gehandelt haben, der in der Natur nicht mehr erkennbar ist und wurde vermutlich diese Parzelle bei der Unterschutzstellung übersehen. Die Parzelle 97 ist jetzt Bestandteil der Parzelle 88/1 und soll künftig innerhalb des Naturdenkmales liegen.

Das Naturdenkmal soll daher in der KG Schönau an der Triesting nachfolgende Parzellen umfassen: 71, 84 (ausgenommen den Bereich der Steiner Schule auf Basis des neuen Vermessungsplanes), 88/1, 88/2.
In der KG Günselsdorf wurden sämtliche alten Parzellen zur Parzelle 64 zusammengefasst und ist diese in das Naturdenkmal zu übernehmen.“

Die neue Grenzziehung im Bereich der Rudolf Steiner Schule wurde in der Natur durch die Vermessungsabteilung mit Holzpflöcken gekennzeichnet. Seitens der Vermessungsabteilung wurde ein neuer Lageplan angefertigt und der Behörde übermittelt.
Seitens des neuen Grundeigentümers wurde ein Zaun zur Abgrenzung zur Schule gewünscht. Die Errichtung dieses Zaunes wurde der Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 2006, Zl. BNW3-N-0451/002, naturschutzbehördlich bewilligt.

Nach Vorliegen des Vermessungsplanes der Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ BD5 – 12422, erfolgte im Zuge einer kommissionellen Verhandlung am 09. Juli 2007 eine Überprüfung, ob dieser Plan entsprechend der Verhandlung vom 13. Juli 2006 einer Neuverordnung der Naturdenkmalgrenze zugrunde gelegt werden kann.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2007 legte Herr Dr. Kremsner seinen Standpunkt zu den Grenzen dar, wobei vorgeschlagen wurde, die im Naturdenkmal befindlichen Gebäude, einen Streifen von 50 m entlang der Kirchengasse und einen Streifen entlang des Triesting-Hochwasserkanals, aus der Naturdenkmalerklärung herauszunehmen bzw. die Parzelle 61 hinzuzunehmen.

Nach Diskussion der Vorschläge wurde im Wesentlichen festgestellt, dass die Grenzen der ursprünglichen Unterschutzstellung weitgehend beibehalten werden sollen. Der Park und die Gebäude sind eine untrennbare Einheit. Im Zeitpunkt der Feststellung waren im Bereich neben der Kirchengasse im Gegensatz zum Bereich der Rudolf Steiner-Schule keine Gebäude mehr ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist eine Reduzierung in diesem Bereich bzw. die Hinzunahme der Parzelle 61 nicht argumentierbar.

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Im auf einem eingehenden Befund basierenden Gutachten aus dem Jahr 1987 wurde in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen und nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, dass der Schlosspark Schönau die geforderte besondere Bedeutung besitzt.

Aufgrund der Änderungen im Grundstückskataster und der widersprüchlichen Angaben im Naturdenkmalbescheid und Grundbuchbeschluss musste die Abgrenzung des Naturdenkmales klargestellt werden.

Die im Spruch dieses Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, die auch bereits im seinerzeitigen Naturdenkmalbescheid aus dem Jahre 1987 angeführt wurden, konnten spruchgemäß gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigung erfährt.
Ob konkrete Maßnahmen unter diese Ausnahmen fallen, ist im Einzelfall durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz zu beurteilen.

In diesem, einzig und allein vom öffentlichen Interesse des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und die Klarstellung der betroffenen Grundstücke erforderlich ist. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener

Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die SEQUOIA Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3A

2. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schönau an der Triesting

3. die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule, 2525 Schönau/Tr., Kirchengasse 22

4. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

5. die Gemeinde 2525 Günselsdorf

6. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

7. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 3109 St. Pölten

8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz, 3109 St. Pölten, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. EDELBAUER

9. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu BNL1-V-0661

10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-0451/007

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Marion Gschwantner	22299	01.07.2009

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 – Schlosspark Schönau,
Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der Gebäude und Abänderung der Ausnahmen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung im Naturdenkmal Nr. 118 „Schlosspark Schönau“
(Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, Änderungsbescheid vom 26. Februar 1988, Zl. 9-N-83122, Neufestlegung der Grenzen mit Bescheid vom 6. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001)
hinsichtlich folgender Gebäude:

- **Schloss samt Wirtschaftsgebäuden**
- **Blockhaus und**
- **Löwentor**.

Dieser Teilwiderruf bezieht sich lediglich auf die Gebäude als solche, keinesfalls jedoch auf die umliegenden Flächen bzw. die gesamten Parzellen, auf denen sich diese Gebäude befinden.
Die Umgebungsbereiche gehören eindeutig zum Park selbst und haben gestalterische Maßnahmen in diesen Bereichen auch Auswirkungen auf das gesamte Erscheinungsbild des Parks.

Folgende einzige Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal wird festgelegt:

1. Alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Hinweis:
Die weitere Ausnahme des Bescheides vom Bescheid vom 6. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, ist somit gegenstandslos.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, wurde der Schlosspark Schönau/Tr. mit den (damaligen) Grundstücksbezeichnungen Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, 69, 116, 117 und 132, alle KG Schönau an der Triesting, zum Naturdenkmal erklärt.

Derjenige Bereich der Parz.Nr. 84, KG Schönau an der Triesting, der westlich des zum damaligen Zeitpunkt als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes liegt und sich bis zu der im Grundstückskataster der Gemeinde Schönau/Tr. ausgewiesenen Baufläche 3, inklusive des darauf befindlichen Gebäudes selbst, wurde von der Naturdenkmalerklärung ausgenommen.

Folgende Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal wurden in diesem Bescheid festgelegt:

1. Die Nutzung des Schlossparks durch das Gendarmerieeinsatzkommando im bisherigen Umfang;
2. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;
3. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 26. Februar 1988, Zl. 9-N-83112, wurde der obige Bescheid dahingehend abgeändert, dass die Baufläche 69, KG Schönau an der Triesting, von der Naturdenkmalerklärung nicht erfasst ist.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, wurden die Grenzen des Schlossparks Schönau anhand des Vermessungsplanes des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007 neu festgelegt bzw. die Bezeichnung der Grundstücksnummern aktualisiert und umfasst das Naturdenkmal daher folgende Parzellen:
Parz.Nr. 71, 84 (ausgenommen der Bereich der Rudolf Steiner Landschule Schönau auf Basis des Vermessungsplanes), 88/1 und 88, alle KG Schönau an der Triesting,
Parz.Nr. 64, KG Günselsdorf.

In diesem Bescheid wurden die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot nur in folgenden Fällen als zulässig festgelegt:

1. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;
2. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Im Schreiben vom 25. März 2008 hat die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG neben der Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, folgendes angeregt:

1. die Rechtsgrundlage für die Unterschutzstellung des Schlossparks Schönau zu ändern von NÖ Naturschutzgesetz hin zum Bundesdenkmalschutz (d.h. de facto Aufhebung des Naturdenkmales)
2. die Grenzen des Naturdenkmales zu ändern
3. die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot zu aktualisieren.

In der Begründung wurde unter anderem die Unterschutzstellung der Gebäude kritisiert.

In der Berufungsentscheidung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 04.09.2008, Zl. RU5-BE-527/001-2008, wurde die Festlegung der Grenzen gemäß dem Bescheid vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, bestätigt und hinsichtlich der weiteren Anregungen wegen Unzuständigkeit der Berufungsbehörde auf die Bezirkshauptmannschaft verwiesen.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde in der Folge aufgrund des Schreibens vom 25.03.2008 ein Gutachten der Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, zu nachstehenden Beweisthemen eingeholt:

1. Kommt ein Widerruf des Naturdenkmales in Frage, wodurch die Naturdenkmalbescheides vom 14.12.1987 und 6.3.2008 aufgehoben wären? Wenn nein
2. Kann und unter welchen Voraussetzung kann eine Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot für die Nutzung des Schlosses und des Schlossparks durch die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG für private Wohnzwecke und für Gäste sowie für die Nutzung durch die Öffentlichkeit zur Erholung und diverse Freizeitaktivitäten erteilt werden oder können die Ausnahmen nur im Einzelfall beurteilt werden?
3. ist das Naturdenkmal auf Teilen der Parzellen zu widerrufen, weil damit Bereiche unter Schutz gestellt wurden, die nicht zum Englischen Landschaftspark zählen (wilde Natur, Aulandschaften, Biotope)?
4. Ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 88/2 (Schloss, Wirtschaftsgebäude) zu widerrufen?
5. Ist das Naturdenkmal auf Teilen der Parz.Nr. 88/1 (Blockhaus, Wasserverlauf Triesting und Sternentor mit 4 ursprünglich vorhandenen Wirtschaftsgebäuden) zu widerrufen?
6. Ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 64 (Restaurant Löwentor) zu widerrufen?
7. ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 71 (Tempel der Nacht) zu widerrufen?

In ihrer Stellungnahme vom 11. Februar 2009, Zl. BD2-N-900/121-2008, hat die Amtssachverständige für Naturschutz Frau Dr. Edelbauer folgendes festgehalten:

„Der Schlosspark Schönau wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987 zum Naturdenkmal erklärt. Mit Bescheid vom 6. März 2008 wurde der Naturdenkmalbescheid präzisiert, da sich die Bezeichnung der Grundstücke geändert hat und der ursprüngliche Bescheid vom 14. Dezember 1987 in einigen Punkten unklar war. Der gegen den Bescheid vom 6. März 2008 eingebrachten Berufung der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 4. September 2008 wegen Unzuständigkeit der Behörde keine Folge gegeben.

Zu dem nach wie vor aufrechten Antrag auf Widerruf bzw. Teilwiderruf des Naturdenkmales wird aus naturschutzfachlicher Sicht im Hinblick auf die konkreten Fragestellungen der Bezirkshauptmannschaft Baden wie folgt Stellung genommen:

Zu 1: Ein Widerruf des gesamten Naturdenkmales, d.h. eine Aufhebung der Naturdenkmalbescheide vom 14. Dezember 1987 und 6. März 2008 kommt nicht in Frage, da das Naturdenkmal nach wie vor besteht und die Schutzwürdigkeit unstrittig gegeben ist. Eine Gefährdung für Personen und Sachen kann durch eine laufende Baumpflege hintan gehalten werden und ist nicht durch den Park als solches gegeben.

Zu 2: Im Bescheid vom 14. Dezember 1987 wurde als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot unter anderem die Nutzung des Schlossparks durch das Gendarmerieeinsatzkommando festgelegt. Da das Gendarmerieeinsatz-kommando schon seit vielen Jahren dieses Areal nicht mehr nutzt, ist dieser Punkt hinfällig. Gegen eine Nutzung des Schlosses für private Wohnzwecke bzw. für Gäste bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Auch sollte der Park weiterhin der Öffentlichkeit für Erholungszwecke zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf diverse Freizeitaktivitäten kann jedoch keine generelle Ausnahmeregelung getroffen werden. Hier kann nur im Einzelfall beurteilt werden, ob eine konkrete Freizeitaktivität mit dem Schutzziel vereinbar ist.

Zu 3: Bei der Unterschutzstellung im Jahre 1987 wurde der gesamte Schlosspark in das Naturdenkmal einbezogen. Dieser stellt eine untrennbare Einheit dar, auch wenn möglicherweise einzelne Teile wie die Triesting-Au-Landschaft ursprünglich nicht parkähnlich gestaltet waren. Bei einer Unterschutzstellung wird in der Regel auf klare in der Natur leicht ersichtliche Grenzverläufe geachtet und ist dies bei der derzeitigen Grenzziehung der Fall. Gerade im Hinblick auf englische Landschaftsparks ist das Vorhandensein von „wilder Natur“ und Biotopen keinesfalls ein Widerspruch sondern eine wertvolle Ergänzung. Auch bei einer Unterschutzstellung nach heutigen Gesichtspunkten würde die Grenzziehung in der selben Art und Weise erfolgen, selbst wenn dadurch einzelne Bereiche des Naturdenkmales einbezogen werden, die seinerzeit nicht zum eigentlichen Schlosspark gehörten. Diese Teile würden zumindest als mitgeschützte Umgebung in das Naturdenkmal integriert werden, um die Einheit des Parks sicherzustellen.

Zu 4 bis 6: Auf der Parzelle 88/2 befinden sich das Schloss und Wirtschaftsgebäude. Das Blockhaus nordöstlich des Schlosses ist bereits auf der Parzelle 88/1 gelegen. Auf der Parzelle 64 befindet sich das Löwentor, in dessen Gebäude ein Restaurant untergebracht ist. Bei der Unterschutzstellung im Jahre 1987 wurden die genannten Gebäude in das Naturdenkmal miteinbezogen, da diese offensichtlich einen untrennbaren Bestandteil der Gesamtanlage des Schlossparks darstellen. Die Nutzung des Löwentors als Gaststätte wurde ausdrücklich als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot festgelegt, was gleichzeitig bedeutet, dass das Löwentor dezidiert als Teil des Naturdenkmales angesehen wurde. Ausgenommen vom Naturdenkmal wurde lediglich der Bereich, der heute von der Rudolf Steiner Schule genutzt wird, da dieser Teil mit Wirtschaftsgebäuden verbaut war.

Bei vergleichbaren Parks im Bezirk Baden, nämlich den Schlossparks Kottingbrunn, Tribuswinkel, Unterwaltersdorf, Seibersdorf und Pottendorf wurden die Schlossgebäude selbst nicht in das Naturdenkmal einbezogen. Nach dem alten Naturschutzgesetz unterlagen Gebäude im Grünland in Landschaftsschutzgebieten einer naturschutzfachlichen Bewilligungspflicht mit einer entsprechenden Notwendigkeit der Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes im Hinblick auf die Wirkung auf das Landschaftsbild. Mit dem Naturschutzgesetz 2000 wurde die Bewilligungspflicht für Gebäude im Grünland aufgehoben. Aus diesem Umstand könnte allenfalls abgeleitet werden, dass die Gebäude selbst nicht unbedingt dem Naturdenkmalschutz unterliegen müssten und ein Teilwiderruf des Naturdenkmales im Hinblick auf das Schloss samt Wirtschaftsgebäuden, das Blockhaus und Löwentor fachlich gerechtfertigt wäre. Dieser Teilwiderruf dürfte sich jedoch lediglich auf die Gebäudeflächen als solche beziehen, keinesfalls jedoch auf die umliegenden Flächen bzw. die gesamten Parzellen, auf denen sich diese Gebäude befinden. Die Umgebungsbereiche gehören eindeutig zum Park selbst dazu und haben gestalterische Maßnahmen in diesen Bereichen auch Auswirkungen auf das gesamte Erscheinungsbild des Parks.

Hinsichtlich des Auwaldes entlang des Triesting-Hochwassergrabens bzw. der Fläche entlang der Kirchengasse zwischen Triesting und Sterntor wird auf Punkt 3 verwiesen. Unabhängig davon ob hier einmal Gebäude bestanden oder nicht, sind diese Bereiche nicht von der gesamten Parkanlage zu trennen.

Zu 7: Der Tempel der Nacht auf Parzelle 71 stellt kein Gebäude im eigentlichen Sinne dar, da dieser eingeschüttet und begrünt ist. Innerhalb des Parks stellt dieser Hügel ein wesentliches und unverzichtbares Gestaltungsmerkmal dar, weshalb eine Aufhebung des Naturdenkmales in diesem Bereich nicht denkbar ist, unabhängig davon ob der Tempel auch unter Bundesdenkmalschutz gestellt wurde oder nicht."

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im Schreiben vom 25. März 2008 wird angeführt, dass aufgrund der Novelle des Denkmalschutzgesetzes 1999 eine Unterschutzstellung des Schlossparks möglich ist und dieser seitens des Grundeigentümers zugestimmt wird. Dadurch werde die Unterschutzstellung nach dem NÖ Naturschutzgesetz entbehrlich.

Dazu wird festgestellt, dass die Regelungsgesichtspunkte der beiden Materien Denkmalschutzgesetz und NÖ Naturschutzgesetz verschieden sind. Die Anwendung des NÖ Naturschutzgesetzes neben dem Denkmalschutzgesetz ist auch verfassungsrechtlich zulässig. Dies wurde seitens des Verfassungsdienstes des Amtes der NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 14.11.2002 der Behörde mitgeteilt. Beim Vollzug des NÖ Naturschutzgesetzes ist aber auf den Denkmalschutz Bedacht zu nehmen und ist ein Interessensausgleich herzustellen. Auf die Rechtssprechung zu den Interessenskonflikten zwischen Baurecht, Stadterhaltung, Ortsbildschutz bzw. Raumordnung mit dem Denkmalschutz wird verwiesen.

Die verfassungsrechtliche Stellungnahme bezog sich auf Park- und Gartenanlagen insgesamt, ohne zu unterscheiden, inwiefern Baulichkeiten betroffen sind oder anders zu beurteilen sind.

Einerseits legt eine verfassungsrechtliche Betrachtung nach der Versteinerungstheorie den Schluss nahe, dass die Unterschutzstellung der Gebäude selbst keinen Anknüpfungspunkt unter dem Gesichtspunkt Naturschutz hergibt und daher einen Eingriff in die Bundeskompetenz „Denkmalschutz“ darstellt, andererseits kann sich ein Naturdenkmalschutz der historischen Gebäude auf das äußere Erscheinungsbild der Gebäude im Gefüge des Parks beschränken.

Für eine Ausklammerung der Gebäude selbst spricht, dass Gebäude seit dem Inkrafttreten des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 nicht mehr der Bewilligungspflicht unterliegen (nur noch Bauwerke, die nicht Gebäude sind und die nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen und von untergeordneter Bedeutung sind).

Es kann das Argument für den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den gesamten Park wegen der Erklärung zum Denkmal nach dem Denkmalschutzgesetz allenfalls erst nach tatsächlicher Erlassung des Bescheides über die Unterschutzstellung des Schlossparks und des Schlosses überdacht werden. Ein solcher Bescheid liegt jedoch bislang nicht vor.

Im Schreiben vom 25. März 2008 wird weiters angeführt, dass nach § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 Naturgebilde unter Schutz gestellt werden können. Derartige Naturgebilde würden aufgezählt und wären Parks, Landschaftsparks, Parkgebäude, Gartengrotten, Gartentempel, Tor oder Bauwerke im Allgemeinen nicht davon umfasst.

Hiezu wird festgestellt, dass im Gesetz vor der Aufzählung das Wort „insbesondere“ steht, wodurch nicht auszuschließen ist, dass auch ein Park ein solches Naturgebilde darstellen kann. Im zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung 1987 damals geltenden NÖ Naturschutzgesetz LGBl. 5500 waren nach der Aufzählung „insbesondere“ Parkanlagen ausdrücklich angeführt. In den Materialien zum NÖ Naturschutzgesetz 2000 findet sich nur der Hinweis, dass die bestehende Gesetzeslage übernommen

wird. Eine Begründung, warum die Parkanlagen nicht mehr ausdrücklich angeführt sind, ist nicht bekannt. Es gibt auch keine Übergangsbestimmungen.

Es erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 das Ziel des NÖ Naturschutzgesetzes auf die Erhaltung und Pflege der Natur in all ihren Erscheinungsformen, gleichgültig ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Parks können daher auch unter die beispielsweise aufgezählten Gebilde wie Hecken, Alleen, Baum- und Gehölzgruppen subsumiert werden.

Hinsichtlich der Ausnahmen war eine Anpassung notwendig. Im ersten Naturdenkmalbescheid war bereits angeführt, dass vom Eingriffs- und Veränderungsverbot alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung als „englischer Landschaftsgarten“ ausgenommen sind. In der diesbezüglichen Verhandlungsschrift vom 25.11.1987 wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz die Erstellung eines Pflegeplanes empfohlen.
Im Zuge der Besprechungen 2008 mit der Amtssachverständigen für Naturschutz Frau Dr. Edelbauer wurde klargestellt, dass als Pflegemaßnahmen für den Erhalt des Naturdenkmales in erster Linie nur die Mahd der Wiesen und die Gehölzpflege anzusehen sind. Es handelt sich dabei um Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen die keiner Abstimmung und keiner Bewilligung bedürfen. Weiters sind Revitalisierungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen denkbar, die keiner Ausnahmebewilligung, aber der Abstimmung mit der Behörde bedürfen und solche Vorhaben, die nicht im Zusammenhang mit der Pflege- und Erhaltung stehen und daher jedenfalls einer Ausnahmebewilligung bedürfen.

Aufgrund des zitierten Gutachtens und der obigen Ausführungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlang,

gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die SEQUOIA Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3A
2. die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG, Rathausstraße 20, 1010 Wien
3. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schönau an der Triesting
4. die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule, 2525 Schönau/Tr., Kirchengasse 22
5. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.
6. die Gemeinde 2525 Günselsdorf
7. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Staße 52 zu Zl. BD2-N-900/121-2008
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- und
Betriebsgesellschaft KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	01. Juli 2009

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 – Schlosspark Schönau, Errichtung eines Rodelhügels, eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen sowie Gestaltung des Bereiches beim Sternentor, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – folgende Maßnahmen gemäß den Projektsunterlagen sowie nachstehender Projektsbeschreibung im genannten Naturdenkmal durchzuführen:

1. Errichtung eines Hügels auf der Fasanwiese
2. Errichtung eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen
3. Gestaltung des Bereiches beim Sternentor

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Zu 1:

Der Erdhügel (Rodel/Aussichtshügel) wurde am nordöstlichen Rand der Fasanwiese bereits errichtet, entspricht jedoch in der derzeitigen Ausgestaltung nicht den Erfordernissen des Naturschutzes. Insbesondere ist eine Abflachung der Böschungen und Ausrundung der derzeit relativ scharfen Kanten erforderlich um den Rodelhügel in das Umgebungsgelände entsprechend einpassen zu können. Laut Einreichplan soll der Hügel eine Höhe von 2 m und ein Ausmaß von 16 m x 19,5 m erreichen. Dazu wäre eine neuerliche Zufuhr von Erdmaterial im Ausmaß von ca. 40 m³ erforderlich. Dieses Material soll insbesondere im Hangfußbereich eingebaut werden, um diesen weicher zu modellieren. Anschließend soll der Hügel mit einem Landschaftsrasen besämt werden. Die Böschung zum Waldrand hin soll mit standortgerechten einheimischen Gehölzen (Berberitze, Gelber und Roter Hartriegel, Liguster, Hundsrose) im Abstand von 1 m x 1 m bepflanzt werden.

Zu 2:

Für den „Badegarten“ wurde bereits im Jahr 2007 ein kreisrunder Swimmingpool im südlichen Teil der Fasanwiese eingegraben. Dieser hat einen Durchmesser von 5,5 m. Dieser Pool soll von einem Holzrost umgeben werden, der bis zu den bestehenden Fundamenten der ehemaligen Fasanerie am südöstlichen Rand der Fasanwiese reicht. Auf diesen Fundamenten soll ein Schuppen für Geräte und Technik errichtet werden. Der Holzrost soll auf 2 Ebenen mit einer Höhendifferenz von ca. 25 cm ausgeführt werden. Das Ausmaß der Holzroste soll ca. 100 m² betragen. Der nördliche höher gelegene Teil des Holzrostes wird halbkreisförmig von einer Trockenmauer gesäumt, die eine Höhe von 50 cm aufweisen soll. Weiters ist die Errichtung einer Dusche vorgesehen.

Der Schuppen soll mit Holzriegelwänden und Lärchenholzverschalung errichtet werden. Das Pultdach soll ebenfalls mit Lärchenholz eingedeckt werden. Das Ausmaß des Schuppens (verbaute Fläche) soll 4 m x 8 m betragen, die Höhe des Pultdaches max. 3,30 m über Grund. In dem Schuppen sollen die Geräte für die Parkpflege untergebracht werden. An zwei Seiten wird der Schuppen von einem Holzrost gesäumt. Das bestehende Fundament wird bereits derzeit von einer Buchshecke gegenüber der Wiese abgetrennt. Eine dreistämmige Pappel (im Lageplan irrtümlich als 2 Eschen und eine Pappel eingezeichnet) in diesem Bereich soll aufgrund der vorhandenen Schäden entfernt und anstelle dessen zwei Linden gepflanzt werden. Eine Ulme an der Südseite des bestehenden Fundaments soll durch einen Prunus sargentii als parkspezifischem Baum ersetzt werden.

Zur weiteren optischen Einbindung des entstehenden „Pleasure Grounds“ soll in Verlängerung der Trockenmauer eine Feldahornhecke angelegt werden, die eine Zäsur zwischen dem Gartenbereich und der Fasanwiese erzielen soll. Diese soll auf eine Höhe von 50 cm geschnitten werden. Im Süden des Wasserbeckens soll eine neue Buchshecke angelegt werden. Weiters soll zwischen dem Badebereich und dem Schuppen in Verlängerung der bestehenden Buchshecke ein Staudenbeet angelegt werden.

Zu 3:

Beim Sternentor sollen beiderseits vom Zufahrtsweg zum Schloss insgesamt 10 KFZ-Stellplätze angelegt werden. Diese Fläche wurde auch bisher als Parkplatz genutzt. Die Stellplätze sollen mit einer wassergebundenen Decke versehen werden und der gesamte Bereich mit einer Hainbuchenhecke eingefasst werden.
Zum Sternentor hin wird eine Abgrenzung mit Metallstehern und einer dazwischen gehängten Kette vorgesehen um ein ungeordnetes Befahren zu verhindern.

Nördlich des Sternentores wird ein Müllplatz angeordnet und mit einem separaten Zugang zur Straße versehen. Dieser Müllplatz soll mit einem Metallzaun eingefriedet werden. Für den Zugang zur Straße wird eines der bestehenden Zaunfelder geöffnet und unter Verwendung der Zaunfüllung in ein Eingangstor umgebaut. Die Fläche des Müllplatzes bzw. die Zufahrt von der Zufahrtsstraße aus muss mit Bitukies befestigt werden.

Die bestehende Anschüttung im gegenständlichen Bereich soll soweit zurückgenommen werden, dass der Höhenunterschied zwischen der Parkfläche und dem angrenzenden Waldgürtel mit einem weichen Übergang erfolgt. Der eingeschüttete, mit einer Grube teilweise wieder freigelegte Spitzahorn soll entfernt werden. Anstelle dessen sind Neupflanzungen von zwei Kastanienbäumen sowie zahlreichen Sträuchern vorgesehen, die den Müllplatz ringsum optisch abschirmen sollen. Diese Strauchpflanzungen sind auch entlang des äußeren Zaunes vorgesehen. Hierfür sollen standortgerechte heimische bzw. parktypische Sträucher wie Hundsrose, Linguster, Gelber und Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen und Berberitze verwendet werden. Als weitere Bepflanzungsmaßnahme sollen beiderseits des Tores symmetrisch zwei Fichten gepflanzt werden, um das historische Erscheinungsbild des Tores zu wahren. Die Kirsche unmittelbar südlich des Sternentores soll erhalten bleiben, derzeit besteht kein Grund für eine Entfernung.

In der Angelegenheit fand am 14. Jänner 2009 gemeinsam mit Herrn Dipl.-Ing. Arch. Neururer und Herrn Dipl.-Ing. Stefan Schmidt ein Lokalaugenschein statt, wo die vorgesehenen Maßnahmen im Detail besprochen wurden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

Zu 1 (Hügel auf der Fasanwiese):

1. Die Böschungsoberkanten sind abzuflachen und der Böschungsfuß ist auszurunden, um ein harmonischeres Erscheinungsbild zu erzielen.

2. Die Oberfläche des Hügels ist zu begrünen.

3. Falls tatsächlich zusätzliches Erdmaterial für die Modellierung verwendet werden soll, ist ein Nachweis über die Herkunft und Qualität des Materiales vorzulegen.

Zu 2 (Errichtung eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen):

6. Die Trockenmauer und die Ahornhecke sowie die Buchshecke südlich des Swimmingpools sind auf eine Höhe von 0,5 m zu begrenzen.

7. Die Holzroste und Schuppen sind in einem unauffälligen Farbton herzustellen bzw. zu belassen.

8. Anstelle der dreistämmigen Pappel und der Ulme sind zwei Linden und ein Prunus sargentii zu pflanzen.

Hinweis:
Für den Schuppen ist auch eine baurechtliche Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

Zu 3 (Gestaltung des Bereiches beim Sternentor):

9. Der Kirschbaum südlich des Sternentores ist zu erhalten.

10. Die Hecke rund um die Müllinsel ist wie im Projekt vorgesehen verpflichtend anzulegen und dürfen nur die angeführten Gehölzarten verwendet werden. Die Hecke ist solange nachzusetzen und zu pflegen, bis sie die gewünschte optische Wirkung zur Verdeckung der Müllinsel erzielt.

11. Anstelle des Spitzahorns sind zwei Kastanien zu pflanzen.

12. Die Böschung zwischen der Parkfläche und dem angrenzenden Wald ist entsprechend dem Lageplan abzuflachen. Sollte hierbei Bauschutt angetroffen werden, ist dieser umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 37,80
Zusammen	€ 42,89

Hinweis:
Weiters ist die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG verpflichtet, für Ansuchen und Beilagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,20
Beilagen	€ 75,60
zusammen	€ 88,80

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 150,69

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen im gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Zu 1:

Bei der Anlage von englischen Landschaftsparks war es durchaus üblich auch kleinere Hügel als Aussichtspunkte anzulegen. Die Errichtung des gegenständlichen Rodel-/Aussichtshügels auf der Fasanwiese widerspricht daher nicht dem Typus des englischen Landschaftsgartens und ist mit dem Schutzziel vereinbar.

Zu 2:

Das Swimmingpool wurde niveaugleich mit der Fasanwiese angelegt. Auch der Holzrost wird diese nur geringfügig überragen. Die Trockenmauer soll auf eine Höhe von 0,5 m begrenzt sein. Es wird dadurch der offene Charakter zwischen dem Schloss und der gesamten Fasanwiese erhalten bleiben. Es wird allerdings eine optische Zäsur zwischen dem gartenartig gestalteten Bereich im Nahbereich des

Schlosses und der eigentlichen Wiesenfläche durch die Trockenmauer bzw. die Weiterführung der Mauer in Form einer Ahornhecke geschaffen.

Der geplante Geräte- und Technikschuppen wird im Bereich des bestehenden Fundamentes errichtet, wo vermutlich eine Fasanerie bestanden hat. Bereits derzeit ist durch eine Buchshecke und den umliegenden Bewuchs eine optische Abschirmung zur Fasanwiese gegeben. In Anbetracht der Tatsache, dass hier bereits ein Gebäude bestanden hat und der Schuppen in einer unauffälligen Holzbauweise ausgeführt werden soll, erscheint das Vorhaben mit dem Schutzziel der Erhaltung des englischen Landschaftsparks vereinbar.

Zu 3:

Bereits derzeit wurde die Fläche beidseitig der Zufahrt vom Sterntor zum Schloss als Parkplatz genutzt. Dieser soll nunmehr einen geordneten Charakter unter Beachtung der Symmetrieverhältnisse erhalten und mit einer Hainbuchenhecke eingesäumt werden. Die geplante Müllinsel soll durch eine Hecke aus standortheimischen bzw. parktypischen Sträuchern so umpflanzt werden, dass keine Einsehbarkeit mehr gegeben ist. Die erforderliche Zufahrt zur Straße wird unter Verwendung des alten Zaunelementes bzw. Umbau desselben in ein Tor erfolgen.

Um den historischen Charakter des Sterntores hervorzuheben, sollen an beiden Seiten zwei Fichten gepflanzt werden. Die derzeit noch vorhandene Fichtenreihe entlang des Zaunes zeugt vom seinerzeitigen Erscheinungsbild des Sterntores. Die Kirsche südlich des Tores soll entgegen dem Lageplan erhalten bleiben.

Da der eingeschüttete Ahorn bereits Schäden zeigt, soll dieser entfernt und durch zwei Kastanienbäume ersetzt werden. Der derzeit abrupte Abfall von der hier vorhandenen Schüttfläche zur angrenzenden Waldfläche soll durch Entfernung des Schüttmateriales soweit abgeflacht werden, dass ein harmonischer Übergang entsteht.

Die vorgesehenen Maßnahmen wurden mit dem Schutzzielen des Parks, d.h. der Erhaltung des Charakters des englischen Landschaftsparks soweit abgestimmt, dass das Vorhaben bei Vorschreibung der zu Punkt 3 angeführten Auflagen bewilligungsfähig erscheint.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die Gemeinde 2525 Günselsdorf

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
   z.Hd. Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
   2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 zu Zl. BD2-N-900/121-2008

5. Herrn DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitektur,
   1120 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-0451/010 BNW2-WA-10178/001	2 Parien, 1ZS		
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	30.12.2010

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Parz. Nr. 60 und 61, KG Schönau, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, wasserrechtliche Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung auf Parz. Nr. 60 und 61, KG. Schönau.
Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Herr Dr. Kremsner hat einen Antrag auf Ruhen der Jagd im Bereich des Schlossparkes Schönau gestellt. Seitens des Amtssachverständigen für Jagdwesen wurde daraufhin festgestellt, dass hierfür die Voraussetzung eine Einzäunung des Parks mit einem mindestens 1,80 m hohen Schalenwild dichten Zaun bis spätestens

31. Dezember 2010 ist. Nunmehr wurde für diesen Zaun um naturschutzbehördliche Bewilligung für die Ausnahme vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Schönau angesucht. Abgesehen vom Zaun sollen auch zwei Tore, die nicht im Zusammenhang mit dieser Einzäunung stehen und zwar im Bereich der Fischerhausbrücke und der gotischen Brücke, naturschutzrechtlich bewilligt werden.

Der geplante Zaun soll im Wesentlichen dort verlaufen, wo bereits früher ein Zaun vorhanden war. Der Zaun wird als Wildzaun mit einer Höhe von 2 m ausgeführt, das Zaungewebe soll schalenwildfest aber für Kleintiere passierbar sein. Zum Teil werden bereits vorhandene Zaunsteher für die Befestigung benutzt, zum Teil sollen Steher aus Rundholz bzw. aus Z-Profilen verwendet werden.

Entlang der Kirchengasse (Abschnitt 1) wird der historische Zaun wieder hergestellt, das heißt ein gemauerter Sockel mit schmiedeeisernen Stehern und Feldern aus Gripgitter auf Rundeisen aufgeflochten.

Im Abschnitt 2 beim Kastell wird der Zaun auf den bestehenden Stehern aufgehängt, die im unteren Drittel der Böschung zum Schusterbach vorhanden sind.

Im Abschnitt 3 neben der Braungasse wird der Zaun im Abstand von 1 m zum Fahrbahnrand situiert. Unmittelbar neben dem letzten Gebäude an der Straße wird ein 3 m breites Tor, Ausführung wie der Wildzaun eingebaut.

Im Abschnitt 4 beim Löwentor wird der Zaun im Gehölzbestand entlang der Grenze des verpachteten Grundstückes, das zum Löwentor gehört, geführt. Der Zaun wurde so situiert, dass der in der Natur vorhandene Graben nicht gequert werden muss. Für den Bau muss das Unterholz in einer Breite von ca. 1 m entfernt werden. Bei der Einmündung des Parkweges in den Platz hinter dem Löwentor wird ein schmiedeeisernes Parktor mit gemauerten Stehern errichtet. Beiderseits dieses Tores werden je fünf Hartriegel in einem Abstand von 1 m gepflanzt und sollen diese Pflanzen als Schnitthecke gehalten werden.

Im Abschnitt 5 zwischen der Schlosssiedlung und der Wehrinsel verläuft der Zaun südlich des öffentlichen Weges entlang der Triesting. Tor 3 wird unmittelbar neben der Siedlung errichtet (3 m Breite), Tor 4 (1 m breite Türe) im Bereich des Rohrdurchlasses für den kleinen Graben, Tor 5 (3 m Breite) knapp vor der Wehranlage (Zufahrt zum Park). Der Zaun schließt unmittelbar an die Wehranlage am Schusterbach an.

Zwischen der Wehrinsel und der Kirchengasse (Abschnitt 6) wird der Zaun im Gehölzbestand geführt und soll entlang der Grundgrenze verlaufen. In der Verhandlung vom 6. September 2010 wurde festgelegt, dass der Zaun entlang der Triesting mindestens 5 m von der Böschungskante abzurücken ist, um eine Wildkorridorfunktion sicherzustellen. Im Osten wird der Schusterbach bis zur Wehrinsel mit einem Wildschutz und einem gespannten Stahlseil gequert.

Abgesehen von den oben beschriebenen 5 Toren ist vorgesehenen, an der Ostseite der Fischerhausbrücke ein Tor wieder zu errichten (Tor 6), dieses soll als Metallkonstruktion mit einer anthrazitfarbenen Beschichtung errichtet werden und wird zwischen die Brüstungsmauern der Fischerhausbrücke integriert.

Am östlichen Brückenkopf der gotischen Brücke wird aus Sicherheitsgründen ein Zaun inkl. eines 3 m breiten Tores angebracht, wobei dieser Zaun und auch das Tor als Wildschutzzaun ausgeführt werden.

Der Zaunverlauf und die Situierung der Tore sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die bestehenden desolaten und nicht mehr benötigten Zäune sollen abgebrochen werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Sämtliche nicht mehr benötigten Zaunführungen entlang der Triesting, der Kirchengasse, des Schleiferbaches beim Kastell, das Baustellengitter zwischen der Freiherr-von-Braun-Brücke und der Fischerhausbrücke, sowie die provisorische Absperrung der gotischen Brücke sind **bis spätestens 30. 6. 2011** zu entfernen.

2. Entlang des Triestinghochwassergrabens ist der Zaun mindestens 5 m von der Böschungsoberkante abzurücken.

3. Der Wildzaun ist so auszuführen, dass dieser für Kleintiere passierbar ist.

4. Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten. Es darf lediglich für den Bau das Unterholz im unmittelbaren Zaunbereich entfernt werden.

5. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Baurestmassen zu entfernen und allfällige Wundstellen im Gelände zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

II. Wasserrechtliche Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **erteilt** der Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft KG die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung eines Wildschutzzaunes auf Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches gemäß der nachfolgenden Projektsbeschreibung und den Projektsunterlagen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden.
Diese sind dem Bescheid beigelegt und gekennzeichnet.

Projektsbeschreibung

In dem vorliegenden Projekt wird die Zaunführung im Bereich des rechten Ufers der Triesting beschreiben. Teile dieses Zaunes im nördlichen Bereich des Parks liegen im Überflutungsbereich eines 30-jährlichen Hochwassers.

Weiters soll zu der Wehrinsel über das Gerinne eine Wildschutzeinrichtung entsprechend den Vorgaben des ASV für Jagdwesen errichtet werden.

Die Projektsausführung entspricht im Wesentlichen den Vorgaben der Verhandlung vom 6.9.2010.

Die Konsenswerberin ist **verpflichtet**, folgende **Auflagen und Bedingungen** zu erfüllen:

1. Der Zaun entlang der Triesting ist mindestens 5 m von der Böschungsoberkante in Richtung landeinwärts abzurücken.
2. Allfälliges Treibzeug, welches sich im Zaun ablagert, ist nach Hochwasserereignissen regelmäßig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Sollte der Zaun durch Hochwasserereignisse teilweise oder gänzlich zerstört werden, so kann keine Entschädigung für den Hochwasserschaden von der öffentlichen Hand (Gemeinde, Bund oder Land) in Anspruch genommen werden.

III. Kosten

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe (naturschutzbehördl. Verfahren)	€ 5,09
Verwaltungsabgabe (wasserrechtl. Verfahren)	€ 16,30
Kommissionsgebühren	€ 245,70
(2 Amtsorgane, 13/2 Stunden)	
Gesamtbetrag	€ 267,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Anträge, Verhandlungsschrift und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 zu entrichten:

Anträge	€ 26,40
Beilagen (naturschutzbehördl. Verfahren)	€ 183,60
Beilagen (wasserrechtl. Verfahren)	€ 183,60
Verhandlungsschrift vom 6.9.2010	€ 26,40
Summe feste Gebühren:	€ 420,00

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:	€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 706,09

Rechtsgrundlagen:
Zu I:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
Zu II:
§§ 38 Abs. 1, 98 Abs. 1, 105, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959
Zu III:
§§ 59 Abs. 2, 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
Tarifpost 128 c) der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983,
§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1-2

Begründung

Zu I.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 – Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in Ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die geplante Einzäunung, die aufgrund der Ruhendstellung der Jagd vorgeschrieben wurde, verläuft im Wesentlichen in den Bereichen, wo auch historisch Zäune vorhanden waren. Mit Ausnahme des historischen Zaunes entlang der Kirchengasse kommt ein Wildzaun zur Ausführung, der lediglich das Schalenwild abhält, jedoch für Kleintiere passierbar sein muss. Die geplanten Tore werden großteils analog dem Wildzaun ausgeführt. Tor 2 beim Löwentor und Tor 6 bei der Fischerhausbrücke werden den Anforderungen eines historischen Gartens entsprechend als Metalltore mit senkrechten Stäben ausgeführt und werden anthrazitfarben beschichtet.

Die bei der Verhandlung am 6.9.2010 formulierten Anforderungen an das Projekt wurden weitestgehend eingearbeitet. Die Ausführung soll möglichst unauffällig bzw. im Einklang mit dem historischen Ensemble erfolgen. Für Kleintiere wird der Zaun kein Hindernis darstellen.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Zu III.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG hat um wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes sowie einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) des Schusterbaches angesucht. Dieses Vorhaben liegt teilweise im Abflussbereich eines 30-jährlichen Hochwassers.

Für die Entscheidung wurden die einschlägigen Bestimmungen im Wasserrechtsgesetz 1959 und die Ergebnisse des Beweisverfahrens herangezogen, insbesondere das Gutachten des Amtssachverständigen.

Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik hat in seinem Gutachten u.a. festgehalten, dass der geplante Wildzaun teilweise im Abflussbereich eines 30-jährlichen Hochwassers entlang der Triesting hergestellt wird, der Zaun sich parallel zur Fließrichtung des Hochwassers befindet, sodass nachteilige Auswirkungen für den Hochwasserabfluss nicht zu erwarten sind. Weiters wurde festgehalten, dass die Querung des Schleiferbaches so ausgeführt wird, dass auch dadurch keine nachteiligen Beeinträchtigungen im Falle eines Hochwassers zu erwarten sind.

Auf dieser Grundlage wurde die wasserrechtliche Bewilligung erteilt und die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben.

Das Verfahren hat ergeben, dass das Vorhaben weder öffentliche Interessen beeinträchtigt, noch bestehende Rechte verletzt.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten gründet sich auf die im Spruch dieses Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Zu III.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht weiters an:

1. Sequoia Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3a (Grundeigentümer)
2. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wr. Neustadt, z.Zl. BD2-N-900/121-2008
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 - Wasserwirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitekt, 1020 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18 e-mail: stefan.schmidt@inode.at
9. den WDV-Dienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

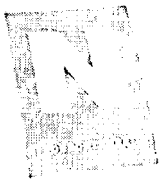

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22231 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

BNW3-N-0451/010
BNW2-WA-10178/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	21.03.2011

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung – Berichtigung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, wasserrechtliche Bewilligung – Berichtigung

BESCHEID

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **berichtigt** den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30. Dezember 2010, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, mit welchem der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches gestattet wurde, und im Spruchteil II die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt wurde, dahingehend als die **Bezeichnung der Katastralgemeinde**, in der die Grundstücke Nr. 60 und 61 liegen, im Spruchteil I und II dieses Bescheides nicht KG Schönau sondern **KG Günselsdorf** zu lauten hat.

Rechtsgrundlage:
§ 62 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle musste die Behörde von Amts wegen den Bescheid berichtigen, weil offenbar versehentlich und aufgrund fehlender Angaben im Einreichprojekt die Katastralgemeinde mit „Schönau" anstatt „Günselsdorf" bezeichnet wurde.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht weiters an:

1. Sequoia Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3a (Grundeigentümer)
2. die Gemeinde 2525 Schönau
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wr. Neustadt
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 – Wasserwirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitekt, 1020 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18 e-mail: stefan.schmidt@inode.at
9. den WDV-Dienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Gschwantner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-0451/017	SB		
- Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	27.11.2013

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, teilweise Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss), Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14.12.1987 erklärten Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die teilweise Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss) gemäß den Projektsunterlagen und der nachstehenden Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schlosspark Schönau zur teilweisen Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss) fand bereits am 7. Juni 2013 eine Begehung durch die Amtssachverständige für Naturschutz statt. Es ist vorgesehen, zwei der Wege, die auf alten Karten noch erkennbar sind, wieder herzustellen, wobei der Weg 1 (Abzweigung kurz nach dem Sterntor bis zum Schloss, teilweise parallel zur Triesting) als 3 m breiter, befahrbarer Weg ausgelegt wird. Weg 2 zweigt von der bestehenden Fahrstraße Richtung der historischen Buchsbaumgruppe ab und führt zum Garteneingang des Schlosses, dieser soll als 2 m breiter Gehweg hergestellt

werden. Die Wegeführung ist aus der beigelegten Plandarstellung ersichtlich. Die Ausführung erfolgt als Schotterweg mit einer ca. 1 cm starken japanischen Wegemischung als oberster Schicht. Im Bereich der Baumtraufe erfolgen die Arbeiten mit besonderer Vorsicht (Handgrabung um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden). Im Bereich einer markanten Plantane weicht Weg 1 von der historischen Wegeführung ab, um diesen Baum zu schonen. Die Auskofferung für den Weg ist lediglich auf einer Höhe von 20 cm vorgesehen. Bei Weg 1 ist die Fällung einer markanten Esche erforderlich, andere Trassenführungen würden jedoch noch mehr Fällungen erforderlich machen. Im Bereich eines ehemaligen Fundaments, das geringfügig höher liegt als die Umgebung, ist angedacht, eventuell einen leicht-luftigen Unterstand, wie z.B. ein türkisches Zelt, zu errichten. Hierüber müsste allenfalls gesondert abgesprochen werden. Im triestingnahen Abschnitt des Weges 1 wurde bei der Begehung ein Bestand der Türkenbundlilie festgestellt. Auf diesen Bestand ist beim Wegebau aber auch bei künftigen Mäharbeiten Rücksicht zu nehmen (Mahd erst später im Jahr, wenn Pflanzen komplett eingezogen haben).

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für die Weganlage händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Im Bereich der besonders markanten Plantane ist keine Auskofferung zulässig.

3. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind glatt abzuschneiden.

4. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

5. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

6. Im Nahbereich der Trasse stehende Bäume sind während der Baudauer durch eine Bretterummantelung oder ähnliches vor Verletzungen zu schützen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 27,60
Gesamtbetrag	€ 35,60

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 46,80
zusammen	€ 61,10

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 115,70

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige für Naturschutz hat in ihrem Gutachten festgestellt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die geplante Wiederherstellung von Teilen des alten Wegenetzes mit dem Schutzziel für das Naturdenkmal, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage, vereinbar ist, da sich das Konzept an den alten Wegen orientiert und die Eingriffe in den vorhanden Baumbestand soweit wie möglich minimiert werden sollen. Unter Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen ist bei projektsgemäßer Ausführung daher mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Naturdenkmal zu rechnen.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der

Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

„Hinweis:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.“

Ergeht an:

4. die Abteilung Naturschutz

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2-Naturschutz (Amtssachverständige für Naturschutz) Dr. Jutta Edelbauer, Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

Beilagen

BNW3-N-0451/019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	27.11.2013

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark Schönau, teilweise Wiederherstellung des in Sichtweite des Schlosses gelegenen Schlossgartens im Bereich der südlichen Uferzone des Schlossteiches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14.12.1987 erklärten Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die teilweise Wiederherstellung des Erscheinungsbildes des am Südufer des Schlossteiches gelegenen Schlossgartens durchzuführen und zwar gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, und nachstehender Projektsbeschreibung:

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schlosspark Schönau für Gestaltungsmaßnahmen im südlichen Uferbereich des Schlossteiches Schönau fand bereits am 7. Juni 2013 ein Lokalaugenschein statt.

Es ist beabsichtigt, das Erscheinungsbild des am Südufer des Schlossteiches gelegenen Schlossgartens teilweise wieder herzustellen. Dazu soll ein ca. 60 cm breiter Kiesgehweg als Verbindung von der Fahrstraße, die zum Sterntor führt, über den Teichzulauf bis zur bestehenden Fahrstraße zum Kastell angelegt werden. Hierfür ist eine Auskofferung von max. 5 cm erforderlich. Die Grabungen sollen händisch erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk von Bäumen zu vermeiden. Bei der Querung des Teichzulaufes wird ein kleiner Steg errichtet.

Im Südwesten des Teiches soll ein historischer Steingarten freigelegt werden, wobei die hier befindlichen schützenswerten Pflanzen (Kaukasische Vergissmeinnicht) umgesetzt werden sollen.

In der Sichtachse zum Kastell werden hinter einer historischen Steinbalustrade auf einer Fläche von ca. 10 x 10 m Blumenbeete angelegt und Ziergehölze gepflanzt. Dieser Bereich wird durch eine niedrige Hecke begrenzt. Eventuell soll ein kleiner mobiler Steg am Ufer errichtet werden.

Auf der südseitigen Halbinsel wird ein runder Kiesplatz mit einem Durchmesser von ca. 3 m errichtet.

Die Eiben und Kieferngruppen am Südufer des Teiches werden erhalten. Es erfolgt lediglich im unteren Stammbereich teilweise eine Ausdünnung der Äste.

Eine kranke Eiche nahe dem Teichablauf muss aufgrund der mangelnden Vitalität entfernt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für den Weg händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind abzuscheiden.

3. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens und durch allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 13,80
Gesamtbetrag	€ 21,80

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 46,80
zusammen	€ 61,10

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung

folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 101,90

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, in dem u.a. folgendes festgehalten wurde:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die vorgesehenen Maßnahmen mit den Schutzzielen des Naturdenkmales, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage vereinbar, da es sich im Wesentlichen um eine Freilegung bzw. Betonung historischer Parkelemente handelt. Der neue Kiesweg dient zur Erschließung dieser Parkelemente. Die Fällung der Eiche beim Teichablauf ist aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes erforderlich.

Es wurde vereinbart, dass im Zuge der Gestaltungsmaßnahmen versucht wird, die Vorkommen des Japanischen Knöterichs, eines aggressiven Neophytens soweit möglich zu bekämpfen.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

„Hinweis:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden

Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung."

Ergeht an:

4. **die Abteilung Naturschutz**

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. (Amtssachverständige für Naturschutz) Dr. Jutta Edelbauer, Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

	Beilagen	
BNW3-N-0451/016	Parie B + ZS	
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)		

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	05.02.2014

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage, eines Stand-Springbrunnens, eines Teich-Springbrunnens sowie Niveauregulierung des Schlossteiches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage mit Stand-Springbrunnen, eines Teich-Springbrunnens sowie die Niveauregulierung des Schlossteiches gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, und der nachstehenden Projektsbeschreibung durchzuführen.

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schloss Schönau für die Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage mit Stand-Springbrunnen, eines Teich-Springbrunnens, sowie für die Niveauregulierung des Schossteiches fand bereits am 7. Juni 2013 ein Lokalaugenschein statt.

Der Schachtbrunnen aus Betonringen mit einem Innendurchmesser von mindestens 100 cm wird voraussichtlich 6 bis 8 m tief und erhält einen Schachtdeckel 60 x 60 cm aus Beton ca. 30 cm erhöht. Er wird auf der baumfreien Wiese in unmittelbarer Nähe zum Wirtschaftsgebäude gegraben. Für die Versorgung der Bewässerungsanlage dient eine Tauchpumpe. Die Ringleitung zur Bewässerung wird um das

Schlossgebäude angelegt, wobei teilweise eine bestehende Leitung mitverwendet wird. Die Wasserleitungen werden in ca. 20 cm Tiefe verlegt, wobei vorhandenen Bäumen soweit wie möglich ausgewichen wird, wo dies nicht möglich ist, erfolgt die Grabung im Baumbereich händisch. Wurzeln, die dicker als armdick sind, werden belassen und geschützt. Die Lage der Ringleitung ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Von der Ringleitung aus wird das Wasser für die Bewässerung der schlossnahen Wiesenfläche, für die Niveauregulierung des Schlossteiches, sowie für den Betrieb eines Stand-Springbrunnens am Ufer des Schlossteiches und eines Teichspringbrunnens entnommen. Der Teichspringbrunnen soll der besseren Belüftung des Teichwassers dienen.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für die Ringleitung händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind abzuschneiden.

3. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

5. Im Randbereich der Trasse für die Ringleitung stehende Bäume sind während der Baudauer durch eine Bretterummantelung oder ähnliches vor Verletzungen zu schützen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 27,60
Gesamtbetrag	€ 35,60

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 58,50
zusammen	€ 72,80

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:	€ 19,00
Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	**€ 127,40**

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, in dem u.a. folgendes festgehalten wurde:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die vorgesehenen Maßnahmen mit dem Schutzziel des Naturdenkmales, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage vereinbar. Die Ringleitung wird nicht zu sehen sein, der Schachtbrunnen befindet sich in unmittelbarer Gebäudenähe. Die beiden Springbrunnen können durchaus als optische Bereicherung der Teichanlage angesehen werden. Bei projektsgemäßer Ausführung ist eine Schädigung des Naturdenkmales nicht zu befürchten.“

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

4. **die Abteilung Naturschutz**

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BD2 ASV Naturschutz, z.H. Frau Dr. Jutta EDELBAUER

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Dr. P i c h l e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

Beilagen

BNW3-N-0451/010
BNW2-WA-10178/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

- Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	24.03.2015

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung – Berichtigung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, wasserrechtliche Bewilligung – Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden berichtigt den Bescheid vom 30.12.2010, BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, mit welchem der Schoss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches gestattet wurde, und im Spruchteil II die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt wurde, berichtigt mit Bescheid vom 21.03.2011, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, dahingehend als sich dieser **bewilligte Zaun samt Toren entlang der Außengrenzen des Naturdenkmales befinden (Spruchteil I).**
Die Berichtigung hinsichtlich der Gewässerquerung (Spruchteil II), wonach sich diese im Bereich der Grst. Nr. 60 und 61, KG Günselsdorf, befindet, bleibt unverändert.

Rechtsgrundlagen
§ 62 Abs. 4 AVG 1991

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.12.2010, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, wurde der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I dieses Bescheides in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, auf Parz. Nr. 60 und 61, KG. Schönau, gestattet und im Spruchteil II die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung eines Wildschutzzaunes auf Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt.

Dieser Bescheid wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 21.03.2011, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, dahingehend berichtigt, als die Bezeichnung der Katastralgemeinde, in der die Grundstücke Nr. 60 und 61 liegen, im Spruchteil I und II des Bewilligungsbescheides nicht in der KG Schönau sondern KG Günselsdorf zu lauten hat.

Nunmehr wurde durch die Amtssachverständige für Naturschutz der Abteilung BD2-Naturschutz, Frau Dr. Jutta Edelbauer, im Zuge von Erhebungen festgestellt, dass sich die im Berichtigungsbescheid genannten Parzellen außerhalb des Naturdenkmales befinden und sich der bewilligte Zaun tatsächlich auf den Parz. Nr. 71, 84 und 88/1, KG Schönau, und auf Parz.Nr. 64, KG Günselsdorf, befindet.

Bei diesen Parzellen handelt es sich um die zum Naturdenkmal gehörenden Grundstücke. Bemerkt wird, dass lt. Projektsplan (Bescheid vom 30.12.2010) der Zaun auch im Bereich der Grst. Nr. 60 und 61, KG Günselsdorf, errichtet werden soll. Diese beiden Parzellen gehören jedoch nicht zum Naturdenkmal, waren jedoch Gegenstand der wasserrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Der Bescheid vom 30.12.2010 sowie der Berichtigungsbescheid vom 21.03.2011, beide Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, waren daher zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf

die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:
6. die Abteilung Naturschutz

---

1. die Sequoia Privatstiftung, Annagasse 3a, 1010 Wien
2. Gemeinde Schönau an der Triesting z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
3. die Marktgemeinde Günselsdorf z. H. des Bürgermeisters, Wiener Neustädter Straße 2, 2525 Günselsdorf
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2-Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. Jutta Edelbauer, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt
7. die Abteilung Wasserwirtschaft
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT Landschaftsarchitekt, Niederhofstraße 10-12/5/18, 1020 Wien
9. den Wasserbuchdienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-83112	Dr. Suchanek	DW 46	14. Dezember 1987

Betrifft
Naturgebilde in den Gemeinden Schönau und Steinfelden/Günselsdorf; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Schönau/Tr. mit den Grundstücken Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, [69,] 116, 117 und 132, alle KG Schönau/Tr. zum **Naturdenkmal.**

Von dieser Naturdenkmalerklärung ist derjenige Bereich der Parz. Nr. 84, KG Schönau, der westlich des derzeit als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes liegt und sich bis zu der im Grundstückskataster der Gemeinde Schönau/Tr. ausgewiesenen Baufläche 3, inklusive des darauf befindlichen Gebäudes selbst, ausgenommen.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

1. Die Nutzung des Schloßparkes durch das Gendarmerieeinsatzkommando im bisherigen Umfang;

2. die Nutzung des sogenannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;

3. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parkes zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als "englischer Landschaftsgarten".

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 bis 4
§ 9 Abs. 5
§ 7 Abs. 2
Nö Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Der Schloßpark Schönau/Tr. besaß in der Rechtsform eines "Geschützten Landschaftsteiles" eine naturschutzbehördliche Unterschutzstellung. Diese Art der Unterschutzstellung wurde mit dem Naturschutzgesetz vom 14.1.1977, LGBl. 5500-0, aus dem Rechtsbestand eleminiert. Die Bezirkshauptmannschaft Baden hatte aus diesem Grund ersatzweise ein Verfahren zur Erklärung des Schloßparkes Schönau/Tr. zum Naturdenkmal einzuleiten, um die Integrität der Parkanlage in ihrem derzeitigen Zustand zu gewährleisten.

Das gemäß § 9 des Nö Naturschutzgesetzes abzuführende Verfahren hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntisse darüber zu erlangen, ob die im Nö Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden:

"Im Gegensatz zu vielen anderen Schloßgärten wurde der Park Schönau bereits bald nach seiner Fertigstellung ausführlich beschrieben und auch in Plänen dargestellt (vgl. die Zeichnungen von Hauptmann Viehbeck, 1812). Schönau gehört also wegen seiner romantischen Architekturen und Einrichtungen zu den bekannteren Gartenanlagen Niederöstereichs und Österreichs.

Was die Gartengestaltung anlangt, so ist freilich durch Jahrzehnte hindurch eine Betreuung im Sinne einer landschaftlich-räumlichen Gestaltung unterblieben. Dennoch könnte durch gezielte Maßnahmen der charakteristische Eindruck des Schönauer Schloßparkes als englischer Landschaftsgarten wieder hergestellt werden. Die wesentlichen Merkmale eines englischen Landschaftsgartens - wie sie unter Punkt 2.1. beschrieben wurden - blieben dem Schönauer Park erhalten. Der Umstand, daß Schönau - neben Laxenburg - wohl die Parkanlage mit den ausgeprägtesten romantischen Einrichtungen in Niederösterreich war, unterstreicht die Notwendigkeit der Unterschutzstellung.

Insgesamt ergibt die Bestandsaufnahme, daß es sich bei dem Schloßpark von Schönau um ein sehr frühes Beispiel einer Gartenanlage im landschaftlichen Stil in Niederösterreich - und wohl auch in ganz Österreich handelt. Trotz Veränderungen im Verlauf von fast 200 Jahren blieben die wesentlichen Gestaltungselemente dieses Gartens erhalten, sodaß der Schönauer Schloßpark auch heute zu den interessantesten Gartengestaltungen Niederösterreich gezählt werden muß. Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten, der historischen Entwicklung bzw. der Einordnung des Schloßparkes von Schönau in den zeitlichen Ablauf der Landschaftsgestaltung in Niederösterreich steht fest, daß es sich bei der gegenständlichen Parkanlage um ein Naturgbilde handelt, dem als gestaltendes Ele-

ment des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt."

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden von der Behörde kommissionelle Verhandlungen am 19. August 1987 und am 25. November 1987 abgeführt. Im Rahmen dieser Verhandlungen wurde den Parteien des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sowohl die Grundeigentümerin, Frau Alexandrine Happack, als auch die NÖ Umweltanwaltschaft und die betroffenen Gemeinden Schönau und Steinfelden haben sich mit der Unterschutzstellung im Falle der im Spruch dieses Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot einverstanden erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des

geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als ein sehr frühes Beispiel einer Gartenanlage im Stil eines romantischen englischen Landschaftsgartens in Niederösterreich besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahme eines Großteiles der Parz.Nr. 84, KG Schönau/Tr. von der Unterschutzstellung ist darin begründet, daß diese einerseits am Rande des Schloßparkes Schönau/Tr. liegt und andererseits, wie der Amtssachverständige in der kommissionellen Verhandlung vom 25. November 1987 ausgeführt hat, dieser Teil immer schon mit Wirtschaftsgebäuden (Gärtnerei) verbaut war. Da auf diesem Grundstück auch derzeit Wirtschaftsgebäude des Gendarmerieeinsatzkommandos vorhanden sind und sich in Zukunft die Notwendigkeit ergeben wird, weitere Garagen und Wohngebäude für Zwecke des Gendarmerieeinsatzkommandos zu errichten, konnte dieser für die Gesamtanlage geringfügige Teil des Schloßparkes von der Unterschutzstellung ausgenommen werden, ohne den kulturellen Wert dieser Anlage und somit den Wesensgehalt der Unterschutzstellungsmaßnahmen zu beeinträchtigen.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaß-

nahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hiefür vorgeschriebenen Auflagen, wie vorstehend dargelegt, keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) Frau Alexandrine Happack, Kirchengasse 19, 2525 Schönau/Tr.
2) das Gendarmerieeinsatzkommando, Kirchengasse 18, 2525 Schönau/Tr.
3) die Marktgemeinde in Schönau/Tr., z.Hd.des Herrn Bürgermeisters, 2525 Schönau/Tr.
4) die Marktgemeinde in Steinfelden, z.Hd.des Herrn Bürgermeisters, 2524 Steinfelden
5) die Nö Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

6) das Amt der Nö Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien,
   z.Hd.Herrn OBR Dipl.Ing.Dr. H. Reining
7) das Nö Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt,
   z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OBR
   Dipl.Ing. Kurt Klik

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Dieser Bescheid ist seit 31. Dezember 1987
rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:
Wolfsbauer
30. Juni 1988

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft
Kremsner KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	26.09.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Trassenführung für Künette und Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – folgende Maßnahmen gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung durchzuführen:

a) Errichtung einer Künette für Kanal, Gas, Telefon, Wasser und Strom

b) Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke

Projektsbeschreibung

a) Trassenführung für Künette:

Es soll eine Künette für Kanal, Gas, Telefon, Wasser und Strom gegraben werden. Diese soll vom Schloss ausgehend zuerst entlang der asphaltierten Fahrstraße, dann über die Wiese und weiters durch eine Schneise über den Bach hinweg zum Weg, der zur Asphaltfläche vor der Schule führt, verlaufen. Die Künette verläuft entlang

dieser Asphaltfläche parallel zum Gebäude bis zur linken Seite des ehemaligen Eingangtors der Schule an der Kirchengasse. Dem beigelegten Lageplan (Querschnitt Künette) ist zu entnehmen, dass die Breite der Künette für Wasser, Kanal, Strom und Gas 50 cm betragen soll, wobei Wasser und Kanal in einer Tiefe von 1 m und Strom und Gas in einer Tiefe von 80 cm verlegt werden sollen. Unmittelbar neben dieser Künette soll offensichtlich eine eigene Künette für den Telefonanschluss mit einer Breite von 10 cm und in einer Tiefe von 40 cm gegraben werden. Ob dies technisch möglich ist, wird bezweifelt, es wird daher von einer Künettenbreite insgesamt von ca. 70 cm auszugehen sein. Die nunmehr vorgesehene Trasse wurde auf einem Luftbildlageplan mit Kugelschreiber behelfsmäßig eingezeichnet. Die Variante 1 sowie ein Teilstück der Variante 2 wurden verworfen (im Plan hellblau eingezeichnet). Die nunmehrige Trassenführung wurde bei der Verhandlung am 13.07.2006 als günstigste Variante besprochen, bei der der geringste Eingriff in vorhandene Gehölzbestände erfolgt.

b) Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke:

Von der bestehenden Grabenbrücke soll der Weg in einem leichten Schwung den Bäumen nach links ausweichend direkt zur Wiese verlaufen und dann in einem Rechtsschwung, weiters in einem Linksschwung am Waldrand entlang zur Schneise, die zur Meiereikreuzung Führt (Weg in der Schneise ist vorhanden). Soweit möglich soll der ehemalige Wegverlauf genutzt werden. Dem Ansuchen wurden zwei Lagepläne hinsichtlich dieses Weges beigelegt, aktuell ist der Weg, der sich auf die Begehung vom 13.07.2006 bezieht.
Sowohl im Ansuchen als auch in den Projektsunterlagen wird auf eine Begehung am 13.06.2006 Bezug genommen. Richtigerweise fand die Begehung am 13.07.2006 im Rahmen der Naturschutzverhandlung statt. Der Fehler wurde in den Unterlagen berichtigt.

Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

Zu a) – Trassenführung für Künette:

1. Wurzeln, die beim Graben der Künette angetroffen werden, sind glatt zu schneiden, ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss aufzubringen.

Zu b) – Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke:

2. Der neue Fahrweg ist als Schotterweg ohne Asphaltierung auszuführen.

Hinweis:
Die beantragte Genehmigung für die Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf-Steiner-Schule ist von dieser Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – nicht umfasst.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Antrag	€ 13,00
Projektsunterlagen	€ 54,00
	€ 67,00

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu Überweisen:

	€ 19,00
Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	**€ 91,09**

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches

den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige u.a. festgehalten, dass die geplante Trasse für Kanal, Wasser, Strom, Gas und Telefon so gewählt wurde, dass sie über weite Strecken vorhandenen Wegen bzw. Asphaltflächen folgt und nur in einem kurzen Abschnitt eine Gehölzfläche quert. Im Bereich dieser Gehölzfläche ist in der Natur eine Schneise vorhanden, sodass allfällige Schädigungen von Baumwurzeln so gering wie möglich gehalten werden können. Auswirkungen auf das Schutzziel, die Erhaltung des englischen Landschaftsparks, sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten. Weiter wurde im Gutachten festgehalten, dass der neue bzw. wiederherzustellende Fahrweg in Teilbereichen dem noch erkennbaren Wegverlauf folgt bzw. soll er entlang des geschwungenen Waldsaumes angelegt werden. Durch den Weg wird eine Verbindung zwischen der Meiereikreuzung und der Grabenbrücke auf dem Grund der Kremsner KEG hergestellt (der derzeitige Weg verläuft auf Grund der Rudolf-Steiner-Schule). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die neue Wegführung mit dem Schutzziel, der Erhaltung des englischen Landschaftsparks, vereinbar.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Stadtgemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
   zu Zl. GBA WN-H-1209/013-2006

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

23. Okt. 2006

RU5

Bearbeiter | Stempel
Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft
Kremsner KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	14.12.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner-Schule; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner-Schule, und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG hat bereits im Sommer 2006 um die naturschutzbehördliche Ausnahmebewilligung vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal „Schlosspark Schönau" hinsichtlich dr Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner Schule angesucht. Damals wurde jedoch kein exakter Lageplan vorgelegt und konnte das Vorhaben daher nicht beurteilt werden. Mittlerweile wurde mit Schreiben vom 20. Oktober 2006 ein Lageplan vorgelegt, aus dem die genaue Lage des Zaunes hervorgeht. Der Grenzverlauf war bei einer gemeinsamen Begehung mit der ASV für Naturschutz, mit

Herrn Kremsner und Vertretern der Steiner Schule festgelegt worden. Mittlerweile liegt auch eine von beiden Grundstückseigentümern unterfertigte Vereinbarung vor.

Dem seinerzeitigen Ansuchen lag eine Fotomontage für den geplanten Wildzaun bei, wonach Holzpfähle im Abstand von ca. 3 m aufgestellt und ein Wildgattergeflecht in einer Höhe von 2 m aufgespannt werden soll.

In der Vereinbarung zwischen der Steiner Schule und der Sequoia Privatstiftung wird der geplante Verlauf des Zaunes im Detail beschrieben. Demgemäß soll der Zaun beginnend am bestehenden Zaun entlang der L 4039 im Westen des Areals (südlich des Sterntores) parallel zum Bach in ca. 2 bis 4 m Entfernung südlich vom Bach auf dem Grund der Steiner Schule verlaufen. Einer Baumgruppe im Bereich des Biotops der Steiner Schule wird noch etwas weiter südlich ausgewichen. In der Folge quert der Zaun den Asphaltweg (bisherige Zufahrt zur Schule) und folgt dann der Grundstücksgrenze zunächst entlang des Baches, dann entlang des Fußweges bis zu einer großen Wiese. Dort biegt der Zaun von der Grundstücksgrenze weg nach Norden und verläuft entlang des Waldrandes auf dem Grund der Sequoia Privatstiftung, ab der Querung des 2. Asphaltweges verläuft der Zaun wieder auf Schulgrund bis zu einem vorhandenen Zaun (Grenzpunkt) neben einem Bach.

Bei der gemeinsamen Begehung am 11. September 2006 wurde seitens der ASV für Naturschutz angeregt, bei der Querung des Asphaltweges (bisherige Zufahrt zur Steiner Schule) ein Tor einzuplanen, um eine Feuerwehrzufahrt zu erhalten. Dies wurde im nun vorliegenden Lageplan nicht berücksichtigt.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Der Wildzaun ist im bodennahen Bereich (ca. ½ m vom Boden) grobmaschig auszubilden, sodass er für Kleintiere passierbar ist.

2. Allfällige Wundstellen im Gelände sind zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

3. Vorhandenem Baumbewuchs ist bei Errichtung des Zaunes auszuweichen.

4. Der Abstand des Zaunes zur Böschungsoberkante des Grabens auf Parz. Nr. 1125/2, zwischen der L4039 und der ehemaligen Zufahrt zur Steiner Schule, hat mindestens 2 m zu betragen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren (Erhebung der ASV für Naturschutz)	€ 28,35
insgesamt	€ 33,44

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Projektsunterlagen € 32,40

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu Überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 84,84

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige folgendes festgehalten:

„Der nunmehr geplante Zaunverlauf zwischen der Rudolf Steiner Landschule und der Sequoia Privatstiftung (Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG) wurde einvernehmlich mit der ASV für Naturschutz festgelegt, mit dem Ziel einer bestmöglichen landschaftlichen Integration. Insbesondere sollte der Zaun nicht unmittelbar an der Böschungsoberkante des dem Grenzverlauf folgenden Grabens verlaufen und es soll ein Abstand von 2 – 4 (6) m zum Bach eingehalten werden. Im Bereich der großen Wiese nördlich des Kindergartens wurde auf einen Verlauf entlang des Waldrandes Bedacht genommen. Dadurch kommt der Zaun nicht immer an der Grundstücksgrenze sondern teilweise im Bereich der Steiner Schule und teilweise im Bereich der Sequoia Privatstiftung zu liegen. Auf die Grenzen des Naturdenkmales konnte leider keine Rücksicht genommen werden, wie eine diesbezügliche Einigung zwischen den beiden Grundeigentümern nicht zustande kam.
Der nunmehr geplante Verlauf des Zaunes ist jedenfalls mit dem Schutzziel, das in der Erhaltung des englischen Landschaftsparks liegt, vereinbar. Durch die geplante Verwendung eines grobmaschigen Wildzaunes mit Holzstehern soll der Zaun auch im Gelände möglichst unauffällig sein.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
   zu Zl. GBA WN-H-1209/017-2006

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

10. Jan. 2007

RL5

Bearbeiter **Stempel** **Beilagen**

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Erde Nakula
Schönau / Triesting
Südbahnstraße 34/2/7
2544 Schönau/Triesting

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Gschwantner	22299	10.04.2007

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark, Schönau, Errichtung eines Zaunes um den Tempel der Nacht, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark – Schönau – die Errichtung eines Zaunes um den "Tempel der Nacht" und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung

Der Verein ERDE NAKULA hat um die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Zaunes rund um den Tempel der Nacht innerhalb des Naturdenkmales „Schlosspark Schönau an der Triesting" angesucht. Dieser Zaun wird vom Grundeigentümer Herrn Kremsner gewünscht, um den Zutritt zu dem Gefährdungsbereich des Tempels der Nacht hintanzuhalten. Bereits in der Verhandlung vom 8. Juni 2006 wurde seitens der ha. ASV für Naturschutz signalisiert, dass die vorübergehende Aufstellung eines Wildzaunes im Hinblick auf den Gefährdungsbereich bewilligungsfähig erscheint.

Es soll offensichtlich ein Wildzaun wie an der Grundgrenze zwischen Schule und Park zur Ausführung gelangen, d.h. es sollen Holzpfähle im Abstand von ca. 3 m

aufgestellt werden und ein Wildgattergeflecht in einer Höhe von 2 m aufgespannt werden. Es wurde ein Lageplan vorgelegt, aus dem die tatsächliche Situierung des Zaunes jedoch nur andeutungsweise hervorgeht und nicht in der Natur genau vorortet werden könnte. Bei den diversen Besprechungen und Begehungen im Laufe des Jahres 2006 wurde zur Lage des Zaunes seitens der ASV für Naturschutz mitgeteilt, dass dieser unter Schonung des vorhandenen Baumbestandes und zwar an der Böschungsunterkante des Hügels, der den Tempel der Nacht umgibt, zu situieren wäre.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1) Die Ausnahmebewilligung für die Einzäunung des Tempels der Nacht wird auf einen Zeitraum von 5 Jahren befristet. Nach Ablauf der Bewilligung ist der Zaun zu entfernen.

2) Der Wildzaun ist im bodennahen Bereich (ca. ½ m vom Boden) grobmaschig auszubilden, sodass er für Kleintiere passierbar ist.

3) Allfällige Wundstellen im Gelände sind zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

4) Der genaue Verlauf des Zaunes ist im Einvernehmen mit der ASV für Naturschutz festzulegen, es ist daher mindestens 2 Wochen vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen Kontakt mit der ASV für Naturschutz (Tel.Nr. 02622/27856 DW 45223) aufzunehmen.

Hinweis:

Gemäß § 31 Abs. 9 NÖ NschG 2000 erlischt eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erteilte Bewilligung durch
1. den der Behörde erklärten Verzicht des Berechtigten;
2. Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der erforderlichen Bewilligung;
3. Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten oder gemäß Abs. 10 verlängerten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung.
Abs. 10 leg.cit bestimmt, dass die im Abs. 9 genannten Fristen bis zu einer Gesamtdauer von 10 Jahren verlängert werden können, wenn vor Ablauf der Frist darum angesucht wird und dies mit den Interessen des Schutzes und der Pflege der Natur vereinbar ist.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Projektsunterlagen	€ 21,60

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegendem Zahlschein: € 45,69

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 Abs. 3 und 4, 31 Abs. 8 und 9 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
§ 1 Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Wird gemäß § 31 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 eine Bewilligung oder Ausnahme befristet erteilt, so sind gleichzeitig jene Vorkehrungen vorzuschreiben, die nach Ablauf der Frist zu treffen sind. Die sich aus der Bewilligung oder Ausnahme und den damit verbundenen Bedingungen oder Auflagen ergebenden Rechte oder Pflichten treffen den jeweils Berechtigten.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige folgendes festgehalten:
" Beim Tempel der Nacht handelt es sich um ein historisch besonders interessantes Element des Schlossparks, es sind Maßnahmen in diesem Bereich daher unter größter Vorsicht vorzunehmen. Durch die aktuelle Absturzgefahr im Bereich des Tempels ist jedoch derzeit eine Absicherung gegenüber Fremden erforderlich. Die Lösung, hierfür einen Wildzaun zu verwenden erscheint akzeptabel, dies kann jedoch keine Dauerlösung darstellen und wird im Zuge der Sanierungsmaßnahmen des Tempels bzw. in Abhängigkeit der zukünftigen Nutzung eine dauerhafte Lösung gesucht werden müssen."

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme befristet erteilt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie
binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde 2525 Schönau/Tr.
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, zu Zl. WN-H-1209/018-2006
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten
5. die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG, Rathausstraße 20, 1010 Wien

Amt der NÖ Landesregierung

Der Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

23. APR. 2007

RU5-

Bearbeiter | Stempel | Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Rudolf Steiner Landschule Schönau
Freie Waldorfschule
Kirchengasse 22
2525 Schönau/Tr.

BNW3-N-0451/004

Beilagen
Parie „B“ + 1 ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	28.02.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung von Spielplatzflächen am Kindergartengelände der Rudolf Steiner Landschule; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung von zwei Spielplätzen, wobei ein Spielplatz im Graben zwischen der Rosenbrücke und der Kirchgasse, d.h. westlich des Kastells situiert werden soll, und der zweite Spielplatz östlich hinter dem Kastell angelegt werden soll.
Dieses Vorhaben ist gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie gemäß nachstehender Projektsbeschreibung durchzuführen.

Projektsbeschreibung:

Die Rudolf Steiner Schule beabsichtigt die Errichtung von zwei Spielplätzen für die Kindergartengruppen. Einer der Spielplätze soll im Graben zwischen der Rosenbrücke und der Kirchengasse, das heißt westlich des Kastells situiert werden. Der zweite Spielplatz soll östlich hinter dem Kastell angelegt werden. Im Bereich des Grabens liegen bereits derzeit mehrere große Stämme und wurde auf der

Böschungsoberkante bereits eine Rutsche aufgestellt. Im Anschluss an diese Rutsche soll eine Hangrutsche bis zur Grabensohle errichtet werden. Parallel dazu nördlich wird eine Kletterhilfe aus Holzrundlingen und einen Kletternetz auf der Böschung angebracht. An der Grabensohle werden die Baumstämme umgelegt und sollen ein kleiner Erdwall, ein „Asttrampolin“ sowie eine Sand- und Kiesfläche (Auslauf der Hangrutsche) situiert werden. Die Sand- und Kiesflächen werden von Holzpalisaden begrenzt. Der bestehende Baumbewuchs bleibt erhalten.

Beim Spielplatz östlich des Kastells sind mehrere Elemente bereits vorhanden wie die Pflanzenspirale, Kräuterspirale, der Holunder-Zauberwald und die Kletterweiden. Zusätzlich sollen eine Nasch-Hecke, eine Nestschaukel (Kunststoffnest auf Holzgestell) und ein „Sinnesweg“ mit verschiedenen Bodenmaterialien angelegt werden. Der bestehende Brunnen im Bereich des Eibenwaldes soll wieder aktiviert werden und soll Wasser über Holzrinnen in eine Sandfläche geleitet werden um dort die Spielmöglichkeiten zu erweitern. Das Wasser soll in der Sandfläche versickern. Das Wasser wird über eine Handpumpe von den Kindern betätigt.

Die Arbeiten sollen im Frühjahr 2008 durchgeführt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Bereich des Eibenwaldes dürfen keine Abgrabungen erfolgen um Wurzelschäden zu vermeiden.

2. Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten.

3. Sollten Gehölze gepflanzt werden, sollten unbedingt einheimische Gehölze verwendet werden.

4. Sollten die Spielplätze nicht mehr benötigt oder aufgelassen werden, so sind sämtliche Einrichtungen zu entfernen und ist das ursprüngliche Gelände wieder herzustellen bzw. ist die Geländeoberfläche zu rekultivieren.

Die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 9,45
zusammen	€ 14,54

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchent und Beilagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,20
Beilagen	€ 18,00
zusammen	€ 31,20

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 64,74

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden im Zuge einer kommissionellen Verhandlung am 25. Februar 2008 ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Die Verhandlungsschrift wurde allen Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis gebracht.

Der Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die beiden geplanten Spielplätze sollen im unmittelbaren Anschluss an das Kastell errichtet werden. Diese Bereiche werden bereits derzeit intensiv zum Spielen genutzt und sind einige der Einrichtungen bereits vorhanden. Die geplanten Spieleinrichtungen sind fast durchwegs aus Naturmaterialien vorgesehen, um die Eingriffe möglichst gering zu halten und dem Gelände bestmöglich anzugleichen. Sie

können auch jederzeit leicht wieder entfernt werden. Vorhandener Baumbestand wird erhalten, insbesondere der Eibenwald.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken, die zusätzlichen Spieleinrichtungen laut den vorliegenden Lageplänen anzulegen.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schön/Tr.
   e-mail: mk@schloss-schoenau.at

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz, 3109 St. Pölten,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. EDELBAUER

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

BNW3-N-0451/001 Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	06.03.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Neufestlegung der Grenzen des Naturdenkmales

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **legt die Grenzen** des mit Bescheid vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112 erklärten Naturdenkmales Nr. 118 – Schlosspark Schönau – anhand des Vermessungsplanes des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007, **neu fest**. Das Naturdenkmal umfasst daher nachfolgende Parzellen:

Parzelle Nr. 71, 84 (ausgenommen der Bereich der Rudolf Steiner Landschule Schönau auf Basis des Vermessungsplanes), 88/1 und 88/2, alle KG Schönau an der Triesting

Parzelle Nr. 64, KG Günselsdorf

Die genaue Abgrenzung des Naturdenkmales ist aus dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Vermessungsplan des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007 ersichtlich.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind gemäß dem Naturdenkmalbescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;

2. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Rechtsgrundlagen:
§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, l. 9-N-83112, wurde der Schlosspark Schönau/Tr., mit den Grundstücken (damalige Bezeichnung) Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG. Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, 116, 117 und 132, alle KG Schönau/Tr., zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge einer Besprechung betreffend das Naturdenkmal wurden bei Durchsicht des Bescheides und des aktuellen Grundbuchbeschlusses betreffend die von der Naturdenkmalerklärung erfassten Grundstücke in Schönau, Widersprüche bzw. Unklarheiten festgestellt. Es wurden Parzellen zusammengelegt. Dabei ist aufgefallen, dass das Grundstück 1120/2 als neu zu 88/1 einbezogen wurde. Tatsächlich muss es sich aber um 1120/1 handeln (Weg der laut Plan zu 88/1 passt) und fehlt dieses Grundstück in der Aufstellung. Dafür sollte das Grundstück 1120/2 richtigerweise zum Grundstück 71 (Weg durch dieses Grundstück) zugezählt werden. Weiters ist im Grundbuchsbeschluss unter 2e angeführt, dass sich das ND nunmehr auf Grundstück 71, 88/1 und 1120/2 befindet, wobei dies nicht möglich ist, da es laut gleichem Beschluss 1120/2 gelöscht wurde.
In der KG Schönau müssen laut IMAP jedenfalls auch noch die Parzellen 84 und 88/2 zum ND gehören, wobei die Abgrenzung auf Parzelle 84 unklar ist.
Im Bescheid vom 14.12.1987 wurde auf der Parzelle 84 der Bereich westlich des derzeit als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes bis zu der Baufläche 3 vom ND ausgenommen. Beim Vergleich mit dem Katasterplan zeigt sich, dass die Beschreibung entweder hinsichtlich der Baufläche (2 statt 3) oder hinsichtlich der Himmelsrichtung (östlich statt westlich) falsch festgelegt worden ist.

Zur klaren Festlegung der Grenzen des Naturdenkmales und Adaptierung des Naturdenkmal-Bescheides fand am 13. Juli 2006 eine mündliche Verhandlung statt.

Im Zuge des durchgeführten Lokalaugenscheines mit den Grundeigentümern wurde durch die Amtssachverständige für Naturschutz in ihrer Stellungnahme u.a. folgendes festgehalten:

„Parzelle 84, KG Schönau/Tr.:

Im Bereich der Parzelle 84, d.h. bei der Steiner Schule wurde einvernehmlich der Grenzverlauf des ND wie folgt festgelegt:
Auf Höhe des Sterntores soll die Grenze am südlichen Rand des grabenbegleitenden Bewuchses verlaufen. Dieser Graben stellt gleichzeitig die Grundgrenze zur Parzelle 88/1 dar. Auf Höhe des Bauwerkes folgt die Grenze dem Verlauf des verrohrten Grabens und in weiterer Folge dem Asphaltrand wieder entlang des grabenbegleitenden Bewuchses bis zu einem Knickpunkt der dem ursprünglichen Grenzverlauf entspricht. Von diesem Knickpunkt folgt die Grenze in etwa dem ursprünglichen Grenzverlauf inklusive des zweiten Knickpunktes, ein dritter neuer Knickpunkt wurde festgelegt in einem Abstand von etwa 20 m zum Gebäude. Von hier aus verläuft eine gerade Linie in einem Abstand von 20 m zum Gebäude bis zu einem in der Natur vorhandenen Feldahorn an der Grenze zur Kirchengasse.

Ursprünglich gehörte ein Teil der Kirchengasse zur ehemaligen Parzelle 1126/2 (Schleifer- oder Schusterbach). Dieser Straßenteil soll nicht mehr Naturdenkmal sein und nur mehr der auf der jetzigen Parzelle 84 gelegene Teil des Schleiferbaches innerhalb des Naturdenkmales bleiben. Das rechte Ufer des Schleiferbaches liegt nach den neuen Parzellengrenzen im Bereich der Parzelle 7 und soll aufgrund vorhandener Verbauungen künftig nicht mehr dem Naturdenkmal angehören.

Die alte Parzelle 97 war ursprünglich nicht Teil des Naturdenkmales. Es dürfte sich dabei um einen alten Weg gehandelt haben, der in der Natur nicht mehr erkennbar ist und wurde vermutlich diese Parzelle bei der Unterschutzstellung übersehen. Die Parzelle 97 ist jetzt Bestandteil der Parzelle 88/1 und soll künftig innerhalb des Naturdenkmales liegen.

Das Naturdenkmal soll daher in der KG Schönau an der Triesting nachfolgende Parzellen umfassen: 71, 84 (ausgenommen den Bereich der Steiner Schule auf Basis des neuen Vermessungsplanes), 88/1, 88/2.
In der KG Günselsdorf wurden sämtliche alten Parzellen zur Parzelle 64 zusammengefasst und ist diese in das Naturdenkmal zu übernehmen.“

Die neue Grenzziehung im Bereich der Rudolf Steiner Schule wurde in der Natur durch die Vermessungsabteilung mit Holzpflöcken gekennzeichnet. Seitens der Vermessungsabteilung wurde ein neuer Lageplan angefertigt und der Behörde übermittelt.
Seitens des neuen Grundeigentümers wurde ein Zaun zur Abgrenzung zur Schule gewünscht. Die Errichtung dieses Zaunes wurde der Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 2006, Zl. BNW3-N-0451/002, naturschutzbehördlich bewilligt.

Nach Vorliegen des Vermessungsplanes der Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ BD5 – 12422, erfolgte im Zuge einer kommissionellen Verhandlung am 09. Juli 2007 eine Überprüfung, ob dieser Plan entsprechend der Verhandlung vom 13. Juli 2006 einer Neuverordnung der Naturdenkmalgrenze zugrunde gelegt werden kann.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2007 legte Herr Dr. Kremsner seinen Standpunkt zu den Grenzen dar, wobei vorgeschlagen wurde, die im Naturdenkmal befindlichen Gebäude, einen Streifen von 50 m entlang der Kirchengasse und einen Streifen entlang des Triesting-Hochwasserkanals, aus der Naturdenkmalerklärung herauszunehmen bzw. die Parzelle 61 hinzuzunehmen.

Nach Diskussion der Vorschläge wurde im Wesentlichen festgestellt, dass die Grenzen der ursprünglichen Unterschutzstellung weitgehend beibehalten werden sollen. Der Park und die Gebäude sind eine untrennbare Einheit. Im Zeitpunkt der Feststellung waren im Bereich neben der Kirchengasse im Gegensatz zum Bereich der Rudolf Steiner-Schule keine Gebäude mehr ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist eine Reduzierung in diesem Bereich bzw. die Hinzunahme der Parzelle 61 nicht argumentierbar.

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Im auf einem eingehenden Befund basierenden Gutachten aus dem Jahr 1987 wurde in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen und nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, dass der Schlosspark Schönau die geforderte besondere Bedeutung besitzt.

Aufgrund der Änderungen im Grundstückskataster und der widersprüchlichen Angaben im Naturdenkmalbescheid und Grundbuchbeschluss musste die Abgrenzung des Naturdenkmales klargestellt werden.

Die im Spruch dieses Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, die auch bereits im seinerzeitigen Naturdenkmalbescheid aus dem Jahre 1987 angeführt wurden, konnten spruchgemäß gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigung erfährt.
Ob konkrete Maßnahmen unter diese Ausnahmen fallen, ist im Einzelfall durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz zu beurteilen.

In diesem, einzig und allein vom öffentlichen Interesse des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und die Klarstellung der betroffenen Grundstücke erforderlich ist. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener

Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die SEQUOIA Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3A

2. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schönau an der Triesting

3. die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule, 2525 Schönau/Tr., Kirchengasse 22

4. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

5. die Gemeinde 2525 Günselsdorf

6. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

7. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 3109 St. Pölten

8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz, 3109 St. Pölten, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. EDELBAUER

9. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu BNL1-V-0661

10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-0451/007

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Marion Gschwantner	22299	01.07.2009

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 – Schlosspark Schönau,
Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der Gebäude und Abänderung der Ausnahmen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung im Naturdenkmal Nr. 118 „Schlosspark Schönau“
(Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, Änderungsbescheid vom 26. Februar 1988, Zl. 9-N-83122, Neufestlegung der Grenzen mit Bescheid vom 6. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001)
hinsichtlich folgender Gebäude:

- **Schloss samt Wirtschaftsgebäuden**
- **Blockhaus und**
- **Löwentor**.

Dieser Teilwiderruf bezieht sich lediglich auf die Gebäude als solche, keinesfalls jedoch auf die umliegenden Flächen bzw. die gesamten Parzellen, auf denen sich diese Gebäude befinden.
Die Umgebungsbereiche gehören eindeutig zum Park selbst und haben gestalterische Maßnahmen in diesen Bereichen auch Auswirkungen auf das gesamte Erscheinungsbild des Parks.

Folgende einzige Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal wird festgelegt:

1. Alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Hinweis:
Die weitere Ausnahme des Bescheides vom Bescheid vom 6. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, ist somit gegenstandslos.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, wurde der Schlosspark Schönau/Tr. mit den (damaligen) Grundstücksbezeichnungen Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, 69, 116, 117 und 132, alle KG Schönau an der Triesting, zum Naturdenkmal erklärt.

Derjenige Bereich der Parz.Nr. 84, KG Schönau an der Triesting, der westlich des zum damaligen Zeitpunkt als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes liegt und sich bis zu der im Grundstückskataster der Gemeinde Schönau/Tr. ausgewiesenen Baufläche 3, inklusive des darauf befindlichen Gebäudes selbst, wurde von der Naturdenkmalerklärung ausgenommen.

Folgende Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal wurden in diesem Bescheid festgelegt:

1. Die Nutzung des Schlossparks durch das Gendarmerieeinsatzkommando im bisherigen Umfang;
2. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;
3. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 26. Februar 1988, Zl. 9-N-83112, wurde der obige Bescheid dahingehend abgeändert, dass die Baufläche 69, KG Schönau an der Triesting, von der Naturdenkmalerklärung nicht erfasst ist.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, wurden die Grenzen des Schlossparks Schönau anhand des Vermessungsplanes des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007 neu festgelegt bzw. die Bezeichnung der Grundstücksnummern aktualisiert und umfasst das Naturdenkmal daher folgende Parzellen:
Parz.Nr. 71, 84 (ausgenommen der Bereich der Rudolf Steiner Landschule Schönau auf Basis des Vermessungsplanes), 88/1 und 88, alle KG Schönau an der Triesting,
Parz.Nr. 64, KG Günselsdorf.

In diesem Bescheid wurden die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot nur in folgenden Fällen als zulässig festgelegt:

1. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;
2. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Im Schreiben vom 25. März 2008 hat die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG neben der Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, folgendes angeregt:

1. die Rechtsgrundlage für die Unterschutzstellung des Schlossparks Schönau zu ändern von NÖ Naturschutzgesetz hin zum Bundesdenkmalschutz (d.h. de facto Aufhebung des Naturdenkmales)
2. die Grenzen des Naturdenkmales zu ändern
3. die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot zu aktualisieren.

In der Begründung wurde unter anderem die Unterschutzstellung der Gebäude kritisiert.

In der Berufungsentscheidung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 04.09.2008, Zl. RU5-BE-527/001-2008, wurde die Festlegung der Grenzen gemäß dem Bescheid vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, bestätigt und hinsichtlich der weiteren Anregungen wegen Unzuständigkeit der Berufungsbehörde auf die Bezirkshauptmannschaft verwiesen.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde in der Folge aufgrund des Schreibens vom 25.03.2008 ein Gutachten der Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, zu nachstehenden Beweisthemen eingeholt:

1. Kommt ein Widerruf des Naturdenkmales in Frage, wodurch die Naturdenkmalbescheides vom 14.12.1987 und 6.3.2008 aufgehoben wären? Wenn nein
2. Kann und unter welchen Voraussetzung kann eine Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot für die Nutzung des Schlosses und des Schlossparks durch die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG für private Wohnzwecke und für Gäste sowie für die Nutzung durch die Öffentlichkeit zur Erholung und diverse Freizeitaktivitäten erteilt werden oder können die Ausnahmen nur im Einzelfall beurteilt werden?
3. ist das Naturdenkmal auf Teilen der Parzellen zu widerrufen, weil damit Bereiche unter Schutz gestellt wurden, die nicht zum Englischen Landschaftspark zählen (wilde Natur, Aulandschaften, Biotope)?
4. Ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 88/2 (Schloss, Wirtschaftsgebäude) zu widerrufen?
5. Ist das Naturdenkmal auf Teilen der Parz.Nr. 88/1 (Blockhaus, Wasserverlauf Triesting und Sternentor mit 4 ursprünglich vorhandenen Wirtschaftsgebäuden) zu widerrufen?
6. Ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 64 (Restaurant Löwentor) zu widerrufen?
7. ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 71 (Tempel der Nacht) zu widerrufen?

In ihrer Stellungnahme vom 11. Februar 2009, Zl. BD2-N-900/121-2008, hat die Amtssachverständige für Naturschutz Frau Dr. Edelbauer folgendes festgehalten:

„Der Schlosspark Schönau wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987 zum Naturdenkmal erklärt. Mit Bescheid vom 6. März 2008 wurde der Naturdenkmalbescheid präzisiert, da sich die Bezeichnung der Grundstücke geändert hat und der ursprüngliche Bescheid vom 14. Dezember 1987 in einigen Punkten unklar war. Der gegen den Bescheid vom 6. März 2008 eingebrachten Berufung der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 4. September 2008 wegen Unzuständigkeit der Behörde keine Folge gegeben.

Zu dem nach wie vor aufrechten Antrag auf Widerruf bzw. Teilwiderruf des Naturdenkmales wird aus naturschutzfachlicher Sicht im Hinblick auf die konkreten Fragestellungen der Bezirkshauptmannschaft Baden wie folgt Stellung genommen:

Zu 1: Ein Widerruf des gesamten Naturdenkmales, d.h. eine Aufhebung der Naturdenkmalbescheide vom 14. Dezember 1987 und 6. März 2008 kommt nicht in Frage, da das Naturdenkmal nach wie vor besteht und die Schutzwürdigkeit unstrittig gegeben ist. Eine Gefährdung für Personen und Sachen kann durch eine laufende Baumpflege hintan gehalten werden und ist nicht durch den Park als solches gegeben.

Zu 2: Im Bescheid vom 14. Dezember 1987 wurde als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot unter anderem die Nutzung des Schlossparks durch das Gendarmerieeinsatzkommando festgelegt. Da das Gendarmerieeinsatz-kommando schon seit vielen Jahren dieses Areal nicht mehr nutzt, ist dieser Punkt hinfällig. Gegen eine Nutzung des Schlosses für private Wohnzwecke bzw. für Gäste bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Auch sollte der Park weiterhin der Öffentlichkeit für Erholungszwecke zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf diverse Freizeitaktivitäten kann jedoch keine generelle Ausnahmeregelung getroffen werden. Hier kann nur im Einzelfall beurteilt werden, ob eine konkrete Freizeitaktivität mit dem Schutzziel vereinbar ist.

Zu 3: Bei der Unterschutzstellung im Jahre 1987 wurde der gesamte Schlosspark in das Naturdenkmal einbezogen. Dieser stellt eine untrennbare Einheit dar, auch wenn möglicherweise einzelne Teile wie die Triesting-Au-Landschaft ursprünglich nicht parkähnlich gestaltet waren. Bei einer Unterschutzstellung wird in der Regel auf klare in der Natur leicht ersichtliche Grenzverläufe geachtet und ist dies bei der derzeitigen Grenzziehung der Fall. Gerade im Hinblick auf englische Landschaftsparks ist das Vorhandensein von „wilder Natur“ und Biotopen keinesfalls ein Widerspruch sondern eine wertvolle Ergänzung. Auch bei einer Unterschutzstellung nach heutigen Gesichtspunkten würde die Grenzziehung in der selben Art und Weise erfolgen, selbst wenn dadurch einzelne Bereiche des Naturdenkmales einbezogen werden, die seinerzeit nicht zum eigentlichen Schlosspark gehörten. Diese Teile würden zumindest als mitgeschützte Umgebung in das Naturdenkmal integriert werden, um die Einheit des Parks sicherzustellen.

Zu 4 bis 6: Auf der Parzelle 88/2 befinden sich das Schloss und Wirtschaftsgebäude. Das Blockhaus nordöstlich des Schlosses ist bereits auf der Parzelle 88/1 gelegen. Auf der Parzelle 64 befindet sich das Löwentor, in dessen Gebäude ein Restaurant untergebracht ist. Bei der Unterschutzstellung im Jahre 1987 wurden die genannten Gebäude in das Naturdenkmal miteinbezogen, da diese offensichtlich einen untrennbaren Bestandteil der Gesamtanlage des Schlossparks darstellen. Die Nutzung des Löwentors als Gaststätte wurde ausdrücklich als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot festgelegt, was gleichzeitig bedeutet, dass das Löwentor dezidiert als Teil des Naturdenkmales angesehen wurde. Ausgenommen vom Naturdenkmal wurde lediglich der Bereich, der heute von der Rudolf Steiner Schule genutzt wird, da dieser Teil mit Wirtschaftsgebäuden verbaut war.

Bei vergleichbaren Parks im Bezirk Baden, nämlich den Schlossparks Kottingbrunn, Tribuswinkel, Unterwaltersdorf, Seibersdorf und Pottendorf wurden die Schlossgebäude selbst nicht in das Naturdenkmal einbezogen. Nach dem alten Naturschutzgesetz unterlagen Gebäude im Grünland in Landschaftsschutzgebieten einer naturschutzfachlichen Bewilligungspflicht mit einer entsprechenden Notwendigkeit der Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes im Hinblick auf die Wirkung auf das Landschaftsbild. Mit dem Naturschutzgesetz 2000 wurde die Bewilligungspflicht für Gebäude im Grünland aufgehoben. Aus diesem Umstand könnte allenfalls abgeleitet werden, dass die Gebäude selbst nicht unbedingt dem Naturdenkmalschutz unterliegen müssten und ein Teilwiderruf des Naturdenkmales im Hinblick auf das Schloss samt Wirtschaftsgebäuden, das Blockhaus und Löwentor fachlich gerechtfertigt wäre. Dieser Teilwiderruf dürfte sich jedoch lediglich auf die Gebäudeflächen als solche beziehen, keinesfalls jedoch auf die umliegenden Flächen bzw. die gesamten Parzellen, auf denen sich diese Gebäude befinden. Die Umgebungsbereiche gehören eindeutig zum Park selbst dazu und haben gestalterische Maßnahmen in diesen Bereichen auch Auswirkungen auf das gesamte Erscheinungsbild des Parks.

Hinsichtlich des Auwaldes entlang des Triesting-Hochwassergrabens bzw. der Fläche entlang der Kirchengasse zwischen Triesting und Sterntor wird auf Punkt 3 verwiesen. Unabhängig davon ob hier einmal Gebäude bestanden oder nicht, sind diese Bereiche nicht von der gesamten Parkanlage zu trennen.

Zu 7: Der Tempel der Nacht auf Parzelle 71 stellt kein Gebäude im eigentlichen Sinne dar, da dieser eingeschüttet und begrünt ist. Innerhalb des Parks stellt dieser Hügel ein wesentliches und unverzichtbares Gestaltungsmerkmal dar, weshalb eine Aufhebung des Naturdenkmales in diesem Bereich nicht denkbar ist, unabhängig davon ob der Tempel auch unter Bundesdenkmalschutz gestellt wurde oder nicht."

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im Schreiben vom 25. März 2008 wird angeführt, dass aufgrund der Novelle des Denkmalschutzgesetzes 1999 eine Unterschutzstellung des Schlossparks möglich ist und dieser seitens des Grundeigentümers zugestimmt wird. Dadurch werde die Unterschutzstellung nach dem NÖ Naturschutzgesetz entbehrlich.

Dazu wird festgestellt, dass die Regelungsgesichtspunkte der beiden Materien Denkmalschutzgesetz und NÖ Naturschutzgesetz verschieden sind. Die Anwendung des NÖ Naturschutzgesetzes neben dem Denkmalschutzgesetz ist auch verfassungsrechtlich zulässig. Dies wurde seitens des Verfassungsdienstes des Amtes der NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 14.11.2002 der Behörde mitgeteilt. Beim Vollzug des NÖ Naturschutzgesetzes ist aber auf den Denkmalschutz Bedacht zu nehmen und ist ein Interessensausgleich herzustellen. Auf die Rechtssprechung zu den Interessenskonflikten zwischen Baurecht, Stadterhaltung, Ortsbildschutz bzw. Raumordnung mit dem Denkmalschutz wird verwiesen.

Die verfassungsrechtliche Stellungnahme bezog sich auf Park- und Gartenanlagen insgesamt, ohne zu unterscheiden, inwiefern Baulichkeiten betroffen sind oder anders zu beurteilen sind.

Einerseits legt eine verfassungsrechtliche Betrachtung nach der Versteinerungstheorie den Schluss nahe, dass die Unterschutzstellung der Gebäude selbst keinen Anknüpfungspunkt unter dem Gesichtspunkt Naturschutz hergibt und daher einen Eingriff in die Bundeskompetenz „Denkmalschutz“ darstellt, andererseits kann sich ein Naturdenkmalschutz der historischen Gebäude auf das äußere Erscheinungsbild der Gebäude im Gefüge des Parks beschränken.

Für eine Ausklammerung der Gebäude selbst spricht, dass Gebäude seit dem Inkrafttreten des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 nicht mehr der Bewilligungspflicht unterliegen (nur noch Bauwerke, die nicht Gebäude sind und die nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen und von untergeordneter Bedeutung sind).

Es kann das Argument für den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den gesamten Park wegen der Erklärung zum Denkmal nach dem Denkmalschutzgesetz allenfalls erst nach tatsächlicher Erlassung des Bescheides über die Unterschutzstellung des Schlossparks und des Schlosses überdacht werden. Ein solcher Bescheid liegt jedoch bislang nicht vor.

Im Schreiben vom 25. März 2008 wird weiters angeführt, dass nach § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 Naturgebilde unter Schutz gestellt werden können. Derartige Naturgebilde würden aufgezählt und wären Parks, Landschaftsparks, Parkgebäude, Gartengrotten, Gartentempel, Tor oder Bauwerke im Allgemeinen nicht davon umfasst.

Hiezu wird festgestellt, dass im Gesetz vor der Aufzählung das Wort „insbesondere“ steht, wodurch nicht auszuschließen ist, dass auch ein Park ein solches Naturgebilde darstellen kann. Im zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung 1987 damals geltenden NÖ Naturschutzgesetz LGBl. 5500 waren nach der Aufzählung „insbesondere“ Parkanlagen ausdrücklich angeführt. In den Materialien zum NÖ Naturschutzgesetz 2000 findet sich nur der Hinweis, dass die bestehende Gesetzeslage übernommen

wird. Eine Begründung, warum die Parkanlagen nicht mehr ausdrücklich angeführt sind, ist nicht bekannt. Es gibt auch keine Übergangsbestimmungen.

Es erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 das Ziel des NÖ Naturschutzgesetzes auf die Erhaltung und Pflege der Natur in all ihren Erscheinungsformen, gleichgültig ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Parks können daher auch unter die beispielsweise aufgezählten Gebilde wie Hecken, Alleen, Baum- und Gehölzgruppen subsumiert werden.

Hinsichtlich der Ausnahmen war eine Anpassung notwendig. Im ersten Naturdenkmalbescheid war bereits angeführt, dass vom Eingriffs- und Veränderungsverbot alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung als „englischer Landschaftsgarten“ ausgenommen sind. In der diesbezüglichen Verhandlungsschrift vom 25.11.1987 wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz die Erstellung eines Pflegeplanes empfohlen.
Im Zuge der Besprechungen 2008 mit der Amtssachverständigen für Naturschutz Frau Dr. Edelbauer wurde klargestellt, dass als Pflegemaßnahmen für den Erhalt des Naturdenkmales in erster Linie nur die Mahd der Wiesen und die Gehölzpflege anzusehen sind. Es handelt sich dabei um Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen die keiner Abstimmung und keiner Bewilligung bedürfen. Weiters sind Revitalisierungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen denkbar, die keiner Ausnahmebewilligung, aber der Abstimmung mit der Behörde bedürfen und solche Vorhaben, die nicht im Zusammenhang mit der Pflege- und Erhaltung stehen und daher jedenfalls einer Ausnahmebewilligung bedürfen.

Aufgrund des zitierten Gutachtens und der obigen Ausführungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlang,

gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die SEQUOIA Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3A
2. die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG, Rathausstraße 20, 1010 Wien
3. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schönau an der Triesting
4. die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule, 2525 Schönau/Tr., Kirchengasse 22
5. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.
6. die Gemeinde 2525 Günselsdorf
7. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Staße 52 zu Zl. BD2-N-900/121-2008
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- und
Betriebsgesellschaft KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	01. Juli 2009

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 – Schlosspark Schönau, Errichtung eines Rodelhügels, eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen sowie Gestaltung des Bereiches beim Sternentor, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – folgende Maßnahmen gemäß den Projektsunterlagen sowie nachstehender Projektsbeschreibung im genannten Naturdenkmal durchzuführen:

1. Errichtung eines Hügels auf der Fasanwiese
2. Errichtung eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen
3. Gestaltung des Bereiches beim Sternentor

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Zu 1:

Der Erdhügel (Rodel/Aussichtshügel) wurde am nordöstlichen Rand der Fasanwiese bereits errichtet, entspricht jedoch in der derzeitigen Ausgestaltung nicht den Erfordernissen des Naturschutzes. Insbesondere ist eine Abflachung der Böschungen und Ausrundung der derzeit relativ scharfen Kanten erforderlich um den Rodelhügel in das Umgebungsgelände entsprechend einpassen zu können. Laut Einreichplan soll der Hügel eine Höhe von 2 m und ein Ausmaß von 16 m x 19,5 m erreichen. Dazu wäre eine neuerliche Zufuhr von Erdmaterial im Ausmaß von ca. 40 m³ erforderlich. Dieses Material soll insbesondere im Hangfußbereich eingebaut werden, um diesen weicher zu modellieren. Anschließend soll der Hügel mit einem Landschaftsrasen besämt werden. Die Böschung zum Waldrand hin soll mit standortgerechten einheimischen Gehölzen (Berberitze, Gelber und Roter Hartriegel, Liguster, Hundsrose) im Abstand von 1 m x 1 m bepflanzt werden.

Zu 2:

Für den „Badegarten“ wurde bereits im Jahr 2007 ein kreisrunder Swimmingpool im südlichen Teil der Fasanwiese eingegraben. Dieser hat einen Durchmesser von 5,5 m. Dieser Pool soll von einem Holzrost umgeben werden, der bis zu den bestehenden Fundamenten der ehemaligen Fasanerie am südöstlichen Rand der Fasanwiese reicht. Auf diesen Fundamenten soll ein Schuppen für Geräte und Technik errichtet werden. Der Holzrost soll auf 2 Ebenen mit einer Höhendifferenz von ca. 25 cm ausgeführt werden. Das Ausmaß der Holzroste soll ca. 100 m² betragen. Der nördliche höher gelegene Teil des Holzrostes wird halbkreisförmig von einer Trockenmauer gesäumt, die eine Höhe von 50 cm aufweisen soll. Weiters ist die Errichtung einer Dusche vorgesehen.

Der Schuppen soll mit Holzriegelwänden und Lärchenholzverschalung errichtet werden. Das Pultdach soll ebenfalls mit Lärchenholz eingedeckt werden. Das Ausmaß des Schuppens (verbaute Fläche) soll 4 m x 8 m betragen, die Höhe des Pultdaches max. 3,30 m über Grund. In dem Schuppen sollen die Geräte für die Parkpflege untergebracht werden. An zwei Seiten wird der Schuppen von einem Holzrost gesäumt. Das bestehende Fundament wird bereits derzeit von einer Buchshecke gegenüber der Wiese abgetrennt. Eine dreistämmige Pappel (im Lageplan irrtümlich als 2 Eschen und eine Pappel eingezeichnet) in diesem Bereich soll aufgrund der vorhandenen Schäden entfernt und anstelle dessen zwei Linden gepflanzt werden. Eine Ulme an der Südseite des bestehenden Fundaments soll durch einen Prunus sargentii als parkspezifischem Baum ersetzt werden.

Zur weiteren optischen Einbindung des entstehenden „Pleasure Grounds“ soll in Verlängerung der Trockenmauer eine Feldahornhecke angelegt werden, die eine Zäsur zwischen dem Gartenbereich und der Fasanwiese erzielen soll. Diese soll auf eine Höhe von 50 cm geschnitten werden. Im Süden des Wasserbeckens soll eine neue Buchshecke angelegt werden. Weiters soll zwischen dem Badebereich und dem Schuppen in Verlängerung der bestehenden Buchshecke ein Staudenbeet angelegt werden.

Zu 3:

Beim Sternentor sollen beiderseits vom Zufahrtsweg zum Schloss insgesamt 10 KFZ-Stellplätze angelegt werden. Diese Fläche wurde auch bisher als Parkplatz genutzt. Die Stellplätze sollen mit einer wassergebundenen Decke versehen werden und der gesamte Bereich mit einer Hainbuchenhecke eingefasst werden.
Zum Sternentor hin wird eine Abgrenzung mit Metallstehern und einer dazwischen gehängten Kette vorgesehen um ein ungeordnetes Befahren zu verhindern.

Nördlich des Sternentores wird ein Müllplatz angeordnet und mit einem separaten Zugang zur Straße versehen. Dieser Müllplatz soll mit einem Metallzaun eingefriedet werden. Für den Zugang zur Straße wird eines der bestehenden Zaunfelder geöffnet und unter Verwendung der Zaunfüllung in ein Eingangstor umgebaut. Die Fläche des Müllplatzes bzw. die Zufahrt von der Zufahrtsstraße aus muss mit Bitukies befestigt werden.

Die bestehende Anschüttung im gegenständlichen Bereich soll soweit zurückgenommen werden, dass der Höhenunterschied zwischen der Parkfläche und dem angrenzenden Waldgürtel mit einem weichen Übergang erfolgt. Der eingeschüttete, mit einer Grube teilweise wieder freigelegte Spitzahorn soll entfernt werden. Anstelle dessen sind Neupflanzungen von zwei Kastanienbäumen sowie zahlreichen Sträuchern vorgesehen, die den Müllplatz ringsum optisch abschirmen sollen. Diese Strauchpflanzungen sind auch entlang des äußeren Zaunes vorgesehen. Hierfür sollen standortgerechte heimische bzw. parktypische Sträucher wie Hundsrose, Linguster, Gelber und Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen und Berberitze verwendet werden. Als weitere Bepflanzungsmaßnahme sollen beiderseits des Tores symmetrisch zwei Fichten gepflanzt werden, um das historische Erscheinungsbild des Tores zu wahren. Die Kirsche unmittelbar südlich des Sternentores soll erhalten bleiben, derzeit besteht kein Grund für eine Entfernung.

In der Angelegenheit fand am 14. Jänner 2009 gemeinsam mit Herrn Dipl.-Ing. Arch. Neururer und Herrn Dipl.-Ing. Stefan Schmidt ein Lokalaugenschein statt, wo die vorgesehenen Maßnahmen im Detail besprochen wurden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

Zu 1 (Hügel auf der Fasanwiese):

1. Die Böschungsoberkanten sind abzuflachen und der Böschungsfuß ist auszurunden, um ein harmonischeres Erscheinungsbild zu erzielen.

2. Die Oberfläche des Hügels ist zu begrünen.

3. Falls tatsächlich zusätzliches Erdmaterial für die Modellierung verwendet werden soll, ist ein Nachweis über die Herkunft und Qualität des Materiales vorzulegen.

Zu 2 (Errichtung eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen):

6. Die Trockenmauer und die Ahornhecke sowie die Buchshecke südlich des Swimmingpools sind auf eine Höhe von 0,5 m zu begrenzen.

7. Die Holzroste und Schuppen sind in einem unauffälligen Farbton herzustellen bzw. zu belassen.

8. Anstelle der dreistämmigen Pappel und der Ulme sind zwei Linden und ein Prunus sargentii zu pflanzen.

Hinweis:
Für den Schuppen ist auch eine baurechtliche Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

Zu 3 (Gestaltung des Bereiches beim Sternentor):

9. Der Kirschbaum südlich des Sternentores ist zu erhalten.

10. Die Hecke rund um die Müllinsel ist wie im Projekt vorgesehen verpflichtend anzulegen und dürfen nur die angeführten Gehölzarten verwendet werden. Die Hecke ist solange nachzusetzen und zu pflegen, bis sie die gewünschte optische Wirkung zur Verdeckung der Müllinsel erzielt.

11. Anstelle des Spitzahorns sind zwei Kastanien zu pflanzen.

12. Die Böschung zwischen der Parkfläche und dem angrenzenden Wald ist entsprechend dem Lageplan abzuflachen. Sollte hierbei Bauschutt angetroffen werden, ist dieser umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 37,80
Zusammen	€ 42,89

Hinweis:
Weiters ist die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG verpflichtet, für Ansuchen und Beilagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,20
Beilagen	€ 75,60
zusammen	€ 88,80

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 150,69

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen im gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Zu 1:

Bei der Anlage von englischen Landschaftsparks war es durchaus üblich auch kleinere Hügel als Aussichtspunkte anzulegen. Die Errichtung des gegenständlichen Rodel-/Aussichtshügels auf der Fasanwiese widerspricht daher nicht dem Typus des englischen Landschaftsgartens und ist mit dem Schutzziel vereinbar.

Zu 2:

Das Swimmingpool wurde niveaugleich mit der Fasanwiese angelegt. Auch der Holzrost wird diese nur geringfügig überragen. Die Trockenmauer soll auf eine Höhe von 0,5 m begrenzt sein. Es wird dadurch der offene Charakter zwischen dem Schloss und der gesamten Fasanwiese erhalten bleiben. Es wird allerdings eine optische Zäsur zwischen dem gartenartig gestalteten Bereich im Nahbereich des

Schlosses und der eigentlichen Wiesenfläche durch die Trockenmauer bzw. die Weiterführung der Mauer in Form einer Ahornhecke geschaffen.

Der geplante Geräte- und Technikschuppen wird im Bereich des bestehenden Fundamentes errichtet, wo vermutlich eine Fasanerie bestanden hat. Bereits derzeit ist durch eine Buchshecke und den umliegenden Bewuchs eine optische Abschirmung zur Fasanwiese gegeben. In Anbetracht der Tatsache, dass hier bereits ein Gebäude bestanden hat und der Schuppen in einer unauffälligen Holzbauweise ausgeführt werden soll, erscheint das Vorhaben mit dem Schutzziel der Erhaltung des englischen Landschaftsparks vereinbar.

Zu 3:

Bereits derzeit wurde die Fläche beidseitig der Zufahrt vom Sterntor zum Schloss als Parkplatz genutzt. Dieser soll nunmehr einen geordneten Charakter unter Beachtung der Symmetrieverhältnisse erhalten und mit einer Hainbuchenhecke eingesäumt werden. Die geplante Müllinsel soll durch eine Hecke aus standortheimischen bzw. parktypischen Sträuchern so umpflanzt werden, dass keine Einsehbarkeit mehr gegeben ist. Die erforderliche Zufahrt zur Straße wird unter Verwendung des alten Zaunelementes bzw. Umbau desselben in ein Tor erfolgen.

Um den historischen Charakter des Sterntores hervorzuheben, sollen an beiden Seiten zwei Fichten gepflanzt werden. Die derzeit noch vorhandene Fichtenreihe entlang des Zaunes zeugt vom seinerzeitigen Erscheinungsbild des Sterntores. Die Kirsche südlich des Tores soll entgegen dem Lageplan erhalten bleiben.

Da der eingeschüttete Ahorn bereits Schäden zeigt, soll dieser entfernt und durch zwei Kastanienbäume ersetzt werden. Der derzeit abrupte Abfall von der hier vorhandenen Schüttfläche zur angrenzenden Waldfläche soll durch Entfernung des Schüttmateriales soweit abgeflacht werden, dass ein harmonischer Übergang entsteht.

Die vorgesehenen Maßnahmen wurden mit dem Schutzzielen des Parks, d.h. der Erhaltung des Charakters des englischen Landschaftsparks soweit abgestimmt, dass das Vorhaben bei Vorschreibung der zu Punkt 3 angeführten Auflagen bewilligungsfähig erscheint.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die Gemeinde 2525 Günselsdorf

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
   z.Hd. Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
   2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 zu Zl. BD2-N-900/121-2008

5. Herrn DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitektur,
   1120 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-0451/010 BNW2-WA-10178/001	2 Parien, 1ZS		
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	30.12.2010

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Parz. Nr. 60 und 61, KG Schönau, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, wasserrechtliche Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung auf Parz. Nr. 60 und 61, KG. Schönau.
Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Herr Dr. Kremsner hat einen Antrag auf Ruhen der Jagd im Bereich des Schlossparkes Schönau gestellt. Seitens des Amtssachverständigen für Jagdwesen wurde daraufhin festgestellt, dass hierfür die Voraussetzung eine Einzäunung des Parks mit einem mindestens 1,80 m hohen Schalenwild dichten Zaun bis spätestens

31. Dezember 2010 ist. Nunmehr wurde für diesen Zaun um naturschutzbehördliche Bewilligung für die Ausnahme vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Schönau angesucht. Abgesehen vom Zaun sollen auch zwei Tore, die nicht im Zusammenhang mit dieser Einzäunung stehen und zwar im Bereich der Fischerhausbrücke und der gotischen Brücke, naturschutzrechtlich bewilligt werden.

Der geplante Zaun soll im Wesentlichen dort verlaufen, wo bereits früher ein Zaun vorhanden war. Der Zaun wird als Wildzaun mit einer Höhe von 2 m ausgeführt, das Zaungewebe soll schalenwildfest aber für Kleintiere passierbar sein. Zum Teil werden bereits vorhandene Zaunsteher für die Befestigung benutzt, zum Teil sollen Steher aus Rundholz bzw. aus Z-Profilen verwendet werden.

Entlang der Kirchengasse (Abschnitt 1) wird der historische Zaun wieder hergestellt, das heißt ein gemauerter Sockel mit schmiedeeisernen Stehern und Feldern aus Gripgitter auf Rundeisen aufgeflochten.

Im Abschnitt 2 beim Kastell wird der Zaun auf den bestehenden Stehern aufgehängt, die im unteren Drittel der Böschung zum Schusterbach vorhanden sind.

Im Abschnitt 3 neben der Braungasse wird der Zaun im Abstand von 1 m zum Fahrbahnrand situiert. Unmittelbar neben dem letzten Gebäude an der Straße wird ein 3 m breites Tor, Ausführung wie der Wildzaun eingebaut.

Im Abschnitt 4 beim Löwentor wird der Zaun im Gehölzbestand entlang der Grenze des verpachteten Grundstückes, das zum Löwentor gehört, geführt. Der Zaun wurde so situiert, dass der in der Natur vorhandene Graben nicht gequert werden muss. Für den Bau muss das Unterholz in einer Breite von ca. 1 m entfernt werden. Bei der Einmündung des Parkweges in den Platz hinter dem Löwentor wird ein schmiedeeisernes Parktor mit gemauerten Stehern errichtet. Beiderseits dieses Tores werden je fünf Hartriegel in einem Abstand von 1 m gepflanzt und sollen diese Pflanzen als Schnitthecke gehalten werden.

Im Abschnitt 5 zwischen der Schlosssiedlung und der Wehrinsel verläuft der Zaun südlich des öffentlichen Weges entlang der Triesting. Tor 3 wird unmittelbar neben der Siedlung errichtet (3 m Breite), Tor 4 (1 m breite Türe) im Bereich des Rohrdurchlasses für den kleinen Graben, Tor 5 (3 m Breite) knapp vor der Wehranlage (Zufahrt zum Park). Der Zaun schließt unmittelbar an die Wehranlage am Schusterbach an.

Zwischen der Wehrinsel und der Kirchengasse (Abschnitt 6) wird der Zaun im Gehölzbestand geführt und soll entlang der Grundgrenze verlaufen. In der Verhandlung vom 6. September 2010 wurde festgelegt, dass der Zaun entlang der Triesting mindestens 5 m von der Böschungskante abzurücken ist, um eine Wildkorridorfunktion sicherzustellen. Im Osten wird der Schusterbach bis zur Wehrinsel mit einem Wildschutz und einem gespannten Stahlseil gequert.

Abgesehen von den oben beschriebenen 5 Toren ist vorgesehenen, an der Ostseite der Fischerhausbrücke ein Tor wieder zu errichten (Tor 6), dieses soll als Metallkonstruktion mit einer anthrazitfarbenen Beschichtung errichtet werden und wird zwischen die Brüstungsmauern der Fischerhausbrücke integriert.

Am östlichen Brückenkopf der gotischen Brücke wird aus Sicherheitsgründen ein Zaun inkl. eines 3 m breiten Tores angebracht, wobei dieser Zaun und auch das Tor als Wildschutzzaun ausgeführt werden.

Der Zaunverlauf und die Situierung der Tore sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die bestehenden desolaten und nicht mehr benötigten Zäune sollen abgebrochen werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Sämtliche nicht mehr benötigten Zaunführungen entlang der Triesting, der Kirchengasse, des Schleiferbaches beim Kastell, das Baustellengitter zwischen der Freiherr-von-Braun-Brücke und der Fischerhausbrücke, sowie die provisorische Absperrung der gotischen Brücke sind **bis spätestens 30. 6. 2011** zu entfernen.

2. Entlang des Triestinghochwassergrabens ist der Zaun mindestens 5 m von der Böschungsoberkante abzurücken.

3. Der Wildzaun ist so auszuführen, dass dieser für Kleintiere passierbar ist.

4. Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten. Es darf lediglich für den Bau das Unterholz im unmittelbaren Zaunbereich entfernt werden.

5. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Baurestmassen zu entfernen und allfällige Wundstellen im Gelände zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

II. Wasserrechtliche Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **erteilt** der Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft KG die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung eines Wildschutzzaunes auf Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches gemäß der nachfolgenden Projektsbeschreibung und den Projektsunterlagen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden.
Diese sind dem Bescheid beigelegt und gekennzeichnet.

Projektsbeschreibung

In dem vorliegenden Projekt wird die Zaunführung im Bereich des rechten Ufers der Triesting beschreiben. Teile dieses Zaunes im nördlichen Bereich des Parks liegen im Überflutungsbereich eines 30-jährlichen Hochwassers.

Weiters soll zu der Wehrinsel über das Gerinne eine Wildschutzeinrichtung entsprechend den Vorgaben des ASV für Jagdwesen errichtet werden.

Die Projektsausführung entspricht im Wesentlichen den Vorgaben der Verhandlung vom 6.9.2010.

Die Konsenswerberin ist **verpflichtet**, folgende **Auflagen und Bedingungen** zu erfüllen:

1. Der Zaun entlang der Triesting ist mindestens 5 m von der Böschungsoberkante in Richtung landeinwärts abzurücken.
2. Allfälliges Treibzeug, welches sich im Zaun ablagert, ist nach Hochwasserereignissen regelmäßig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Sollte der Zaun durch Hochwasserereignisse teilweise oder gänzlich zerstört werden, so kann keine Entschädigung für den Hochwasserschaden von der öffentlichen Hand (Gemeinde, Bund oder Land) in Anspruch genommen werden.

III. Kosten

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe (naturschutzbehördl. Verfahren)	€ 5,09
Verwaltungsabgabe (wasserrechtl. Verfahren)	€ 16,30
Kommissionsgebühren	€ 245,70
(2 Amtsorgane, 13/2 Stunden)	
Gesamtbetrag	€ 267,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Anträge, Verhandlungsschrift und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 zu entrichten:

Anträge	€ 26,40
Beilagen (naturschutzbehördl. Verfahren)	€ 183,60
Beilagen (wasserrechtl. Verfahren)	€ 183,60
Verhandlungsschrift vom 6.9.2010	€ 26,40
Summe feste Gebühren:	€ 420,00

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:	€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 706,09

Rechtsgrundlagen:
Zu I:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
Zu II:
§§ 38 Abs. 1, 98 Abs. 1, 105, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959
Zu III:
§§ 59 Abs. 2, 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
Tarifpost 128 c) der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983,
§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1-2

Begründung

Zu I.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 – Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in Ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die geplante Einzäunung, die aufgrund der Ruhendstellung der Jagd vorgeschrieben wurde, verläuft im Wesentlichen in den Bereichen, wo auch historisch Zäune vorhanden waren. Mit Ausnahme des historischen Zaunes entlang der Kirchengasse kommt ein Wildzaun zur Ausführung, der lediglich das Schalenwild abhält, jedoch für Kleintiere passierbar sein muss. Die geplanten Tore werden großteils analog dem Wildzaun ausgeführt. Tor 2 beim Löwentor und Tor 6 bei der Fischerhausbrücke werden den Anforderungen eines historischen Gartens entsprechend als Metalltore mit senkrechten Stäben ausgeführt und werden anthrazitfarben beschichtet.

Die bei der Verhandlung am 6.9.2010 formulierten Anforderungen an das Projekt wurden weitestgehend eingearbeitet. Die Ausführung soll möglichst unauffällig bzw. im Einklang mit dem historischen Ensemble erfolgen. Für Kleintiere wird der Zaun kein Hindernis darstellen.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Zu III.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG hat um wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes sowie einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) des Schusterbaches angesucht. Dieses Vorhaben liegt teilweise im Abflussbereich eines 30-jährlichen Hochwassers.

Für die Entscheidung wurden die einschlägigen Bestimmungen im Wasserrechtsgesetz 1959 und die Ergebnisse des Beweisverfahrens herangezogen, insbesondere das Gutachten des Amtssachverständigen.

Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik hat in seinem Gutachten u.a. festgehalten, dass der geplante Wildzaun teilweise im Abflussbereich eines 30-jährlichen Hochwassers entlang der Triesting hergestellt wird, der Zaun sich parallel zur Fließrichtung des Hochwassers befindet, sodass nachteilige Auswirkungen für den Hochwasserabfluss nicht zu erwarten sind. Weiters wurde festgehalten, dass die Querung des Schleiferbaches so ausgeführt wird, dass auch dadurch keine nachteiligen Beeinträchtigungen im Falle eines Hochwassers zu erwarten sind.

Auf dieser Grundlage wurde die wasserrechtliche Bewilligung erteilt und die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben.

Das Verfahren hat ergeben, dass das Vorhaben weder öffentliche Interessen beeinträchtigt, noch bestehende Rechte verletzt.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten gründet sich auf die im Spruch dieses Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Zu III.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht weiters an:

1. Sequoia Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3a (Grundeigentümer)
2. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wr. Neustadt, z.Zl. BD2-N-900/121-2008
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 - Wasserwirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitekt, 1020 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18 e-mail: stefan.schmidt@inode.at
9. den WDV-Dienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

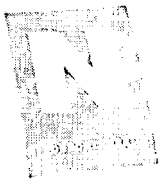

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22231 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

BNW3-N-0451/010
BNW2-WA-10178/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	21.03.2011

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung – Berichtigung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, wasserrechtliche Bewilligung – Berichtigung

BESCHEID

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **berichtigt** den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30. Dezember 2010, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, mit welchem der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches gestattet wurde, und im Spruchteil II die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt wurde, dahingehend als die **Bezeichnung der Katastralgemeinde**, in der die Grundstücke Nr. 60 und 61 liegen, im Spruchteil I und II dieses Bescheides nicht KG Schönau sondern **KG Günselsdorf** zu lauten hat.

Rechtsgrundlage:
§ 62 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle musste die Behörde von Amts wegen den Bescheid berichtigen, weil offenbar versehentlich und aufgrund fehlender Angaben im Einreichprojekt die Katastralgemeinde mit „Schönau" anstatt „Günselsdorf" bezeichnet wurde.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht weiters an:

1. Sequoia Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3a (Grundeigentümer)
2. die Gemeinde 2525 Schönau
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wr. Neustadt
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 – Wasserwirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitekt, 1020 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18 e-mail: stefan.schmidt@inode.at
9. den WDV-Dienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Gschwantner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-0451/017	SB		
- Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	27.11.2013

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, teilweise Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss), Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14.12.1987 erklärten Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die teilweise Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss) gemäß den Projektsunterlagen und der nachstehenden Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schlosspark Schönau zur teilweisen Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss) fand bereits am 7. Juni 2013 eine Begehung durch die Amtssachverständige für Naturschutz statt. Es ist vorgesehen, zwei der Wege, die auf alten Karten noch erkennbar sind, wieder herzustellen, wobei der Weg 1 (Abzweigung kurz nach dem Sterntor bis zum Schloss, teilweise parallel zur Triesting) als 3 m breiter, befahrbarer Weg ausgelegt wird. Weg 2 zweigt von der bestehenden Fahrstraße Richtung der historischen Buchsbaumgruppe ab und führt zum Garteneingang des Schlosses, dieser soll als 2 m breiter Gehweg hergestellt

werden. Die Wegeführung ist aus der beigelegten Plandarstellung ersichtlich. Die Ausführung erfolgt als Schotterweg mit einer ca. 1 cm starken japanischen Wegemischung als oberster Schicht. Im Bereich der Baumtraufe erfolgen die Arbeiten mit besonderer Vorsicht (Handgrabung um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden). Im Bereich einer markanten Plantane weicht Weg 1 von der historischen Wegeführung ab, um diesen Baum zu schonen. Die Auskofferung für den Weg ist lediglich auf einer Höhe von 20 cm vorgesehen. Bei Weg 1 ist die Fällung einer markanten Esche erforderlich, andere Trassenführungen würden jedoch noch mehr Fällungen erforderlich machen. Im Bereich eines ehemaligen Fundaments, das geringfügig höher liegt als die Umgebung, ist angedacht, eventuell einen leicht-luftigen Unterstand, wie z.B. ein türkisches Zelt, zu errichten. Hierüber müsste allenfalls gesondert abgesprochen werden. Im triestingnahen Abschnitt des Weges 1 wurde bei der Begehung ein Bestand der Türkenbundlilie festgestellt. Auf diesen Bestand ist beim Wegebau aber auch bei künftigen Mäharbeiten Rücksicht zu nehmen (Mahd erst später im Jahr, wenn Pflanzen komplett eingezogen haben).

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für die Weganlage händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Im Bereich der besonders markanten Plantane ist keine Auskofferung zulässig.

3. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind glatt abzuschneiden.

4. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

5. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

6. Im Nahbereich der Trasse stehende Bäume sind während der Baudauer durch eine Bretterummantelung oder ähnliches vor Verletzungen zu schützen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 27,60
Gesamtbetrag	€ 35,60

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 46,80
zusammen	€ 61,10

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 115,70

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige für Naturschutz hat in ihrem Gutachten festgestellt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die geplante Wiederherstellung von Teilen des alten Wegenetzes mit dem Schutzziel für das Naturdenkmal, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage, vereinbar ist, da sich das Konzept an den alten Wegen orientiert und die Eingriffe in den vorhanden Baumbestand soweit wie möglich minimiert werden sollen. Unter Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen ist bei projektsgemäßer Ausführung daher mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Naturdenkmal zu rechnen.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der

Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

„Hinweis:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.“

Ergeht an:

4. die Abteilung Naturschutz

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2-Naturschutz (Amtssachverständige für Naturschutz) Dr. Jutta Edelbauer, Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

Beilagen

BNW3-N-0451/019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	27.11.2013

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark Schönau, teilweise Wiederherstellung des in Sichtweite des Schlosses gelegenen Schlossgartens im Bereich der südlichen Uferzone des Schlossteiches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14.12.1987 erklärten Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die teilweise Wiederherstellung des Erscheinungsbildes des am Südufer des Schlossteiches gelegenen Schlossgartens durchzuführen und zwar gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, und nachstehender Projektsbeschreibung:

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schlosspark Schönau für Gestaltungsmaßnahmen im südlichen Uferbereich des Schlossteiches Schönau fand bereits am 7. Juni 2013 ein Lokalaugenschein statt.

Es ist beabsichtigt, das Erscheinungsbild des am Südufer des Schlossteiches gelegenen Schlossgartens teilweise wieder herzustellen. Dazu soll ein ca. 60 cm breiter Kiesgehweg als Verbindung von der Fahrstraße, die zum Sterntor führt, über den Teichzulauf bis zur bestehenden Fahrstraße zum Kastell angelegt werden. Hierfür ist eine Auskofferung von max. 5 cm erforderlich. Die Grabungen sollen händisch erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk von Bäumen zu vermeiden. Bei der Querung des Teichzulaufes wird ein kleiner Steg errichtet.

Im Südwesten des Teiches soll ein historischer Steingarten freigelegt werden, wobei die hier befindlichen schützenswerten Pflanzen (Kaukasische Vergissmeinnicht) umgesetzt werden sollen.

In der Sichtachse zum Kastell werden hinter einer historischen Steinbalustrade auf einer Fläche von ca. 10 x 10 m Blumenbeete angelegt und Ziergehölze gepflanzt. Dieser Bereich wird durch eine niedrige Hecke begrenzt. Eventuell soll ein kleiner mobiler Steg am Ufer errichtet werden.

Auf der südseitigen Halbinsel wird ein runder Kiesplatz mit einem Durchmesser von ca. 3 m errichtet.

Die Eiben und Kieferngruppen am Südufer des Teiches werden erhalten. Es erfolgt lediglich im unteren Stammbereich teilweise eine Ausdünnung der Äste.

Eine kranke Eiche nahe dem Teichablauf muss aufgrund der mangelnden Vitalität entfernt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für den Weg händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind abzuscheiden.

3. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens und durch allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 13,80
Gesamtbetrag	€ 21,80

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 46,80
zusammen	€ 61,10

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung

folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 101,90

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, in dem u.a. folgendes festgehalten wurde:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die vorgesehenen Maßnahmen mit den Schutzzielen des Naturdenkmales, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage vereinbar, da es sich im Wesentlichen um eine Freilegung bzw. Betonung historischer Parkelemente handelt. Der neue Kiesweg dient zur Erschließung dieser Parkelemente. Die Fällung der Eiche beim Teichablauf ist aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes erforderlich.

Es wurde vereinbart, dass im Zuge der Gestaltungsmaßnahmen versucht wird, die Vorkommen des Japanischen Knöterichs, eines aggressiven Neophytens soweit möglich zu bekämpfen.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

„Hinweis:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden

Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung."

Ergeht an:

4. **die Abteilung Naturschutz**

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. (Amtssachverständige für Naturschutz) Dr. Jutta Edelbauer, Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

	Beilagen	
BNW3-N-0451/016	Parie B + ZS	
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)		

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	05.02.2014

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage, eines Stand-Springbrunnens, eines Teich-Springbrunnens sowie Niveauregulierung des Schlossteiches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage mit Stand-Springbrunnen, eines Teich-Springbrunnens sowie die Niveauregulierung des Schlossteiches gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, und der nachstehenden Projektsbeschreibung durchzuführen.

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schloss Schönau für die Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage mit Stand-Springbrunnen, eines Teich-Springbrunnens, sowie für die Niveauregulierung des Schossteiches fand bereits am 7. Juni 2013 ein Lokalaugenschein statt.

Der Schachtbrunnen aus Betonringen mit einem Innendurchmesser von mindestens 100 cm wird voraussichtlich 6 bis 8 m tief und erhält einen Schachtdeckel 60 x 60 cm aus Beton ca. 30 cm erhöht. Er wird auf der baumfreien Wiese in unmittelbarer Nähe zum Wirtschaftsgebäude gegraben. Für die Versorgung der Bewässerungsanlage dient eine Tauchpumpe. Die Ringleitung zur Bewässerung wird um das

Schlossgebäude angelegt, wobei teilweise eine bestehende Leitung mitverwendet wird. Die Wasserleitungen werden in ca. 20 cm Tiefe verlegt, wobei vorhandenen Bäumen soweit wie möglich ausgewichen wird, wo dies nicht möglich ist, erfolgt die Grabung im Baumbereich händisch. Wurzeln, die dicker als armdick sind, werden belassen und geschützt. Die Lage der Ringleitung ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Von der Ringleitung aus wird das Wasser für die Bewässerung der schlossnahen Wiesenfläche, für die Niveauregulierung des Schlossteiches, sowie für den Betrieb eines Stand-Springbrunnens am Ufer des Schlossteiches und eines Teichspringbrunnens entnommen. Der Teichspringbrunnen soll der besseren Belüftung des Teichwassers dienen.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für die Ringleitung händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind abzuschneiden.

3. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

5. Im Randbereich der Trasse für die Ringleitung stehende Bäume sind während der Baudauer durch eine Bretterummantelung oder ähnliches vor Verletzungen zu schützen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 27,60
Gesamtbetrag	€ 35,60

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 58,50
zusammen	€ 72,80

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:	€ 19,00
Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	**€ 127,40**

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, in dem u.a. folgendes festgehalten wurde:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die vorgesehenen Maßnahmen mit dem Schutzziel des Naturdenkmales, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage vereinbar. Die Ringleitung wird nicht zu sehen sein, der Schachtbrunnen befindet sich in unmittelbarer Gebäudenähe. Die beiden Springbrunnen können durchaus als optische Bereicherung der Teichanlage angesehen werden. Bei projektsgemäßer Ausführung ist eine Schädigung des Naturdenkmales nicht zu befürchten.“

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

4. **die Abteilung Naturschutz**

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BD2 ASV Naturschutz, z.H. Frau Dr. Jutta EDELBAUER

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Dr. P i c h l e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

Beilagen

BNW3-N-0451/010
BNW2-WA-10178/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

- Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	24.03.2015

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung – Berichtigung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, wasserrechtliche Bewilligung – Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden berichtigt den Bescheid vom 30.12.2010, BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, mit welchem der Schoss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches gestattet wurde, und im Spruchteil II die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt wurde, berichtigt mit Bescheid vom 21.03.2011, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, dahingehend als sich dieser **bewilligte Zaun samt Toren entlang der Außengrenzen des Naturdenkmales befinden (Spruchteil I).**
Die Berichtigung hinsichtlich der Gewässerquerung (Spruchteil II), wonach sich diese im Bereich der Grst. Nr. 60 und 61, KG Günselsdorf, befindet, bleibt unverändert.

Rechtsgrundlagen
§ 62 Abs. 4 AVG 1991

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.12.2010, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, wurde der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I dieses Bescheides in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, auf Parz. Nr. 60 und 61, KG. Schönau, gestattet und im Spruchteil II die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung eines Wildschutzzaunes auf Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt.

Dieser Bescheid wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 21.03.2011, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, dahingehend berichtigt, als die Bezeichnung der Katastralgemeinde, in der die Grundstücke Nr. 60 und 61 liegen, im Spruchteil I und II des Bewilligungsbescheides nicht in der KG Schönau sondern KG Günselsdorf zu lauten hat.

Nunmehr wurde durch die Amtssachverständige für Naturschutz der Abteilung BD2-Naturschutz, Frau Dr. Jutta Edelbauer, im Zuge von Erhebungen festgestellt, dass sich die im Berichtigungsbescheid genannten Parzellen außerhalb des Naturdenkmales befinden und sich der bewilligte Zaun tatsächlich auf den Parz. Nr. 71, 84 und 88/1, KG Schönau, und auf Parz.Nr. 64, KG Günselsdorf, befindet.

Bei diesen Parzellen handelt es sich um die zum Naturdenkmal gehörenden Grundstücke. Bemerkt wird, dass lt. Projektsplan (Bescheid vom 30.12.2010) der Zaun auch im Bereich der Grst. Nr. 60 und 61, KG Günselsdorf, errichtet werden soll. Diese beiden Parzellen gehören jedoch nicht zum Naturdenkmal, waren jedoch Gegenstand der wasserrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Der Bescheid vom 30.12.2010 sowie der Berichtigungsbescheid vom 21.03.2011, beide Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, waren daher zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf

die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:
6. die Abteilung Naturschutz

---

1. die Sequoia Privatstiftung, Annagasse 3a, 1010 Wien
2. Gemeinde Schönau an der Triesting z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
3. die Marktgemeinde Günselsdorf z. H. des Bürgermeisters, Wiener Neustädter Straße 2, 2525 Günselsdorf
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2-Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. Jutta Edelbauer, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt
7. die Abteilung Wasserwirtschaft
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT Landschaftsarchitekt, Niederhofstraße 10-12/5/18, 1020 Wien
9. den Wasserbuchdienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-83112	Dr. Suchanek	DW 46	14. Dezember 1987

Betrifft
Naturgebilde in den Gemeinden Schönau und Steinfelden/Günselsdorf; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Schönau/Tr. mit den Grundstücken Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, [69,] 116, 117 und 132, alle KG Schönau/Tr. zum **Naturdenkmal.**

Von dieser Naturdenkmalerklärung ist derjenige Bereich der Parz. Nr. 84, KG Schönau, der westlich des derzeit als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes liegt und sich bis zu der im Grundstückskataster der Gemeinde Schönau/Tr. ausgewiesenen Baufläche 3, inklusive des darauf befindlichen Gebäudes selbst, ausgenommen.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

1. Die Nutzung des Schloßparkes durch das Gendarmerieeinsatzkommando im bisherigen Umfang;

2. die Nutzung des sogenannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;

3. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parkes zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als "englischer Landschaftsgarten".

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 bis 4
§ 9 Abs. 5
§ 7 Abs. 2
Nö Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Der Schloßpark Schönau/Tr. besaß in der Rechtsform eines "Geschützten Landschaftsteiles" eine naturschutzbehördliche Unterschutzstellung. Diese Art der Unterschutzstellung wurde mit dem Naturschutzgesetz vom 14.1.1977, LGBl. 5500-0, aus dem Rechtsbestand eleminiert. Die Bezirkshauptmannschaft Baden hatte aus diesem Grund ersatzweise ein Verfahren zur Erklärung des Schloßparkes Schönau/Tr. zum Naturdenkmal einzuleiten, um die Integrität der Parkanlage in ihrem derzeitigen Zustand zu gewährleisten.

Das gemäß § 9 des Nö Naturschutzgesetzes abzuführende Verfahren hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntisse darüber zu erlangen, ob die im Nö Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden:

"Im Gegensatz zu vielen anderen Schloßgärten wurde der Park Schönau bereits bald nach seiner Fertigstellung ausführlich beschrieben und auch in Plänen dargestellt (vgl. die Zeichnungen von Hauptmann Viehbeck, 1812). Schönau gehört also wegen seiner romantischen Architekturen und Einrichtungen zu den bekannteren Gartenanlagen Niederöstereichs und Österreichs.

Was die Gartengestaltung anlangt, so ist freilich durch Jahrzehnte hindurch eine Betreuung im Sinne einer landschaftlich-räumlichen Gestaltung unterblieben. Dennoch könnte durch gezielte Maßnahmen der charakteristische Eindruck des Schönauer Schloßparkes als englischer Landschaftsgarten wieder hergestellt werden. Die wesentlichen Merkmale eines englischen Landschaftsgartens - wie sie unter Punkt 2.1. beschrieben wurden - blieben dem Schönauer Park erhalten. Der Umstand, daß Schönau - neben Laxenburg - wohl die Parkanlage mit den ausgeprägtesten romantischen Einrichtungen in Niederösterreich war, unterstreicht die Notwendigkeit der Unterschutzstellung.

Insgesamt ergibt die Bestandsaufnahme, daß es sich bei dem Schloßpark von Schönau um ein sehr frühes Beispiel einer Gartenanlage im landschaftlichen Stil in Niederösterreich - und wohl auch in ganz Österreich handelt. Trotz Veränderungen im Verlauf von fast 200 Jahren blieben die wesentlichen Gestaltungselemente dieses Gartens erhalten, sodaß der Schönauer Schloßpark auch heute zu den interessantesten Gartengestaltungen Niederösterreich gezählt werden muß. Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten, der historischen Entwicklung bzw. der Einordnung des Schloßparkes von Schönau in den zeitlichen Ablauf der Landschaftsgestaltung in Niederösterreich steht fest, daß es sich bei der gegenständlichen Parkanlage um ein Naturgbilde handelt, dem als gestaltendes Ele-

ment des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt."

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden von der Behörde kommissionelle Verhandlungen am 19. August 1987 und am 25. November 1987 abgeführt. Im Rahmen dieser Verhandlungen wurde den Parteien des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sowohl die Grundeigentümerin, Frau Alexandrine Happack, als auch die NÖ Umweltanwaltschaft und die betroffenen Gemeinden Schönau und Steinfelden haben sich mit der Unterschutzstellung im Falle der im Spruch dieses Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot einverstanden erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des

geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als ein sehr frühes Beispiel einer Gartenanlage im Stil eines romantischen englischen Landschaftsgartens in Niederösterreich besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahme eines Großteiles der Parz.Nr. 84, KG Schönau/Tr. von der Unterschutzstellung ist darin begründet, daß diese einerseits am Rande des Schloßparkes Schönau/Tr. liegt und andererseits, wie der Amtssachverständige in der kommissionellen Verhandlung vom 25. November 1987 ausgeführt hat, dieser Teil immer schon mit Wirtschaftsgebäuden (Gärtnerei) verbaut war. Da auf diesem Grundstück auch derzeit Wirtschaftsgebäude des Gendarmerieeinsatzkommandos vorhanden sind und sich in Zukunft die Notwendigkeit ergeben wird, weitere Garagen und Wohngebäude für Zwecke des Gendarmerieeinsatzkommandos zu errichten, konnte dieser für die Gesamtanlage geringfügige Teil des Schloßparkes von der Unterschutzstellung ausgenommen werden, ohne den kulturellen Wert dieser Anlage und somit den Wesensgehalt der Unterschutzstellungsmaßnahmen zu beeinträchtigen.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaß-

nahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hiefür vorgeschriebenen Auflagen, wie vorstehend dargelegt, keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) Frau Alexandrine Happack, Kirchengasse 19, 2525 Schönau/Tr.
2) das Gendarmerieeinsatzkommando, Kirchengasse 18, 2525 Schönau/Tr.
3) die Marktgemeinde in Schönau/Tr., z.Hd.des Herrn Bürgermeisters, 2525 Schönau/Tr.
4) die Marktgemeinde in Steinfelden, z.Hd.des Herrn Bürgermeisters, 2524 Steinfelden
5) die Nö Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

6) das Amt der Nö Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien,
   z.Hd.Herrn OBR Dipl.Ing.Dr. H. Reining
7) das Nö Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt,
   z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OBR
   Dipl.Ing. Kurt Klik

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Dieser Bescheid ist seit 31. Dezember 1987
rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:
Wolfsbauer
30. Juni 1988

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft
Kremsner KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	26.09.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Trassenführung für Künette und Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – folgende Maßnahmen gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung durchzuführen:

a) Errichtung einer Künette für Kanal, Gas, Telefon, Wasser und Strom

b) Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke

Projektsbeschreibung

a) Trassenführung für Künette:

Es soll eine Künette für Kanal, Gas, Telefon, Wasser und Strom gegraben werden. Diese soll vom Schloss ausgehend zuerst entlang der asphaltierten Fahrstraße, dann über die Wiese und weiters durch eine Schneise über den Bach hinweg zum Weg, der zur Asphaltfläche vor der Schule führt, verlaufen. Die Künette verläuft entlang

dieser Asphaltfläche parallel zum Gebäude bis zur linken Seite des ehemaligen Eingangtors der Schule an der Kirchengasse. Dem beigelegten Lageplan (Querschnitt Künette) ist zu entnehmen, dass die Breite der Künette für Wasser, Kanal, Strom und Gas 50 cm betragen soll, wobei Wasser und Kanal in einer Tiefe von 1 m und Strom und Gas in einer Tiefe von 80 cm verlegt werden sollen. Unmittelbar neben dieser Künette soll offensichtlich eine eigene Künette für den Telefonanschluss mit einer Breite von 10 cm und in einer Tiefe von 40 cm gegraben werden. Ob dies technisch möglich ist, wird bezweifelt, es wird daher von einer Künettenbreite insgesamt von ca. 70 cm auszugehen sein. Die nunmehr vorgesehene Trasse wurde auf einem Luftbildlageplan mit Kugelschreiber behelfsmäßig eingezeichnet. Die Variante 1 sowie ein Teilstück der Variante 2 wurden verworfen (im Plan hellblau eingezeichnet). Die nunmehrige Trassenführung wurde bei der Verhandlung am 13.07.2006 als günstigste Variante besprochen, bei der der geringste Eingriff in vorhandene Gehölzbestände erfolgt.

b) Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke:

Von der bestehenden Grabenbrücke soll der Weg in einem leichten Schwung den Bäumen nach links ausweichend direkt zur Wiese verlaufen und dann in einem Rechtsschwung, weiters in einem Linksschwung am Waldrand entlang zur Schneise, die zur Meiereikreuzung Führt (Weg in der Schneise ist vorhanden). Soweit möglich soll der ehemalige Wegverlauf genutzt werden. Dem Ansuchen wurden zwei Lagepläne hinsichtlich dieses Weges beigelegt, aktuell ist der Weg, der sich auf die Begehung vom 13.07.2006 bezieht.
Sowohl im Ansuchen als auch in den Projektsunterlagen wird auf eine Begehung am 13.06.2006 Bezug genommen. Richtigerweise fand die Begehung am 13.07.2006 im Rahmen der Naturschutzverhandlung statt. Der Fehler wurde in den Unterlagen berichtigt.

Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

Zu a) – Trassenführung für Künette:

1. Wurzeln, die beim Graben der Künette angetroffen werden, sind glatt zu schneiden, ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss aufzubringen.

Zu b) – Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke:

2. Der neue Fahrweg ist als Schotterweg ohne Asphaltierung auszuführen.

Hinweis:
Die beantragte Genehmigung für die Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf-Steiner-Schule ist von dieser Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – nicht umfasst.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Antrag	€ 13,00
Projektsunterlagen	€ 54,00
	€ 67,00

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu Überweisen:

	€ 19,00
Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	**€ 91,09**

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches

den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige u.a. festgehalten, dass die geplante Trasse für Kanal, Wasser, Strom, Gas und Telefon so gewählt wurde, dass sie über weite Strecken vorhandenen Wegen bzw. Asphaltflächen folgt und nur in einem kurzen Abschnitt eine Gehölzfläche quert. Im Bereich dieser Gehölzfläche ist in der Natur eine Schneise vorhanden, sodass allfällige Schädigungen von Baumwurzeln so gering wie möglich gehalten werden können. Auswirkungen auf das Schutzziel, die Erhaltung des englischen Landschaftsparks, sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten. Weiter wurde im Gutachten festgehalten, dass der neue bzw. wiederherzustellende Fahrweg in Teilbereichen dem noch erkennbaren Wegverlauf folgt bzw. soll er entlang des geschwungenen Waldsaumes angelegt werden. Durch den Weg wird eine Verbindung zwischen der Meiereikreuzung und der Grabenbrücke auf dem Grund der Kremsner KEG hergestellt (der derzeitige Weg verläuft auf Grund der Rudolf-Steiner-Schule). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die neue Wegführung mit dem Schutzziel, der Erhaltung des englischen Landschaftsparks, vereinbar.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Stadtgemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
   zu Zl. GBA WN-H-1209/013-2006

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

23. Okt. 2006

RU5

Bearbeiter | Stempel
Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft
Kremsner KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	14.12.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner-Schule; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner-Schule, und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG hat bereits im Sommer 2006 um die naturschutzbehördliche Ausnahmebewilligung vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal „Schlosspark Schönau" hinsichtlich dr Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner Schule angesucht. Damals wurde jedoch kein exakter Lageplan vorgelegt und konnte das Vorhaben daher nicht beurteilt werden. Mittlerweile wurde mit Schreiben vom 20. Oktober 2006 ein Lageplan vorgelegt, aus dem die genaue Lage des Zaunes hervorgeht. Der Grenzverlauf war bei einer gemeinsamen Begehung mit der ASV für Naturschutz, mit

Herrn Kremsner und Vertretern der Steiner Schule festgelegt worden. Mittlerweile liegt auch eine von beiden Grundstückseigentümern unterfertigte Vereinbarung vor.

Dem seinerzeitigen Ansuchen lag eine Fotomontage für den geplanten Wildzaun bei, wonach Holzpfähle im Abstand von ca. 3 m aufgestellt und ein Wildgattergeflecht in einer Höhe von 2 m aufgespannt werden soll.

In der Vereinbarung zwischen der Steiner Schule und der Sequoia Privatstiftung wird der geplante Verlauf des Zaunes im Detail beschrieben. Demgemäß soll der Zaun beginnend am bestehenden Zaun entlang der L 4039 im Westen des Areals (südlich des Sterntores) parallel zum Bach in ca. 2 bis 4 m Entfernung südlich vom Bach auf dem Grund der Steiner Schule verlaufen. Einer Baumgruppe im Bereich des Biotops der Steiner Schule wird noch etwas weiter südlich ausgewichen. In der Folge quert der Zaun den Asphaltweg (bisherige Zufahrt zur Schule) und folgt dann der Grundstücksgrenze zunächst entlang des Baches, dann entlang des Fußweges bis zu einer großen Wiese. Dort biegt der Zaun von der Grundstücksgrenze weg nach Norden und verläuft entlang des Waldrandes auf dem Grund der Sequoia Privatstiftung, ab der Querung des 2. Asphaltweges verläuft der Zaun wieder auf Schulgrund bis zu einem vorhandenen Zaun (Grenzpunkt) neben einem Bach.

Bei der gemeinsamen Begehung am 11. September 2006 wurde seitens der ASV für Naturschutz angeregt, bei der Querung des Asphaltweges (bisherige Zufahrt zur Steiner Schule) ein Tor einzuplanen, um eine Feuerwehrzufahrt zu erhalten. Dies wurde im nun vorliegenden Lageplan nicht berücksichtigt.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Der Wildzaun ist im bodennahen Bereich (ca. ½ m vom Boden) grobmaschig auszubilden, sodass er für Kleintiere passierbar ist.

2. Allfällige Wundstellen im Gelände sind zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

3. Vorhandenem Baumbewuchs ist bei Errichtung des Zaunes auszuweichen.

4. Der Abstand des Zaunes zur Böschungsoberkante des Grabens auf Parz. Nr. 1125/2, zwischen der L4039 und der ehemaligen Zufahrt zur Steiner Schule, hat mindestens 2 m zu betragen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren (Erhebung der ASV für Naturschutz)	€ 28,35
insgesamt	€ 33,44

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Projektsunterlagen € 32,40

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu Überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 84,84

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige folgendes festgehalten:

„Der nunmehr geplante Zaunverlauf zwischen der Rudolf Steiner Landschule und der Sequoia Privatstiftung (Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG) wurde einvernehmlich mit der ASV für Naturschutz festgelegt, mit dem Ziel einer bestmöglichen landschaftlichen Integration. Insbesondere sollte der Zaun nicht unmittelbar an der Böschungsoberkante des dem Grenzverlauf folgenden Grabens verlaufen und es soll ein Abstand von 2 – 4 (6) m zum Bach eingehalten werden. Im Bereich der großen Wiese nördlich des Kindergartens wurde auf einen Verlauf entlang des Waldrandes Bedacht genommen. Dadurch kommt der Zaun nicht immer an der Grundstücksgrenze sondern teilweise im Bereich der Steiner Schule und teilweise im Bereich der Sequoia Privatstiftung zu liegen. Auf die Grenzen des Naturdenkmales konnte leider keine Rücksicht genommen werden, wie eine diesbezügliche Einigung zwischen den beiden Grundeigentümern nicht zustande kam.
Der nunmehr geplante Verlauf des Zaunes ist jedenfalls mit dem Schutzziel, das in der Erhaltung des englischen Landschaftsparks liegt, vereinbar. Durch die geplante Verwendung eines grobmaschigen Wildzaunes mit Holzstehern soll der Zaun auch im Gelände möglichst unauffällig sein.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
   zu Zl. GBA WN-H-1209/017-2006

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

10. Jan. 2007

RL5

Bearbeiter **Stempel** **Beilagen**

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Erde Nakula
Schönau / Triesting
Südbahnstraße 34/2/7
2544 Schönau/Triesting

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Gschwantner	22299	10.04.2007

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark, Schönau, Errichtung eines Zaunes um den Tempel der Nacht, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark – Schönau – die Errichtung eines Zaunes um den "Tempel der Nacht" und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung

Der Verein ERDE NAKULA hat um die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Zaunes rund um den Tempel der Nacht innerhalb des Naturdenkmales „Schlosspark Schönau an der Triesting" angesucht. Dieser Zaun wird vom Grundeigentümer Herrn Kremsner gewünscht, um den Zutritt zu dem Gefährdungsbereich des Tempels der Nacht hintanzuhalten. Bereits in der Verhandlung vom 8. Juni 2006 wurde seitens der ha. ASV für Naturschutz signalisiert, dass die vorübergehende Aufstellung eines Wildzaunes im Hinblick auf den Gefährdungsbereich bewilligungsfähig erscheint.

Es soll offensichtlich ein Wildzaun wie an der Grundgrenze zwischen Schule und Park zur Ausführung gelangen, d.h. es sollen Holzpfähle im Abstand von ca. 3 m

aufgestellt werden und ein Wildgattergeflecht in einer Höhe von 2 m aufgespannt werden. Es wurde ein Lageplan vorgelegt, aus dem die tatsächliche Situierung des Zaunes jedoch nur andeutungsweise hervorgeht und nicht in der Natur genau vorortet werden könnte. Bei den diversen Besprechungen und Begehungen im Laufe des Jahres 2006 wurde zur Lage des Zaunes seitens der ASV für Naturschutz mitgeteilt, dass dieser unter Schonung des vorhandenen Baumbestandes und zwar an der Böschungsunterkante des Hügels, der den Tempel der Nacht umgibt, zu situieren wäre.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1) Die Ausnahmebewilligung für die Einzäunung des Tempels der Nacht wird auf einen Zeitraum von 5 Jahren befristet. Nach Ablauf der Bewilligung ist der Zaun zu entfernen.

2) Der Wildzaun ist im bodennahen Bereich (ca. ½ m vom Boden) grobmaschig auszubilden, sodass er für Kleintiere passierbar ist.

3) Allfällige Wundstellen im Gelände sind zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

4) Der genaue Verlauf des Zaunes ist im Einvernehmen mit der ASV für Naturschutz festzulegen, es ist daher mindestens 2 Wochen vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen Kontakt mit der ASV für Naturschutz (Tel.Nr. 02622/27856 DW 45223) aufzunehmen.

Hinweis:

Gemäß § 31 Abs. 9 NÖ NschG 2000 erlischt eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erteilte Bewilligung durch
1. den der Behörde erklärten Verzicht des Berechtigten;
2. Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der erforderlichen Bewilligung;
3. Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten oder gemäß Abs. 10 verlängerten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung.
Abs. 10 leg.cit bestimmt, dass die im Abs. 9 genannten Fristen bis zu einer Gesamtdauer von 10 Jahren verlängert werden können, wenn vor Ablauf der Frist darum angesucht wird und dies mit den Interessen des Schutzes und der Pflege der Natur vereinbar ist.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Projektsunterlagen	€ 21,60

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegendem Zahlschein: € 45,69

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 Abs. 3 und 4, 31 Abs. 8 und 9 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
§ 1 Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Wird gemäß § 31 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 eine Bewilligung oder Ausnahme befristet erteilt, so sind gleichzeitig jene Vorkehrungen vorzuschreiben, die nach Ablauf der Frist zu treffen sind. Die sich aus der Bewilligung oder Ausnahme und den damit verbundenen Bedingungen oder Auflagen ergebenden Rechte oder Pflichten treffen den jeweils Berechtigten.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige folgendes festgehalten:
" Beim Tempel der Nacht handelt es sich um ein historisch besonders interessantes Element des Schlossparks, es sind Maßnahmen in diesem Bereich daher unter größter Vorsicht vorzunehmen. Durch die aktuelle Absturzgefahr im Bereich des Tempels ist jedoch derzeit eine Absicherung gegenüber Fremden erforderlich. Die Lösung, hierfür einen Wildzaun zu verwenden erscheint akzeptabel, dies kann jedoch keine Dauerlösung darstellen und wird im Zuge der Sanierungsmaßnahmen des Tempels bzw. in Abhängigkeit der zukünftigen Nutzung eine dauerhafte Lösung gesucht werden müssen."

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme befristet erteilt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie
binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde 2525 Schönau/Tr.
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, zu Zl. WN-H-1209/018-2006
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten
5. die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG, Rathausstraße 20, 1010 Wien

Amt der NÖ Landesregierung

Der Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

23. APR. 2007

RU5-

Bearbeiter | Stempel | Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Rudolf Steiner Landschule Schönau
Freie Waldorfschule
Kirchengasse 22
2525 Schönau/Tr.

BNW3-N-0451/004

Beilagen
Parie „B“ + 1 ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	28.02.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung von Spielplatzflächen am Kindergartengelände der Rudolf Steiner Landschule; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung von zwei Spielplätzen, wobei ein Spielplatz im Graben zwischen der Rosenbrücke und der Kirchgasse, d.h. westlich des Kastells situiert werden soll, und der zweite Spielplatz östlich hinter dem Kastell angelegt werden soll.
Dieses Vorhaben ist gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie gemäß nachstehender Projektsbeschreibung durchzuführen.

Projektsbeschreibung:

Die Rudolf Steiner Schule beabsichtigt die Errichtung von zwei Spielplätzen für die Kindergartengruppen. Einer der Spielplätze soll im Graben zwischen der Rosenbrücke und der Kirchengasse, das heißt westlich des Kastells situiert werden. Der zweite Spielplatz soll östlich hinter dem Kastell angelegt werden. Im Bereich des Grabens liegen bereits derzeit mehrere große Stämme und wurde auf der

Böschungsoberkante bereits eine Rutsche aufgestellt. Im Anschluss an diese Rutsche soll eine Hangrutsche bis zur Grabensohle errichtet werden. Parallel dazu nördlich wird eine Kletterhilfe aus Holzrundlingen und einen Kletternetz auf der Böschung angebracht. An der Grabensohle werden die Baumstämme umgelegt und sollen ein kleiner Erdwall, ein „Asttrampolin“ sowie eine Sand- und Kiesfläche (Auslauf der Hangrutsche) situiert werden. Die Sand- und Kiesflächen werden von Holzpalisaden begrenzt. Der bestehende Baumbewuchs bleibt erhalten.

Beim Spielplatz östlich des Kastells sind mehrere Elemente bereits vorhanden wie die Pflanzenspirale, Kräuterspirale, der Holunder-Zauberwald und die Kletterweiden. Zusätzlich sollen eine Nasch-Hecke, eine Nestschaukel (Kunststoffnest auf Holzgestell) und ein „Sinnesweg“ mit verschiedenen Bodenmaterialien angelegt werden. Der bestehende Brunnen im Bereich des Eibenwaldes soll wieder aktiviert werden und soll Wasser über Holzrinnen in eine Sandfläche geleitet werden um dort die Spielmöglichkeiten zu erweitern. Das Wasser soll in der Sandfläche versickern. Das Wasser wird über eine Handpumpe von den Kindern betätigt.

Die Arbeiten sollen im Frühjahr 2008 durchgeführt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Bereich des Eibenwaldes dürfen keine Abgrabungen erfolgen um Wurzelschäden zu vermeiden.

2. Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten.

3. Sollten Gehölze gepflanzt werden, sollten unbedingt einheimische Gehölze verwendet werden.

4. Sollten die Spielplätze nicht mehr benötigt oder aufgelassen werden, so sind sämtliche Einrichtungen zu entfernen und ist das ursprüngliche Gelände wieder herzustellen bzw. ist die Geländeoberfläche zu rekultivieren.

Die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 9,45
zusammen	€ 14,54

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchent und Beilagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,20
Beilagen	€ 18,00
zusammen	€ 31,20

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 64,74

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden im Zuge einer kommissionellen Verhandlung am 25. Februar 2008 ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Die Verhandlungsschrift wurde allen Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis gebracht.

Der Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die beiden geplanten Spielplätze sollen im unmittelbaren Anschluss an das Kastell errichtet werden. Diese Bereiche werden bereits derzeit intensiv zum Spielen genutzt und sind einige der Einrichtungen bereits vorhanden. Die geplanten Spieleinrichtungen sind fast durchwegs aus Naturmaterialien vorgesehen, um die Eingriffe möglichst gering zu halten und dem Gelände bestmöglich anzugleichen. Sie

können auch jederzeit leicht wieder entfernt werden. Vorhandener Baumbestand wird erhalten, insbesondere der Eibenwald.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken, die zusätzlichen Spieleinrichtungen laut den vorliegenden Lageplänen anzulegen.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schön/Tr.
   e-mail: mk@schloss-schoenau.at

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz, 3109 St. Pölten,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. EDELBAUER

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

BNW3-N-0451/001 Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	06.03.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Neufestlegung der Grenzen des Naturdenkmales

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **legt die Grenzen** des mit Bescheid vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112 erklärten Naturdenkmales Nr. 118 – Schlosspark Schönau – anhand des Vermessungsplanes des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007, **neu fest**. Das Naturdenkmal umfasst daher nachfolgende Parzellen:

Parzelle Nr. 71, 84 (ausgenommen der Bereich der Rudolf Steiner Landschule Schönau auf Basis des Vermessungsplanes), 88/1 und 88/2, alle KG Schönau an der Triesting

Parzelle Nr. 64, KG Günselsdorf

Die genaue Abgrenzung des Naturdenkmales ist aus dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Vermessungsplan des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007 ersichtlich.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind gemäß dem Naturdenkmalbescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;

2. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Rechtsgrundlagen:
§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, l. 9-N-83112, wurde der Schlosspark Schönau/Tr., mit den Grundstücken (damalige Bezeichnung) Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG. Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, 116, 117 und 132, alle KG Schönau/Tr., zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge einer Besprechung betreffend das Naturdenkmal wurden bei Durchsicht des Bescheides und des aktuellen Grundbuchbeschlusses betreffend die von der Naturdenkmalerklärung erfassten Grundstücke in Schönau, Widersprüche bzw. Unklarheiten festgestellt. Es wurden Parzellen zusammengelegt. Dabei ist aufgefallen, dass das Grundstück 1120/2 als neu zu 88/1 einbezogen wurde. Tatsächlich muss es sich aber um 1120/1 handeln (Weg der laut Plan zu 88/1 passt) und fehlt dieses Grundstück in der Aufstellung. Dafür sollte das Grundstück 1120/2 richtigerweise zum Grundstück 71 (Weg durch dieses Grundstück) zugezählt werden. Weiters ist im Grundbuchsbeschluss unter 2e angeführt, dass sich das ND nunmehr auf Grundstück 71, 88/1 und 1120/2 befindet, wobei dies nicht möglich ist, da es laut gleichem Beschluss 1120/2 gelöscht wurde.
In der KG Schönau müssen laut IMAP jedenfalls auch noch die Parzellen 84 und 88/2 zum ND gehören, wobei die Abgrenzung auf Parzelle 84 unklar ist.
Im Bescheid vom 14.12.1987 wurde auf der Parzelle 84 der Bereich westlich des derzeit als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes bis zu der Baufläche 3 vom ND ausgenommen. Beim Vergleich mit dem Katasterplan zeigt sich, dass die Beschreibung entweder hinsichtlich der Baufläche (2 statt 3) oder hinsichtlich der Himmelsrichtung (östlich statt westlich) falsch festgelegt worden ist.

Zur klaren Festlegung der Grenzen des Naturdenkmales und Adaptierung des Naturdenkmal-Bescheides fand am 13. Juli 2006 eine mündliche Verhandlung statt.

Im Zuge des durchgeführten Lokalaugenscheines mit den Grundeigentümern wurde durch die Amtssachverständige für Naturschutz in ihrer Stellungnahme u.a. folgendes festgehalten:

„Parzelle 84, KG Schönau/Tr.:

Im Bereich der Parzelle 84, d.h. bei der Steiner Schule wurde einvernehmlich der Grenzverlauf des ND wie folgt festgelegt:
Auf Höhe des Sterntores soll die Grenze am südlichen Rand des grabenbegleitenden Bewuchses verlaufen. Dieser Graben stellt gleichzeitig die Grundgrenze zur Parzelle 88/1 dar. Auf Höhe des Bauwerkes folgt die Grenze dem Verlauf des verrohrten Grabens und in weiterer Folge dem Asphaltrand wieder entlang des grabenbegleitenden Bewuchses bis zu einem Knickpunkt der dem ursprünglichen Grenzverlauf entspricht. Von diesem Knickpunkt folgt die Grenze in etwa dem ursprünglichen Grenzverlauf inklusive des zweiten Knickpunktes, ein dritter neuer Knickpunkt wurde festgelegt in einem Abstand von etwa 20 m zum Gebäude. Von hier aus verläuft eine gerade Linie in einem Abstand von 20 m zum Gebäude bis zu einem in der Natur vorhandenen Feldahorn an der Grenze zur Kirchengasse.

Ursprünglich gehörte ein Teil der Kirchengasse zur ehemaligen Parzelle 1126/2 (Schleifer- oder Schusterbach). Dieser Straßenteil soll nicht mehr Naturdenkmal sein und nur mehr der auf der jetzigen Parzelle 84 gelegene Teil des Schleiferbaches innerhalb des Naturdenkmales bleiben. Das rechte Ufer des Schleiferbaches liegt nach den neuen Parzellengrenzen im Bereich der Parzelle 7 und soll aufgrund vorhandener Verbauungen künftig nicht mehr dem Naturdenkmal angehören.

Die alte Parzelle 97 war ursprünglich nicht Teil des Naturdenkmales. Es dürfte sich dabei um einen alten Weg gehandelt haben, der in der Natur nicht mehr erkennbar ist und wurde vermutlich diese Parzelle bei der Unterschutzstellung übersehen. Die Parzelle 97 ist jetzt Bestandteil der Parzelle 88/1 und soll künftig innerhalb des Naturdenkmales liegen.

Das Naturdenkmal soll daher in der KG Schönau an der Triesting nachfolgende Parzellen umfassen: 71, 84 (ausgenommen den Bereich der Steiner Schule auf Basis des neuen Vermessungsplanes), 88/1, 88/2.
In der KG Günselsdorf wurden sämtliche alten Parzellen zur Parzelle 64 zusammengefasst und ist diese in das Naturdenkmal zu übernehmen.“

Die neue Grenzziehung im Bereich der Rudolf Steiner Schule wurde in der Natur durch die Vermessungsabteilung mit Holzpflöcken gekennzeichnet. Seitens der Vermessungsabteilung wurde ein neuer Lageplan angefertigt und der Behörde übermittelt.
Seitens des neuen Grundeigentümers wurde ein Zaun zur Abgrenzung zur Schule gewünscht. Die Errichtung dieses Zaunes wurde der Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 2006, Zl. BNW3-N-0451/002, naturschutzbehördlich bewilligt.

Nach Vorliegen des Vermessungsplanes der Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ BD5 – 12422, erfolgte im Zuge einer kommissionellen Verhandlung am 09. Juli 2007 eine Überprüfung, ob dieser Plan entsprechend der Verhandlung vom 13. Juli 2006 einer Neuverordnung der Naturdenkmalgrenze zugrunde gelegt werden kann.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2007 legte Herr Dr. Kremsner seinen Standpunkt zu den Grenzen dar, wobei vorgeschlagen wurde, die im Naturdenkmal befindlichen Gebäude, einen Streifen von 50 m entlang der Kirchengasse und einen Streifen entlang des Triesting-Hochwasserkanals, aus der Naturdenkmalerklärung herauszunehmen bzw. die Parzelle 61 hinzuzunehmen.

Nach Diskussion der Vorschläge wurde im Wesentlichen festgestellt, dass die Grenzen der ursprünglichen Unterschutzstellung weitgehend beibehalten werden sollen. Der Park und die Gebäude sind eine untrennbare Einheit. Im Zeitpunkt der Feststellung waren im Bereich neben der Kirchengasse im Gegensatz zum Bereich der Rudolf Steiner-Schule keine Gebäude mehr ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist eine Reduzierung in diesem Bereich bzw. die Hinzunahme der Parzelle 61 nicht argumentierbar.

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Im auf einem eingehenden Befund basierenden Gutachten aus dem Jahr 1987 wurde in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen und nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, dass der Schlosspark Schönau die geforderte besondere Bedeutung besitzt.

Aufgrund der Änderungen im Grundstückskataster und der widersprüchlichen Angaben im Naturdenkmalbescheid und Grundbuchbeschluss musste die Abgrenzung des Naturdenkmales klargestellt werden.

Die im Spruch dieses Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, die auch bereits im seinerzeitigen Naturdenkmalbescheid aus dem Jahre 1987 angeführt wurden, konnten spruchgemäß gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigung erfährt.
Ob konkrete Maßnahmen unter diese Ausnahmen fallen, ist im Einzelfall durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz zu beurteilen.

In diesem, einzig und allein vom öffentlichen Interesse des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und die Klarstellung der betroffenen Grundstücke erforderlich ist. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener

Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die SEQUOIA Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3A

2. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schönau an der Triesting

3. die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule, 2525 Schönau/Tr., Kirchengasse 22

4. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

5. die Gemeinde 2525 Günselsdorf

6. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

7. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 3109 St. Pölten

8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz, 3109 St. Pölten, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. EDELBAUER

9. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu BNL1-V-0661

10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-0451/007

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Marion Gschwantner	22299	01.07.2009

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 – Schlosspark Schönau,
Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der Gebäude und Abänderung der Ausnahmen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung im Naturdenkmal Nr. 118 „Schlosspark Schönau“
(Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, Änderungsbescheid vom 26. Februar 1988, Zl. 9-N-83122, Neufestlegung der Grenzen mit Bescheid vom 6. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001)
hinsichtlich folgender Gebäude:

- **Schloss samt Wirtschaftsgebäuden**
- **Blockhaus und**
- **Löwentor**.

Dieser Teilwiderruf bezieht sich lediglich auf die Gebäude als solche, keinesfalls jedoch auf die umliegenden Flächen bzw. die gesamten Parzellen, auf denen sich diese Gebäude befinden.
Die Umgebungsbereiche gehören eindeutig zum Park selbst und haben gestalterische Maßnahmen in diesen Bereichen auch Auswirkungen auf das gesamte Erscheinungsbild des Parks.

Folgende einzige Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal wird festgelegt:

1. Alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Hinweis:
Die weitere Ausnahme des Bescheides vom Bescheid vom 6. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, ist somit gegenstandslos.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, wurde der Schlosspark Schönau/Tr. mit den (damaligen) Grundstücksbezeichnungen Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, 69, 116, 117 und 132, alle KG Schönau an der Triesting, zum Naturdenkmal erklärt.

Derjenige Bereich der Parz.Nr. 84, KG Schönau an der Triesting, der westlich des zum damaligen Zeitpunkt als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes liegt und sich bis zu der im Grundstückskataster der Gemeinde Schönau/Tr. ausgewiesenen Baufläche 3, inklusive des darauf befindlichen Gebäudes selbst, wurde von der Naturdenkmalerklärung ausgenommen.

Folgende Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal wurden in diesem Bescheid festgelegt:

1. Die Nutzung des Schlossparks durch das Gendarmerieeinsatzkommando im bisherigen Umfang;
2. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;
3. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 26. Februar 1988, Zl. 9-N-83112, wurde der obige Bescheid dahingehend abgeändert, dass die Baufläche 69, KG Schönau an der Triesting, von der Naturdenkmalerklärung nicht erfasst ist.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, wurden die Grenzen des Schlossparks Schönau anhand des Vermessungsplanes des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007 neu festgelegt bzw. die Bezeichnung der Grundstücksnummern aktualisiert und umfasst das Naturdenkmal daher folgende Parzellen:
Parz.Nr. 71, 84 (ausgenommen der Bereich der Rudolf Steiner Landschule Schönau auf Basis des Vermessungsplanes), 88/1 und 88, alle KG Schönau an der Triesting,
Parz.Nr. 64, KG Günselsdorf.

In diesem Bescheid wurden die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot nur in folgenden Fällen als zulässig festgelegt:

1. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;
2. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Im Schreiben vom 25. März 2008 hat die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG neben der Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, folgendes angeregt:

1. die Rechtsgrundlage für die Unterschutzstellung des Schlossparks Schönau zu ändern von NÖ Naturschutzgesetz hin zum Bundesdenkmalschutz (d.h. de facto Aufhebung des Naturdenkmales)
2. die Grenzen des Naturdenkmales zu ändern
3. die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot zu aktualisieren.

In der Begründung wurde unter anderem die Unterschutzstellung der Gebäude kritisiert.

In der Berufungsentscheidung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 04.09.2008, Zl. RU5-BE-527/001-2008, wurde die Festlegung der Grenzen gemäß dem Bescheid vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, bestätigt und hinsichtlich der weiteren Anregungen wegen Unzuständigkeit der Berufungsbehörde auf die Bezirkshauptmannschaft verwiesen.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde in der Folge aufgrund des Schreibens vom 25.03.2008 ein Gutachten der Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, zu nachstehenden Beweisthemen eingeholt:

1. Kommt ein Widerruf des Naturdenkmales in Frage, wodurch die Naturdenkmalbescheides vom 14.12.1987 und 6.3.2008 aufgehoben wären? Wenn nein
2. Kann und unter welchen Voraussetzung kann eine Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot für die Nutzung des Schlosses und des Schlossparks durch die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG für private Wohnzwecke und für Gäste sowie für die Nutzung durch die Öffentlichkeit zur Erholung und diverse Freizeitaktivitäten erteilt werden oder können die Ausnahmen nur im Einzelfall beurteilt werden?
3. ist das Naturdenkmal auf Teilen der Parzellen zu widerrufen, weil damit Bereiche unter Schutz gestellt wurden, die nicht zum Englischen Landschaftspark zählen (wilde Natur, Aulandschaften, Biotope)?
4. Ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 88/2 (Schloss, Wirtschaftsgebäude) zu widerrufen?
5. Ist das Naturdenkmal auf Teilen der Parz.Nr. 88/1 (Blockhaus, Wasserverlauf Triesting und Sternentor mit 4 ursprünglich vorhandenen Wirtschaftsgebäuden) zu widerrufen?
6. Ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 64 (Restaurant Löwentor) zu widerrufen?
7. ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 71 (Tempel der Nacht) zu widerrufen?

In ihrer Stellungnahme vom 11. Februar 2009, Zl. BD2-N-900/121-2008, hat die Amtssachverständige für Naturschutz Frau Dr. Edelbauer folgendes festgehalten:

„Der Schlosspark Schönau wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987 zum Naturdenkmal erklärt. Mit Bescheid vom 6. März 2008 wurde der Naturdenkmalbescheid präzisiert, da sich die Bezeichnung der Grundstücke geändert hat und der ursprüngliche Bescheid vom 14. Dezember 1987 in einigen Punkten unklar war. Der gegen den Bescheid vom 6. März 2008 eingebrachten Berufung der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 4. September 2008 wegen Unzuständigkeit der Behörde keine Folge gegeben.

Zu dem nach wie vor aufrechten Antrag auf Widerruf bzw. Teilwiderruf des Naturdenkmales wird aus naturschutzfachlicher Sicht im Hinblick auf die konkreten Fragestellungen der Bezirkshauptmannschaft Baden wie folgt Stellung genommen:

Zu 1: Ein Widerruf des gesamten Naturdenkmales, d.h. eine Aufhebung der Naturdenkmalbescheide vom 14. Dezember 1987 und 6. März 2008 kommt nicht in Frage, da das Naturdenkmal nach wie vor besteht und die Schutzwürdigkeit unstrittig gegeben ist. Eine Gefährdung für Personen und Sachen kann durch eine laufende Baumpflege hintan gehalten werden und ist nicht durch den Park als solches gegeben.

Zu 2: Im Bescheid vom 14. Dezember 1987 wurde als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot unter anderem die Nutzung des Schlossparks durch das Gendarmerieeinsatzkommando festgelegt. Da das Gendarmerieeinsatz-kommando schon seit vielen Jahren dieses Areal nicht mehr nutzt, ist dieser Punkt hinfällig. Gegen eine Nutzung des Schlosses für private Wohnzwecke bzw. für Gäste bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Auch sollte der Park weiterhin der Öffentlichkeit für Erholungszwecke zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf diverse Freizeitaktivitäten kann jedoch keine generelle Ausnahmeregelung getroffen werden. Hier kann nur im Einzelfall beurteilt werden, ob eine konkrete Freizeitaktivität mit dem Schutzziel vereinbar ist.

Zu 3: Bei der Unterschutzstellung im Jahre 1987 wurde der gesamte Schlosspark in das Naturdenkmal einbezogen. Dieser stellt eine untrennbare Einheit dar, auch wenn möglicherweise einzelne Teile wie die Triesting-Au-Landschaft ursprünglich nicht parkähnlich gestaltet waren. Bei einer Unterschutzstellung wird in der Regel auf klare in der Natur leicht ersichtliche Grenzverläufe geachtet und ist dies bei der derzeitigen Grenzziehung der Fall. Gerade im Hinblick auf englische Landschaftsparks ist das Vorhandensein von „wilder Natur“ und Biotopen keinesfalls ein Widerspruch sondern eine wertvolle Ergänzung. Auch bei einer Unterschutzstellung nach heutigen Gesichtspunkten würde die Grenzziehung in der selben Art und Weise erfolgen, selbst wenn dadurch einzelne Bereiche des Naturdenkmales einbezogen werden, die seinerzeit nicht zum eigentlichen Schlosspark gehörten. Diese Teile würden zumindest als mitgeschützte Umgebung in das Naturdenkmal integriert werden, um die Einheit des Parks sicherzustellen.

Zu 4 bis 6: Auf der Parzelle 88/2 befinden sich das Schloss und Wirtschaftsgebäude. Das Blockhaus nordöstlich des Schlosses ist bereits auf der Parzelle 88/1 gelegen. Auf der Parzelle 64 befindet sich das Löwentor, in dessen Gebäude ein Restaurant untergebracht ist. Bei der Unterschutzstellung im Jahre 1987 wurden die genannten Gebäude in das Naturdenkmal miteinbezogen, da diese offensichtlich einen untrennbaren Bestandteil der Gesamtanlage des Schlossparks darstellen. Die Nutzung des Löwentors als Gaststätte wurde ausdrücklich als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot festgelegt, was gleichzeitig bedeutet, dass das Löwentor dezidiert als Teil des Naturdenkmales angesehen wurde. Ausgenommen vom Naturdenkmal wurde lediglich der Bereich, der heute von der Rudolf Steiner Schule genutzt wird, da dieser Teil mit Wirtschaftsgebäuden verbaut war.

Bei vergleichbaren Parks im Bezirk Baden, nämlich den Schlossparks Kottingbrunn, Tribuswinkel, Unterwaltersdorf, Seibersdorf und Pottendorf wurden die Schlossgebäude selbst nicht in das Naturdenkmal einbezogen. Nach dem alten Naturschutzgesetz unterlagen Gebäude im Grünland in Landschaftsschutzgebieten einer naturschutzfachlichen Bewilligungspflicht mit einer entsprechenden Notwendigkeit der Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes im Hinblick auf die Wirkung auf das Landschaftsbild. Mit dem Naturschutzgesetz 2000 wurde die Bewilligungspflicht für Gebäude im Grünland aufgehoben. Aus diesem Umstand könnte allenfalls abgeleitet werden, dass die Gebäude selbst nicht unbedingt dem Naturdenkmalschutz unterliegen müssten und ein Teilwiderruf des Naturdenkmales im Hinblick auf das Schloss samt Wirtschaftsgebäuden, das Blockhaus und Löwentor fachlich gerechtfertigt wäre. Dieser Teilwiderruf dürfte sich jedoch lediglich auf die Gebäudeflächen als solche beziehen, keinesfalls jedoch auf die umliegenden Flächen bzw. die gesamten Parzellen, auf denen sich diese Gebäude befinden. Die Umgebungsbereiche gehören eindeutig zum Park selbst dazu und haben gestalterische Maßnahmen in diesen Bereichen auch Auswirkungen auf das gesamte Erscheinungsbild des Parks.

Hinsichtlich des Auwaldes entlang des Triesting-Hochwassergrabens bzw. der Fläche entlang der Kirchengasse zwischen Triesting und Sterntor wird auf Punkt 3 verwiesen. Unabhängig davon ob hier einmal Gebäude bestanden oder nicht, sind diese Bereiche nicht von der gesamten Parkanlage zu trennen.

Zu 7: Der Tempel der Nacht auf Parzelle 71 stellt kein Gebäude im eigentlichen Sinne dar, da dieser eingeschüttet und begrünt ist. Innerhalb des Parks stellt dieser Hügel ein wesentliches und unverzichtbares Gestaltungsmerkmal dar, weshalb eine Aufhebung des Naturdenkmales in diesem Bereich nicht denkbar ist, unabhängig davon ob der Tempel auch unter Bundesdenkmalschutz gestellt wurde oder nicht."

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im Schreiben vom 25. März 2008 wird angeführt, dass aufgrund der Novelle des Denkmalschutzgesetzes 1999 eine Unterschutzstellung des Schlossparks möglich ist und dieser seitens des Grundeigentümers zugestimmt wird. Dadurch werde die Unterschutzstellung nach dem NÖ Naturschutzgesetz entbehrlich.

Dazu wird festgestellt, dass die Regelungsgesichtspunkte der beiden Materien Denkmalschutzgesetz und NÖ Naturschutzgesetz verschieden sind. Die Anwendung des NÖ Naturschutzgesetzes neben dem Denkmalschutzgesetz ist auch verfassungsrechtlich zulässig. Dies wurde seitens des Verfassungsdienstes des Amtes der NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 14.11.2002 der Behörde mitgeteilt. Beim Vollzug des NÖ Naturschutzgesetzes ist aber auf den Denkmalschutz Bedacht zu nehmen und ist ein Interessensausgleich herzustellen. Auf die Rechtssprechung zu den Interessenskonflikten zwischen Baurecht, Stadterhaltung, Ortsbildschutz bzw. Raumordnung mit dem Denkmalschutz wird verwiesen.

Die verfassungsrechtliche Stellungnahme bezog sich auf Park- und Gartenanlagen insgesamt, ohne zu unterscheiden, inwiefern Baulichkeiten betroffen sind oder anders zu beurteilen sind.

Einerseits legt eine verfassungsrechtliche Betrachtung nach der Versteinerungstheorie den Schluss nahe, dass die Unterschutzstellung der Gebäude selbst keinen Anknüpfungspunkt unter dem Gesichtspunkt Naturschutz hergibt und daher einen Eingriff in die Bundeskompetenz „Denkmalschutz“ darstellt, andererseits kann sich ein Naturdenkmalschutz der historischen Gebäude auf das äußere Erscheinungsbild der Gebäude im Gefüge des Parks beschränken.

Für eine Ausklammerung der Gebäude selbst spricht, dass Gebäude seit dem Inkrafttreten des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 nicht mehr der Bewilligungspflicht unterliegen (nur noch Bauwerke, die nicht Gebäude sind und die nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen und von untergeordneter Bedeutung sind).

Es kann das Argument für den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den gesamten Park wegen der Erklärung zum Denkmal nach dem Denkmalschutzgesetz allenfalls erst nach tatsächlicher Erlassung des Bescheides über die Unterschutzstellung des Schlossparks und des Schlosses überdacht werden. Ein solcher Bescheid liegt jedoch bislang nicht vor.

Im Schreiben vom 25. März 2008 wird weiters angeführt, dass nach § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 Naturgebilde unter Schutz gestellt werden können. Derartige Naturgebilde würden aufgezählt und wären Parks, Landschaftsparks, Parkgebäude, Gartengrotten, Gartentempel, Tor oder Bauwerke im Allgemeinen nicht davon umfasst.

Hiezu wird festgestellt, dass im Gesetz vor der Aufzählung das Wort „insbesondere“ steht, wodurch nicht auszuschließen ist, dass auch ein Park ein solches Naturgebilde darstellen kann. Im zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung 1987 damals geltenden NÖ Naturschutzgesetz LGBl. 5500 waren nach der Aufzählung „insbesondere“ Parkanlagen ausdrücklich angeführt. In den Materialien zum NÖ Naturschutzgesetz 2000 findet sich nur der Hinweis, dass die bestehende Gesetzeslage übernommen

wird. Eine Begründung, warum die Parkanlagen nicht mehr ausdrücklich angeführt sind, ist nicht bekannt. Es gibt auch keine Übergangsbestimmungen.

Es erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 das Ziel des NÖ Naturschutzgesetzes auf die Erhaltung und Pflege der Natur in all ihren Erscheinungsformen, gleichgültig ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Parks können daher auch unter die beispielsweise aufgezählten Gebilde wie Hecken, Alleen, Baum- und Gehölzgruppen subsumiert werden.

Hinsichtlich der Ausnahmen war eine Anpassung notwendig. Im ersten Naturdenkmalbescheid war bereits angeführt, dass vom Eingriffs- und Veränderungsverbot alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung als „englischer Landschaftsgarten“ ausgenommen sind. In der diesbezüglichen Verhandlungsschrift vom 25.11.1987 wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz die Erstellung eines Pflegeplanes empfohlen.
Im Zuge der Besprechungen 2008 mit der Amtssachverständigen für Naturschutz Frau Dr. Edelbauer wurde klargestellt, dass als Pflegemaßnahmen für den Erhalt des Naturdenkmales in erster Linie nur die Mahd der Wiesen und die Gehölzpflege anzusehen sind. Es handelt sich dabei um Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen die keiner Abstimmung und keiner Bewilligung bedürfen. Weiters sind Revitalisierungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen denkbar, die keiner Ausnahmebewilligung, aber der Abstimmung mit der Behörde bedürfen und solche Vorhaben, die nicht im Zusammenhang mit der Pflege- und Erhaltung stehen und daher jedenfalls einer Ausnahmebewilligung bedürfen.

Aufgrund des zitierten Gutachtens und der obigen Ausführungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlang,

gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die SEQUOIA Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3A
2. die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG, Rathausstraße 20, 1010 Wien
3. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schönau an der Triesting
4. die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule, 2525 Schönau/Tr., Kirchengasse 22
5. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.
6. die Gemeinde 2525 Günselsdorf
7. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Staße 52 zu Zl. BD2-N-900/121-2008
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- und
Betriebsgesellschaft KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	01. Juli 2009

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 – Schlosspark Schönau, Errichtung eines Rodelhügels, eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen sowie Gestaltung des Bereiches beim Sternentor, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – folgende Maßnahmen gemäß den Projektsunterlagen sowie nachstehender Projektsbeschreibung im genannten Naturdenkmal durchzuführen:

1. Errichtung eines Hügels auf der Fasanwiese
2. Errichtung eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen
3. Gestaltung des Bereiches beim Sternentor

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Zu 1:

Der Erdhügel (Rodel/Aussichtshügel) wurde am nordöstlichen Rand der Fasanwiese bereits errichtet, entspricht jedoch in der derzeitigen Ausgestaltung nicht den Erfordernissen des Naturschutzes. Insbesondere ist eine Abflachung der Böschungen und Ausrundung der derzeit relativ scharfen Kanten erforderlich um den Rodelhügel in das Umgebungsgelände entsprechend einpassen zu können. Laut Einreichplan soll der Hügel eine Höhe von 2 m und ein Ausmaß von 16 m x 19,5 m erreichen. Dazu wäre eine neuerliche Zufuhr von Erdmaterial im Ausmaß von ca. 40 m³ erforderlich. Dieses Material soll insbesondere im Hangfußbereich eingebaut werden, um diesen weicher zu modellieren. Anschließend soll der Hügel mit einem Landschaftsrasen besämt werden. Die Böschung zum Waldrand hin soll mit standortgerechten einheimischen Gehölzen (Berberitze, Gelber und Roter Hartriegel, Liguster, Hundsrose) im Abstand von 1 m x 1 m bepflanzt werden.

Zu 2:

Für den „Badegarten“ wurde bereits im Jahr 2007 ein kreisrunder Swimmingpool im südlichen Teil der Fasanwiese eingegraben. Dieser hat einen Durchmesser von 5,5 m. Dieser Pool soll von einem Holzrost umgeben werden, der bis zu den bestehenden Fundamenten der ehemaligen Fasanerie am südöstlichen Rand der Fasanwiese reicht. Auf diesen Fundamenten soll ein Schuppen für Geräte und Technik errichtet werden. Der Holzrost soll auf 2 Ebenen mit einer Höhendifferenz von ca. 25 cm ausgeführt werden. Das Ausmaß der Holzroste soll ca. 100 m² betragen. Der nördliche höher gelegene Teil des Holzrostes wird halbkreisförmig von einer Trockenmauer gesäumt, die eine Höhe von 50 cm aufweisen soll. Weiters ist die Errichtung einer Dusche vorgesehen.

Der Schuppen soll mit Holzriegelwänden und Lärchenholzverschalung errichtet werden. Das Pultdach soll ebenfalls mit Lärchenholz eingedeckt werden. Das Ausmaß des Schuppens (verbaute Fläche) soll 4 m x 8 m betragen, die Höhe des Pultdaches max. 3,30 m über Grund. In dem Schuppen sollen die Geräte für die Parkpflege untergebracht werden. An zwei Seiten wird der Schuppen von einem Holzrost gesäumt. Das bestehende Fundament wird bereits derzeit von einer Buchshecke gegenüber der Wiese abgetrennt. Eine dreistämmige Pappel (im Lageplan irrtümlich als 2 Eschen und eine Pappel eingezeichnet) in diesem Bereich soll aufgrund der vorhandenen Schäden entfernt und anstelle dessen zwei Linden gepflanzt werden. Eine Ulme an der Südseite des bestehenden Fundaments soll durch einen Prunus sargentii als parkspezifischem Baum ersetzt werden.

Zur weiteren optischen Einbindung des entstehenden „Pleasure Grounds“ soll in Verlängerung der Trockenmauer eine Feldahornhecke angelegt werden, die eine Zäsur zwischen dem Gartenbereich und der Fasanwiese erzielen soll. Diese soll auf eine Höhe von 50 cm geschnitten werden. Im Süden des Wasserbeckens soll eine neue Buchshecke angelegt werden. Weiters soll zwischen dem Badebereich und dem Schuppen in Verlängerung der bestehenden Buchshecke ein Staudenbeet angelegt werden.

Zu 3:

Beim Sternentor sollen beiderseits vom Zufahrtsweg zum Schloss insgesamt 10 KFZ-Stellplätze angelegt werden. Diese Fläche wurde auch bisher als Parkplatz genutzt. Die Stellplätze sollen mit einer wassergebundenen Decke versehen werden und der gesamte Bereich mit einer Hainbuchenhecke eingefasst werden.
Zum Sternentor hin wird eine Abgrenzung mit Metallstehern und einer dazwischen gehängten Kette vorgesehen um ein ungeordnetes Befahren zu verhindern.

Nördlich des Sternentores wird ein Müllplatz angeordnet und mit einem separaten Zugang zur Straße versehen. Dieser Müllplatz soll mit einem Metallzaun eingefriedet werden. Für den Zugang zur Straße wird eines der bestehenden Zaunfelder geöffnet und unter Verwendung der Zaunfüllung in ein Eingangstor umgebaut. Die Fläche des Müllplatzes bzw. die Zufahrt von der Zufahrtsstraße aus muss mit Bitukies befestigt werden.

Die bestehende Anschüttung im gegenständlichen Bereich soll soweit zurückgenommen werden, dass der Höhenunterschied zwischen der Parkfläche und dem angrenzenden Waldgürtel mit einem weichen Übergang erfolgt. Der eingeschüttete, mit einer Grube teilweise wieder freigelegte Spitzahorn soll entfernt werden. Anstelle dessen sind Neupflanzungen von zwei Kastanienbäumen sowie zahlreichen Sträuchern vorgesehen, die den Müllplatz ringsum optisch abschirmen sollen. Diese Strauchpflanzungen sind auch entlang des äußeren Zaunes vorgesehen. Hierfür sollen standortgerechte heimische bzw. parktypische Sträucher wie Hundsrose, Linguster, Gelber und Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen und Berberitze verwendet werden. Als weitere Bepflanzungsmaßnahme sollen beiderseits des Tores symmetrisch zwei Fichten gepflanzt werden, um das historische Erscheinungsbild des Tores zu wahren. Die Kirsche unmittelbar südlich des Sternentores soll erhalten bleiben, derzeit besteht kein Grund für eine Entfernung.

In der Angelegenheit fand am 14. Jänner 2009 gemeinsam mit Herrn Dipl.-Ing. Arch. Neururer und Herrn Dipl.-Ing. Stefan Schmidt ein Lokalaugenschein statt, wo die vorgesehenen Maßnahmen im Detail besprochen wurden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

Zu 1 (Hügel auf der Fasanwiese):

1. Die Böschungsoberkanten sind abzuflachen und der Böschungsfuß ist auszurunden, um ein harmonischeres Erscheinungsbild zu erzielen.

2. Die Oberfläche des Hügels ist zu begrünen.

3. Falls tatsächlich zusätzliches Erdmaterial für die Modellierung verwendet werden soll, ist ein Nachweis über die Herkunft und Qualität des Materiales vorzulegen.

Zu 2 (Errichtung eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen):

6. Die Trockenmauer und die Ahornhecke sowie die Buchshecke südlich des Swimmingpools sind auf eine Höhe von 0,5 m zu begrenzen.

7. Die Holzroste und Schuppen sind in einem unauffälligen Farbton herzustellen bzw. zu belassen.

8. Anstelle der dreistämmigen Pappel und der Ulme sind zwei Linden und ein Prunus sargentii zu pflanzen.

Hinweis:
Für den Schuppen ist auch eine baurechtliche Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

Zu 3 (Gestaltung des Bereiches beim Sternentor):

9. Der Kirschbaum südlich des Sternentores ist zu erhalten.

10. Die Hecke rund um die Müllinsel ist wie im Projekt vorgesehen verpflichtend anzulegen und dürfen nur die angeführten Gehölzarten verwendet werden. Die Hecke ist solange nachzusetzen und zu pflegen, bis sie die gewünschte optische Wirkung zur Verdeckung der Müllinsel erzielt.

11. Anstelle des Spitzahorns sind zwei Kastanien zu pflanzen.

12. Die Böschung zwischen der Parkfläche und dem angrenzenden Wald ist entsprechend dem Lageplan abzuflachen. Sollte hierbei Bauschutt angetroffen werden, ist dieser umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 37,80
Zusammen	€ 42,89

Hinweis:
Weiters ist die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG verpflichtet, für Ansuchen und Beilagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,20
Beilagen	€ 75,60
zusammen	€ 88,80

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 150,69

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen im gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Zu 1:

Bei der Anlage von englischen Landschaftsparks war es durchaus üblich auch kleinere Hügel als Aussichtspunkte anzulegen. Die Errichtung des gegenständlichen Rodel-/Aussichtshügels auf der Fasanwiese widerspricht daher nicht dem Typus des englischen Landschaftsgartens und ist mit dem Schutzziel vereinbar.

Zu 2:

Das Swimmingpool wurde niveaugleich mit der Fasanwiese angelegt. Auch der Holzrost wird diese nur geringfügig überragen. Die Trockenmauer soll auf eine Höhe von 0,5 m begrenzt sein. Es wird dadurch der offene Charakter zwischen dem Schloss und der gesamten Fasanwiese erhalten bleiben. Es wird allerdings eine optische Zäsur zwischen dem gartenartig gestalteten Bereich im Nahbereich des

Schlosses und der eigentlichen Wiesenfläche durch die Trockenmauer bzw. die Weiterführung der Mauer in Form einer Ahornhecke geschaffen.

Der geplante Geräte- und Technikschuppen wird im Bereich des bestehenden Fundamentes errichtet, wo vermutlich eine Fasanerie bestanden hat. Bereits derzeit ist durch eine Buchshecke und den umliegenden Bewuchs eine optische Abschirmung zur Fasanwiese gegeben. In Anbetracht der Tatsache, dass hier bereits ein Gebäude bestanden hat und der Schuppen in einer unauffälligen Holzbauweise ausgeführt werden soll, erscheint das Vorhaben mit dem Schutzziel der Erhaltung des englischen Landschaftsparks vereinbar.

Zu 3:

Bereits derzeit wurde die Fläche beidseitig der Zufahrt vom Sterntor zum Schloss als Parkplatz genutzt. Dieser soll nunmehr einen geordneten Charakter unter Beachtung der Symmetrieverhältnisse erhalten und mit einer Hainbuchenhecke eingesäumt werden. Die geplante Müllinsel soll durch eine Hecke aus standortheimischen bzw. parktypischen Sträuchern so umpflanzt werden, dass keine Einsehbarkeit mehr gegeben ist. Die erforderliche Zufahrt zur Straße wird unter Verwendung des alten Zaunelementes bzw. Umbau desselben in ein Tor erfolgen.

Um den historischen Charakter des Sterntores hervorzuheben, sollen an beiden Seiten zwei Fichten gepflanzt werden. Die derzeit noch vorhandene Fichtenreihe entlang des Zaunes zeugt vom seinerzeitigen Erscheinungsbild des Sterntores. Die Kirsche südlich des Tores soll entgegen dem Lageplan erhalten bleiben.

Da der eingeschüttete Ahorn bereits Schäden zeigt, soll dieser entfernt und durch zwei Kastanienbäume ersetzt werden. Der derzeit abrupte Abfall von der hier vorhandenen Schüttfläche zur angrenzenden Waldfläche soll durch Entfernung des Schüttmateriales soweit abgeflacht werden, dass ein harmonischer Übergang entsteht.

Die vorgesehenen Maßnahmen wurden mit dem Schutzzielen des Parks, d.h. der Erhaltung des Charakters des englischen Landschaftsparks soweit abgestimmt, dass das Vorhaben bei Vorschreibung der zu Punkt 3 angeführten Auflagen bewilligungsfähig erscheint.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die Gemeinde 2525 Günselsdorf

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
   z.Hd. Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
   2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 zu Zl. BD2-N-900/121-2008

5. Herrn DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitektur,
   1120 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-0451/010 BNW2-WA-10178/001	2 Parien, 1ZS		
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	30.12.2010

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Parz. Nr. 60 und 61, KG Schönau, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, wasserrechtliche Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung auf Parz. Nr. 60 und 61, KG. Schönau.
Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Herr Dr. Kremsner hat einen Antrag auf Ruhen der Jagd im Bereich des Schlossparkes Schönau gestellt. Seitens des Amtssachverständigen für Jagdwesen wurde daraufhin festgestellt, dass hierfür die Voraussetzung eine Einzäunung des Parks mit einem mindestens 1,80 m hohen Schalenwild dichten Zaun bis spätestens

31. Dezember 2010 ist. Nunmehr wurde für diesen Zaun um naturschutzbehördliche Bewilligung für die Ausnahme vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Schönau angesucht. Abgesehen vom Zaun sollen auch zwei Tore, die nicht im Zusammenhang mit dieser Einzäunung stehen und zwar im Bereich der Fischerhausbrücke und der gotischen Brücke, naturschutzrechtlich bewilligt werden.

Der geplante Zaun soll im Wesentlichen dort verlaufen, wo bereits früher ein Zaun vorhanden war. Der Zaun wird als Wildzaun mit einer Höhe von 2 m ausgeführt, das Zaungewebe soll schalenwildfest aber für Kleintiere passierbar sein. Zum Teil werden bereits vorhandene Zaunsteher für die Befestigung benutzt, zum Teil sollen Steher aus Rundholz bzw. aus Z-Profilen verwendet werden.

Entlang der Kirchengasse (Abschnitt 1) wird der historische Zaun wieder hergestellt, das heißt ein gemauerter Sockel mit schmiedeeisernen Stehern und Feldern aus Gripgitter auf Rundeisen aufgeflochten.

Im Abschnitt 2 beim Kastell wird der Zaun auf den bestehenden Stehern aufgehängt, die im unteren Drittel der Böschung zum Schusterbach vorhanden sind.

Im Abschnitt 3 neben der Braungasse wird der Zaun im Abstand von 1 m zum Fahrbahnrand situiert. Unmittelbar neben dem letzten Gebäude an der Straße wird ein 3 m breites Tor, Ausführung wie der Wildzaun eingebaut.

Im Abschnitt 4 beim Löwentor wird der Zaun im Gehölzbestand entlang der Grenze des verpachteten Grundstückes, das zum Löwentor gehört, geführt. Der Zaun wurde so situiert, dass der in der Natur vorhandene Graben nicht gequert werden muss. Für den Bau muss das Unterholz in einer Breite von ca. 1 m entfernt werden. Bei der Einmündung des Parkweges in den Platz hinter dem Löwentor wird ein schmiedeeisernes Parktor mit gemauerten Stehern errichtet. Beiderseits dieses Tores werden je fünf Hartriegel in einem Abstand von 1 m gepflanzt und sollen diese Pflanzen als Schnitthecke gehalten werden.

Im Abschnitt 5 zwischen der Schlosssiedlung und der Wehrinsel verläuft der Zaun südlich des öffentlichen Weges entlang der Triesting. Tor 3 wird unmittelbar neben der Siedlung errichtet (3 m Breite), Tor 4 (1 m breite Türe) im Bereich des Rohrdurchlasses für den kleinen Graben, Tor 5 (3 m Breite) knapp vor der Wehranlage (Zufahrt zum Park). Der Zaun schließt unmittelbar an die Wehranlage am Schusterbach an.

Zwischen der Wehrinsel und der Kirchengasse (Abschnitt 6) wird der Zaun im Gehölzbestand geführt und soll entlang der Grundgrenze verlaufen. In der Verhandlung vom 6. September 2010 wurde festgelegt, dass der Zaun entlang der Triesting mindestens 5 m von der Böschungskante abzurücken ist, um eine Wildkorridorfunktion sicherzustellen. Im Osten wird der Schusterbach bis zur Wehrinsel mit einem Wildschutz und einem gespannten Stahlseil gequert.

Abgesehen von den oben beschriebenen 5 Toren ist vorgesehenen, an der Ostseite der Fischerhausbrücke ein Tor wieder zu errichten (Tor 6), dieses soll als Metallkonstruktion mit einer anthrazitfarbenen Beschichtung errichtet werden und wird zwischen die Brüstungsmauern der Fischerhausbrücke integriert.

Am östlichen Brückenkopf der gotischen Brücke wird aus Sicherheitsgründen ein Zaun inkl. eines 3 m breiten Tores angebracht, wobei dieser Zaun und auch das Tor als Wildschutzzaun ausgeführt werden.

Der Zaunverlauf und die Situierung der Tore sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die bestehenden desolaten und nicht mehr benötigten Zäune sollen abgebrochen werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Sämtliche nicht mehr benötigten Zaunführungen entlang der Triesting, der Kirchengasse, des Schleiferbaches beim Kastell, das Baustellengitter zwischen der Freiherr-von-Braun-Brücke und der Fischerhausbrücke, sowie die provisorische Absperrung der gotischen Brücke sind **bis spätestens 30. 6. 2011** zu entfernen.

2. Entlang des Triestinghochwassergrabens ist der Zaun mindestens 5 m von der Böschungsoberkante abzurücken.

3. Der Wildzaun ist so auszuführen, dass dieser für Kleintiere passierbar ist.

4. Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten. Es darf lediglich für den Bau das Unterholz im unmittelbaren Zaunbereich entfernt werden.

5. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Baurestmassen zu entfernen und allfällige Wundstellen im Gelände zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

II. Wasserrechtliche Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **erteilt** der Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft KG die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung eines Wildschutzzaunes auf Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches gemäß der nachfolgenden Projektsbeschreibung und den Projektsunterlagen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden.
Diese sind dem Bescheid beigelegt und gekennzeichnet.

Projektsbeschreibung

In dem vorliegenden Projekt wird die Zaunführung im Bereich des rechten Ufers der Triesting beschreiben. Teile dieses Zaunes im nördlichen Bereich des Parks liegen im Überflutungsbereich eines 30-jährlichen Hochwassers.

Weiters soll zu der Wehrinsel über das Gerinne eine Wildschutzeinrichtung entsprechend den Vorgaben des ASV für Jagdwesen errichtet werden.

Die Projektsausführung entspricht im Wesentlichen den Vorgaben der Verhandlung vom 6.9.2010.

Die Konsenswerberin ist **verpflichtet**, folgende **Auflagen und Bedingungen** zu erfüllen:

1. Der Zaun entlang der Triesting ist mindestens 5 m von der Böschungsoberkante in Richtung landeinwärts abzurücken.
2. Allfälliges Treibzeug, welches sich im Zaun ablagert, ist nach Hochwasserereignissen regelmäßig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Sollte der Zaun durch Hochwasserereignisse teilweise oder gänzlich zerstört werden, so kann keine Entschädigung für den Hochwasserschaden von der öffentlichen Hand (Gemeinde, Bund oder Land) in Anspruch genommen werden.

III. Kosten

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe (naturschutzbehördl. Verfahren)	€ 5,09
Verwaltungsabgabe (wasserrechtl. Verfahren)	€ 16,30
Kommissionsgebühren	€ 245,70
(2 Amtsorgane, 13/2 Stunden)	
Gesamtbetrag	€ 267,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Anträge, Verhandlungsschrift und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 zu entrichten:

Anträge	€ 26,40
Beilagen (naturschutzbehördl. Verfahren)	€ 183,60
Beilagen (wasserrechtl. Verfahren)	€ 183,60
Verhandlungsschrift vom 6.9.2010	€ 26,40
Summe feste Gebühren:	€ 420,00

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:	€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 706,09

Rechtsgrundlagen:
Zu I:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
Zu II:
§§ 38 Abs. 1, 98 Abs. 1, 105, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959
Zu III:
§§ 59 Abs. 2, 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
Tarifpost 128 c) der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983,
§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1-2

Begründung

Zu I.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 – Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in Ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die geplante Einzäunung, die aufgrund der Ruhendstellung der Jagd vorgeschrieben wurde, verläuft im Wesentlichen in den Bereichen, wo auch historisch Zäune vorhanden waren. Mit Ausnahme des historischen Zaunes entlang der Kirchengasse kommt ein Wildzaun zur Ausführung, der lediglich das Schalenwild abhält, jedoch für Kleintiere passierbar sein muss. Die geplanten Tore werden großteils analog dem Wildzaun ausgeführt. Tor 2 beim Löwentor und Tor 6 bei der Fischerhausbrücke werden den Anforderungen eines historischen Gartens entsprechend als Metalltore mit senkrechten Stäben ausgeführt und werden anthrazitfarben beschichtet.

Die bei der Verhandlung am 6.9.2010 formulierten Anforderungen an das Projekt wurden weitestgehend eingearbeitet. Die Ausführung soll möglichst unauffällig bzw. im Einklang mit dem historischen Ensemble erfolgen. Für Kleintiere wird der Zaun kein Hindernis darstellen.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Zu III.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG hat um wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes sowie einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) des Schusterbaches angesucht. Dieses Vorhaben liegt teilweise im Abflussbereich eines 30-jährlichen Hochwassers.

Für die Entscheidung wurden die einschlägigen Bestimmungen im Wasserrechtsgesetz 1959 und die Ergebnisse des Beweisverfahrens herangezogen, insbesondere das Gutachten des Amtssachverständigen.

Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik hat in seinem Gutachten u.a. festgehalten, dass der geplante Wildzaun teilweise im Abflussbereich eines 30-jährlichen Hochwassers entlang der Triesting hergestellt wird, der Zaun sich parallel zur Fließrichtung des Hochwassers befindet, sodass nachteilige Auswirkungen für den Hochwasserabfluss nicht zu erwarten sind. Weiters wurde festgehalten, dass die Querung des Schleiferbaches so ausgeführt wird, dass auch dadurch keine nachteiligen Beeinträchtigungen im Falle eines Hochwassers zu erwarten sind.

Auf dieser Grundlage wurde die wasserrechtliche Bewilligung erteilt und die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben.

Das Verfahren hat ergeben, dass das Vorhaben weder öffentliche Interessen beeinträchtigt, noch bestehende Rechte verletzt.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten gründet sich auf die im Spruch dieses Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Zu III.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht weiters an:

1. Sequoia Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3a (Grundeigentümer)
2. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wr. Neustadt, z.Zl. BD2-N-900/121-2008
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 - Wasserwirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitekt, 1020 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18 e-mail: stefan.schmidt@inode.at
9. den WDV-Dienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

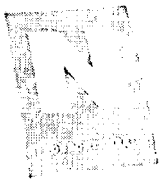

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22231 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

BNW3-N-0451/010
BNW2-WA-10178/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	21.03.2011

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung – Berichtigung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, wasserrechtliche Bewilligung – Berichtigung

BESCHEID

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **berichtigt** den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30. Dezember 2010, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, mit welchem der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches gestattet wurde, und im Spruchteil II die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt wurde, dahingehend als die **Bezeichnung der Katastralgemeinde**, in der die Grundstücke Nr. 60 und 61 liegen, im Spruchteil I und II dieses Bescheides nicht KG Schönau sondern **KG Günselsdorf** zu lauten hat.

Rechtsgrundlage:
§ 62 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle musste die Behörde von Amts wegen den Bescheid berichtigen, weil offenbar versehentlich und aufgrund fehlender Angaben im Einreichprojekt die Katastralgemeinde mit „Schönau" anstatt „Günselsdorf" bezeichnet wurde.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht weiters an:

1. Sequoia Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3a (Grundeigentümer)
2. die Gemeinde 2525 Schönau
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wr. Neustadt
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 – Wasserwirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitekt, 1020 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18 e-mail: stefan.schmidt@inode.at
9. den WDV-Dienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Gschwantner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-0451/017	SB		
- Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	27.11.2013

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, teilweise Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss), Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14.12.1987 erklärten Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die teilweise Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss) gemäß den Projektsunterlagen und der nachstehenden Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schlosspark Schönau zur teilweisen Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss) fand bereits am 7. Juni 2013 eine Begehung durch die Amtssachverständige für Naturschutz statt. Es ist vorgesehen, zwei der Wege, die auf alten Karten noch erkennbar sind, wieder herzustellen, wobei der Weg 1 (Abzweigung kurz nach dem Sterntor bis zum Schloss, teilweise parallel zur Triesting) als 3 m breiter, befahrbarer Weg ausgelegt wird. Weg 2 zweigt von der bestehenden Fahrstraße Richtung der historischen Buchsbaumgruppe ab und führt zum Garteneingang des Schlosses, dieser soll als 2 m breiter Gehweg hergestellt

werden. Die Wegeführung ist aus der beigelegten Plandarstellung ersichtlich. Die Ausführung erfolgt als Schotterweg mit einer ca. 1 cm starken japanischen Wegemischung als oberster Schicht. Im Bereich der Baumtraufe erfolgen die Arbeiten mit besonderer Vorsicht (Handgrabung um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden). Im Bereich einer markanten Plantane weicht Weg 1 von der historischen Wegeführung ab, um diesen Baum zu schonen. Die Auskofferung für den Weg ist lediglich auf einer Höhe von 20 cm vorgesehen. Bei Weg 1 ist die Fällung einer markanten Esche erforderlich, andere Trassenführungen würden jedoch noch mehr Fällungen erforderlich machen. Im Bereich eines ehemaligen Fundaments, das geringfügig höher liegt als die Umgebung, ist angedacht, eventuell einen leicht-luftigen Unterstand, wie z.B. ein türkisches Zelt, zu errichten. Hierüber müsste allenfalls gesondert abgesprochen werden. Im triestingnahen Abschnitt des Weges 1 wurde bei der Begehung ein Bestand der Türkenbundlilie festgestellt. Auf diesen Bestand ist beim Wegebau aber auch bei künftigen Mäharbeiten Rücksicht zu nehmen (Mahd erst später im Jahr, wenn Pflanzen komplett eingezogen haben).

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für die Weganlage händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Im Bereich der besonders markanten Plantane ist keine Auskofferung zulässig.

3. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind glatt abzuschneiden.

4. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

5. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

6. Im Nahbereich der Trasse stehende Bäume sind während der Baudauer durch eine Bretterummantelung oder ähnliches vor Verletzungen zu schützen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 27,60
Gesamtbetrag	€ 35,60

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 46,80
zusammen	€ 61,10

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 115,70

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige für Naturschutz hat in ihrem Gutachten festgestellt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die geplante Wiederherstellung von Teilen des alten Wegenetzes mit dem Schutzziel für das Naturdenkmal, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage, vereinbar ist, da sich das Konzept an den alten Wegen orientiert und die Eingriffe in den vorhanden Baumbestand soweit wie möglich minimiert werden sollen. Unter Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen ist bei projektsgemäßer Ausführung daher mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Naturdenkmal zu rechnen.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der

Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

„Hinweis:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.“

Ergeht an:

4. die Abteilung Naturschutz

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2-Naturschutz (Amtssachverständige für Naturschutz) Dr. Jutta Edelbauer, Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

Beilagen

BNW3-N-0451/019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	27.11.2013

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark Schönau, teilweise Wiederherstellung des in Sichtweite des Schlosses gelegenen Schlossgartens im Bereich der südlichen Uferzone des Schlossteiches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14.12.1987 erklärten Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die teilweise Wiederherstellung des Erscheinungsbildes des am Südufer des Schlossteiches gelegenen Schlossgartens durchzuführen und zwar gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, und nachstehender Projektsbeschreibung:

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schlosspark Schönau für Gestaltungsmaßnahmen im südlichen Uferbereich des Schlossteiches Schönau fand bereits am 7. Juni 2013 ein Lokalaugenschein statt.

Es ist beabsichtigt, das Erscheinungsbild des am Südufer des Schlossteiches gelegenen Schlossgartens teilweise wieder herzustellen. Dazu soll ein ca. 60 cm breiter Kiesgehweg als Verbindung von der Fahrstraße, die zum Sterntor führt, über den Teichzulauf bis zur bestehenden Fahrstraße zum Kastell angelegt werden. Hierfür ist eine Auskofferung von max. 5 cm erforderlich. Die Grabungen sollen händisch erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk von Bäumen zu vermeiden. Bei der Querung des Teichzulaufes wird ein kleiner Steg errichtet.

Im Südwesten des Teiches soll ein historischer Steingarten freigelegt werden, wobei die hier befindlichen schützenswerten Pflanzen (Kaukasische Vergissmeinnicht) umgesetzt werden sollen.

In der Sichtachse zum Kastell werden hinter einer historischen Steinbalustrade auf einer Fläche von ca. 10 x 10 m Blumenbeete angelegt und Ziergehölze gepflanzt. Dieser Bereich wird durch eine niedrige Hecke begrenzt. Eventuell soll ein kleiner mobiler Steg am Ufer errichtet werden.

Auf der südseitigen Halbinsel wird ein runder Kiesplatz mit einem Durchmesser von ca. 3 m errichtet.

Die Eiben und Kieferngruppen am Südufer des Teiches werden erhalten. Es erfolgt lediglich im unteren Stammbereich teilweise eine Ausdünnung der Äste.

Eine kranke Eiche nahe dem Teichablauf muss aufgrund der mangelnden Vitalität entfernt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für den Weg händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind abzuscheiden.

3. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens und durch allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 13,80
Gesamtbetrag	€ 21,80

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 46,80
zusammen	€ 61,10

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung

folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 101,90

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, in dem u.a. folgendes festgehalten wurde:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die vorgesehenen Maßnahmen mit den Schutzzielen des Naturdenkmales, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage vereinbar, da es sich im Wesentlichen um eine Freilegung bzw. Betonung historischer Parkelemente handelt. Der neue Kiesweg dient zur Erschließung dieser Parkelemente. Die Fällung der Eiche beim Teichablauf ist aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes erforderlich.

Es wurde vereinbart, dass im Zuge der Gestaltungsmaßnahmen versucht wird, die Vorkommen des Japanischen Knöterichs, eines aggressiven Neophytens soweit möglich zu bekämpfen.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

„Hinweis:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden

Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung."

Ergeht an:

4. **die Abteilung Naturschutz**

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. (Amtssachverständige für Naturschutz) Dr. Jutta Edelbauer, Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

	Beilagen	
BNW3-N-0451/016	Parie B + ZS	
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)		

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	05.02.2014

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage, eines Stand-Springbrunnens, eines Teich-Springbrunnens sowie Niveauregulierung des Schlossteiches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage mit Stand-Springbrunnen, eines Teich-Springbrunnens sowie die Niveauregulierung des Schlossteiches gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, und der nachstehenden Projektsbeschreibung durchzuführen.

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schloss Schönau für die Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage mit Stand-Springbrunnen, eines Teich-Springbrunnens, sowie für die Niveauregulierung des Schossteiches fand bereits am 7. Juni 2013 ein Lokalaugenschein statt.

Der Schachtbrunnen aus Betonringen mit einem Innendurchmesser von mindestens 100 cm wird voraussichtlich 6 bis 8 m tief und erhält einen Schachtdeckel 60 x 60 cm aus Beton ca. 30 cm erhöht. Er wird auf der baumfreien Wiese in unmittelbarer Nähe zum Wirtschaftsgebäude gegraben. Für die Versorgung der Bewässerungsanlage dient eine Tauchpumpe. Die Ringleitung zur Bewässerung wird um das

Schlossgebäude angelegt, wobei teilweise eine bestehende Leitung mitverwendet wird. Die Wasserleitungen werden in ca. 20 cm Tiefe verlegt, wobei vorhandenen Bäumen soweit wie möglich ausgewichen wird, wo dies nicht möglich ist, erfolgt die Grabung im Baumbereich händisch. Wurzeln, die dicker als armdick sind, werden belassen und geschützt. Die Lage der Ringleitung ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Von der Ringleitung aus wird das Wasser für die Bewässerung der schlossnahen Wiesenfläche, für die Niveauregulierung des Schlossteiches, sowie für den Betrieb eines Stand-Springbrunnens am Ufer des Schlossteiches und eines Teichspringbrunnens entnommen. Der Teichspringbrunnen soll der besseren Belüftung des Teichwassers dienen.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für die Ringleitung händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind abzuschneiden.

3. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

5. Im Randbereich der Trasse für die Ringleitung stehende Bäume sind während der Baudauer durch eine Bretterummantelung oder ähnliches vor Verletzungen zu schützen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 27,60
Gesamtbetrag	€ 35,60

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 58,50
zusammen	€ 72,80

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:	€ 19,00
Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	**€ 127,40**

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, in dem u.a. folgendes festgehalten wurde:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die vorgesehenen Maßnahmen mit dem Schutzziel des Naturdenkmales, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage vereinbar. Die Ringleitung wird nicht zu sehen sein, der Schachtbrunnen befindet sich in unmittelbarer Gebäudenähe. Die beiden Springbrunnen können durchaus als optische Bereicherung der Teichanlage angesehen werden. Bei projektsgemäßer Ausführung ist eine Schädigung des Naturdenkmales nicht zu befürchten.“

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

4. **die Abteilung Naturschutz**

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BD2 ASV Naturschutz, z.H. Frau Dr. Jutta EDELBAUER

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Dr. P i c h l e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

Beilagen

BNW3-N-0451/010
BNW2-WA-10178/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

- Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	24.03.2015

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung – Berichtigung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, wasserrechtliche Bewilligung – Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden berichtigt den Bescheid vom 30.12.2010, BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, mit welchem der Schoss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches gestattet wurde, und im Spruchteil II die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt wurde, berichtigt mit Bescheid vom 21.03.2011, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, dahingehend als sich dieser **bewilligte Zaun samt Toren entlang der Außengrenzen des Naturdenkmales befinden (Spruchteil I).**
Die Berichtigung hinsichtlich der Gewässerquerung (Spruchteil II), wonach sich diese im Bereich der Grst. Nr. 60 und 61, KG Günselsdorf, befindet, bleibt unverändert.

Rechtsgrundlagen
§ 62 Abs. 4 AVG 1991

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.12.2010, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, wurde der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I dieses Bescheides in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, auf Parz. Nr. 60 und 61, KG. Schönau, gestattet und im Spruchteil II die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung eines Wildschutzzaunes auf Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt.

Dieser Bescheid wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 21.03.2011, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, dahingehend berichtigt, als die Bezeichnung der Katastralgemeinde, in der die Grundstücke Nr. 60 und 61 liegen, im Spruchteil I und II des Bewilligungsbescheides nicht in der KG Schönau sondern KG Günselsdorf zu lauten hat.

Nunmehr wurde durch die Amtssachverständige für Naturschutz der Abteilung BD2-Naturschutz, Frau Dr. Jutta Edelbauer, im Zuge von Erhebungen festgestellt, dass sich die im Berichtigungsbescheid genannten Parzellen außerhalb des Naturdenkmales befinden und sich der bewilligte Zaun tatsächlich auf den Parz. Nr. 71, 84 und 88/1, KG Schönau, und auf Parz.Nr. 64, KG Günselsdorf, befindet.

Bei diesen Parzellen handelt es sich um die zum Naturdenkmal gehörenden Grundstücke. Bemerkt wird, dass lt. Projektsplan (Bescheid vom 30.12.2010) der Zaun auch im Bereich der Grst. Nr. 60 und 61, KG Günselsdorf, errichtet werden soll. Diese beiden Parzellen gehören jedoch nicht zum Naturdenkmal, waren jedoch Gegenstand der wasserrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Der Bescheid vom 30.12.2010 sowie der Berichtigungsbescheid vom 21.03.2011, beide Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, waren daher zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf

die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:
6. die Abteilung Naturschutz

---

1. die Sequoia Privatstiftung, Annagasse 3a, 1010 Wien
2. Gemeinde Schönau an der Triesting z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
3. die Marktgemeinde Günselsdorf z. H. des Bürgermeisters, Wiener Neustädter Straße 2, 2525 Günselsdorf
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2-Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. Jutta Edelbauer, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt
7. die Abteilung Wasserwirtschaft
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT Landschaftsarchitekt, Niederhofstraße 10-12/5/18, 1020 Wien
9. den Wasserbuchdienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-83112	Dr. Suchanek	DW 46	14. Dezember 1987

Betrifft
Naturgebilde in den Gemeinden Schönau und Steinfelden/Günselsdorf; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Schönau/Tr. mit den Grundstücken Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, [69,] 116, 117 und 132, alle KG Schönau/Tr. zum **Naturdenkmal.**

Von dieser Naturdenkmalerklärung ist derjenige Bereich der Parz. Nr. 84, KG Schönau, der westlich des derzeit als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes liegt und sich bis zu der im Grundstückskataster der Gemeinde Schönau/Tr. ausgewiesenen Baufläche 3, inklusive des darauf befindlichen Gebäudes selbst, ausgenommen.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

1. Die Nutzung des Schloßparkes durch das Gendarmerieeinsatzkommando im bisherigen Umfang;

2. die Nutzung des sogenannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;

3. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parkes zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als "englischer Landschaftsgarten".

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 bis 4
§ 9 Abs. 5
§ 7 Abs. 2
Nö Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Der Schloßpark Schönau/Tr. besaß in der Rechtsform eines "Geschützten Landschaftsteiles" eine naturschutzbehördliche Unterschutzstellung. Diese Art der Unterschutzstellung wurde mit dem Naturschutzgesetz vom 14.1.1977, LGBl. 5500-0, aus dem Rechtsbestand eleminiert. Die Bezirkshauptmannschaft Baden hatte aus diesem Grund ersatzweise ein Verfahren zur Erklärung des Schloßparkes Schönau/Tr. zum Naturdenkmal einzuleiten, um die Integrität der Parkanlage in ihrem derzeitigen Zustand zu gewährleisten.

Das gemäß § 9 des Nö Naturschutzgesetzes abzuführende Verfahren hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntisse darüber zu erlangen, ob die im Nö Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden:

"Im Gegensatz zu vielen anderen Schloßgärten wurde der Park Schönau bereits bald nach seiner Fertigstellung ausführlich beschrieben und auch in Plänen dargestellt (vgl. die Zeichnungen von Hauptmann Viehbeck, 1812). Schönau gehört also wegen seiner romantischen Architekturen und Einrichtungen zu den bekannteren Gartenanlagen Niederöstereichs und Österreichs.

Was die Gartengestaltung anlangt, so ist freilich durch Jahrzehnte hindurch eine Betreuung im Sinne einer landschaftlich-räumlichen Gestaltung unterblieben. Dennoch könnte durch gezielte Maßnahmen der charakteristische Eindruck des Schönauer Schloßparkes als englischer Landschaftsgarten wieder hergestellt werden. Die wesentlichen Merkmale eines englischen Landschaftsgartens - wie sie unter Punkt 2.1. beschrieben wurden - blieben dem Schönauer Park erhalten. Der Umstand, daß Schönau - neben Laxenburg - wohl die Parkanlage mit den ausgeprägtesten romantischen Einrichtungen in Niederösterreich war, unterstreicht die Notwendigkeit der Unterschutzstellung.

Insgesamt ergibt die Bestandsaufnahme, daß es sich bei dem Schloßpark von Schönau um ein sehr frühes Beispiel einer Gartenanlage im landschaftlichen Stil in Niederösterreich - und wohl auch in ganz Österreich handelt. Trotz Veränderungen im Verlauf von fast 200 Jahren blieben die wesentlichen Gestaltungselemente dieses Gartens erhalten, sodaß der Schönauer Schloßpark auch heute zu den interessantesten Gartengestaltungen Niederösterreich gezählt werden muß. Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten, der historischen Entwicklung bzw. der Einordnung des Schloßparkes von Schönau in den zeitlichen Ablauf der Landschaftsgestaltung in Niederösterreich steht fest, daß es sich bei der gegenständlichen Parkanlage um ein Naturgbilde handelt, dem als gestaltendes Ele-

ment des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt."

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden von der Behörde kommissionelle Verhandlungen am 19. August 1987 und am 25. November 1987 abgeführt. Im Rahmen dieser Verhandlungen wurde den Parteien des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sowohl die Grundeigentümerin, Frau Alexandrine Happack, als auch die NÖ Umweltanwaltschaft und die betroffenen Gemeinden Schönau und Steinfelden haben sich mit der Unterschutzstellung im Falle der im Spruch dieses Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot einverstanden erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des

geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als ein sehr frühes Beispiel einer Gartenanlage im Stil eines romantischen englischen Landschaftsgartens in Niederösterreich besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahme eines Großteiles der Parz.Nr. 84, KG Schönau/Tr. von der Unterschutzstellung ist darin begründet, daß diese einerseits am Rande des Schloßparkes Schönau/Tr. liegt und andererseits, wie der Amtssachverständige in der kommissionellen Verhandlung vom 25. November 1987 ausgeführt hat, dieser Teil immer schon mit Wirtschaftsgebäuden (Gärtnerei) verbaut war. Da auf diesem Grundstück auch derzeit Wirtschaftsgebäude des Gendarmerieeinsatzkommandos vorhanden sind und sich in Zukunft die Notwendigkeit ergeben wird, weitere Garagen und Wohngebäude für Zwecke des Gendarmerieeinsatzkommandos zu errichten, konnte dieser für die Gesamtanlage geringfügige Teil des Schloßparkes von der Unterschutzstellung ausgenommen werden, ohne den kulturellen Wert dieser Anlage und somit den Wesensgehalt der Unterschutzstellungsmaßnahmen zu beeinträchtigen.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaß-

nahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hiefür vorgeschriebenen Auflagen, wie vorstehend dargelegt, keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) Frau Alexandrine Happack, Kirchengasse 19, 2525 Schönau/Tr.
2) das Gendarmerieeinsatzkommando, Kirchengasse 18, 2525 Schönau/Tr.
3) die Marktgemeinde in Schönau/Tr., z.Hd.des Herrn Bürgermeisters, 2525 Schönau/Tr.
4) die Marktgemeinde in Steinfelden, z.Hd.des Herrn Bürgermeisters, 2524 Steinfelden
5) die Nö Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

6) das Amt der Nö Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien,
   z.Hd.Herrn OBR Dipl.Ing.Dr. H. Reining
7) das Nö Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt,
   z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OBR
   Dipl.Ing. Kurt Klik

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Dieser Bescheid ist seit 31. Dezember 1987
rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:
Wolfsbauer
30. Juni 1988

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft
Kremsner KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	26.09.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Trassenführung für Künette und Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – folgende Maßnahmen gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung durchzuführen:

a) Errichtung einer Künette für Kanal, Gas, Telefon, Wasser und Strom

b) Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke

Projektsbeschreibung

a) Trassenführung für Künette:

Es soll eine Künette für Kanal, Gas, Telefon, Wasser und Strom gegraben werden. Diese soll vom Schloss ausgehend zuerst entlang der asphaltierten Fahrstraße, dann über die Wiese und weiters durch eine Schneise über den Bach hinweg zum Weg, der zur Asphaltfläche vor der Schule führt, verlaufen. Die Künette verläuft entlang

dieser Asphaltfläche parallel zum Gebäude bis zur linken Seite des ehemaligen Eingangtors der Schule an der Kirchengasse. Dem beigelegten Lageplan (Querschnitt Künette) ist zu entnehmen, dass die Breite der Künette für Wasser, Kanal, Strom und Gas 50 cm betragen soll, wobei Wasser und Kanal in einer Tiefe von 1 m und Strom und Gas in einer Tiefe von 80 cm verlegt werden sollen. Unmittelbar neben dieser Künette soll offensichtlich eine eigene Künette für den Telefonanschluss mit einer Breite von 10 cm und in einer Tiefe von 40 cm gegraben werden. Ob dies technisch möglich ist, wird bezweifelt, es wird daher von einer Künettenbreite insgesamt von ca. 70 cm auszugehen sein. Die nunmehr vorgesehene Trasse wurde auf einem Luftbildlageplan mit Kugelschreiber behelfsmäßig eingezeichnet. Die Variante 1 sowie ein Teilstück der Variante 2 wurden verworfen (im Plan hellblau eingezeichnet). Die nunmehrige Trassenführung wurde bei der Verhandlung am 13.07.2006 als günstigste Variante besprochen, bei der der geringste Eingriff in vorhandene Gehölzbestände erfolgt.

b) Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke:

Von der bestehenden Grabenbrücke soll der Weg in einem leichten Schwung den Bäumen nach links ausweichend direkt zur Wiese verlaufen und dann in einem Rechtsschwung, weiters in einem Linksschwung am Waldrand entlang zur Schneise, die zur Meiereikreuzung Führt (Weg in der Schneise ist vorhanden). Soweit möglich soll der ehemalige Wegverlauf genutzt werden. Dem Ansuchen wurden zwei Lagepläne hinsichtlich dieses Weges beigelegt, aktuell ist der Weg, der sich auf die Begehung vom 13.07.2006 bezieht.
Sowohl im Ansuchen als auch in den Projektsunterlagen wird auf eine Begehung am 13.06.2006 Bezug genommen. Richtigerweise fand die Begehung am 13.07.2006 im Rahmen der Naturschutzverhandlung statt. Der Fehler wurde in den Unterlagen berichtigt.

Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

Zu a) – Trassenführung für Künette:

1. Wurzeln, die beim Graben der Künette angetroffen werden, sind glatt zu schneiden, ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss aufzubringen.

Zu b) – Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke:

2. Der neue Fahrweg ist als Schotterweg ohne Asphaltierung auszuführen.

Hinweis:
Die beantragte Genehmigung für die Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf-Steiner-Schule ist von dieser Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – nicht umfasst.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Antrag	€ 13,00
Projektsunterlagen	€ 54,00
	€ 67,00

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu Überweisen:

	€ 19,00
Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	**€ 91,09**

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches

den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige u.a. festgehalten, dass die geplante Trasse für Kanal, Wasser, Strom, Gas und Telefon so gewählt wurde, dass sie über weite Strecken vorhandenen Wegen bzw. Asphaltflächen folgt und nur in einem kurzen Abschnitt eine Gehölzfläche quert. Im Bereich dieser Gehölzfläche ist in der Natur eine Schneise vorhanden, sodass allfällige Schädigungen von Baumwurzeln so gering wie möglich gehalten werden können. Auswirkungen auf das Schutzziel, die Erhaltung des englischen Landschaftsparks, sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten. Weiter wurde im Gutachten festgehalten, dass der neue bzw. wiederherzustellende Fahrweg in Teilbereichen dem noch erkennbaren Wegverlauf folgt bzw. soll er entlang des geschwungenen Waldsaumes angelegt werden. Durch den Weg wird eine Verbindung zwischen der Meiereikreuzung und der Grabenbrücke auf dem Grund der Kremsner KEG hergestellt (der derzeitige Weg verläuft auf Grund der Rudolf-Steiner-Schule). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die neue Wegführung mit dem Schutzziel, der Erhaltung des englischen Landschaftsparks, vereinbar.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Stadtgemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
   zu Zl. GBA WN-H-1209/013-2006

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

23. Okt. 2006

RU5

Bearbeiter | Stempel
Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft
Kremsner KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	14.12.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner-Schule; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner-Schule, und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG hat bereits im Sommer 2006 um die naturschutzbehördliche Ausnahmebewilligung vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal „Schlosspark Schönau" hinsichtlich dr Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner Schule angesucht. Damals wurde jedoch kein exakter Lageplan vorgelegt und konnte das Vorhaben daher nicht beurteilt werden. Mittlerweile wurde mit Schreiben vom 20. Oktober 2006 ein Lageplan vorgelegt, aus dem die genaue Lage des Zaunes hervorgeht. Der Grenzverlauf war bei einer gemeinsamen Begehung mit der ASV für Naturschutz, mit

Herrn Kremsner und Vertretern der Steiner Schule festgelegt worden. Mittlerweile liegt auch eine von beiden Grundstückseigentümern unterfertigte Vereinbarung vor.

Dem seinerzeitigen Ansuchen lag eine Fotomontage für den geplanten Wildzaun bei, wonach Holzpfähle im Abstand von ca. 3 m aufgestellt und ein Wildgattergeflecht in einer Höhe von 2 m aufgespannt werden soll.

In der Vereinbarung zwischen der Steiner Schule und der Sequoia Privatstiftung wird der geplante Verlauf des Zaunes im Detail beschrieben. Demgemäß soll der Zaun beginnend am bestehenden Zaun entlang der L 4039 im Westen des Areals (südlich des Sterntores) parallel zum Bach in ca. 2 bis 4 m Entfernung südlich vom Bach auf dem Grund der Steiner Schule verlaufen. Einer Baumgruppe im Bereich des Biotops der Steiner Schule wird noch etwas weiter südlich ausgewichen. In der Folge quert der Zaun den Asphaltweg (bisherige Zufahrt zur Schule) und folgt dann der Grundstücksgrenze zunächst entlang des Baches, dann entlang des Fußweges bis zu einer großen Wiese. Dort biegt der Zaun von der Grundstücksgrenze weg nach Norden und verläuft entlang des Waldrandes auf dem Grund der Sequoia Privatstiftung, ab der Querung des 2. Asphaltweges verläuft der Zaun wieder auf Schulgrund bis zu einem vorhandenen Zaun (Grenzpunkt) neben einem Bach.

Bei der gemeinsamen Begehung am 11. September 2006 wurde seitens der ASV für Naturschutz angeregt, bei der Querung des Asphaltweges (bisherige Zufahrt zur Steiner Schule) ein Tor einzuplanen, um eine Feuerwehrzufahrt zu erhalten. Dies wurde im nun vorliegenden Lageplan nicht berücksichtigt.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Der Wildzaun ist im bodennahen Bereich (ca. ½ m vom Boden) grobmaschig auszubilden, sodass er für Kleintiere passierbar ist.

2. Allfällige Wundstellen im Gelände sind zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

3. Vorhandenem Baumbewuchs ist bei Errichtung des Zaunes auszuweichen.

4. Der Abstand des Zaunes zur Böschungsoberkante des Grabens auf Parz. Nr. 1125/2, zwischen der L4039 und der ehemaligen Zufahrt zur Steiner Schule, hat mindestens 2 m zu betragen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren (Erhebung der ASV für Naturschutz)	€ 28,35
insgesamt	€ 33,44

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Projektsunterlagen € 32,40

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu Überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 84,84

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige folgendes festgehalten:

„Der nunmehr geplante Zaunverlauf zwischen der Rudolf Steiner Landschule und der Sequoia Privatstiftung (Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG) wurde einvernehmlich mit der ASV für Naturschutz festgelegt, mit dem Ziel einer bestmöglichen landschaftlichen Integration. Insbesondere sollte der Zaun nicht unmittelbar an der Böschungsoberkante des dem Grenzverlauf folgenden Grabens verlaufen und es soll ein Abstand von 2 – 4 (6) m zum Bach eingehalten werden. Im Bereich der großen Wiese nördlich des Kindergartens wurde auf einen Verlauf entlang des Waldrandes Bedacht genommen. Dadurch kommt der Zaun nicht immer an der Grundstücksgrenze sondern teilweise im Bereich der Steiner Schule und teilweise im Bereich der Sequoia Privatstiftung zu liegen. Auf die Grenzen des Naturdenkmales konnte leider keine Rücksicht genommen werden, wie eine diesbezügliche Einigung zwischen den beiden Grundeigentümern nicht zustande kam.
Der nunmehr geplante Verlauf des Zaunes ist jedenfalls mit dem Schutzziel, das in der Erhaltung des englischen Landschaftsparks liegt, vereinbar. Durch die geplante Verwendung eines grobmaschigen Wildzaunes mit Holzstehern soll der Zaun auch im Gelände möglichst unauffällig sein.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
   zu Zl. GBA WN-H-1209/017-2006

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

10. Jan. 2007

RL5

Bearbeiter **Stempel** **Beilagen**

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Erde Nakula
Schönau / Triesting
Südbahnstraße 34/2/7
2544 Schönau/Triesting

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Gschwantner	22299	10.04.2007

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark, Schönau, Errichtung eines Zaunes um den Tempel der Nacht, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark – Schönau – die Errichtung eines Zaunes um den "Tempel der Nacht" und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung

Der Verein ERDE NAKULA hat um die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Zaunes rund um den Tempel der Nacht innerhalb des Naturdenkmales „Schlosspark Schönau an der Triesting" angesucht. Dieser Zaun wird vom Grundeigentümer Herrn Kremsner gewünscht, um den Zutritt zu dem Gefährdungsbereich des Tempels der Nacht hintanzuhalten. Bereits in der Verhandlung vom 8. Juni 2006 wurde seitens der ha. ASV für Naturschutz signalisiert, dass die vorübergehende Aufstellung eines Wildzaunes im Hinblick auf den Gefährdungsbereich bewilligungsfähig erscheint.

Es soll offensichtlich ein Wildzaun wie an der Grundgrenze zwischen Schule und Park zur Ausführung gelangen, d.h. es sollen Holzpfähle im Abstand von ca. 3 m

aufgestellt werden und ein Wildgattergeflecht in einer Höhe von 2 m aufgespannt werden. Es wurde ein Lageplan vorgelegt, aus dem die tatsächliche Situierung des Zaunes jedoch nur andeutungsweise hervorgeht und nicht in der Natur genau vorortet werden könnte. Bei den diversen Besprechungen und Begehungen im Laufe des Jahres 2006 wurde zur Lage des Zaunes seitens der ASV für Naturschutz mitgeteilt, dass dieser unter Schonung des vorhandenen Baumbestandes und zwar an der Böschungsunterkante des Hügels, der den Tempel der Nacht umgibt, zu situieren wäre.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1) Die Ausnahmebewilligung für die Einzäunung des Tempels der Nacht wird auf einen Zeitraum von 5 Jahren befristet. Nach Ablauf der Bewilligung ist der Zaun zu entfernen.

2) Der Wildzaun ist im bodennahen Bereich (ca. ½ m vom Boden) grobmaschig auszubilden, sodass er für Kleintiere passierbar ist.

3) Allfällige Wundstellen im Gelände sind zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

4) Der genaue Verlauf des Zaunes ist im Einvernehmen mit der ASV für Naturschutz festzulegen, es ist daher mindestens 2 Wochen vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen Kontakt mit der ASV für Naturschutz (Tel.Nr. 02622/27856 DW 45223) aufzunehmen.

Hinweis:

Gemäß § 31 Abs. 9 NÖ NschG 2000 erlischt eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erteilte Bewilligung durch
1. den der Behörde erklärten Verzicht des Berechtigten;
2. Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der erforderlichen Bewilligung;
3. Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten oder gemäß Abs. 10 verlängerten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung.
Abs. 10 leg.cit bestimmt, dass die im Abs. 9 genannten Fristen bis zu einer Gesamtdauer von 10 Jahren verlängert werden können, wenn vor Ablauf der Frist darum angesucht wird und dies mit den Interessen des Schutzes und der Pflege der Natur vereinbar ist.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Projektsunterlagen	€ 21,60

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegendem Zahlschein: € 45,69

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 Abs. 3 und 4, 31 Abs. 8 und 9 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
§ 1 Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Wird gemäß § 31 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 eine Bewilligung oder Ausnahme befristet erteilt, so sind gleichzeitig jene Vorkehrungen vorzuschreiben, die nach Ablauf der Frist zu treffen sind. Die sich aus der Bewilligung oder Ausnahme und den damit verbundenen Bedingungen oder Auflagen ergebenden Rechte oder Pflichten treffen den jeweils Berechtigten.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige folgendes festgehalten:
" Beim Tempel der Nacht handelt es sich um ein historisch besonders interessantes Element des Schlossparks, es sind Maßnahmen in diesem Bereich daher unter größter Vorsicht vorzunehmen. Durch die aktuelle Absturzgefahr im Bereich des Tempels ist jedoch derzeit eine Absicherung gegenüber Fremden erforderlich. Die Lösung, hierfür einen Wildzaun zu verwenden erscheint akzeptabel, dies kann jedoch keine Dauerlösung darstellen und wird im Zuge der Sanierungsmaßnahmen des Tempels bzw. in Abhängigkeit der zukünftigen Nutzung eine dauerhafte Lösung gesucht werden müssen."

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme befristet erteilt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie
binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde 2525 Schönau/Tr.
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, zu Zl. WN-H-1209/018-2006
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten
5. die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG, Rathausstraße 20, 1010 Wien

Amt der NÖ Landesregierung

Der Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

23. APR. 2007

RU5-

Bearbeiter | Stempel | Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Rudolf Steiner Landschule Schönau
Freie Waldorfschule
Kirchengasse 22
2525 Schönau/Tr.

BNW3-N-0451/004

Beilagen
Parie „B“ + 1 ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	28.02.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung von Spielplatzflächen am Kindergartengelände der Rudolf Steiner Landschule; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung von zwei Spielplätzen, wobei ein Spielplatz im Graben zwischen der Rosenbrücke und der Kirchgasse, d.h. westlich des Kastells situiert werden soll, und der zweite Spielplatz östlich hinter dem Kastell angelegt werden soll.
Dieses Vorhaben ist gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie gemäß nachstehender Projektsbeschreibung durchzuführen.

Projektsbeschreibung:

Die Rudolf Steiner Schule beabsichtigt die Errichtung von zwei Spielplätzen für die Kindergartengruppen. Einer der Spielplätze soll im Graben zwischen der Rosenbrücke und der Kirchengasse, das heißt westlich des Kastells situiert werden. Der zweite Spielplatz soll östlich hinter dem Kastell angelegt werden. Im Bereich des Grabens liegen bereits derzeit mehrere große Stämme und wurde auf der

Böschungsoberkante bereits eine Rutsche aufgestellt. Im Anschluss an diese Rutsche soll eine Hangrutsche bis zur Grabensohle errichtet werden. Parallel dazu nördlich wird eine Kletterhilfe aus Holzrundlingen und einen Kletternetz auf der Böschung angebracht. An der Grabensohle werden die Baumstämme umgelegt und sollen ein kleiner Erdwall, ein „Asttrampolin“ sowie eine Sand- und Kiesfläche (Auslauf der Hangrutsche) situiert werden. Die Sand- und Kiesflächen werden von Holzpalisaden begrenzt. Der bestehende Baumbewuchs bleibt erhalten.

Beim Spielplatz östlich des Kastells sind mehrere Elemente bereits vorhanden wie die Pflanzenspirale, Kräuterspirale, der Holunder-Zauberwald und die Kletterweiden. Zusätzlich sollen eine Nasch-Hecke, eine Nestschaukel (Kunststoffnest auf Holzgestell) und ein „Sinnesweg“ mit verschiedenen Bodenmaterialien angelegt werden. Der bestehende Brunnen im Bereich des Eibenwaldes soll wieder aktiviert werden und soll Wasser über Holzrinnen in eine Sandfläche geleitet werden um dort die Spielmöglichkeiten zu erweitern. Das Wasser soll in der Sandfläche versickern. Das Wasser wird über eine Handpumpe von den Kindern betätigt.

Die Arbeiten sollen im Frühjahr 2008 durchgeführt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Bereich des Eibenwaldes dürfen keine Abgrabungen erfolgen um Wurzelschäden zu vermeiden.

2. Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten.

3. Sollten Gehölze gepflanzt werden, sollten unbedingt einheimische Gehölze verwendet werden.

4. Sollten die Spielplätze nicht mehr benötigt oder aufgelassen werden, so sind sämtliche Einrichtungen zu entfernen und ist das ursprüngliche Gelände wieder herzustellen bzw. ist die Geländeoberfläche zu rekultivieren.

Die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 9,45
zusammen	€ 14,54

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchent und Beilagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,20
Beilagen	€ 18,00
zusammen	€ 31,20

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 64,74

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden im Zuge einer kommissionellen Verhandlung am 25. Februar 2008 ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Die Verhandlungsschrift wurde allen Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis gebracht.

Der Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die beiden geplanten Spielplätze sollen im unmittelbaren Anschluss an das Kastell errichtet werden. Diese Bereiche werden bereits derzeit intensiv zum Spielen genutzt und sind einige der Einrichtungen bereits vorhanden. Die geplanten Spieleinrichtungen sind fast durchwegs aus Naturmaterialien vorgesehen, um die Eingriffe möglichst gering zu halten und dem Gelände bestmöglich anzugleichen. Sie

können auch jederzeit leicht wieder entfernt werden. Vorhandener Baumbestand wird erhalten, insbesondere der Eibenwald.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken, die zusätzlichen Spieleinrichtungen laut den vorliegenden Lageplänen anzulegen.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schön/Tr.
   e-mail: mk@schloss-schoenau.at

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz, 3109 St. Pölten,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. EDELBAUER

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

BNW3-N-0451/001 Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	06.03.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Neufestlegung der Grenzen des Naturdenkmales

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **legt die Grenzen** des mit Bescheid vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112 erklärten Naturdenkmales Nr. 118 – Schlosspark Schönau – anhand des Vermessungsplanes des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007, **neu fest**. Das Naturdenkmal umfasst daher nachfolgende Parzellen:

Parzelle Nr. 71, 84 (ausgenommen der Bereich der Rudolf Steiner Landschule Schönau auf Basis des Vermessungsplanes), 88/1 und 88/2, alle KG Schönau an der Triesting

Parzelle Nr. 64, KG Günselsdorf

Die genaue Abgrenzung des Naturdenkmales ist aus dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Vermessungsplan des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007 ersichtlich.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind gemäß dem Naturdenkmalbescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;

2. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Rechtsgrundlagen:
§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, l. 9-N-83112, wurde der Schlosspark Schönau/Tr., mit den Grundstücken (damalige Bezeichnung) Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG. Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, 116, 117 und 132, alle KG Schönau/Tr., zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge einer Besprechung betreffend das Naturdenkmal wurden bei Durchsicht des Bescheides und des aktuellen Grundbuchbeschlusses betreffend die von der Naturdenkmalerklärung erfassten Grundstücke in Schönau, Widersprüche bzw. Unklarheiten festgestellt. Es wurden Parzellen zusammengelegt. Dabei ist aufgefallen, dass das Grundstück 1120/2 als neu zu 88/1 einbezogen wurde. Tatsächlich muss es sich aber um 1120/1 handeln (Weg der laut Plan zu 88/1 passt) und fehlt dieses Grundstück in der Aufstellung. Dafür sollte das Grundstück 1120/2 richtigerweise zum Grundstück 71 (Weg durch dieses Grundstück) zugezählt werden. Weiters ist im Grundbuchsbeschluss unter 2e angeführt, dass sich das ND nunmehr auf Grundstück 71, 88/1 und 1120/2 befindet, wobei dies nicht möglich ist, da es laut gleichem Beschluss 1120/2 gelöscht wurde.
In der KG Schönau müssen laut IMAP jedenfalls auch noch die Parzellen 84 und 88/2 zum ND gehören, wobei die Abgrenzung auf Parzelle 84 unklar ist.
Im Bescheid vom 14.12.1987 wurde auf der Parzelle 84 der Bereich westlich des derzeit als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes bis zu der Baufläche 3 vom ND ausgenommen. Beim Vergleich mit dem Katasterplan zeigt sich, dass die Beschreibung entweder hinsichtlich der Baufläche (2 statt 3) oder hinsichtlich der Himmelsrichtung (östlich statt westlich) falsch festgelegt worden ist.

Zur klaren Festlegung der Grenzen des Naturdenkmales und Adaptierung des Naturdenkmal-Bescheides fand am 13. Juli 2006 eine mündliche Verhandlung statt.

Im Zuge des durchgeführten Lokalaugenscheines mit den Grundeigentümern wurde durch die Amtssachverständige für Naturschutz in ihrer Stellungnahme u.a. folgendes festgehalten:

„Parzelle 84, KG Schönau/Tr.:

Im Bereich der Parzelle 84, d.h. bei der Steiner Schule wurde einvernehmlich der Grenzverlauf des ND wie folgt festgelegt:
Auf Höhe des Sterntores soll die Grenze am südlichen Rand des grabenbegleitenden Bewuchses verlaufen. Dieser Graben stellt gleichzeitig die Grundgrenze zur Parzelle 88/1 dar. Auf Höhe des Bauwerkes folgt die Grenze dem Verlauf des verrohrten Grabens und in weiterer Folge dem Asphaltrand wieder entlang des grabenbegleitenden Bewuchses bis zu einem Knickpunkt der dem ursprünglichen Grenzverlauf entspricht. Von diesem Knickpunkt folgt die Grenze in etwa dem ursprünglichen Grenzverlauf inklusive des zweiten Knickpunktes, ein dritter neuer Knickpunkt wurde festgelegt in einem Abstand von etwa 20 m zum Gebäude. Von hier aus verläuft eine gerade Linie in einem Abstand von 20 m zum Gebäude bis zu einem in der Natur vorhandenen Feldahorn an der Grenze zur Kirchengasse.

Ursprünglich gehörte ein Teil der Kirchengasse zur ehemaligen Parzelle 1126/2 (Schleifer- oder Schusterbach). Dieser Straßenteil soll nicht mehr Naturdenkmal sein und nur mehr der auf der jetzigen Parzelle 84 gelegene Teil des Schleiferbaches innerhalb des Naturdenkmales bleiben. Das rechte Ufer des Schleiferbaches liegt nach den neuen Parzellengrenzen im Bereich der Parzelle 7 und soll aufgrund vorhandener Verbauungen künftig nicht mehr dem Naturdenkmal angehören.

Die alte Parzelle 97 war ursprünglich nicht Teil des Naturdenkmales. Es dürfte sich dabei um einen alten Weg gehandelt haben, der in der Natur nicht mehr erkennbar ist und wurde vermutlich diese Parzelle bei der Unterschutzstellung übersehen. Die Parzelle 97 ist jetzt Bestandteil der Parzelle 88/1 und soll künftig innerhalb des Naturdenkmales liegen.

Das Naturdenkmal soll daher in der KG Schönau an der Triesting nachfolgende Parzellen umfassen: 71, 84 (ausgenommen den Bereich der Steiner Schule auf Basis des neuen Vermessungsplanes), 88/1, 88/2.
In der KG Günselsdorf wurden sämtliche alten Parzellen zur Parzelle 64 zusammengefasst und ist diese in das Naturdenkmal zu übernehmen.“

Die neue Grenzziehung im Bereich der Rudolf Steiner Schule wurde in der Natur durch die Vermessungsabteilung mit Holzpflöcken gekennzeichnet. Seitens der Vermessungsabteilung wurde ein neuer Lageplan angefertigt und der Behörde übermittelt.
Seitens des neuen Grundeigentümers wurde ein Zaun zur Abgrenzung zur Schule gewünscht. Die Errichtung dieses Zaunes wurde der Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 2006, Zl. BNW3-N-0451/002, naturschutzbehördlich bewilligt.

Nach Vorliegen des Vermessungsplanes der Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ BD5 – 12422, erfolgte im Zuge einer kommissionellen Verhandlung am 09. Juli 2007 eine Überprüfung, ob dieser Plan entsprechend der Verhandlung vom 13. Juli 2006 einer Neuverordnung der Naturdenkmalgrenze zugrunde gelegt werden kann.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2007 legte Herr Dr. Kremsner seinen Standpunkt zu den Grenzen dar, wobei vorgeschlagen wurde, die im Naturdenkmal befindlichen Gebäude, einen Streifen von 50 m entlang der Kirchengasse und einen Streifen entlang des Triesting-Hochwasserkanals, aus der Naturdenkmalerklärung herauszunehmen bzw. die Parzelle 61 hinzuzunehmen.

Nach Diskussion der Vorschläge wurde im Wesentlichen festgestellt, dass die Grenzen der ursprünglichen Unterschutzstellung weitgehend beibehalten werden sollen. Der Park und die Gebäude sind eine untrennbare Einheit. Im Zeitpunkt der Feststellung waren im Bereich neben der Kirchengasse im Gegensatz zum Bereich der Rudolf Steiner-Schule keine Gebäude mehr ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist eine Reduzierung in diesem Bereich bzw. die Hinzunahme der Parzelle 61 nicht argumentierbar.

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Im auf einem eingehenden Befund basierenden Gutachten aus dem Jahr 1987 wurde in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen und nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, dass der Schlosspark Schönau die geforderte besondere Bedeutung besitzt.

Aufgrund der Änderungen im Grundstückskataster und der widersprüchlichen Angaben im Naturdenkmalbescheid und Grundbuchbeschluss musste die Abgrenzung des Naturdenkmales klargestellt werden.

Die im Spruch dieses Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, die auch bereits im seinerzeitigen Naturdenkmalbescheid aus dem Jahre 1987 angeführt wurden, konnten spruchgemäß gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigung erfährt.
Ob konkrete Maßnahmen unter diese Ausnahmen fallen, ist im Einzelfall durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz zu beurteilen.

In diesem, einzig und allein vom öffentlichen Interesse des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und die Klarstellung der betroffenen Grundstücke erforderlich ist. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener

Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die SEQUOIA Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3A

2. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schönau an der Triesting

3. die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule, 2525 Schönau/Tr., Kirchengasse 22

4. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

5. die Gemeinde 2525 Günselsdorf

6. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

7. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 3109 St. Pölten

8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz, 3109 St. Pölten, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. EDELBAUER

9. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu BNL1-V-0661

10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-0451/007

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Marion Gschwantner	22299	01.07.2009

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 – Schlosspark Schönau,
Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der Gebäude und Abänderung der Ausnahmen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung im Naturdenkmal Nr. 118 „Schlosspark Schönau“
(Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, Änderungsbescheid vom 26. Februar 1988, Zl. 9-N-83122, Neufestlegung der Grenzen mit Bescheid vom 6. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001)
hinsichtlich folgender Gebäude:

- **Schloss samt Wirtschaftsgebäuden**
- **Blockhaus und**
- **Löwentor**.

Dieser Teilwiderruf bezieht sich lediglich auf die Gebäude als solche, keinesfalls jedoch auf die umliegenden Flächen bzw. die gesamten Parzellen, auf denen sich diese Gebäude befinden.
Die Umgebungsbereiche gehören eindeutig zum Park selbst und haben gestalterische Maßnahmen in diesen Bereichen auch Auswirkungen auf das gesamte Erscheinungsbild des Parks.

Folgende einzige Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal wird festgelegt:

1. Alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Hinweis:
Die weitere Ausnahme des Bescheides vom Bescheid vom 6. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, ist somit gegenstandslos.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, wurde der Schlosspark Schönau/Tr. mit den (damaligen) Grundstücksbezeichnungen Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, 69, 116, 117 und 132, alle KG Schönau an der Triesting, zum Naturdenkmal erklärt.

Derjenige Bereich der Parz.Nr. 84, KG Schönau an der Triesting, der westlich des zum damaligen Zeitpunkt als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes liegt und sich bis zu der im Grundstückskataster der Gemeinde Schönau/Tr. ausgewiesenen Baufläche 3, inklusive des darauf befindlichen Gebäudes selbst, wurde von der Naturdenkmalerklärung ausgenommen.

Folgende Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal wurden in diesem Bescheid festgelegt:

1. Die Nutzung des Schlossparks durch das Gendarmerieeinsatzkommando im bisherigen Umfang;
2. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;
3. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 26. Februar 1988, Zl. 9-N-83112, wurde der obige Bescheid dahingehend abgeändert, dass die Baufläche 69, KG Schönau an der Triesting, von der Naturdenkmalerklärung nicht erfasst ist.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, wurden die Grenzen des Schlossparks Schönau anhand des Vermessungsplanes des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007 neu festgelegt bzw. die Bezeichnung der Grundstücksnummern aktualisiert und umfasst das Naturdenkmal daher folgende Parzellen:
Parz.Nr. 71, 84 (ausgenommen der Bereich der Rudolf Steiner Landschule Schönau auf Basis des Vermessungsplanes), 88/1 und 88, alle KG Schönau an der Triesting,
Parz.Nr. 64, KG Günselsdorf.

In diesem Bescheid wurden die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot nur in folgenden Fällen als zulässig festgelegt:

1. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;
2. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Im Schreiben vom 25. März 2008 hat die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG neben der Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, folgendes angeregt:

1. die Rechtsgrundlage für die Unterschutzstellung des Schlossparks Schönau zu ändern von NÖ Naturschutzgesetz hin zum Bundesdenkmalschutz (d.h. de facto Aufhebung des Naturdenkmales)
2. die Grenzen des Naturdenkmales zu ändern
3. die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot zu aktualisieren.

In der Begründung wurde unter anderem die Unterschutzstellung der Gebäude kritisiert.

In der Berufungsentscheidung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 04.09.2008, Zl. RU5-BE-527/001-2008, wurde die Festlegung der Grenzen gemäß dem Bescheid vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, bestätigt und hinsichtlich der weiteren Anregungen wegen Unzuständigkeit der Berufungsbehörde auf die Bezirkshauptmannschaft verwiesen.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde in der Folge aufgrund des Schreibens vom 25.03.2008 ein Gutachten der Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, zu nachstehenden Beweisthemen eingeholt:

1. Kommt ein Widerruf des Naturdenkmales in Frage, wodurch die Naturdenkmalbescheides vom 14.12.1987 und 6.3.2008 aufgehoben wären? Wenn nein
2. Kann und unter welchen Voraussetzung kann eine Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot für die Nutzung des Schlosses und des Schlossparks durch die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG für private Wohnzwecke und für Gäste sowie für die Nutzung durch die Öffentlichkeit zur Erholung und diverse Freizeitaktivitäten erteilt werden oder können die Ausnahmen nur im Einzelfall beurteilt werden?
3. ist das Naturdenkmal auf Teilen der Parzellen zu widerrufen, weil damit Bereiche unter Schutz gestellt wurden, die nicht zum Englischen Landschaftspark zählen (wilde Natur, Aulandschaften, Biotope)?
4. Ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 88/2 (Schloss, Wirtschaftsgebäude) zu widerrufen?
5. Ist das Naturdenkmal auf Teilen der Parz.Nr. 88/1 (Blockhaus, Wasserverlauf Triesting und Sternentor mit 4 ursprünglich vorhandenen Wirtschaftsgebäuden) zu widerrufen?
6. Ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 64 (Restaurant Löwentor) zu widerrufen?
7. ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 71 (Tempel der Nacht) zu widerrufen?

In ihrer Stellungnahme vom 11. Februar 2009, Zl. BD2-N-900/121-2008, hat die Amtssachverständige für Naturschutz Frau Dr. Edelbauer folgendes festgehalten:

„Der Schlosspark Schönau wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987 zum Naturdenkmal erklärt. Mit Bescheid vom 6. März 2008 wurde der Naturdenkmalbescheid präzisiert, da sich die Bezeichnung der Grundstücke geändert hat und der ursprüngliche Bescheid vom 14. Dezember 1987 in einigen Punkten unklar war. Der gegen den Bescheid vom 6. März 2008 eingebrachten Berufung der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 4. September 2008 wegen Unzuständigkeit der Behörde keine Folge gegeben.

Zu dem nach wie vor aufrechten Antrag auf Widerruf bzw. Teilwiderruf des Naturdenkmales wird aus naturschutzfachlicher Sicht im Hinblick auf die konkreten Fragestellungen der Bezirkshauptmannschaft Baden wie folgt Stellung genommen:

Zu 1: Ein Widerruf des gesamten Naturdenkmales, d.h. eine Aufhebung der Naturdenkmalbescheide vom 14. Dezember 1987 und 6. März 2008 kommt nicht in Frage, da das Naturdenkmal nach wie vor besteht und die Schutzwürdigkeit unstrittig gegeben ist. Eine Gefährdung für Personen und Sachen kann durch eine laufende Baumpflege hintan gehalten werden und ist nicht durch den Park als solches gegeben.

Zu 2: Im Bescheid vom 14. Dezember 1987 wurde als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot unter anderem die Nutzung des Schlossparks durch das Gendarmerieeinsatzkommando festgelegt. Da das Gendarmerieeinsatz-kommando schon seit vielen Jahren dieses Areal nicht mehr nutzt, ist dieser Punkt hinfällig. Gegen eine Nutzung des Schlosses für private Wohnzwecke bzw. für Gäste bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Auch sollte der Park weiterhin der Öffentlichkeit für Erholungszwecke zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf diverse Freizeitaktivitäten kann jedoch keine generelle Ausnahmeregelung getroffen werden. Hier kann nur im Einzelfall beurteilt werden, ob eine konkrete Freizeitaktivität mit dem Schutzziel vereinbar ist.

Zu 3: Bei der Unterschutzstellung im Jahre 1987 wurde der gesamte Schlosspark in das Naturdenkmal einbezogen. Dieser stellt eine untrennbare Einheit dar, auch wenn möglicherweise einzelne Teile wie die Triesting-Au-Landschaft ursprünglich nicht parkähnlich gestaltet waren. Bei einer Unterschutzstellung wird in der Regel auf klare in der Natur leicht ersichtliche Grenzverläufe geachtet und ist dies bei der derzeitigen Grenzziehung der Fall. Gerade im Hinblick auf englische Landschaftsparks ist das Vorhandensein von „wilder Natur“ und Biotopen keinesfalls ein Widerspruch sondern eine wertvolle Ergänzung. Auch bei einer Unterschutzstellung nach heutigen Gesichtspunkten würde die Grenzziehung in der selben Art und Weise erfolgen, selbst wenn dadurch einzelne Bereiche des Naturdenkmales einbezogen werden, die seinerzeit nicht zum eigentlichen Schlosspark gehörten. Diese Teile würden zumindest als mitgeschützte Umgebung in das Naturdenkmal integriert werden, um die Einheit des Parks sicherzustellen.

Zu 4 bis 6: Auf der Parzelle 88/2 befinden sich das Schloss und Wirtschaftsgebäude. Das Blockhaus nordöstlich des Schlosses ist bereits auf der Parzelle 88/1 gelegen. Auf der Parzelle 64 befindet sich das Löwentor, in dessen Gebäude ein Restaurant untergebracht ist. Bei der Unterschutzstellung im Jahre 1987 wurden die genannten Gebäude in das Naturdenkmal miteinbezogen, da diese offensichtlich einen untrennbaren Bestandteil der Gesamtanlage des Schlossparks darstellen. Die Nutzung des Löwentors als Gaststätte wurde ausdrücklich als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot festgelegt, was gleichzeitig bedeutet, dass das Löwentor dezidiert als Teil des Naturdenkmales angesehen wurde. Ausgenommen vom Naturdenkmal wurde lediglich der Bereich, der heute von der Rudolf Steiner Schule genutzt wird, da dieser Teil mit Wirtschaftsgebäuden verbaut war.

Bei vergleichbaren Parks im Bezirk Baden, nämlich den Schlossparks Kottingbrunn, Tribuswinkel, Unterwaltersdorf, Seibersdorf und Pottendorf wurden die Schlossgebäude selbst nicht in das Naturdenkmal einbezogen. Nach dem alten Naturschutzgesetz unterlagen Gebäude im Grünland in Landschaftsschutzgebieten einer naturschutzfachlichen Bewilligungspflicht mit einer entsprechenden Notwendigkeit der Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes im Hinblick auf die Wirkung auf das Landschaftsbild. Mit dem Naturschutzgesetz 2000 wurde die Bewilligungspflicht für Gebäude im Grünland aufgehoben. Aus diesem Umstand könnte allenfalls abgeleitet werden, dass die Gebäude selbst nicht unbedingt dem Naturdenkmalschutz unterliegen müssten und ein Teilwiderruf des Naturdenkmales im Hinblick auf das Schloss samt Wirtschaftsgebäuden, das Blockhaus und Löwentor fachlich gerechtfertigt wäre. Dieser Teilwiderruf dürfte sich jedoch lediglich auf die Gebäudeflächen als solche beziehen, keinesfalls jedoch auf die umliegenden Flächen bzw. die gesamten Parzellen, auf denen sich diese Gebäude befinden. Die Umgebungsbereiche gehören eindeutig zum Park selbst dazu und haben gestalterische Maßnahmen in diesen Bereichen auch Auswirkungen auf das gesamte Erscheinungsbild des Parks.

Hinsichtlich des Auwaldes entlang des Triesting-Hochwassergrabens bzw. der Fläche entlang der Kirchengasse zwischen Triesting und Sterntor wird auf Punkt 3 verwiesen. Unabhängig davon ob hier einmal Gebäude bestanden oder nicht, sind diese Bereiche nicht von der gesamten Parkanlage zu trennen.

Zu 7: Der Tempel der Nacht auf Parzelle 71 stellt kein Gebäude im eigentlichen Sinne dar, da dieser eingeschüttet und begrünt ist. Innerhalb des Parks stellt dieser Hügel ein wesentliches und unverzichtbares Gestaltungsmerkmal dar, weshalb eine Aufhebung des Naturdenkmales in diesem Bereich nicht denkbar ist, unabhängig davon ob der Tempel auch unter Bundesdenkmalschutz gestellt wurde oder nicht."

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im Schreiben vom 25. März 2008 wird angeführt, dass aufgrund der Novelle des Denkmalschutzgesetzes 1999 eine Unterschutzstellung des Schlossparks möglich ist und dieser seitens des Grundeigentümers zugestimmt wird. Dadurch werde die Unterschutzstellung nach dem NÖ Naturschutzgesetz entbehrlich.

Dazu wird festgestellt, dass die Regelungsgesichtspunkte der beiden Materien Denkmalschutzgesetz und NÖ Naturschutzgesetz verschieden sind. Die Anwendung des NÖ Naturschutzgesetzes neben dem Denkmalschutzgesetz ist auch verfassungsrechtlich zulässig. Dies wurde seitens des Verfassungsdienstes des Amtes der NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 14.11.2002 der Behörde mitgeteilt. Beim Vollzug des NÖ Naturschutzgesetzes ist aber auf den Denkmalschutz Bedacht zu nehmen und ist ein Interessensausgleich herzustellen. Auf die Rechtssprechung zu den Interessenskonflikten zwischen Baurecht, Stadterhaltung, Ortsbildschutz bzw. Raumordnung mit dem Denkmalschutz wird verwiesen.

Die verfassungsrechtliche Stellungnahme bezog sich auf Park- und Gartenanlagen insgesamt, ohne zu unterscheiden, inwiefern Baulichkeiten betroffen sind oder anders zu beurteilen sind.

Einerseits legt eine verfassungsrechtliche Betrachtung nach der Versteinerungstheorie den Schluss nahe, dass die Unterschutzstellung der Gebäude selbst keinen Anknüpfungspunkt unter dem Gesichtspunkt Naturschutz hergibt und daher einen Eingriff in die Bundeskompetenz „Denkmalschutz“ darstellt, andererseits kann sich ein Naturdenkmalschutz der historischen Gebäude auf das äußere Erscheinungsbild der Gebäude im Gefüge des Parks beschränken.

Für eine Ausklammerung der Gebäude selbst spricht, dass Gebäude seit dem Inkrafttreten des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 nicht mehr der Bewilligungspflicht unterliegen (nur noch Bauwerke, die nicht Gebäude sind und die nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen und von untergeordneter Bedeutung sind).

Es kann das Argument für den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den gesamten Park wegen der Erklärung zum Denkmal nach dem Denkmalschutzgesetz allenfalls erst nach tatsächlicher Erlassung des Bescheides über die Unterschutzstellung des Schlossparks und des Schlosses überdacht werden. Ein solcher Bescheid liegt jedoch bislang nicht vor.

Im Schreiben vom 25. März 2008 wird weiters angeführt, dass nach § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 Naturgebilde unter Schutz gestellt werden können. Derartige Naturgebilde würden aufgezählt und wären Parks, Landschaftsparks, Parkgebäude, Gartengrotten, Gartentempel, Tor oder Bauwerke im Allgemeinen nicht davon umfasst.

Hiezu wird festgestellt, dass im Gesetz vor der Aufzählung das Wort „insbesondere“ steht, wodurch nicht auszuschließen ist, dass auch ein Park ein solches Naturgebilde darstellen kann. Im zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung 1987 damals geltenden NÖ Naturschutzgesetz LGBl. 5500 waren nach der Aufzählung „insbesondere“ Parkanlagen ausdrücklich angeführt. In den Materialien zum NÖ Naturschutzgesetz 2000 findet sich nur der Hinweis, dass die bestehende Gesetzeslage übernommen

wird. Eine Begründung, warum die Parkanlagen nicht mehr ausdrücklich angeführt sind, ist nicht bekannt. Es gibt auch keine Übergangsbestimmungen.

Es erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 das Ziel des NÖ Naturschutzgesetzes auf die Erhaltung und Pflege der Natur in all ihren Erscheinungsformen, gleichgültig ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Parks können daher auch unter die beispielsweise aufgezählten Gebilde wie Hecken, Alleen, Baum- und Gehölzgruppen subsumiert werden.

Hinsichtlich der Ausnahmen war eine Anpassung notwendig. Im ersten Naturdenkmalbescheid war bereits angeführt, dass vom Eingriffs- und Veränderungsverbot alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung als „englischer Landschaftsgarten“ ausgenommen sind. In der diesbezüglichen Verhandlungsschrift vom 25.11.1987 wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz die Erstellung eines Pflegeplanes empfohlen.
Im Zuge der Besprechungen 2008 mit der Amtssachverständigen für Naturschutz Frau Dr. Edelbauer wurde klargestellt, dass als Pflegemaßnahmen für den Erhalt des Naturdenkmales in erster Linie nur die Mahd der Wiesen und die Gehölzpflege anzusehen sind. Es handelt sich dabei um Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen die keiner Abstimmung und keiner Bewilligung bedürfen. Weiters sind Revitalisierungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen denkbar, die keiner Ausnahmebewilligung, aber der Abstimmung mit der Behörde bedürfen und solche Vorhaben, die nicht im Zusammenhang mit der Pflege- und Erhaltung stehen und daher jedenfalls einer Ausnahmebewilligung bedürfen.

Aufgrund des zitierten Gutachtens und der obigen Ausführungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlang,

gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die SEQUOIA Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3A
2. die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG, Rathausstraße 20, 1010 Wien
3. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schönau an der Triesting
4. die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule, 2525 Schönau/Tr., Kirchengasse 22
5. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.
6. die Gemeinde 2525 Günselsdorf
7. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Staße 52 zu Zl. BD2-N-900/121-2008
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- und
Betriebsgesellschaft KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	01. Juli 2009

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 – Schlosspark Schönau, Errichtung eines Rodelhügels, eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen sowie Gestaltung des Bereiches beim Sternentor, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – folgende Maßnahmen gemäß den Projektsunterlagen sowie nachstehender Projektsbeschreibung im genannten Naturdenkmal durchzuführen:

1. Errichtung eines Hügels auf der Fasanwiese
2. Errichtung eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen
3. Gestaltung des Bereiches beim Sternentor

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Zu 1:

Der Erdhügel (Rodel/Aussichtshügel) wurde am nordöstlichen Rand der Fasanwiese bereits errichtet, entspricht jedoch in der derzeitigen Ausgestaltung nicht den Erfordernissen des Naturschutzes. Insbesondere ist eine Abflachung der Böschungen und Ausrundung der derzeit relativ scharfen Kanten erforderlich um den Rodelhügel in das Umgebungsgelände entsprechend einpassen zu können. Laut Einreichplan soll der Hügel eine Höhe von 2 m und ein Ausmaß von 16 m x 19,5 m erreichen. Dazu wäre eine neuerliche Zufuhr von Erdmaterial im Ausmaß von ca. 40 m³ erforderlich. Dieses Material soll insbesondere im Hangfußbereich eingebaut werden, um diesen weicher zu modellieren. Anschließend soll der Hügel mit einem Landschaftsrasen besämt werden. Die Böschung zum Waldrand hin soll mit standortgerechten einheimischen Gehölzen (Berberitze, Gelber und Roter Hartriegel, Liguster, Hundsrose) im Abstand von 1 m x 1 m bepflanzt werden.

Zu 2:

Für den „Badegarten“ wurde bereits im Jahr 2007 ein kreisrunder Swimmingpool im südlichen Teil der Fasanwiese eingegraben. Dieser hat einen Durchmesser von 5,5 m. Dieser Pool soll von einem Holzrost umgeben werden, der bis zu den bestehenden Fundamenten der ehemaligen Fasanerie am südöstlichen Rand der Fasanwiese reicht. Auf diesen Fundamenten soll ein Schuppen für Geräte und Technik errichtet werden. Der Holzrost soll auf 2 Ebenen mit einer Höhendifferenz von ca. 25 cm ausgeführt werden. Das Ausmaß der Holzroste soll ca. 100 m² betragen. Der nördliche höher gelegene Teil des Holzrostes wird halbkreisförmig von einer Trockenmauer gesäumt, die eine Höhe von 50 cm aufweisen soll. Weiters ist die Errichtung einer Dusche vorgesehen.

Der Schuppen soll mit Holzriegelwänden und Lärchenholzverschalung errichtet werden. Das Pultdach soll ebenfalls mit Lärchenholz eingedeckt werden. Das Ausmaß des Schuppens (verbaute Fläche) soll 4 m x 8 m betragen, die Höhe des Pultdaches max. 3,30 m über Grund. In dem Schuppen sollen die Geräte für die Parkpflege untergebracht werden. An zwei Seiten wird der Schuppen von einem Holzrost gesäumt. Das bestehende Fundament wird bereits derzeit von einer Buchshecke gegenüber der Wiese abgetrennt. Eine dreistämmige Pappel (im Lageplan irrtümlich als 2 Eschen und eine Pappel eingezeichnet) in diesem Bereich soll aufgrund der vorhandenen Schäden entfernt und anstelle dessen zwei Linden gepflanzt werden. Eine Ulme an der Südseite des bestehenden Fundaments soll durch einen Prunus sargentii als parkspezifischem Baum ersetzt werden.

Zur weiteren optischen Einbindung des entstehenden „Pleasure Grounds“ soll in Verlängerung der Trockenmauer eine Feldahornhecke angelegt werden, die eine Zäsur zwischen dem Gartenbereich und der Fasanwiese erzielen soll. Diese soll auf eine Höhe von 50 cm geschnitten werden. Im Süden des Wasserbeckens soll eine neue Buchshecke angelegt werden. Weiters soll zwischen dem Badebereich und dem Schuppen in Verlängerung der bestehenden Buchshecke ein Staudenbeet angelegt werden.

Zu 3:

Beim Sternentor sollen beiderseits vom Zufahrtsweg zum Schloss insgesamt 10 KFZ-Stellplätze angelegt werden. Diese Fläche wurde auch bisher als Parkplatz genutzt. Die Stellplätze sollen mit einer wassergebundenen Decke versehen werden und der gesamte Bereich mit einer Hainbuchenhecke eingefasst werden.
Zum Sternentor hin wird eine Abgrenzung mit Metallstehern und einer dazwischen gehängten Kette vorgesehen um ein ungeordnetes Befahren zu verhindern.

Nördlich des Sternentores wird ein Müllplatz angeordnet und mit einem separaten Zugang zur Straße versehen. Dieser Müllplatz soll mit einem Metallzaun eingefriedet werden. Für den Zugang zur Straße wird eines der bestehenden Zaunfelder geöffnet und unter Verwendung der Zaunfüllung in ein Eingangstor umgebaut. Die Fläche des Müllplatzes bzw. die Zufahrt von der Zufahrtsstraße aus muss mit Bitukies befestigt werden.

Die bestehende Anschüttung im gegenständlichen Bereich soll soweit zurückgenommen werden, dass der Höhenunterschied zwischen der Parkfläche und dem angrenzenden Waldgürtel mit einem weichen Übergang erfolgt. Der eingeschüttete, mit einer Grube teilweise wieder freigelegte Spitzahorn soll entfernt werden. Anstelle dessen sind Neupflanzungen von zwei Kastanienbäumen sowie zahlreichen Sträuchern vorgesehen, die den Müllplatz ringsum optisch abschirmen sollen. Diese Strauchpflanzungen sind auch entlang des äußeren Zaunes vorgesehen. Hierfür sollen standortgerechte heimische bzw. parktypische Sträucher wie Hundsrose, Linguster, Gelber und Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen und Berberitze verwendet werden. Als weitere Bepflanzungsmaßnahme sollen beiderseits des Tores symmetrisch zwei Fichten gepflanzt werden, um das historische Erscheinungsbild des Tores zu wahren. Die Kirsche unmittelbar südlich des Sternentores soll erhalten bleiben, derzeit besteht kein Grund für eine Entfernung.

In der Angelegenheit fand am 14. Jänner 2009 gemeinsam mit Herrn Dipl.-Ing. Arch. Neururer und Herrn Dipl.-Ing. Stefan Schmidt ein Lokalaugenschein statt, wo die vorgesehenen Maßnahmen im Detail besprochen wurden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

Zu 1 (Hügel auf der Fasanwiese):

1. Die Böschungsoberkanten sind abzuflachen und der Böschungsfuß ist auszurunden, um ein harmonischeres Erscheinungsbild zu erzielen.

2. Die Oberfläche des Hügels ist zu begrünen.

3. Falls tatsächlich zusätzliches Erdmaterial für die Modellierung verwendet werden soll, ist ein Nachweis über die Herkunft und Qualität des Materiales vorzulegen.

Zu 2 (Errichtung eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen):

6. Die Trockenmauer und die Ahornhecke sowie die Buchshecke südlich des Swimmingpools sind auf eine Höhe von 0,5 m zu begrenzen.

7. Die Holzroste und Schuppen sind in einem unauffälligen Farbton herzustellen bzw. zu belassen.

8. Anstelle der dreistämmigen Pappel und der Ulme sind zwei Linden und ein Prunus sargentii zu pflanzen.

Hinweis:
Für den Schuppen ist auch eine baurechtliche Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

Zu 3 (Gestaltung des Bereiches beim Sternentor):

9. Der Kirschbaum südlich des Sternentores ist zu erhalten.

10. Die Hecke rund um die Müllinsel ist wie im Projekt vorgesehen verpflichtend anzulegen und dürfen nur die angeführten Gehölzarten verwendet werden. Die Hecke ist solange nachzusetzen und zu pflegen, bis sie die gewünschte optische Wirkung zur Verdeckung der Müllinsel erzielt.

11. Anstelle des Spitzahorns sind zwei Kastanien zu pflanzen.

12. Die Böschung zwischen der Parkfläche und dem angrenzenden Wald ist entsprechend dem Lageplan abzuflachen. Sollte hierbei Bauschutt angetroffen werden, ist dieser umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 37,80
Zusammen	€ 42,89

Hinweis:
Weiters ist die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG verpflichtet, für Ansuchen und Beilagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,20
Beilagen	€ 75,60
zusammen	€ 88,80

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 150,69

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen im gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Zu 1:

Bei der Anlage von englischen Landschaftsparks war es durchaus üblich auch kleinere Hügel als Aussichtspunkte anzulegen. Die Errichtung des gegenständlichen Rodel-/Aussichtshügels auf der Fasanwiese widerspricht daher nicht dem Typus des englischen Landschaftsgartens und ist mit dem Schutzziel vereinbar.

Zu 2:

Das Swimmingpool wurde niveaugleich mit der Fasanwiese angelegt. Auch der Holzrost wird diese nur geringfügig überragen. Die Trockenmauer soll auf eine Höhe von 0,5 m begrenzt sein. Es wird dadurch der offene Charakter zwischen dem Schloss und der gesamten Fasanwiese erhalten bleiben. Es wird allerdings eine optische Zäsur zwischen dem gartenartig gestalteten Bereich im Nahbereich des

Schlosses und der eigentlichen Wiesenfläche durch die Trockenmauer bzw. die Weiterführung der Mauer in Form einer Ahornhecke geschaffen.

Der geplante Geräte- und Technikschuppen wird im Bereich des bestehenden Fundamentes errichtet, wo vermutlich eine Fasanerie bestanden hat. Bereits derzeit ist durch eine Buchshecke und den umliegenden Bewuchs eine optische Abschirmung zur Fasanwiese gegeben. In Anbetracht der Tatsache, dass hier bereits ein Gebäude bestanden hat und der Schuppen in einer unauffälligen Holzbauweise ausgeführt werden soll, erscheint das Vorhaben mit dem Schutzziel der Erhaltung des englischen Landschaftsparks vereinbar.

Zu 3:

Bereits derzeit wurde die Fläche beidseitig der Zufahrt vom Sterntor zum Schloss als Parkplatz genutzt. Dieser soll nunmehr einen geordneten Charakter unter Beachtung der Symmetrieverhältnisse erhalten und mit einer Hainbuchenhecke eingesäumt werden. Die geplante Müllinsel soll durch eine Hecke aus standortheimischen bzw. parktypischen Sträuchern so umpflanzt werden, dass keine Einsehbarkeit mehr gegeben ist. Die erforderliche Zufahrt zur Straße wird unter Verwendung des alten Zaunelementes bzw. Umbau desselben in ein Tor erfolgen.

Um den historischen Charakter des Sterntores hervorzuheben, sollen an beiden Seiten zwei Fichten gepflanzt werden. Die derzeit noch vorhandene Fichtenreihe entlang des Zaunes zeugt vom seinerzeitigen Erscheinungsbild des Sterntores. Die Kirsche südlich des Tores soll entgegen dem Lageplan erhalten bleiben.

Da der eingeschüttete Ahorn bereits Schäden zeigt, soll dieser entfernt und durch zwei Kastanienbäume ersetzt werden. Der derzeit abrupte Abfall von der hier vorhandenen Schüttfläche zur angrenzenden Waldfläche soll durch Entfernung des Schüttmateriales soweit abgeflacht werden, dass ein harmonischer Übergang entsteht.

Die vorgesehenen Maßnahmen wurden mit dem Schutzzielen des Parks, d.h. der Erhaltung des Charakters des englischen Landschaftsparks soweit abgestimmt, dass das Vorhaben bei Vorschreibung der zu Punkt 3 angeführten Auflagen bewilligungsfähig erscheint.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die Gemeinde 2525 Günselsdorf

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
   z.Hd. Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
   2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 zu Zl. BD2-N-900/121-2008

5. Herrn DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitektur,
   1120 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-0451/010 BNW2-WA-10178/001	2 Parien, 1ZS		
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	30.12.2010

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Parz. Nr. 60 und 61, KG Schönau, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, wasserrechtliche Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung auf Parz. Nr. 60 und 61, KG. Schönau.
Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Herr Dr. Kremsner hat einen Antrag auf Ruhen der Jagd im Bereich des Schlossparkes Schönau gestellt. Seitens des Amtssachverständigen für Jagdwesen wurde daraufhin festgestellt, dass hierfür die Voraussetzung eine Einzäunung des Parks mit einem mindestens 1,80 m hohen Schalenwild dichten Zaun bis spätestens

31. Dezember 2010 ist. Nunmehr wurde für diesen Zaun um naturschutzbehördliche Bewilligung für die Ausnahme vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Schönau angesucht. Abgesehen vom Zaun sollen auch zwei Tore, die nicht im Zusammenhang mit dieser Einzäunung stehen und zwar im Bereich der Fischerhausbrücke und der gotischen Brücke, naturschutzrechtlich bewilligt werden.

Der geplante Zaun soll im Wesentlichen dort verlaufen, wo bereits früher ein Zaun vorhanden war. Der Zaun wird als Wildzaun mit einer Höhe von 2 m ausgeführt, das Zaungewebe soll schalenwildfest aber für Kleintiere passierbar sein. Zum Teil werden bereits vorhandene Zaunsteher für die Befestigung benutzt, zum Teil sollen Steher aus Rundholz bzw. aus Z-Profilen verwendet werden.

Entlang der Kirchengasse (Abschnitt 1) wird der historische Zaun wieder hergestellt, das heißt ein gemauerter Sockel mit schmiedeeisernen Stehern und Feldern aus Gripgitter auf Rundeisen aufgeflochten.

Im Abschnitt 2 beim Kastell wird der Zaun auf den bestehenden Stehern aufgehängt, die im unteren Drittel der Böschung zum Schusterbach vorhanden sind.

Im Abschnitt 3 neben der Braungasse wird der Zaun im Abstand von 1 m zum Fahrbahnrand situiert. Unmittelbar neben dem letzten Gebäude an der Straße wird ein 3 m breites Tor, Ausführung wie der Wildzaun eingebaut.

Im Abschnitt 4 beim Löwentor wird der Zaun im Gehölzbestand entlang der Grenze des verpachteten Grundstückes, das zum Löwentor gehört, geführt. Der Zaun wurde so situiert, dass der in der Natur vorhandene Graben nicht gequert werden muss. Für den Bau muss das Unterholz in einer Breite von ca. 1 m entfernt werden. Bei der Einmündung des Parkweges in den Platz hinter dem Löwentor wird ein schmiedeeisernes Parktor mit gemauerten Stehern errichtet. Beiderseits dieses Tores werden je fünf Hartriegel in einem Abstand von 1 m gepflanzt und sollen diese Pflanzen als Schnitthecke gehalten werden.

Im Abschnitt 5 zwischen der Schlosssiedlung und der Wehrinsel verläuft der Zaun südlich des öffentlichen Weges entlang der Triesting. Tor 3 wird unmittelbar neben der Siedlung errichtet (3 m Breite), Tor 4 (1 m breite Türe) im Bereich des Rohrdurchlasses für den kleinen Graben, Tor 5 (3 m Breite) knapp vor der Wehranlage (Zufahrt zum Park). Der Zaun schließt unmittelbar an die Wehranlage am Schusterbach an.

Zwischen der Wehrinsel und der Kirchengasse (Abschnitt 6) wird der Zaun im Gehölzbestand geführt und soll entlang der Grundgrenze verlaufen. In der Verhandlung vom 6. September 2010 wurde festgelegt, dass der Zaun entlang der Triesting mindestens 5 m von der Böschungskante abzurücken ist, um eine Wildkorridorfunktion sicherzustellen. Im Osten wird der Schusterbach bis zur Wehrinsel mit einem Wildschutz und einem gespannten Stahlseil gequert.

Abgesehen von den oben beschriebenen 5 Toren ist vorgesehenen, an der Ostseite der Fischerhausbrücke ein Tor wieder zu errichten (Tor 6), dieses soll als Metallkonstruktion mit einer anthrazitfarbenen Beschichtung errichtet werden und wird zwischen die Brüstungsmauern der Fischerhausbrücke integriert.

Am östlichen Brückenkopf der gotischen Brücke wird aus Sicherheitsgründen ein Zaun inkl. eines 3 m breiten Tores angebracht, wobei dieser Zaun und auch das Tor als Wildschutzzaun ausgeführt werden.

Der Zaunverlauf und die Situierung der Tore sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die bestehenden desolaten und nicht mehr benötigten Zäune sollen abgebrochen werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Sämtliche nicht mehr benötigten Zaunführungen entlang der Triesting, der Kirchengasse, des Schleiferbaches beim Kastell, das Baustellengitter zwischen der Freiherr-von-Braun-Brücke und der Fischerhausbrücke, sowie die provisorische Absperrung der gotischen Brücke sind **bis spätestens 30. 6. 2011** zu entfernen.

2. Entlang des Triestinghochwassergrabens ist der Zaun mindestens 5 m von der Böschungsoberkante abzurücken.

3. Der Wildzaun ist so auszuführen, dass dieser für Kleintiere passierbar ist.

4. Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten. Es darf lediglich für den Bau das Unterholz im unmittelbaren Zaunbereich entfernt werden.

5. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Baurestmassen zu entfernen und allfällige Wundstellen im Gelände zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

II. Wasserrechtliche Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **erteilt** der Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft KG die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung eines Wildschutzzaunes auf Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches gemäß der nachfolgenden Projektsbeschreibung und den Projektsunterlagen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden.
Diese sind dem Bescheid beigelegt und gekennzeichnet.

Projektsbeschreibung

In dem vorliegenden Projekt wird die Zaunführung im Bereich des rechten Ufers der Triesting beschreiben. Teile dieses Zaunes im nördlichen Bereich des Parks liegen im Überflutungsbereich eines 30-jährlichen Hochwassers.

Weiters soll zu der Wehrinsel über das Gerinne eine Wildschutzeinrichtung entsprechend den Vorgaben des ASV für Jagdwesen errichtet werden.

Die Projektsausführung entspricht im Wesentlichen den Vorgaben der Verhandlung vom 6.9.2010.

Die Konsenswerberin ist **verpflichtet**, folgende **Auflagen und Bedingungen** zu erfüllen:

1. Der Zaun entlang der Triesting ist mindestens 5 m von der Böschungsoberkante in Richtung landeinwärts abzurücken.
2. Allfälliges Treibzeug, welches sich im Zaun ablagert, ist nach Hochwasserereignissen regelmäßig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Sollte der Zaun durch Hochwasserereignisse teilweise oder gänzlich zerstört werden, so kann keine Entschädigung für den Hochwasserschaden von der öffentlichen Hand (Gemeinde, Bund oder Land) in Anspruch genommen werden.

III. Kosten

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe (naturschutzbehördl. Verfahren)	€ 5,09
Verwaltungsabgabe (wasserrechtl. Verfahren)	€ 16,30
Kommissionsgebühren	€ 245,70
(2 Amtsorgane, 13/2 Stunden)	
Gesamtbetrag	€ 267,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Anträge, Verhandlungsschrift und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 zu entrichten:

Anträge	€ 26,40
Beilagen (naturschutzbehördl. Verfahren)	€ 183,60
Beilagen (wasserrechtl. Verfahren)	€ 183,60
Verhandlungsschrift vom 6.9.2010	€ 26,40
Summe feste Gebühren:	€ 420,00

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:	€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 706,09

Rechtsgrundlagen:
Zu I:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
Zu II:
§§ 38 Abs. 1, 98 Abs. 1, 105, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959
Zu III:
§§ 59 Abs. 2, 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
Tarifpost 128 c) der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983,
§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1-2

Begründung

Zu I.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 – Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in Ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die geplante Einzäunung, die aufgrund der Ruhendstellung der Jagd vorgeschrieben wurde, verläuft im Wesentlichen in den Bereichen, wo auch historisch Zäune vorhanden waren. Mit Ausnahme des historischen Zaunes entlang der Kirchengasse kommt ein Wildzaun zur Ausführung, der lediglich das Schalenwild abhält, jedoch für Kleintiere passierbar sein muss. Die geplanten Tore werden großteils analog dem Wildzaun ausgeführt. Tor 2 beim Löwentor und Tor 6 bei der Fischerhausbrücke werden den Anforderungen eines historischen Gartens entsprechend als Metalltore mit senkrechten Stäben ausgeführt und werden anthrazitfarben beschichtet.

Die bei der Verhandlung am 6.9.2010 formulierten Anforderungen an das Projekt wurden weitestgehend eingearbeitet. Die Ausführung soll möglichst unauffällig bzw. im Einklang mit dem historischen Ensemble erfolgen. Für Kleintiere wird der Zaun kein Hindernis darstellen.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Zu III.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG hat um wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes sowie einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) des Schusterbaches angesucht. Dieses Vorhaben liegt teilweise im Abflussbereich eines 30-jährlichen Hochwassers.

Für die Entscheidung wurden die einschlägigen Bestimmungen im Wasserrechtsgesetz 1959 und die Ergebnisse des Beweisverfahrens herangezogen, insbesondere das Gutachten des Amtssachverständigen.

Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik hat in seinem Gutachten u.a. festgehalten, dass der geplante Wildzaun teilweise im Abflussbereich eines 30-jährlichen Hochwassers entlang der Triesting hergestellt wird, der Zaun sich parallel zur Fließrichtung des Hochwassers befindet, sodass nachteilige Auswirkungen für den Hochwasserabfluss nicht zu erwarten sind. Weiters wurde festgehalten, dass die Querung des Schleiferbaches so ausgeführt wird, dass auch dadurch keine nachteiligen Beeinträchtigungen im Falle eines Hochwassers zu erwarten sind.

Auf dieser Grundlage wurde die wasserrechtliche Bewilligung erteilt und die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben.

Das Verfahren hat ergeben, dass das Vorhaben weder öffentliche Interessen beeinträchtigt, noch bestehende Rechte verletzt.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten gründet sich auf die im Spruch dieses Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Zu III.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht weiters an:

1. Sequoia Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3a (Grundeigentümer)
2. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wr. Neustadt, z.Zl. BD2-N-900/121-2008
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 - Wasserwirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitekt, 1020 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18 e-mail: stefan.schmidt@inode.at
9. den WDV-Dienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

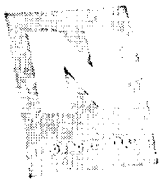

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22231 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

BNW3-N-0451/010
BNW2-WA-10178/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	21.03.2011

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung – Berichtigung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, wasserrechtliche Bewilligung – Berichtigung

BESCHEID

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **berichtigt** den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30. Dezember 2010, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, mit welchem der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches gestattet wurde, und im Spruchteil II die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt wurde, dahingehend als die **Bezeichnung der Katastralgemeinde**, in der die Grundstücke Nr. 60 und 61 liegen, im Spruchteil I und II dieses Bescheides nicht KG Schönau sondern **KG Günselsdorf** zu lauten hat.

Rechtsgrundlage:
§ 62 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle musste die Behörde von Amts wegen den Bescheid berichtigen, weil offenbar versehentlich und aufgrund fehlender Angaben im Einreichprojekt die Katastralgemeinde mit „Schönau" anstatt „Günselsdorf" bezeichnet wurde.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht weiters an:

1. Sequoia Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3a (Grundeigentümer)
2. die Gemeinde 2525 Schönau
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wr. Neustadt
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 – Wasserwirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitekt, 1020 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18 e-mail: stefan.schmidt@inode.at
9. den WDV-Dienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Gschwantner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-0451/017	SB		
- Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	27.11.2013

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, teilweise Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss), Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14.12.1987 erklärten Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die teilweise Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss) gemäß den Projektsunterlagen und der nachstehenden Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schlosspark Schönau zur teilweisen Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss) fand bereits am 7. Juni 2013 eine Begehung durch die Amtssachverständige für Naturschutz statt. Es ist vorgesehen, zwei der Wege, die auf alten Karten noch erkennbar sind, wieder herzustellen, wobei der Weg 1 (Abzweigung kurz nach dem Sterntor bis zum Schloss, teilweise parallel zur Triesting) als 3 m breiter, befahrbarer Weg ausgelegt wird. Weg 2 zweigt von der bestehenden Fahrstraße Richtung der historischen Buchsbaumgruppe ab und führt zum Garteneingang des Schlosses, dieser soll als 2 m breiter Gehweg hergestellt

werden. Die Wegeführung ist aus der beigelegten Plandarstellung ersichtlich. Die Ausführung erfolgt als Schotterweg mit einer ca. 1 cm starken japanischen Wegemischung als oberster Schicht. Im Bereich der Baumtraufe erfolgen die Arbeiten mit besonderer Vorsicht (Handgrabung um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden). Im Bereich einer markanten Plantane weicht Weg 1 von der historischen Wegeführung ab, um diesen Baum zu schonen. Die Auskofferung für den Weg ist lediglich auf einer Höhe von 20 cm vorgesehen. Bei Weg 1 ist die Fällung einer markanten Esche erforderlich, andere Trassenführungen würden jedoch noch mehr Fällungen erforderlich machen. Im Bereich eines ehemaligen Fundaments, das geringfügig höher liegt als die Umgebung, ist angedacht, eventuell einen leicht-luftigen Unterstand, wie z.B. ein türkisches Zelt, zu errichten. Hierüber müsste allenfalls gesondert abgesprochen werden. Im triestingnahen Abschnitt des Weges 1 wurde bei der Begehung ein Bestand der Türkenbundlilie festgestellt. Auf diesen Bestand ist beim Wegebau aber auch bei künftigen Mäharbeiten Rücksicht zu nehmen (Mahd erst später im Jahr, wenn Pflanzen komplett eingezogen haben).

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für die Weganlage händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Im Bereich der besonders markanten Plantane ist keine Auskofferung zulässig.

3. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind glatt abzuschneiden.

4. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

5. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

6. Im Nahbereich der Trasse stehende Bäume sind während der Baudauer durch eine Bretterummantelung oder ähnliches vor Verletzungen zu schützen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 27,60
Gesamtbetrag	€ 35,60

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 46,80
zusammen	€ 61,10

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 115,70

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige für Naturschutz hat in ihrem Gutachten festgestellt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die geplante Wiederherstellung von Teilen des alten Wegenetzes mit dem Schutzziel für das Naturdenkmal, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage, vereinbar ist, da sich das Konzept an den alten Wegen orientiert und die Eingriffe in den vorhanden Baumbestand soweit wie möglich minimiert werden sollen. Unter Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen ist bei projektsgemäßer Ausführung daher mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Naturdenkmal zu rechnen.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der

Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

„Hinweis:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.“

Ergeht an:

4. die Abteilung Naturschutz

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2-Naturschutz (Amtssachverständige für Naturschutz) Dr. Jutta Edelbauer, Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

Beilagen

BNW3-N-0451/019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	27.11.2013

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark Schönau, teilweise Wiederherstellung des in Sichtweite des Schlosses gelegenen Schlossgartens im Bereich der südlichen Uferzone des Schlossteiches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14.12.1987 erklärten Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die teilweise Wiederherstellung des Erscheinungsbildes des am Südufer des Schlossteiches gelegenen Schlossgartens durchzuführen und zwar gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, und nachstehender Projektsbeschreibung:

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schlosspark Schönau für Gestaltungsmaßnahmen im südlichen Uferbereich des Schlossteiches Schönau fand bereits am 7. Juni 2013 ein Lokalaugenschein statt.

Es ist beabsichtigt, das Erscheinungsbild des am Südufer des Schlossteiches gelegenen Schlossgartens teilweise wieder herzustellen. Dazu soll ein ca. 60 cm breiter Kiesgehweg als Verbindung von der Fahrstraße, die zum Sterntor führt, über den Teichzulauf bis zur bestehenden Fahrstraße zum Kastell angelegt werden. Hierfür ist eine Auskofferung von max. 5 cm erforderlich. Die Grabungen sollen händisch erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk von Bäumen zu vermeiden. Bei der Querung des Teichzulaufes wird ein kleiner Steg errichtet.

Im Südwesten des Teiches soll ein historischer Steingarten freigelegt werden, wobei die hier befindlichen schützenswerten Pflanzen (Kaukasische Vergissmeinnicht) umgesetzt werden sollen.

In der Sichtachse zum Kastell werden hinter einer historischen Steinbalustrade auf einer Fläche von ca. 10 x 10 m Blumenbeete angelegt und Ziergehölze gepflanzt. Dieser Bereich wird durch eine niedrige Hecke begrenzt. Eventuell soll ein kleiner mobiler Steg am Ufer errichtet werden.

Auf der südseitigen Halbinsel wird ein runder Kiesplatz mit einem Durchmesser von ca. 3 m errichtet.

Die Eiben und Kieferngruppen am Südufer des Teiches werden erhalten. Es erfolgt lediglich im unteren Stammbereich teilweise eine Ausdünnung der Äste.

Eine kranke Eiche nahe dem Teichablauf muss aufgrund der mangelnden Vitalität entfernt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für den Weg händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind abzuscheiden.

3. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens und durch allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 13,80
Gesamtbetrag	€ 21,80

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 46,80
zusammen	€ 61,10

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung

folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 101,90

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, in dem u.a. folgendes festgehalten wurde:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die vorgesehenen Maßnahmen mit den Schutzzielen des Naturdenkmales, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage vereinbar, da es sich im Wesentlichen um eine Freilegung bzw. Betonung historischer Parkelemente handelt. Der neue Kiesweg dient zur Erschließung dieser Parkelemente. Die Fällung der Eiche beim Teichablauf ist aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes erforderlich.

Es wurde vereinbart, dass im Zuge der Gestaltungsmaßnahmen versucht wird, die Vorkommen des Japanischen Knöterichs, eines aggressiven Neophytens soweit möglich zu bekämpfen.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

„Hinweis:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden

Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung."

Ergeht an:

4. **die Abteilung Naturschutz**

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. (Amtssachverständige für Naturschutz) Dr. Jutta Edelbauer, Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

	Beilagen	
BNW3-N-0451/016	Parie B + ZS	
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)		

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	05.02.2014

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage, eines Stand-Springbrunnens, eines Teich-Springbrunnens sowie Niveauregulierung des Schlossteiches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage mit Stand-Springbrunnen, eines Teich-Springbrunnens sowie die Niveauregulierung des Schlossteiches gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, und der nachstehenden Projektsbeschreibung durchzuführen.

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schloss Schönau für die Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage mit Stand-Springbrunnen, eines Teich-Springbrunnens, sowie für die Niveauregulierung des Schossteiches fand bereits am 7. Juni 2013 ein Lokalaugenschein statt.

Der Schachtbrunnen aus Betonringen mit einem Innendurchmesser von mindestens 100 cm wird voraussichtlich 6 bis 8 m tief und erhält einen Schachtdeckel 60 x 60 cm aus Beton ca. 30 cm erhöht. Er wird auf der baumfreien Wiese in unmittelbarer Nähe zum Wirtschaftsgebäude gegraben. Für die Versorgung der Bewässerungsanlage dient eine Tauchpumpe. Die Ringleitung zur Bewässerung wird um das

Schlossgebäude angelegt, wobei teilweise eine bestehende Leitung mitverwendet wird. Die Wasserleitungen werden in ca. 20 cm Tiefe verlegt, wobei vorhandenen Bäumen soweit wie möglich ausgewichen wird, wo dies nicht möglich ist, erfolgt die Grabung im Baumbereich händisch. Wurzeln, die dicker als armdick sind, werden belassen und geschützt. Die Lage der Ringleitung ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Von der Ringleitung aus wird das Wasser für die Bewässerung der schlossnahen Wiesenfläche, für die Niveauregulierung des Schlossteiches, sowie für den Betrieb eines Stand-Springbrunnens am Ufer des Schlossteiches und eines Teichspringbrunnens entnommen. Der Teichspringbrunnen soll der besseren Belüftung des Teichwassers dienen.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für die Ringleitung händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind abzuschneiden.

3. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

5. Im Randbereich der Trasse für die Ringleitung stehende Bäume sind während der Baudauer durch eine Bretterummantelung oder ähnliches vor Verletzungen zu schützen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 27,60
Gesamtbetrag	€ 35,60

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 58,50
zusammen	€ 72,80

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:	€ 19,00
Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	**€ 127,40**

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, in dem u.a. folgendes festgehalten wurde:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die vorgesehenen Maßnahmen mit dem Schutzziel des Naturdenkmales, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage vereinbar. Die Ringleitung wird nicht zu sehen sein, der Schachtbrunnen befindet sich in unmittelbarer Gebäudenähe. Die beiden Springbrunnen können durchaus als optische Bereicherung der Teichanlage angesehen werden. Bei projektsgemäßer Ausführung ist eine Schädigung des Naturdenkmales nicht zu befürchten.“

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

4. **die Abteilung Naturschutz**

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BD2 ASV Naturschutz, z.H. Frau Dr. Jutta EDELBAUER

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Dr. P i c h l e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

Beilagen

BNW3-N-0451/010
BNW2-WA-10178/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

- Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	24.03.2015

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung – Berichtigung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, wasserrechtliche Bewilligung – Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden berichtigt den Bescheid vom 30.12.2010, BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, mit welchem der Schoss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches gestattet wurde, und im Spruchteil II die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt wurde, berichtigt mit Bescheid vom 21.03.2011, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, dahingehend als sich dieser **bewilligte Zaun samt Toren entlang der Außengrenzen des Naturdenkmales befinden (Spruchteil I).**
Die Berichtigung hinsichtlich der Gewässerquerung (Spruchteil II), wonach sich diese im Bereich der Grst. Nr. 60 und 61, KG Günselsdorf, befindet, bleibt unverändert.

Rechtsgrundlagen
§ 62 Abs. 4 AVG 1991

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.12.2010, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, wurde der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I dieses Bescheides in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, auf Parz. Nr. 60 und 61, KG. Schönau, gestattet und im Spruchteil II die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung eines Wildschutzzaunes auf Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt.

Dieser Bescheid wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 21.03.2011, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, dahingehend berichtigt, als die Bezeichnung der Katastralgemeinde, in der die Grundstücke Nr. 60 und 61 liegen, im Spruchteil I und II des Bewilligungsbescheides nicht in der KG Schönau sondern KG Günselsdorf zu lauten hat.

Nunmehr wurde durch die Amtssachverständige für Naturschutz der Abteilung BD2-Naturschutz, Frau Dr. Jutta Edelbauer, im Zuge von Erhebungen festgestellt, dass sich die im Berichtigungsbescheid genannten Parzellen außerhalb des Naturdenkmales befinden und sich der bewilligte Zaun tatsächlich auf den Parz. Nr. 71, 84 und 88/1, KG Schönau, und auf Parz.Nr. 64, KG Günselsdorf, befindet.

Bei diesen Parzellen handelt es sich um die zum Naturdenkmal gehörenden Grundstücke. Bemerkt wird, dass lt. Projektsplan (Bescheid vom 30.12.2010) der Zaun auch im Bereich der Grst. Nr. 60 und 61, KG Günselsdorf, errichtet werden soll. Diese beiden Parzellen gehören jedoch nicht zum Naturdenkmal, waren jedoch Gegenstand der wasserrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Der Bescheid vom 30.12.2010 sowie der Berichtigungsbescheid vom 21.03.2011, beide Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, waren daher zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf

die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:
6. die Abteilung Naturschutz

---

1. die Sequoia Privatstiftung, Annagasse 3a, 1010 Wien
2. Gemeinde Schönau an der Triesting z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
3. die Marktgemeinde Günselsdorf z. H. des Bürgermeisters, Wiener Neustädter Straße 2, 2525 Günselsdorf
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2-Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. Jutta Edelbauer, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt
7. die Abteilung Wasserwirtschaft
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT Landschaftsarchitekt, Niederhofstraße 10-12/5/18, 1020 Wien
9. den Wasserbuchdienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-83112	Dr. Suchanek	DW 46	14. Dezember 1987

Betrifft
Naturgebilde in den Gemeinden Schönau und Steinfelden/Günselsdorf; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Schönau/Tr. mit den Grundstücken Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, [69,] 116, 117 und 132, alle KG Schönau/Tr. zum **Naturdenkmal.**

Von dieser Naturdenkmalerklärung ist derjenige Bereich der Parz. Nr. 84, KG Schönau, der westlich des derzeit als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes liegt und sich bis zu der im Grundstückskataster der Gemeinde Schönau/Tr. ausgewiesenen Baufläche 3, inklusive des darauf befindlichen Gebäudes selbst, ausgenommen.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

1. Die Nutzung des Schloßparkes durch das Gendarmerieeinsatzkommando im bisherigen Umfang;

2. die Nutzung des sogenannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;

3. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parkes zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als "englischer Landschaftsgarten".

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 bis 4
§ 9 Abs. 5
§ 7 Abs. 2
Nö Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Der Schloßpark Schönau/Tr. besaß in der Rechtsform eines "Geschützten Landschaftsteiles" eine naturschutzbehördliche Unterschutzstellung. Diese Art der Unterschutzstellung wurde mit dem Naturschutzgesetz vom 14.1.1977, LGBl. 5500-0, aus dem Rechtsbestand eleminiert. Die Bezirkshauptmannschaft Baden hatte aus diesem Grund ersatzweise ein Verfahren zur Erklärung des Schloßparkes Schönau/Tr. zum Naturdenkmal einzuleiten, um die Integrität der Parkanlage in ihrem derzeitigen Zustand zu gewährleisten.

Das gemäß § 9 des Nö Naturschutzgesetzes abzuführende Verfahren hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntisse darüber zu erlangen, ob die im Nö Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden:

"Im Gegensatz zu vielen anderen Schloßgärten wurde der Park Schönau bereits bald nach seiner Fertigstellung ausführlich beschrieben und auch in Plänen dargestellt (vgl. die Zeichnungen von Hauptmann Viehbeck, 1812). Schönau gehört also wegen seiner romantischen Architekturen und Einrichtungen zu den bekannteren Gartenanlagen Niederöstereichs und Österreichs.

Was die Gartengestaltung anlangt, so ist freilich durch Jahrzehnte hindurch eine Betreuung im Sinne einer landschaftlich-räumlichen Gestaltung unterblieben. Dennoch könnte durch gezielte Maßnahmen der charakteristische Eindruck des Schönauer Schloßparkes als englischer Landschaftsgarten wieder hergestellt werden. Die wesentlichen Merkmale eines englischen Landschaftsgartens - wie sie unter Punkt 2.1. beschrieben wurden - blieben dem Schönauer Park erhalten. Der Umstand, daß Schönau - neben Laxenburg - wohl die Parkanlage mit den ausgeprägtesten romantischen Einrichtungen in Niederösterreich war, unterstreicht die Notwendigkeit der Unterschutzstellung.

Insgesamt ergibt die Bestandsaufnahme, daß es sich bei dem Schloßpark von Schönau um ein sehr frühes Beispiel einer Gartenanlage im landschaftlichen Stil in Niederösterreich - und wohl auch in ganz Österreich handelt. Trotz Veränderungen im Verlauf von fast 200 Jahren blieben die wesentlichen Gestaltungselemente dieses Gartens erhalten, sodaß der Schönauer Schloßpark auch heute zu den interessantesten Gartengestaltungen Niederösterreich gezählt werden muß. Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten, der historischen Entwicklung bzw. der Einordnung des Schloßparkes von Schönau in den zeitlichen Ablauf der Landschaftsgestaltung in Niederösterreich steht fest, daß es sich bei der gegenständlichen Parkanlage um ein Naturgbilde handelt, dem als gestaltendes Ele-

ment des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt."

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden von der Behörde kommissionelle Verhandlungen am 19. August 1987 und am 25. November 1987 abgeführt. Im Rahmen dieser Verhandlungen wurde den Parteien des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sowohl die Grundeigentümerin, Frau Alexandrine Happack, als auch die NÖ Umweltanwaltschaft und die betroffenen Gemeinden Schönau und Steinfelden haben sich mit der Unterschutzstellung im Falle der im Spruch dieses Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot einverstanden erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des

geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als ein sehr frühes Beispiel einer Gartenanlage im Stil eines romantischen englischen Landschaftsgartens in Niederösterreich besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahme eines Großteiles der Parz.Nr. 84, KG Schönau/Tr. von der Unterschutzstellung ist darin begründet, daß diese einerseits am Rande des Schloßparkes Schönau/Tr. liegt und andererseits, wie der Amtssachverständige in der kommissionellen Verhandlung vom 25. November 1987 ausgeführt hat, dieser Teil immer schon mit Wirtschaftsgebäuden (Gärtnerei) verbaut war. Da auf diesem Grundstück auch derzeit Wirtschaftsgebäude des Gendarmerieeinsatzkommandos vorhanden sind und sich in Zukunft die Notwendigkeit ergeben wird, weitere Garagen und Wohngebäude für Zwecke des Gendarmerieeinsatzkommandos zu errichten, konnte dieser für die Gesamtanlage geringfügige Teil des Schloßparkes von der Unterschutzstellung ausgenommen werden, ohne den kulturellen Wert dieser Anlage und somit den Wesensgehalt der Unterschutzstellungsmaßnahmen zu beeinträchtigen.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaß-

nahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hiefür vorgeschriebenen Auflagen, wie vorstehend dargelegt, keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) Frau Alexandrine Happack, Kirchengasse 19, 2525 Schönau/Tr.
2) das Gendarmerieeinsatzkommando, Kirchengasse 18, 2525 Schönau/Tr.
3) die Marktgemeinde in Schönau/Tr., z.Hd.des Herrn Bürgermeisters, 2525 Schönau/Tr.
4) die Marktgemeinde in Steinfelden, z.Hd.des Herrn Bürgermeisters, 2524 Steinfelden
5) die Nö Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

6) das Amt der Nö Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien,
   z.Hd.Herrn OBR Dipl.Ing.Dr. H. Reining
7) das Nö Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt,
   z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OBR
   Dipl.Ing. Kurt Klik

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Dieser Bescheid ist seit 31. Dezember 1987
rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:
Wolfsbauer
30. Juni 1988

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft
Kremsner KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	26.09.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Trassenführung für Künette und Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – folgende Maßnahmen gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung durchzuführen:

a) Errichtung einer Künette für Kanal, Gas, Telefon, Wasser und Strom

b) Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke

Projektsbeschreibung

a) Trassenführung für Künette:

Es soll eine Künette für Kanal, Gas, Telefon, Wasser und Strom gegraben werden. Diese soll vom Schloss ausgehend zuerst entlang der asphaltierten Fahrstraße, dann über die Wiese und weiters durch eine Schneise über den Bach hinweg zum Weg, der zur Asphaltfläche vor der Schule führt, verlaufen. Die Künette verläuft entlang

dieser Asphaltfläche parallel zum Gebäude bis zur linken Seite des ehemaligen Eingangtors der Schule an der Kirchengasse. Dem beigelegten Lageplan (Querschnitt Künette) ist zu entnehmen, dass die Breite der Künette für Wasser, Kanal, Strom und Gas 50 cm betragen soll, wobei Wasser und Kanal in einer Tiefe von 1 m und Strom und Gas in einer Tiefe von 80 cm verlegt werden sollen. Unmittelbar neben dieser Künette soll offensichtlich eine eigene Künette für den Telefonanschluss mit einer Breite von 10 cm und in einer Tiefe von 40 cm gegraben werden. Ob dies technisch möglich ist, wird bezweifelt, es wird daher von einer Künettenbreite insgesamt von ca. 70 cm auszugehen sein. Die nunmehr vorgesehene Trasse wurde auf einem Luftbildlageplan mit Kugelschreiber behelfsmäßig eingezeichnet. Die Variante 1 sowie ein Teilstück der Variante 2 wurden verworfen (im Plan hellblau eingezeichnet). Die nunmehrige Trassenführung wurde bei der Verhandlung am 13.07.2006 als günstigste Variante besprochen, bei der der geringste Eingriff in vorhandene Gehölzbestände erfolgt.

b) Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke:

Von der bestehenden Grabenbrücke soll der Weg in einem leichten Schwung den Bäumen nach links ausweichend direkt zur Wiese verlaufen und dann in einem Rechtsschwung, weiters in einem Linksschwung am Waldrand entlang zur Schneise, die zur Meiereikreuzung Führt (Weg in der Schneise ist vorhanden). Soweit möglich soll der ehemalige Wegverlauf genutzt werden. Dem Ansuchen wurden zwei Lagepläne hinsichtlich dieses Weges beigelegt, aktuell ist der Weg, der sich auf die Begehung vom 13.07.2006 bezieht.
Sowohl im Ansuchen als auch in den Projektsunterlagen wird auf eine Begehung am 13.06.2006 Bezug genommen. Richtigerweise fand die Begehung am 13.07.2006 im Rahmen der Naturschutzverhandlung statt. Der Fehler wurde in den Unterlagen berichtigt.

Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

Zu a) – Trassenführung für Künette:

1. Wurzeln, die beim Graben der Künette angetroffen werden, sind glatt zu schneiden, ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss aufzubringen.

Zu b) – Wiederherstellung des Fahrweges von der Meiereikreuzung bis zur Grabenbrücke:

2. Der neue Fahrweg ist als Schotterweg ohne Asphaltierung auszuführen.

Hinweis:
Die beantragte Genehmigung für die Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf-Steiner-Schule ist von dieser Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – nicht umfasst.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Antrag	€ 13,00
Projektsunterlagen	€ 54,00
	€ 67,00

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu Überweisen:

	€ 19,00
Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	**€ 91,09**

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches

den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige u.a. festgehalten, dass die geplante Trasse für Kanal, Wasser, Strom, Gas und Telefon so gewählt wurde, dass sie über weite Strecken vorhandenen Wegen bzw. Asphaltflächen folgt und nur in einem kurzen Abschnitt eine Gehölzfläche quert. Im Bereich dieser Gehölzfläche ist in der Natur eine Schneise vorhanden, sodass allfällige Schädigungen von Baumwurzeln so gering wie möglich gehalten werden können. Auswirkungen auf das Schutzziel, die Erhaltung des englischen Landschaftsparks, sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten. Weiter wurde im Gutachten festgehalten, dass der neue bzw. wiederherzustellende Fahrweg in Teilbereichen dem noch erkennbaren Wegverlauf folgt bzw. soll er entlang des geschwungenen Waldsaumes angelegt werden. Durch den Weg wird eine Verbindung zwischen der Meiereikreuzung und der Grabenbrücke auf dem Grund der Kremsner KEG hergestellt (der derzeitige Weg verläuft auf Grund der Rudolf-Steiner-Schule). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die neue Wegführung mit dem Schutzziel, der Erhaltung des englischen Landschaftsparks, vereinbar.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Stadtgemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
   zu Zl. GBA WN-H-1209/013-2006

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

23. Okt. 2006

RU5

Bearbeiter | Stempel
Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft
Kremsner KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	14.12.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner-Schule; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner-Schule, und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG hat bereits im Sommer 2006 um die naturschutzbehördliche Ausnahmebewilligung vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal „Schlosspark Schönau" hinsichtlich dr Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zur Rudolf Steiner Schule angesucht. Damals wurde jedoch kein exakter Lageplan vorgelegt und konnte das Vorhaben daher nicht beurteilt werden. Mittlerweile wurde mit Schreiben vom 20. Oktober 2006 ein Lageplan vorgelegt, aus dem die genaue Lage des Zaunes hervorgeht. Der Grenzverlauf war bei einer gemeinsamen Begehung mit der ASV für Naturschutz, mit

Herrn Kremsner und Vertretern der Steiner Schule festgelegt worden. Mittlerweile liegt auch eine von beiden Grundstückseigentümern unterfertigte Vereinbarung vor.

Dem seinerzeitigen Ansuchen lag eine Fotomontage für den geplanten Wildzaun bei, wonach Holzpfähle im Abstand von ca. 3 m aufgestellt und ein Wildgattergeflecht in einer Höhe von 2 m aufgespannt werden soll.

In der Vereinbarung zwischen der Steiner Schule und der Sequoia Privatstiftung wird der geplante Verlauf des Zaunes im Detail beschrieben. Demgemäß soll der Zaun beginnend am bestehenden Zaun entlang der L 4039 im Westen des Areals (südlich des Sterntores) parallel zum Bach in ca. 2 bis 4 m Entfernung südlich vom Bach auf dem Grund der Steiner Schule verlaufen. Einer Baumgruppe im Bereich des Biotops der Steiner Schule wird noch etwas weiter südlich ausgewichen. In der Folge quert der Zaun den Asphaltweg (bisherige Zufahrt zur Schule) und folgt dann der Grundstücksgrenze zunächst entlang des Baches, dann entlang des Fußweges bis zu einer großen Wiese. Dort biegt der Zaun von der Grundstücksgrenze weg nach Norden und verläuft entlang des Waldrandes auf dem Grund der Sequoia Privatstiftung, ab der Querung des 2. Asphaltweges verläuft der Zaun wieder auf Schulgrund bis zu einem vorhandenen Zaun (Grenzpunkt) neben einem Bach.

Bei der gemeinsamen Begehung am 11. September 2006 wurde seitens der ASV für Naturschutz angeregt, bei der Querung des Asphaltweges (bisherige Zufahrt zur Steiner Schule) ein Tor einzuplanen, um eine Feuerwehrzufahrt zu erhalten. Dies wurde im nun vorliegenden Lageplan nicht berücksichtigt.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Der Wildzaun ist im bodennahen Bereich (ca. ½ m vom Boden) grobmaschig auszubilden, sodass er für Kleintiere passierbar ist.

2. Allfällige Wundstellen im Gelände sind zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

3. Vorhandenem Baumbewuchs ist bei Errichtung des Zaunes auszuweichen.

4. Der Abstand des Zaunes zur Böschungsoberkante des Grabens auf Parz. Nr. 1125/2, zwischen der L4039 und der ehemaligen Zufahrt zur Steiner Schule, hat mindestens 2 m zu betragen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren (Erhebung der ASV für Naturschutz)	€ 28,35
insgesamt	€ 33,44

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Projektsunterlagen € 32,40

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu Überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 84,84

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige folgendes festgehalten:

„Der nunmehr geplante Zaunverlauf zwischen der Rudolf Steiner Landschule und der Sequoia Privatstiftung (Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG) wurde einvernehmlich mit der ASV für Naturschutz festgelegt, mit dem Ziel einer bestmöglichen landschaftlichen Integration. Insbesondere sollte der Zaun nicht unmittelbar an der Böschungsoberkante des dem Grenzverlauf folgenden Grabens verlaufen und es soll ein Abstand von 2 – 4 (6) m zum Bach eingehalten werden. Im Bereich der großen Wiese nördlich des Kindergartens wurde auf einen Verlauf entlang des Waldrandes Bedacht genommen. Dadurch kommt der Zaun nicht immer an der Grundstücksgrenze sondern teilweise im Bereich der Steiner Schule und teilweise im Bereich der Sequoia Privatstiftung zu liegen. Auf die Grenzen des Naturdenkmales konnte leider keine Rücksicht genommen werden, wie eine diesbezügliche Einigung zwischen den beiden Grundeigentümern nicht zustande kam.
Der nunmehr geplante Verlauf des Zaunes ist jedenfalls mit dem Schutzziel, das in der Erhaltung des englischen Landschaftsparks liegt, vereinbar. Durch die geplante Verwendung eines grobmaschigen Wildzaunes mit Holzstehern soll der Zaun auch im Gelände möglichst unauffällig sein.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
   zu Zl. GBA WN-H-1209/017-2006

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

10. Jan. 2007

RL5

Bearbeiter **Stempel** **Beilagen**

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Erde Nakula
Schönau / Triesting
Südbahnstraße 34/2/7
2544 Schönau/Triesting

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Gschwantner	22299	10.04.2007

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark, Schönau, Errichtung eines Zaunes um den Tempel der Nacht, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark – Schönau – die Errichtung eines Zaunes um den "Tempel der Nacht" und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung

Der Verein ERDE NAKULA hat um die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Zaunes rund um den Tempel der Nacht innerhalb des Naturdenkmales „Schlosspark Schönau an der Triesting" angesucht. Dieser Zaun wird vom Grundeigentümer Herrn Kremsner gewünscht, um den Zutritt zu dem Gefährdungsbereich des Tempels der Nacht hintanzuhalten. Bereits in der Verhandlung vom 8. Juni 2006 wurde seitens der ha. ASV für Naturschutz signalisiert, dass die vorübergehende Aufstellung eines Wildzaunes im Hinblick auf den Gefährdungsbereich bewilligungsfähig erscheint.

Es soll offensichtlich ein Wildzaun wie an der Grundgrenze zwischen Schule und Park zur Ausführung gelangen, d.h. es sollen Holzpfähle im Abstand von ca. 3 m

aufgestellt werden und ein Wildgattergeflecht in einer Höhe von 2 m aufgespannt werden. Es wurde ein Lageplan vorgelegt, aus dem die tatsächliche Situierung des Zaunes jedoch nur andeutungsweise hervorgeht und nicht in der Natur genau vorortet werden könnte. Bei den diversen Besprechungen und Begehungen im Laufe des Jahres 2006 wurde zur Lage des Zaunes seitens der ASV für Naturschutz mitgeteilt, dass dieser unter Schonung des vorhandenen Baumbestandes und zwar an der Böschungsunterkante des Hügels, der den Tempel der Nacht umgibt, zu situieren wäre.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1) Die Ausnahmebewilligung für die Einzäunung des Tempels der Nacht wird auf einen Zeitraum von 5 Jahren befristet. Nach Ablauf der Bewilligung ist der Zaun zu entfernen.

2) Der Wildzaun ist im bodennahen Bereich (ca. ½ m vom Boden) grobmaschig auszubilden, sodass er für Kleintiere passierbar ist.

3) Allfällige Wundstellen im Gelände sind zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

4) Der genaue Verlauf des Zaunes ist im Einvernehmen mit der ASV für Naturschutz festzulegen, es ist daher mindestens 2 Wochen vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen Kontakt mit der ASV für Naturschutz (Tel.Nr. 02622/27856 DW 45223) aufzunehmen.

Hinweis:

Gemäß § 31 Abs. 9 NÖ NschG 2000 erlischt eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erteilte Bewilligung durch
1. den der Behörde erklärten Verzicht des Berechtigten;
2. Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der erforderlichen Bewilligung;
3. Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten oder gemäß Abs. 10 verlängerten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung.
Abs. 10 leg.cit bestimmt, dass die im Abs. 9 genannten Fristen bis zu einer Gesamtdauer von 10 Jahren verlängert werden können, wenn vor Ablauf der Frist darum angesucht wird und dies mit den Interessen des Schutzes und der Pflege der Natur vereinbar ist.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektsunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Projektsunterlagen	€ 21,60

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegendem Zahlschein: € 45,69

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 Abs. 3 und 4, 31 Abs. 8 und 9 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
§ 1 Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Wird gemäß § 31 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 eine Bewilligung oder Ausnahme befristet erteilt, so sind gleichzeitig jene Vorkehrungen vorzuschreiben, die nach Ablauf der Frist zu treffen sind. Die sich aus der Bewilligung oder Ausnahme und den damit verbundenen Bedingungen oder Auflagen ergebenden Rechte oder Pflichten treffen den jeweils Berechtigten.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

In ihrem Gutachten hat die Amtssachverständige folgendes festgehalten:
" Beim Tempel der Nacht handelt es sich um ein historisch besonders interessantes Element des Schlossparks, es sind Maßnahmen in diesem Bereich daher unter größter Vorsicht vorzunehmen. Durch die aktuelle Absturzgefahr im Bereich des Tempels ist jedoch derzeit eine Absicherung gegenüber Fremden erforderlich. Die Lösung, hierfür einen Wildzaun zu verwenden erscheint akzeptabel, dies kann jedoch keine Dauerlösung darstellen und wird im Zuge der Sanierungsmaßnahmen des Tempels bzw. in Abhängigkeit der zukünftigen Nutzung eine dauerhafte Lösung gesucht werden müssen."

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme befristet erteilt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie
binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde 2525 Schönau/Tr.
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, zu Zl. WN-H-1209/018-2006
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten
5. die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG, Rathausstraße 20, 1010 Wien

Amt der NÖ Landesregierung

Der Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

23. APR. 2007

RU5-

Bearbeiter | Stempel | Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Rudolf Steiner Landschule Schönau
Freie Waldorfschule
Kirchengasse 22
2525 Schönau/Tr.

BNW3-N-0451/004

Beilagen
Parie „B“ + 1 ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	28.02.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung von Spielplatzflächen am Kindergartengelände der Rudolf Steiner Landschule; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung von zwei Spielplätzen, wobei ein Spielplatz im Graben zwischen der Rosenbrücke und der Kirchgasse, d.h. westlich des Kastells situiert werden soll, und der zweite Spielplatz östlich hinter dem Kastell angelegt werden soll.
Dieses Vorhaben ist gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie gemäß nachstehender Projektsbeschreibung durchzuführen.

Projektsbeschreibung:

Die Rudolf Steiner Schule beabsichtigt die Errichtung von zwei Spielplätzen für die Kindergartengruppen. Einer der Spielplätze soll im Graben zwischen der Rosenbrücke und der Kirchengasse, das heißt westlich des Kastells situiert werden. Der zweite Spielplatz soll östlich hinter dem Kastell angelegt werden. Im Bereich des Grabens liegen bereits derzeit mehrere große Stämme und wurde auf der

Böschungsoberkante bereits eine Rutsche aufgestellt. Im Anschluss an diese Rutsche soll eine Hangrutsche bis zur Grabensohle errichtet werden. Parallel dazu nördlich wird eine Kletterhilfe aus Holzrundlingen und einen Kletternetz auf der Böschung angebracht. An der Grabensohle werden die Baumstämme umgelegt und sollen ein kleiner Erdwall, ein „Asttrampolin“ sowie eine Sand- und Kiesfläche (Auslauf der Hangrutsche) situiert werden. Die Sand- und Kiesflächen werden von Holzpalisaden begrenzt. Der bestehende Baumbewuchs bleibt erhalten.

Beim Spielplatz östlich des Kastells sind mehrere Elemente bereits vorhanden wie die Pflanzenspirale, Kräuterspirale, der Holunder-Zauberwald und die Kletterweiden. Zusätzlich sollen eine Nasch-Hecke, eine Nestschaukel (Kunststoffnest auf Holzgestell) und ein „Sinnesweg“ mit verschiedenen Bodenmaterialien angelegt werden. Der bestehende Brunnen im Bereich des Eibenwaldes soll wieder aktiviert werden und soll Wasser über Holzrinnen in eine Sandfläche geleitet werden um dort die Spielmöglichkeiten zu erweitern. Das Wasser soll in der Sandfläche versickern. Das Wasser wird über eine Handpumpe von den Kindern betätigt.

Die Arbeiten sollen im Frühjahr 2008 durchgeführt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Bereich des Eibenwaldes dürfen keine Abgrabungen erfolgen um Wurzelschäden zu vermeiden.

2. Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten.

3. Sollten Gehölze gepflanzt werden, sollten unbedingt einheimische Gehölze verwendet werden.

4. Sollten die Spielplätze nicht mehr benötigt oder aufgelassen werden, so sind sämtliche Einrichtungen zu entfernen und ist das ursprüngliche Gelände wieder herzustellen bzw. ist die Geländeoberfläche zu rekultivieren.

Die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 9,45
zusammen	€ 14,54

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchent und Beilagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,20
Beilagen	€ 18,00
zusammen	€ 31,20

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 64,74

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden im Zuge einer kommissionellen Verhandlung am 25. Februar 2008 ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Die Verhandlungsschrift wurde allen Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis gebracht.

Der Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die beiden geplanten Spielplätze sollen im unmittelbaren Anschluss an das Kastell errichtet werden. Diese Bereiche werden bereits derzeit intensiv zum Spielen genutzt und sind einige der Einrichtungen bereits vorhanden. Die geplanten Spieleinrichtungen sind fast durchwegs aus Naturmaterialien vorgesehen, um die Eingriffe möglichst gering zu halten und dem Gelände bestmöglich anzugleichen. Sie

können auch jederzeit leicht wieder entfernt werden. Vorhandener Baumbestand wird erhalten, insbesondere der Eibenwald.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken, die zusätzlichen Spieleinrichtungen laut den vorliegenden Lageplänen anzulegen.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schön/Tr.
   e-mail: mk@schloss-schoenau.at

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz, 3109 St. Pölten,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. EDELBAUER

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

BNW3-N-0451/001 Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	06.03.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Neufestlegung der Grenzen des Naturdenkmales

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **legt die Grenzen** des mit Bescheid vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112 erklärten Naturdenkmales Nr. 118 – Schlosspark Schönau – anhand des Vermessungsplanes des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007, **neu fest**. Das Naturdenkmal umfasst daher nachfolgende Parzellen:

Parzelle Nr. 71, 84 (ausgenommen der Bereich der Rudolf Steiner Landschule Schönau auf Basis des Vermessungsplanes), 88/1 und 88/2, alle KG Schönau an der Triesting

Parzelle Nr. 64, KG Günselsdorf

Die genaue Abgrenzung des Naturdenkmales ist aus dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Vermessungsplan des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007 ersichtlich.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind gemäß dem Naturdenkmalbescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;

2. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Rechtsgrundlagen:
§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, l. 9-N-83112, wurde der Schlosspark Schönau/Tr., mit den Grundstücken (damalige Bezeichnung) Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG. Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, 116, 117 und 132, alle KG Schönau/Tr., zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge einer Besprechung betreffend das Naturdenkmal wurden bei Durchsicht des Bescheides und des aktuellen Grundbuchbeschlusses betreffend die von der Naturdenkmalerklärung erfassten Grundstücke in Schönau, Widersprüche bzw. Unklarheiten festgestellt. Es wurden Parzellen zusammengelegt. Dabei ist aufgefallen, dass das Grundstück 1120/2 als neu zu 88/1 einbezogen wurde. Tatsächlich muss es sich aber um 1120/1 handeln (Weg der laut Plan zu 88/1 passt) und fehlt dieses Grundstück in der Aufstellung. Dafür sollte das Grundstück 1120/2 richtigerweise zum Grundstück 71 (Weg durch dieses Grundstück) zugezählt werden. Weiters ist im Grundbuchsbeschluss unter 2e angeführt, dass sich das ND nunmehr auf Grundstück 71, 88/1 und 1120/2 befindet, wobei dies nicht möglich ist, da es laut gleichem Beschluss 1120/2 gelöscht wurde.
In der KG Schönau müssen laut IMAP jedenfalls auch noch die Parzellen 84 und 88/2 zum ND gehören, wobei die Abgrenzung auf Parzelle 84 unklar ist.
Im Bescheid vom 14.12.1987 wurde auf der Parzelle 84 der Bereich westlich des derzeit als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes bis zu der Baufläche 3 vom ND ausgenommen. Beim Vergleich mit dem Katasterplan zeigt sich, dass die Beschreibung entweder hinsichtlich der Baufläche (2 statt 3) oder hinsichtlich der Himmelsrichtung (östlich statt westlich) falsch festgelegt worden ist.

Zur klaren Festlegung der Grenzen des Naturdenkmales und Adaptierung des Naturdenkmal-Bescheides fand am 13. Juli 2006 eine mündliche Verhandlung statt.

Im Zuge des durchgeführten Lokalaugenscheines mit den Grundeigentümern wurde durch die Amtssachverständige für Naturschutz in ihrer Stellungnahme u.a. folgendes festgehalten:

„Parzelle 84, KG Schönau/Tr.:

Im Bereich der Parzelle 84, d.h. bei der Steiner Schule wurde einvernehmlich der Grenzverlauf des ND wie folgt festgelegt:
Auf Höhe des Sterntores soll die Grenze am südlichen Rand des grabenbegleitenden Bewuchses verlaufen. Dieser Graben stellt gleichzeitig die Grundgrenze zur Parzelle 88/1 dar. Auf Höhe des Bauwerkes folgt die Grenze dem Verlauf des verrohrten Grabens und in weiterer Folge dem Asphaltrand wieder entlang des grabenbegleitenden Bewuchses bis zu einem Knickpunkt der dem ursprünglichen Grenzverlauf entspricht. Von diesem Knickpunkt folgt die Grenze in etwa dem ursprünglichen Grenzverlauf inklusive des zweiten Knickpunktes, ein dritter neuer Knickpunkt wurde festgelegt in einem Abstand von etwa 20 m zum Gebäude. Von hier aus verläuft eine gerade Linie in einem Abstand von 20 m zum Gebäude bis zu einem in der Natur vorhandenen Feldahorn an der Grenze zur Kirchengasse.

Ursprünglich gehörte ein Teil der Kirchengasse zur ehemaligen Parzelle 1126/2 (Schleifer- oder Schusterbach). Dieser Straßenteil soll nicht mehr Naturdenkmal sein und nur mehr der auf der jetzigen Parzelle 84 gelegene Teil des Schleiferbaches innerhalb des Naturdenkmales bleiben. Das rechte Ufer des Schleiferbaches liegt nach den neuen Parzellengrenzen im Bereich der Parzelle 7 und soll aufgrund vorhandener Verbauungen künftig nicht mehr dem Naturdenkmal angehören.

Die alte Parzelle 97 war ursprünglich nicht Teil des Naturdenkmales. Es dürfte sich dabei um einen alten Weg gehandelt haben, der in der Natur nicht mehr erkennbar ist und wurde vermutlich diese Parzelle bei der Unterschutzstellung übersehen. Die Parzelle 97 ist jetzt Bestandteil der Parzelle 88/1 und soll künftig innerhalb des Naturdenkmales liegen.

Das Naturdenkmal soll daher in der KG Schönau an der Triesting nachfolgende Parzellen umfassen: 71, 84 (ausgenommen den Bereich der Steiner Schule auf Basis des neuen Vermessungsplanes), 88/1, 88/2.
In der KG Günselsdorf wurden sämtliche alten Parzellen zur Parzelle 64 zusammengefasst und ist diese in das Naturdenkmal zu übernehmen.“

Die neue Grenzziehung im Bereich der Rudolf Steiner Schule wurde in der Natur durch die Vermessungsabteilung mit Holzpflöcken gekennzeichnet. Seitens der Vermessungsabteilung wurde ein neuer Lageplan angefertigt und der Behörde übermittelt.
Seitens des neuen Grundeigentümers wurde ein Zaun zur Abgrenzung zur Schule gewünscht. Die Errichtung dieses Zaunes wurde der Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft Kremsner KEG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 2006, Zl. BNW3-N-0451/002, naturschutzbehördlich bewilligt.

Nach Vorliegen des Vermessungsplanes der Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ BD5 – 12422, erfolgte im Zuge einer kommissionellen Verhandlung am 09. Juli 2007 eine Überprüfung, ob dieser Plan entsprechend der Verhandlung vom 13. Juli 2006 einer Neuverordnung der Naturdenkmalgrenze zugrunde gelegt werden kann.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2007 legte Herr Dr. Kremsner seinen Standpunkt zu den Grenzen dar, wobei vorgeschlagen wurde, die im Naturdenkmal befindlichen Gebäude, einen Streifen von 50 m entlang der Kirchengasse und einen Streifen entlang des Triesting-Hochwasserkanals, aus der Naturdenkmalerklärung herauszunehmen bzw. die Parzelle 61 hinzuzunehmen.

Nach Diskussion der Vorschläge wurde im Wesentlichen festgestellt, dass die Grenzen der ursprünglichen Unterschutzstellung weitgehend beibehalten werden sollen. Der Park und die Gebäude sind eine untrennbare Einheit. Im Zeitpunkt der Feststellung waren im Bereich neben der Kirchengasse im Gegensatz zum Bereich der Rudolf Steiner-Schule keine Gebäude mehr ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist eine Reduzierung in diesem Bereich bzw. die Hinzunahme der Parzelle 61 nicht argumentierbar.

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Im auf einem eingehenden Befund basierenden Gutachten aus dem Jahr 1987 wurde in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen und nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, dass der Schlosspark Schönau die geforderte besondere Bedeutung besitzt.

Aufgrund der Änderungen im Grundstückskataster und der widersprüchlichen Angaben im Naturdenkmalbescheid und Grundbuchbeschluss musste die Abgrenzung des Naturdenkmales klargestellt werden.

Die im Spruch dieses Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, die auch bereits im seinerzeitigen Naturdenkmalbescheid aus dem Jahre 1987 angeführt wurden, konnten spruchgemäß gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigung erfährt.
Ob konkrete Maßnahmen unter diese Ausnahmen fallen, ist im Einzelfall durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz zu beurteilen.

In diesem, einzig und allein vom öffentlichen Interesse des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und die Klarstellung der betroffenen Grundstücke erforderlich ist. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener

Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die SEQUOIA Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3A

2. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schönau an der Triesting

3. die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule, 2525 Schönau/Tr., Kirchengasse 22

4. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

5. die Gemeinde 2525 Günselsdorf

6. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

7. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 3109 St. Pölten

8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz, 3109 St. Pölten, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. EDELBAUER

9. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu BNL1-V-0661

10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-0451/007

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Marion Gschwantner	22299	01.07.2009

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 – Schlosspark Schönau,
Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der Gebäude und Abänderung der Ausnahmen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung im Naturdenkmal Nr. 118 „Schlosspark Schönau“
(Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, Änderungsbescheid vom 26. Februar 1988, Zl. 9-N-83122, Neufestlegung der Grenzen mit Bescheid vom 6. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001)
hinsichtlich folgender Gebäude:

- **Schloss samt Wirtschaftsgebäuden**
- **Blockhaus und**
- **Löwentor**.

Dieser Teilwiderruf bezieht sich lediglich auf die Gebäude als solche, keinesfalls jedoch auf die umliegenden Flächen bzw. die gesamten Parzellen, auf denen sich diese Gebäude befinden.
Die Umgebungsbereiche gehören eindeutig zum Park selbst und haben gestalterische Maßnahmen in diesen Bereichen auch Auswirkungen auf das gesamte Erscheinungsbild des Parks.

Folgende einzige Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal wird festgelegt:

1. Alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Hinweis:
Die weitere Ausnahme des Bescheides vom Bescheid vom 6. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, ist somit gegenstandslos.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987, Zl. 9-N-83112, wurde der Schlosspark Schönau/Tr. mit den (damaligen) Grundstücksbezeichnungen Parz.Nr. 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/6, 64, Baufläche 63/7, alle KG Günselsdorf, 69/1, 71, 75, 84, 88, 95, 100/6, 1120/1, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1125/2, 1126/1, 1126/2 sowie den Bauflächen 1, 69, 116, 117 und 132, alle KG Schönau an der Triesting, zum Naturdenkmal erklärt.

Derjenige Bereich der Parz.Nr. 84, KG Schönau an der Triesting, der westlich des zum damaligen Zeitpunkt als Wohn- und Garagengebäude genutzten Gebäudes liegt und sich bis zu der im Grundstückskataster der Gemeinde Schönau/Tr. ausgewiesenen Baufläche 3, inklusive des darauf befindlichen Gebäudes selbst, wurde von der Naturdenkmalerklärung ausgenommen.

Folgende Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal wurden in diesem Bescheid festgelegt:

1. Die Nutzung des Schlossparks durch das Gendarmerieeinsatzkommando im bisherigen Umfang;
2. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;
3. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 26. Februar 1988, Zl. 9-N-83112, wurde der obige Bescheid dahingehend abgeändert, dass die Baufläche 69, KG Schönau an der Triesting, von der Naturdenkmalerklärung nicht erfasst ist.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, wurden die Grenzen des Schlossparks Schönau anhand des Vermessungsplanes des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ. BD5 – 12422, vom 28. März 2007 neu festgelegt bzw. die Bezeichnung der Grundstücksnummern aktualisiert und umfasst das Naturdenkmal daher folgende Parzellen:
Parz.Nr. 71, 84 (ausgenommen der Bereich der Rudolf Steiner Landschule Schönau auf Basis des Vermessungsplanes), 88/1 und 88, alle KG Schönau an der Triesting,
Parz.Nr. 64, KG Günselsdorf.

In diesem Bescheid wurden die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot nur in folgenden Fällen als zulässig festgelegt:

1. die Nutzung des so genannten Löwentores als Gaststätte, jedoch ohne Anbringung von Werbetafeln auf Flächen des Löwentores;
2. alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung der Anlage als „Englischer Landschaftsgarten“.

Im Schreiben vom 25. März 2008 hat die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG neben der Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, folgendes angeregt:

1. die Rechtsgrundlage für die Unterschutzstellung des Schlossparks Schönau zu ändern von NÖ Naturschutzgesetz hin zum Bundesdenkmalschutz (d.h. de facto Aufhebung des Naturdenkmales)
2. die Grenzen des Naturdenkmales zu ändern
3. die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot zu aktualisieren.

In der Begründung wurde unter anderem die Unterschutzstellung der Gebäude kritisiert.

In der Berufungsentscheidung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 04.09.2008, Zl. RU5-BE-527/001-2008, wurde die Festlegung der Grenzen gemäß dem Bescheid vom 5. März 2008, Zl. BNW3-N-0451/001, bestätigt und hinsichtlich der weiteren Anregungen wegen Unzuständigkeit der Berufungsbehörde auf die Bezirkshauptmannschaft verwiesen.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde in der Folge aufgrund des Schreibens vom 25.03.2008 ein Gutachten der Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, zu nachstehenden Beweisthemen eingeholt:

1. Kommt ein Widerruf des Naturdenkmales in Frage, wodurch die Naturdenkmalbescheides vom 14.12.1987 und 6.3.2008 aufgehoben wären? Wenn nein
2. Kann und unter welchen Voraussetzung kann eine Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot für die Nutzung des Schlosses und des Schlossparks durch die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG für private Wohnzwecke und für Gäste sowie für die Nutzung durch die Öffentlichkeit zur Erholung und diverse Freizeitaktivitäten erteilt werden oder können die Ausnahmen nur im Einzelfall beurteilt werden?
3. ist das Naturdenkmal auf Teilen der Parzellen zu widerrufen, weil damit Bereiche unter Schutz gestellt wurden, die nicht zum Englischen Landschaftspark zählen (wilde Natur, Aulandschaften, Biotope)?
4. Ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 88/2 (Schloss, Wirtschaftsgebäude) zu widerrufen?
5. Ist das Naturdenkmal auf Teilen der Parz.Nr. 88/1 (Blockhaus, Wasserverlauf Triesting und Sternentor mit 4 ursprünglich vorhandenen Wirtschaftsgebäuden) zu widerrufen?
6. Ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 64 (Restaurant Löwentor) zu widerrufen?
7. ist das Naturdenkmal auf Parz.Nr. 71 (Tempel der Nacht) zu widerrufen?

In ihrer Stellungnahme vom 11. Februar 2009, Zl. BD2-N-900/121-2008, hat die Amtssachverständige für Naturschutz Frau Dr. Edelbauer folgendes festgehalten:

„Der Schlosspark Schönau wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14. Dezember 1987 zum Naturdenkmal erklärt. Mit Bescheid vom 6. März 2008 wurde der Naturdenkmalbescheid präzisiert, da sich die Bezeichnung der Grundstücke geändert hat und der ursprüngliche Bescheid vom 14. Dezember 1987 in einigen Punkten unklar war. Der gegen den Bescheid vom 6. März 2008 eingebrachten Berufung der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 4. September 2008 wegen Unzuständigkeit der Behörde keine Folge gegeben.

Zu dem nach wie vor aufrechten Antrag auf Widerruf bzw. Teilwiderruf des Naturdenkmales wird aus naturschutzfachlicher Sicht im Hinblick auf die konkreten Fragestellungen der Bezirkshauptmannschaft Baden wie folgt Stellung genommen:

Zu 1: Ein Widerruf des gesamten Naturdenkmales, d.h. eine Aufhebung der Naturdenkmalbescheide vom 14. Dezember 1987 und 6. März 2008 kommt nicht in Frage, da das Naturdenkmal nach wie vor besteht und die Schutzwürdigkeit unstrittig gegeben ist. Eine Gefährdung für Personen und Sachen kann durch eine laufende Baumpflege hintan gehalten werden und ist nicht durch den Park als solches gegeben.

Zu 2: Im Bescheid vom 14. Dezember 1987 wurde als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot unter anderem die Nutzung des Schlossparks durch das Gendarmerieeinsatzkommando festgelegt. Da das Gendarmerieeinsatz-kommando schon seit vielen Jahren dieses Areal nicht mehr nutzt, ist dieser Punkt hinfällig. Gegen eine Nutzung des Schlosses für private Wohnzwecke bzw. für Gäste bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Auch sollte der Park weiterhin der Öffentlichkeit für Erholungszwecke zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf diverse Freizeitaktivitäten kann jedoch keine generelle Ausnahmeregelung getroffen werden. Hier kann nur im Einzelfall beurteilt werden, ob eine konkrete Freizeitaktivität mit dem Schutzziel vereinbar ist.

Zu 3: Bei der Unterschutzstellung im Jahre 1987 wurde der gesamte Schlosspark in das Naturdenkmal einbezogen. Dieser stellt eine untrennbare Einheit dar, auch wenn möglicherweise einzelne Teile wie die Triesting-Au-Landschaft ursprünglich nicht parkähnlich gestaltet waren. Bei einer Unterschutzstellung wird in der Regel auf klare in der Natur leicht ersichtliche Grenzverläufe geachtet und ist dies bei der derzeitigen Grenzziehung der Fall. Gerade im Hinblick auf englische Landschaftsparks ist das Vorhandensein von „wilder Natur“ und Biotopen keinesfalls ein Widerspruch sondern eine wertvolle Ergänzung. Auch bei einer Unterschutzstellung nach heutigen Gesichtspunkten würde die Grenzziehung in der selben Art und Weise erfolgen, selbst wenn dadurch einzelne Bereiche des Naturdenkmales einbezogen werden, die seinerzeit nicht zum eigentlichen Schlosspark gehörten. Diese Teile würden zumindest als mitgeschützte Umgebung in das Naturdenkmal integriert werden, um die Einheit des Parks sicherzustellen.

Zu 4 bis 6: Auf der Parzelle 88/2 befinden sich das Schloss und Wirtschaftsgebäude. Das Blockhaus nordöstlich des Schlosses ist bereits auf der Parzelle 88/1 gelegen. Auf der Parzelle 64 befindet sich das Löwentor, in dessen Gebäude ein Restaurant untergebracht ist. Bei der Unterschutzstellung im Jahre 1987 wurden die genannten Gebäude in das Naturdenkmal miteinbezogen, da diese offensichtlich einen untrennbaren Bestandteil der Gesamtanlage des Schlossparks darstellen. Die Nutzung des Löwentors als Gaststätte wurde ausdrücklich als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot festgelegt, was gleichzeitig bedeutet, dass das Löwentor dezidiert als Teil des Naturdenkmales angesehen wurde. Ausgenommen vom Naturdenkmal wurde lediglich der Bereich, der heute von der Rudolf Steiner Schule genutzt wird, da dieser Teil mit Wirtschaftsgebäuden verbaut war.

Bei vergleichbaren Parks im Bezirk Baden, nämlich den Schlossparks Kottingbrunn, Tribuswinkel, Unterwaltersdorf, Seibersdorf und Pottendorf wurden die Schlossgebäude selbst nicht in das Naturdenkmal einbezogen. Nach dem alten Naturschutzgesetz unterlagen Gebäude im Grünland in Landschaftsschutzgebieten einer naturschutzfachlichen Bewilligungspflicht mit einer entsprechenden Notwendigkeit der Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes im Hinblick auf die Wirkung auf das Landschaftsbild. Mit dem Naturschutzgesetz 2000 wurde die Bewilligungspflicht für Gebäude im Grünland aufgehoben. Aus diesem Umstand könnte allenfalls abgeleitet werden, dass die Gebäude selbst nicht unbedingt dem Naturdenkmalschutz unterliegen müssten und ein Teilwiderruf des Naturdenkmales im Hinblick auf das Schloss samt Wirtschaftsgebäuden, das Blockhaus und Löwentor fachlich gerechtfertigt wäre. Dieser Teilwiderruf dürfte sich jedoch lediglich auf die Gebäudeflächen als solche beziehen, keinesfalls jedoch auf die umliegenden Flächen bzw. die gesamten Parzellen, auf denen sich diese Gebäude befinden. Die Umgebungsbereiche gehören eindeutig zum Park selbst dazu und haben gestalterische Maßnahmen in diesen Bereichen auch Auswirkungen auf das gesamte Erscheinungsbild des Parks.

Hinsichtlich des Auwaldes entlang des Triesting-Hochwassergrabens bzw. der Fläche entlang der Kirchengasse zwischen Triesting und Sterntor wird auf Punkt 3 verwiesen. Unabhängig davon ob hier einmal Gebäude bestanden oder nicht, sind diese Bereiche nicht von der gesamten Parkanlage zu trennen.

Zu 7: Der Tempel der Nacht auf Parzelle 71 stellt kein Gebäude im eigentlichen Sinne dar, da dieser eingeschüttet und begrünt ist. Innerhalb des Parks stellt dieser Hügel ein wesentliches und unverzichtbares Gestaltungsmerkmal dar, weshalb eine Aufhebung des Naturdenkmales in diesem Bereich nicht denkbar ist, unabhängig davon ob der Tempel auch unter Bundesdenkmalschutz gestellt wurde oder nicht."

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im Schreiben vom 25. März 2008 wird angeführt, dass aufgrund der Novelle des Denkmalschutzgesetzes 1999 eine Unterschutzstellung des Schlossparks möglich ist und dieser seitens des Grundeigentümers zugestimmt wird. Dadurch werde die Unterschutzstellung nach dem NÖ Naturschutzgesetz entbehrlich.

Dazu wird festgestellt, dass die Regelungsgesichtspunkte der beiden Materien Denkmalschutzgesetz und NÖ Naturschutzgesetz verschieden sind. Die Anwendung des NÖ Naturschutzgesetzes neben dem Denkmalschutzgesetz ist auch verfassungsrechtlich zulässig. Dies wurde seitens des Verfassungsdienstes des Amtes der NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 14.11.2002 der Behörde mitgeteilt. Beim Vollzug des NÖ Naturschutzgesetzes ist aber auf den Denkmalschutz Bedacht zu nehmen und ist ein Interessensausgleich herzustellen. Auf die Rechtssprechung zu den Interessenskonflikten zwischen Baurecht, Stadterhaltung, Ortsbildschutz bzw. Raumordnung mit dem Denkmalschutz wird verwiesen.

Die verfassungsrechtliche Stellungnahme bezog sich auf Park- und Gartenanlagen insgesamt, ohne zu unterscheiden, inwiefern Baulichkeiten betroffen sind oder anders zu beurteilen sind.

Einerseits legt eine verfassungsrechtliche Betrachtung nach der Versteinerungstheorie den Schluss nahe, dass die Unterschutzstellung der Gebäude selbst keinen Anknüpfungspunkt unter dem Gesichtspunkt Naturschutz hergibt und daher einen Eingriff in die Bundeskompetenz „Denkmalschutz“ darstellt, andererseits kann sich ein Naturdenkmalschutz der historischen Gebäude auf das äußere Erscheinungsbild der Gebäude im Gefüge des Parks beschränken.

Für eine Ausklammerung der Gebäude selbst spricht, dass Gebäude seit dem Inkrafttreten des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 nicht mehr der Bewilligungspflicht unterliegen (nur noch Bauwerke, die nicht Gebäude sind und die nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen und von untergeordneter Bedeutung sind).

Es kann das Argument für den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den gesamten Park wegen der Erklärung zum Denkmal nach dem Denkmalschutzgesetz allenfalls erst nach tatsächlicher Erlassung des Bescheides über die Unterschutzstellung des Schlossparks und des Schlosses überdacht werden. Ein solcher Bescheid liegt jedoch bislang nicht vor.

Im Schreiben vom 25. März 2008 wird weiters angeführt, dass nach § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 Naturgebilde unter Schutz gestellt werden können. Derartige Naturgebilde würden aufgezählt und wären Parks, Landschaftsparks, Parkgebäude, Gartengrotten, Gartentempel, Tor oder Bauwerke im Allgemeinen nicht davon umfasst.

Hiezu wird festgestellt, dass im Gesetz vor der Aufzählung das Wort „insbesondere“ steht, wodurch nicht auszuschließen ist, dass auch ein Park ein solches Naturgebilde darstellen kann. Im zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung 1987 damals geltenden NÖ Naturschutzgesetz LGBl. 5500 waren nach der Aufzählung „insbesondere“ Parkanlagen ausdrücklich angeführt. In den Materialien zum NÖ Naturschutzgesetz 2000 findet sich nur der Hinweis, dass die bestehende Gesetzeslage übernommen

wird. Eine Begründung, warum die Parkanlagen nicht mehr ausdrücklich angeführt sind, ist nicht bekannt. Es gibt auch keine Übergangsbestimmungen.

Es erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 das Ziel des NÖ Naturschutzgesetzes auf die Erhaltung und Pflege der Natur in all ihren Erscheinungsformen, gleichgültig ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Parks können daher auch unter die beispielsweise aufgezählten Gebilde wie Hecken, Alleen, Baum- und Gehölzgruppen subsumiert werden.

Hinsichtlich der Ausnahmen war eine Anpassung notwendig. Im ersten Naturdenkmalbescheid war bereits angeführt, dass vom Eingriffs- und Veränderungsverbot alle Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen des Parks zur Gewährleistung der Erhaltung als „englischer Landschaftsgarten“ ausgenommen sind. In der diesbezüglichen Verhandlungsschrift vom 25.11.1987 wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz die Erstellung eines Pflegeplanes empfohlen.
Im Zuge der Besprechungen 2008 mit der Amtssachverständigen für Naturschutz Frau Dr. Edelbauer wurde klargestellt, dass als Pflegemaßnahmen für den Erhalt des Naturdenkmales in erster Linie nur die Mahd der Wiesen und die Gehölzpflege anzusehen sind. Es handelt sich dabei um Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen die keiner Abstimmung und keiner Bewilligung bedürfen. Weiters sind Revitalisierungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen denkbar, die keiner Ausnahmebewilligung, aber der Abstimmung mit der Behörde bedürfen und solche Vorhaben, die nicht im Zusammenhang mit der Pflege- und Erhaltung stehen und daher jedenfalls einer Ausnahmebewilligung bedürfen.

Aufgrund des zitierten Gutachtens und der obigen Ausführungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlang,

gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die SEQUOIA Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3A
2. die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG, Rathausstraße 20, 1010 Wien
3. Herrn Dr. Michael KREMSNER, Schloss Schönau, 2525 Schönau an der Triesting
4. die Rudolf Steiner Landschule Schönau – Freie Waldorfschule, 2525 Schönau/Tr., Kirchengasse 22
5. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.
6. die Gemeinde 2525 Günselsdorf
7. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Staße 52 zu Zl. BD2-N-900/121-2008
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- und
Betriebsgesellschaft KEG
Rathausstraße 20
1010 Wien

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

BNW3-N-0451/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	01. Juli 2009

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 – Schlosspark Schönau, Errichtung eines Rodelhügels, eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen sowie Gestaltung des Bereiches beim Sternentor, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – folgende Maßnahmen gemäß den Projektsunterlagen sowie nachstehender Projektsbeschreibung im genannten Naturdenkmal durchzuführen:

1. Errichtung eines Hügels auf der Fasanwiese
2. Errichtung eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen
3. Gestaltung des Bereiches beim Sternentor

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Zu 1:

Der Erdhügel (Rodel/Aussichtshügel) wurde am nordöstlichen Rand der Fasanwiese bereits errichtet, entspricht jedoch in der derzeitigen Ausgestaltung nicht den Erfordernissen des Naturschutzes. Insbesondere ist eine Abflachung der Böschungen und Ausrundung der derzeit relativ scharfen Kanten erforderlich um den Rodelhügel in das Umgebungsgelände entsprechend einpassen zu können. Laut Einreichplan soll der Hügel eine Höhe von 2 m und ein Ausmaß von 16 m x 19,5 m erreichen. Dazu wäre eine neuerliche Zufuhr von Erdmaterial im Ausmaß von ca. 40 m³ erforderlich. Dieses Material soll insbesondere im Hangfußbereich eingebaut werden, um diesen weicher zu modellieren. Anschließend soll der Hügel mit einem Landschaftsrasen besämt werden. Die Böschung zum Waldrand hin soll mit standortgerechten einheimischen Gehölzen (Berberitze, Gelber und Roter Hartriegel, Liguster, Hundsrose) im Abstand von 1 m x 1 m bepflanzt werden.

Zu 2:

Für den „Badegarten“ wurde bereits im Jahr 2007 ein kreisrunder Swimmingpool im südlichen Teil der Fasanwiese eingegraben. Dieser hat einen Durchmesser von 5,5 m. Dieser Pool soll von einem Holzrost umgeben werden, der bis zu den bestehenden Fundamenten der ehemaligen Fasanerie am südöstlichen Rand der Fasanwiese reicht. Auf diesen Fundamenten soll ein Schuppen für Geräte und Technik errichtet werden. Der Holzrost soll auf 2 Ebenen mit einer Höhendifferenz von ca. 25 cm ausgeführt werden. Das Ausmaß der Holzroste soll ca. 100 m² betragen. Der nördliche höher gelegene Teil des Holzrostes wird halbkreisförmig von einer Trockenmauer gesäumt, die eine Höhe von 50 cm aufweisen soll. Weiters ist die Errichtung einer Dusche vorgesehen.

Der Schuppen soll mit Holzriegelwänden und Lärchenholzverschalung errichtet werden. Das Pultdach soll ebenfalls mit Lärchenholz eingedeckt werden. Das Ausmaß des Schuppens (verbaute Fläche) soll 4 m x 8 m betragen, die Höhe des Pultdaches max. 3,30 m über Grund. In dem Schuppen sollen die Geräte für die Parkpflege untergebracht werden. An zwei Seiten wird der Schuppen von einem Holzrost gesäumt. Das bestehende Fundament wird bereits derzeit von einer Buchshecke gegenüber der Wiese abgetrennt. Eine dreistämmige Pappel (im Lageplan irrtümlich als 2 Eschen und eine Pappel eingezeichnet) in diesem Bereich soll aufgrund der vorhandenen Schäden entfernt und anstelle dessen zwei Linden gepflanzt werden. Eine Ulme an der Südseite des bestehenden Fundaments soll durch einen Prunus sargentii als parkspezifischem Baum ersetzt werden.

Zur weiteren optischen Einbindung des entstehenden „Pleasure Grounds“ soll in Verlängerung der Trockenmauer eine Feldahornhecke angelegt werden, die eine Zäsur zwischen dem Gartenbereich und der Fasanwiese erzielen soll. Diese soll auf eine Höhe von 50 cm geschnitten werden. Im Süden des Wasserbeckens soll eine neue Buchshecke angelegt werden. Weiters soll zwischen dem Badebereich und dem Schuppen in Verlängerung der bestehenden Buchshecke ein Staudenbeet angelegt werden.

Zu 3:

Beim Sternentor sollen beiderseits vom Zufahrtsweg zum Schloss insgesamt 10 KFZ-Stellplätze angelegt werden. Diese Fläche wurde auch bisher als Parkplatz genutzt. Die Stellplätze sollen mit einer wassergebundenen Decke versehen werden und der gesamte Bereich mit einer Hainbuchenhecke eingefasst werden.
Zum Sternentor hin wird eine Abgrenzung mit Metallstehern und einer dazwischen gehängten Kette vorgesehen um ein ungeordnetes Befahren zu verhindern.

Nördlich des Sternentores wird ein Müllplatz angeordnet und mit einem separaten Zugang zur Straße versehen. Dieser Müllplatz soll mit einem Metallzaun eingefriedet werden. Für den Zugang zur Straße wird eines der bestehenden Zaunfelder geöffnet und unter Verwendung der Zaunfüllung in ein Eingangstor umgebaut. Die Fläche des Müllplatzes bzw. die Zufahrt von der Zufahrtsstraße aus muss mit Bitukies befestigt werden.

Die bestehende Anschüttung im gegenständlichen Bereich soll soweit zurückgenommen werden, dass der Höhenunterschied zwischen der Parkfläche und dem angrenzenden Waldgürtel mit einem weichen Übergang erfolgt. Der eingeschüttete, mit einer Grube teilweise wieder freigelegte Spitzahorn soll entfernt werden. Anstelle dessen sind Neupflanzungen von zwei Kastanienbäumen sowie zahlreichen Sträuchern vorgesehen, die den Müllplatz ringsum optisch abschirmen sollen. Diese Strauchpflanzungen sind auch entlang des äußeren Zaunes vorgesehen. Hierfür sollen standortgerechte heimische bzw. parktypische Sträucher wie Hundsrose, Linguster, Gelber und Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen und Berberitze verwendet werden. Als weitere Bepflanzungsmaßnahme sollen beiderseits des Tores symmetrisch zwei Fichten gepflanzt werden, um das historische Erscheinungsbild des Tores zu wahren. Die Kirsche unmittelbar südlich des Sternentores soll erhalten bleiben, derzeit besteht kein Grund für eine Entfernung.

In der Angelegenheit fand am 14. Jänner 2009 gemeinsam mit Herrn Dipl.-Ing. Arch. Neururer und Herrn Dipl.-Ing. Stefan Schmidt ein Lokalaugenschein statt, wo die vorgesehenen Maßnahmen im Detail besprochen wurden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

Zu 1 (Hügel auf der Fasanwiese):

1. Die Böschungsoberkanten sind abzuflachen und der Böschungsfuß ist auszurunden, um ein harmonischeres Erscheinungsbild zu erzielen.

2. Die Oberfläche des Hügels ist zu begrünen.

3. Falls tatsächlich zusätzliches Erdmaterial für die Modellierung verwendet werden soll, ist ein Nachweis über die Herkunft und Qualität des Materiales vorzulegen.

Zu 2 (Errichtung eines „Badegartens“ mit Swimmingpool und Schuppen):

6. Die Trockenmauer und die Ahornhecke sowie die Buchshecke südlich des Swimmingpools sind auf eine Höhe von 0,5 m zu begrenzen.

7. Die Holzroste und Schuppen sind in einem unauffälligen Farbton herzustellen bzw. zu belassen.

8. Anstelle der dreistämmigen Pappel und der Ulme sind zwei Linden und ein Prunus sargentii zu pflanzen.

Hinweis:
Für den Schuppen ist auch eine baurechtliche Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

Zu 3 (Gestaltung des Bereiches beim Sternentor):

9. Der Kirschbaum südlich des Sternentores ist zu erhalten.

10. Die Hecke rund um die Müllinsel ist wie im Projekt vorgesehen verpflichtend anzulegen und dürfen nur die angeführten Gehölzarten verwendet werden. Die Hecke ist solange nachzusetzen und zu pflegen, bis sie die gewünschte optische Wirkung zur Verdeckung der Müllinsel erzielt.

11. Anstelle des Spitzahorns sind zwei Kastanien zu pflanzen.

12. Die Böschung zwischen der Parkfläche und dem angrenzenden Wald ist entsprechend dem Lageplan abzuflachen. Sollte hierbei Bauschutt angetroffen werden, ist dieser umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 37,80
Zusammen	€ 42,89

Hinweis:
Weiters ist die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG verpflichtet, für Ansuchen und Beilagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,20
Beilagen	€ 75,60
zusammen	€ 88,80

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 150,69

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KEG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen im gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Zu 1:

Bei der Anlage von englischen Landschaftsparks war es durchaus üblich auch kleinere Hügel als Aussichtspunkte anzulegen. Die Errichtung des gegenständlichen Rodel-/Aussichtshügels auf der Fasanwiese widerspricht daher nicht dem Typus des englischen Landschaftsgartens und ist mit dem Schutzziel vereinbar.

Zu 2:

Das Swimmingpool wurde niveaugleich mit der Fasanwiese angelegt. Auch der Holzrost wird diese nur geringfügig überragen. Die Trockenmauer soll auf eine Höhe von 0,5 m begrenzt sein. Es wird dadurch der offene Charakter zwischen dem Schloss und der gesamten Fasanwiese erhalten bleiben. Es wird allerdings eine optische Zäsur zwischen dem gartenartig gestalteten Bereich im Nahbereich des

Schlosses und der eigentlichen Wiesenfläche durch die Trockenmauer bzw. die Weiterführung der Mauer in Form einer Ahornhecke geschaffen.

Der geplante Geräte- und Technikschuppen wird im Bereich des bestehenden Fundamentes errichtet, wo vermutlich eine Fasanerie bestanden hat. Bereits derzeit ist durch eine Buchshecke und den umliegenden Bewuchs eine optische Abschirmung zur Fasanwiese gegeben. In Anbetracht der Tatsache, dass hier bereits ein Gebäude bestanden hat und der Schuppen in einer unauffälligen Holzbauweise ausgeführt werden soll, erscheint das Vorhaben mit dem Schutzziel der Erhaltung des englischen Landschaftsparks vereinbar.

Zu 3:

Bereits derzeit wurde die Fläche beidseitig der Zufahrt vom Sterntor zum Schloss als Parkplatz genutzt. Dieser soll nunmehr einen geordneten Charakter unter Beachtung der Symmetrieverhältnisse erhalten und mit einer Hainbuchenhecke eingesäumt werden. Die geplante Müllinsel soll durch eine Hecke aus standortheimischen bzw. parktypischen Sträuchern so umpflanzt werden, dass keine Einsehbarkeit mehr gegeben ist. Die erforderliche Zufahrt zur Straße wird unter Verwendung des alten Zaunelementes bzw. Umbau desselben in ein Tor erfolgen.

Um den historischen Charakter des Sterntores hervorzuheben, sollen an beiden Seiten zwei Fichten gepflanzt werden. Die derzeit noch vorhandene Fichtenreihe entlang des Zaunes zeugt vom seinerzeitigen Erscheinungsbild des Sterntores. Die Kirsche südlich des Tores soll entgegen dem Lageplan erhalten bleiben.

Da der eingeschüttete Ahorn bereits Schäden zeigt, soll dieser entfernt und durch zwei Kastanienbäume ersetzt werden. Der derzeit abrupte Abfall von der hier vorhandenen Schüttfläche zur angrenzenden Waldfläche soll durch Entfernung des Schüttmateriales soweit abgeflacht werden, dass ein harmonischer Übergang entsteht.

Die vorgesehenen Maßnahmen wurden mit dem Schutzzielen des Parks, d.h. der Erhaltung des Charakters des englischen Landschaftsparks soweit abgestimmt, dass das Vorhaben bei Vorschreibung der zu Punkt 3 angeführten Auflagen bewilligungsfähig erscheint.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.

2. die Gemeinde 2525 Günselsdorf

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
   z.Hd. Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
   2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 zu Zl. BD2-N-900/121-2008

5. Herrn DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitektur,
   1120 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-0451/010 BNW2-WA-10178/001	2 Parien, 1ZS		
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	30.12.2010

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Parz. Nr. 60 und 61, KG Schönau, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, wasserrechtliche Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, und zwar gemäß den Projektsunterlagen und nachstehender Projektsbeschreibung auf Parz. Nr. 60 und 61, KG. Schönau.
Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Herr Dr. Kremsner hat einen Antrag auf Ruhen der Jagd im Bereich des Schlossparkes Schönau gestellt. Seitens des Amtssachverständigen für Jagdwesen wurde daraufhin festgestellt, dass hierfür die Voraussetzung eine Einzäunung des Parks mit einem mindestens 1,80 m hohen Schalenwild dichten Zaun bis spätestens

31. Dezember 2010 ist. Nunmehr wurde für diesen Zaun um naturschutzbehördliche Bewilligung für die Ausnahme vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Schönau angesucht. Abgesehen vom Zaun sollen auch zwei Tore, die nicht im Zusammenhang mit dieser Einzäunung stehen und zwar im Bereich der Fischerhausbrücke und der gotischen Brücke, naturschutzrechtlich bewilligt werden.

Der geplante Zaun soll im Wesentlichen dort verlaufen, wo bereits früher ein Zaun vorhanden war. Der Zaun wird als Wildzaun mit einer Höhe von 2 m ausgeführt, das Zaungewebe soll schalenwildfest aber für Kleintiere passierbar sein. Zum Teil werden bereits vorhandene Zaunsteher für die Befestigung benutzt, zum Teil sollen Steher aus Rundholz bzw. aus Z-Profilen verwendet werden.

Entlang der Kirchengasse (Abschnitt 1) wird der historische Zaun wieder hergestellt, das heißt ein gemauerter Sockel mit schmiedeeisernen Stehern und Feldern aus Gripgitter auf Rundeisen aufgeflochten.

Im Abschnitt 2 beim Kastell wird der Zaun auf den bestehenden Stehern aufgehängt, die im unteren Drittel der Böschung zum Schusterbach vorhanden sind.

Im Abschnitt 3 neben der Braungasse wird der Zaun im Abstand von 1 m zum Fahrbahnrand situiert. Unmittelbar neben dem letzten Gebäude an der Straße wird ein 3 m breites Tor, Ausführung wie der Wildzaun eingebaut.

Im Abschnitt 4 beim Löwentor wird der Zaun im Gehölzbestand entlang der Grenze des verpachteten Grundstückes, das zum Löwentor gehört, geführt. Der Zaun wurde so situiert, dass der in der Natur vorhandene Graben nicht gequert werden muss. Für den Bau muss das Unterholz in einer Breite von ca. 1 m entfernt werden. Bei der Einmündung des Parkweges in den Platz hinter dem Löwentor wird ein schmiedeeisernes Parktor mit gemauerten Stehern errichtet. Beiderseits dieses Tores werden je fünf Hartriegel in einem Abstand von 1 m gepflanzt und sollen diese Pflanzen als Schnitthecke gehalten werden.

Im Abschnitt 5 zwischen der Schlosssiedlung und der Wehrinsel verläuft der Zaun südlich des öffentlichen Weges entlang der Triesting. Tor 3 wird unmittelbar neben der Siedlung errichtet (3 m Breite), Tor 4 (1 m breite Türe) im Bereich des Rohrdurchlasses für den kleinen Graben, Tor 5 (3 m Breite) knapp vor der Wehranlage (Zufahrt zum Park). Der Zaun schließt unmittelbar an die Wehranlage am Schusterbach an.

Zwischen der Wehrinsel und der Kirchengasse (Abschnitt 6) wird der Zaun im Gehölzbestand geführt und soll entlang der Grundgrenze verlaufen. In der Verhandlung vom 6. September 2010 wurde festgelegt, dass der Zaun entlang der Triesting mindestens 5 m von der Böschungskante abzurücken ist, um eine Wildkorridorfunktion sicherzustellen. Im Osten wird der Schusterbach bis zur Wehrinsel mit einem Wildschutz und einem gespannten Stahlseil gequert.

Abgesehen von den oben beschriebenen 5 Toren ist vorgesehenen, an der Ostseite der Fischerhausbrücke ein Tor wieder zu errichten (Tor 6), dieses soll als Metallkonstruktion mit einer anthrazitfarbenen Beschichtung errichtet werden und wird zwischen die Brüstungsmauern der Fischerhausbrücke integriert.

Am östlichen Brückenkopf der gotischen Brücke wird aus Sicherheitsgründen ein Zaun inkl. eines 3 m breiten Tores angebracht, wobei dieser Zaun und auch das Tor als Wildschutzzaun ausgeführt werden.

Der Zaunverlauf und die Situierung der Tore sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die bestehenden desolaten und nicht mehr benötigten Zäune sollen abgebrochen werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Sämtliche nicht mehr benötigten Zaunführungen entlang der Triesting, der Kirchengasse, des Schleiferbaches beim Kastell, das Baustellengitter zwischen der Freiherr-von-Braun-Brücke und der Fischerhausbrücke, sowie die provisorische Absperrung der gotischen Brücke sind **bis spätestens 30. 6. 2011** zu entfernen.

2. Entlang des Triestinghochwassergrabens ist der Zaun mindestens 5 m von der Böschungsoberkante abzurücken.

3. Der Wildzaun ist so auszuführen, dass dieser für Kleintiere passierbar ist.

4. Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten. Es darf lediglich für den Bau das Unterholz im unmittelbaren Zaunbereich entfernt werden.

5. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Baurestmassen zu entfernen und allfällige Wundstellen im Gelände zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

II. Wasserrechtliche Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **erteilt** der Schloss Schönau Revitalisierung- und Betriebsgesellschaft KG die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung eines Wildschutzzaunes auf Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches gemäß der nachfolgenden Projektsbeschreibung und den Projektsunterlagen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden.
Diese sind dem Bescheid beigelegt und gekennzeichnet.

Projektsbeschreibung

In dem vorliegenden Projekt wird die Zaunführung im Bereich des rechten Ufers der Triesting beschreiben. Teile dieses Zaunes im nördlichen Bereich des Parks liegen im Überflutungsbereich eines 30-jährlichen Hochwassers.

Weiters soll zu der Wehrinsel über das Gerinne eine Wildschutzeinrichtung entsprechend den Vorgaben des ASV für Jagdwesen errichtet werden.

Die Projektsausführung entspricht im Wesentlichen den Vorgaben der Verhandlung vom 6.9.2010.

Die Konsenswerberin ist **verpflichtet**, folgende **Auflagen und Bedingungen** zu erfüllen:

1. Der Zaun entlang der Triesting ist mindestens 5 m von der Böschungsoberkante in Richtung landeinwärts abzurücken.
2. Allfälliges Treibzeug, welches sich im Zaun ablagert, ist nach Hochwasserereignissen regelmäßig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Sollte der Zaun durch Hochwasserereignisse teilweise oder gänzlich zerstört werden, so kann keine Entschädigung für den Hochwasserschaden von der öffentlichen Hand (Gemeinde, Bund oder Land) in Anspruch genommen werden.

III. Kosten

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe (naturschutzbehördl. Verfahren)	€ 5,09
Verwaltungsabgabe (wasserrechtl. Verfahren)	€ 16,30
Kommissionsgebühren	€ 245,70
(2 Amtsorgane, 13/2 Stunden)	
Gesamtbetrag	€ 267,09

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Anträge, Verhandlungsschrift und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 zu entrichten:

Anträge	€ 26,40
Beilagen (naturschutzbehördl. Verfahren)	€ 183,60
Beilagen (wasserrechtl. Verfahren)	€ 183,60
Verhandlungsschrift vom 6.9.2010	€ 26,40
Summe feste Gebühren:	€ 420,00

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:	€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 706,09

Rechtsgrundlagen:
Zu I:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
Zu II:
§§ 38 Abs. 1, 98 Abs. 1, 105, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959
Zu III:
§§ 59 Abs. 2, 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
Tarifpost 128 c) der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983,
§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1-2

Begründung

Zu I.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 – Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in Ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die geplante Einzäunung, die aufgrund der Ruhendstellung der Jagd vorgeschrieben wurde, verläuft im Wesentlichen in den Bereichen, wo auch historisch Zäune vorhanden waren. Mit Ausnahme des historischen Zaunes entlang der Kirchengasse kommt ein Wildzaun zur Ausführung, der lediglich das Schalenwild abhält, jedoch für Kleintiere passierbar sein muss. Die geplanten Tore werden großteils analog dem Wildzaun ausgeführt. Tor 2 beim Löwentor und Tor 6 bei der Fischerhausbrücke werden den Anforderungen eines historischen Gartens entsprechend als Metalltore mit senkrechten Stäben ausgeführt und werden anthrazitfarben beschichtet.

Die bei der Verhandlung am 6.9.2010 formulierten Anforderungen an das Projekt wurden weitestgehend eingearbeitet. Die Ausführung soll möglichst unauffällig bzw. im Einklang mit dem historischen Ensemble erfolgen. Für Kleintiere wird der Zaun kein Hindernis darstellen.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Zu III.

Die Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG hat um wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes sowie einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) des Schusterbaches angesucht. Dieses Vorhaben liegt teilweise im Abflussbereich eines 30-jährlichen Hochwassers.

Für die Entscheidung wurden die einschlägigen Bestimmungen im Wasserrechtsgesetz 1959 und die Ergebnisse des Beweisverfahrens herangezogen, insbesondere das Gutachten des Amtssachverständigen.

Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik hat in seinem Gutachten u.a. festgehalten, dass der geplante Wildzaun teilweise im Abflussbereich eines 30-jährlichen Hochwassers entlang der Triesting hergestellt wird, der Zaun sich parallel zur Fließrichtung des Hochwassers befindet, sodass nachteilige Auswirkungen für den Hochwasserabfluss nicht zu erwarten sind. Weiters wurde festgehalten, dass die Querung des Schleiferbaches so ausgeführt wird, dass auch dadurch keine nachteiligen Beeinträchtigungen im Falle eines Hochwassers zu erwarten sind.

Auf dieser Grundlage wurde die wasserrechtliche Bewilligung erteilt und die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben.

Das Verfahren hat ergeben, dass das Vorhaben weder öffentliche Interessen beeinträchtigt, noch bestehende Rechte verletzt.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten gründet sich auf die im Spruch dieses Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Zu III.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht weiters an:

1. Sequoia Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3a (Grundeigentümer)
2. die Gemeinde 2525 Schönau/Tr.
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wr. Neustadt, z.Zl. BD2-N-900/121-2008
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 - Wasserwirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitekt, 1020 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18 e-mail: stefan.schmidt@inode.at
9. den WDV-Dienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gschwantner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

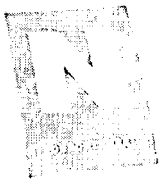

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22231 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

BNW3-N-0451/010
BNW2-WA-10178/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	21.03.2011

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung – Berichtigung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, wasserrechtliche Bewilligung – Berichtigung

BESCHEID

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **berichtigt** den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30. Dezember 2010, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, mit welchem der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches gestattet wurde, und im Spruchteil II die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt wurde, dahingehend als die **Bezeichnung der Katastralgemeinde**, in der die Grundstücke Nr. 60 und 61 liegen, im Spruchteil I und II dieses Bescheides nicht KG Schönau sondern **KG Günselsdorf** zu lauten hat.

Rechtsgrundlage:
§ 62 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle musste die Behörde von Amts wegen den Bescheid berichtigen, weil offenbar versehentlich und aufgrund fehlender Angaben im Einreichprojekt die Katastralgemeinde mit „Schönau" anstatt „Günselsdorf" bezeichnet wurde.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht weiters an:

1. Sequoia Privatstiftung, 1010 Wien, Annagasse 3a (Grundeigentümer)
2. die Gemeinde 2525 Schönau
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wr. Neustadt
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 – Wasserwirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT, Landschaftsarchitekt, 1020 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18 e-mail: stefan.schmidt@inode.at
9. den WDV-Dienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Gschwantner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-0451/017	SB		
- Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	27.11.2013

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau, teilweise Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss), Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14.12.1987 erklärten Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die teilweise Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss) gemäß den Projektsunterlagen und der nachstehenden Projektsbeschreibung.
Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schlosspark Schönau zur teilweisen Wiederherstellung des historischen Wegenetzes im Bereich Schlosswiese/Schlosshain (zwischen Sterntor und Schloss) fand bereits am 7. Juni 2013 eine Begehung durch die Amtssachverständige für Naturschutz statt. Es ist vorgesehen, zwei der Wege, die auf alten Karten noch erkennbar sind, wieder herzustellen, wobei der Weg 1 (Abzweigung kurz nach dem Sterntor bis zum Schloss, teilweise parallel zur Triesting) als 3 m breiter, befahrbarer Weg ausgelegt wird. Weg 2 zweigt von der bestehenden Fahrstraße Richtung der historischen Buchsbaumgruppe ab und führt zum Garteneingang des Schlosses, dieser soll als 2 m breiter Gehweg hergestellt

werden. Die Wegeführung ist aus der beigelegten Plandarstellung ersichtlich. Die Ausführung erfolgt als Schotterweg mit einer ca. 1 cm starken japanischen Wegemischung als oberster Schicht. Im Bereich der Baumtraufe erfolgen die Arbeiten mit besonderer Vorsicht (Handgrabung um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden). Im Bereich einer markanten Plantane weicht Weg 1 von der historischen Wegeführung ab, um diesen Baum zu schonen. Die Auskofferung für den Weg ist lediglich auf einer Höhe von 20 cm vorgesehen. Bei Weg 1 ist die Fällung einer markanten Esche erforderlich, andere Trassenführungen würden jedoch noch mehr Fällungen erforderlich machen. Im Bereich eines ehemaligen Fundaments, das geringfügig höher liegt als die Umgebung, ist angedacht, eventuell einen leicht-luftigen Unterstand, wie z.B. ein türkisches Zelt, zu errichten. Hierüber müsste allenfalls gesondert abgesprochen werden. Im triestingnahen Abschnitt des Weges 1 wurde bei der Begehung ein Bestand der Türkenbundlilie festgestellt. Auf diesen Bestand ist beim Wegebau aber auch bei künftigen Mäharbeiten Rücksicht zu nehmen (Mahd erst später im Jahr, wenn Pflanzen komplett eingezogen haben).

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für die Weganlage händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Im Bereich der besonders markanten Plantane ist keine Auskofferung zulässig.

3. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind glatt abzuschneiden.

4. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

5. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

6. Im Nahbereich der Trasse stehende Bäume sind während der Baudauer durch eine Bretterummantelung oder ähnliches vor Verletzungen zu schützen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 27,60
Gesamtbetrag	€ 35,60

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 46,80
zusammen	€ 61,10

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 115,70

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige für Naturschutz hat in ihrem Gutachten festgestellt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die geplante Wiederherstellung von Teilen des alten Wegenetzes mit dem Schutzziel für das Naturdenkmal, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage, vereinbar ist, da sich das Konzept an den alten Wegen orientiert und die Eingriffe in den vorhanden Baumbestand soweit wie möglich minimiert werden sollen. Unter Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen ist bei projektsgemäßer Ausführung daher mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Naturdenkmal zu rechnen.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der

Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

„Hinweis:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.“

Ergeht an:

4. die Abteilung Naturschutz

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2-Naturschutz (Amtssachverständige für Naturschutz) Dr. Jutta Edelbauer, Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

Beilagen

BNW3-N-0451/019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	27.11.2013

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark Schönau, teilweise Wiederherstellung des in Sichtweite des Schlosses gelegenen Schlossgartens im Bereich der südlichen Uferzone des Schlossteiches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 14.12.1987 erklärten Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die teilweise Wiederherstellung des Erscheinungsbildes des am Südufer des Schlossteiches gelegenen Schlossgartens durchzuführen und zwar gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, und nachstehender Projektsbeschreibung:

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schlosspark Schönau für Gestaltungsmaßnahmen im südlichen Uferbereich des Schlossteiches Schönau fand bereits am 7. Juni 2013 ein Lokalaugenschein statt.

Es ist beabsichtigt, das Erscheinungsbild des am Südufer des Schlossteiches gelegenen Schlossgartens teilweise wieder herzustellen. Dazu soll ein ca. 60 cm breiter Kiesgehweg als Verbindung von der Fahrstraße, die zum Sterntor führt, über den Teichzulauf bis zur bestehenden Fahrstraße zum Kastell angelegt werden. Hierfür ist eine Auskofferung von max. 5 cm erforderlich. Die Grabungen sollen händisch erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk von Bäumen zu vermeiden. Bei der Querung des Teichzulaufes wird ein kleiner Steg errichtet.

Im Südwesten des Teiches soll ein historischer Steingarten freigelegt werden, wobei die hier befindlichen schützenswerten Pflanzen (Kaukasische Vergissmeinnicht) umgesetzt werden sollen.

In der Sichtachse zum Kastell werden hinter einer historischen Steinbalustrade auf einer Fläche von ca. 10 x 10 m Blumenbeete angelegt und Ziergehölze gepflanzt. Dieser Bereich wird durch eine niedrige Hecke begrenzt. Eventuell soll ein kleiner mobiler Steg am Ufer errichtet werden.

Auf der südseitigen Halbinsel wird ein runder Kiesplatz mit einem Durchmesser von ca. 3 m errichtet.

Die Eiben und Kieferngruppen am Südufer des Teiches werden erhalten. Es erfolgt lediglich im unteren Stammbereich teilweise eine Ausdünnung der Äste.

Eine kranke Eiche nahe dem Teichablauf muss aufgrund der mangelnden Vitalität entfernt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für den Weg händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind abzuscheiden.

3. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens und durch allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 13,80
Gesamtbetrag	€ 21,80

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 46,80
zusammen	€ 61,10

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung

folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 101,90

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, in dem u.a. folgendes festgehalten wurde:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die vorgesehenen Maßnahmen mit den Schutzzielen des Naturdenkmales, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage vereinbar, da es sich im Wesentlichen um eine Freilegung bzw. Betonung historischer Parkelemente handelt. Der neue Kiesweg dient zur Erschließung dieser Parkelemente. Die Fällung der Eiche beim Teichablauf ist aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes erforderlich.

Es wurde vereinbart, dass im Zuge der Gestaltungsmaßnahmen versucht wird, die Vorkommen des Japanischen Knöterichs, eines aggressiven Neophytens soweit möglich zu bekämpfen.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

„Hinweis:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden

Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung."

Ergeht an:

4. **die Abteilung Naturschutz**

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. (Amtssachverständige für Naturschutz) Dr. Jutta Edelbauer, Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau Management KG
z.H. Herrn Mag. (FH) Sebastian CROLL
Kirchengasse 18
2525 Schönau/Tr.

	Beilagen	
BNW3-N-0451/016	Parie B + ZS	
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)		

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	05.02.2014

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 118 - Schlosspark Schönau, Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage, eines Stand-Springbrunnens, eines Teich-Springbrunnens sowie Niveauregulierung des Schlossteiches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Schloss Schönau Management KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage mit Stand-Springbrunnen, eines Teich-Springbrunnens sowie die Niveauregulierung des Schlossteiches gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, und der nachstehenden Projektsbeschreibung durchzuführen.

Projektsbeschreibung:

Zum Ansuchen um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schloss Schönau für die Errichtung eines Schachtbrunnens samt Ringleitung zur Versorgung einer Bewässerungsanlage mit Stand-Springbrunnen, eines Teich-Springbrunnens, sowie für die Niveauregulierung des Schossteiches fand bereits am 7. Juni 2013 ein Lokalaugenschein statt.

Der Schachtbrunnen aus Betonringen mit einem Innendurchmesser von mindestens 100 cm wird voraussichtlich 6 bis 8 m tief und erhält einen Schachtdeckel 60 x 60 cm aus Beton ca. 30 cm erhöht. Er wird auf der baumfreien Wiese in unmittelbarer Nähe zum Wirtschaftsgebäude gegraben. Für die Versorgung der Bewässerungsanlage dient eine Tauchpumpe. Die Ringleitung zur Bewässerung wird um das

Schlossgebäude angelegt, wobei teilweise eine bestehende Leitung mitverwendet wird. Die Wasserleitungen werden in ca. 20 cm Tiefe verlegt, wobei vorhandenen Bäumen soweit wie möglich ausgewichen wird, wo dies nicht möglich ist, erfolgt die Grabung im Baumbereich händisch. Wurzeln, die dicker als armdick sind, werden belassen und geschützt. Die Lage der Ringleitung ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Von der Ringleitung aus wird das Wasser für die Bewässerung der schlossnahen Wiesenfläche, für die Niveauregulierung des Schlossteiches, sowie für den Betrieb eines Stand-Springbrunnens am Ufer des Schlossteiches und eines Teichspringbrunnens entnommen. Der Teichspringbrunnen soll der besseren Belüftung des Teichwassers dienen.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Traufbereich von Bäumen hat die Abgrabung für die Ringleitung händisch zu erfolgen, um Schäden am Wurzelwerk zu vermeiden.

2. Bei den Grabarbeiten angetroffene Wurzeln sind abzuschneiden.

3. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufbereich der Bäume sind nicht gestattet.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und beschädigte Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung zu rekultivieren.

5. Im Randbereich der Trasse für die Ringleitung stehende Bäume sind während der Baudauer durch eine Bretterummantelung oder ähnliches vor Verletzungen zu schützen.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	€ 27,60
Gesamtbetrag	€ 35,60

Hinweis:
Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichtet:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen	€ 58,50
zusammen	€ 72,80

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:	€ 19,00
Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	**€ 127,40**

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Schloss Schönau Management KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, in dem u.a. folgendes festgehalten wurde:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die vorgesehenen Maßnahmen mit dem Schutzziel des Naturdenkmales, d.h. der Erhaltung der historischen Parkanlage vereinbar. Die Ringleitung wird nicht zu sehen sein, der Schachtbrunnen befindet sich in unmittelbarer Gebäudenähe. Die beiden Springbrunnen können durchaus als optische Bereicherung der Teichanlage angesehen werden. Bei projektsgemäßer Ausführung ist eine Schädigung des Naturdenkmales nicht zu befürchten.“

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

4. **die Abteilung Naturschutz**

---

1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BD2 ASV Naturschutz, z.H. Frau Dr. Jutta EDELBAUER

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Dr. P i c h l e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Schloss Schönau
Revitalisierungs- u. Betriebsgesellschaft KG
Annagasse 3a
1010 Wien

Beilagen

BNW3-N-0451/010
BNW2-WA-10178/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

- Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	24.03.2015

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 118 - Schlosspark Schönau,

I. Errichtung eines Wildschutzzaunes und von Parktoren, Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung – Berichtigung

II. Errichtung einer Seilquerung im Bereich des Schusterbaches, wasserrechtliche Bewilligung – Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden berichtigt den Bescheid vom 30.12.2010, BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, mit welchem der Schoss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches gestattet wurde, und im Spruchteil II die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wildschutzzaunes mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt wurde, berichtigt mit Bescheid vom 21.03.2011, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, dahingehend als sich dieser **bewilligte Zaun samt Toren entlang der Außengrenzen des Naturdenkmales befinden (Spruchteil I).**
Die Berichtigung hinsichtlich der Gewässerquerung (Spruchteil II), wonach sich diese im Bereich der Grst. Nr. 60 und 61, KG Günselsdorf, befindet, bleibt unverändert.

Rechtsgrundlagen
§ 62 Abs. 4 AVG 1991

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.12.2010, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, wurde der Schloss Schönau Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft KG im Spruchteil I dieses Bescheides in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 118 – Schlosspark Schönau – die Errichtung eines Wildschutzzaunes, die Errichtung von 2 Parktoren und die Errichtung einer Seilquerung (Wildschutzeinrichtung) im Bereich des Schusterbaches, auf Parz. Nr. 60 und 61, KG. Schönau, gestattet und im Spruchteil II die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung eines Wildschutzzaunes auf Parz.Nr. 60 und 61, KG Schönau, mit Seilquerung im Bereich des Schusterbaches erteilt.

Dieser Bescheid wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 21.03.2011, Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, dahingehend berichtigt, als die Bezeichnung der Katastralgemeinde, in der die Grundstücke Nr. 60 und 61 liegen, im Spruchteil I und II des Bewilligungsbescheides nicht in der KG Schönau sondern KG Günselsdorf zu lauten hat.

Nunmehr wurde durch die Amtssachverständige für Naturschutz der Abteilung BD2-Naturschutz, Frau Dr. Jutta Edelbauer, im Zuge von Erhebungen festgestellt, dass sich die im Berichtigungsbescheid genannten Parzellen außerhalb des Naturdenkmales befinden und sich der bewilligte Zaun tatsächlich auf den Parz. Nr. 71, 84 und 88/1, KG Schönau, und auf Parz.Nr. 64, KG Günselsdorf, befindet.

Bei diesen Parzellen handelt es sich um die zum Naturdenkmal gehörenden Grundstücke. Bemerkt wird, dass lt. Projektsplan (Bescheid vom 30.12.2010) der Zaun auch im Bereich der Grst. Nr. 60 und 61, KG Günselsdorf, errichtet werden soll. Diese beiden Parzellen gehören jedoch nicht zum Naturdenkmal, waren jedoch Gegenstand der wasserrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Der Bescheid vom 30.12.2010 sowie der Berichtigungsbescheid vom 21.03.2011, beide Zl. BNW3-N-0451/010, BNW2-WA-10178/001, waren daher zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf

die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:
6. die Abteilung Naturschutz

---

1. die Sequoia Privatstiftung, Annagasse 3a, 1010 Wien
2. Gemeinde Schönau an der Triesting z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
3. die Marktgemeinde Günselsdorf z. H. des Bürgermeisters, Wiener Neustädter Straße 2, 2525 Günselsdorf
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2-Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. Jutta Edelbauer, NÖ Gebietsbauamt II, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt
7. die Abteilung Wasserwirtschaft
8. Landschaftsarchitektur DI Stefan SCHMIDT Landschaftsarchitekt, Niederhofstraße 10-12/5/18, 1020 Wien
9. den Wasserbuchdienst im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur